



REPUBLIK ÖSTERREICH
Parlament

HANDBUCH ZUM RECHT DER UNTERSUCHUNGS- AUSSCHÜSSE IM NATIONALRAT

Stand: September 2019

Vorwort des Präsidenten des Nationalrates

Die Reform der Untersuchungsausschüsse liegt nun beinahe fünf Jahre zurück – Zeit genug, Erfahrungen mit der seit dem 1. 1. 2015 geltenden Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse zu sammeln. Nicht lange nach deren Inkrafttreten wurde bereits der erste Untersuchungsausschuss eingesetzt. Bis zum Ende der XXVI. Gesetzgebungsperiode werden es insgesamt vier Ausschüsse gewesen sein, die nach der neuen Verfahrensordnung geführt wurden: Der Hypo-Untersuchungsausschuss, der Untersuchungsausschuss über das Kampfflugsystem „Eurofighter Typhoon“, der Untersuchungsausschuss „Eurofighter Typhoon“ II und der BVT-Untersuchungsausschuss.

Das Recht auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses ist ein wesentliches Element parlamentarischer Kontrolle. Die Ausgestaltung als ein Minderheitsrecht stärkte das Untersuchungsrecht der Abgeordneten. Dass dieses Recht der parlamentarischen Kontrolle auch in der Praxis genutzt wird, zeigte sich daran, dass in der XXV. Gesetzgebungsperiode zwei Untersuchungsausschüsse auf Verlangen einer Minderheit eingesetzt wurden. In der XXVI. Gesetzgebungsperiode kam der BVT-Untersuchungsausschuss auf Verlangen einer Minderheit zustande. Für die Fortsetzung des (insgesamt dritten) Eurofighter-Untersuchungsausschusses sprachen sich alle Fraktionen einstimmig aus.

Das vorliegende Handbuch hat sich als hilfreiches Nachschlagewerk und Begleiter für die Mitglieder der Untersuchungsausschüsse, die bestellten Organe und sonstigen Beteiligten bewährt. In der Praxis der vergangenen Jahre haben die Untersuchungsausschüsse

wichtige und zum Teil auch streitverhangene Rechtsfragen aufgeworfen, die an den Verfassungsgerichtshof herangetragen wurden. Die daraus hervorgegangene Judikatur hat insbesondere Klarheit bei folgenden zentralen Fragen gebracht: Konkretisierung der Vorlagepflicht, Behauptungs- und Begründungspflichten des vorlagepflichtigen Organs gegenüber dem Untersuchungsausschuss, Verletzung in Persönlichkeitsrechten im Zusammenhang mit einem Untersuchungsausschuss und Klassifizierung vorgelegter Akten und Unterlagen. Diese Weiterentwicklungen in der Judikatur, Änderungen der Rechtslage sowie redaktionelle Bereinigungen sind im vorliegenden Nachdruck bereits berücksichtigt. Außerdem haben inhaltliche Konkretisierungen in Abstimmung mit allen Klubs Eingang gefunden.

Herzlichen Dank gesagt sei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Parlamentsdirektion für die Erstellung dieses Handbuches und die detaillierte Auseinandersetzung mit der neuen Rechtslage und Judikatur. Ebenso danke ich allen parlamentarischen Klubs für die Zusammenarbeit und das konstruktive Feedback. Ich bin sehr erfreut, dass dieser aktualisierte Nachdruck rechtzeitig zum Beginn der XXVII. Gesetzgebungsperiode vorliegt und bin überzeugt, dass das Handbuch auch weiterhin eine wertvolle Unterstützung in der parlamentarischen Arbeit sein wird.

Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
September 2019



Vorwort der Präsidentin des Nationalrates

Die Untersuchungsausschuss-Reform ist eine der bedeutsamsten Neuerungen im parlamentarischen System der Zweiten Republik – eine Reform von hoher demokratiepolitischer Relevanz, die nach vielen Debatten, langen Verhandlungen und unter Einbeziehung von zahlreichen Expertinnen und Experten mit großer Mehrheit im Nationalrat beschlossen worden ist.

Kernpunkt der Neugestaltung war, dass die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses von einem ausschließlichen Recht der Mehrheit auch zu einem Recht der Minderheit wurde. Bereits ein Viertel der Abgeordneten kann nunmehr verlangen, dass ein Untersuchungsausschuss eingesetzt wird. Das Kontrollrecht der Abgeordneten und der Parlamentarismus wurden durch die Reform massiv gestärkt.

Die mit dem neuen Regelwerk beschlossenen Änderungen betreffen mehrere Gesetzesebenen: Neben der Anpassung der verfassungsrechtlichen Grundlagen wurde eine neue Verfahrensordnung für Untersuchungsausschüsse in Kraft gesetzt, die unter anderem auch folgende Punkte umfasst: Einsetzung eines Verfahrensrichters, Stärkung von Persönlichkeitsrechten sowie Konfliktschlichtung durch Gerichte und Volksanwaltschaft. Ergänzende Änderungen gab es etwa im Verfassungsgerichtshofgesetz, im Strafgesetzbuch, in der Strafprozessordnung und im Mediengesetz. Gänzlich neu geschaffen wurde das Informationsordnungsgesetz, das den Schutz von Informationen im Parlament gewährleistet.

Allein der Umfang dieser Novellierungen lässt leicht erahnen, dass die Implementierung des neuen Regelwerks mit großen Herausforderungen für das Parlament und alle Beteiligten verbunden war. Dem Hypo-Untersuchungsausschuss, dem ersten Untersuchungsausschuss nach der Reform, kam zwischen Februar 2015 und Oktober 2016 die Aufgabe zu, die neue Verfahrensordnung mit Leben zu erfüllen. Der Untersuchungsgegenstand dieses Ausschusses erstreckte sich über einen Zeitraum von 15 Jahren. Den Ausschussmitgliedern standen für ihre Untersuchungsarbeit Unterlagen im Umfang von 16 Millionen A4-Seiten zur Verfügung. Vor diesem Hintergrund leistete dieser Ausschuss beachtliche Pionierarbeit – auch für den Ablauf und die Organisation kommender Untersuchungsausschüsse. Darüber hinaus schufen die mit dem Ausschuss befassten Gerichte erste wichtige Judikatur (etwa betreffend Schwärzungen von Unterlagen oder das Nichterscheinen von Auskunftspersonen).

Ich begrüße es daher außerordentlich, dass die Parlamentsdirektion mit dem vorliegenden Handbuch eine erste umfassende Auseinandersetzung mit Rechtsfragen, die sich aus dem ersten Untersuchungsausschussverfahren nach der neuen Verfahrensordnung ergeben haben, erarbeitet hat. Das Handbuch behandelt die Regelungen der Verfahrensordnung und nimmt Bezug auf die ersten konkreten Entscheidungen und Weichenstellungen im Rahmen des Hypo-Untersuchungsausschusses. In diesem Sinn ist es als Orientierung und Serviceangebot für alle Interessierten zu verstehen.



Dem Hypo-Untersuchungsausschuss werden andere Untersuchungsausschüsse folgen, die neue Entwicklungen und Weichenstellungen und weitere Judikatur mit sich bringen werden. Insofern kann das vorliegende Handbuch kein abgeschlossenes Projekt darstellen, sondern es wird mit den Erfahrungen zukünftiger Ausschüsse Ergänzungen erfahren. Umso mehr möchte ich mich als Nationalratspräsidentin und gerade auch als Vorsitzende des Hypo-Untersuchungsausschusses herzlich bei allen bedanken, die an der Erstellung dieses wichtigen Werks beteiligt waren. Darüber hinaus gilt mein großer Dank dem Verfahrensrichter, dem Verfahrensanwalt, ihren beiden Stellvertretern, den Mitgliedern des Ausschusses und allen, die an der erfolgreichen Durchführung des Hypo-Untersuchungsausschusses beteiligt waren.

Doris Bures
Präsidentin des Nationalrates
März 2017

Vorwort des Parlamentsdirektors

Am 1. 1. 2015 ist eine umfassende Reform der Grundlagen und des Verfahrens von Untersuchungsausschüssen des Nationalrates in Kraft getreten. Kurz darauf wurde der erste Ausschuss nach den neuen Regelungen eingesetzt und hat mehr als eineinhalb Jahre getagt. Die Parlamentsdirektion hat bei ihren unterstützenden Tätigkeiten der parlamentarischen Arbeiten die Reform und die Anwendung der neuen Verfahrensordnung intensiv begleitet und wurde immer wieder eingeladen, zu Rechtsfragen sowie zu Fragen des praktischen Ablaufs Stellung zu nehmen. Auch der Verfassungsgerichtshof hat in mehreren Erkenntnissen 2015 maßgebliche Verfahrensfragen klargestellt und beantwortet.

Auf diesen Grundlagen hat sich die Parlamentsdirektion entschlossen, ein Handbuch zum Untersuchungsausschussrecht herauszugeben. In diesem werden die Rechtsgrundlagen von Untersuchungsausschüssen und die konkreten Abläufe genau dargestellt und in Beziehung zum sonstigen Parlamentsrecht und zum Verfassungsrecht gesetzt. Auf diese Weise soll gerade auch für jene, die nicht als „Insider“ mit dem Verfahren von Untersuchungsausschüssen vertraut sind, ein möglichst einfacher Zugang zu diesem oft sehr komplexen Rechtsbereich geschaffen werden. Gleichzeitig werden für jene, die primär im parlamentarischen Bereich tätig sind, Anknüpfungspunkte und Querverbindungen zum Verfassungsrecht und zum allgemeinen Verwaltungsrecht geschaffen. Das Handbuch stellt auch die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes dar und erläutert die parlamentarische Anwendungspraxis, so wie sie sich seit der ersten Verfahrensordnung 1997 und jetzt, seit der Reform, entwickelt

hat. Damit ist ein umfassendes, hoffentlich praxistaugliches und zugleich kompaktes Nachschlagewerk entstanden. Besonders wichtig war bei der Erstellung des Handbuches, dass Informationen schnell und einfach gefunden werden und dass jedes Kapitel und jeder Abschnitt für sich gelesen werden können.

Besonders wichtig ist es mir, zu betonen, dass das nun vorliegende Handbuch ein „work in progress“ ist. Wir haben uns daher auch für eine elektronische Publikation entschieden (www.parlament.gv.at), die eine laufende Aktualisierung und Anpassung ermöglicht. Wir sind für Rückmeldungen und Anregungen der geschätzten Benutzer/innen dieses Handbuchs dankbar, die uns sicherlich helfen werden, dieses Werk weiter zu verbessern und jedenfalls aktuell zu halten.

Ich möchte mich bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Rechts-, Legislativ- und Wissenschaftlichen Dienstes und des Nationalratsdienstes, die dieses Handbuch erstellt haben, sehr herzlich bedanken. Aus ihrer konstruktiven Zusammenarbeit ist ein Werk entstanden, das – im Sinne bestmöglicher Unterstützung der parlamentarischen Verfahren durch die Parlamentsdirektion – eingehende juristische Diskussion und praktische Herangehensweise zusammenführt.

Dr. Harald Dossi
Parlamentsdirektor

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	14
I. Grundlagen	21
1. Stellung und Aufgaben	23
2. Untersuchungsgegenstand	31
II. Einsetzungsverfahren	47
3. Einbringung des Antrags bzw. Verlangens	49
4. Das Verfahren im Geschäftsordnungsausschuss	55
5. Einsetzung eines Untersuchungsausschusses im Nationalrat	69
6. Die Einsetzungsminderheit	77
III. Funktionäre/Funktionärinnen und Mitglieder	85
7. Der/Die Vorsitzende des Untersuchungsausschusses	89
8. Der/Die Verfahrensrichter/in	101
9. Der Verfahrensanwalt/Die Verfahrensanwältin	113
10. Der/Die Ermittlungsbeauftragte	121
11. Mitglieder des Untersuchungsausschusses	131
12. Die Parlamentarische Schiedsstelle	139
IV. Verfahrensgrundsätze	143
13. Allgemeine Verfahrensfragen und Anwendung des GOG-NR	147
14. Teilnahmerechte	167
15. Wahrung der Grund- und Persönlichkeitsrechte	173
16. Öffentlichkeit	185
17. Informationssicherheit	201
18. Rücksichtnahme auf die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden	223
19. Ordnungs- und Strafbestimmungen/Immunität	229
20. Protokollierung	249



V. Beweisaufnahme	257
21. Beweisaufnahme und Beweismittel	261
22. Grundsätzlicher Beweisbeschluss	273
23. Ergänzende Beweisanforderungen	283
24. Vorlage von Beweismitteln	289
25. Ladung und Erscheinen von Auskunftspersonen	311
26. Befragung von Auskunftspersonen	319
27. Beweis durch Sachverständige	337
VI. Ausschussbericht und Beendigung	341
28. Berichterstattung	343
29. Dauer und Beendigung	361
VII. Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof	369
30. Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof	371
Anhang	409
Sicherheitsbelehrung für den Umgang mit klassifizierten Informationen	411
Register	429

Abkürzungsverzeichnis

aA	andere Ansicht
AB	Ausschussbericht
Abg.	Abgeordnete/r
ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesamten deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie, JGS 946/1811 idF BGBl. I 43/2016
Abs.	Absatz
aF	alte Fassung
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
ASt	Antragsteller/in(nen)
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. 51/1991 (WV) idF BGBl. I 161/2013
Bd.	Band
BDG	Bundesgesetz vom 27. Juni 1979 über das Dienstrecht der Beamten (Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 – BDG 1979), BGBl. 333/1979 idF BGBl. I 120/2016
BG	Bundesgesetz
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BlgNR	Beilage(n) zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
BM	Bundesminister/in, Bundesministerium
BMI	Bundesminister/in für Inneres, Bundesministerium für Inneres
BMJ	Bundesminister/in für Justiz, Bundesministerium für Justiz
BR	Bundesrat
BReg.	Bundesregierung
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache



BundesarchivG	Bundesgesetz über die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von Archivgut des Bundes (Bundesarchivgesetz), BGBl. I 162/1999
BVerfG	Bundesverfassungsgericht (Deutschland)
BVerfGE	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. 1/1930 (WV) idF BGBl. I 106/2016
BVwG	Bundesverwaltungsgericht
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
dh.	das heißt
DSG	Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG), BGBl. I 165/1999 idF BGBl. I 24/2018
EB	Erläuternde Bemerkungen
ebd.	ebenda
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMB	Ermittlungsbeauftragte/r
EMRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention), BGBl. 210/1958 idF BGBl. III 47/2010
EP	Europäisches Parlament
ESM	Europäischer Stabilitätsmechanismus
etc	et cetera
EuWO	Bundesgesetz über die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments (Europawahlordnung – EuWO), BGBl. 117/1996 idF BGBl. I 120/2016
EZB	Europäische Zentralbank
f.	folgende
ff.	fortfolgende
FMABG	Bundesgesetz über die Errichtung und Organisation der Finanzmarktaufsichtsbehörde (Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz – FMABG), BGBl. I 97/2001 idF BGBl. I 118/2016

FN	Fußnote
FS	Festschrift
G	Gesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2438) geändert worden ist
GO-A	Geschäftsausschuss
GO-BR	Kundmachung des Bundeskanzlers vom 5. Juli 1988 betreffend die Geschäftsordnung des Bundesrates, BGBl. 361/1988 idF BGBl. I 53/2015
GOG-NR	Bundesgesetz vom 4. Juli 1975 über die Geschäftsordnung des Nationalrates (Geschäftsordnungsgesetz 1975), BGBl. 410/1975 idF BGBl. I 41/2016
GO-LT	Geschäftsordnung des Landtages
GO-VfGH	Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 12. Oktober 1946, betreffend die Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofes, BGBl. 202/1946 idF BGBl. 504/1994
GP	Gesetzgebungsperiode
GRC	Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. 2000 C 364/1
hA	herrschende Ansicht
hL	herrschende Lehre
hM	herrschende Meinung
HO 2006	Hausordnung für die Parlamentsgebäude
Hrsg.	Herausgeber/in(nen)
IA	Initiativantrag
idF	in der Fassung
idR	in der Regel
InfOG	Bundesgesetz über die Informationsordnung des Nationalrates und des Bundesrates (Informationsordnungsgesetz – InfOG), BGBl. I 102/2014
InfoSiG	Bundesgesetz über die Umsetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen zur sicheren Verwendung von Infor-



	mationen (Informationssicherheitsgesetz, InfoSiG), BGBl. I 23/2002 idF BGBl. I 10/2006
InfoV	Verordnung der Präsidentin des Nationalrates über den Umgang mit klassifizierten und nicht-öffentlichen Informationen in Nationalrat und Bundesrat (Informationsverordnung – InfoV), BGBl. II 58/2015
insb.	insbesondere
iSd	im Sinne der/des
iVm	in Verbindung mit
iZm	im Zusammenhang mit
leg. cit.	legis citatae (des zitierten Gesetzes)
LGBl.	Landesgesetzblatt
LH	Landeshauptmann/Landeshauptfrau
lit	litera/e (Buchstabe/n)
LReg	Landesregierung
LT	Landtag
MedienG	Bundesgesetz vom 12. Juni 1981 über die Presse und andere publizistische Medien (Mediengesetz – MedienG), BGBl. 314/1981 idF BGBl. I 101/2014
mwN	mit weiteren Nachweisen
NR	Nationalrat
NRWO	Bundesgesetz über die Wahl des Nationalrates (Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO), BGBl. 471/1992 idF BGBl. I 120/2016
OGH	Oberster Gerichtshof
öst.	österreichisch/e/n
PDion	Parlamentsdirektion
PersFrBVG	Bundesverfassungsgesetz vom 29. November 1988 über den Schutz der persönlichen Freiheit, BGBl. 684/1988 idF BGBl. I 2/2008
Pkt.	Punkt
Präs.	Präsident/in des Nationalrates
PUAG	Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages 2001 (PUAG), dBGBl. I 1142

RH	Rechnungshof
Rspr.	Rechtsprechung
RStDG	Bundesgesetz über das Dienstverhältnis der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und Richteramtsanwärterinnen und Richteramtsanwärter (Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz – RStDG), BGBl. 305/1961 idF BGBl. I 119/2016
Rz	Randziffer
sog.	sogenannt (-e, -er, -es)
StA	Staatsanwaltschaft/Staatsanwalt/Staatsanwältin
StenProt	Stenographische Protokolle
StGB	Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch – StGB), BGBl. 60/1974 idF BGBl. I 154/2015
StGG	Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, RGBl. 142/1867 idF BGBl. 684/1988
StPO	Strafprozeßordnung 1975 (StPO), BGBl. 631/1975 (WV) idF BGBl. I 121/2016
StS	Staatssekretär/in
Stv.	Stellvertreter/in
SV	Sachverständige/r
TO	Tagesordnung
u.a.	und andere (-s), unter anderem
UA	Unterausschuss
UbG	Bundesgesetz vom 1. März 1990 über die Unterbringung psychisch Kranker in Krankenanstalten (Unterbringungsgesetz – UbG), BGBl. 155/1990 idF BGBl. I 18/2010
UrhG	Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz), BGBl. 111/1936 idF BGBl. I 99/2015
UsA	Untersuchungsausschuss



usw.	und so weiter
va.	vor allem
VA	Verfahrensanwalt/Verfahrensanwältin
VA-Stv.	Verfahrensanwalt/Verfahrensanwältin-Stellvertreter/in
VfGG	Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 – VfGG, BGBl. 85/1953 (WV) idF BGBl. I 24/2017
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VfGH-EVV	Verordnung des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes über die elektronische Einbringung bzw. Übermittlung von Schriftsätzen, von Beilagen zu Schriftsätzen, von Ausfertigungen von Erledigungen des Verfassungsgerichtshofes und von Kopien von Schriftsätzen und Beilagen, BGBl. II 82/2013
VfSlg.	Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofs
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
Vors.	Vorsitzende/r
VO-UA	Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse (VO-UA), Anlage 1 zum GOG-NR, BGBl. 410/1975 idF BGBl. I 41/2016
VR	Verfahrensrichter/in
VR-Stv.	Verfahrensrichter/in-Stellvertreter/in
VStG	Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl. 52/1991 (WV) idF BGBl. I 120/2016
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
ZPO	Gesetz vom 1. August 1895, über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozessordnung – ZPO), RGBl. 113/1895 idF BGBl. I 94/2015
ZustellG	Bundesgesetz über die Zustellung behördlicher Dokumente (Zustellgesetz – ZustG), BGBl. 200/1982 idF BGBl. I 33/2013



I. Grundlagen

Inhaltsverzeichnis

1. STELLUNG UND AUFGABEN	23
A. Das Untersuchungsrecht	23
B. Untersuchungsausschuss und Strafverfolgung	24
C. Der Nationalrat als Träger des Untersuchungsrechts	26
D. Kompetenzen eines Untersuchungsausschusses	26
E. Minderheitsrechte und Streitverfahren	27
F. Verhältnis zu anderen Kontrollrechten	28
G. Rechtsgrundlagen	29
a. Bundes-Verfassungsgesetz	29
b. Geschäftsordnungsgesetz und Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse	29
c. Informationsordnungsgesetz	29
d. Verfassungsgerichtshofgesetz	30
e. Weitere Bundesgesetze	30
2. UNTERSUCHUNGSGEGENSTAND	31
A. Bedeutung	31
B. Rechtsgrundlage und Begriffsverständnis	32
C. Beurteilung des Untersuchungsgegenstands	43
a. Beurteilung im Rahmen des Einsetzungsverfahrens	43
b. Beurteilung nach Einsetzung bzw. durch Dritte	43
D. Untersuchungsgegenstand und Beweiserhebungen	45

1. STELLUNG UND AUFGABEN

A. Das Untersuchungsrecht

Das Untersuchungsrecht ist ein **Instrument der politischen Kontrolle**. Es gilt als das stärkste parlamentarische Kontrollrecht, weil es das Recht auf umfassende Information im Rahmen des Untersuchungsgegenstands gewährleistet und weil dieses Recht (teilweise) auch mit Zwang durchgesetzt werden kann.¹

Art. 53 B-VG und die nähere Ausgestaltung des Untersuchungsrechts im GOG-NR und in der VO-UA gehen von einem weiten und umfassenden Kontrollrecht aus. Das UsA-Verfahren „dient der Information des Parlaments“ über bestimmte Vorgänge im Bereich der Vollziehung „im Sinne einer Selbstinformation“.² **Selbstinformation** bedeutet, dass der UsA die einzelnen Informationsquellen selbst sichten und Auskunftspersonen befragen kann. Dieses Recht soll sicherstellen, dass der NR bzw. seine Mitglieder an alle für eine effektive Wahrnehmung parlamentarischer Kontrollaufgaben erforderlichen Informationen gelangt.³

Die Aufgabe politischer Kontrolle ist es, die Fakten und Umstände eines Vorgangs im Bereich der Vollziehung zu ermitteln und in seinem Bericht die Ergebnisse der Öffentlichkeit zur Kenntnis zu bringen.⁴ Sie ist keine Einzelfallkontrolle und nicht auf bestimmte Handlungs-

¹ Ausführlich zur Entwicklung von Art. 53 B-VG und der Verfahrensregeln für parlamentarische UsA sowie zu den verschiedenen Reformdiskussionen *Konrath*, Reform der Untersuchungsausschüsse und Überlegungen zur Einführung eines Organstreitverfahrens, JBöfFR 2010, 25 (26 ff.). Siehe zur Reform 2014 im Überblick *Konrath/Neugebauer/Posnik*, Das neue Untersuchungsausschussverfahren im Nationalrat, JRP 2015, 216 (216 f).

² AB 439 BlgNR XXV. GP, 2.

³ So auch VfSlg. 19.973/2015, Rz 61 f.; siehe dazu noch Kapitel 21.

⁴ Dabei sind jedoch die Informationssicherheitsbestimmungen sowie Grund- und Persönlichkeitsrechte Dritter zu achten. Siehe dazu Kapitel 15 und 17.

formen der Vollziehung beschränkt. Durch die Informationen, die durch Kontrollinstrumente erlangt werden, soll **politische Verantwortlichkeit** festgestellt werden. Dies kann allenfalls auch zu rechtlichen Konsequenzen (z.B. Ministeranklage) führen. Die Beurteilung der Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit eines Vorgangs ist nicht die Aufgabe eines UsA.⁵

- 2 Die Entwicklung des Verfahrensrechts der UsA im NR ist durch eine zunehmende Verrechtlichung des Verfahrens gekennzeichnet. Damit soll eine möglichst effiziente und faire Abwicklung des Verfahrens garantiert werden. Das kommt insbesondere in der Ausgestaltung der Vorsitzführung (durch den/die Präs. des NR), der Einrichtung des/der VR und des/der VA, der Sicherung der Rechte von Auskunftspersonen und in einzelnen Streitverfahren vor dem VfGH zum Ausdruck.

B. Untersuchungsausschuss und Strafverfolgung

- 3 Ein UsA und die Strafverfolgungsbehörden können sich mit denselben Vorgängen befassen. Beide verfolgen jedoch **unterschiedliche Zielsetzungen**: Ein UsA ist – wie der EGMR in ständiger Rechtsprechung betont – ein parlamentarisches Gremium, das auf Informationsgewinn und politische Kontrolle ausgerichtet ist. Demgegenüber obliegt den Strafverfolgungsbehörden und den Gerichten die Feststellung der strafrechtlichen Verantwortung. Der EGMR betont daher, dass der politische Charakter von UsA nicht mit dem Verfahren von

⁵ Vgl. *Melichar*, Von der Gewaltentrennung im formellen und materiellen Sinn unter Berücksichtigung der Abgrenzung von Gerichtsbarkeit und Verwaltung, insbesondere auf dem Gebiet des Strafrechts, 4. ÖJT, Bd I/1 (1970) 35; *Gerlich*, Parlamentarische Kontrolle im politischen System (1973) 140; *Widder*, Parlamentarische Untersuchungsausschüsse aus der Sicht des Bundes, in Schäffer (Hrsg.), Untersuchungsausschüsse. Ein parlamentarisches Kontrollinstrument im Spannungsfeld von politischer Praxis und rechtlicher Neugestaltung (1995) 27 (51 ff.); *Kahl*, Art. 53 B-VG, in Korinek/Holoubek (Hrsg.), Österreichisches Bundesverfassungsrecht. Textsammlung und Kommentar (7. Lfg. 2005) Rz 5 und 8; *Pabel*, Die Kontrollfunktion des Parlaments (2009) 79; *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts¹¹ (2015) Rz 509; EGMR 18.2.2016, Appl 6091/06 u. a., *Rywin/Polen*. Siehe für Deutschland *Gärditz*, Vorbemerkung E. Das Verhältnis des PUAG zur StPO, in Waldhoff/Gärditz (Hrsg.), Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages. Kommentar (2015) Rz 1 und 8 f.

Gerichten verwechselt werden darf. Dementsprechend sollen UsA auch **keine Feststellungen über strafrechtliche Verantwortung** machen.⁶ Vor diesem Hintergrund sieht die VO-UA Unterrichtspflichten des UsA gegenüber den Strafverfolgungsbehörden vor (siehe 289).

Wenn sich bei der Durchsicht von Akten und Unterlagen, die einem UsA übermittelt wurden, **Hinweise auf strafbare Handlungen** finden, steht es jedem Funktionär/jeder Funktionärin und jedem Mitglied des UsA sowie anderen einsichtsberechtigten Personen frei, dies den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen. Dasselbe gilt bei der Befragung von Auskunftspersonen. Keine Anzeigepflicht besteht auch, sofern die anzuzeigenden Tatsachen der Staatsanwaltschaft schon aus anderer Quelle (etwa aus den Medien) bekannt geworden sind. 4

Der/Die Vors. des UsA hat in dieser Funktion keine Anzeigepflicht gemäß § 78 StPO, da diese nur für Behörden oder öffentliche Dienststellen vorgesehen ist. Dem/Der Vors. steht es aber wie auch allen Mitgliedern des UsA frei, eine Strafanzeige/Sachverhaltsdarstellung bei der Staatsanwaltschaft einzubringen.

Straftaten iZm UsA können insbesondere die Offenbarung von klassifizierten Informationen gemäß § 18 InfOG (siehe 310 ff.) sowie unter Umständen eine Falschaussage gemäß § 288 Abs. 3 StGB (siehe 316) oder die Fälschung eines Beweismittels gemäß § 293 StGB (siehe 317) sein.⁷

Der/Die Parlamentsdirektor/in kann gemäß § 45 BDG und § 78 StPO zur Anzeige einer Straftat verpflichtet sein, dies aber nur in seinem Wirkungsbereich als Leiter/in der Dienststelle Parlamentsdirektion

⁶ EGMR 18.2.2016, Appl 6091/06 u.a., *Rywin/Polen*. Siehe auch *Venedig-Kommission*, Amicus Curiae Brief in the case of *Rywin vs Poland*, Study No 759/2014.

⁷ Eine Falschaussage kann insbesondere dann vorliegen, wenn sich offensichtliche Unterschiede zwischen unter Wahrheitspflicht gemachten Aussagen, die in den übermittelten Akten enthalten sind, und der Aussage vor dem UsA ergeben.

(Verwaltungsbereich). Eine solche Pflicht kann etwa bei einer Offenbarung von klassifizierten Informationen gemäß § 18 InfOG durch Bedienstete der Parlamentsdirektion bestehen.

C. Der Nationalrat als Träger des Untersuchungsrechts

- 5 Der **NR** ist gemäß Art. 53 Abs. 1 B-VG **Träger des Untersuchungsrechts**. Der UsA übt diese Befugnisse für den NR aus. Der NR kann die Untersuchung nicht selbst durchführen.⁸

Aus Art. 53 B-VG folgt auch, dass ein UsA nur anlassbezogen eingesetzt werden kann. Er ist keine ständige Einrichtung und hat keine Kompetenz, eine ständige und fortlaufende Kontrolle der Vollziehung auszuüben.⁹ Dieses Verständnis kommt in der Festlegung des Untersuchungsgegenstands zum Ausdruck: Der **UsA** kann **nur im Umfang des Untersuchungsgegenstands tätig** werden. Er kann diesen daher auch nicht abändern (siehe auch 48, 63 und 68).

Jeder UsA ist verpflichtet, dem NR Bericht über die Untersuchung zu erstatten. Dieser Bericht kann zur Grundlage für weitere Akte politischer und rechtlicher Kontrolle durch den NR werden (siehe auch 450).

D. Kompetenzen eines Untersuchungsausschusses

- 6 Der Untersuchungsgegenstand legt den Umfang des Tätigkeitsbereichs eines UsA fest. Der UsA kann gemäß Art. 53 Abs. 3 B-VG iVm § 22 Abs. 1 VO-UA Beweise nur im Rahmen des Untersuchungsgegenstands erheben.

Die **Beweise**, die ein UsA erheben kann, sind insbesondere in § 22 Abs. 1 VO-UA geregelt. Das sind

⁸ *Kahl*, Art. 53 B-VG, in Korinek/Holoubek (Hrsg.), Österreichisches Bundesverfassungsrecht. Textsammlung und Kommentar (7. Lfg. 2005) Rz 9.

⁹ Siehe dazu schon VfSlg. 1454/1932.

- der grundsätzliche Beweisbeschluss
- ergänzende Beweisanforderungen
- die Ladung von Auskunftspersonen
- die Bestellung von Sachverständigen und
- die Vornahme eines Augenscheins.

Weiters hat ein UsA die Möglichkeit, eine/n EMB gemäß § 13 VO-UA zu bestellen und zu schriftlichen Äußerungen gemäß § 31 VO-UA einzuladen. Der UsA kann nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften auch Informationen, die ihm von Mitgliedern, Auskunftspersonen oder Dritten vorgelegt werden, zur Beweisaufnahme heranziehen (siehe 343 und 397).

Methoden der Beweisaufnahme, die in der VO-UA nicht genannt sind, sind nicht zulässig (z.B. Hausdurchsuchungen oder Beschlagnahme). Eine Umgehung dieser Bestimmungen, z.B. durch Erhebungsersuchen gemäß Art. 53 Abs. 3 B-VG, ist aufgrund des Gesetzesvorbehalts in Art. 53 Abs. 5 B-VG ausgeschlossen: Der Beschluss von Zwangsmaßnahmen durch einen UsA oder das Ersuchen um deren Anordnung oder Durchführung bedarf einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage.

Als **Zwangsmittel** stehen einem UsA der Antrag auf Verhängung einer Beugestrafe im Fall des Ausbleibens einer Auskunftsperson beim BVwG gemäß § 36 Abs. 1 VO-UA und die Vorführung von Auskunftspersonen durch die politische Behörde gemäß § 36 Abs. 2 VO-UA zur Verfügung. Sofern der/die Vors. die Verweigerung der Aussage durch eine Auskunftsperson für ungerechtfertigt erachtet, kann er/sie gemäß § 45 Abs. 2 VO-UA die Verhängung einer Beugestrafe beim BVwG beantragen. 7

E. Minderheitsrechte und Streitverfahren

Die Minderheitsrechte im UsA sind auf einzelne Verfahrensteile beschränkt. Sie stellen eine angemessene Beteiligung jedweder Min- 8

derheit im UsA-Verfahren sicher (siehe 171 ff.). Eine Minderheit kann aber keine beherrschende Stellung im Verfahren einnehmen. Die Verfahrensherrschaft ist zwischen dem/der Vors., der Ausschussmehrheit und einer Minderheit geteilt.

In einzelnen, in Art. 138b B-VG abschließend geregelten Streitverfahren entscheidet der VfGH über Streitigkeiten zwischen der Mehrheit und einer qualifizierten Minderheit im UsA und über Streitigkeiten des UsA bzw. einer qualifizierten Minderheit im UsA und informationspflichtigen Organen (siehe Kapitel 30).

F. Verhältnis zu anderen Kontrollrechten

- 9 Die einzelnen, im B-VG festgelegten **parlamentarischen Kontrollinstrumente schließen einander nicht aus**. Ein UsA kann jeden bestimmten und abgeschlossenen Vorgang im Bereich der Vollziehung des Bundes überprüfen. Unabhängig von der Einrichtung besonderer Kontrollgremien zur Überprüfung nachrichtendienstlicher Maßnahmen (Ständige Unterausschüsse gemäß Art. 52a B-VG) und zur Gebarungüberprüfung (Ständiger Unterausschuss gemäß Art. 52b B-VG) kann ein UsA daher auch zur Untersuchung von Vorgängen in diesen Bereichen eingesetzt werden.

Das Untersuchungsrecht gemäß Art. 53 B-VG ist im Unterschied zu den Frage- und Kontrollrechten gemäß Art. 52 B-VG nicht auf die Geschäftsführung der BReg. beschränkt, sondern umfasst die gesamte Vollziehung des Bundes (siehe 19 ff.).

Im Unterschied zu den Kontrollrechten nach Art. 52 und Art. 52a B-VG ist jenes nach Art. 53 B-VG jedoch auf abgeschlossene Vorgänge beschränkt. Demgegenüber können nach Art. 52 und Art. 52a B-VG auch Fragen zu laufenden Angelegenheiten der Vollziehung, zur Entscheidungsvorbereitung, zu politischen Vorhaben und zu Rechtsetzungsinitiativen gestellt werden.



G. Rechtsgrundlagen

a. Bundes-Verfassungsgesetz

Art. 53 B-VG schafft die verfassungsrechtlichen Grundlagen für die Einsetzung von UsA. Er räumt dem NR besondere Möglichkeiten für die Erlangung von Informationen ein und bestimmt einzelne Ausnahmen von der Vorlagepflicht gegenüber dem UsA. Weiters legt er die Rahmenbedingungen fest, unter welchen der NR das Verfahrensrecht des UsA ausgestalten kann. 10

Art. 130 Abs. 1a iVm Art. 136 Abs. 3a B-VG legt die Zuständigkeit und Kompetenzen des BVwG hinsichtlich der Verhängung von Zwangsmitteln gegenüber Auskunftspersonen eines UsA fest. 11

Art. 138b B-VG regelt die Zuständigkeit des VfGH zur Entscheidung in Streitverfahren im Zusammenhang mit dem UsA.

b. Geschäftsordnungsgesetz und Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse

Gemäß Art. 53 Abs. 5 B-VG sind die näheren Bestimmungen über das UsA-Verfahren im GOG-NR zu treffen. Das geschieht teilweise im Stammtext des GOG-NR, wo insbesondere § 33 GOG-NR die Einsetzung von UsA regelt. Das Verfahren im UsA selbst ist in der VO-UA geregelt, die gemäß § 33 GOG-NR als Anlage einen Bestandteil des GOG-NR bildet. Als Teil des GOG-NR kann die VO-UA nicht isoliert zur Anwendung kommen. Bei ihrer Anwendung sind auch die allgemeinen Bestimmungen des GOG-NR subsidiär zu berücksichtigen (§ 33 Abs. 3 GOG-NR). 12

c. Informationsordnungsgesetz

Das InfoG regelt den Umgang mit klassifizierten und nicht-öffentlichen Informationen im Bereich des NR und des BR. Es wurde ge- 13

meinsam mit der Reform des Untersuchungsausschussrechts 2014 erlassen, und ihm kommt besondere Bedeutung für die Abwicklung des UsA-Verfahrens zu.

d. Verfassungsgerichtshofgesetz

- 14 Der Abschnitt E. des VfGG (§§ 56c bis 56k) regelt das Verfahren vor dem VfGH bei Anträgen betreffend die Einsetzung und die Tätigkeit von UsA.

e. Weitere Bundesgesetze

- 15 Im StGB sieht § 288 Abs. 3 eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren für die Falschaussage als Auskunftsperson vor einem UsA des NR vor. § 293 Abs. 2 StGB sieht eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr wegen Beweismittelfälschung in einem Verfahren vor einem UsA des NR vor.

In der StPO sieht § 157 Abs. 1 Z 2 ein Aussageverweigerungsrecht des/der VA vor.

Im Bundesbezügegesetz regelt § 7a die Einbehaltung von Ordnungsgeldern bei Mitgliedern des NR. Diese Bestimmung betrifft (derzeit) ausschließlich die Einbehaltung von Ordnungsgeldern, die gemäß § 54 Abs. 2 VO-UA wegen Verletzung von Bestimmungen des InfOG festgesetzt wurden.

§ 7a Abs. 1 MedienG enthält besondere Schutzbestimmungen und Entschädigungsregelungen im Hinblick auf die Veröffentlichung von Namen, Bildern oder anderen Angaben zu Personen, die als Auskunftsperson vor einem UsA des NR angehört wurden.

2. UNTERSUCHUNGSgegenSTAND

A. Bedeutung

Der Untersuchungsgegenstand legt den **Umfang des Tätigkeitsbereichs** eines UsA fest. Die Festlegung erfolgt mit der Einsetzung, entweder durch Beschluss des NR oder durch die Aufnahme der Behandlung des Berichts des GO-A über ein Einsetzungsverlangen im NR (siehe 72 ff.). 16

Da der UsA seine Tätigkeit für den NR ausübt (siehe 5) und seine gesamte Tätigkeit vom Untersuchungsgegenstand abhängt, muss dieser **ausreichend bestimmt** sein. Die strenge Bindung der Tätigkeit des UsA an den Untersuchungsgegenstand liefe ins Leere, wenn er aus diesem nicht seinen konkreten Aufgabenbereich entnehmen könnte.

Zugleich dient die Anforderung der Bestimmtheit dem **Schutz von Personen und Organen**, die von einer Untersuchung betroffen sind. Aus dem Untersuchungsgegenstand folgt die Reichweite der Vorlagepflichten von Organen der Vollziehung gegenüber dem UsA und die Beurteilung der Zulässigkeit von Fragen an Auskunftspersonen.¹

¹ AB 439 BlgNR XXV. GP, 4.

B. Rechtsgrundlage und Begriffsverständnis

- 17 Art. 53 Abs. 2 B-VG definiert den Untersuchungsgegenstand:²
„Gegenstand der Untersuchung ist ein bestimmter abgeschlossener Vorgang im Bereich der Vollziehung des Bundes. Das schließt alle Tätigkeiten von Organen des Bundes, durch die der Bund, unabhängig von der Höhe der Beteiligung, wirtschaftliche Beteiligungs- und Aufsichtsrechte wahrnimmt, ein. Eine Überprüfung der Rechtsprechung ist ausgeschlossen.“

Die Antragsbegründung zu Art. 53 Abs. 2 B-VG geht ausführlich auf das dahinterstehende Begriffsverständnis ein:³

- 18 **„im Bereich der Vollziehung des Bundes“**
 Ein UsA kann ausschließlich einen Vorgang im Bereich der Vollziehung des Bundes überprüfen. Im B-VG bildet **„Vollziehung“** die zusammenfassende Bezeichnung für **Verwaltung und Gerichtsbarkeit**.

- 19 **Verwaltung des Bundes**
 Zur **„Verwaltung“** des Bundes zählt nach Rechtsprechung und Lehre sowohl die **hoheitliche** als auch die **nicht-hoheitliche** Besorgung von Verwaltungsaufgaben sowie die **Privatwirtschaftsverwaltung** des Bundes. Der Vollziehungsbegriff in Art. 53 Abs. 2 B-VG ist funktio-nell zu verstehen: Das Untersuchungsrecht erstreckt sich grundsätzlich auf jede Art der „Verwaltung“ im verfassungsrechtlichen Sinn.⁴ Untersuchungen sind also nicht auf die Handlungen bestimmter

² Vor der Untersuchungsausschussreform 2014 hat es keine solche rechtliche Definition gegeben. Das hat regelmäßig zu Konflikten in der Auslegungs- und Anwendungspraxis von Art. 53 B-VG geführt. In der Lehre hat es jedoch weithin Übereinstimmung gegeben, dass das Untersuchungsrecht nicht unbeschränkt war. Nach der hM wurde der Untersuchungsgegenstand als weitgehend ident mit dem Interpellationsrecht gemäß Art. 52 B-VG angesehen. Siehe dazu im Überblick *Kahl*, Art. 53 B-VG, in Korinek/Holoubek (Hrsg.), Österreichisches Bundesverfassungsrecht. Textsammlung und Kommentar (7. Lfg. 2005) Rz 10; *Wieser*, Zur Prüfungskompetenz von parlamentarischen Untersuchungsausschüssen, ZfV 2002, 618 (618 f).

³ AB 439 BlgNR XXV. GP, 3 ff.

⁴ AB 439 BlgNR XXV. GP, 2 ff.

Organe beschränkt.⁵ Mit dem weiten Vollziehungsbegriff wird auch klargestellt, dass jede Form der Vollziehung untersucht werden kann. Es kommt nicht darauf an, dass diese in bestimmter Weise formgebunden ist (z.B. das rechtmäßige Zustandekommen einer Weisung oder eines Bescheids).

Der weite Vollziehungsbegriff von Art. 53 Abs. 2 B-VG umfasst auch die mittelbare Bundesverwaltung sowie die Auftragsverwaltung gemäß Art. 104 Abs. 2 B-VG.

Untersuchung oberster Verwaltungsorgane

20

Im Unterschied zu den parlamentarischen Kontrollrechten nach Art. 52 und Art. 52a B-VG knüpft Art. 53 Abs. 2 B-VG nicht an die Geschäftsführung der BReg. an. Folglich ist eine Untersuchung der Tätigkeit aller obersten Organe der Vollziehung des Bundes möglich. Das sind zunächst

- die BReg. (als Kollegialorgan)
- die einzelnen Bundesminister/innen und
- der/die Bundespräsident/in.

Soweit eine funktionelle Verwaltungstätigkeit vorliegt, kann weiters die Untersuchung der Besorgung von Verwaltungssachen durch

- den/die Präs. des Nationalrates (Parlamentsverwaltung)⁶
- den/die Vors. des Bundesrates (Verwaltungsangelegenheiten – nur – des Bundesrates)
- den/die Präs. des RH⁷
- den/die Vors. der Volksanwaltschaft⁸

⁵ Vgl. *Scholz*, Zum zulässigen Gegenstand parlamentarischer Untersuchungsausschüsse, JRP 2015, 232 (235 ff.).

⁶ Siehe zum Umfang der Parlamentsverwaltung *Siess-Scherz*, Das Konzept des Art. 30 B-VG, FS Mayer (2011) 715 (726 ff.).

⁷ Siehe zu Organisation und Verwaltung des RH *Kroneder-Partisch*, Art. 122 B-VG, in Korinek/Holoubek (Hrsg.), Österreichisches Bundesverfassungsrecht. Textsammlung und Kommentar (9. Lfg. 2009) Rz 19 ff. und 29 ff.

⁸ Siehe zu Organisation und Verwaltung der Volksanwaltschaft *Kucsko-Stadlmayer*, Art. 148g B-VG, in Korinek/Holoubek (Hrsg.), Österreichisches Bundesverfassungsrecht. Textsammlung und Kommentar (9. Lfg. 2009) Rz 3 ff.

- die Präsidenten/Präsidentinnen des VfGH und des VwGH und
 - die Gerichte (Justizverwaltung)
- Gegenstand der Untersuchungen sein.⁹

21 Untersuchung weisungsfreier Organe

Der Begriff der „Vollziehung des Bundes“ umfasst auch die gesamte Tätigkeit **weisungsfreier Verwaltungsorgane**, die aufgrund von Art. 20 Abs. 2 B-VG eingerichtet wurden. Hier besteht ein wesentlicher Unterschied zur alten Rechtslage, wonach Kontrolle nur im Ingerenzbereich der BReg. (also dort, wo Weisungs-, Aufsichts- oder Beteiligungsrechte der BReg. bestehen) erfolgen konnte.¹⁰ Zu beachten ist aber, dass weisungsfreie Organe dem NR gegenüber nicht politisch verantwortlich sind. Wenn der NR einen Vorgang im Bereich eines solchen Organs untersucht, kann er aufgrund der Untersuchungsergebnisse z.B. die gesetzlichen Grundlagen der Tätigkeit dieses Organs verändern oder die BReg. auffordern, im Rahmen ihrer Aufsichtsrechte gegenüber dem Organ tätig zu werden.

22 Beteiligungs- und Aufsichtsrechte – Ausgegliederte Rechtsträger

Der Begriff der Vollziehung des Bundes, wie ihn das B-VG verwendet, umfasst jedenfalls auch alle Tätigkeiten von Organen des Bundes, durch die der Bund, unabhängig von der Höhe der Beteiligung, **wirtschaftliche Beteiligungs- oder Aufsichtsrechte** wahrnimmt. Dies wird in Art. 53 Abs. 2 B-VG auch ausdrücklich festgehalten.

Solche Beteiligungs- und Aufsichtsrechte bestehen insbesondere gegenüber **ausgegliederten Rechtsträgern**. Damit sind selbständige, privatrechtlich organisierte Rechtsträger außerhalb der staatlichen Verwaltung gemeint. Ihre Organisation und ihre Handlungen (eine Ausnahme bildet die Beleihung mit hoheitlichen Aufgaben) sind allerdings kein Teil der Vollziehung des Bundes.

⁹ Vgl. dazu *Scholz*, JRP 2015, 237.

¹⁰ Vgl. *Pabel*, Die Kontrollfunktion des Parlaments (2009) 89 ff.

Wenn der Bund aber in Folge einer Ausgliederung Beteiligungen an einem Unternehmen hält oder Aufsichtsrechte ausübt, dann handelt es sich bei der Wahrnehmung dieser Beteiligungs- und Aufsichtsrechte um Vollziehung des Bundes. **Nur die Ausübung dieser Rechte von Organen des Bundes** kann daher Gegenstand der Untersuchung sein, **nicht aber die Tätigkeit der ausgegliederten Rechtsträger** selbst (siehe zur Anforderung von Beweismitteln in diesem Zusammenhang auch 353).¹¹

Tätigkeit von Beliehenen

23

Zu den Vorgängen im Bereich der Vollziehung des Bundes zählt auch die Tätigkeit **Beliehener**. Dabei handelt es sich um natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, denen bestimmte Vollziehungsaufgaben des Bundes übertragen wurden. Soweit diese Personen Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes besorgen, können diese Gegenstand von Untersuchungen sein.¹² Es kommt dabei nicht darauf an, ob die Tätigkeit weisungsgebunden erfolgt oder nicht. Die sonstigen (privaten) Tätigkeiten können hingegen nicht untersucht werden.

Keine Untersuchung von Privaten

24

Die Beschränkung des Untersuchungsgegenstands auf die „Vollziehung des Bundes“ schließt die Untersuchung privater Angelegenheiten aus. Auch die Verwendung staatlicher Leistungen durch **Private** kann **nicht Gegenstand von Untersuchungen** sein. Das schließt mit ein, dass z.B. Missstände und Skandale, problematische Zustände oder Fehlentwicklungen in Wirtschaft und Gesellschaft (die nicht zum Bereich der Vollziehung des Bundes zählen) nicht Gegen-

¹¹ Diese Frage wurde im Hypo-Untersuchungsausschuss im Zusammenhang mit Vorlagepflichten erörtert. Der VfGH stellte fest, dass z.B. der FIMBAG und der Kärntner Landesholding keine Vorlagepflicht zukam, da es sich um keine staatlichen Organe handelte und in den konkreten Fällen auch keine Beleihung mit hoheitlichen Aufgaben vorlag. Siehe dazu die eingehende Begründung in VfSlg. 19.993/2015, Rz 40 ff. (FIMBAG) und VfSlg. 19.992/2015, Rz 42 ff. (Kärntner Landesholding). Die HETA, die Abwicklungsgesellschaft der Hypo Alpe Adria, stand zwar zu 100% im Eigentum des Bundes, sie war aber mangels Organ-eigenschaft ebenfalls nicht vorlagepflichtig.

¹² AB 439 BlgNR XXV. GP, 3.

stand eines UsA sein können (auch wenn hier durchaus ein „öffentliches Interesse“ besteht). Wenn sich der NR damit in eingehender Weise befassen möchte, steht ihm z.B. das Instrument der parlamentarischen Enquete-Kommission gemäß § 98 GOG-NR zur Verfügung. Allerdings kann der NR Vorgänge im Bereich der Vollziehung des Bundes untersuchen, die mit den genannten Entwicklungen in Zusammenhang stehen, z.B. die Vergabe von Förderungen oder die Tätigkeit von Aufsichtsbehörden.

Die Beschränkung des Untersuchungsgegenstands schließt auch Untersuchungen eines UsA in Bezug auf **politische Parteien** aus. Diese sind juristische Personen des Privatrechts und nicht der staatlichen Sphäre zuzuordnen. Wie bei sonstigen privaten Akteuren, kann die Untersuchung aber die Handlungen von Parteien mittelbar berühren. Nicht ausgeschlossen ist damit, dass ein UsA z.B. in seinem Bericht auch auf die Rolle politischer Parteien im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand eingeht.

25 **Unterscheidung zwischen amtlichem und privatem Handeln im Einzelfall**

Im Einzelfall kann es bei der Untersuchung des Handelns von Personen, die öffentliche Ämter im Bereich der Vollziehung innehaben, schwierig sein, **zwischen amtlicher und privater Tätigkeit genau zu unterscheiden**. Das wird zum einen dadurch erschwert, dass die Untersuchung ein bestimmtes rechtsförmliches Handeln, das eine Abgrenzung ermöglichen würde, nicht voraussetzt. Bei nicht-rechtsförmlichem Handeln, ebenso wie bei der Vorbereitung politischer Entscheidungen kann durchaus von Überschneidungen zwischen (partei)politischem und amtlichem Handeln ausgegangen werden. Eine Untersuchung ist jedenfalls dann zulässig, wenn ein hinreichend enger Konnex zur amtlichen Tätigkeit bzw. Organfunktion, z.B. aufgrund bestehender Aufsichtsrechte, vorliegt. Es ist dabei auf die Intentionalität des jeweiligen Handelns abzustellen, die nach



objektiven Kriterien, also rechtlichen Zuständigkeiten und Befugnissen, zu bewerten ist.¹³

Keine Untersuchung von Gesetzgebung, Rechnungshof und Volksanwaltschaft

26

Die Beschränkung des Untersuchungsgegenstands auf die Vollziehung bedingt, dass die **Gesetzgebung** (einschließlich des Handelns einzelner Abg. oder parlamentarischer Klubs) und das Handeln ihrer Hilfsorgane, also des **Rechnungshofes** und der **Volksanwaltschaft**, **nicht Gegenstand der Untersuchung** sein können.

Keine Überprüfung der Rechtsprechung

27

Der Begriff der Vollziehung, den das B-VG gebraucht, umfasst nach der Systematik des B-VG auch die **Gerichtsbarkeit**.¹⁴ Gemäß Art. 53 Abs. 2 dritter Satz B-VG ist eine Überprüfung der Rechtsprechung **jedoch ausgeschlossen**. Das steht im Einklang mit Art. 87 Abs. 1 B-VG, der bestimmt, dass Richter/innen in Ausübung ihres richterlichen Amtes unabhängig sind (Gewaltentrennung).

Rechtsprechung wird als hoheitliche Streitbeilegung in einem gerichtsförmigen Verfahren verstanden. Die Rechtswirkung verbindlicher Entscheidungen kann nur durch unabhängige Gerichte herbeigeführt werden. Sie sprechen aus, was in einem konkreten Fall rechtens ist.¹⁵

Ein UsA soll – ebenso wie der NR – in keiner Weise die Ausübung des richterlichen Amtes im Einzelfall kontrollieren und auf die unabhängige Rechtsprechung Einfluss nehmen können. Die Kontrolle einer richterlichen Entscheidung im Einzelfall obliegt ausschließlich den Gerichten (Instanzenzug). Der Bereich der Justizverwaltung – als unbestrittener Teil der Vollziehung des Bundes – unterliegt hingegen dem Untersuchungsrecht. Die Antragsbegründung führt ausdrücklich an,

¹³ Wieser, ZfV 2002, 622 f.

¹⁴ Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht¹¹ (2016) Rz 639.

¹⁵ Vgl. Storr, Der Staatsanwalt als Organ der Gerichtsbarkeit, ZÖR 2010, 269 (273).

dass „Rechtsprechung“, wie sie in Art. 53 Abs. 2 B-VG verwendet wird, im Einklang mit der Verfassungsrechtslehre als funktioneller Begriff und nicht als Begriff im organisatorischen Sinn zu verstehen ist.¹⁶

Auch eine Überprüfung der Rechtsprechung des VfGH und des VwGH sowie der Verwaltungsgerichte des Bundes und der Länder ist ausgeschlossen.

Vom Verbot der Überprüfung der Rechtsprechung durch einen UsA sind die Vorlagepflichten gemäß Art. 53 Abs. 3 B-VG zu unterscheiden. Als Organe des Bundes sind die Gerichte nämlich vorlagepflichtig (siehe 351).

28 Untersuchung staatsanwaltschaftlichen Handelns

Besondere Fragen können sich im Zusammenhang mit der **Untersuchung staatsanwaltschaftlichen Handelns** stellen. Staatsanwälte und Staatsanwältinnen sind gemäß Art. 90a B-VG „Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit“ und nehmen neben ihren Ermittlungs- und Anklagefunktionen teilweise auch Aufgaben der Rechtsprechung wahr. Der AB hält daher ausdrücklich fest, dass *„in Bezug auf die mögliche Untersuchung staatsanwaltschaftlichen Handelns [...] darauf abzustellen sein [wird], ob Staatsanwälte im Hinblick auf ihre mit dem Strafprozessreformgesetz, BGBl. INr. 19/2004, erweiterten Befugnisse funktionell im Sinne von ‚Rechtsprechung‘ tätig werden.“*¹⁷ Eine nähere gesetzliche Bestimmung oder Diskussion im AB zum sonstigen Begriffsverständnis von Rechtsprechung und Gerichtsbarkeit im B-VG fehlt.

In der Literatur wird davon ausgegangen, dass Staatsanwälte und Staatsanwältinnen grundsätzlich keine Rechtsprechung ausüben. Sie sind **Ermittlungs- und Anklagebehörden**, die nicht als unabhängige Richter/innen entscheiden. Die Tätigkeit der Staatsanwälte und

¹⁶ AB 439 BlgNR XXV. GP, 3.

¹⁷ AB 439 BlgNR XXV. GP, 3.

Staatsanwältinnen betrifft Teilakte des Gerichtsverfahrens.¹⁸ Teilweise werden die Aufgaben der Staatsanwaltschaft im Rahmen der Diver- sion in einem Naheverhältnis zur Rechtsprechung gesehen. Aber auch in diesem Fall wird nicht die Auffassung vertreten, dass es sich um Rechtsprechung handle.¹⁹

Die Zulässigkeit eines Untersuchungsgegenstands muss hier im Ein- zelfall überprüft werden und wird auf eine sehr genaue Umschrei- bung des Gegenstands und der Beweisthemen angewiesen sein, die Unsicherheiten ausschließen helfen.

„ein bestimmter [...] Vorgang“

29

Ein UsA kann jeweils nur einen bestimmten abgeschlossenen Vor- gang im Bereich der Vollziehung des Bundes untersuchen. Das Ver- ständnis eines „bestimmten Vorgangs“ orientiert sich dabei, wie auch der AB²⁰ explizit festhält, an jenem in Art. 52b B-VG (besondere Ge- barungsprüfung).

Der „**bestimmte Vorgang**“ im Sinne von Art. 52b B-VG wird in der parlamentarischen Praxis weit ausgelegt, aber immer auf einen konkreten, abgegrenzten und im Prüfungsauftrag **hinreichend konkretisierten** Vorgang bezogen.²¹ Die Lehre ist diesem weiten Verständnis gefolgt.²²

18 Storr, ZÖR 2010, 273; zu vergleichbaren Ergebnissen kommen *Faber*, Staatsanwälte als Organe der Gerichtsbarkeit – alles beim Alten?, JBöfFR 2009, 125 (139); *Lienbacher*, Ist staatsanwaltliches Handeln ein zulässiger Kontrollgegenstand parlamentarischer Untersuchungsausschüsse?, JBöfFR 2010, 65 (72); *Moos*, Wozu brauchen wir Staatsanwälte?, in ÖJK (Hrsg.), Strafverfolgung auf dem Prüfstand (2012) 19 (23 ff.); *Wiederin*, § 4 StPO, in Fuchs/Ratz (Hrsg.), Wiener Kommen- tar zur Strafprozessordnung (165. Lfg. 2012) Rz 38.

19 Vgl. *Funk/Lachmayer*, Der Staatsanwalt im Verfassungsgefüge, in Pilgermair (Hrsg.), Staatsanwaltschaft im 21. Jahrhundert (2001) 31 (45 f., 51).

20 AB 439 BlgNR XXV. GP, 4.

21 Siehe die Beispiele in *Atzwanger/Zögernitz*, Nationalrat-Geschäftsordnung³ (1999) 408 sowie 459 ff.

22 Vgl. *Kahl*, Art. 52b B-VG, in Korinek/Holoubek (Hrsg.), Österreichisches Bundesverfassungs- recht. Textsammlung und Kommentar (7. Lfg. 2005) Rz 4.

Wenn im Zusammenhang mit parlamentarischen Kontrollrechten (siehe 1) Bestimmtheitsanforderungen gestellt werden, kann es nur darum gehen, dass eine **Information oder ein Sachverhalt bestimmbar** wird.²³ Es **muss der informationspflichtigen Stelle** – im Sinne der Rechtsprechung des VfGH zu den Auskunfts- und Einsichtsrechten des RH²⁴ – **möglich sein, zu beurteilen, welche Informationen jedenfalls abstrakt für die Untersuchung von Relevanz sein können.**

Der Gesetzgeber geht dabei, wie im AB betont wird, davon aus, dass „in der Regel komplexe und umfassende Sachverhalte aufzuklären“ sind.²⁵ Diese werden mit dem Begriff des **Vorgangs** umschrieben. Aus dem Hinweis auf die mögliche Komplexität folgt, was auch deutlich festgehalten wird, dass die Benennung als „ein [...] Vorgang“ nicht als Zahlwort zu verstehen ist. Das wird dadurch verdeutlicht, dass gemäß § 1 Abs. 5 VO-UA die inhaltliche **Gliederung des Untersuchungsgegenstands nach Beweisthemen** zulässig ist. In der parlamentarischen Praxis bezeichnet ein Beweisthema im Einklang mit dem sonstigen Verständnis im gerichtlichen Verfahrensrecht die Tatsachen, über die Beweis erhoben werden soll. Zugleich werden damit aber auch einzelne Prüfaufträge umschrieben, der Untersuchungsgegenstand inhaltlich genauer definiert und Arbeitsgrundlagen bzw. -abschnitte eines UsA festgelegt.

Im Sinne dieser Praxis betont der AB daher, dass es sich bei einem Vorgang um „**inhaltlich zusammenhängende Sachverhalte**“ handelt. Damit soll ausgeschlossen werden, dass „mehrere, unterschiedliche Vorgänge oder Themen in einem [UsA] untersucht werden, die nur lose miteinander verknüpft sind, etwa weil es sich um Vorgänge innerhalb des Zuständigkeitsbereichs eines [BM] handelt.“ Der AB führt dann Beispiele vergangener UsA an, die nach Meinung des Gesetzgebers auch nach der neuen Rechtslage zulässig oder unzulässig wären.

²³ AB 439 BlgNR XXV. GP, 4.

²⁴ Vgl. VfSlg.19.910/2014; siehe dazu auch VfGH 14.9.2018, UA 1/2018–15, Rz 80.

²⁵ AB 439 BlgNR XXV. GP, 4.

Dieses Verständnis liegt auch § 1 Abs. 5 VO-UA zugrunde, in dem im Zusammenhang mit der Gliederung des Untersuchungsgegenstands normiert wird, dass „die Sammlung nicht direkt zusammenhängender Themenbereiche unzulässig“ ist.

Aus den Materialien geht nicht hervor, worin der Unterschied zwischen einem „inhaltlichen“ und einem „direkten“ Zusammenhang besteht. In beiderlei Hinsicht wird aber der **Zweck der Bestimmung** deutlich zum Ausdruck gebracht, nämlich die **Abgrenzung der Tätigkeit eines UsA auf einen bestimmten Themenkomplex oder Prozess**. Die Feststellung des Zusammenhangs bleibt – wie auch bei vergleichbaren Beurteilungen nach den §§ 27, 32a Abs. 5, 55 und 96 GOG-NR – eine **Wertungsfrage**.

Die Betonung der Abgrenzung steht auch erkennbar im Zusammenhang mit der bisherigen Rechtslage und parlamentarischen Praxis. Neben dem Anlassfall sollten oft auch andere Fälle untersucht werden, auch wenn diese miteinander in keinem erkennbaren Zusammenhang standen. Damit waren regelmäßig Konflikte und Verzögerungen verbunden.

„ein [...] abgeschlossener Vorgang“

30

Ein UsA kann nur einen abgeschlossenen Vorgang untersuchen. Im Einklang mit der Rechtsprechung des VfGH hält der AB fest,²⁶ dass durch die Tätigkeit eines UsA **kein Einfluss auf einen noch offenen Entscheidungs- oder Willensbildungsprozess** in einem Organ der Vollziehung des Bundes genommen werden und dieser auch nicht in anderer Weise beeinträchtigt werden darf.²⁷ Damit wird der selbständige Verantwortungsbereich der einzelnen Staatsorgane betont (Gewaltentrennung). Die Übernahme von Verantwortung setzt dabei voraus, dass die Vorgänge, für die Verantwortung übernommen werden soll, abgeschlossen sind. Wäre dem nicht so, dann

²⁶ AB 439 BlgNR XXV. GP, 4 (vgl. VfSlg. 1454/1932).

²⁷ Vom Untersuchungsgegenstand sind die Pflichten zur Vorlage von Akten und Unterlagen gemäß Art. 53 Abs. 3 und 4 B-VG zu unterscheiden. Siehe dazu [33](#).

könnte z.B. der NR durch seine Kontrolltätigkeit mittelbar in einen Verantwortungsbereich der BReg. hineinwirken, und es wäre nicht möglich, die rechtliche und politische Verantwortung allein einem Organ zuzuordnen.

Aus Art. 53 Abs. 2 B-VG ergibt sich nach der Rechtsprechung des VfGH „in sachlicher Hinsicht eine zeitliche Dimension, worauf sich ein Untersuchungsgegenstand und darauf aufbauend die Vorlageverpflichtung beziehen kann.“²⁸ Art. 53 Abs. 2 B-VG selbst lässt aber offen, wann ein Vorgang abgeschlossen ist. Der AB führt dazu aus, dass „*ein Vorgang jedenfalls dann [als abgeschlossen] angesehen werden [kann], wenn sich die Untersuchung auf einen zeitlich klar abgegrenzten Bereich in der Vergangenheit bezieht. Die politische Kontrolle durch den Untersuchungsausschuss erfolgt ex post.*“²⁹ Daraus kann geschlossen werden, dass **ein Vorgang jedenfalls dann abgeschlossen** ist, wenn er

- in der **Vergangenheit** liegt,
- durch ein **Enddatum** zeitlich klar abgrenzbar ist und/oder
- der **Abschluss durch einen Vollzugsakt** genau bestimmt ist.

Da sich der Gesetzgeber bei der Begriffsauswahl („ein bestimmter [...] Vorgang“) explizit an den Kompetenzen des Rechnungshofes orientiert hat, liegt ein Vergleich auch hinsichtlich des Verständnisses des Begriffs „abgeschlossen“ nahe. Die **Rechnungshofkontrolle** wird nach dem System des B-VG so verstanden, dass sie zu einem Zeitpunkt erfolgt, in dem der gebarungswirksame Vorgang abgeschlossen ist. Das schließt aber nicht aus, dass bei einem größeren Projekt, das in **mehrere Phasen** zerlegt werden kann, auch **einzelne abgeschlossene Projektphasen** untersucht werden können und dass diese Untersuchung zeitnah (auch im Abstand weniger Wochen und Monate) erfolgen kann.³⁰

²⁸ VfGH 14.9.2018, UA 1/2018-15, Rz 86.

²⁹ AB 439 BlgNR XXV. GP, 4.

³⁰ Siehe dazu *Kroneder-Partisch*, Art. 126b B-VG, in Korinek/Holoubek (Hrsg.), Österreichisches Bundesverfassungsrecht. Textsammlung und Kommentar (4. Lfg. 2001) Rz 9.

C. Beurteilung des Untersuchungsgegenstands

a. Beurteilung im Rahmen des Einsetzungsverfahrens

Eine **Prüfung der Zulässigkeit** des Untersuchungsgegenstands ist **31** nur bei **Verlangen** auf Einsetzung eines UsA vorgesehen und erfolgt durch den GO-A (siehe auch **45**).

Wenn der GO-A die (teilweise) Unzulässigkeit eines Verlangens feststellt, kann die **Einsetzungsminderheit** gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 1 B-VG iVm § 4 Abs. 3 VO-UA den **VfGH** anrufen und die Feststellung der Rechtswidrigkeit eines Beschlusses gemäß § 3 Abs. 2 VO-UA begehren (siehe **511**).

Im Fall eines **Antrags auf Einsetzung eines UsA** sehen das GOG-NR bzw. die VO-UA keine Prüfung der Zulässigkeit des Untersuchungsgegenstands vor. Der NR ist in seiner Entscheidung über die Einsetzung frei.

Wenn die (teilweise) Zulässigkeit eines Verlangens auf Einsetzung eines UsA vom GO-A **nicht bestritten** wurde **oder** der NR einen **Antrag auf Einsetzung angenommen** hat, gibt es **keine Möglichkeit, eine Prüfung der Verfassungsmäßigkeit** des Untersuchungsgegenstands – etwa vor dem VfGH – **einzuleiten**.³¹

b. Beurteilung nach Einsetzung bzw. durch Dritte

Nachdem ein UsA eingesetzt worden ist bzw. der VfGH im Rahmen eines Streitverfahrens gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 1 B-VG eine Entscheidung getroffen hat, kann die Verfassungsmäßigkeit des Untersuchungsgegenstands nicht mehr als solche geprüft werden. **32**

31 Das entspricht auch der Situation im Deutschen Bundestag. Siehe dazu *Gärditz*, § 2 – Rechte der qualifizierten Minderheit bei der Einsetzung, in Waldhoff/Gärditz (Hrsg.), Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages. Kommentar (2015) Rz 7 ff.

Allerdings kann in einem Verfahren über die Pflicht zur Vorlage von Akten und Unterlagen die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Untersuchungsgegenstands eine **Vorfrage sein, von der die Beantwortung der weiteren Verfahrensfragen abhängt. Konkret** bedeutet das, dass ein **informationspflichtiges Organ** die Vorlage von Akten und Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 VO-UA mit der Begründung verweigern kann, dass es den Untersuchungsgegenstand für (teilweise) verfassungswidrig erachtet. Es hat seine Rechtsansicht zu begründen. Sofern sich der Konflikt mit dem UsA nicht ausräumen lässt, kann der VfGH gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 4 B-VG iVm § 27 Abs. 5 VO-UA zur Streitentscheidung angerufen werden (siehe dazu 508). Der **VfGH entscheidet dann aber ausschließlich über die Frage, ob eine Vorlagepflicht besteht** oder nicht.

In diesen Fällen ist nicht ausgeschlossen, dass der VfGH seine Entscheidung damit begründet, dass Teile des Untersuchungsgegenstands verfassungswidrig seien.³² Diese Begründung entfaltet **keine unmittelbaren Rechtswirkungen gegenüber dem UsA** und kann auch nicht die Beendigung der Tätigkeit eines UsA zur Folge haben; sie kann aber im weiteren Verfahrensverlauf beachtlich sein.

Nach der alten Rechtslage bis 2015 wurde die Auffassung vertreten, dass mangels spezifischer Prüfverfahren jede/r Betroffene selbst zu beurteilen hat, ob die Einsetzung eines UsA nichtig ist (Stichwort:

32 Die Frage des Beurteilungsmaßstabs nach der alten Rechtslage wurde von der Lehre ausführlich diskutiert. Im Mittelpunkt stand dabei das Problem der Nichtigkeit der Einsetzung eines UsA. Einhellig wurde darauf hingewiesen, dass die Nichtigkeit jedoch immer nur so weit reiche wie der Fehler. Ihre Beurteilung konnte sich daher nur auf jene Teile beziehen, die über den verfassungsrechtlich zulässigen Rahmen hinausreichten. Nur in dieser Hinsicht wurde dann eine Verpflichtung zur Vorlage von Akten und Unterlagen oder zu Aussagen von Auskunftspersonen verneint. Weiters wurde betont, dass bei der Beurteilung der (teilweisen) Nichtigkeit nicht nach denselben Maßstäben wie bei einem Verwaltungsakt (z.B. Bescheid) vorgegangen werden dürfe, sondern die Spezifika eines parlamentarischen Akts wahrzunehmen seien. Daher seien auch die Begründung des Antrags oder Verlangens, der Bericht des GO-A und die parlamentarische Debatte für die Interpretation heranzuziehen, und es sei zu prüfen, ob daraus nicht „eine Reduktion eines überschießenden Wortlauts“ folgen müsse. Siehe dazu im Überblick *Lienbacher*, Wen dürfen parlamentarische Untersuchungsausschüsse untersuchen?, in FS Wimmer (2008) 319 (319 ff.).

„kein Fehlerkalkül“).³³ Es gibt zwar weiterhin kein Verfahren, in dem die Verfassungsmäßigkeit des Untersuchungsgegenstands abstrakt überprüft werden kann. Aber es ist in jedem Fall, in dem Dritten vom UsA Pflichten auferlegt werden, ein Streitverfahren vorgesehen, in dem eine konkrete Kontrolle erfolgt.

D. Untersuchungsgegenstand und Beweiserhebungen

Der Untersuchungsgegenstand begrenzt den Tätigkeitsbereich eines UsA und bestimmt den Rahmen, innerhalb dessen ein UsA Beweise erheben kann. 33

Bei der Beweiserhebung ist jedoch zu beachten, dass Art. 53 Abs. 3 B-VG alle Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonstigen Selbstverwaltungskörper verpflichtet, den Verlangen und Ersuchen eines UsA nachzukommen (siehe 370 ff.). Diese Pflicht ist also nicht auf Organe der Vollziehung des Bundes beschränkt.

Ebenso ist zu beachten, dass Beweisanforderungen auch Akten und Unterlagen betreffen können, die – trotz Abgeschlossenheit des Gegenstands – einen offenen Prozess berühren. Der VfGH hat dazu festgehalten, dass die Bundesverfassung keine zeitliche Beschränkung der Vorlageverpflichtung vorsehe. Diese bestehe daher grundsätzlich bis zum Ende des UsA.³⁴ Das kann insbesondere aktuelle Willensbildungsprozesse der BReg. oder gerichtliche Untersuchungen und Verfahren betreffen, die sich auf den Gegenstand beziehen. Grundsätzlich besteht auch in diesen Fällen eine Vorlagepflicht, der aber im Einzelfall Rechte der BReg. gemäß Art. 53 Abs. 4 B-VG (siehe 380 ff.) oder Vereinbarungen mit dem/der BMJ (siehe 384) entgegenstehen können.

³³ Vgl. *Lienbacher*, Wen dürfen parlamentarische Untersuchungsausschüsse untersuchen?, in FS Wimmer (2008) 319 (332); *Kahl*, Art. 53 B-VG, in Korinek/Holoubek (Hrsg.), Österreichisches Bundesverfassungsrecht. Textsammlung und Kommentar (7. Lfg. 2005) Rz 12; *Wieser*, ZfV 2002, 626, jeweils mwN.

³⁴ VfGH 14.9.2018, UA 1/2018–15, Rz 86.



II. Einsetzungsverfahren

3. EINBRINGUNG DES ANTRAGS BZW. VERLANGENS	49
A. Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses	49
B. Verlangen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses	49
C. Gliederung, Inhalte und Einbringung des Antrags bzw. Verlangens	51
a. Gliederung und Inhalte	51
b. Einbringung im Nationalrat	51
c. Prüfung durch den Präsidenten/die Präsidentin	52
d. Bekanntgabe des Einlangens, Verteilung und Protokollierung	52
e. Durchführung einer kurzen Debatte	53
d. Zuweisung an den Geschäftsordnungsausschuss	54
D. Zurückziehung des Antrags oder Verlangens	54
4. DAS VERFAHREN IM GESCHÄFTSORDNUNGSAUSSCHUSS	55
A. Aufnahme der Beratungen	55
B. Prüfung von Verlangen auf Einsetzung	56
C. Vorberatung von Anträgen auf Einsetzung	60
D. Weitere Beschlüsse des Geschäftsordnungsausschusses	61
a. Bestimmung der Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder	62
b. Wahlen	62
c. Grundsätzlicher Beweisbeschluss	63
d. Beschränkung der Dauer des Untersuchungsausschusses	63

E. Ausschussbericht des Geschäftsordnungsausschusses	63
F. Spätere Befassung des Geschäftsordnungsausschusses	64
a. Einsetzung eines Untersuchungsausschusses nach Entscheidung des VfGH	64
b. Ergänzung des grundsätzlichen Beweisbeschlusses	65
c. Neuwahl von Verfahrensrichter/in oder Verfahrensanwalt/anwältin	66
d. Entscheidung über einen Einspruch gegen die Festsetzung des Ordnungsgelds	66
e. Änderungen im Stärkeverhältnis der Klubs	67

**5. EINSETZUNG EINES UNTERSUCHUNGS-AUSSCHUSSES
IM NATIONALRAT 69**

A. Einsetzung eines Untersuchungsausschusses aufgrund eines Antrags	69
B. Einsetzung eines Untersuchungsausschusses aufgrund eines Verlangens	70
C. Rechtswirkungen der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses	74
D. Benennung der Mitglieder und Konstituierung des Untersuchungsausschusses	75

6. DIE EINSETZUNGS-MINDERHEIT 77

A. Einsetzungsminderheit	77
B. Ausscheiden eines/einer Abg. der Einsetzungsminderheit	78
C. Rechte der Einsetzungsminderheit	80
D. Unterscheidung von sonstigen Minderheitsrechten im Untersuchungsausschussverfahren	82

3. EINBRINGUNG DES ANTRAGS BZW. VERLANGENS

A. Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses

Jede/r Abg. ist berechtigt, in den Sitzungen des NR einen Antrag auf Einsetzung eines UsA einzubringen. Der Antrag ist von mindestens vier weiteren Abg. zu unterstützen. Die Voraussetzungen für einen solchen Antrag sind in § 33 Abs. 1 und 2 GOG-NR (\cong § 1 Abs. 1, 2 und 5 VO-UA) geregelt und dem **selbständigen Antrag** gemäß § 26 GOG-NR nachgebildet. Der Antrag ist ein eigenständiger Verhandlungsgegenstand gemäß § 21 Abs. 1 GOG-NR. Die Einsetzung eines UsA aufgrund eines Antrags zur Geschäftsbehandlung, wie sie bis 2015 möglich war,¹ ist ausgeschlossen. 34

B. Verlangen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses

Mindestens **46 Abg.** (= ein Viertel der Mitglieder des NR) können die **Einsetzung** eines UsA **verlangen** („Einsetzungsminderheit“ – siehe genauer 76 ff.). Die Voraussetzungen für ein solches Verlangen sind ebenfalls in § 33 Abs. 1 und 2 GOG-NR (\cong § 1 Abs. 2 und 5 VO-UA) sowie in § 1 Abs. 4 VO-UA geregelt. 35

Beschränkung der Unterstützung von Verlangen auf Einsetzung

Die Unterstützung von **Verlangen** auf Einsetzung eines UsA ist gemäß § 1 Abs. 4 VO-UA **beschränkt**. Jene Abg., die ein solches Verlangen unterstützt haben (auch wenn es mehr als 46 Abg. sind), dürfen **bis zur Beendigung der Tätigkeit des UsA**, der auf Grundlage dieses Verlangens eingesetzt wurde, **kein weiteres Verlangen** auf Einsetzung unterstützen.

¹ Siehe § 33 Abs. 1 GOG-NR idF BGBl. 410/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I 114/2011.

Die **Tätigkeit eines UsA endet** gemäß § 53 Abs. 1 VO-UA mit Beginn der Behandlung des Ausschussberichts im NR (siehe 477). Abg., die seinerzeit das Verlangen auf Einsetzung dieses UsA unterstützt haben, können unmittelbar nach Aufruf des Tagesordnungspunkts ein **neues Verlangen** einbringen.

Wenn der GO-A die **gänzliche Unzulässigkeit eines Verlangens** festgestellt hat (siehe 49), darf ein Abg., der dieses Verlangen unterstützt hat, **so lange kein weiteres Verlangen** unterstützen,

- bis die Frist für die Anfechtung des Beschlusses des GO-A vor dem VfGH ungenützt verstrichen ist (siehe 49, 511), bzw.
- bis der VfGH über eine erfolgte Anfechtung zur Gänze zurück- bzw. abweisend entschieden hat (siehe 514).²

Wenn ein Abg., der erst nach Einsetzung eines UsA in den NR eingetreten ist, aufgrund der Regelung des § 1 Abs. 3 VO-UA ein Verlangen gemäß § 53 Abs. 5 VO-UA auf Verlängerung der Frist für die Tätigkeit des UsA bzw. einen Antrag gemäß § 53 Abs. 6 VO-UA unterstützt, darf er/sie gemäß § 1 Abs. 4 VO-UA **kein weiteres Verlangen auf Einsetzung** eines UsA **unterstützen** (siehe 79).

Diese Regelung führt dazu, dass rechnerisch maximal drei aufgrund eines Verlangens eingesetzte UsA gleichzeitig tätig sein können. Demgegenüber kann der **NR auf Antrag jederzeit einen UsA einsetzen**. Eine Beschränkung ist in diesem Fall nicht vorgesehen.

² Ein VfGH-Erkenntnis wird gemäß § 26 Abs. 2 VfGG mit der mündlichen Verkündung oder, wenn keine solche stattfindet, mit der Zustellung an die Parteien wirksam. Die Zustellung an den/die Präs. gemäß § 56k VfGG ist für die Wirksamkeit nicht erforderlich. Ein neues Verlangen kann somit eingebracht werden, sobald die zurück- oder abweisende Entscheidung des VfGH verkündet oder den Verfahrensparteien iSd § 56c Abs. 4 VfGG zugestellt wurde.

C. Gliederung, Inhalte und Einbringung des Antrags bzw. Verlangens

a. Gliederung und Inhalte

Der Antrag oder das Verlangen muss auf die Einsetzung eines UsA gerichtet sein und den Gegenstand der Untersuchung enthalten. 36

Ein Antrag muss mit der Formel „**Der Nationalrat wolle beschließen**“ versehen sein.

Gemäß § 1 Abs. 5 VO-UA ist eine **inhaltliche Gliederung** des Untersuchungsgegenstands in Themenbereiche („**Beweisthemen**“) zulässig. Dies entspricht der parlamentarischen Praxis auch schon vor der UsA-Reform. Eine Änderung der Beweisthemen kann nur durch Änderung des Untersuchungsgegenstands erfolgen (siehe 48, 50).

Nur bei Verlangen auf Einsetzung eines UsA kann gemäß § 1 Abs. 6 VO-UA auch ein **Antrag auf Verkürzung der Frist** für die Tätigkeit des UsA gemäß § 53 Abs. 2 VO-UA (siehe 55, 483) enthalten sein.

Im Übrigen steht es den Abg. frei, den Antrag oder das Verlangen um eine Begründung, Vorschläge für die Zusammensetzung des UsA, für dessen Arbeitsplan etc. zu ergänzen. Es handelt sich dabei aber lediglich um Vorschläge, an die der GO-A, der NR oder der UsA nicht gebunden sind.

b. Einbringung im Nationalrat

Ein Antrag oder Verlangen auf Einsetzung eines UsA ist gemäß § 33 Abs. 2 GOG-NR (\cong § 1 Abs. 5 VO-UA) **schriftlich in einer Sitzung des NR** einzubringen und dem/der **Präs. zu übergeben**. Im Sinne der parlamentarischen Praxis sind dem Original zehn Kopien anzuschließen. Die Einbringung außerhalb der Sitzung ist nicht möglich. 37

Ein Antrag muss unter Einrechnung des/der ASt von **fünf Abg. unterstützt** und eigenhändig unterschrieben, ein Verlangen von mindestens 46 Abg. unterstützt sein (§ 33 Abs. 1 und 2 GOG-NR bzw. § 1 Abs. 1, 2 und 5 VO-UA).

Zur Feststellung der formalen Zulässigkeit ist es erforderlich, dass die Unterstützer/innen eines Verlangens deutlich lesbar namentlich aufgelistet sind.

c. Prüfung durch den Präsidenten/die Präsidentin

- 38 § 33 Abs. 6 GOG-NR (\cong § 2 Abs. 2 VO-UA) sieht die Zuweisung jedes Antrags oder Verlangens auf Einsetzung eines UsA an den GO-A vor. Dieser hat gemäß § 3 Abs. 1 und 2 VO-UA über einen Antrag oder ein Verlangen zu beraten und sich bei Verlangen insbesondere mit der Frage der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit des Untersuchungsgegenstands zu befassen. Demnach reicht es bei der Einbringung eines Antrags oder Verlangens jedenfalls aus, die **Formalkriterien** (Schriftlichkeit, Anzahl und Zulässigkeit der Unterschriften, Bezeichnung des Untersuchungsgegenstands, bei Anträgen Promulgationsklausel) zu **prüfen**. Wenn diese einen Mangel aufweisen (z.B. unzulässige Unterstützung), ist das Verlangen bzw. der Antrag durch den/die Präs. zurückzuweisen.

d. Bekanntgabe des Einlangens, Verteilung und Protokollierung

- 39 Das Einlangen eines Antrags oder Verlangens auf Einsetzung eines UsA ist gemäß § 23 Abs. 4 GOG-NR in der Sitzung des Einlangens bekannt zu geben. Im Hinblick auf die unverzügliche Verteilung an die Abg. im Sitzungssaal gemäß § 33 Abs. 2 GOG-NR und die Möglichkeit einer kurzen Debatte ist das **Einlangen unmittelbar** – und nicht erst am Ende der Sitzung – **durch den/die Präs. bekannt zu geben**.

e. Durchführung einer kurzen Debatte

Anlässlich der Einbringung eines Antrags oder Verlangens auf Einsetzung eines UsA kann der NR gemäß § 33 Abs. 4 GOG-NR (\cong § 2 Abs. 1 VO-UA) eine Debatte darüber beschließen. Es handelt sich um einen Antrag zur Geschäftsbehandlung, der von einem/einer Abg. gestellt werden kann. Auf Verlangen von fünf Abg. ist eine solche Debatte durchzuführen. 40

Es handelt sich dabei um eine **kurze Debatte** gemäß den § 57a und § 57b GOG-NR, die gemäß § 57a Abs. 4 **nach Erledigung der Tagesordnung** stattfindet. Im Unterschied zur alten Rechtslage findet nach einer solchen Debatte weder im Fall eines Antrags noch eines Verlangens eine Abstimmung statt. Am Schluss der Sitzung werden der Antrag bzw. das Verlangen dem GO-A zur Beratung zugewiesen (§ 33 Abs. 6 GOG-NR).

Wenn **mehrere Anträge und/oder Verlangen** auf Einsetzung eines UsA samt Debattenverlangen darüber vorliegen, kommen alle Debatten zum Aufruf (keine Beschränkung gemäß § 57b GOG-NR).

Die **einzelnen Kurzdebatten** werden – mangels gesetzlicher Regelung – nach dem Zeitpunkt der Einbringung aufgerufen (bei gleichzeitiger Einbringung erfolgt der Aufruf analog zu § 60 GOG-NR nach Klubstärke). Entsprechend der parlamentarischen Praxis können bei mehreren, inhaltlich ähnlich gelagerten Anträgen bzw. einem Verlangen auf Einsetzung eines UsA im Einvernehmen mit den ASt zunächst alle Anträge einzeln begründet und anschließend eine **gemeinsame Debatte** durchgeführt werden.

Abg., die demselben Klub angehören, können gemäß § 33 Abs. 4 GOG-NR (\cong § 2 Abs. 1 VO-UA) nur ein Debattenverlangen pro Sitzungswoche einbringen. Ein **Debattenverlangen**, das **von Abg. mehrerer Klubs** unterstützt wird, ist hingegen jenem Klub anzurechnen, dem der/die Erstunterzeichner/in angehört. Gehört diese/r

keinem Klub an, gilt die Bestimmung hinsichtlich des Zweitunterzeichners usw. Sofern die Verlangen auf Einsetzung eines UsA und Durchführung einer Debatte darüber unter einem eingebracht werden, muss daher klargestellt sein, wer als Erstunterzeichner/in des Debattenverlangens gilt. Es kann folglich empfehlenswert sein, die **Verlangen auf Einsetzung eines UsA und auf Abhaltung einer Debatte getrennt vorzulegen.**

d. Zuweisung an den Geschäftsordnungsausschuss

- 41 Gemäß § 33 Abs. 6 GOG-NR (\cong § 2 Abs. 2 VO-UA) weist der/die Präs. einen Antrag bzw. ein Verlangen auf Einsetzung eines UsA **am Schluss der Sitzung**, in der dieser/dieses eingebracht wurde, dem GO-A zu. Die Zuweisung erfolgt unmittelbar vor der Bekanntgabe des Einlangens sonstiger Anträge und Anfragen gemäß § 23 Abs. 4 GOG-NR. Sie wird im **Amtlichen Protokoll** vermerkt.

Zu beachten ist, dass dies die **einzigste Zuweisung** ist, die am Schluss einer Sitzung erfolgt. Sonst werden Verhandlungsgegenstände immer am Beginn einer (regulären oder Zuweisungs-) Sitzung zugewiesen.

D. Zurückziehung des Antrags oder Verlangens

- 42 Ein Antrag auf Einsetzung eines UsA kann gemäß § 33 Abs. 5 GOG-NR (\cong § 1 Abs. 7 VO-UA) vom/von der ASt (den ASt) bis zum Beginn der Abstimmungen im GO-A zurückgezogen werden.

Ein Verlangen auf Einsetzung eines UsA kann nach derselben Bestimmung von der Einsetzungsminderheit (= 46 Unterzeichner/innen des Verlangens) bis zum Beginn der Behandlung des Berichts des GO-A (siehe 66) zurückgezogen werden.

4. DAS VERFAHREN IM GESCHÄFTSORDNUNGS-AUSSCHUSS

Dem GO-A kommt eine **Doppelrolle** zu:

43

- (1) Er prüft die Zulässigkeit eines Verlangens auf Einsetzung eines UsA für den NR bzw. berät über einen Antrag auf Einsetzung.
- (2) Er bestimmt die Zusammensetzung des UsA, wählt bestimmte Funktionäre/Funktionärinnen für diesen und fasst den grundsätzlichen Beweisbeschluss. In diesem Zusammenhang besteht teilweise eine funktionale Aufgabenteilung zwischen GO-A und UsA.

Der GO-A wird vor Beginn des UsA-Verfahrens tätig. Fallweise übernimmt er auch Aufgaben während des UsA-Verfahrens (siehe 57 ff.). Der GO-A entscheidet **immer mit Mehrheit**. Im Unterschied zum UsA-Verfahren sind Minderheitsverlangen nicht vorgesehen. Grundsätzlich gilt für sein Verfahren das GOG-NR, sofern nicht gemäß § 33 Abs. 3 GOG-NR besondere Regelungen in der VO-UA vorgesehen sind.

A. Aufnahme der Beratungen

Der/Die Präs. hat einen Antrag oder ein Verlangen auf Einsetzung eines UsA gemäß § 33 Abs. 6 erster Satz GOG-NR (\cong § 2 Abs. 2 VO-UA) dem GO-A zuzuweisen (siehe 41). Der GO-A hat gemäß § 33 Abs. 6 zweiter Satz GOG-NR (\cong § 3 Abs. 1 VO-UA) binnen vier Wochen ab Zuweisung die Beratungen darüber aufzunehmen und innerhalb weiterer vier Wochen dem NR Bericht zu erstatten.

44

§ 33 Abs. 6 GOG-NR (\cong § 3 Abs. 1 VO-UA) enthält **zwei Fristen**:

- die **Frist von der Zuweisung an den Ausschuss bis zur Aufnahme der Beratungen** (maximal vier Wochen)
- die **Frist ab Aufnahme der Beratungen bis zur Berichterstattung an den NR** (maximal vier Wochen).

Der AB¹ hält dazu fest, dass die Berichterstattung jedenfalls binnen acht Wochen zu erfolgen hat. Wenn die Aufnahme der Beratungen vor Ablauf der ersten Vier-Wochen-Frist erfolgt, verkürzt sich die Gesamtfrist entsprechend.²

Der GO-A hat gemäß § 33 Abs. 10 GOG-NR (\cong § 3 Abs. 7 VO-UA) auch **außerhalb der Tagungen** zusammenzutreten, wenn dies erforderlich ist. Das bedeutet, dass die Vier-plus-vier-Wochen-Frist gemäß § 33 Abs. 6 GOG-NR durch die tagungsfreie Zeit nicht gehemmt wird. Eine Permanenterklärung des GO-A gemäß § 46 Abs. 6 GOG-NR ist im Hinblick auf Zuständigkeiten im Zusammenhang mit dem UsA nicht erforderlich. Bei anderen Verhandlungsgegenständen bräuchte es hingegen eine entsprechende Beauftragung.

B. Prüfung von Verlangen auf Einsetzung

- 45 Der GO-A hat gemäß § 3 Abs. 2 VO-UA die Zulässigkeit von Verlangen auf Einsetzung eines UsA zu prüfen.³ **Prüfungsgegenstand** ist der im Verlangen enthaltene Untersuchungsgegenstand. Die formalen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind schon bei der Einbringung im NR zu prüfen (siehe 38). Weitere mögliche Inhalte des Verlangens (siehe 36) sind für die Prüfung unbeachtlich. Es handelt sich ausschließlich um eine Zulässigkeitsprüfung. **Prüfungsmaßstab** ist allein Art. 53 Abs. 2 B-VG, der die verfassungsrechtlichen Grenzen des Untersuchungsgegenstands bestimmt. GOG-NR und VO-UA sehen keine besonderen Regelungen für die Durchführung dieser Prüfung vor (siehe zu Begründungspflichten 49). Der GO-A kann auch Sachverständige gemäß § 40 GOG-NR zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung über die Zulässigkeit des Untersuchungsgegenstands einladen.

1 AB 440 BlgNR XXV. GP, 4 und 8.

2 Beachte, dass es in der parlamentarischen Praxis bei der vergleichbaren Kombination von zwei Fristen zur Behandlung von Volksbegehren auch schon zu Abweichungen in der Fristberechnung gekommen ist. Dazu *Atzwanger/Zögernitz*, Nationalrat-Geschäftsordnung³ (1999) 139.

3 AB 440 BlgNR XXV. GP, 4.

Diese Prüfung durch den GO-A erfolgt **funktional für den NR**. Sie ist **verbindlich** und entfaltet mit Beginn der Behandlung des Ausschussberichts im NR Rechtswirkungen (siehe 72). Die Prüfung im GO-A muss zu einem der folgenden drei Schlüsse führen: 46

• **Das Verlangen auf Einsetzung ist zulässig.** 47

Wenn der GO-A den Untersuchungsgegenstand für zulässig erachtet, hat er das **nicht explizit festzustellen** und **nicht zu begründen**.

Wird bis zum Ende der Debatte im GO-A kein Antrag auf Änderung des Untersuchungsgegenstands oder auf Feststellung der (teilweisen) Unzulässigkeit eingebracht, hat der Obmann/die Obfrau des GO-A davon auszugehen, dass der Ausschuss den Gegenstand für zulässig erachtet. Die Abstimmung erfolgt dann ausschließlich über die weiteren verfahrensleitenden Beschlüsse (siehe 51). Dasselbe gilt, wenn Anträge auf Änderung des Gegenstands oder Feststellung der (teilweisen) Unzulässigkeit abgelehnt werden. Ein **Beschluss** betreffend die Feststellung der Zulässigkeit **ist nicht vorgesehen**.

Der GO-A erstattet somit einen Bericht gemäß § 3 Abs. 1 VO-UA an den NR, der nur die weiteren Beschlüsse des GO-A (siehe 51 ff. und 56) enthält.

• **Das Verlangen auf Einsetzung wird im Einvernehmen geändert.** 48

Der GO-A darf den im Verlangen bezeichneten Untersuchungsgegenstand grundsätzlich nicht ändern. Eine **Änderung** ist gemäß § 3 Abs. 4 VO-UA jedoch dann zulässig, **wenn alle in der Sitzung des GO-A stimmberechtigten Abg., die das Verlangen auf Einsetzung unterstützt haben, ihr zustimmen**. Wenn nur einer dieser Abg. nicht zustimmt, so ist keine Änderung möglich. Der AB⁴ weist aber darauf hin, dass jegliche Änderung des Gegenstands zulässig

4 AB 440 BlgNR XXV. GP, 8.

ist, wenn kein/e Abg., der/die das Verlangen unterstützt hat, in der Sitzung anwesend ist.

Das heißt, nicht die Einsetzungsminderheit (als Gesamtheit) kann ein „Veto“ gegen die Änderung des Untersuchungsgegenstands erheben, sondern dieses Recht kommt nur jenen Abg. zu, die das Verlangen unterstützt haben und die auch in der Sitzung des GO-A stimmberechtigt sind. Die Feststellung, welche diese Abg. sind, nimmt der Obmann/die Obfrau des GO-A vor.⁵ Bei der Abstimmung hat der Obmann/die Obfrau **ausdrücklich festzustellen, welche Abg., die das Einsetzungsverlangen unterstützt haben, dafür bzw. dagegen gestimmt haben**. Im Fall, dass kein/e solche/r Abg. anwesend ist, hat der Obmann/die Obfrau dies festzustellen. Diese Feststellungen sind im Amtlichen Protokoll und im Ausschussbericht zu vermerken.

Aus dem Wortlaut von § 3 Abs. 4 VO-UA folgt, dass **jede Änderung des Untersuchungsgegenstands ohne Zustimmung** der genannten (anwesenden) Abg. **ausgeschlossen** ist. Das heißt, dass auch sprachliche Präzisierungen oder Erweiterungen ausgeschlossen sind, die den ursprünglichen Gegenstand nicht verändern. Wenn der Untersuchungsgegenstand gemäß § 1 Abs. 5 VO-UA in Beweisthemen gegliedert ist, ist eine Änderung oder Ergänzung der Beweisthemen einer Änderung des Untersuchungsgegenstands gleichzuhalten.

Ein **Abänderungsantrag** kann nach den allgemeinen Regeln von jedem stimmberechtigten Mitglied schriftlich eingebracht werden (§ 41 Abs. 8 GOG-NR). Eine Begründung des Antrags oder des Beschlusses ist nicht vorgesehen. **Die Entscheidung des GO-A ist abschließend**. Im NR findet keine Beschlussfassung statt (siehe 66).

⁵ Die Klubs können auf die konkrete Zusammensetzung des GO-A Einfluss nehmen, indem sie etwa gemäß § 32 Abs. 4 GOG-NR die Ummeldung von Ausschussmitgliedern vornehmen.

Der Beschluss des GO-A kann nach den allgemeinen Bestimmungen des GOG-NR reassumiert werden (§ 42 Abs. 2 GOG-NR). In diesem Fall sind bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses § 42 Abs. 2 GOG-NR und § 3 Abs. 4 VO-UA zu beachten. Das heißt, auch bei einem Reassumierungsbeschluss müssen anwesende stimmberechtigte Abg., die das Einsetzungsverlangen unterstützt haben, zustimmen.

- **Das Verlangen auf Einsetzung ist (teilweise) unzulässig.**

49

Der GO-A kann gemäß § 3 Abs. 2 VO-UA die (teilweise) Unzulässigkeit eines Verlangens auf Einsetzung mit Mehrheit feststellen.

In diesem Fall kann also die **Mehrheit** den Untersuchungsgegenstand ohne Zustimmung von Abg., die das Verlangen unterstützt haben, einschränken, sofern dies aus Gründen der Zulässigkeit erfolgt.

Ein Antrag auf Feststellung der (teilweisen) Unzulässigkeit kann nach den allgemeinen Regeln von jedem stimmberechtigten Mitglied im GO-A schriftlich eingebracht werden. Er hat die **unzulässigen Teile genau zu bezeichnen und die Unzulässigkeit zu begründen**. Die genaue Bezeichnung ist unerlässlich, damit anlässlich der Einsetzung Klarheit über den Umfang des Untersuchungsgegenstands besteht. Sofern die gänzliche Unzulässigkeit behauptet wird, ist diese zu begründen. Die Begründung stellt, sofern der GO-A ihr folgt, eine Entscheidungsgrundlage für den VfGH in einem Streitverfahren über die Einsetzung eines UsA dar (siehe 511).

Die **Abstimmung** erfolgt über den Antrag auf Feststellung der (teilweisen) Unzulässigkeit und über dessen Begründung. **Die Entscheidung des GO-A ist abschließend**. Im NR findet keine Beschlussfassung statt (siehe 66). Der Beschluss des GO-A kann aber bis zur Berichterstattung, also der Übergabe des Berichts an den/

die Präs., nach den allgemeinen Bestimmungen des GOG-NR reasumiert werden (§ 42 Abs. 2 GOG-NR).⁶

Aus § 33 Abs. 9 GOG-NR (\triangleq § 4 Abs. 2 VO-UA) folgt, dass ein **UsA im zulässigen Umfang einzusetzen** ist. Die Ausschussmehrheit ist daher bei einer – ihrer Auffassung nach – nur teilweisen Unzulässigkeit des Untersuchungsgegenstands nicht berechtigt, das Verlangen auf Einsetzung als Ganzes abzulehnen.

Die **Einsetzungsminderheit** kann einen Beschluss der Mehrheit im GO-A betreffend die (teilweise) Unzulässigkeit nicht verhindern.

Im Fall der gänzlichen Unzulässigkeit kann die Einsetzungsminderheit ab dem Zeitpunkt des Beginns der Behandlung des Berichts des GO-A im NR den VfGH zur Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des Beschlusses des GO-A anrufen (§ 56c VfGG, siehe 511).

Im Fall der teilweisen Unzulässigkeit kann die Einsetzungsminderheit ebenfalls den VfGH anrufen. Die Frist beginnt mit der Feststellung des Zeitpunkts der – teilweisen – Einsetzung des UsA (§ 4 Abs. 2 VO-UA und § 56c Abs. 1 VfGG, siehe 511).

C. Vorberatung von Anträgen auf Einsetzung

- 50 Wenn dem GO-A ein Antrag auf Einsetzung eines UsA zugewiesen wird, hat er diesen wie jeden anderen Antrag vorzubereiten. Die Entscheidung darüber, ob ein UsA eingesetzt wird oder nicht, liegt beim NR (siehe 64).

Die **Vorberatung und Beschlussfassung** im Ausschuss erfolgt – unter Beachtung der Fristen gemäß § 33 Abs. 6 GOG-NR (\triangleq § 3 Abs. 1 VO-UA) – nach den allgemeinen Regeln des GOG-NR. Der GO-A kann

⁶ Darüber hinaus bestünde die Möglichkeit, mit Zustimmung des NR den Bericht gemäß § 42 Abs. 3 GOG-NR zurückzunehmen und einen neuen Bericht vorzulegen.

den Antrag in jeder Hinsicht (also auch den Untersuchungsgegenstand) abändern. Er hat keine Feststellungen über die Zulässigkeit zu treffen.

D. Weitere Beschlüsse des Geschäftsordnungsausschusses

Sofern der GO-A ein Verlangen auf Einsetzung eines UsA für (teilweise) zulässig erachtet bzw. dem NR die Annahme eines Antrags auf Einsetzung eines UsA empfiehlt, hat er gemäß § 3 Abs. 3 VO-UA die Zusammensetzung des UsA zu bestimmen und gemäß Abs. 5 leg. cit. Beschlüsse und Wahlen für den konkreten UsA vorzunehmen. Wenn der GO-A ein Verlangen für unzulässig erachtet oder einen Antrag ablehnt, sind diese Beschlüsse nicht zu fassen. 51

Diese Beschlüsse können **ausschließlich vom GO-A** (also mit Mehrheit) gefasst werden. Der NR kann im Zusammenhang mit der Einsetzung eines UsA aufgrund eines Verlangens keine Beschlüsse fassen. Wenn der NR über einen Antrag auf Einsetzung eines UsA zu entscheiden hat, kann er die im Bericht des GO-A gemäß § 33 Abs. 8 GOG-NR (\cong § 4 Abs. 1 VO-UA) enthaltenen weiteren Beschlüsse weder abändern noch ergänzen. Der UsA hat keine Kompetenz, die erforderlichen Beschlüsse und Wahlen vorzunehmen.⁷ Wenn der GO-A seiner Pflicht nicht nachkommt, kann ein UsA nicht eingesetzt werden. Die Beschlüsse und Wahlen des GO-A werden mit Einsetzung des UsA wirksam (siehe 72).

Die **Beschlüsse und Wahlen**, die der GO-A unmittelbar in Bezug auf die Einsetzung eines UsA vornimmt, sind in § 3 VO-UA **abschließend geregelt**.⁸ Weder das GOG-NR noch die VO-UA ermächtigen den GO-A dazu, andere als die in § 3 VO-UA angeführten Beschlüsse für den UsA zu fassen.

⁷ Der UsA kann gemäß § 7 Abs. 3 VO-UA nur die Abwahl des/der VR vornehmen.

⁸ Es steht dem GO-A weiter frei, Anträge gemäß § 27 GOG-NR zu beschließen.

a. Bestimmung der Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder

- 52 Nach den allgemeinen Bestimmungen des GOG-NR setzt der NR die Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des jeweils zu wählenden Ausschusses fest (§ 30 Abs. 1 und 32 Abs. 1 GOG-NR). Demgegenüber hat der GO-A gemäß § 3 Abs. 3 VO-UA die Zusammensetzung eines UsA zu bestimmen. Er hat dabei nach den in § 30 GOG-NR festgesetzten Grundsätzen vorzugehen. Damit wird für die Bestimmung auf das **D'Hondt'sche Verfahren** in § 30 Abs. 4 GOG-NR verwiesen. Der UsA ist also nach dem durch dieses Verfahren ermittelten Stärkeverhältnis der Klubs zusammenzusetzen.⁹ Siehe zu späteren Veränderungen im Stärkeverhältnis der Klubs unten 62.

Als Besonderheit für den UsA ist zu berücksichtigen, dass diesem mindestens **ein Mitglied** jeder im **Hauptausschuss vertretenen Partei** angehören muss. Vorschläge betreffend die Zusammensetzung können im Antrag bzw. Verlangen enthalten sein, haben aber keine Bindungswirkung für den GO-A.¹⁰

b. Wahlen

- 53 Der GO-A hat gemäß § 3 Abs. 5 VO-UA weiters den/die VR, den/die VA und deren Stv. zu wählen. Er ist dabei an den Vorschlag des/der Präs. (nach Beratung in der Präsidialkonferenz) gemäß § 7 Abs. 2 VO-UA gebunden (siehe 102).

⁹ Ein ähnlicher Verweis findet sich in § 32 Abs. 1 GOG-NR.

¹⁰ Im Zusammenhang mit der Veränderung der Ausschussgrößen in der XXV. GP (Sommer 2015) wurde in der 33. und 35. Sitzung der Präsidialkonferenz darüber diskutiert, ob die Zusammensetzung nach dieser Regelung nach d'Hondt – einschließlich der Berücksichtigung je eines Mitglieds der im Hauptausschuss vertretenen Parteien – zu erfolgen hat (1), ob zunächst jede im Hauptausschuss vertretene Partei einen Sitz erhält und der Rest nach d'Hondt verteilt wird (2) oder ob nach der Bestimmung der Zusammensetzung und Sitzverteilung nach d'Hondt im Hauptausschuss vertretene Parteien, die zunächst kein Mandat erhalten, einen „zusätzlichen“ Sitz bekommen (3). Im Anlassfall wurden keine Änderungen in der Zusammensetzung vorgenommen. Einvernehmlich wurde bei einer Mitgliederzahl von 18 und einem Stärkeverhältnis von 5:5:4:2:1:1 verblieben. Damit waren alle im Hauptausschuss vertretenen Parteien auch im UsA vertreten. Eine abschließende Einigung wurde nicht gefunden.

c. Grundsätzlicher Beweisbeschluss

Schließlich fasst der GO-A den grundsätzlichen Beweisbeschluss für den UsA (siehe zu Inhalten und Umfang Kapitel 22). Der UsA ist an diesen gebunden und kann ihn nur im Einzelfall durch ergänzende Beweisanforderungen erweitern. In diesem Fall besteht also eine Teilung der Zuständigkeiten und Kompetenzen zwischen dem GO-A und dem UsA. 54

d. Beschränkung der Dauer des Untersuchungsausschusses

Sofern ein Verlangen auf Einsetzung eines UsA auch einen Antrag gemäß § 53 Abs. 2 VO-UA betreffend die Verkürzung der Dauer des UsA enthält, hat der GO-A darüber gemäß § 3 Abs. 5 VO-UA abzustimmen. Dieser Beschluss erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen des GOG-NR mit Mehrheit. Es bestehen keine besonderen Beschlussanforderungen wie im Fall der Änderung des Untersuchungsgegenstands (siehe oben 48). 55

E. Ausschussbericht des Geschäftsordnungsausschusses

Die Form des Berichts des GO-A ist gesetzlich nicht näher definiert.¹¹ 56 Aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Übersichtlichkeit wurde ein Format eingeführt, in dem in einem ersten Teil die Beratungen in der für die parlamentarische Praxis üblichen Form wiedergegeben werden (Daten der Verhandlungen, Berichterstattung, Wortmeldungen). Im zweiten Teil werden die Beschlüsse und Anträge einschließlich der Abstimmungsergebnisse angeführt. Im dritten Teil wird das Ergebnis der Beratungen, einschließlich allfälliger Feststellungen und Anträge an den NR, zusammengefasst. Als Anlage werden der Untersuchungsgegenstand und der grundsätzliche Beweisbeschluss angeschlossen.

¹¹ Der AB 440 BgNR XXV. GP, 5, hält fest, dass „[e]ine mündliche [...] Berichterstattung nicht vorgesehen [ist].“ Der Gesetzestext schließt eine solche jedoch nicht aus. Angesichts des Umfangs der Berichterstattung und der mit ihr verbundenen Rechtswirkungen, die grundsätzlich außer Streit stehen sollten, empfiehlt sich aber ein schriftlicher Bericht.

F. Spätere Befassung des Geschäftsordnungsausschusses

- 57 Aufgrund der Möglichkeit, die Entscheidung des GO-A über die Zulässigkeit eines Verlangens auf Einsetzung eines UsA vor dem VfGH zu bekämpfen (siehe oben 49 und 518 ff.), sowie aufgrund der Verschränkung einzelner Aufgaben und Zuständigkeiten des GO-A mit dem Verfahren im UsA trifft die VO-UA gemäß § 3 Abs. 6 und 7 Vorkehrungen für eine neuerliche Befassung des GO-A.

Nur wenn der GO-A zuvor die gänzliche Unzulässigkeit des Einsetzungsverlangens festgestellt hat, findet eine (neuerliche) Berichterstattung an den NR statt. Die Beschlüsse des GO-A werden sonst immer unmittelbar wirksam. Ihre Publizität wird teilweise durch Veröffentlichungspflichten sichergestellt (§ 24 Abs. 5 VO-UA) oder kann durch ein Kommuniqué gemäß § 39 GOG-NR gewährleistet werden.

a. Einsetzung eines Untersuchungsausschusses nach Entscheidung des VfGH

- 58 Wenn der GO-A die (teilweise) Unzulässigkeit eines Einsetzungsverlangens festgestellt hat (siehe oben 49), kann die Einsetzungsminderheit diesen Beschluss vor dem VfGH bekämpfen (siehe 511). Sofern der VfGH den Beschluss des GO-A gemäß § 56c Abs. 7 VfGG für rechtswidrig erklärt, gilt der UsA in dem vom VfGH festgestellten Umfang als eingesetzt (siehe 514).

Wenn der GO-A die **teilweise Unzulässigkeit** des Untersuchungsgegenstands feststellt, muss er dennoch die Zusammensetzung des UsA bestimmen und Beschlüsse und Wahlen für den UsA vornehmen (siehe oben 51). Eine neuerliche Befassung des GO-A ist im Fall der Entscheidung des VfGH nur dann erforderlich, wenn der VfGH, den Beschluss betreffend, die teilweise Unzulässigkeit für rechtswidrig erklärt und sich daraus die Notwendigkeit der Ergänzung des grundsätzlichen Beweisbeschlusses ergibt. Diese Ergänzung kann mittels Kommuniqué gemäß § 39 GOG-NR bekannt gegeben werden.

Wenn der GO-A die **gänzliche Unzulässigkeit** des Untersuchungsgegenstands feststellt, werden keine weiteren Beschlüsse gefasst und keine Funktionäre gewählt. Wenn dann der VfGH den Beschluss über die Unzulässigkeit für rechtswidrig erklärt, ist eine **neuerliche Befassung des GO-A** erforderlich. Der VfGH entscheidet nur über die Zulässigkeit, dh. über den Umfang des Untersuchungsgegenstands (siehe 517). Der GO-A hat dann – wie auch im Normalfall der Einsetzung auf Verlangen – gemäß § 3 Abs. 6 VO-UA die Beschlüsse gemäß Abs. 5 leg. cit. zu fassen, das sind der grundsätzliche Beweisbeschluss und die Wahl von VR, VA und deren Stv. (siehe 51 ff.). Die Beschlüsse sind **unverzüglich** zu fassen. Die VO-UA regelt aber keine eindeutige Frist dafür.

§ 3 Abs. 6 VO-UA verweist bezüglich der vom GO-A zu fassenden Beschlüsse nur auf Abs. 5 leg. cit., nicht aber auf Abs. 3 leg. cit. betreffend die Zusammensetzung des UsA. Dieser Beschluss ist aber Voraussetzung für die Aufnahme der Tätigkeit des UsA und hat daher ebenso zu erfolgen. Der GO-A erstattet **Bericht** über diese Beschlüsse **an den NR**. Diese Beschlüsse werden – wie auch sonst im Rahmen der Einsetzung – mit Aufnahme der Behandlung des Berichts im NR wirksam (siehe 72).

b. Ergänzung des grundsätzlichen Beweisbeschlusses

Sofern ein UsA aufgrund eines Verlangens eingesetzt wird, kann die Einsetzungsminderheit gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 2 B-VG iVm § 24 Abs. 4 VO-UA den VfGH zur Feststellung über den hinreichenden Umfang des grundsätzlichen Beweisbeschlusses anrufen (siehe 518). 59

Wenn der VfGH feststellt, dass der Umfang des grundsätzlichen Beweisbeschlusses nicht hinreichend ist, hat der GO-A gemäß § 24 Abs. 5 VO-UA **binnen zwei Wochen** (ab Verkündung oder Zustellung der Entscheidung) eine Ergänzung zu beschließen (siehe 361, 523). Der GO-A ist dazu vom Obmann/von der Obfrau zur Fassung eines entsprechenden Beschlusses einzuberufen. Der Antrag zur Ergänzung

des grundsätzlichen Beweisbeschlusses ist in der Ausschusssitzung einzubringen. Der **Beschluss ist unmittelbar wirksam** und gemäß § 24 Abs. 5 VO-UA iVm § 39 GOG-NR als **Kommuniqué** des GO-A bekannt zu geben. Eine Berichterstattung an den NR erfolgt in diesem Fall nicht.

c. **Neuwahl von Verfahrensrichter/in oder Verfahrensanwalt/anwältin**

- 60 Wenn der UsA eine/n VR gemäß § 7 Abs. 3 VO-UA auf Vorschlag des/der Vors. abwählt (siehe 103) oder wenn ein/e VR, ein/e VA oder deren Stv. aus dem Amt ausscheiden, ist der GO-A gemäß § 7 Abs. 3 VO-UA davon zu informieren.¹² Der GO-A hat **unverzüglich** eine **Neuwahl** vorzunehmen. Die VO-UA bestimmt dafür keine eindeutige Frist (siehe zur temporären Tätigkeit nur eines/einer VR bzw. VA 103).

Der GO-A ist von seinem Obmann/seiner Obfrau zur Wahl eines/einer VR bzw. VA oder eines/einer Stv. einzuberufen. Die Wahl erfolgt gemäß § 7 Abs. 3 VO-UA unter sinngemäßer Anwendung von § 3 Abs. 5 VO-UA, also auf Vorschlag des/der Präs. (siehe 53). Der **Beschluss ist unmittelbar wirksam** und gemäß § 7 Abs. 3 VO-UA iVm § 39 GOG-NR als **Kommuniqué** des GO-A bekannt zu geben. Eine Berichterstattung an den NR erfolgt in diesem Fall nicht.

d. **Entscheidung über einen Einspruch gegen die Festsetzung des Ordnungsgelds**

- 61 Der/Die Vors. des UsA kann bei wiederholter Verletzung des InfOG gemäß § 54 Abs. 2 und 3 VO-UA ein Ordnungsgeld festsetzen (siehe 301). Der/Die betroffene Abg. kann gemäß Abs. 4 leg. cit. bis zum Ende der nächsten Sitzung des UsA schriftlich einen begründeten Einspruch beim/bei der Präs. einlegen. Diese/r übermittelt den Einspruch an die Mitglieder des GO-A. Der GO-A hat darüber **ohne unnötigen Aufschub** zu entscheiden. Eine eindeutige Frist ist nicht festgelegt.

¹² Das kann – wie sonst in der Praxis des NR – auch durch Mitteilung der PDion erfolgen.



Der GO-A hat dem betroffenen Mitglied des UsA und dem/der Präs. über seinen Beschluss unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen.

e. Änderungen im Stärkeverhältnis der Klubs

Für den Fall, dass sich das Stärkeverhältnis der Klubs während der Tätigkeit eines UsA ändert, sehen GOG-NR und VO-UA keine ausdrücklichen Regelungen vor. Im Unterschied zu sonstigen Ausschüssen (siehe § 32 Abs. 1 GOG-NR) entscheidet nicht der NR, sondern der GO-A über die Zusammensetzung. Eine Regelung dahingehend, dass der GO-A die Zusammensetzung eines UsA nachträglich ändert, ist nicht vorgesehen. 62

5. EINSETZUNG EINES UNTERSUCHUNGS-AUSSCHUSSES IM NATIONALRAT

A. Einsetzung eines Untersuchungsausschusses aufgrund eines Antrags

Der **NR hat** den Bericht des GO-A über einen Antrag auf Einsetzung eines UsA gemäß § 4 Abs. 1 VO-UA iVm § 33 Abs. 7 GOG-NR **in der auf die Übergabe des Berichts an den/die Präs. nächstfolgenden¹ Sitzung des NR in Verhandlung zu nehmen** und über den im Bericht enthaltenen **Antrag abzustimmen**. Der NR wird damit zur Abstimmung über den Antrag in derselben Sitzung verpflichtet. Die Vertagung, Rückverweisung an den GO-A oder der Übergang zur Tagesordnung gemäß § 53 Abs. 6 GOG-NR sind ausgeschlossen (§ 4 Abs. 1 VO-UA).

63

Die **Debatte** über den Ausschussbericht erfolgt gemäß § 33 Abs. 8 GOG-NR nach den allgemeinen Bestimmungen des GOG-NR (§ 53 und § 60). Sie kann durch den/die Berichtersteller/in eröffnet werden.² Allerdings bestimmt § 33 Abs. 8 GOG-NR (\cong § 4 Abs. 1 VO-UA), dass **Abänderungs- und Zusatzanträge sowie Verlangen auf getrennte Abstimmung unzulässig** sind. Damit wird sichergestellt, dass die inhaltliche Veränderung des Untersuchungsgegenstands eines UsA aufgrund eines Antrags ausschließlich Kompetenz des GO-A ist. Die Einbringung und Abstimmung von **Entschließungsanträgen** ist zulässig. Ferner sind **Druckfehlerberichtigungen** gemäß § 63 Abs. 3 GOG-NR nicht ausgeschlossen.

¹ Damit ist die auf die Übergabe folgende Sitzung gemeint.

² Die Anmerkung im AB 440 BlgNR XXV. GP, 5, wonach eine „mündliche Berichterstattung [...] nicht vorgesehen [ist]“, bezieht sich auf das Erfordernis eines schriftlichen Berichts des GO-A (siehe 56).

- 64 Sofern der **GO-A** den Antrag auf Einsetzung eines UsA **befürwortet** hat, steht der Antrag auf Einsetzung dieses UsA mit dem im Bericht des GO-A festgelegten Untersuchungsgegenstand zur Debatte und Abstimmung. Der NR **stimmt** ausschließlich darüber **ab, ob** der **UsA eingesetzt wird oder nicht**.

Sofern sich der **GO-A gegen die Einsetzung** eines UsA ausgesprochen hat, kann der NR nur über diese Ablehnung debattieren. Er **stimmt** dann über die **Kenntnisnahme des Ausschussberichts ab**. Wenn Abg. die Entscheidung des GO-A bestreiten, haben sie nur die Möglichkeit, einen neuen Antrag auf Einsetzung eines UsA einzubringen.

Die **Abstimmung** über die Einsetzung eines UsA erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen. Das heißt, dass der NR bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit über die Einsetzung entscheidet.

- 65 Nach **Ablauf der Auflagefrist** des Amtlichen Protokolls gemäß § 51 Abs. 1 GOG-NR hat der/die Präs. den Beschluss auf Einsetzung des UsA auszufertigen (§ 83 GOG-NR). Eine Verkürzung dieser Frist ist durch eine Verlesung (von Teilen) des Amtlichen Protokolls in der Sitzung gemäß § 51 Abs. 6 GOG-NR möglich. Dafür bedarf es eines von 20 Abg. unterzeichneten schriftlichen Verlangens.

Die **Beschlüsse des GO-A** gemäß § 3 Abs. 3 und 5 VO-UA (Zusammensetzung, Wahl des/der VR und des/der VA, grundsätzlicher Beweisbeschluss) werden ebenfalls nach Ablauf der Auflagefrist bzw. mit Genehmigung des Amtlichen Protokolls wirksam.

B. Einsetzung eines Untersuchungsausschusses aufgrund eines Verlangens

- 66 Der NR hat den Bericht des GO-A über ein Verlangen auf Einsetzung eines UsA gemäß § 33 Abs. 7 GOG-NR **in der auf die Übergabe des**

Berichts an den/die Präs. nächstfolgenden Sitzung des NR in Verhandlung zu nehmen.

Die mit der Einsetzung verbundenen Rechtswirkungen treten mit Beginn der Behandlung des Berichts, also sobald der/die Präs. den Tagesordnungspunkt aufruft, gemäß § 33 Abs. 9 GOG-NR (\triangleq § 4 Abs. 2 VO-UA) **ex lege ein**.

Der/Die **Präs. hat** mit dem Aufruf ausdrücklich den **Zeitpunkt der Einsetzung** des UsA (§ 33 Abs. 9 GOG-NR) **festzustellen**. Mit dieser Feststellung wird gleichzeitig **die Frist** gemäß § 56c Abs. 1 VfGG aufgelöst. Die Feststellung ist unter Angabe des Zeitpunkts des Beginns der Behandlung des Berichts des GO-A im NR im **Amtlichen Protokoll** zu vermerken. Der/Die Präs. hat diese Feststellung unverzüglich zu **veröffentlichen**. Gemäß der parlamentarischen Praxis erfolgt die Veröffentlichung unmittelbar nach Schluss der Sitzung im Internet. Dem Vermerk im Amtlichen Protokoll und der Veröffentlichung des/der Präs. kommt ausschließlich ein **deklarativer Charakter** zu. In diesem Fall sind keine Auflagefristen des Amtlichen Protokolls zu beachten. 67

Die **Debatte** über den Bericht des GO-A erfolgt – wie beim Bericht über einen Antrag auf Einsetzung – gemäß § 33 Abs. 8 GOG-NR nach den allgemeinen Bestimmungen des GOG-NR (§ 53 und § 60). Sie kann durch den/die Berichtersteller/in eröffnet werden. Im Unterschied zur Debatte über einen Bericht betreffend einen Antrag auf Einsetzung kommt jener über den Bericht betreffend ein Verlangen ausschließlich **informativ** bzw. (die Ansicht der Mehrheit) begründende **Bedeutung** zu. Wenn keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, wird die **Debatte** geschlossen.

Druckfehlerberichtigungen gemäß § 63 Abs. 3 GOG-NR sind nicht ausgeschlossen. Darüber hinaus ist nur die Einbringung und Abstimmung von **Entschließungsanträgen** zulässig.

68 Der Bericht des GO-A enthält grundsätzlich keinen Antrag an den NR (siehe 46, 56).³ Das heißt, dass – im Unterschied zum sonstigen parlamentarischen Verfahren – auch **keine Abstimmung** über die Kenntnisnahme des **Berichts des GO-A** stattfindet. Der **NR kann** an der Feststellung des GO-A **nichts ändern**. Damit kann auch keine Vertagung, nochmalige Verweisung an den Ausschuss oder der Übergang zur Tagesordnung gemäß § 53 Abs. 6 GOG-NR vorgenommen werden.

Bei der Behandlung des Berichts des GO-A über ein Verlangen auf Einsetzung sind **drei Fälle** zu unterscheiden:

- 69 • **Der GO-A hat keine Einwände gegen die Zulässigkeit erhoben**
 Wenn der GO-A **keine Einwände gegen die Zulässigkeit** des Verlangens auf Einsetzung eines UsA erhoben hat (bzw. dieses im Einvernehmen mit der Einsetzungsminderheit geändert hat, siehe 48), erstattet er einen diesbezüglichen Bericht an den NR.⁴ Mit Beginn der Behandlung des Berichts im NR gilt der UsA als eingesetzt und sämtliche Beschlüsse des GO-A werden wirksam (§ 4 Abs. 2 VO-UA, siehe 72).
- 70 • **Der GO-A hat die teilweise Zulässigkeit des Verlangens festgestellt**
 Wenn der GO-A festgestellt hat, dass ein Verlangen auf Einsetzung eines UsA teilweise unzulässig ist, erstattet er einen diesbezüglichen Bericht an den NR (siehe 49), der diesen in Verhandlung zu nehmen hat. Mit Beginn der Behandlung des Berichts im NR gilt der UsA **im festgestellten Umfang als eingesetzt** und sämtliche Beschlüsse des GO-A werden wirksam (siehe 72).

³ Es ist nicht ausgeschlossen, dass der Bericht auch einen Antrag gemäß § 27 Abs. 3 GOG-NR enthält.

⁴ Siehe z.B. AB 484 BlgNR XXV. GP betreffend die Einsetzung des Hypo-Untersuchungsausschusses.

Die **Einsetzungsminderheit** kann diese Feststellung des GO-A gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 1 B-VG **vor dem VfGH bestreiten** (siehe 511). § 4 Abs. 3 VO-UA verweist auf diese Bestimmung. Die **Frist für eine Anfechtung** des Beschlusses des GO-A beträgt zwei Wochen und **beginnt** gemäß § 56c Abs. 1 VfGG **mit dem Zeitpunkt**, den der/die Präs. des NR gemäß § 4 Abs. 2 VO-UA (\cong § 33 Abs. 9 GOG-NR) festgestellt hat. Das ist der Zeitpunkt des Beginns der Behandlung des Berichts des GO-A im NR.

Wenn der VfGH den Beschluss des GO-A hinsichtlich der teilweisen Zulässigkeit des Untersuchungsgegenstands für rechtswidrig erklärt hat (siehe 516), gilt der UsA gemäß § 56c Abs. 7 VfGG „in dem Umfang, in dem der VfGH den Beschluss für rechtswidrig erklärt hat, als eingesetzt“. Damit wird der Untersuchungsgegenstand rückwirkend – ab dem Zeitpunkt der Einsetzung – im Sinne des VfGH-Erkenntnisses geändert. GOG-NR und VO-UA sehen kein „neues“ Einsetzungsdatum vor.

Aufgrund des Erkenntnisses des VfGH kann es erforderlich sein, dass der GO-A eine Ergänzung des grundsätzlichen Beweisbeschlusses beschließt. Wie im Fall von § 24 Abs. 5 VO-UA wird der Beschluss durch Bekanntgabe gemäß § 39 GOG-NR zu veröffentlichen sein. Eine neuerliche Befassung des NR ist nicht erforderlich.

• **Der GO-A hat die gänzliche Unzulässigkeit des Verlangens festgestellt**

71

Wenn der GO-A festgestellt hat, dass ein Verlangen auf Einsetzung eines UsA gänzlich unzulässig ist, erstattet er einen diesbezüglichen Bericht an den NR, der diesen in Verhandlung zu nehmen hat. Die Aufnahme der Behandlung sollte durch den/die Präs. festgestellt und im **Amtlichen Protokoll** vermerkt werden. Dies ist im GOG-NR bzw. in der VO-UA zwar nicht ausdrücklich vorgesehen, es erscheint jedoch vor dem Hintergrund der Fristberechnung bei einem möglichen Verfahren vor dem VfGH gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 1 B-VG

iVm § 56c Abs. 1 VfGG erforderlich. Eine Veröffentlichung des Fristbeginns empfiehlt sich ebenso aus Gründen der Zweckmäßigkeit.

Die **Einsetzungsminderheit** kann die Feststellung des GO-A gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 1 B-VG iVm § 4 Abs. 3 VO-UA **vor dem VfGH bestreiten** (siehe 511). Gemäß § 56c Abs. 1 VfGG beträgt die **Frist für eine Anfechtung** des Beschlusses des GO-A zwei Wochen und **beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Behandlung des Berichts des GO-A im NR aufgenommen wird.**

Wenn der VfGH den Beschluss des GO-A hinsichtlich der Zulässigkeit des Untersuchungsgegenstands für rechtswidrig erklärt hat (siehe 517), hat der GO-A gemäß § 3 Abs. 6 VO-UA die erforderlichen Beschlüsse zu fassen und darüber Bericht an den NR zu erstatten. Der UsA gilt **mit Beginn der Behandlung des Berichts im NR in dem vom VfGH festgestellten Umfang** (§ 56c Abs. 7 VfGG) als eingesetzt, und sämtliche Beschlüsse des GO-A werden wirksam.

C. Rechtswirkungen der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses

- 72 Mit der Einsetzung **entsteht der UsA**, und der **Umfang** seines Tätigkeitsbereichs wird durch den Untersuchungsgegenstand bestimmt. Dieser kann in der Folge weder vom NR noch vom UsA erweitert oder begrenzt werden. Dies gilt auch, wenn ein Verlangen auf Einsetzung vom GO-A nur für teilweise zulässig erklärt wurde. In diesem Fall kann ausschließlich der VfGH – sofern er gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 1 B-VG von der Einsetzungsminderheit angerufen wurde – bestimmen, ob der Umfang des Untersuchungsgegenstands auszuweiten ist.

Sobald ein UsA eingesetzt ist, ist es für das Verfahren im UsA **rechtlich irrelevant, ob die Einsetzung aufgrund eines Antrags mit Beschluss des NR oder aufgrund eines Minderheitsverlangens** erfolgt ist. In jedem Fall ist der NR (und nicht die Mehrheit oder



Minderheit) Träger des Untersuchungsrechts, das der UsA für ihn ausübt (siehe 5). Einzig in Bezug auf die Dauer und die Beendigung eines UsA bestehen Unterschiede zwischen einem UsA, der mit Beschluss, und einem solchen, der aufgrund eines Verlangens eingesetzt wurde (siehe 485 ff.).

Mit der Einsetzung beginnt die **Frist für die Tätigkeit des UsA** zu laufen. Diese beträgt gemäß § 53 Abs. 1 VO-UA grundsätzlich 14 Monate.

Der/Die Präs. ist gemäß § 5 VO-UA ab der Einsetzung **ex lege Vorsitzende/r** des UsA. Diese Funktionsübernahme ist nicht von der Konstituierung des UsA abhängig. Mit der Einsetzung werden gemäß § 33 Abs. 9 GOG-NR (\triangleq § 4 Abs. 2 VO-UA) auch alle weiteren **Beschlüsse**, die der **GO-A** im Rahmen seiner Beratungen gefasst hat (siehe 51: Wahl des/der VR, des/der VA jeweils samt Stv., grundsätzlicher Beweisbeschluss, Zusammensetzung), **wirksam** (siehe zur Ausfertigung des grundsätzlichen Beweisbeschlusses 359). 73

D. Benennung der Mitglieder und Konstituierung des Untersuchungsausschusses

Nach der Einsetzung machen die Klubs gemäß § 4 Abs. 4 VO-UA die auf sie entfallenden **Mitglieder und Ersatzmitglieder** dem/der Präs. namhaft (siehe 153 ff.). 74

Sobald die Mitglieder und Ersatzmitglieder namhaft gemacht wurden, hat jede/r **Präs.** eine/n Abg. als **Stellvertreter/in** gemäß § 5 Abs. 3 VO-UA zu benennen (siehe 92). Die Benennung kann erst in diesem Zeitpunkt erfolgen, da die Stv. dem UsA nicht als Mitglied oder Ersatzmitglied angehören dürfen.

Der UsA ist gemäß § 4 Abs. 5 VO-UA unverzüglich zu **konstituieren**. Die Einberufung der konstituierenden Sitzung erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen in § 34 Abs. 1 GOG-NR durch den/die 75

Präs. Im Unterschied zur Konstituierung anderer Ausschüsse des NR sind in der konstituierenden Sitzung eines UsA lediglich die **Schriftführer/innen** gemäß § 34 Abs. 2 GOG-NR zu wählen. Alle anderen Ausschussfunktionäre sind entweder gesetzlich bestimmt (Vors.) oder wurden bereits vom GO-A gewählt (VR, VA). Der UsA kann in seiner konstituierenden Sitzung auch einzelne **verfahrensleitende Beschlüsse** fassen. Diese Beschlüsse können aber auch zu jedem anderen Zeitpunkt gefasst werden.

6. DIE EINSETZUNGSMINDERHEIT

A. Einsetzungsminderheit

Ein UsA kann durch Mehrheitsbeschluss oder aufgrund eines Verlangens eines **Viertels der Mitglieder des Nationalrates** (Art. 53 Abs. 1 B-VG) eingesetzt werden. 76

Ein solches Verlangen (sog. „Minderheitsverlangen“) muss von mindestens 46 der 183 Mitglieder des NR unterstützt sein (§ 33 Abs. 1 GOG-NR, § 1 Abs. 2 VO-UA). **46 Abg.**, die ein solches Verlangen unterstützt haben, bilden die **Einsetzungsminderheit** (Definition in § 1 Abs. 2 VO-UA). Dieser kommen nach den Bestimmungen der VO-UA bestimmte Rechte zu. Der Begriff der Einsetzungsminderheit wird im GOG-NR und in der VO-UA verwendet; das B-VG spricht hingegen immer von einem Viertel der Mitglieder des NR, das ein solches Verlangen auf Einsetzung unterstützt hat (Art. 53 und Art. 138b B-VG).

Die Einsetzungsminderheit wird nur in ihrer Gesamtheit tätig; sie verfügt über keine Organe.¹

Wenn im B-VG, VfGG, GOG-NR sowie in der VO-UA von einem „Viertel der Mitglieder“ des NR bzw. von der „Einsetzungsminderheit“ (46 Abg. gemäß VO-UA) die Rede ist (ohne das Wort „wenigstens“ oder „mindestens“)², ist im Hinblick auf die Auslegung ähnlicher Verfassungsbestimmungen³ davon auszugehen, dass es sich hier um ein 77

¹ Siehe die Anmerkungen zu § 1 VO-UA im AB 440 BlgNR XXV. GP, 7.

² Vgl. z.B. Art. 28 Abs. 2 B-VG („Wenn [...] *mindestens* ein Drittel der Mitglieder des Nationalrates oder der Bundesrat verlangt, [...]“).

³ Vgl. Art. 57 Abs. 3 B-VG („ein Drittel der Mitglieder [...] verlangt“), Art. 44 Abs. 3 B-VG („wenn dies von einem Drittel der Mitglieder [...] verlangt wird“) und Art. 140 Abs. 1 Z 2 B-VG („eines Drittels der Mitglieder des Nationalrates“).

Mindestfordernis handelt.⁴ Es ist daher als zulässig anzusehen, dass auch mehr als ein Viertel der Mitglieder des NR bzw. mehr als 46 Abg. einen Antrag stellen bzw. ein Verlangen einbringen.⁵

- 78 Haben **mehr als 46 Abg.** ein Einsetzungsverlangen unterstützt, so ist es für die spätere Geltendmachung von Rechten der Einsetzungsminderheit ausreichend, wenn **nur 46 Abg.** aus der Gesamtheit der Abg., die das Einsetzungsverlangen unterstützt haben, von einem Minderheitsrecht im Verfahren Gebrauch machen.⁶ Die Einsetzungsminderheit kann daher im Laufe eines UsA-Verfahrens von der personellen Zusammensetzung her insofern variieren, als teilweise unterschiedliche Abg., die das Einsetzungsverlangen unterstützt haben, einen Antrag oder ein Verlangen als Einsetzungsminderheit im UsA-Verfahren einbringen können.
- 79 Bei **zeitgleicher Einsetzung mehrerer UsA** kann ein Abg. zum NR jeweils nur einer Einsetzungsminderheit angehören. Bis zur Beendigung der Tätigkeit des UsA kann er nämlich kein anderes Einsetzungsverlangen unterstützen (§ 1 Abs. 4 VO-UA, siehe 35).⁷

B. Ausscheiden eines/einer Abg. der Einsetzungsminderheit

- 80 **Scheidet ein/e Abg.** vor Beendigung der Tätigkeit des UsA aus dem NR **aus**, so kann jene/r Abg., der/die ihm/ihr auf das Mandat nachfolgt, der Einsetzungsminderheit angerechnet werden (§ 1 Abs. 3 VO-UA). Der/Die über den Wahlvorschlag derselben wahlwerbenden Partei gewählte, nachrückende Abg. kann sich im Hinblick auf das freie Mandat (Art. 56 Abs. 1 B-VG) entscheiden, ob er/sie der Einsetzungsminderheit angerechnet werden möchte, indem er/sie Verlan-

⁴ Vgl. insbesondere die Judikatur des VfGH zum Drittelantrag gemäß Art. 140 B-VG, z.B. VfSlg. 17.102/2004, 17.951/2006, 19.809/2013.

⁵ Siehe dazu das Verlangen auf Einsetzung des Hypo-UsA, 1/US, BlgNR XXV. GP, das von 58 Abg. unterstützt wurde.

⁶ Siehe die Anmerkungen zu § 1 VO-UA im AB 440 BlgNR XXV. GP, 7.

⁷ Siehe auch die Anmerkungen zu § 1 VO-UA im AB 440 BlgNR XXV. GP, 7.

gen oder Anträge, die der Einsetzungsminderheit vorbehalten sind, unterstützt.

Angerechnet kann jene/r Abg. werden, „der ihm auf das Mandat nachfolgt“ (§ 1 Abs. 3 VO-UA). Der Wortlaut des § 1 Abs. 3 VO-UA legt zwar den Schluss nahe, dass jene/r Abg. gemeint ist, der/die entsprechend der jeweiligen Wahlliste auf das frei gewordene Mandat nachrückt. Entsprechend der bestehenden parlamentarischen Praxis wird jedoch in den Anmerkungen ausgeführt, dass es nicht darauf ankommt, dass der/die nachrückende Abg. genau jenes Mandat besetzt, das der/die ausgeschiedene Abg. innegehabt hat. Dies deshalb, weil es innerhalb der Klubs gleichzeitig zu mehreren Nachrückungen/Mandatsverschiebungen im Hinblick auf verschiedene Wahllisten kommen kann.⁸

Einer (**nachträglichen**) **Unterstützung** bzw. einer (Unterstützungs-) Erklärung durch den/die nachfolgende/n Abg. in Bezug auf das bereits gemäß § 4 Abs. 2 VO-UA wirksam gewordene **Einsetzungsverlangen bedarf es jedenfalls nicht** (selbst dann nicht, wenn die Zahl der Mitglieder, die das Einsetzungsverlangen ursprünglich unterstützt haben, während des laufenden UsA-Verfahrens aufgrund des Ausscheidens eines/einer Abg. unter 46 fällt). Die Zulässigkeitsvoraussetzungen in Bezug auf das Einsetzungsverlangen müssen nur im Zeitpunkt der Einbringung vorliegen.⁹

Der/Die nachfolgende Abg. kann sich hinsichtlich der weiteren Rechte, die der Einsetzungsminderheit zukommen (siehe

⁸ AB 440 BlgNR XXV. GP, 7. Siehe dazu auch das Verlangen auf Verlängerung des Hypo-UsA, Zu 1/US BlgNR XXV. GP, in dem diese Abg. explizit genannt wurden.

⁹ In diesem Sinne wird auch in den Anmerkungen zu § 33 GOG-NR im AB 440 BlgNR XXV. GP, 5, hinsichtlich des Falles des Ausscheidens eines/einer Abg. Folgendes ausgeführt: „Fällt die Zahl der Einsetzungsminderheit während eines Untersuchungsausschusses unter 46, berührt dies das Verfahren nicht. Nur wenn die Einsetzungsminderheit weitere Akte [Anm.: insbesondere Anträge oder Verlangen betreffend die Verfahrensdauer] setzen will, sind dazu mindestens 46 Abg. erforderlich. Dies können nur Abg. sein, die der ursprünglichen Einsetzungsminderheit angehörten oder Mandats-Nachfolger eines Abg. der Einsetzungsminderheit sind.“

Aufzählung 82), dieser anschließen. Er/Sie kann ab Eintritt anstelle des/der ausgeschiedenen Abg. (weitere) Anträge oder Verlangen der Einsetzungsminderheit unterstützen.

81 **Auswirkungen des Ausscheidens auf ein anhängiges Verfahren vor dem VfGH:**

Hinsichtlich der Frage der Auswirkungen des Ausscheidens eines/einer Abg. auf ein **anhängiges Verfahren vor dem VfGH** ist auf die Judikatur zu Drittelanträgen gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 2 B-VG hinzuweisen: Der VfGH hat erstmals im Erkenntnis VfSlg. 18.116/2007 entschieden, dass es sich bei einem Drittel der Abg., ab der wirksamen und zulässigen Antragstellung vor dem VfGH, um eine **einheitliche Verfahrenspartei** handelt. Diese **besteht** als solche **unabhängig davon fort**, ob einzelne ihrer Mitglieder die für die Antragstellung erforderliche Qualifikation als Abg. in weiterer Folge durch Neuwahlen oder auf andere Weise **verlieren** oder durch Tod aus dem Parlament **ausscheiden**. Daher bleiben Verfahrensparteien dieser Art auch nach dem Ausscheiden einzelner ihrer Abg. aus der gesetzgebenden Körperschaft verfahrensrechtlich insofern handlungsfähig, als sie Anträge durch ihre Bevollmächtigten **zurückziehen** können (vgl. zuletzt auch VfSlg. 19.783/2010, 19.800/2013). Gleiches wird für Anträge eines Viertels der Mitglieder des NR bzw. des UsA in den Streitbeilegungsverfahren gemäß Art. 138b Abs. 1 B-VG gelten.

C. Rechte der Einsetzungsminderheit

82 Der Einsetzungsminderheit kommen neben dem Recht auf Einbringung eines Einsetzungsverlangens noch folgende Rechte zu:

- **Antragslegitimation vor dem VfGH betreffend die Feststellung der (gänzlichen oder teilweisen) Unzulässigkeit eines Einsetzungsverlangens sowie betreffend den grundsätzlichen Beweisbeschluss:**

Ein Viertel der Mitglieder des NR, welches das Einsetzungsverlangen unterstützt hat, ist

- zur Anfechtung von Beschlüssen des GO-A, mit denen ein Einsetzungsverlangen für ganz oder teilweise unzulässig erklärt wird (Art. 138b Abs. 1 Z 1 B-VG, § 4 Abs. 3 VO-UA, § 56c VfGG), sowie
- zur Anfechtung betreffend den hinreichenden Umfang eines grundsätzlichen Beweisbeschlusses des GO-A (Art. 138b Abs. 1 Z 2 B-VG, § 24 Abs. 4 VO-UA, § 56d VfGG) beim VfGH legitimiert (näher dazu Kapitel 30).

• Verkürzung der Dauer eines UsA-Verfahrens:

Im Einsetzungsverlangen kann ein **Antrag auf Verkürzung** der für die Dauer des UsA-Verfahrens gesetzlich vorgesehenen 14-monatigen Frist (siehe Kapitel 29) enthalten sein (§ 1 Abs. 6, § 53 Abs. 2 VO-UA). Über einen solchen Antrag entscheidet der GO-A. Eine spätere Antragstellung betreffend Verkürzung der Dauer durch die Einsetzungsminderheit ist nicht mehr möglich (siehe 482).¹⁰

Eine **vorzeitige Beendigung** des UsA-Verfahrens kann sich aber noch durch ein früheres Ende der Beweisaufnahme ergeben: Ein aufgrund eines Minderheitsverlangens eingesetzter Untersuchungsausschuss kann die **Beweisaufnahme** (ausschließlich) **auf Antrag der Einsetzungsminderheit vorzeitig beenden** (§ 53 Abs. 4 VO-UA).

Es bedarf also hinsichtlich einer Verkürzung der Dauer des UsA-Verfahrens (bei Einsetzung aufgrund eines Minderheitsverlangens) immer eines entsprechenden Antrags der Einsetzungsminderheit, über den mit Mehrheitsbeschluss zu entscheiden ist.

• Verlängerung der Dauer eines UsA-Verfahrens:

Die Einsetzungsminderheit kann die Verlängerung der gesetzlich vorgesehenen Dauer des UsA-Verfahrens (14 Monate; siehe 486) **um längstens drei Monate verlangen**. Ein solches Verlangen ist dem/der Präs. spätestens zwölf Monate nach Einsetzung schriftlich zu übermitteln (§ 53 Abs. 5 VO-UA) und führt zwingend/auto-

¹⁰ Siehe die Anmerkungen zu § 1 VO-UA im AB 440 BlgNR XXV. GP, 7.

matisch zur Verlängerung der Dauer auf maximal 17 Monate. **Auf Antrag der Einsetzungsminderheit** kann der NR eine nochmalige Verlängerung der Dauer **um** abermals **längstens drei Monate** beschließen. Ein solcher Antrag ist dem/der Präs. spätestens 15 Monate nach Einsetzung schriftlich zu übergeben (§ 53 Abs. 6 VO-UA).

- **Zurückziehung des Einsetzungsverlangens:**

Ein Einsetzungsverlangen (§ 1 Abs. 2 VO-UA) kann von der Einsetzungsminderheit bis zum Beginn der Behandlung des Berichts des GO-A im Nationalrat¹¹ zurückgezogen werden (§ 33 Abs. 5 GOG-NR; § 1 Abs. 7 iVm § 4 Abs. 2 VO-UA). Das bedeutet im Hinblick auf die Definition der „Einsetzungsminderheit“ in § 1 Abs. 2 VO-UA, dass es ausreichen wird, wenn **nur 46** der Abg., die das Verlangen unterstützen haben, dieses zurückziehen. Insofern stimmen hier die Anmerkungen im AB zu § 33 GOG-NR¹² mit der gesetzlichen Definition der Einsetzungsminderheit nicht überein, wenn darin ausgeführt wird, dass ein Verlangen auf Einsetzung nur von allen Abg., die dieses unterstützen haben, zurückgezogen werden kann.¹³ Eine Zurückziehung hat schriftlich zu erfolgen (§ 33 Abs. 5 GOG-NR).¹⁴

D. Unterscheidung von sonstigen Minderheitsrechten im Untersuchungsausschussverfahren

- 83 Wenn von Minderheitsrechten im UsA-Verfahren die Rede ist, muss vor allem zwischen folgenden zwei Arten unterschieden werden: den Rechten der Einsetzungsminderheit und jenen, die einem Viertel der Mitglieder des UsA (dh. im laufenden UsA-Verfahren) zukommen.

¹¹ Also bis zum Aufruf des entsprechenden Tagesordnungspunkts.

¹² AB 440 BlgNR XXV. GP, 4 f.

¹³ Vgl. z.B. auch § 26 Abs. 11 GOG-NR betreffend die Zurückziehung eines selbständigen Antrags von Abg. Hierzu wird auch die Auffassung vertreten, dass bei mehreren Antragstellern/Antragstellerinnen nur diese gemeinsam zur Zurückziehung berechtigt sind; siehe *Atzwanger/Zögernitz*, Nationalrat-Geschäftsordnung³ (1999) 147.

¹⁴ Das ist eine Sonderregelung für die Zurückziehung des Einsetzungsverlangens. Ansonsten wird in der parlamentarischen Praxis (im Sinne eines *contrarius actus*) gefordert, dass sämtliche Unterstützer/innen (mit Ausnahme ausgeschiedener Abg.) eine Zurückziehung unterfertigen.

Nicht zu den Rechten der **Einsetzungsminderheit** als Gesamtheit, sondern zu den Rechten der in der Sitzung des GO-A stimmberechtigten Abg., die das Einsetzungsverlangen unterstützt haben, gehört das **Recht**, den **Untersuchungsgegenstand zu ändern**. Der GO-A darf den im Einsetzungsverlangen bezeichneten Untersuchungsgegenstand nämlich nur dann ändern, wenn dem (dh. idR einem diesbezüglichen Abänderungsantrag, unabhängig davon, von wem dieser gestellt wurde) alle in der Sitzung des GO-A stimmberechtigten Abg., die das Einsetzungsverlangen unterstützt haben, zustimmen (§ 3 Abs. 4 VO-UA). Diese Bestimmung sieht damit einen **Zustimmungsvorbehalt** zugunsten eines Teils der Abg., die das Einsetzungsverlangen unterstützt haben, vor und sichert das Recht der Minderheit, den Untersuchungsgegenstand zu bestimmen. Widerspricht ein/e der Einsetzungsminderheit zuzurechnende/r Abg., so ist keine Änderung des Untersuchungsgegenstands möglich. Ist jedoch **kein/e Abg.**, der/die das Einsetzungsverlangen unterstützt hat, in der Sitzung des GO-A **anwesend**, so kann der Untersuchungsgegenstand ohne Weiteres geändert werden.¹⁵ Eine Änderung des Untersuchungsgegenstands kommt nur im GO-A in Betracht. Nach Einsetzung des UsA ist eine Änderung des Untersuchungsgegenstands nicht mehr möglich (siehe 5).

Von den Rechten der Einsetzungsminderheit sind – wie angemerkt – die **Rechte eines Viertels der Mitglieder des UsA** zu unterscheiden, die **in jedem UsA-Verfahren** (Beweisverfahren) geltend gemacht werden können – **unabhängig davon, ob der UsA aufgrund eines Minderheitsverlangens oder mit Mehrheitsbeschluss eingesetzt wurde**. Jeder Minderheit soll damit die Möglichkeit gegeben werden, auch über die Beweiserhebung und den Gang des Verfahrens mitzubestimmen.¹⁶ Zu diesen Minderheitsrechten zählen: Verlangen auf ergänzende Beweisanforderungen (samt diesbezüglicher Antragslegitimation beim VfGH, siehe Kapitel 23), Aufforderung eines informationspflichtigen Organs zur vollständigen Erfüllung der Verpflichtung

¹⁵ Siehe die Anmerkungen zu § 3 VO-UA im AB 440 BlgNR XXV. GP, 8.

¹⁶ Siehe die Anmerkung zu Art. 53 Abs. 1 B-VG im AB 439 BlgNR XXV. GP, 2.

zur Aktenvorlage bzw. Aufforderung zur Beweiserhebung („Nachfristsetzung“, samt diesbezüglicher Antragslegitimation beim VfGH; siehe Kapitel 24) und Verlangen auf Ladung von Auskunftspersonen (samt diesbezüglicher Antragslegitimation beim VfGH; siehe Kapitel 30). Zudem steht jeder im UsA vertretenen Fraktion – unabhängig von ihrer Größe – die Abgabe eines Fraktionsberichts zu (siehe Kapitel 28).



III. Funktionäre/Funktionärinnen und Mitglieder

7. DER/DIE VORSITZENDE DES UNTERSUCHUNGS-AUSSCHUSSES	89
A. Präsident/in des Nationalrates als ex lege Vorsitzende/r	89
B. Aufgaben des/der Vorsitzenden	90
a. Außenvertretung	90
b. Verfahrensführung	90
c. Berichterstattung	95
C. Vertretung und Übertragung von Aufgaben	95
D. Verantwortlichkeit und Rechtsschutz	96
E. Aufgaben des Präsidenten/der Präsidentin im Zusammenhang mit Untersuchungsausschüssen	97
8. DER/DIE VERFAHRENSRICHTER/IN	101
A. Voraussetzungen	101
B. Namhaftmachung und Bestellung	103
a. Führung einer ständigen Liste geeigneter Personen	103
b. Erstellung eines Wahlvorschlags	104
c. Wahl im Geschäftsordnungsausschuss	104
C. Abwahl, Ausscheiden und Nachbesetzung	105
D. Aufgaben	105
a. Beratung des/der Vorsitzenden	106
b. Erstellung des Arbeitsplans	107
c. Reihung der Befragungen	107
d. Befragung von Auskunftspersonen	107
e. Wahrung der Bestimmungen des InfOG	108
f. Veröffentlichungen des Untersuchungsausschusses	108
g. Konsultationsverfahren und Vereinbarungen gemäß § 58 VO-UA	109
h. Erstellung des Entwurfs für den Ausschussbericht	109
E. Pflichten und Stellung im Verfahren	109
F. Verschwiegenheitspflichten	110

G. Verantwortlichkeit und Rechtsschutz	110
H. Vergütung und Ressourcen	111

9. DER VERFAHRENSANWALT/DIE VERFAHRENSANWÄLTIN 113

A. Voraussetzungen	114
B. Namhaftmachung und Bestellung	114
a. Führung einer ständigen Liste geeigneter Personen	114
b. Erstellung eines Wahlvorschlags	115
c. Wahl im Geschäftsordnungsausschuss	115
C. Keine Abwahl	115
D. Nachbesetzung	115
E. Aufgaben	116
a. Beachtung der Verfahrensregeln und der Grund- und Persönlichkeitsrechte	116
b. Beratung von Auskunftspersonen	116
c. Befragung von Auskunftspersonen	116
d. Veröffentlichungen des Untersuchungsausschusses	117
F. Pflichten und Stellung im Verfahren	117
G. Verschwiegenheitspflichten und Aussageverweigerungsrechte	118
H. Verantwortlichkeit und Rechtsschutz	119
I. Vergütung und Ressourcen	119

10. DER/DIE ERMITTLUNGSBEAUFTRAGTE 121

A. Regelung in Deutschland	121
B. Die Regelungen in Österreich	122
a. Voraussetzungen	122
b. Namhaftmachung, Bestellung und Abwahl	122
c. Ermittlungsauftrag – Rechte und Pflichten	123
d. Berichterstattung	128
e. Verschwiegenheitspflichten und Aussageverweigerungsrechte	129
f. Verantwortlichkeit und Rechtsschutz	129
g. Vergütung und Ressourcen	129



11. MITGLIEDER DES UNTERSUCHUNGSAUSSCHUSSES	131
A. Zusammensetzung	131
a. Festlegung der Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder	131
b. Benennung und Abberufung der Mitglieder und Ersatzmitglieder	131
c. Befangenheit	132
B. Stellung und Aufgaben	133
C. Rechte und Pflichten der Mitglieder eines Untersuchungsausschusses	134
a. Rechte	134
b. Pflichten	136
D. Fraktionen im Untersuchungsausschuss	136
E. Unterstützung durch die Klubs	137
12. DIE PARLAMENTARISCHE SCHIEDSSTELLE	139
A. Zusammensetzung	139
B. Zuständigkeit	139
C. Anrufung der parlamentarischen Schiedsstelle	140
D. Beratung und Entscheidung	140
E. Folgen der Entscheidung	141
F. Verantwortlichkeit und Rechtsschutz	141

7. DER/DIE VORSITZENDE DES UNTERSUCHUNGS-AUSSCHUSSES

A. Präsident/in des Nationalrates als ex lege Vorsitzende/r

Mit der UsA-Reform 2014 wurde die Funktion des/der Vors. des UsA **84** völlig neu gestaltet. Bis dahin führte – wie in allen anderen Ausschüssen des NR – ein/e vom UsA aus dem Kreis seiner Mitglieder bestimmte/r Obmann/Obfrau den Vorsitz.¹

Im Zuge der Reform wurde angeregt, eine Person als Vors. zu bestimmen, die zum einen unabhängig ist und sich zum anderen ausschließlich auf die Verhandlungsführung konzentrieren kann. Unter anderem wurde vorgeschlagen, eine/n Richter/in dafür vorzusehen.² Schließlich einigte man sich darauf, dass der/die Präs. des NR den Vorsitz im UsA führen und dabei mit dem/der **VR und den Fraktionen** eng **kooperieren** soll (siehe **87**). Zur Gewährleistung einer **unabhängigen und sachlichen Verfahrensleitung** ist er/sie aber nicht Mitglied des UsA und daher **nicht stimmberechtigt** (§ 5 Abs. 4 VO-UA).³

Der/Die Präs. ist ex lege Vors. des UsA (§ 5 Abs. 1 VO-UA). Dies gilt auch für den Fall, dass mehrere UsA zugleich eingesetzt sind.⁴ Er/Sie kann sich aber in der Vorsitzführung vertreten lassen bzw. einzelne seiner/ihrer Aufgaben übertragen (dazu **92**). Ob und in welchem Umfang dies geschieht, liegt in seinem/ihrer Ermessen, sodass die Mitglieder des UsA darauf keinen Einfluss nehmen können. Ebenso wenig besteht die Möglichkeit, dem/der Präs. den Vorsitz zu entziehen.

¹ § 33 Abs. 1 und § 34 Abs. 2 GOG-NR, BGBl. 410/1975 idF BGBl. I 6/2014.

² Siehe zur Auseinandersetzung darüber Parlamentskorrespondenz Nr. 354 vom 28.4.2014 und Nr. 444 vom 19.5.2014.

³ Vgl. AB 440 BlgNR XXV. GP, 9.

⁴ Siehe AB 440 BlgNR XXV. GP, 9, wonach das Wort „eines“ in § 5 Abs. 1 VO-UA als unbestimmtes Zahlwort zu sehen ist.

- 85 Der/Die Vors. ist nicht Mitglied des UsA. Daher ist er/sie von jenen Antrags- oder Vorschlagsrechten ausgeschlossen, die nur den Mitgliedern des UsA zuerkannt werden. Daraus folgt, dass dem/der Vors. primär eine **koordinierende Rolle** im UsA-Verfahren zukommt.

B. Aufgaben des/der Vorsitzenden

a. Außenvertretung

- 86 Gemäß § 13 Abs. 6 GOG-NR vertritt der/die Präs. den NR und seine Ausschüsse nach außen. Nur im UsA kommt diese Aufgabe dem/der Vors. zu, die gemäß § 6 Abs. 1 VO-UA auch die regelmäßige Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit des UsA umfasst. Dabei hat er/sie den Fraktionen und dem/der VR Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben.

Wenn also der/die Präs. den Vorsitz im UsA führt, kommt es faktisch zu keiner Abweichung vom Standardmodell des GOG-NR. Das ist nur dann der Fall, wenn der/die Präs. diese Aufgaben gemäß § 5 Abs. 2 VO-UA an den/die Zweite/n oder Dritte/n Präs. überträgt (siehe 92).

Der/Die Vors. führt auch das Konsultationsverfahren mit dem/der BMJ (§ 6 Abs. 2 iVm § 58 VO-UA, siehe 290).

b. Verfahrensführung

87 Grundsätze

Der/Die Vors. ist verpflichtet, sich **in allen Verfahrensfragen mit dem/der VR zu beraten** und dessen/deren **Rechtsmeinung bei Entscheidungen gebührend zu berücksichtigen** (§ 5 Abs. 5 VO-UA). Der/Die Vors. ist nicht an dessen/deren Rechtsmeinung gebunden.⁵ Darüber hinaus hat der/die Vors. in Verfahrensfragen gemäß

⁵ Nach Beratung mit dem/der VR ist es „dem Vorsitzenden aber unbenommen, seine Entscheidung beizubehalten oder zu ändern“ (AB 440 BlgNR XXV. GP, 10.)



§ 5 Abs. 5 VO-UA **nach Möglichkeit das Einvernehmen mit den Fraktionen** herzustellen, dh. einen Konsens im UsA zu suchen.⁶

Wenn der/die Vors. den Hinweisen des/der VR oder des/der VA nicht Rechnung trägt, kann jedes Mitglied des UsA verlangen, dass über die entsprechende Frage im UsA beraten wird (§ 12 VO-UA, siehe 176). Am Beginn der fortgesetzten Beratung oder Befragung hat der/die Vors. seine/ihre Entscheidung bekannt zu geben und zu begründen.⁷

Sitzungsvorbereitung

88

Der/Die Vors. legt dem UsA gemäß § 16 Abs. 1 VO-UA einen Arbeitsplan vor, den der UsA mit Mehrheit beschließt (siehe 340). Er/Sie legt die Tagesordnung der Sitzungen fest, zu denen er/sie den UsA auch einberuft (§ 6 Abs. 1 VO-UA, siehe 182). In der parlamentarischen Praxis finden bereits im Vorfeld informelle Abstimmungen zwischen den Fraktionen statt.

Vorsitzführung

89

Im Rahmen der Vorsitzführung eröffnet und schließt der/die Vors. die Sitzungen des UsA (§ 6 Abs. 3 VO-UA). Er/Sie leitet die Verhandlungen und sorgt für die **Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung** während der Sitzung (siehe 297).

Der/Die Vors. kann die Sitzungen des UsA jederzeit unterbrechen (§ 6 Abs. 3 VO-UA); er/sie muss dies tun, wenn der/die VA eine Unterbrechung verlangt, um den Auskunftspersonen eine vertrauliche Beratung zu ermöglichen (§ 11 Abs. 4 VO-UA). Ebenso ist gemäß § 42 Abs. 2 VO-UA die Sitzung zu unterbrechen, wenn ein Mitglied des UsA oder der/die VA dies fordert, um neu vorgelegte Akten oder Unterlagen durchsehen zu können (siehe 435).

⁶ AB 440 BlgNR XXV. GP, 9.

⁷ AB 440 BlgNR XXV. GP, 10. Sofern ein Unterschied zwischen den Rechtsmeinungen des/der VR und des/der VA besteht, kann sich der/die Vors. in ihrer Begründung für eine der Rechtsmeinungen entscheiden.

Der/Die Vors. entscheidet nach Beratung mit dem/der VR über Einwendungen gegen das Amtliche Protokoll (§ 19 Abs. 1 Z 2 VO-UA, siehe 325).

Darüber hinaus handhabt der/die Vors. die Geschäftsordnung und achtet auf die **Wahrung des Grundrechts- und Persönlichkeits-schutzes** (§ 6 Abs. 3 VO-UA); bei Letzterem kommt auch VR und VA eine wesentliche Rolle zu (siehe 217). Der/Die Vors. kann gemäß § 54 Abs. 1 VO-UA einen Ruf „zur Sache“ bzw. zur Ordnung erteilen. Er/Sie kann zudem ein Ordnungsgeld gegenüber Mitgliedern des UsA festsetzen, die das InfOG verletzen (§ 54 Abs. 2 und 3 VO-UA; siehe 301 ff.).

Der/Die Vors. entscheidet auch über den Ausschluss der Öffentlichkeit, und zwar aus Eigenem, auf Antrag des/der VR, eines Mitglieds des UsA, einer Auskunftsperson oder des/der VA (§ 17 Abs. 3 VO-UA).⁸ Wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen, hat der/die Vors. sicherzustellen, dass die Befragung einer Auskunftsperson in vertraulicher oder geheimer Sitzung iSd § 37a GOG-NR stattfinden kann.⁹

Weiters entscheidet der/die Vors., ob Berichte eines/einer EMB nach dem InfOG zu klassifizieren sind. Werden dagegen Einwendungen erhoben, so entscheidet der UsA (§ 14 Abs. 2 VO-UA, siehe 147).

Der/Die Vors. hat darauf zu achten, dass der UsA Akten oder Unterlagen, die wegen ihrer Schutzwürdigkeit bereits von anderen Stellen nach dem InfOG klassifiziert worden sind, ihrer Klassifizierungsstufe entsprechend behandelt. Bei Akten und Unterlagen, die als Eingeschränkt – dh. als Stufe 1 nach dem InfOG – klassifiziert sind, entscheidet er/sie nach Beratung mit dem/der VR, ob diese in medienöffentlicher Sitzung herangezogen werden dürfen (§ 21 Abs. 2 VO-UA). Bei höher klassifizierten Informationen hat er/sie jedenfalls dafür zu

⁸ § 17 VO-UA ist eine lex specialis zu § 37a GOG-NR, wonach der Ausschuss als Ganzes über den Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet; vgl. AB 440 BlgNR XXV. GP, 11.

⁹ AB 440 BlgNR XXV. GP, 11.

sorgen, dass diese lediglich in vertraulicher oder geheimer Sitzung verwendet werden (Abs. 3 leg. cit.).¹⁰

Der/Die Vors. hat das ausschließliche Vorschlagsrecht betreffend eine Abwahl des/der VR oder dessen/deren Stv. (§ 7 Abs. 3 VO-UA, siehe 103).

Beweisaufnahme

90

Zur Beweisaufnahme hat der/die Vors. die Beweisbeschlüsse und -anforderungen ohne unnötigen Aufschub an die betreffenden Organe zu übermitteln (§ 26 Abs. 1 VO-UA). Über eine Anrufung und eine Entscheidung des VfGH betreffend den grundsätzlichen Beweisbeschluss oder ergänzende Beweisanforderungen sind die verpflichteten Organe vom/von der Vors. unverzüglich zu unterrichten (§ 26 Abs. 2 VO-UA).

Er/Sie bestimmt, zu welchem Zeitpunkt bzw. in welcher Reihenfolge die Auskunftspersonen befragt werden (§ 30 Abs. 2 VO-UA) und hat dabei im **Interesse der Zweckmäßigkeit** vorzugehen sowie auf den Arbeitsplan des UsA Bedacht zu nehmen (siehe 403). Auch hier ist eine Beratung mit dem/der VR vorgesehen und nach Möglichkeit das Einvernehmen mit den Fraktionen herzustellen. Sodann hat er/sie die Ladungen der Auskunftspersonen auszufertigen (§ 32 Abs. 1 VO-UA). Die zuvor festgelegte Reihenfolge der Befragungen kann er/sie auch abändern (§ 37 Abs. 2 VO-UA). Schließlich kann er/sie die Teilnehmer/innen des UsA zu einem Augenschein im Bundesgebiet einladen (§ 50 VO-UA). Ein diesbezüglicher Beschluss durch den UsA ist nicht vorgesehen.

Der/Die Vors. hat die Beschlüsse auszufertigen, die ein UsA fasst, wenn eine Auskunftsperson ihrer Ladung ohne genügende Entschuldigung nicht Folge leistet (Beantragung der Verhängung einer Beugestrafe, neuerliche Ladung, Androhung der Vorführung; § 36 Abs. 3 VO-UA, siehe 407 ff.).

¹⁰ Vgl. dazu AB 440 BlgNR XXV. GP, 12.

In Sitzungen des UsA, in denen Auskunftspersonen befragt werden, hat der/die Vors. den/die VR mit der **Erstbefragung zu beauftragen** (§ 9 Abs. 3 VO-UA, siehe 428). Die gesamte Befragung soll nicht länger als drei Stunden dauern und ist vom/von der Vors. nach längstens vier Stunden für beendet zu erklären (§ 37 Abs. 4 VO-UA, siehe 430). Bei der Befragung führt der/die Vors. die Redner/innenliste und erteilt den Mitgliedern des UsA das Wort (§ 40 Abs. 1 VO-UA). Aus wichtigen Gründen, insbesondere wenn es der Verhandlungsökonomie oder der Wahrheitsfindung dient oder wenn Widersprüche bei der Befragung klarzustellen sind, kann er/sie von der Reihenfolge der Worterteilungen abweichen oder einem/einer Redner/in das Wort entziehen (§ 40 Abs. 2 VO-UA, siehe 431).

Der/Die Vors. hat auf Verlangen eines Mitglieds des UsA, des/der VA oder der befragten Auskunftsperson über die Zulässigkeit von Fragen – nach Beratung mit dem/der VR – zu entscheiden (§ 41 Abs. 4 VO-UA). Zur Überprüfung einer solchen Entscheidung kann ein Viertel der Mitglieder des UsA die parlamentarische Schiedsstelle anrufen (§ 41 Abs. 5 VO-UA; siehe 418).

Verweigert eine Auskunftsperson die Aussage gestützt auf ihr Aussageverweigerungsrecht, kann der/die Vors. (oder ein Mitglied des UsA) verlangen, dass die Auskunftsperson die Gründe der Aussageverweigerung glaubhaft macht (§ 45 Abs. 1 VO-UA). Der/Die Vors. entscheidet in der Folge – nach Beratung mit dem/der VR – über die **Rechtmäßigkeit der Verweigerung**. Er/Sie kann bei fortgesetzter Verweigerung beim BVwG die Verhängung einer Beugestrafe iSd § 55 VO-UA über die Auskunftsperson beantragen, wenn er/sie der Auffassung ist, dass die Aussageverweigerung nicht gerechtfertigt ist (§ 45 Abs. 2 VO-UA, siehe 416).

Schließlich stellt der/die Vors. das Ende der Beweisaufnahme fest (§ 22 Abs. 2 VO-UA, siehe 454).

c. Berichterstattung

Binnen zwei Wochen ab Abschluss der Beweisaufnahme erstellt der/die Vors. auf Grundlage eines Entwurfs des/der VR einen Entwurf für den schriftlichen Bericht des UsA (§ 51 Abs. 3 Z 1 VO-UA, siehe 455). 91

Wenn der UsA seinen schriftlichen Bericht nicht fristgerecht erstattet, hat der/die Vors. dem NR in der Sitzung, die dem Fristablauf folgt, mündlich über die Tätigkeit des UsA zu berichten (§ 52 Abs. 1 VO-UA, siehe 475).

C. Vertretung und Übertragung von Aufgaben

Der/Die Vors. kann sich in der Vorsitzführung vertreten lassen und einzelne seiner/ihrer Aufgaben übertragen. Als seine/ihre **Vertreter/innen** kommen der/die Zweite und Dritte Präs. des NR in Frage (§ 5 Abs. 2 Satz 1 VO-UA). Dies soll ermöglichen, dass sich die Präs. in der Sitzungsleitung abwechseln können, wobei sie „in der Gestaltung der Abwechslung frei [sind]“¹¹. 92

Jede/r Präs. bestimmt anlässlich der Einsetzung eines UsA eine/n Stv. (§ 5 Abs. 3 VO-UA), der/die nicht Mitglied des UsA sein darf. Diese/r Stv. hat in einer Sitzung des UsA den Vorsitz zu führen, sofern keine/r der Präs. diese Aufgabe wahrnehmen kann. Die Entscheidung darüber, ob der/die jeweilige Präs. die Vorsitzführung wahrnehmen kann, obliegt allein ihm/ihr.¹² Aus der VO-UA lässt sich nicht ableiten, in welcher Reihenfolge die Stv. zum Zug kommen.

Die Aufgaben iSd § 6 Abs. 1 und 2 VO-UA kann der/die Präs. ausschließlich an den/die Zweite/n bzw. Dritte/n Präs. übertragen (§ 5 Abs. 2 Satz 2 VO-UA).¹³ Dabei handelt es sich um die Außenvertretung

¹¹ AB 440 BlgNR XXV. GP, 9.

¹² Es muss kein Fall der Verhinderung gemäß § 15 GOG-NR vorliegen. Zu denken ist vor allem an Terminkollisionen.

¹³ Eine Übertragung dieser Aufgaben an die Stv. gemäß § 5 Abs. 3 VO-UA ist dementsprechend ausgeschlossen.

und die Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit des UsA (vgl. 86) sowie um weitere Verfahrenshandlungen, wie z.B. die Festlegung der Tagesordnung und die Einberufung der Sitzungen des UsA, die Ausfertigung von Ladungen und Beschlüssen oder die Berichterstattung.

Im Übrigen können die Präs. untereinander Vereinbarungen über eine Vertretung bzw. Aufgabenübertragung treffen.¹⁴ Die Mitglieder des UsA können keinen Einfluss darauf nehmen, ob sich der/die Vors. vertreten lässt oder ob er/sie Aufgaben überträgt bzw. wann und in welchem Umfang dies geschieht.

D. Verantwortlichkeit und Rechtsschutz

- 93 Wegen einer behaupteten Verletzung in Persönlichkeitsrechten durch ein Verhalten des/der Vors. und dessen/deren Stv. kann Beschwerde an den VfGH gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 7 lit. c B-VG iVm § 56i Abs. 1 Z 4 VfGG erhoben werden (siehe 229, 551). Es ist davon auszugehen, dass der Begriff „Stellvertreter“ in § 56i Abs. 1 Z 4 VfGG sowohl die Vertreter/innen gemäß § 5 Abs. 2 VO-UA als auch die Stellvertreter/innen gemäß § 5 Abs. 3 VO-UA erfasst, da beide den/die Vors. in der Vorsitzführung vertreten können.

Keine Beschwerdemöglichkeit besteht gegenüber dem/der Präs., soweit diese/r im Zusammenhang mit einem UsA tätig wird.¹⁵ Es muss daher genau zwischen der Funktion als Vors. und jener als Präs. differenziert werden. Der/Die Präs. ist aber ex lege Partei in einem solchen verfassungsgerichtlichen Verfahren (§ 56i Abs. 4 und 5 VfGG, siehe dazu Kapitel 30).

¹⁴ AB 440 BlgNR XXV. GP, 9.

¹⁵ Fraglich ist, ob dies zu einer Lücke im Rechtsschutz führt, wie sie sich bereits in anderen Bereichen manifestiert hat; vgl. dazu die Rspr. des VfGH, wonach Handlungen des/der Präs. „in Ausübung ihrer Präsidialgewalt“ Akte der Gesetzgebung sind und folglich keine Beschwerdemöglichkeit besteht (VfGH 7.10.1958, B 204, 205/58; VfSlg 11.882/1988; zuletzt auch VfGH 30.6.2015, E 1054/2014).

In zwei Fällen können auch die **Mitglieder des UsA** gegen das Verhalten des/der Vors. vorgehen:

- Wenn der/die Vors. über die (Un-)Zulässigkeit einer Frage an eine Auskunftsperson entscheidet, kann ein Viertel der Mitglieder des UsA die parlamentarische Schiedsstelle zur Überprüfung dieser Entscheidung anrufen (§ 41 Abs. 5 VO-UA, siehe 419).
- Ein Einspruchsrecht besteht auch, wenn der/die Vors. gegen ein Mitglied des UsA ein Ordnungsgeld mit der Begründung festsetzt, dass dieses fortgesetzt/wiederholt das InfOG verletze: Dagegen kann das Mitglied bis zum Ende der nächsten UsA-Sitzung schriftlich einen begründeten Einspruch beim/bei der Präs. einlegen, über den sodann der GO-A zu entscheiden hat (§ 54 Abs. 4 VO-UA; siehe 306).

Schriftliche Anfragen gemäß § 89 GOG-NR können sowohl an den/die Präs. als auch an den/die Vors. gerichtet werden, nicht aber an (Stell-)Vertreter/innen.¹⁶ Der/Die Befragte hat schriftlich zu antworten, eine bestimmte Frist ist dafür jedoch nicht vorgesehen.¹⁷

E. Aufgaben des Präsidenten/der Präsidentin im Zusammenhang mit Untersuchungsausschüssen

Dem/Der Präs. kommt unabhängig von der Tätigkeit als Vors. in einem konkreten UsA eine Reihe allgemeiner Aufgaben zu, die die reibungslose Einsetzung und Tätigkeit von UsA gewährleisten sollen: 94

- Er/Sie führt – nach Beratung in der Präsidialkonferenz – eine ständige Liste von Personen, die die persönlichen Voraussetzungen für die Funktion des/der VR oder des/der VA erfüllen (§ 7 Abs. 1 VO-UA iVm § 13 Abs. 8 GOG-NR, § 8 Abs. 3 Z 3 GOG-NR, siehe dazu 100, 121).

¹⁶ Die Anfrage kann sich allerdings auf ein Verhalten eines/einer (Stell-)Vertreter/Vertreterin beziehen.

¹⁷ Siehe näher *Atzwanger/Zögernitz*, Nationalrat-Geschäftsordnung³ (1999) 364 f.

- Im Rahmen der Vorsitzführung in den NR-Sitzungen nimmt er/sie Anträge und Verlangen auf Einsetzung eines UsA entgegen (§ 1 Abs. 5 VO-UA) und weist diese dem GO-A zu (§ 33 Abs. 6 GOG-NR).
- Im Zuge der Beratungen des GO-A schlägt er/sie erforderlichenfalls – nach Beratung in der Präsidialkonferenz – dem GO-A Kandidaten/Kandidatinnen für die Wahl des/der VR und des/der VA und ihrer Stv. vor (§ 7 Abs. 2 VO-UA, § 8 Abs. 3 Z 4 GOG-NR, siehe 101, 122).
- Er/Sie stellt den Zeitpunkt der Einsetzung eines UsA ausdrücklich fest und hat ihn unverzüglich zu veröffentlichen (§ 4 Abs. 2 VO-UA, siehe 67).
- Wird ein Antrag oder Verlangen zurückgezogen, veranlasst er/sie, dass die Abg. darüber informiert werden (§ 1 Abs. 7 VO-UA).

95 Mit der **Einsetzung eines konkreten UsA** wird der/die Präs. zu dessen Vors. Dennoch kommen ihm/ihr weiterhin einige Aufgaben explizit in der Funktion als Präs. zu, die großteils seinen/ihren Aufgaben als Präs. nach dem GOG-NR nachgebildet sind:

- In Ausübung des Hausrechts gewährt er/sie Medienvertretern/vertreterinnen den Zutritt ins Parlamentsgebäude und regelt die organisatorischen und sicherheitstechnischen Rahmenbedingungen für die Medientätigkeit im Umfeld des Ausschusslokals (§ 14 Abs. 1 GOG-NR iVm der Hausordnung).
- Er/Sie gewährt Medienvertretern/vertreterinnen nach Maßgabe der räumlichen Möglichkeiten Zutritt bei der Anhörung von Auskunftspersonen oder Sachverständigen (§ 17 Abs. 1 VO-UA).¹⁸
- Wie für die Verhandlungen des NR (§ 14 Abs. 6 GOG-NR) beauftragt er/sie auch für die Sitzungen des UsA Ton- und Bildaufnahmen für Zwecke der hausinternen Übertragung und der Protokollierung (§ 17 Abs. 1 VO-UA, siehe 238).

96 Der/Die Präs. nimmt weitere **Administrativangelegenheiten** im laufenden UsA-Verfahren wahr:

¹⁸ Vgl. dazu auch AB 440 BlgNR XXV. GP, 11.

- Er/Sie ist Verbindungsperson für sämtliche Akte, die im Rahmen des UsA-Verfahrens vom NR ausgehen oder an diesen gelangen (§ 13 Abs. 6 und 7 GOG-NR).
- Anträge und Anfechtungen in Verfahren vor dem VfGH müssen gemäß § 106 GOG-NR durch den/die Präs. weitergeleitet werden (siehe 504).¹⁹ Ebenso sind Entscheidungen des VfGH in diesen Fällen an ihn/sie zuzustellen (§ 56k VfGG).
- Entscheidungen der parlamentarischen Schiedsstelle iSd § 41 Abs. 5 VO-UA sind vom/von der Präs. zu veröffentlichen (§ 57 Abs. 3 VO-UA).
- Er/Sie kann dem NR vorschlagen, einem UsA, der mit Beschluss eingesetzt wurde, eine Frist für die Berichterstattung zu setzen (§ 53 Abs. 3 VO-UA, siehe 481 ff.).
- Er/Sie genehmigt den Kostenersatz für Auskunftspersonen, Vertrauenspersonen, VR, VA und deren Stv., EMB und Sachverständige (§§ 59 bis 61 VO-UA).
- Er/Sie hat als Präs. die Ordnungsgelder einzuheben, die der/die Vors. des UsA wegen fortgesetzter bzw. wiederholter Verletzung des InfOG über die Mitglieder des UsA verhängt (§ 54 Abs. 5 VO-UA; siehe 306).²⁰
- Er/Sie hat – wie schon bei der Einsetzung des UsA – auch den Zeitpunkt festzustellen, mit dem die Tätigkeit des UsA als beendet gilt, und diesen wiederum im Amtlichen Protokoll festzuhalten sowie unverzüglich zu veröffentlichen (§ 52 Abs. 2 und § 53 Abs. 1 VO-UA).

19 Der VfGH hat allerdings klargestellt, dass die Einhaltung des § 106 GOG-NR im Verfahren keine Prozessvoraussetzung bildet, sodass es für die Zulässigkeit der Anträge und Anfechtungen ausreicht, wenn der/die Parlamentsdirektor/in die diesbezüglichen Schriftsätze an den VfGH übermittelt; VfGH 25.6.2015, UA 2/2015 und UA 4/2015, Rz 43.

20 Im Einzelnen muss der/die Vors. dem/der Präs. die Verhängung eines Ordnungsgelds schriftlich mitteilen (§ 54 Abs. 2 VO-UA). Da beide Funktionen in der Regel in einer Person zusammenfallen, ist diese Mitteilungspflicht dann zweckmäßig, wenn ein Ordnungsgeld während des Vorsitzes eines (Stell-)Vertreters/einer (Stell-)Vertreterin verhängt wurde. Für diesen Fall stellt § 54 Abs. 2 VO-UA sicher, dass der/die Präs. von der Verhängung des Ordnungsgelds erfährt und dieses einheben kann. Auch der Einspruch gegen die Verhängung des Ordnungsgelds ist beim/bei der Präs. einzulegen (§ 54 Abs. 4 VO-UA). Der Einspruch ist dann an den GO-A weiterzuleiten.

8. DER/DIE VERFAHRENSRICHTER/IN

Die Funktion des/der VR ist im NR mit der UsA-Reform 2014 eingeführt worden. Sie folgt Vorbildern in den Landtagen.¹ 97

Der/Die VR hat gemäß § 8 Abs. 2 VO-UA durch seine/ihre beruflichen Fähigkeiten und Erfahrungen Gewähr dafür zu bieten, dass er/sie die Funktion unabhängig von den Fraktionen im UsA sowie im Interesse des Grundrechts- und Persönlichkeitsschutzes (siehe zum Verständnis Kapitel 15) ausübt und für die Einhaltung der Verfahrensregeln Sorge trägt. Einzelne Aufgaben und Rechte, wie das Recht, den Ausschluss der Öffentlichkeit zu beantragen (§ 17 Abs. 3 VO-UA) oder gegen Veröffentlichungsbeschlüsse Einspruch zu erheben (§ 20 Abs. 3 VO-UA), kommen sowohl dem/der VR als auch dem/der VA zu. Generell kommt dem/der VR eine besondere Verantwortung für die Abwicklung des gesamten UsA-Verfahrens zu, während die Hauptaufgabe des/der VA in der Beratung der Auskunftspersonen und der Wahrung von deren Rechten liegt.

A. Voraussetzungen

Gemäß § 8 Abs. 1 VO-UA können nur Personen zum/zur VR und VR-Stv. bestellt werden, die gemäß Art. 86 Abs. 1 B-VG zum Richter bzw. zur Richterin ernannt worden sind. Das sind 98

- **Richter/innen der ordentlichen Gerichtsbarkeit,**

¹ Gemäß Art. 28 Abs. 6 Salzburger Landes-Verfassungsgesetz erfolgt die Beweisaufnahme in einem UsA des LT durch eine/n Richter/in des Landesgerichts Salzburg. In Kärnten wird der Obmann/die Obfrau eines UsA des LT durch einen Rechtsbeistand (§ 7 K-UAG) in der Verfahrensleitung unterstützt (§ 4 K-UAG). In Tirol (§ 2 Tiroler Landesgesetz über Untersuchungsausschüsse) kann ein/e Richter/in als Verfahrensleiter/in beigezogen werden. Im Burgenland (§ 53 LT-GO) muss der/die Vors. ein/e Richter/in im Sprengel des Landesgerichts Eisenstadt sein und darf nicht dem LT angehören.

- **Richter/innen**, die (ausschließlich) in der Justizverwaltung tätig sind,²
- **Staatsanwälte und Staatsanwältinnen** (Voraussetzung für die Ernennung zum StA ist gemäß § 174 Abs. 1 RStDG eine zumindest einjährige Praxis als Richter/in bei einem Gericht).

Die Mitglieder des VwGH, des BVwG, des Bundesfinanzgerichts und der Landesverwaltungsgerichte sind gemäß Art. 134 Abs. 7 B-VG Richter/innen. Sie werden jedoch aufgrund von Art. 134 Abs. 3 bzw. Abs. 4 B-VG und nicht aufgrund von Art. 86 Abs. 1 B-VG ernannt. Sie können daher auch nicht zum/zur VR bestellt werden.

(Ehemalige) Mitglieder des VfGH sind per se keine Richter/innen iSd Art. 86 Abs. 1 B-VG (siehe Art. 147 Abs. 6 B-VG).

Zum/Zur VR kann gemäß § 8 Abs. 1 VO-UA nur bestellt werden, wer sich im **aktiven Dienststand** oder im **dauernden Ruhestand** befindet. Ein/e sonst aus dem Dienst ausgeschiedene/r Richter/in kann nicht VR werden (z.B. im Fall einer Entlassung).

Ein/e Bewerber/in im aktiven Dienststand kann nur dann zum/zur VR bestellt werden, wenn er/sie für die Dauer des UsA gemäß § 75d RStDG dienstfrei gestellt ist. Eine solche **Dienstfreistellung** erfolgt für die Ausübung einer im öffentlichen Interesse liegenden Tätigkeit. Sie kann nur vollständig, nicht teilweise erfolgen (zur Vergütung siehe 118).

- 99 Gemäß § 8 Abs. 2 VO-UA müssen VR und VR-Stv. „*durch ihre beruflichen Fähigkeiten und Erfahrungen Gewähr dafür bieten, dass sie unabhängig von den Fraktionen [...] für die Einhaltung der Verfahrensregeln Sorge tragen und ihre Position im Interesse des Grundrechts- und Persönlichkeitsschutzes sowohl unmittelbar als auch mittelbar vom Verfahren betroffener Personen ausüben.*“ Darüber hinaus enthält die VO-UA **keine**

² Siehe dazu *Piska*, Art. 86 B-VG, in Korinek/Holoubek (Hrsg.), Österreichisches Bundesverfassungsrecht. Textsammlung und Kommentar (1. Lfg. 1999) Rz 6; sowie VfSlg. 8187/1977.

weiteren Anforderungen an die Berufserfahrung (z.B. Dauer) und sieht auch sonst **keine Befangenheitsgründe** vor. Die Beurteilung der beruflichen Fähigkeiten und Erfahrungen sowie der Eignung für eine unabhängige Funktionsausübung liegt ausschließlich bei dem/der Präs. und der Präsidialkonferenz.

B. Namhaftmachung und Bestellung

a. Führung einer ständigen Liste geeigneter Personen

VR und VR-Stv. sind – ebenso wie VA und VA-Stv. (siehe 121) – aus einer ständig zu führenden Liste geeigneter Kandidaten/Kandidatinnen auszuwählen. Diese Liste ist gemäß § 7 Abs. 1 VO-UA **für die Dauer einer GP** vom/von der Präs. nach Beratung in der Präsidialkonferenz zu führen. Die **Bewerbung** erfolgt formlos, und es hat daraus die Ernennung als Richter/in bzw. die Versetzung in den dauernden Ruhestand hervorzugehen. 100

Die **Liste geeigneter Personen** wird nach Beratung in der Präsidialkonferenz erstellt, das heißt, dass im Sinne der parlamentarischen Praxis **Einvernehmen** zwischen den Mitgliedern der Präsidialkonferenz herzustellen ist. Anschließend hat der/die Präs. die auf der Liste genannten Personen um **Zustimmung** zu ersuchen und gegebenenfalls auch die vorgesezte Stelle zu unterrichten. Die Liste ist sodann – getrennt nach geeigneten Personen für VR und VA – gemäß § 7 Abs. 1 VO-UA zu **veröffentlichen**.

Die Liste ist **ständig** zu führen. Sofern Personen auf der Liste diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, ihre Zustimmung zur Aufnahme in die Liste zurückziehen oder sonst nicht mehr zur Verfügung stehen, kann eine **Ergänzung/Änderung** der Liste erforderlich werden.³

3 Eine Ergänzung der Liste wird dann nötig sein, wenn die Zahl der Personen nicht mehr für die erforderliche Bestellung eines/einer VR sowie VR-Stv. und eines/einer VA sowie VA-Stv. ausreicht.

b. Erstellung eines Wahlvorschlags

- 101 Gemäß § 7 Abs. 2 VO-UA hat der/die Präs. dem GO-A **nach Beratung in der Präsidialkonferenz** einen Vorschlag für die Wahl des/der VR (und des/der VA) samt Stv. zu erstatten. Der/Die Präs. bringt dazu einen Vorschlag in die Beratungen der Präsidialkonferenz ein, über den – im Sinne der parlamentarischen Praxis – bereits im Vorfeld Einvernehmen hergestellt werden soll. Dabei ist zu **prüfen**, ob bei allen auf der Liste angeführten Personen nach wie vor die Voraussetzungen für die Übernahme der entsprechenden Funktion im UsA gegeben sind. Sofern der Wahlvorschlag eine/n **aktive/n Richter/in** umfasst, muss in der Praxis vorab geklärt werden, ob das BMJ eine **Dienstfreistellung** gemäß § 75d RStDG befürwortet.

Die **Erstattung des Wahlvorschlags** muss so erfolgen, dass der GO-A die Wahl **fristgerecht** durchführen kann (siehe 44).

c. Wahl im Geschäftsordnungsausschuss

- 102 Der GO-A hat gemäß § 3 Abs. 5 VO-UA den/die VR samt Stv. auf Grundlage des Vorschlags gemäß § 7 Abs. 2 VO-UA zu wählen. **Die Wahl von anderen als in diesem Vorschlag vorgesehenen Personen steht dem GO-A nicht zu.**

Aufgrund der Beratung in der Präsidialkonferenz kann davon ausgegangen werden, dass zwischen den Fraktionen Konsens über die Besetzung der entsprechenden Funktionen besteht. Die **VO-UA lässt** allerdings **offen, wie die Wahl im GO-A zu erfolgen** hat. Es ist daher gesetzlich zulässig, die Wahl eines Gesamtvorschlags vorzunehmen oder VR, VA und deren Stv. je getrennt zu wählen.

Bei einem Gesamtvorschlag würde die Ablehnung einer oder mehrerer Personen bedeuten, dass für alle Funktionen ein neuer Vorschlag vorgelegt werden muss. Wenn über jede Funktion einzeln ab-



gestimmt wird, wäre im Fall der Ablehnung nur für die betreffende Funktion ein neuer Vorschlag zu erstatten.

C. Abwahl, Ausscheiden und Nachbesetzung

Der UsA kann den/die VR oder den/die VR-Stv. gemäß § 7 Abs. 3 VO-UA **auf Vorschlag des/der Vors. abwählen**. Eine Abwahl auf Antrag eines Ausschussmitglieds ist ausgeschlossen. Die Abwahl erfolgt mit Mehrheit und bedarf keiner Begründung. 103

Der/Die VR oder VR-Stv. kann seine/ihre Funktion **jederzeit zurücklegen**.

Der **GO-A** ist über die Abwahl bzw. die Zurücklegung der Funktion **zu informieren**. Das kann im Sinne der parlamentarischen Praxis auch durch Schreiben der Parlamentsdirektion an den Obmann/die Obfrau des GO-A erfolgen. Der GO-A hat **unverzüglich eine Neuwahl** vorzunehmen (siehe zu Einberufung und Ablauf 60).

Die VO-UA bestimmt keine eindeutige Frist für die Neuwahl. Es ist nicht ausgeschlossen, dass dem UsA **zeitweise nur ein/e VR** zur Verfügung steht. In diesem Fall muss aber Vorsorge dafür getroffen sein, dass diese/r bei jeder UsA-Sitzung anwesend sein kann. Ohne VR können weder Befragungen von Auskunftspersonen noch Beratungen durchgeführt werden (siehe sogleich 104 ff.).

D. Aufgaben

Die Aufgaben des/der VR sind in der VO-UA abschließend geregelt und werden im Wesentlichen in § 9 VO-UA zusammengefasst. 104

Neben der Durchführung der Erstbefragung, der Wahrung von Grundrechts- und Persönlichkeitsschutz sowie schutzbedürftiger Informationen und der Vorbereitung des Ausschussberichts besteht eine **wesentliche Aufgabe** des/der VR in der Beratung und Unterstützung

des/der Vors. in Verfahrensfragen. Aus den politischen Verhandlungen⁴ und dem systematischen Zusammenhang kann geschlossen werden, dass der/die VR dabei seinen/ihren Sachverstand und die berufliche Erfahrung – insbesondere im Hinblick auf Verhandlungsorganisation und Leitung der Befragung im Gerichtsverfahren – einbringen soll. Im Hinblick darauf, dass der/die Vors. die Möglichkeit hat, sich in der Vorsitzführung vertreten zu lassen, kann die Funktion des/der VR auch als Element zur Sicherstellung von Kontinuität und Konsistenz in der Verfahrensleitung angesehen werden.

105 Der/Die VR hat gemäß § 8 Abs. 2 VO-UA seine/ihre Funktion im Interesse des Grundrechts- und Persönlichkeitsschutzes sowohl von unmittelbar als auch mittelbar vom Verfahren betroffenen Personen auszuüben (siehe zum Begriffsverständnis Kapitel 15 und zur Verantwortlichkeit unten 117). Bei der Befragung von Auskunftspersonen überschneidet sich diese Aufgabe teilweise mit jener des/der VA (siehe 126).

106 Die Tätigkeit des/der VR ist – mit Ausnahme der Einspruchsmöglichkeiten gegen Veröffentlichungen – nicht mit unmittelbaren Durchsetzungs- und Entscheidungskompetenzen verknüpft. Ebenso wie die Tätigkeit des/der VA ist sie auf **möglichst objektive Darstellung** der Rechts- und Verfahrensfragen und nachvollziehbare Vorschläge zu möglichen bzw. angebrachten Vorgangsweisen ausgelegt.⁵

a. Beratung des/der Vorsitzenden

107 Der/Die Vors. hat sich gemäß § 5 Abs. 5 VO-UA in Verfahrensfragen mit dem/der VR zu beraten (siehe 87).

⁴ Siehe etwa StenProt der 53. Sitzung des NR, XXV. GP, 73 ff.

⁵ Im Zusammenhang mit der Tätigkeit der/des VA nach der alten Rechtslage hat *Strasser*, Rechtsschutz im Verfahren vor den parlamentarischen Untersuchungsausschüssen in der Praxis, in FS Machacek/Matscher (2008) 455 (457), davon gesprochen, dass es „in der Verfahrenspraxis intensiver Überzeugungstätigkeit“ bedürfe.

Der/Die Vors. hat bei seinen/ihren Entscheidungen die Rechtsmeinung des/der VR gebührend zu berücksichtigen. Der/Die VR muss sich dazu gemäß § 9 Abs. 1 VO-UA jederzeit – auch während ein/e Redner/in am Wort ist – an den/die Vors. wenden.⁶ Gegebenenfalls hat er/sie sich sofort zu Wort zu melden. Sofern der/die Vors. den Hinweisen des/der VR nicht Rechnung trägt, kann jedes Mitglied des UsA gemäß § 12 VO-UA eine Beratung darüber verlangen. Das setzt voraus, dass die Hinweistätigkeit des/der VR für die Mitglieder auch ersichtlich wird, bzw. dass sich der/die VR zu Wort meldet, sofern der/die Vors. den Hinweisen nicht folgt.

b. Erstellung des Arbeitsplans

Der/Die VR und der/die VR-Stv. unterstützen gemäß § 9 Abs. 2 iVm § 16 Abs. 1 VO-UA den/die Vors. bei der Vorbereitung des Arbeitsplans (siehe 340). Dabei handelt es sich um die einzige Aufgabe nach der VO-UA, bei der VR und VR-Stv. **gemeinsam agieren** müssen. 108

c. Reihung der Befragungen

Der/Die VR unterstützt den/die Vors. gemäß § 9 Abs. 2 iVm § 30 Abs. 2 VO-UA bei der Festlegung des Zeitpunkts sowie der Reihenfolge der Befragung von Auskunftspersonen aufgrund der Ladungen des UsA (siehe 403) und bei der Abänderung der Reihenfolge gemäß § 37 Abs. 2 VO-UA. Dazu gehört auch die Frage einer möglichen Gegenüberstellung von Auskunftspersonen gemäß § 37 Abs. 3 VO-UA (siehe 436). 109

d. Befragung von Auskunftspersonen

Der/Die VR hat vor Beginn der Befragung einer Auskunftsperson gemäß § 38 VO-UA die Personaldaten zu prüfen und die Rechtsbelehrung vorzunehmen (siehe 429). Dann hat der/die VR der Auskunftsperson Gelegenheit zu einer einleitenden Stellungnahme gemäß 110

⁶ AB 440 BlgNR XXV. GP, 10.

§ 39 Abs. 1 VO-UA zu geben und anschließend gemäß § 39 Abs. 2 VO-UA die Erstbefragung durchzuführen (siehe 429). Der/Die VR kann gemäß § 40 Abs. 2 VO-UA gegenüber dem/der Vors. anregen, von der Redner/innenreihenfolge abzuweichen oder einem/einer Redner/in das Wort zu entziehen (siehe 431). Sofern keine Wortmeldungen der Abg. mehr vorliegen, kann der/die VR – im Rahmen der maximalen Befragungsdauer (§ 37 Abs. 4 VO-UA) – gemäß § 40 Abs. 3 VO-UA noch ergänzende Fragen an die Auskunftsperson richten. Schließlich hat der/die VR den/die Vors. auf unzulässige Fragen gemäß § 41 VO-UA hinzuweisen. Der/Die VR unterstützt den/die Vors. weiters im Rahmen der Beratungstätigkeit bei der Beurteilung von Aussageverweigerungsgründen gemäß § 43 VO-UA (siehe 416). Er/Sie hat gemäß § 17 Abs. 3 VO-UA auch das Recht, den Ausschluss der Öffentlichkeit zu beantragen. Bei der Entscheidung über solche Anträge unterstützt der/die VR den/die Vors. (siehe 235 f.).

Sofern ein Mitglied bei der Befragung einer Auskunftsperson Akten und Unterlagen verwenden möchte, die dem UsA nicht übermittelt wurden, hat es diese gemäß § 42 Abs. 1 VO-UA auch dem/der VR zur Kenntnis zu bringen (siehe 435).

e. Wahrung der Bestimmungen des InfOG

- 111 Der/Die VR berät den/die Vors. gemäß § 21 Abs. 2 VO-UA im Zusammenhang mit der Gestattung der Verwendung klassifizierter Informationen bei der Befragung und hat gemäß § 21 Abs. 6 VO-UA den/die Vors. jederzeit – innerhalb und außerhalb von Sitzungen – auf Verstöße gegen das InfOG hinzuweisen (siehe 301 ff., 310).

f. Veröffentlichungen des Untersuchungsausschusses

- 112 Der/Die VR kann – ebenso wie der/die VA – gemäß § 20 Abs. 3 VO-UA Einspruch gegen Veröffentlichungen des UsA erheben. Das setzt voraus, dass der/die VR Schriftstücke des UsA, deren Veröffentlichung beabsichtigt ist, rechtzeitig zur Durchsicht erhält (siehe auch 254).

Insbesondere hat er/sie § 20 Abs. 4 VO-UA zu beachten, der die Einhaltung von Vereinbarungen gemäß § 58 VO-UA (siehe 292) sowie den Schutz klassifizierter Informationen und personenbezogener Daten regelt (siehe 283, 452).

g. Konsultationsverfahren und Vereinbarungen gemäß § 58 VO-UA

Gemäß § 9 Abs. 4 iVm § 58 Abs. 3 VO-UA unterstützt der/die VR den/die Vors. bei der Führung des Konsultationsverfahrens mit dem/der BMJ (siehe 291). Gemäß § 9 Abs. 4 VO-UA obliegt es dem/der VR im Rahmen der Tätigkeit des UsA darauf zu achten, dass die Vereinbarungen aus dem Konsultationsverfahren eingehalten werden. Er/Sie hat den/die Vors. folglich sofort auf mögliche Verstöße hinzuweisen und sich gegebenenfalls auch zu Wort zu melden. 113

h. Erstellung des Entwurfs für den Ausschussbericht

Der/Die VR hat gemäß § 9 Abs. 5 und § 51 Abs. 3 VO-UA einen Entwurf für den schriftlichen Bericht des/der Vors. zu erstellen. Er/Sie hat gemäß § 51 Abs. 2 VO-UA den Bericht des/der Vors. sowie die Fraktionsberichte im Lichte von Vereinbarungen gemäß § 58 VO-UA, des Schutzes klassifizierter Informationen und der Verwendung personenbezogener Daten zu prüfen. Er/Sie hat Personen, die durch die Veröffentlichung des Berichts in ihren Rechten verletzt sein könnten, gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA davon zu verständigen und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben sowie den wesentlichen Inhalt derselben zu identifizieren (siehe 458 ff.). Ebenso hat er/sie den/die Vors. und die Fraktionen auf mögliche Verstöße hinzuweisen. 114

E. Pflichten und Stellung im Verfahren

Der/Die VR ist gemäß § 9 Abs. 1 VO-UA verpflichtet, bei allen Sitzungen des UsA anwesend zu sein. Ohne seine/ihre **Anwesenheit** kann 115

der UsA nicht tagen.⁷ Im Falle der Verhinderung hat der/die VR folglich den/die Vors. und den/die VR-Stv. unverzüglich zu verständigen. Die Vertretung erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 VO-UA durch den/die VR-Stv.

Der/Die VR und der/die VR-Stv. haben gemäß § 8 Abs. 5 VO-UA das Recht, bei allen Sitzungen des UsA anwesend zu sein. Allerdings kann jeweils nur eine/r der beiden die Funktion des/der VR aktiv ausüben, also sich mit Hinweisen an den/die Vors. wenden, sich zu Wort melden und die Aufgaben im Rahmen der Befragung von Auskunftspersonen wahrnehmen. Die gleichzeitige Anwesenheit des/der VR-Stv. empfiehlt sich insbesondere dann, wenn sein/ihr Tätigwerden in einer der nächsten Sitzungen des UsA absehbar ist. Die Entscheidung, in welchem Umfang ein/e Stv. an Sitzungen teilnimmt, obliegt diesem/dieser grundsätzlich selbst.

Schließlich haben der/die VR und der/die VR-Stv. gemäß § 8 Abs. 5 VO-UA iVm § 12 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 Z 7 InfOG das Recht, in alle dem UsA vorliegenden Akten und Unterlagen Einsicht zu nehmen. Sie sind somit **für alle Klassifizierungsstufen einsichtsberechtigt**.

F. Verschwiegenheitspflichten

- 116 Im Unterschied zum/zur VA (siehe 131) und zum/zur EMB (siehe 149) bestehen für den/die VR keine besonderen gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten. Er/Sie hat wie die Mitglieder des UsA und alle sonstigen teilnahmeberechtigten Personen die Bestimmungen des GOG-NR und der VO-UA sowie des InfOG zu beachten.

G. Verantwortlichkeit und Rechtsschutz

- 117 Wegen einer behaupteten Verletzung in Persönlichkeitsrechten durch ein Verhalten des/der VR und/oder dessen/deren Stv. kann Be-

⁷ Im Gegensatz dazu ist die Anwesenheit des/der VA nur bei Befragungen unbedingt erforderlich.

schwerde an den VfGH gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 7 lit. c B-VG iVm § 56i Abs. 1 Z 1 VfGG erhoben werden (siehe 554).

H. Vergütung und Ressourcen

Dem/Der VR gebührt ebenso wie dem/der VR-Stv. eine Entschädigung für die Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben. Gemäß § 60 Abs. 1 VO-UA beträgt diese für jede begonnene Stunde ein Zehntel der Entschädigung eines Ersatzmitglieds des VfGH für einen Sitzungstag (§ 4 Abs. 3 VfGG).⁸ Weiters erhalten der/die VR und der/die VR-Stv. die anfallenden Reisekosten entsprechend der Reisegebührevorschriften des Bundes vergütet. 118

Der/Die VR und der/die VR-Stv. haben gemäß § 60 Abs. 2 VO-UA Anspruch auf die notwendigen Sach- und Personalressourcen. Diese sind vom/von der Präs. zur Verfügung zu stellen. Darunter sind Büroräumlichkeiten, IT-Ausstattung sowie administrative Unterstützung zu verstehen. Personalressourcen können auch für die erforderlichen Recherche- und Vorbereitungsarbeiten erforderlich sein. Die Zurverfügungstellung erfolgt im Wege der Parlamentsdirektion. Das Personal ist bei Tätigkeiten für den/die VR und den/die VR-Stv. gemäß § 60 Abs. 2 VO-UA ausschließlich an deren Weisungen gebunden.

⁸ Das entspricht der Entschädigung, die Rechtsschutzbeauftragte der Justiz gemäß § 47a Abs. 6 StPO erhalten.

9. DER VERFAHRENSANWALT/DIE VERFAHRENSANWÄLTIN

Die Funktion des/der VA ist mit der Schaffung der VO-UA 1997 eingeführt worden. Anlass dafür waren insbesondere die Erfahrungen seit dem Lucona-Untersuchungsausschuss 1988/89,¹ in dem erstmals die Befragung von Auskunftspersonen in medienöffentlicher Sitzung stattgefunden hatte.² Nachdem es in solchen Sitzungen zu Eingriffen in Persönlichkeitsrechte von Auskunftspersonen gekommen war, sollte in der VO-UA 1997 neben der Möglichkeit der Beiziehung einer Vertrauensperson auch die Funktion eines/einer VA geschaffen werden, der/die den/die Vors. in seinen/ihren Aufgaben unterstützen und insbesondere die **Einhaltung der Verfahrensordnung** und den **Schutz von Persönlichkeitsrechten** überwachen sollte.³ 119

Vor allem in den UsA der XXIII. GP ist es zu einem zunehmend weiten Verständnis der Funktion des/der VA gekommen. Im Einzelfall kam den VA in Konflikten innerhalb der UsA bzw. in Konflikten der UsA mit informationspflichtigen Organen eine Rolle zu, die über die Unterstützung des/der Vors. und den Schutz von Persönlichkeitsrechten hinausging.⁴ Mit der Schaffung der Funktion des/der VR durch die UsA-Reform 2014 werden die Aufgaben des/der VA wiederum auf die **Beratung der Auskunftspersonen** und die **Wahrung von deren Rechten** konzentriert.

1 Siehe AB 1000 BlgNR XVII. GP.

2 Nahezu zeitgleich mit Einsetzung des Lucona-UsA erfolgte eine entsprechende Änderung von § 33 GOG-NR mit BGBl. 720/1988.

3 Siehe AB 871 BlgNR XVII. GP.

4 Ausführlich dazu *Strasser*, Rechtsschutz im Verfahren vor den parlamentarischen Untersuchungsausschüssen in der Praxis, in FS Machacek/Matscher (2008) 455 (455 ff.); *Vašek*, Der Verfahrensanwalt im parlamentarischen Untersuchungsausschuss, in Kohl/Reiter-Zatloukal (Hrsg.), „... das Interesse des Staates zu wahren“: Staatsanwaltschaften und andere Einrichtungen zur Vertretung öffentlicher Interessen (2018) 479.

A. Voraussetzungen

- 120 Gemäß § 10 Abs. 1 VO-UA können nur Personen zum/zur VA und VA-Stv. bestellt werden, die *„durch [ihre] beruflichen Fähigkeiten und Erfahrungen insbesondere auf den Gebieten der Grund- und Freiheitsrechte oder in der Rechtsprechung Gewähr dafür biete[n], dass [sie] unabhängig von den Fraktionen [...] für die Einhaltung der Verfahrensregeln Sorge [tragen] und [ihre] Position im Interesse des Grundrechts- und Persönlichkeitsschutzes [ausüben].“*

Weiters müssen sie mindestens **zehn Jahre** in einem Beruf tätig gewesen sein, in dem der Abschluss des Studiums der Rechtswissenschaften oder der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien Berufsvoraussetzung ist. Es ist nicht vorgeschrieben, dass der/die VA österreichische/r Staatsbürger/in ist.⁵

Die VO-UA enthält darüber hinaus **keine weiteren Anforderungen an die Berufserfahrung** und sieht auch **sonst keine Befangenheitsgründe** vor. Die Beurteilung der beruflichen Fähigkeiten und Erfahrungen sowie der Eignung für eine unabhängige Funktionsausübung liegt ausschließlich bei dem/der Präs. und der Präsidialkonferenz.

B. Namhaftmachung und Bestellung

a. Führung einer ständigen Liste geeigneter Personen

- 121 VA und VA-Stv. sind – ebenso wie VR und VR-Stv. – aus einer ständig zu führenden Liste geeigneter Kandidaten/Kandidatinnen auszuwählen (siehe 100).

Die **Bewerbung** für die Funktion eines/einer VA erfolgt formlos, und es hat daraus die erforderliche, mindestens zehnjährige Berufserfahrung hervorzugehen.

⁵ Der/Die VR kann als Richter/in nur österreichische/r Staatsbürger/in sein.



b. Erstellung eines Wahlvorschlags

Gemäß § 7 Abs. 2 VO-UA hat der/die Präs. dem GO-A **nach Beratung in der Präsidialkonferenz** einen Vorschlag für die Wahl des/der VA samt Stv. zu erstatten (siehe 101). 122

c. Wahl im Geschäftsordnungsausschuss

Der GO-A hat gemäß § 3 Abs. 5 VO-UA den/die VA samt Stv. auf Grundlage des Vorschlags gemäß § 7 Abs. 2 VO-UA zu wählen (siehe 53). 123

C. Keine Abwahl

Im Unterschied zum/zur VR bzw. VR-Stv. können VA und VA-Stv. **nicht abgewählt** werden. Er/Sie kann seine/ihre Funktion nur aus Eigenem zurücklegen. 124

D. Nachbesetzung

Im Fall der Zurücklegung oder dauernden Erledigung der Funktion ist der **GO-A** – analog zur Vorgangsweise beim/bei der VR bzw. VR-Stv. (siehe 60) – **zu informieren**. Das kann im Sinne der parlamentarischen Praxis auch durch Schreiben der Parlamentsdirektion an den Obmann/die Obfrau des GO-A erfolgen. Der GO-A hat **unverzüglich eine Neuwahl** vorzunehmen. 125

Es ist nicht ausgeschlossen, dass dem UsA **bis zur Neuwahl nur ein/e VA** zur Verfügung steht. In diesem Fall muss aber Vorsorge dafür getroffen sein, dass diese/r zumindest bei jeder UsA-Sitzung, bei der eine Befragung von Auskunftspersonen stattfindet, anwesend sein kann. Ohne VA können keine Befragungen von Auskunftspersonen durchgeführt werden (siehe sogleich 126 ff. und 130 ff.).

E. Aufgaben

- 126 Die Aufgaben des/der VA sind in der VO-UA abschließend geregelt und werden in § 11 VO-UA zusammengefasst.

a. Beachtung der Verfahrensregeln und der Grund- und Persönlichkeitsrechte

Der/Die VA hat gemäß § 11 Abs. 2 VO-UA den/die Vors. oder den/die VR jederzeit unverzüglich auf **Verletzungen der VO-UA** sowie auf **Eingriffe in Grund- oder Persönlichkeitsrechte** einer Auskunftsperson hinzuweisen. Es steht dem/der VA frei, an wen er/sie sich wendet.

Der/Die VA wird im Sinne des **Rechtsschutzes** kontrollierend tätig. Er/Sie hat in unabhängiger Ausübung der Funktion auf Eingriffe in Grund- und Persönlichkeitsrechte hinzuweisen. Der/Die VA darf nicht anwaltlich und damit nicht im subjektiven Interesse der Auskunftsperson tätig werden.

b. Beratung von Auskunftspersonen

- 127 Der/Die VA hat gemäß § 11 Abs. 4 VO-UA Auskunftspersonen vor und während einer Befragung im UsA die Möglichkeit zur vertraulichen Beratung zu geben. Zu diesem Zweck kann der/die VA auch eine Sitzungsunterbrechung verlangen. Bei der vertraulichen Beratung handelt es sich um ein Recht der Auskunftsperson, auf das sie gemäß § 30 Abs. 1 VO-UA bereits in der Ladung hinzuweisen ist. Die Vertraulichkeit der Beratung ist durch besondere Verschwiegenheitspflichten gemäß § 11 Abs. 5 VO-UA und § 157 Abs. 1 Z 2 StPO geschützt.

c. Befragung von Auskunftspersonen

- 128 Der/Die VA hat bei der Befragung von Auskunftspersonen vor allem auf die Wahrung von deren Grund- und Persönlichkeitsrechten zu achten. Im Besonderen hat er/sie auch auf die **Zulässigkeit von**



Fragen zu achten. Er/Sie kann gemäß § 41 Abs. 4 VO-UA verlangen, dass der/die Vors. über die Unzulässigkeit einer Frage entscheidet (siehe auch 419).

Wenn sich eine Frage auf Akten und Unterlagen bezieht, hat der/die Fragesteller/in diese gemäß § 42 Abs. 1 VO-UA zugleich der Auskunftsperson und dem/der VA vorzulegen. Die **Vorlagepflicht** gilt unabhängig davon, ob die Akten und Unterlagen dem UsA bereits übermittelt wurden oder nicht. Der/Die VA kann in diesen Fällen gemäß § 42 Abs. 2 VO-UA eine Unterbrechung der Sitzung zur Durchsicht und Prüfung der Zulässigkeit der Vorlage verlangen (siehe 435).

Der/Die VA hat auf Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit gemäß § 17 Abs. 2 VO-UA und auf das Vorliegen von Aussageverweigerungsgründen gemäß § 43 und § 44 VO-UA hinzuweisen (§ 11 Abs. 3 VO-UA). Gemäß § 17 Abs. 3 VO-UA hat er/sie das Recht, den Ausschluss der Öffentlichkeit zu beantragen (siehe 236).

d. Veröffentlichungen des Untersuchungsausschusses

Der/Die VA kann – ebenso wie der/die VR – gemäß § 20 Abs. 3 VO-UA **129** Einspruch gegen Veröffentlichungsbeschlüsse des UsA erheben (siehe 254).

F. Pflichten und Stellung im Verfahren

Der/Die VA nimmt gemäß § 11 Abs. 1 VO-UA – wie der/die VR (siehe **115**) – grundsätzlich an allen Sitzungen des UsA teil. Dies folgt auch aus seinen/ihren Aufgaben bei der Befragung von Auskunftspersonen, die ohne seine/ihre Anwesenheit nicht stattfinden kann. Im Falle der Verhinderung hat der/die VA folglich den/die Vors. und den/die VA-Stv. unverzüglich zu verständigen. Der/Die Stv. hat den/die VA dann zu vertreten. Im Gegensatz zum/zur VR ist die Anwesenheit des/der VA bei Beratungen des UsA nicht unbedingt erforderlich. So kann **130**

etwa sein Einspruchsrecht betreffend Beschlüsse zur Veröffentlichung (§ 20 Abs. 3 VO-UA) auch im schriftlichen Weg gewahrt werden.

Die **Rechtsschutzaufgaben des/der VA** sind nicht auf die Befragung von Auskunftspersonen beschränkt. Eine solche Aufgabe, die in Beratungen des UsA gemäß § 18 VO-UA zum Tragen kommt, ist insbesondere die Beurteilung von Veröffentlichungen des UsA. Diese Aufgabe wird gleichermaßen vom/von der VR wie vom/von der VA wahrgenommen.

Der/Die VA und der/die VA-Stv. haben gemäß § 10 Abs. 4 VO-UA das Recht, bei allen Sitzungen des UsA anwesend zu sein. Allerdings kann jeweils nur eine/r der beiden die Funktion des/der VA aktiv ausüben, also sich mit Hinweisen an den/die Vors. wenden, sich zu Wort melden etc.

Schließlich haben der/die VA und der/die VA-Stv. gemäß § 10 Abs. 4 VO-UA iVm § 12 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 Z 7 InfOG das Recht, in alle dem UsA vorliegenden Akten und Unterlagen Einsicht zu nehmen. Sie sind somit für alle Klassifizierungsstufen einsichtsberechtigt (siehe 269).

G. Verschwiegenheitspflichten und Aussageverweigerungsrechte

- 131 Ebenso wie die anderen Funktionäre und Funktionärinnen des UsA, dessen Mitglieder und alle sonstigen teilnahmeberechtigten Personen hat der/die VA im Umgang mit sensiblen Informationen die Bestimmungen des GOG-NR und der VO-UA sowie des InfOG zu beachten.

Darüber hinaus bestehen gemäß § 11 Abs. 5 VO-UA **besondere Verschwiegenheitspflichten**. Der/Die VA ist zur Verschwiegenheit über die ihm/ihr anvertrauten Angelegenheiten und die ihm/ihr sonst in dieser Eigenschaft bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse einer Auskunftsperson gelegen

ist. Es handelt sich dabei um eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht (siehe z.B. § 49 Abs. 1 Z 2 AVG, § 321 Abs. 1 Z 3 ZPO), wie sie z.B. auch für Rechtsanwälte/anwältinnen besteht. Der/Die VA hat gemäß § 157 Abs. 1 Z 2 StPO das Recht zur Aussageverweigerung im Strafprozess. Davon ist alles, was ihm/ihr in dieser Funktion bekannt geworden ist, erfasst.

Die Verschwiegenheitspflicht dient dem besonderen Schutz der Beziehung zwischen Auskunftspersonen und VA. Das schließt mit ein, dass der/die VA Informationen, die die Auskunftsperson ihm/ihr gegenüber offenbart, nicht an die Strafverfolgungsbehörden weitergeben darf.⁶

H. Verantwortlichkeit und Rechtsschutz

Wegen einer behaupteten Verletzung in Persönlichkeitsrechten durch ein Verhalten des/der VA und dessen/deren Stv. kann Beschwerde an den VfGH gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 7 lit. c B-VG iVm § 56i Abs. 1 Z 2 VfGG erhoben werden (siehe 554). 132

I. Vergütung und Ressourcen

Dem/Der VA gebührt ebenso wie dem/der VA-Stv. eine Entschädigung für die Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben. Gemäß § 60 Abs. 1 VO-UA beträgt diese für jede begonnene Stunde ein Zehntel der Entschädigung eines Ersatzmitglieds des VfGH für einen Sitzungstag (§ 4 Abs. 3 VfGG).⁷ Weiters erhalten sie die anfallenden Reisekosten entsprechend der Reisegebührenvorschriften für Bundesbedienstete vergütet. 133

⁶ Die Auskunftsperson kann – wie bei allen gesetzlich anerkannten Verschwiegenheitspflichten – den/die VA von der Pflicht zur Verschwiegenheit entbinden.

⁷ Das entspricht der Entschädigung, die Rechtsschutzbeauftragte der Justiz gemäß § 47a Abs. 6 StPO erhalten.

Der/Die VA und der/die VA-Stv. haben gemäß § 60 Abs. 2 VO-UA Anspruch auf die notwendigen Sach- und Personalressourcen. Diese sind vom/von der Präs. zur Verfügung zu stellen. Darunter sind Büroräumlichkeiten, IT-Ausstattung sowie administrative Unterstützung zu verstehen. Personalressourcen können auch für die erforderlichen Recherche- und Vorbereitungsarbeiten erforderlich sein. Die Zurverfügungstellung erfolgt im Wege der Parlamentsdirektion. Das Personal ist bei Tätigkeiten für den/die VA und den/die VA-Stv. gemäß § 60 Abs. 2 VO-UA ausschließlich an deren Weisungen gebunden. In der Praxis hat sich angesichts der Aufgaben des/der VA gezeigt, dass im Gegensatz zum/zur VR kein Bedarf an Personalressourcen und nur ein geringer Bedarf an Sachressourcen besteht.

10. DER/DIE ERMITTLUNGSBEAUFTRAGTE

Die Funktion des/der EMB ist mit der UsA-Reform 2014 nach dem Vorbild des Deutschen Bundestages eingeführt worden.¹ Es handelt sich dabei um eine besondere Form eines/einer Sachverständigen, der/die – idR – **umfangreiche Fragen** für die Tätigkeit eines UsA aufbereiten soll und dabei unter genauen Vorgaben des UsA agiert (siehe unten 138). Er/Sie ist dem UsA zur umfassenden Berichterstattung verpflichtet (siehe unten 146). Der AB hält dazu fest: *„Damit soll für einzelne Bereiche des Untersuchungsverfahrens eine objektive Beratungs- und Beurteilungsgrundlage geschaffen werden.“*² 134

A. Regelung in Deutschland

Mit Erlass des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages („Parlamentarisches Untersuchungsausschussgesetz“, PUAG) 2001 wurde in UsA des Deutschen Bundestages auch die Funktion eines/einer EMB eingeführt und in § 10 PUAG geregelt.³ 135

Ein UsA des Deutschen Bundestages kann jederzeit eine/n EMB einsetzen, ein Viertel seiner Mitglieder kann die Einsetzung eines/einer EMB verlangen. In beiden Fällen muss der/die EMB mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bestimmt werden.⁴

¹ AB 440 BlgNR XXV. GP, 10.

² AB 440 BlgNR XXV. GP, 11.

³ Siehe BT-Drs. 14/5790, 15. Vgl. dazu Hoppe, § 10 – Ermittlungsbeauftragte, in Waldhoff/Gärditz (Hrsg.), Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages. Kommentar (2015) Rz 2.

⁴ Ausführlich dazu Hoppe, § 10 – Ermittlungsbeauftragte, in Waldhoff/Gärditz (Hrsg.), Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages. Kommentar (2015) mwN.

B. Die Regelungen in Österreich

a. Voraussetzungen

- 136 Im NR kann ein UsA gemäß § 13 Abs. 1 VO-UA eine/n unabhängige/n EMB bestellen. Der UsA ist in der **Auswahl** des/der EMB völlig **frei**. Es bestehen **keine gesetzlichen Anforderungen** an Ausbildung oder Berufserfahrung. Er/Sie muss kein/e österreichische/r Staatsbürger/ in sein. § 13 VO-UA schließt nicht aus, dass auch ein/e Abg. zum/zur EMB bestellt wird. In diesem Fall müsste aber bei der Bestellung klar gestellt werden, wie diese/r die Funktion in der geforderten unabhängigen Weise ausführen wird.

Während bei VR und VA auf die Ausübung der Tätigkeit „unabhängig von den Fraktionen“ abgestellt wird, regelt § 13 Abs. 1 VO-UA explizit die Bestellung eines/einer unabhängigen EMB. Nach § 10 PUAG, an dem sich der Gesetzgeber ausdrücklich orientieren wollte, wird **Unabhängigkeit** in zweifacher Weise verstanden:⁵

- Angehörige der Justiz oder Verwaltung können nur dann als EMB bestellt werden, wenn sie für die Zeit der Ermittlungen von ihren sonstigen dienstlichen Aufgaben freigestellt werden.
- EMB sind im Rahmen ihres Auftrags unabhängig tätig.

b. Namhaftmachung, Bestellung und Abwahl

- 137 Jedes Mitglied des UsA kann gemäß § 13 Abs. 1 VO-UA einen **Antrag auf Bestellung** eines/einer EMB einbringen und dessen/deren Betrauung mit bestimmten Aufträgen beantragen. Schriftlichkeit ist nicht erforderlich, erscheint jedoch angesichts der Rechte und Pflichten des/der EMB (siehe 140 ff.) zweckmäßig. Bestellung und Beauftragung müssen nicht unter einem erfolgen.

§ 13 Abs. 1 VO-UA bestimmt, dass der UsA „*einen unabhängigen*“ EMB bestellen kann. Wortlaut und AB lassen offen, ob „einen“ hier als Zahl-

⁵ Vgl. Hoppe, § 10 – Ermittlungsbeauftragte, in Waldhoff/Gärditz (Hrsg.), Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages. Kommentar (2015) Rz 17.

wort oder als unbestimmter Artikel zu verstehen ist. Aufgrund der ausdrücklichen Orientierung am Vorbild des PUAG und dem Zweck der Regelung, die Tätigkeit des UsA im Bedarfsfall zu erleichtern, liegt es nahe, von einem unbestimmten Artikel auszugehen. Demnach wäre die **Anzahl** der EMB nicht begrenzt, und ein UsA kann so viele EMB einsetzen, wie er für erforderlich erachtet.

Die **Wahl** erfolgt gemäß § 13 Abs. 3 VO-UA mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Eine **Abwahl** ist auf Antrag eines Mitglieds gemäß § 13 Abs. 2 Z 2 VO-UA jederzeit und ohne Angabe von Gründen möglich. Dafür ist wiederum eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

c. Ermittlungsauftrag – Rechte und Pflichten

Beauftragung

138

Gemäß § 13 Abs. 1 VO-UA hat der UsA den/die EMB „*im Rahmen des Untersuchungsgegenstands mit der Durchführung bestimmter Aufträge zur Vorbereitung der Beweisaufnahme zu betrauen.*“ Das heißt, der/die EMB wird **nur im Rahmen eines Auftrags** des UsA **tätig**. Für die Beauftragung ist gemäß § 13 Abs. 3 VO-UA ebenfalls eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Der/Die EMB kann nicht die dem UsA aufgetragene Untersuchung insgesamt durchführen, da sich der UsA sonst seiner verfassungsrechtlich vorgegebenen Aufgabe entledigen würde.⁶ Im Sinne der Rechtssicherheit betont der AB, dass der Auftrag „*möglichst präzise formuliert sein [soll,] um eigenmächtiges Handeln des [EMB] weitestgehend auszuschließen.*“⁷

⁶ Vgl. in diesem Sinne für Deutschland Hoppe, § 10 – Ermittlungsbeauftragte, in Waldhoff/Gärditz (Hrsg.), Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages. Kommentar (2015) Rz 28.

⁷ AB 440 BlgNR XXV. GP, 11.

Der UsA kann

- den/die EMB mit der **Sichtung** eines definierten Bestands von Akten und Unterlagen und deren Aufbereitung für die Beratungen des UsA und die Befragungen von Auskunftspersonen betrauen („geschlossene Aufgabenstellung“);
- den/die EMB darüber hinaus mit weiteren **Ermittlungen** zur Aufbereitung eines bestimmten Themas betrauen, etwa Augenscheinsvornahmen oder Einholung von schriftlichen und mündlichen Auskünften („offene Aufgabenstellung“).⁸

In jedem Fall bildet der Untersuchungsgegenstand die absolute Grenze der Tätigkeit des/der EMB.

139 **Parallele Tätigkeit von Ermittlungsbeauftragten und Untersuchungsausschuss**

Die Bestimmungen über den/die EMB in § 13 und § 14 VO-UA sehen weder vor, dass während der Tätigkeit des/der EMB die Arbeit des UsA ruht, noch schließen sie aus, dass sich EMB und UsA zugleich mit demselben Thema befassen.

140 **Zugang zu Informationen**

Der/Die EMB kann gemäß § 14 Abs. 1 VO-UA „in die für die Erfüllung seines Auftrags erforderlichen Akten und Unterlagen, die dem Untersuchungsausschuss vorliegen, Einsicht nehmen.“ Gemäß den § 12 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 Z 7 InfOG hat er/sie Zugang zu allen nicht-öffentlichen und klassifizierten Akten und Unterlagen, soweit dies gemäß seinem/ihrem Auftrag erforderlich ist. Der UsA hat daher **im Rahmen der Beauftragung zu bestimmen**, welche Akten und Unterlagen erforderlich sind (siehe auch 269).⁹

⁸ Vgl. dazu für Deutschland Hoppe, § 10 – Ermittlungsbeauftragte, in Waldhoff/Gärditz (Hrsg.), Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages. Kommentar (2015) Rz 30 ff.

⁹ Der Fall, dass zu einem späteren Zeitpunkt der Zugang zu weiteren Informationen erforderlich wird, ist nicht ausdrücklich geregelt. Im Zweifel wird der Auftrag – mit Zweidrittelmehrheit – zu ergänzen sein.

Einholung von Auskünften und Augenschein

Der/Die EMB ist gemäß § 14 Abs. 1 VO-UA weiters befugt, im Umfang seines/ihrer Auftrags „*schriftliche und mündliche Auskünfte zu verlangen und einen Augenschein im Sinne von § 50 [VO-UA] vorzunehmen.*“

Der/Die EMB verfügt über **keine Zwangsmittel**. Er/Sie kann die Erteilung von Auskünften und die Vornahme eines Augenscheins daher nicht erzwingen.

Auskünfte gegenüber dem/der EMB erfolgen – aufgrund der fehlenden Durchsetzbarkeit eines entsprechenden Verlangens – letztlich freiwillig. Es besteht ihm/ihr gegenüber **keine Wahrheitspflicht**, sodass auch keine Aussageverweigerungsgründe vorgesehen werden mussten.¹⁰ Der AB betont in diesem Zusammenhang, dass der/die EMB „*bei seiner Tätigkeit immer auf seinen genauen Auftrag verweisen können [soll], damit klar ist, in welchem Rahmen er handelt.*“¹¹ Sofern es nicht ohnehin aus dem Auftrag folgt, empfiehlt es sich, dass der/die EMB bei Befragungen ausdrücklich auf die Freiwilligkeit und auf seine/ihre umfassende Berichtspflicht gegenüber dem UsA (siehe 146 ff.) hinweist.

Dasselbe gilt für die Vornahme eines Augenscheins, etwa die Durchsicht von Dokumenten vor Ort. In der Praxis des Deutschen Bundestages wurden dazu schon Vereinbarungen zwischen einem UsA und der BReg. getroffen, mit denen eine Durchsicht von Akten vor Ort und eine Auswahl für den UsA ermöglicht wurden. Dabei stand für beide Seiten der Effizienzgedanke im Vordergrund: Die BReg. musste nach Durchsicht nur den tatsächlich benötigten, aber nicht den gesamten Aktenbestand, der abstrakt mit dem Untersuchungsgegenstand in Zusammenhang stand, aufbereiten. Der UsA erhielt nur jene Akten,

¹⁰ Eine Strafbarkeit der Falschaussage besteht gemäß § 288 Abs. 3 StGB nur im Rahmen einer förmlichen Befragung durch den UsA. Es ist nicht ausgeschlossen, dass Dokumente, die dem/der EMB von Dritten vorgelegt werden, im Rahmen der weiteren Behandlung im UsA dem Tatbestand der Beweismittelfälschung gemäß § 293 StGB unterliegen können.

¹¹ AB 440 BlgNR XXV. GP, 11.

die nach Sichtung durch den/die jeweilige/n EMB objektiv von Relevanz waren.¹²

Ebenso wie die Tätigkeit eines UsA ist jene eines/einer EMB auf das österreichische Staatsgebiet beschränkt. Handlungen eines/einer EMB im Ausland könnten sonst als Mittel zur Umgehung der auf das Staatsgebiet beschränkten Kompetenzen eines UsA aufgefasst werden. Völkerrechtliche Bestimmungen über das Tätigwerden von EMB bestehen aber nicht.¹³

142 **Vorschlag für ergänzende Beweisanforderungen**

Gemäß § 14 Abs. 1 VO-UA kann der/die EMB dem UsA jederzeit einen Vorschlag für ergänzende Beweisanforderungen gemäß § 25 VO-UA vorlegen. Die Form ist nicht ausdrücklich geregelt. Es handelt sich dabei um eine **bloße Anregung**, für die kein spezielles Verfahren vorgesehen ist. Der UsA ist nicht verpflichtet, diesen Vorschlag aufzugreifen und Beweisanforderungen zu beschließen.

143 **Parallele Tätigkeit von Ermittlungsbeauftragten und Strafverfolgungsbehörden**

Sofern der Ermittlungsauftrag auch Befragungen und die Vornahme eines Augenscheins umfasst, stellt sich die Frage nach dem Verhältnis zur gleichzeitigen Ermittlungstätigkeit der Strafverfolgungsbehörden.

Der/Die Vors. ist nicht verpflichtet, den/die BMJ über die Bestellung und Beauftragung eines/einer EMB zu informieren. Solche Informationspflichten bestehen gemäß § 58 (iVm § 24 bzw. § 25) VO-UA nur im Hinblick auf den grundsätzlichen Beweisbeschluss, auf ergänzende Beweisanforderungen und die Ladung von Auskunftspersonen.

¹² BT-Drs. 17/13700, 62.

¹³ Vgl. zu den völkerrechtlichen Fragen *Ipsen*, Völkerrecht⁶ (2014) § 23 Rz 70. Siehe zur Auseinandersetzung mit dieser Problematik in der Praxis des Deutschen Bundestages *Hoppe*, § 10 – Ermittlungsbeauftragte, in Waldhoff/Gärditz (Hrsg.), Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages. Kommentar (2015) Rz 45.



Der/Die BMJ kann auch nur in Bezug darauf das Konsultationsverfahren gemäß § 58 Abs. 2 VO-UA einleiten (siehe 289).

Es ist jedoch im Sinne der Zweckmäßigkeit und Konfliktvermeidung nicht ausgeschlossen, den/die BMJ auch über die Einsetzung und den Auftrag eines/einer EMB zu informieren.¹⁴

Unabhängige Wahrnehmung des Auftrags

144

Der/Die EMB agiert im Rahmen des Untersuchungsauftrags unabhängig. Er/Sie ist in der Zeiteinteilung, der Art und Weise der Recherche und bei der Einschätzung/Beurteilung der Sachverhalte frei.

Teilnahme an Sitzungen des Untersuchungsausschusses

145

Der/Die EMB hat mit Ausnahme der Sitzungen, in denen er/sie dem UsA gemäß § 14 Abs. 2 VO-UA berichtet, kein Recht zur Teilnahme. Anders als bei dem/der VR bzw. dem/der VA sieht der Wortlaut der Bestimmung kein generelles Teilnahmerecht vor.¹⁵

Es ist nicht ausgeschlossen, dass der/die EMB auch als Auskunftsperson geladen wird. Bei einer Befragung als Auskunftsperson kann es aber angesichts der Verschwiegenheitspflichten und besonderen Vertraulichkeitsregelungen (siehe 147) nur möglich sein, den/die EMB zu seinen/ihren persönlichen Wahrnehmungen (außerhalb seiner/ihrer Tätigkeit als EMB) in medienöffentlicher Sitzung zu befragen. Darüber hinausgehende Befragungen könnten die besonderen Vertraulichkeitsbestimmungen, die die Tätigkeit des/der EMB charakterisieren, unterlaufen.

14 Siehe zur Praxis im Deutschen Bundestag *Hoppe*, § 10 – Ermittlungsbeauftragte, in *Waldhoff/Gärditz* (Hrsg.), *Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages*. Kommentar (2015) Rz 46.

15 Insbesondere anlässlich der Bestellung des/der EMB kann der UsA aber ein Teilnahmerecht vergleichbar jenem von Bediensteten der PDion oder der Klubs anregen. Der/Die Präs. kann ein solches gemäß § 37 Abs. 5 GOG-NR sodann einräumen.

d. Berichterstattung

- 146 Gemäß § 14 Abs. 2 VO-UA hat der/die EMB nach Abschluss der Ermittlungen dem UsA **schriftlich oder mündlich umfassend zu berichten**. „Umfassend“ ist nach dem AB so zu verstehen, dass der/die EMB dem UsA „über sämtliche Recherchen, Gespräche oder Augenscheinsvornahmen sowie über Ergebnisse seiner Ermittlungen und Bewertungen zu berichten [hat].“¹⁶ Mit diesem Verständnis wird betont, dass der/die EMB ausschließlich im Interesse des UsA tätig zu sein hat.

Der/Die EMB kann im Bericht auch Vorschläge zur weiteren Vorgangsweise im UsA machen.

- 147 Die mündliche Berichterstattung hat gemäß § 14 Abs. 2 VO-UA in vertraulicher Sitzung stattzufinden. Sofern der Bericht klassifizierte Informationen der Stufe 3 oder 4 umfasst, muss die **Berichterstattung in geheimer Sitzung** vorgenommen werden (siehe 282). Eine Berichterstattung in medienöffentlicher Sitzung ist nicht vorgesehen.

Ein schriftlicher Bericht ist gemäß § 14 Abs. 2 VO-UA vom/von der Vors. gemäß § 9 InfOG als im NR entstandene Information im erforderlichen Ausmaß zu klassifizieren (siehe 286). Die Entscheidung darüber erfolgt anlässlich der Vorlage des Berichts. Werden Einwendungen dagegen erhoben, so entscheidet der Ausschuss. Unabhängig davon kann auch im Verfahren gemäß § 10 InfOG eine Freigabe oder Umstufung vorgeschlagen werden (siehe 285).

- 148 Der UsA kann dem/der EMB gemäß § 13 Abs. 2 Z 1 VO-UA eine Frist zur Berichterstattung setzen. Eine derartige Frist kann jederzeit angepasst werden. Die Beschlüsse erfordern gemäß § 13 Abs. 3 VO-UA jeweils eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Gemäß § 14 Abs. 2 VO-UA ist auch die Erstattung von Zwischenberichten möglich.

¹⁶ AB 440 BlgNR XXV. GP, 11.



e. **Verschwiegenheitspflichten und Aussageverweigerungsrechte**

Ebenso wie die anderen Funktionäre und Funktionärinnen des UsA, dessen Mitglieder und alle sonstigen teilnahmeberechtigten Personen hat der/die EMB im Umgang mit schutzwürdigen Informationen die Bestimmungen des GOG-NR und der VO-UA sowie des InfOG zu beachten. 149

Darüber hinaus bestehen gemäß § 14 Abs. 3 VO-UA noch **besondere Verschwiegenheitspflichten**. Der/Die EMB ist zur Verschwiegenheit über die ihm/ihr anvertrauten Angelegenheiten und die ihm/ihr sonst in dieser Eigenschaft bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet. Diese Verschwiegenheitspflicht ist absolut; es muss kein besonderes Geheimhaltungsinteresse vorliegen. Es handelt sich dabei um eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht (siehe z.B. § 49 Abs. 1 Z 2 AVG, § 321 Abs. 1 Z 3 ZPO). Im Strafprozess kommt dem/der EMB allerdings kein Recht zur Aussageverweigerung aufgrund der Funktion zu.

f. **Verantwortlichkeit und Rechtsschutz**

Wegen einer behaupteten Verletzung in Persönlichkeitsrechten durch ein Verhalten des/der EMB kann Beschwerde an den VfGH gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 7 lit. c B-VG iVm § 56i Abs. 1 Z 3 VfGG erhoben werden (siehe 554). 150

g. **Vergütung und Ressourcen**

Dem/Der EMB gebührt eine Entschädigung für die Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben. Gemäß § 60 Abs. 1 VO-UA beträgt diese für jede begonnene Stunde ein Zehntel der Entschädigung eines Ersatzmit- 151

glieds des VfGH für einen Sitzungstag (§ 4 Abs. 3 VfGG).¹⁷ Weiters erhalten EMB die anfallenden Reisekosten entsprechend der Reisegebührevorschriften für Bundesbedienstete vergütet.

Der/Die EMB hat gemäß § 60 Abs. 2 VO-UA Anspruch auf die notwendigen Sach- und Personalressourcen. Diese sind vom/von der Präs. zur Verfügung zu stellen. Darunter sind Büroräumlichkeiten, IT-Ausstattung sowie administrative Unterstützung zu verstehen. Personalressourcen können auch für die erforderlichen Recherche- und Vorbereitungsarbeiten erforderlich sein. Die Zurverfügungstellung erfolgt im Wege der Parlamentsdirektion. Das Personal ist bei Tätigkeiten für den/die EMB und gemäß § 60 Abs. 2 VO-UA ausschließlich an dessen/deren Weisungen gebunden.

¹⁷ Das entspricht der Entschädigung, die Rechtsschutzbeauftragte der Justiz gemäß § 47a Abs. 6 StPO erhalten.

11. MITGLIEDER DES UNTERSUCHUNGSAUSSCHUSSES

A. Zusammensetzung

a. Festlegung der Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder

Siehe 52 (GO-A).

152

b. Benennung und Abberufung der Mitglieder und Ersatzmitglieder

Wenn die Zusammensetzung feststeht, haben die **Klubs** die auf sie entfallenden **Mitglieder** und Ersatzmitglieder dem/der Präs. gemäß § 4 Abs. 4 VO-UA **namhaft** zu machen, wobei § 32 GOG-NR sinngemäß gilt. Aus dem ersten Satz dieser Bestimmung geht eindeutig hervor, dass vom GO-A Ausschussmitglieder und Ersatzmitglieder für den UsA vorzusehen sind. Der Verweis auf die sinngemäße Anwendung von § 32 GOG-NR führt dazu, dass sich Ausschussmitglieder im Fall der Verhinderung – wie auch in anderen Ausschüssen – durch ein **Ersatzmitglied** desselben Klubs **vertreten** lassen können. Weiters können sie auch durch eine/n andere/n Abg. desselben Klubs nach schriftlicher Meldung gemäß § 32 Abs. 4 GOG-NR beim/bei der Vors. vertreten werden (**Ummeldung**).

153

Eine besondere **Vereidigung** der Mitglieder, wie sie nach der alten Rechtslage gemäß § 24 Abs. 1 VO-UA aF vorgeschrieben war, ist nicht mehr vorgesehen. An ihre Stelle tritt die Sicherheitsbelehrung nach dem InfoG (siehe 275 ff.).

154

Es ist zu beachten, dass Ersatzmitglieder oder umgemeldete Personen **nicht automatisch vollen Zugang** zu allen klassifizierten Informationen im Sinne des InfoG haben (vgl. § 13 InfoG sowie § 21 VO-UA, Details siehe 273). Auch die **Teilnahme** an **geheimen** Sitzungen

oder Sitzungsteilen durch Ersatzmitglieder oder umgemeldete Personen ist nicht uneingeschränkt möglich (detaillierte Ausführungen dazu siehe 274).

- 155 Da die Mitglieder und Ersatzmitglieder von den Klubs namhaft zu machen sind, können sie auch von diesen wieder **abberufen** und es können an ihrer Stelle neue Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder nominiert werden.¹

c. Befangenheit

- 156 Die VO-UA enthält **keine Regelungen** hinsichtlich der Befangenheit oder möglicher Interessenkollisionen der Mitglieder eines UsA. Ihre Namhaftmachung folgt den allgemeinen Regeln des GOG-NR, die keine Voraussetzungen für die Übernahme dieser Funktion vorsehen. Es gibt auch keine Regeln für die Ablehnung namhaft gemachter Mitglieder.

Anders als in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren kann das Gebot der **Unparteilichkeit** im parlamentarischen UsA **keine Anwendung** finden. Eine neutrale Haltung der Mitglieder des UsA ist schon im Hinblick auf den politischen Charakter eines solchen Ausschusses nicht gefordert. Ein UsA ist nicht dazu berufen, eine Entscheidung zu treffen, seine Aufgabe ist es, Informationen zu sammeln und diese politisch zu bewerten. Ausschließungs- und Befangenheitsgründe, wie sie z.B. für Richter/innen bestehen, sind daher nicht vorgesehen.

Die **Anforderungen an ein faires Verfahren** im UsA betreffen – im Unterschied zum Gerichtsverfahren – in erster Linie den Umgang mit Auskunftspersonen und den Informationen über Dritte, die man aus den Unterlagen und Akten gewinnt. Die Wahrung eines fairen Verfahrens liegt in der besonderen Verantwortung des/der Vors., des/der VR und des/der VA.

¹ Siehe § 36 Abs. 2 GOG-NR. Beachte jedoch, dass eine Neuwahl des UsA nicht vorgesehen ist (siehe 62).

Fraglich ist, wie mit der Situation umzugehen ist, dass ein **Mitglied des UsA** von diesem **als Auskunftsperson** geladen wird. § 37 Abs. 1 VO-UA sieht vor, dass Auskunftspersonen einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Auskunftspersonen zu befragen sind. Im Fall der Ladung eines Ausschussmitglieds als Auskunftsperson kann es sinnvoll sein, dieses zu einem möglichst frühen Zeitpunkt zu befragen, damit ihm – nach Abschluss der eigenen Befragung – eine Mitarbeit im Ausschuss ermöglicht wird.² Dabei ist jedoch darauf hinzuweisen, dass es aufgrund des freien Mandats unzulässig erscheint, eine/n Abg. zu zwingen, bei der Befragung von Auskunftspersonen den Saal zu verlassen. Die Praxis der vergangenen UsA hat zudem gezeigt, dass die mehrmalige Ladung einer Auskunftsperson notwendig sein kann, insbesondere wenn eine umfangreiche Befragung vorzunehmen ist und wenn sich aus den Akten weitere Informationen und Hinweise ergeben. Im Falle der Veröffentlichung der wörtlichen Protokolle der öffentlichen Befragungen können Auskunftspersonen vom Inhalt vorangehender Befragungen anderer Auskunftspersonen Kenntnis erlangen.

157

B. Stellung und Aufgaben

Die Mitglieder des UsA haben die Aufgabe, einen bestimmten abgeschlossenen Vorgang im Bereich der Vollziehung des Bundes im Umfang des festgelegten Untersuchungsgegenstands und im Hinblick auf ihre Kontrollfunktion genau zu überprüfen. Sie sollen tatsächliche Verhältnisse und Vorkommnisse feststellen, das heißt sie sollen – anders als in Gerichtsverfahren – nicht über Streitigkeiten und strafrechtliche Verantwortlichkeit entscheiden, sondern lediglich **Tatsachen feststellen** und diese in einem **Bericht politisch bewerten** und allenfalls als Grundlage für politische Empfehlungen heranziehen.

158

² Im UsA betreffend Beschaffung von Kampfflugzeugen (1/GO XXIII. GP) wurde hinsichtlich eines führenden Klubmitarbeiters und Beraters des Mitglieds des BZÖ im UsA bereits so vorgegangen.

Sie können die (Mitglieder der) BReg. **nicht** zur **Rechenschaft** ziehen und keine Konsequenzen verfügen, sondern lediglich **Empfehlungen** aussprechen. Über die weitere Vorgehensweise hat dann der NR zu entscheiden, dem das B-VG etwa die Möglichkeit des Misstrauensvotums oder der Ministeranklage gibt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder eines Untersuchungsausschusses

159 Mitglieder eines UsA haben folgende Rechte:

- Trägt der/die Vors. den Hinweisen des/der VR oder des/der VA nicht Rechnung, kann jedes Mitglied eine Beratung in zumindest vertraulicher Sitzung (§ 18) zur Klärung dieser Frage verlangen (§ 12 VO-UA).
- Jedes Mitglied kann die Bestellung eines/einer unabhängigen EMB beantragen sowie den Antrag stellen, ihm/ihr eine Frist zur Berichterstattung zu setzen oder ihn/sie abzuwählen (§ 13 VO-UA).
- Jedes Mitglied kann den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragen (§ 17 VO-UA).
- Jedes Mitglied hat (nach erfolgter Sicherheitsbelehrung) Zugang zu allen im UsA entstandenen klassifizierten Informationen (§ 21 Abs. 1 VO-UA iVm § 13 InfOG). Es darf bei Einsichtnahme Notizen über den Inhalt klassifizierter Akten und Unterlagen der Stufen 2 und 3 anfertigen, wobei die Notizen entsprechend der Klassifizierungsstufe der Akten und Unterlagen zu behandeln sind.
- Jedes Mitglied kann beantragen, bei der Befragung von Auskunftspersonen – sofern diese nicht ohnehin in vertraulicher oder geheimer Sitzung stattfindet (also in medienöffentlicher Sitzung) – Akten und Unterlagen der Klassifizierungsstufe 1 verwenden zu dürfen. Über diesen Antrag entscheidet der/die Vors. (§ 21 Abs. 2 VO-UA, siehe 280).³

³ Darüber hinaus ist – im Sinne der Antragsbegründung in AB 440 BlgNR XXV. GP, 12 – eine eigenverantwortliche Verwendung solcher Unterlagen möglich; siehe 281.

- Jedes Mitglied kann bei der Befragung von Auskunftspersonen auch Akten und Unterlagen der Klassifizierungsstufe 2 oder höher verwenden, muss dies jedoch dem/der Vors. rechtzeitig mitteilen. Diese/r hat Vorsorge dafür zu treffen, dass diese Teile der Befragung in vertraulicher oder geheimer Sitzung gemäß § 37a GOG-NR stattfinden können (§ 21 Abs. 3 VO-UA).
- Jedes Mitglied kann schriftlich ergänzende Beweisanforderungen beantragen (§ 25 VO-UA).
- Nach Ablauf der zweiwöchigen Nachfrist zur Vorlage von Beweismitteln gemäß § 27 Abs. 4 VO-UA kann jedes Mitglied im UsA den schriftlichen Antrag auf Anrufung des VfGH zur Prüfung der Rechtmäßigkeit der Ablehnung der Vorlage oder der Beweiserhebung stellen (§ 27 Abs. 5 VO-UA).
- Jedes Mitglied kann die Ladung von Auskunftspersonen schriftlich beantragen (§ 28 VO-UA).
- Jedes Mitglied kann gemäß § 29 Abs. 3 VO-UA aufliegende Verlangen auf Ladung von Auskunftspersonen schriftlich beim/bei der Vors. unterstützen (siehe 402).
- Jedes Mitglied ist über den Zeitpunkt und die Reihenfolge der Befragung von Auskunftspersonen unverzüglich zu informieren (§ 30 Abs. 2 VO-UA).
- Jedes Mitglied kann Auskunftspersonen befragen sowie beantragen, dass der/die Vors. von der Reihenfolge der Worterteilungen abweicht oder einem/einer Redner/in das Wort entzieht (§ 40 VO-UA).
- Jedes Mitglied kann eine Unterbrechung der Sitzung zur Durchsicht und Prüfung kurzfristig vorgelegter Akten verlangen (§ 42 VO-UA).
- Jedes Mitglied kann an Beweiserhebungen durch Augenschein teilnehmen (§ 50 VO-UA).

Weitere Rechte stehen jeweils „einem Viertel der Mitglieder“ zu (siehe 83).

160 Weiters ergeben sich aus der VO-UA folgende Pflichten für Ausschussmitglieder:

- Jedes Mitglied muss für den Umgang mit klassifizierten und nicht-öffentlichen Informationen das InfOG beachten, wobei es einige Sonderregelungen gibt (§ 21, § 54 Abs. 2 und 3 VO-UA, siehe auch 278 ff.).
- Jedes Mitglied hat sich bei der Befragung von Auskunftspersonen an das in der Ladung festgelegte Beweisthema zu halten. Die Fragen dürfen nicht unbestimmt, mehrdeutig, verfänglich, beleidigend oder unterstellend sein und keine Grund- oder Persönlichkeitsrechte verletzen (§ 41 VO-UA).
- Jedes Mitglied hat „bei der Sache“ zu bleiben und darf den Anstand und die Würde des Nationalrates nicht verletzen, keine beleidigenden Äußerungen gebrauchen und hat den Anordnungen des/der Vors. Folge zu leisten (§ 54 Abs. 1 VO-UA).

Darüber hinaus ergibt sich aus den allgemeinen Bestimmungen des GOG-NR – so wie auch in allen anderen Ausschüssen – eine **Anwesenheitspflicht** für die Mitglieder bei den Ausschusssitzungen (§ 11 Abs. 1 bzw. § 36 Abs. 1 GOG-NR).

Weiters haben die Mitglieder die **Grund- und Persönlichkeitsrechte** von Auskunftspersonen und Dritten zu achten (siehe 216 ff.).

D. Fraktionen im Untersuchungsausschuss

- 161 Im UsA bestehen dieselben Fraktionen⁴ wie in anderen Ausschüssen oder im Plenum. Die VO-UA sieht allerdings an verschiedenen Stellen vor, dass „das **Einvernehmen** mit den Fraktionen“ (z.B. § 5 Abs. 5 VO-UA) herzustellen ist bzw. dass „den Fraktionen“ bestimmte **Rechte** (z.B. §§ 6 Abs. 1, 37 Abs. 2, 42 Abs. 1, 51 Abs. 3 Z 2 VO-UA) zustehen.

⁴ Die VO-UA verwendet den Begriff „Fraktion“, der sonst nur im Zusammenhang mit dem BR zu finden ist, während der Begriff „Klub“ im Zusammenhang mit dem NR üblich ist. Insofern besteht hier eine begriffliche Abweichung, die aber keinerlei weitere Auswirkungen hat.



Am Konsultationsverfahren sind die Fraktionen gemäß § 58 Abs. 3 VO-UA „zu **beteiligen**“.

Gemäß § 51 Abs. 3 Z 2 VO-UA hat jede Fraktion das Recht, einen Fraktionsbericht abzugeben (siehe 456).

Dieser explizite Bezug auf die Fraktionen ist eine Besonderheit in der VO-UA. Dadurch soll in den entscheidenden Verfahrensfragen eine **konsensuale Vorgangsweise** unmittelbar im Ausschuss – und nicht über den Weg der Präsidialkonferenz – angestrebt werden. Um die Herstellung eines solchen Konsenses zu erleichtern, werden in der Praxis **Fraktionsführer/innen** bestimmt, die als Ansprechpersonen für den/die Vors. fungieren.

E. Unterstützung durch die Klubs

Mitglieder von UsA haben aufgrund der notwendigen Vorbereitung auf die meist wöchentlich stattfindenden Sitzungen (Durchsicht der vorgelegten Beweismittel, Vorbereitung der Befragung von Auskunftspersonen etc.) jedenfalls einen **erhöhten Arbeitsaufwand** gegenüber Abg., die keinem UsA angehören. Sie erhalten dafür aber keine gesonderten Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen, da diese Tätigkeit zu ihren Aufgaben als Abg. gehört. 162

In der parlamentarischen Praxis ist es üblich, dass den Klubs aufgrund entsprechender Anweisungen des/der Präs. nach Beratung in der Präsidialkonferenz für den erhöhten Aufwand **zusätzliche Geldmittel** zur Verfügung gestellt werden.

Der **Zugang zu Informationen** richtet sich für **Klubmitarbeiter/innen** nach dem **InfOG** bzw. nach § 21 VO-UA.

Für ihre **Teilnahme** an Sitzungen des UsA ist eine **Genehmigung** durch den/die Präs. erforderlich (§ 37 Abs. 5 GOG-NR). Für die Teilnahme an vertraulichen und geheimen Sitzungen des UsA ist eine

Berechtigung gemäß § 13 Abs. 1 Z 6 InfOG oder ein Beschluss des UsA gemäß § 37 Abs. 6 GOG-NR erforderlich, wobei dieser gemäß § 15 VO-UA für die gesamte Dauer der Tätigkeit des Ausschusses erteilt werden kann (siehe 272). Der Ausschuss kann sie auch wieder von Sitzungen oder Teilen davon ausschließen.

12. DIE PARLAMENTARISCHE SCHIEDSSTELLE

A. Zusammensetzung

Die parlamentarische Schiedsstelle besteht gemäß § 57 Abs. 1 VO-UA aus den **Mitgliedern** der **Volksanwaltschaft**. Sie ist also ein Kollegialorgan mit drei Mitgliedern. 163

Ihre **verfassungsrechtliche Grundlage** hat sie in Art. 53 Abs. 5 B-VG, wonach eine Mitwirkung der Mitglieder der Volksanwaltschaft im GOG-NR vorgesehen werden kann.

B. Zuständigkeit

Die Ermächtigung in Art. 53 Abs. 5 B-VG ist sehr weit gefasst. Die Mitglieder der Volksanwaltschaft sollen gemäß den Ausführungen im Ausschussbericht aufgrund ihrer anerkannten Stellung als **Streitschlichter/innen zur Konfliktlösung** bei ausschussinternen Meinungsverschiedenheiten herangezogen werden können.¹ 164

Die VO-UA sieht allerdings keine Allgemeinzuständigkeit der parlamentarischen Schiedsstelle bei ausschussinternen Meinungsverschiedenheiten vor. Sie begrenzt die Zuständigkeit der Schiedsstelle ausdrücklich auf die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Feststellung der **(Un-)Zulässigkeit von Fragen** an Auskunftspersonen durch den/die Vors. gemäß § 41 Abs. 4 VO-UA.²

¹ Vgl. die Anmerkungen zu Art. 53 Abs. 5 B-VG im AB 439 BlgNR XXV. GP, 7.

² Vgl. die Anmerkungen zu § 57 VO-UA im AB 440 BlgNR XXV. GP, 18.

Die parlamentarische Schiedsstelle soll der Antragsbegründung zufolge eine möglichst rasche und flexible **Beilegung einzelner Streitigkeiten** ermöglichen.³

C. Anrufung der parlamentarischen Schiedsstelle

- 165 Gemäß § 41 VO-UA müssen Fragen an Auskunftspersonen durch das in der Ladung festgelegte Beweisthema gedeckt sein. Die Fragen dürfen nicht unbestimmt, mehrdeutig, verfänglich, beleidigend oder unterstellend sein und nicht Grund- oder Persönlichkeitsrechte verletzen (vgl. auch 418).

Der/Die **Vors.** hat gemäß § 41 Abs. 4 VO-UA auf Verlangen eines Mitglieds des UsA, des/der VA oder der Auskunftsperson über die **(Un-) Zulässigkeit** einer Frage zu entscheiden. Dies erfolgt nach Beratung mit dem/der VR.

Ein **Viertel** der Mitglieder eines UsA kann gemäß § 41 Abs. 5 VO-UA verlangen, dass die parlamentarische **Schiedsstelle** gemäß § 57 VO-UA die **Rechtmäßigkeit** dieser **Entscheidung** des/der Vors. überprüft. Gemäß § 57 Abs. 2 VO-UA hat der/die Vors. „die parlamentarische Schiedsstelle“ im Fall eines solchen Verlangens unverzüglich zu unterrichten und ihr das Protokoll der Befragung zu übermitteln.

In der Praxis wird der/die Vors. das **vorsitzführende Mitglied** der Volksanwaltschaft informieren und diesem das Protokoll übermitteln. Das vorsitzführende Mitglied der Volksanwaltschaft könnte dann die parlamentarische Schiedsstelle zur Beratung und Beschlussfassung **einberufen**. Die VO-UA sieht dafür **keine Frist** vor.

D. Beratung und Entscheidung

- 166 Die parlamentarische Schiedsstelle **prüft** die Frage auf **Grundlage** des an sie übermittelten **Protokolls** der **Befragung**. Gemäß § 57

³ AB 440 BlgNR XXV. GP, 18.



Abs. 3 VO-UA hat sie ihre Entscheidungen **einstimmig** zu fällen, Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Die Entscheidung ist vom/von der Präs. zu **veröffentlichen**, wobei auf etwaige schutzwürdige Interessen gemäß § 20 Abs. 4 VO-UA zu achten ist.

Wenn eine **Überprüfung** der Entscheidung des/der Vors. hinsichtlich der (Un-)Zulässigkeit einer Frage **verlangt** wird, darf die **strittige Frage** bis zu einer Entscheidung durch die parlamentarische Schiedsstelle **nicht gestellt** werden. Dies ist unabhängig davon, ob der/die Vors. eine Frage zugelassen und ein Viertel der Mitglieder diese als unzulässig erachtet hat oder ob der/die Vors. eine Frage für unzulässig erachtet hat und ein Viertel der Mitglieder dies bestreitet.

E. Folgen der Entscheidung

Sofern die parlamentarische Schiedsstelle eine nicht zugelassene Frage für **zulässig erachtet**, hat der/die Vors. die Auskunftsperson unverzüglich zu **laden** und diese ist **neuerlich** zu **befragen**. Diese neuerliche Ladung ergeht auf Grundlage von § 41 Abs. 5 iVm § 32 VO-UA. Sie ist daher als dritte Form der Ladung – neben der Ladung aufgrund eines Beschlusses und der Ladung auf Verlangen (siehe 401 ff.) – anzusehen. Der systematische Zusammenhang der Bestimmung spricht dafür, dass diese besondere Form der Ladung und Befragung auf den **Zweck** der Beantwortung der **umstrittenen Frage(n)** an die Auskunftsperson **beschränkt** ist. 167

F. Verantwortlichkeit und Rechtsschutz

Gegen Entscheidungen der parlamentarischen Schiedsstelle gibt es **kein Rechtsmittel**, dh. eine weitere Überprüfung durch eine übergeordnete Instanz ist nicht vorgesehen. 168

IV. Verfahrensgrundsätze

13. ALLGEMEINE VERFAHRENSFRAGEN UND ANWENDUNG DES GOG-NR	147
A. VO-UA als Bestandteil des GOG-NR und die Abgrenzung im Einzelfall	147
B. Minderheitsrecht auf Einsetzung und Minderheitsrechte im Ausschussverfahren	148
C. Besondere Regelungen für das Verfahren im Untersuchungsausschuss	150
a. Entscheidungen des/der Vorsitzenden und Vertretung	151
b. Behandlung von Geschäftsordnungsfragen	151
c. Arbeitsplan	152
d. Teilnahme an den Sitzungen	153
e. Verhandlungsgegenstände und Tagesordnung	153
f. Worterteilung und Wortentziehung	153
g. Öffentlichkeit und Vertraulichkeit der Sitzungen	154
h. Veröffentlichungen	154
i. Protokollierung	154
j. Einsetzung eines Unterausschusses	155
k. Fristsetzung	155
l. Berichterstattung	156
m. Ordnungsbestimmungen	156
n. Ausfertigungen	156
o. Vertretung nach außen	156
D. Allgemeine Bestimmungen des GOG-NR im Untersuchungsausschuss	157
a. Einberufung	157
b. Stellung von Anträgen und Verlangen	157
c. Zurückziehung von Anträgen und Verlangen	158
d. Beschlussfähigkeit und Beschlusserfordernisse	158
e. Abänderung von Beschlüssen	159

f. Beiziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen gemäß § 40 GOG-NR	160
g. Redeordnung und Redezeit	160
E. Beschlüsse und Entscheidungen nach der VO-UA	161
14. TEILNAHMERECHTE	167
A. Teilnahmerecht ex lege	167
B. Sonstige teilnahmeberechtigte Personen	168
C. Weitere Abgeordnete zum Nationalrat und Mitglieder des Bundesrats	169
a. Anwesenheit als Zuhörer/in	169
b. Teilnahme mit beratender Stimme	169
D. Mitglieder der Bundesregierung und Staatssekretäre/sekretärinnen	169
E. Präsident/in des Rechnungshofes und Mitglieder der Volksanwaltschaft	170
F. Bedienstete der Ressorts, des Rechnungshofes und der Volksanwaltschaft	171
G. Medienvertreter/innen	171
15. WAHRUNG DER GRUND- UND PERSÖNLICHKEITSRECHTE	173
A. Allgemeine Verpflichtungen	173
a. Verpflichtungen aufgrund der VO-UA	173
b. Weitere Verpflichtungen zur Wahrung von Persönlichkeitsrechten	174
c. Grundrechte und Persönlichkeitsrechte	175
B. Befragung	179
C. Veröffentlichungen und Berichterstattung	181
D. Rechtsschutz / Verantwortlichkeit	181
E. Medien	183
16. ÖFFENTLICHKEIT	185
A. Medienöffentliche Sitzungen	185
B. Ausschluss der Medienöffentlichkeit	188



C. Ton- und Bildaufnahmen	190
a. Ton- und Bildaufnahmen von Sitzungen	190
b. Zulassen eines „Kameraschwenks“	192
c. Wahrung schutzwürdiger Interessen (§ 7a MedienG)	193
D. Veröffentlichungen des Untersuchungsausschusses	195
a. Fakultative Veröffentlichungen	195
b. Veröffentlichung des Berichts	197
c. Zu achtende Interessen	197
d. Einspruchs- bzw. Stellungnahmerecht und VfGH-Beschwerde	198
17. INFORMATIONSSICHERHEIT	201
A. Allgemeines	201
B. Zugangsberechtigung zu nicht-öffentlichen und klassifizierten Informationen	204
C. Vertrauliche und geheime Sitzungen: Teilnahmeberechtigung und Verteilung	207
D. Sicherheitsbelehrung und Belehrung	209
E. Verwendung nicht-öffentlicher und klassifizierter Informationen	211
a. Verwendung nicht-öffentlicher Informationen	211
b. Verwendung klassifizierter Informationen	212
c. Verwendung bei der Befragung von Auskunftspersonen	214
d. Verwendung in Veröffentlichungen und Berichten	215
F. Vorlage klassifizierter Akten und Unterlagen an den Untersuchungsausschuss	216
G. Möglichkeit der Freigabe oder Umstufung	217
H. Klassifizierung durch den Untersuchungsausschuss bzw. den/die Vorsitzende/n	219
I. Umgang mit Informationen nach Beendigung eines Untersuchungsausschusses	221

18. RÜCKSICHTNAHME AUF DIE TÄTIGKEIT DER STRAFVERFOLGUNGSBEHÖRDEN	223
A. Untersuchungsausschuss und Strafverfolgung	223
B. Informationspflichten gegenüber dem/der Bundesminister/in für Justiz	223
C. Das Konsultationsverfahren	224
D. Die Konsultationsvereinbarung	224
E. Einhaltung von Konsultationsvereinbarungen	227
F. Meinungsverschiedenheiten über Konsultationsvereinbarungen	227
19. ORDNUNGS- UND STRAFBESTIMMUNGEN/ IMMUNITÄT	229
A. Ordnungsbestimmungen	229
a. Ruf „zur Sache“	229
b. Ruf zur Ordnung	230
c. Ordnungsgeld	232
B. Regelungen über Zwangs- bzw. Beugemittel und Strafbestimmungen	237
a. Beugestrafen und Vorführung	237
b. Strafbestimmung im Informationsordnungsgesetz	239
c. Strafbestimmungen im Strafgesetzbuch	243
C. Immunität	245
20. PROTOKOLLIERUNG	249
A. Amtliches Protokoll	249
B. Stenographisches Protokoll der Beweiserhebungen	251
a. Protokollierung	251
b. Sicherheitseinstufung	251
c. Übermittlung des Stenographischen Protokolls an Auskunftspersonen und Sachverständige	252
d. Einwendungen und Berichtigungen betreffend das Protokoll	252
e. Veröffentlichung des Protokolls	253
C. Auszugsweise Darstellung der Beratungen	254

13. ALLGEMEINE VERFAHRENSFRAGEN UND ANWENDUNG DES GOG-NR

A. VO-UA als Bestandteil des GOG-NR und die Abgrenzung im Einzelfall

Die VO-UA bildet gemäß § 33 Abs. 3 GOG-NR als Anlage einen Bestandteil des GOG-NR. Sie ist kein eigenständiges Bundesgesetz. Eine Änderung der VO-UA ist folglich eine Änderung des GOG-NR und die besonderen Bestimmungen in Art. 30 Abs. 2 B-VG und § 108 GOG-NR sind zu beachten. 169

Die VO-UA ist vom Anspruch getragen, das Untersuchungsverfahren von der Einsetzung bis zur Berichterstattung zu regeln. Als Teil des GOG-NR kann sie aber nicht isoliert von diesem zur Anwendung kommen. Bei der Anwendung der VO-UA sind daher auch die allgemeinen Bestimmungen des GOG-NR zu berücksichtigen. Dafür gilt folgende **Grundregel**:

Nur wenn die VO-UA nichts anderes bestimmt, also wenn die VO-UA keine Regelungen für eine bestimmte Angelegenheit enthält, kommen gemäß § 33 Abs. 3 GOG-NR für das Verfahren subsidiär die allgemeinen Bestimmungen des GOG-NR zur Anwendung. Ein Rückgriff auf allgemeine Bestimmungen des GOG-NR, die oft Mehrheitsbeschlüsse voraussetzen, ist allerdings unzulässig, wenn dadurch die Vorgaben der VO-UA, insbesondere des **Minderheitsschutzes oder der Rechte Dritter** (einschließlich Grund- und Persönlichkeitsrechte) im Verfahren (siehe 171 f.) unterlaufen würden.

Einen Sonderfall stellen die Bestimmungen über die Einbringung von Anträgen und Verlangen auf Einsetzung eines UsA sowie über die Einsetzung eines UsA dar. Hier bestehen teilweise gleichlautende Regelungen in § 33 GOG-NR und in der VO-UA, während einzelne

Verfahrensteile in der VO-UA detaillierter geregelt werden. Bei der Einbringung und Einsetzung sind daher immer die Regelungen in § 33 GOG-NR und in der VO-UA zu beachten.

170 Abgesehen von der Einbringung und der Einsetzung enthält die VO-UA nur einzelne und spezifische **Verweise auf Bestimmungen des GOG-NR:**

- § 5 Abs. 2 VO-UA (Vertretung des/der Präs. gemäß § 15 GOG-NR; siehe 86)
- § 7 Abs. 3, § 20, § 24 Abs. 5 und 6 VO-UA (Veröffentlichungen gemäß § 39 GOG-NR; siehe 248)
- § 15 VO-UA (Teilnahme sonstiger Personen gemäß den § 37 und § 37a GOG-NR; siehe 210)
- § 19 VO-UA (Führung des Amtlichen Protokolls gemäß § 38 GOG-NR; siehe 323)
- § 21 Abs. 3, § 35 VO-UA (Verweis auf vertrauliche und geheime Sitzungen gemäß § 37a GOG-NR; siehe 235 und 271 ff.)
- § 51 Abs. 3 VO-UA (Verweis auf die allgemeinen Bestimmungen über die Berichterstattung gemäß den § 42 und § 44 GOG-NR; siehe 449)
- § 53 Abs. 3 und 4 VO-UA (Fristsetzung gemäß § 43 GOG-NR; siehe 482)
- § 54 Abs. 1 VO-UA (Allgemeine Ordnungsbestimmungen gemäß den §§ 101 ff. GOG-NR; siehe 297 ff.)

B. Minderheitsrecht auf Einsetzung und Minderheitsrechte im Ausschussverfahren

- 171** Art. 53 B-VG normiert die Einsetzung eines UsA als Minderheitsrecht. Der AB hält dazu fest, dass aus diesem „*auch eine gebührende Berücksichtigung der Minderheit bei der weiteren Regelung des Verfahrens im [GOG-NR] folgen*“ soll, um „*dem Charakter als Minderheitsrecht gerecht zu werden.*“¹

¹ AB 439 B1gNR XXV. GP, 2. Vgl. zu dieser Feststellung auch die Rechtsprechung des deutschen Bundesverfassungsgerichts BVerfGE 105, 197 (226).

Die VO-UA differenziert hinsichtlich der Minderheitsrechte im laufenden Ausschussverfahren nicht zwischen den verschiedenen Arten der Einsetzung eines UsA. Sie sieht ergänzende Beweisanforderungen gemäß § 25 Abs. 2 VO-UA und Ladungen von Auskunftspersonen gemäß § 29 VO-UA grundsätzlich auch als Recht eines Viertels der Mitglieder des UsA vor. Sie können von allen Mitgliedern eines UsA in Anspruch genommen werden. Nur in Bezug auf Dauer und Beendigung² eines UsA bestehen Unterschiede zwischen einem UsA, der mit Beschluss, und einem solchen, der aufgrund eines Verlangens eingesetzt wurde (siehe 481 ff.).

Die Minderheitsrechte stellen eine **angemessene Beteiligung** jedweder Minderheit im UsA-Verfahren sicher. Eine Minderheit kann aber keine beherrschende Stellung einnehmen und zum Beispiel durch die exzessive Einbringung von Ladungsverlangen den mit Mehrheit beschlossenen Arbeitsplan de facto außer Kraft setzen. Die Verfahrensherrschaft ist zwischen dem/der Vors., der jeweiligen Ausschussmehrheit und der jeweiligen Minderheit geteilt (siehe 200 ff.). Vor diesem Hintergrund ist auch die Regelung in § 5 Abs. 5 VO-UA, wonach nach Möglichkeit das Einvernehmen mit den Fraktionen herzustellen ist, zu sehen.

Einzelne Minderheitsrechte, nämlich die Verlangen auf ergänzende Beweisanforderungen (§ 25 Abs. 2 VO-UA, siehe 366) und auf Ladung von Auskunftspersonen (§ 29 VO-UA, siehe 402) stehen zudem unter dem **Vorbehalt der Nicht-Bestreitung durch die Mehrheit**. Die Mehrheit kann hier jeweils den sachlichen Zusammenhang eines solchen Verlangens mit dem Untersuchungsgegenstand mit Beschluss bestreiten. Es handelt sich demnach um eine Prüfung der Konnexität, bei der die Mehrheit über einen rechtlich weiten Beurteilungsspielraum verfügt. Das verlangende Viertel (die Einsetzungsminderheit) kann die Rechtmäßigkeit des Beschlusses der Mehrheit allerdings gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 3 und 5 B-VG beim VfGH bestreiten (siehe 526). 172

² Beachte dabei insbesondere die Rechte der Einsetzungsminderheit.

- 173 Abgesehen davon haben weder die Mehrheit im UsA noch der/die Vors. im Rahmen seiner/ihrer Entscheidungskompetenzen die Möglichkeit, ein Minderheitsverlangen zu bestreiten oder zu verhindern, sofern alle formalen Voraussetzungen (z.B. Schriftlichkeit, Zahl der Unterstützer/innen) erfüllt sind.
- 174 Von den Minderheitsrechten auf ergänzende Beweisanforderungen und auf Ladung von Auskunftspersonen sind jeweils die **Modalitäten des Vollzugs** (z.B. Bestimmung des Zeitpunkts der Ladung) zu unterscheiden. Diese werden in der Regel durch den/die Vors. bestimmt (siehe 90). Entscheidungen des/der Vors. oder der Mehrheit über die Modalitäten des Vollzugs dürfen aber nicht dazu führen, dass Minderheitsrechte unterlaufen werden. Das wäre insbesondere dann denkbar, wenn Verfahrensfragen im Zusammenhang mit Minderheitsverlangen so entschieden würden, dass das Minderheitsrecht nicht oder nur eingeschränkt zur Anwendung gelangen kann (z.B. Bestimmung des Zeitpunkts der Befragung durch den/die Vors. im Wissen, dass eine Auskunftsperson dann nicht verfügbar ist; Verfahrensbeschlüsse ausschließlich auf Grundlage der allgemeinen Beschlusskompetenz in § 59 GOG-NR³).

Sofern es im Zusammenhang mit Minderheitsrechten zu Streitigkeiten vor dem VfGH kommt, ist allerdings jeweils nur die Ausübung des Minderheitsrechts selbst Streitgegenstand (siehe 527 und 541), nicht aber andere, damit zusammenhängende Verfahrensentscheidungen.

C. Besondere Regelungen für das Verfahren im Untersuchungsausschuss

- 175 Die VO-UA enthält zahlreiche Besonderheiten gegenüber dem allgemeinen Ausschussverfahren im NR. Dabei sieht sie entweder eigen-

³ Auf dieser Grundlage wurde im UsA Klärung von Korruptionsvorwürfen 910/GO XXIV. GP ein Beschluss zur Beschränkung des Zugangs zu Akten und Unterlagen gefasst. Ein solcher Beschluss wäre jetzt schon aufgrund der Bestimmungen des InfoOG unmöglich.



ständige Regelungen vor oder ordnet an, dass Bestimmungen des GOG-NR unter besonderen Maßgaben anzuwenden sind.

a. Entscheidungen des/der Vorsitzenden und Vertretung

Vorsitz und Vorsitzführung im UsA sind in den § 5 und § 6 VO-UA geregelt (siehe 87 ff.). Neben Aufgaben, die für den UsA spezifisch sind, werden in § 6 Abs. 2 und 3 VO-UA auch die allgemeinen Befugnisse des/der Vors. angeführt. Diese entsprechen den Regelungen in § 34 Abs. 4 GOG-NR (Festlegung der Tagesordnung, Einberufung der Sitzung [182], Handhabung der Geschäftsordnung). Im UsA ist aber jeweils § 5 Abs. 5 VO-UA zu beachten. Der/Die Vors. ist demnach verpflichtet, sich in allen Verfahrensfragen mit dem/der VR zu beraten und bei den Entscheidungen dessen/deren Rechtsmeinung gebührend zu berücksichtigen. Zudem hat der/die Vors. nach Möglichkeit das Einvernehmen mit den Fraktionen herzustellen (siehe 87). 176

Sofern der/die Vors. den Hinweisen des/der VR bzw. VA nicht Rechnung trägt, hat jedes Mitglied des UsA das Recht, gemäß § 12 VO-UA eine **Beratung zur Klärung** dieser Frage zu verlangen. Der/Die Vors. hat für diese Beratung seine/ihre Entscheidung unter Angabe der Gründe bekannt zu geben. Der/Die Vors. ist in diesen Fällen also verpflichtet, die Entscheidung zu begründen. Eine solche Pflicht ist nach den allgemeinen Bestimmungen des GOG-NR gerade nicht vorgesehen (siehe zur Beratung sonstiger Geschäftsordnungsfragen 178). 177

Die **Vertretung** des/der Vors. folgt den besonderen Bestimmungen in § 5 Abs. 2 und 3 VO-UA (siehe 92).

b. Behandlung von Geschäftsordnungsfragen

Gemäß § 18 VO-UA sind die **Beratungen** des UsA vertraulich. Beratungen umfassen nach der parlamentarischen Praxis jedenfalls Sitzungen oder Sitzungsteile, in denen Geschäftsordnungs- und Ver- 178

fahrensfragen behandelt werden. Es kommt nicht darauf an, dass ein Antrag zur Geschäftsbehandlung gestellt wird.⁴ Sofern in einer medienöffentlichen Sitzung solche Fragen aufkommen und nicht unmittelbar geklärt werden können, hat der/die Vors. die Medienöffentlichkeit auszuschließen und zu vertraulichen Beratungen überzuleiten. Anwesende Auskunfts- und Vertrauenspersonen müssen das Sitzungslokal verlassen.

- 179 In der parlamentarischen Praxis erfolgen Wortmeldungen des/der VR oder des/der VA, die sich unmittelbar auf die Befragung beziehen, regelmäßig medienöffentlich, sofern keine Rechte Dritter verletzt werden. Weiters wird unter derselben Voraussetzung – Einvernehmen der Fraktionen vorausgesetzt – eine Wortmeldung pro Fraktion in medienöffentlicher Sitzung zugelassen. Dies geschieht deshalb, weil es im Rahmen von Befragungen oft schwierig ist, klar zwischen Verfahrensfragen, die sich unmittelbar auf die Befragung beziehen, und bloßen Geschäftsordnungsfragen zu trennen.

Sofern sich eine Verfahrensfrage auf **Hinweise des/der VR bzw. VA** bezieht, denen der/die Vors. nicht Rechnung getragen hat, ist gemäß § 12 VO-UA vorzugehen (siehe oben 176 ff.).

c. Arbeitsplan

- 180 Für das Verfahren des UsA ist – im Unterschied zum sonstigen Ausschussverfahren – ein Arbeitsplan gemäß § 16 VO-UA festzulegen (siehe 340).

⁴ Gemäß § 41 Abs. 12 GOG-NR finden die für die Sitzungen des NR geltenden Bestimmungen über die Debatte und Abstimmung über Anträge zur Geschäftsbehandlung sinngemäß Anwendung im Ausschuss. Wortmeldungen zur Geschäftsbehandlung sind auch dann, wenn kein Antrag gestellt wird, sofort zuzulassen.

d. Teilnahme an den Sitzungen

Das Teilnahmerecht sonstiger Personen an den Sitzungen des UsA kann gemäß § 15 VO-UA für die gesamte Dauer der Tätigkeit des UsA beschlossen werden (siehe 210). 181

e. Verhandlungsgegenstände und Tagesordnung

Ein UsA kann nur im Umfang des Untersuchungsgegenstands tätig werden (siehe 16). Einem UsA kann folglich weder ein zweiter Untersuchungsgegenstand noch ein sonstiger Verhandlungsgegenstand zugewiesen werden. 182

Die Kompetenz des/der Vors., gemäß § 6 Abs. 2 VO-UA die **Tagesordnung** festzulegen, wird in der parlamentarischen Praxis so gehandhabt, dass er/sie damit den jeweiligen Sitzungstermin bekannt gibt. Ausnahmen bestehen im Wesentlichen nur im Fall der Konstituierung oder der Wahl von Schriftführern bzw. Schriftführerinnen im UsA. Die Namen der für einen Sitzungstag geladenen Auskunftspersonen werden regelmäßig mittels Kommuniké (gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 VO-UA) auf der Internetseite des Parlaments veröffentlicht.

Die Bestimmungen über die Tagesordnung im UsA sind dementsprechend von den sonstigen Bestimmungen über die Tagesordnungen in den Ausschüssen zu unterscheiden. Die Bestimmungen des GOG-NR, die auf die Tagesordnung bezogen sind (z.B. § 34 Abs. 5, § 41 Abs. 2 GOG-NR), haben folglich kaum einen Anwendungsbereich im UsA.

f. Worterteilung und Wortentziehung

Die Worterteilung und die Wortentziehung bei der Befragung von Auskunftspersonen richten sich nach § 40 Abs. 2 VO-UA (siehe 431). Zudem gelten die allgemeinen Regeln des GOG-NR. 183

g. Öffentlichkeit und Vertraulichkeit der Sitzungen

- 184 Die Anhörung von Auskunftspersonen und Sachverständigen findet gemäß § 17 VO-UA grundsätzlich in medienöffentlicher Sitzung statt (siehe 231).

Beratungen des UsA finden gemäß § 18 VO-UA in vertraulicher Sitzung statt, sofern der UsA nichts anderes beschließt. Ein solcher Beschluss kann auf die nicht-öffentliche Durchführung der Sitzung gemäß § 37a Abs. 2 GOG-NR oder die geheime Durchführung gemäß Abs. 4 leg. cit. lauten. Die medienöffentliche Durchführung von Sitzungen zur Beratung ist ausgeschlossen, da eine solche nur bei der Befragung von Auskunftspersonen vorgesehen ist. Die öffentliche (= allgemein zugängliche) Durchführung von Sitzungen ist ebenfalls ausgeschlossen, da eine solche nur in den in § 37a Abs. 1 GOG-NR angeführten Fällen erfolgen kann. Öffentliche Sitzungen eines UsA sind weder in der VO-UA noch im GOG-NR vorgesehen.

h. Veröffentlichungen

- 185 Veröffentlichungen des UsA erfolgen gemäß § 20 Abs. 1 VO-UA durch Beschluss. Ein solcher Beschluss erfolgt in sinngemäßer Anwendung von § 39 GOG-NR, wobei die in § 20 Abs. 3 VO-UA geregelten Einspruchsmöglichkeiten und die Regelungen betreffend schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen (Abs. 4 leg. cit.) zu beachten sind (siehe 253). Nach § 39 Abs. 1 GOG-NR bestehen hingegen keine besonderen Einspruchs- bzw. Rechtsschutzmöglichkeiten. Andere Ausschüsse des NR sind in diesen Fällen nur zur Beachtung schutzbedürftiger Geheimhaltungsinteressen aufgrund der Bestimmungen des InfOG und des § 1 DSG verpflichtet.

i. Protokollierung

- 186 Über die Sitzungen des UsA wird ein **Amtliches Protokoll** gemäß § 19 Abs. 1 VO-UA geführt. Aufbau, Umfang und Inhalt entsprechen

dem Amtlichen Protokoll gemäß § 38 GOG-NR mit der Maßgabe, dass jene Schriftstücke, die den UsA-Mitgliedern in einer Sitzung zur Kenntnis gebracht werden, nicht dem Amtlichen Protokoll beigelegt werden. Sie sind gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 VO-UA als Beweismittel zu behandeln. Über Einwendungen gegen das Amtliche Protokoll entscheidet gemäß § 19 Abs. 1 Z 2 VO-UA der/die Vors. nach Beratung mit dem/der VR (siehe 325).

Beweiserhebungen, also die Befragung von Auskunftspersonen und Sachverständigen, sind gemäß § 19 Abs. 2 VO-UA wörtlich zu protokollieren. Das Protokoll ist jeweils der Auskunftsperson bzw. dem/der Sachverständigen mit der Möglichkeit, Einwendungen zu erheben, zu übermitteln (§ 19 Abs. 3 VO-UA).⁵ Eine Veröffentlichung kann erst nach Entscheidung des UsA über rechtzeitig eingelangte Einwendungen/Berichtigungen erfolgen (siehe 333).

j. Einsetzung eines Unterausschusses

§ 35 Abs. 1 GOG-NR sieht vor, dass ein UsA einen Unterausschuss nur zur Abfassung eines Berichtsentwurfs einsetzen kann. Allerdings hat nach neuer Rechtslage der/die Vors. gemäß § 51 Abs. 3 Z 1 VO-UA einen Berichtsentwurf zu erstellen (siehe 455). § 35 Abs. 1 GOG-NR wurde anlässlich der Neuregelung des UsA-Verfahrens nicht geändert. Es ist denkbar, dass der UsA einen solchen Unterausschuss zur Diskussion und Überarbeitung des Entwurfs des/der Vors. einsetzt. In einem solchen Fall wären aber die Fristenläufe zu beachten (siehe 454 ff.). 187

k. Fristsetzung

Eine Fristsetzung gemäß § 43 GOG-NR kann nur dann erfolgen, wenn ein UsA mit Beschluss des NR eingesetzt wurde. Zu beachten ist je- 188

⁵ Nach InfOG klassifizierte Teile von Befragungsprotokollen werden den Auskunftspersonen in der PDion zur Einsichtnahme zugänglich gemacht. Die Veröffentlichung solcher Protokollteile ist – solange eine Klassifizierung nach dem InfOG besteht – nicht zulässig.

doch, dass nach § 53 Abs. 3 VO-UA eine Fristsetzung nur mit der Maßgabe zulässig ist, dass die Fristen für die Erstellung des Berichts gemäß § 51 VO-UA berücksichtigt werden (siehe 454 ff.).

Sofern ein UsA aufgrund eines Verlangens gemäß § 33 Abs. 1 GOG-NR (\cong § 1 Abs. 2 VO-UA) eingesetzt wurde, ist nach § 53 Abs. 4 VO-UA eine Fristsetzung gemäß § 43 GOG-NR unzulässig. Der UsA kann in diesem Fall die Beweisaufnahme ausschließlich auf Antrag der Einsetzungsminderheit vorzeitig beenden (siehe 484).

l. Berichterstattung

- 189 Für die Berichterstattung sieht § 51 VO-UA besondere Fristen und Bestimmungen vor (siehe 454 ff.).

m. Ordnungsbestimmungen

- 190 Neben dem Ruf „zur Sache“ und zur Ordnung regelt § 54 VO-UA auch die Festsetzung eines Ordnungsgelds bei fortgesetzter/wiederholter Verletzung des InfOG (siehe 301). Ein solches Ordnungsgeld ist ausschließlich für den UsA vorgesehen.

n. Ausfertigungen

- 191 Gemäß § 6 Abs. 2 VO-UA kann der/die Vors. die Parlamentsdirektion mit der Ausfertigung und Durchführung von Beschlüssen des UsA beauftragen. Damit wird – primär aus Gründen der Verfahrenseffizienz – eine Ausnahme zu der ansonsten üblichen Vorlage und Unterfertigung von Schriftstücken der Ausschüsse und des NR durch den/die Präs. bzw. eine/n Schriftführer/in statuiert.

o. Vertretung nach außen

- 192 Gemäß § 6 Abs. 1 VO-UA vertritt der/die Vors. den UsA nach außen und informiert die Öffentlichkeit über die Tätigkeit des UsA (siehe

86). Durch die Personalidentität von Vors. und Präs. entspricht das faktisch der sonstigen Vertretung der Ausschüsse und des NR nach außen gemäß § 13 Abs. 6 GOG-NR. Allerdings ist es im Bereich des UsA auch möglich, diese Aufgaben an den/die Zweite/n oder Dritte/n Präs. gemäß § 5 Abs. 2 VO-UA zu übertragen (siehe 92). In jedem Fall ist dabei den Fraktionen und dem/der VR Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben.

D. Allgemeine Bestimmungen des GOG-NR im Untersuchungsausschuss

In anderen Verfahrensfragen im UsA kommen die allgemeinen Regeln des GOG-NR zur Anwendung. Dabei ist jeweils **zu beachten**, dass sich der/die Vors. gemäß § 5 Abs. 5 VO-UA **mit dem/der VR zu beraten** und bei den Entscheidungen dessen/deren Rechtsmeinung gebührend zu berücksichtigen hat. Der/Die Vors. hat in allen Verfahrensfragen **nach Möglichkeit das Einvernehmen mit den Fraktionen** herzustellen (siehe 87). 193

a. Einberufung

§ 6 Abs. 2 VO-UA sieht die Einberufung der Sitzungen als eine der Aufgaben des/der Vors. vor. Diese Bestimmung entspricht jener in § 34 Abs. 4 GOG-NR. 194

b. Stellung von Anträgen und Verlangen

Die VO-UA enthält spezielle Regelungen zu Verlangen im Beweisverfahren (z.B. in den §§ 25 Abs. 2, 29 Abs. 1 und 41 Abs. 5). 195

Die Einbringung von Anträgen im Rahmen des Einsetzungs- und des Beweisverfahrens ist grundsätzlich in der VO-UA geregelt. Abänderungs- und Zusatzanträge sowie Anträge zur Geschäftsbehandlung und Verlangen auf getrennte Abstimmung oder namentliche Abstimmung erfolgen nach den allgemeinen Bestimmungen in § 41 Abs. 8

GOG-NR bzw. § 41 Abs. 12 iVm § 59 GOG-NR. Sie können von jedem stimmberechtigten Mitglied eingebracht werden.

Von den Anträgen im UsA sind jene an den VfGH zu unterscheiden. Diese setzen entweder die Unterstützung der Einsetzungsminderheit, eines Viertels der Mitglieder des UsA oder einen Beschluss des UsA voraus (siehe Kapitel 30).

c. Zurückziehung von Anträgen und Verlangen

Die VO-UA enthält in § 1 Abs. 7 eine spezielle Regelung betreffend die Zurückziehung von Anträgen bzw. Verlangen auf Einsetzung eines UsA. Sie ist § 26 Abs. 11 GOG-NR (Zurückziehung von selbständigen Anträgen) nachgebildet. Abgesehen von solchen spezifischen Regeln ist die Zurückziehung von (Abänderungs-/Zusatz-)Anträgen und Verlangen im GOG-NR nicht vorgesehen. Sie ist in der parlamentarischen Praxis jedoch üblich und wird in **sinngemäßer Anwendung von § 26 Abs. 11 GOG-NR** vorgenommen.⁶ Die Zurückziehung hat demnach durch den/die Antragsteller/in bzw. die Antragsteller/innen bis zum Beginn der Abstimmung im Ausschuss zu erfolgen. Bei Verlangen wird eine Zurückziehung durch die jeweiligen Unterstützer/innen bis zur Wirksamkeit des Verlangens möglich sein.

d. Beschlussfähigkeit und Beschlusserfordernisse

- 196 Die VO-UA enthält keine besonderen Bestimmungen über die Beschlussfähigkeit des UsA. Der UsA ist daher wie jeder andere Ausschuss des NR gemäß § 41 Abs. 1 GOG-NR beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit muss **nur bei Abstimmungen und Wahlen** gegeben sein. Wenn eine Abstimmung oder Wahl wegen Beschlussunfähigkeit nicht vorgenommen werden kann, unterbricht der/die Vors. die Sitzung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit.

⁶ Siehe *Atzwanger/Zögernitz*, Nationalrat-Geschäftsordnung³ (1999) 268.

Für die **Befragung** von Auskunftspersonen, die Durchführung von **Beratungen** oder die Einbringung von Verlangen ist keine Beschlussfähigkeit erforderlich.

Die VO-UA sieht nur in § 13 Abs. 3 (Ermittlungsbeauftragte) Beschlüsse mit einer Mehrheit von zwei Dritteln vor. Ansonsten werden **Beschlüsse** gemäß § 41 Abs. 9 GOG-NR mit Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Im Unterschied zu den anderen Ausschüssen des NR ist der/die Vors. im UsA gemäß § 5 Abs. 4 VO-UA nicht stimmberechtigt und wird auch nicht auf die Zahl der gewählten Mitglieder angerechnet. § 41 Abs. 9 zweiter Satz GOG-NR gilt im UsA daher nicht.

Eine **namentliche Abstimmung** kann gemäß § 41 Abs. 11 GOG-NR vorgenommen werden. Geheime Abstimmungen sind im Ausschussverfahren nicht vorgesehen.

e. **Abänderung von Beschlüssen**

Die VO-UA enthält keine speziellen Regelungen betreffend Ergänzung und Abänderung von Beschlüssen. Daher kommt § 42 Abs. 2 GOG-NR sinngemäß zur Anwendung. Solange ein Beschluss nicht vollzogen oder Bericht an den NR erstattet wurde, kann er demnach jederzeit abgeändert werden. Die Stimmenzahl, mit der ein Beschluss geändert werden soll, darf nicht geringer sein als jene, mit welcher der abzuändernde Beschluss gefasst wurde. Ist die Stimmenzahl, mit welcher der frühere Beschluss gefasst war, nicht mehr festzustellen, so ist zur Abänderung des Beschlusses eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder nötig.

197

f. Beiziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen gemäß § 40 GOG-NR

- 198 Ein UsA kann Auskunftspersonen zur Befragung unter Wahrheitspflicht gemäß § 28 oder § 29 VO-UA laden und Sachverständige gemäß § 47 VO-UA bestellen. Die Frage des freiwilligen Erscheinens von Auskunftspersonen wird in Rz 400 und 423 erörtert.

g. Redeordnung und Redezeit

- 199 Der/Die Vors. führt die Rednerliste, erteilt und entzieht das Wort. Abgesehen von der Möglichkeit des/der Vors., bei der Befragung von Auskunftspersonen gemäß § 40 Abs. 2 VO-UA von der Reihenfolge der Redner/innen abzuweichen oder das Wort zu entziehen (siehe 431), enthält die VO-UA keine Regelungen über die Redeordnung und die Redezeit.

Der AB⁷ hält fest, dass die **Vereinbarung von Redeordnungen** für die Befragung von Auskunftspersonen im Konsens möglich sein soll (siehe 431). Er verweist auf die bisherige Praxis von UsA, in der die Redezeit auf alle Fraktionen gleichmäßig verteilt wurde und sich die Fraktionen in der Reihenfolge der Befragung abgewechselt haben. Für den Fall, dass keine Einigung erzielt werden kann, wird ausdrücklich auf die allgemeinen Regelungen für das Ausschussverfahren verwiesen. Demnach ist eine Beschränkung der Redezeit gemäß § 41 Abs. 6 GOG-NR nur mit qualifizierter Mehrheit im Ausschuss möglich, und es muss eine Mindestredezeit von 15 Minuten pro Abg. pro Befragung gewahrt bleiben.⁸

⁷ AB 440 BlgNR XXV. GP, 16.

⁸ Da es keine Tagesordnungspunkte gibt, wird die Befragung einer Auskunftsperson in Bezug auf die Mindestredezeit einem Tagesordnungspunkt gleichgehalten sein.

E. Beschlüsse und Entscheidungen nach der VO-UA

Nach den allgemeinen Bestimmungen des GOG-NR können Beschlüsse des Nationalrates und seiner Ausschüsse sowie Entscheidungen des/der Präs. bzw. der Ausschussobleute rechtlich nicht bekämpft werden. Verlangen und Anträge von Abg. können nur aus formellen Gründen als unzulässig zurückgewiesen werden. Im Unterschied dazu sieht die VO-UA einzelne Beschlüsse vor, die vor dem VfGH angefochten werden können oder gegen die es eine sonstige Beschwerde- oder Einspruchsmöglichkeit gibt. 200

Gegen ein Verlangen selbst ist keine Beschwerdemöglichkeit vorgesehen. Sofern eine Beschwerde im Zusammenhang mit einem Verlangen vorgesehen ist (Einsetzung eines UsA, siehe 49; ergänzende Beweisanforderungen, siehe 366; Ladung von Auskunftspersonen, siehe 402), kann jeweils ein Mehrheitsbeschluss über die Unzulässigkeit des Verlangens gefasst werden. Dieser stellt in weiterer Folge den Streitgegenstand dar (siehe Kapitel 30).

Folgende Beschlüsse und Entscheidungen können nach der VO-UA unterschieden werden:

Beschlüsse, gegen die es gemäß Art. 138b B-VG eine Anfechtungsmöglichkeit beim VfGH gibt:

201

- Beschluss des GO-A gemäß § 3 Abs. 2 VO-UA, mit dem ein Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Nationalrates, einen Untersuchungsausschuss einzusetzen, für ganz oder teilweise unzulässig erklärt wird (siehe 49 und 511)
- Beschluss des GO-A gemäß § 3 Abs. 5 iVm § 24 VO-UA über den grundsätzlichen Beweisbeschluss (siehe 358 und 518)
- Beschluss des UsA gemäß § 25 Abs. 2 VO-UA, mit dem das Bestehen eines sachlichen Zusammenhangs eines Verlangens eines Viertels seiner Mitglieder betreffend ergänzende Beweisanforde-

rungen mit dem Untersuchungsgegenstand bestritten wird (siehe 366 und 526)

- Beschluss des UsA gemäß § 29 Abs. 1 VO-UA, mit dem das Bestehen eines sachlichen Zusammenhangs eines Verlangens eines Viertels seiner Mitglieder betreffend die Ladung einer Auskunftsperson mit dem Untersuchungsgegenstand bestritten wird (siehe 402 und 540)

Weiters kann der VfGH gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 4 B-VG iVm § 27 Abs. 5 VO-UA bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem UsA, einem Viertel seiner Mitglieder und informationspflichtigen Organen über die Verpflichtung, dem Untersuchungsausschuss Informationen zur Verfügung zu stellen (siehe 532), und gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 6 B-VG iVm § 58 Abs. 6 VO-UA bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem UsA und dem/der BMJ über das Erfordernis und die Auslegung einer Vereinbarung gemäß § 58 VO-UA (siehe 546) angeufen werden.

Beschlüsse des UsA können auch Gegenstand von Beschwerden einer Person sein, die gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 7 B-VG behauptet, in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt zu sein (siehe 551). Die Entscheidung des VfGH in einer solchen Sache entfaltet grundsätzlich keine rechtlichen Auswirkungen auf den Beschluss des UsA. Sie kann aber insbesondere bei Veröffentlichungen beachtlich sein (siehe 560).

202 Beschluss des UsA, gegen den Beschwerde beim BVwG erhoben werden kann:

Beschluss der Vorführung einer nicht erschienenen Auskunftsperson gemäß § 36 Abs. 2 zweiter Satz VO-UA (siehe 410).

203 Entscheidung des/der Vors. des UsA, gegen die Beschwerde bei der parlamentarischen Schiedsstelle erhoben werden kann:



Feststellung der (Un-)Zulässigkeit einer Frage an eine Auskunftsperson gemäß § 41 Abs. 5 VO-UA (siehe 419).

Entscheidung des/der Vors., gegen die Einspruch an den GO-A erhoben werden kann: 204

Festsetzung von Ordnungsgeld gemäß § 54 Abs. 2 und 3 VO-UA (siehe 306).

Sonstige Beschlüsse und Verfahrensanordnungen – ohne Einspruchsmöglichkeit: 205

- Mehrheitsbeschlüsse des GO-A:
 - Wahl VR, VA (§ 3 Abs. 5 iVm. § 7 Abs. 2 VO-UA; siehe 53)

- Mehrheitsbeschlüsse des UsA:
 - Abwahl VR (§ 7 Abs. 3 VO-UA; siehe 103)
 - Entscheidung bei Einwendungen gegen die Klassifizierung des Berichts des/der EMB durch den/die Vors. (§ 14 Abs. 2 VO-UA; siehe 147)
 - Teilnahme sonstiger am Verfahren des UsA beteiligter Personen (§ 15 VO-UA; siehe 210)
 - Festlegung des Arbeitsplans (§ 16 VO-UA; siehe 340)
 - Einwendungen gegen Befragungsprotokolle (§ 19 Abs. 3 VO-UA; siehe 329 ff.)
 - Veröffentlichungen sowie Einsprüche des/der VR/VA bzgl. Veröffentlichungen (§ 20 Abs. 3 VO-UA; siehe 254)
 - Ergänzende Beweisanforderungen (§ 25 Abs. 1 VO-UA; siehe 365)
 - Ladung von Auskunftspersonen (§ 28 VO-UA; siehe 401)
 - Einladung von Auskunftspersonen zur schriftlichen Äußerung (§ 31 VO-UA; siehe 440)
 - Beantragung der Verhängung einer Beugestrafe beim BVwG (§ 36 Abs. 1 VO-UA; siehe 408)

- Neuerliche Ladung nicht erschienener Auskunftspersonen unter Androhung der Vorführung (§ 36 Abs. 2 erster Satz VO-UA; siehe 409)
- Ausschluss einer Vertrauensperson (§ 46 Abs. 4 VO-UA; siehe 425)
- Bestellung eines/einer Sachverständigen (§ 47 VO-UA; siehe 442)

- Beschlüsse mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen:
 - Bestellung von EMB (§ 13 VO-UA; siehe 137)
 - Fristsetzung an EMB zur Berichterstattung (§ 13 Abs. 2 VO-UA; siehe 148)
 - Abwahl eines/einer EMB (§ 13 Abs. 2 VO-UA; siehe 137)

- Entscheidungen des/der Vors:
 - Festlegung der TO (§ 6 Abs. 2 VO-UA; siehe 182)
 - Einberufung der Sitzungen (§ 6 Abs. 2 VO-UA; siehe 88)
 - Reihung der Befragung von Auskunftspersonen (§ 6 Abs. 2 VO-UA; siehe 403)
 - Entscheidung nach Beratung über Hinweise des/der VR bzw. VA gemäß § 12 VO-UA (siehe 176)
 - Klassifizierung des Berichts des/der EMB (§ 14 Abs. 2 VO-UA; siehe 147)
 - Ausschluss der Öffentlichkeit (§ 17 Abs. 3 VO-UA; siehe 235)
 - Entscheidung über Anträge auf Verwendung klassifizierter Dokumente der Stufe 1 bei der Befragung von Auskunftspersonen (§ 21 Abs. 2 VO-UA; siehe 279)
 - Änderung der Reihenfolge der Befragung von Auskunftspersonen (§ 37 Abs. 2 VO-UA)
 - Erklärung der Beendigung der Befragung von Auskunftspersonen (§ 37 Abs. 4 VO-UA)
 - Worterteilung an die Ausschussmitglieder (§ 40 Abs. 1 VO-UA; siehe 431)
 - Abweichung von der Reihenfolge der Worterteilung, Wortentzug (§ 40 Abs. 2 VO-UA; siehe 431)
 - Aussageverweigerungsgründe, Beantragung einer Beugestrafe beim BVwG (§ 45 Abs. 2, § 48 Abs. 2 VO-UA; siehe 417)



- Einladung zum Augenschein (§ 50 VO-UA; siehe 344)
- Ruf „zur Sache“
- Ruf zur Ordnung
- Festsetzung von Ordnungsgeld⁹ (§ 54 Abs. 5 VO-UA; siehe 306)
- Vereinbarungen mit dem/der BMJ im Rahmen eines Konsultationsverfahrens (§ 58 Abs. 4 VO-UA; siehe 292)
- Handhabung der Geschäftsordnung, Entscheidung aller Verfahrensfragen, sofern nicht anderes bestimmt ist (§ 6 Abs. 3 VO-UA).

9 Die Einhebung eines Ordnungsgelds obliegt dem/der Präs.

14. TEILNAHMERECHTE

A. Teilnahmerecht ex lege

Mitglieder und Ersatzmitglieder des UsA haben das Recht, an allen Sitzungen des UsA teilzunehmen. Mitglieder sind gemäß § 36 Abs. 1 GOG-NR zur Teilnahme verpflichtet. § 4 Abs. 4 VO-UA bestimmt, dass § 32 GOG-NR sinngemäß gilt. Das bedeutet, dass ein **verhindertes Ausschussmitglied** gemäß § 32 Abs. 3 GOG-NR durch ein gewähltes Ersatzmitglied desselben Klubs vertreten werden kann. Gemäß § 32 Abs. 4 GOG-NR kann ein Mitglied nach schriftlicher Meldung bei dem/der Vors. auch durch eine/n andere/n Abg. desselben Klubs vertreten werden (Ummeldung). 206

Bei vertraulichen oder geheimen Sitzungen, in denen klassifizierte Informationen behandelt werden, ist eine Sicherheitsbelehrung gemäß § 17 InfOG Voraussetzung für die Teilnahme (siehe 275). Die Sicherheitsbelehrung ist auch Voraussetzung für die Verwendung von klassifizierten Informationen der Stufe 1 durch Abgeordnete in Medienöffentlichen Sitzungen (siehe 281). 207

Sofern der/die **Zweite bzw. Dritte Präs.** des NR (siehe 92) oder ein/e gemäß § 5 Abs. 3 VO-UA bestimmte/r Stv. (siehe 92) den Vorsitz führen, sind sie zur Teilnahme an der Sitzung berechtigt. Ansonsten sind sie grundsätzlich nur gemäß § 37 Abs. 1 GOG-NR berechtigt, als Zuhörer/in anwesend zu sein (siehe auch unten 211). 208

Eine Teilnahme des/der EMB an den Sitzungen des UsA ist – abgesehen von der mündlichen Berichterstattung gemäß § 14 Abs. 2 VO-UA – nicht vorgesehen (siehe 145). 209

B. Sonstige teilnahmeberechtigte Personen

- 210 Gemäß § 15 VO-UA gelten für die „Teilnahme sonstiger am Verfahren des Untersuchungsausschusses beteiligter Personen“ die § 37 und § 37a GOG-NR mit der Maßgabe, dass der Beschluss für die gesamte Dauer der Tätigkeit des UsA gefasst werden kann. Weder die VO-UA noch das GOG-NR definieren „sonstige am Verfahren des Untersuchungsausschusses beteiligte Personen“ näher.

Von den § 37 und § 37a GOG-NR sieht nur § 37 Abs. 6 GOG-NR einen Beschluss über die Teilnahme sonstiger Personen (außer Abg.) vor. § 37 Abs. 1 bis 3 GOG-NR betreffen Teilnahmerechte bzw. Beiziehung von Abg. zum NR und EP sowie Mitgliedern des BR. Abs. 4 leg. cit. betrifft die Behandlung von Volksbegehren. Abs. 5 leg. cit. regelt einerseits die Teilnahme von Bediensteten anderer Bundesorgane. Andererseits räumt er dem/der Präs. des NR das Recht ein, die Teilnahme weiterer Personen an nicht-öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse zu genehmigen. Dies betrifft in erster Linie die Teilnahme von Bediensteten der Parlamentsdirektion und der Klubs. Abs. 7 leg. cit. betrifft den Ausschluss sonstiger Personen (außer Abg.) von Ausschusssitzungen.

§ 37 Abs. 6 GOG-NR gilt nur für vertrauliche und geheime Sitzungen. Ein Beschluss über die Teilnahme ist nur dann erforderlich, wenn keine Berechtigung nach dem InfOG besteht. § 15 VO-UA bezieht sich auf diese Bestimmung und räumt explizit die Möglichkeit ein, einen solchen Beschluss für die gesamte Dauer der Tätigkeit des UsA zu fassen. Der/Die Vors. hat solche Personen dann gemäß § 37 Abs. 6 GOG-NR über die Wahrung der Vertraulichkeit und die Folgen der Preisgabe geschützter Informationen zu belehren (siehe 277).¹

¹ In der parlamentarischen Praxis kommt es vor, dass zwischen den Vertraulichkeitsbegriffen gemäß § 37 GOG-NR und gemäß InfOG unterschieden wird. Sofern dieser Auffassung gefolgt wird, könnte die Teilnahme auch nur nach § 37 GOG-NR (und somit über die Anknüpfung an das Vorliegen klassifizierter Informationen gemäß InfOG hinaus) beschlossen werden.

C. Weitere Abgeordnete zum Nationalrat und Mitglieder des Bundesrats

a. Anwesenheit als Zuhörer/in

Jede/r Abg. zum NR kann gemäß § 37 Abs. 1 GOG-NR als Zuhörer/in bei den medienöffentlichen Sitzungen eines UsA anwesend sein. Mitgliedern des BR steht dieses Recht gemäß Abs. 3 leg. cit. zu. Diese Möglichkeit besteht auch dann, wenn der UsA gemäß § 18 VO-UA beschließt, seine Beratungen nicht-öffentlich abzuhalten. 211

Bei vertraulichen und geheimen Sitzungen können Abg. zum NR (die nicht Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Ausschusses sind) und Mitglieder des BR nur dann als Zuhörer/innen anwesend sein, wenn der Ausschuss dies gemäß § 37 Abs. 6 GOG-NR beschließt (zur erforderlichen Belehrung siehe 277).²

b. Teilnahme mit beratender Stimme

Abg. zum NR können gemäß § 37 Abs. 2 GOG-NR mit beratender Stimme zu den Sitzungen eines UsA beigezogen werden. Dafür ist ein entsprechender Beschluss erforderlich. Abg. können mit beratender Stimme auch zu vertraulichen und geheimen Sitzungen beigezogen werden, wenn ein entsprechender Beschluss gemäß § 37 Abs. 6 GOG-NR gefasst wird.

D. Mitglieder der Bundesregierung und Staatssekretäre/sekretärinnen

Die Mitglieder der BReg. sowie die StS sind gemäß § 18 Abs. 1 GOG-NR nicht berechtigt, an den Verhandlungen eines UsA teilzunehmen 212

² Die alternativ in Betracht kommende Wendung „oder für die betreffende Klassifizierungsstufe gemäß § 13 InfOG berechtigt sind“ in § 37 Abs. 6 GOG-NR wurde in der bisherigen Praxis so verstanden, dass sie sich nur auf sonstige von den Klubs gemäß § 13 InfOG namhaft gemachte Personen (insb. Klubmitarbeiter/innen) und Bedienstete der PDion bezieht.

(Ausnahme zu den sonstigen Teilnahmerechten). Ihre Teilnahme müsste im Einzelfall beschlossen werden (siehe 210).

Ein UsA kann Mitglieder der BReg. sowie StS als Auskunftspersonen laden (siehe 398).

Es ist nicht ausgeschlossen, dass ein UsA die Anwesenheit von Mitgliedern der BReg. auch gemäß § 18 Abs. 3 GOG-NR „verlangen“ kann.³ Eine solche Zitation setzt einen Beschluss des Ausschusses voraus. Sie ist jedenfalls von der Befragung eines Mitglieds der BReg. als Auskunftsperson zu unterscheiden. Sofern eine Befragung unter Wahrheitspflicht erfolgen soll, ist das Mitglied der BReg. als Auskunftsperson zu laden.

E. Präsident/in des Rechnungshofes und Mitglieder der Volksanwaltschaft

213 Der/Die Präs. des Rechnungshofes und die Mitglieder der Volksanwaltschaft sind nicht berechtigt, an den Verhandlungen eines UsA teilzunehmen. Ihre Teilnahmerechte an Ausschüssen und Unterausschüssen des NR sind auf jene, die in § 20 angeführt sind, beschränkt.

Auch wenn die Mitglieder der Volksanwaltschaft als parlamentarische Schiedsstelle gemäß § 57 VO-UA tätig werden, sind sie nicht zur Teilnahme an den UsA-Sitzungen berechtigt (siehe 163).

Ein UsA kann den/die Präs. des Rechnungshofes und Mitglieder der Volksanwaltschaft als Auskunftspersonen laden (siehe 398). Es ist nicht ausgeschlossen, dass ihre Anwesenheit auch gemäß § 20 Abs. 4 GOG-NR „verlangt“ werden kann. Eine solche Zitation erfordert einen Beschluss der Mehrheit des UsA. Sie ist jedenfalls von der Befragung

3 § 18 Abs. 3 GOG-NR enthält im Unterschied zu Abs. 1 und 2 leg. cit. keine Einschränkungen hinsichtlich eines UsA.

eines solchen Organs als Auskunftsperson zu unterscheiden. Sofern eine Befragung unter Wahrheitspflicht erfolgen soll, ist der/die Präs. des Rechnungshofes oder ein Mitglied der Volksanwaltschaft als Auskunftsperson zu laden.

F. Bedienstete der Ressorts, des Rechnungshofes und der Volksanwaltschaft

Die Teilnahme von Bediensteten der Ressorts an Verhandlungen eines UsA ist gemäß § 18 Abs. 2 GOG-NR ausgeschlossen. Dasselbe gilt für Bedienstete des Rechnungshofes und der Volksanwaltschaft. 214

Die Mitglieder der BReg., der/die Präsident/in des Rechnungshofes und der/die Vorsitzende der Volksanwaltschaft haben gemäß § 18 Abs. 1 bzw. § 20 Abs. 1 GOG-NR kein Teilnahmerecht. Es ist daher davon auszugehen, dass sie auch den Bediensteten ihrer Behörden keine Weisung gemäß § 37 Abs. 5 GOG-NR, die zur Teilnahme an einer Ausschusssitzung berechtigen würde, erteilen können.

G. Medienvertreter/innen

Medienvertreter/innen können bei der medienöffentlichen Anhörung von Auskunftspersonen und Sachverständigen im UsA nach Maßgabe der räumlichen Möglichkeiten anwesend sein (siehe 232). 215

15. WAHRUNG DER GRUND- UND PERSÖNLICHKEITSRECHTE

A. Allgemeine Verpflichtungen

Der **UsA** und alle seine **Mitglieder** sowie **Vors., VR, VA** (sowie die jeweiligen Stv.) und **EMB** sind zur Wahrung der Grund- und Persönlichkeitsrechte von Auskunftspersonen und betroffenen Dritten verpflichtet. Sie haben dafür zu sorgen, dass sie durch ihr Verhalten keine Grund- oder Persönlichkeitsrechte anderer verletzen. Dies gilt im gesamten Verfahren vor dem UsA. Die Verpflichtungen ergeben sich zum Teil aus der VO-UA (siehe 217), im Übrigen aus allgemeinen Bestimmungen (z.B. § 16 ABGB, siehe 219 ff.), wobei im Einzelnen zwischen Grund- und Persönlichkeitsrechten zu unterscheiden ist. Dies wird im Folgenden näher dargestellt. 216

a. Verpflichtungen aufgrund der VO-UA

Die VO-UA enthält einerseits spezifische Vorschriften betreffend die Wahrung von (einzelnen) Grund- und Persönlichkeitsrechten bei Befragungen, Veröffentlichungen und der Berichterstattung (siehe dazu 224 ff.). Andererseits legt sie **allgemeine Verpflichtungen** von **Vors., VR** und **VA** fest, für die Wahrung der Grund- und Persönlichkeitsrechte im Verfahren vor dem UsA zu sorgen: 217

- Der/Die **Vors.** hat gemäß § 6 Abs. 3 VO-UA auf die Wahrung des Grundrechts- und Persönlichkeitsschutzes (aller Betroffenen) zu achten. Es handelt sich dabei um eine Verpflichtung im Rahmen der Vorsitzführung. Der/Die Vors. hat sowohl von sich aus tätig zu werden als auch entsprechende Hinweise von Seiten des/der VA oder

des/der VR entgegenzunehmen.¹ In jedem Fall hat er/sie sich in diesen Fragen mit dem/der VR zu beraten.²

Im Rahmen dieser Aufgabe hat der/die Vors. z.B. dafür zu sorgen, dass Auskunftspersonen nur mit ihrer Zustimmung fotografiert/aufgenommen werden (siehe 242 ff.) und dass unzulässige Fragen unterbleiben (siehe 224), bei Vorliegen entsprechender Gründe die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird (siehe 235). Beleidigende Äußerungen können mittels Ordnungsrufs geahndet werden (siehe 299).

- Der/Die **VA** hat den/die Vors. oder den/die VR jederzeit unverzüglich auf Eingriffe in die Grund- oder Persönlichkeitsrechte einer Auskunftsperson hinzuweisen (§ 11 Abs. 2 VO-UA).
- Der/Die **VR** und der/die **VA** (sowie ihre Stv.) sollen ihre Position generell „im Interesse des Grundrechts- und Persönlichkeitsschutzes“ ausüben. Dies ergibt sich aus den Ernennungsvoraussetzungen gemäß den § 8 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 VO-UA. Es handelt sich dabei nicht um eine eigenständige Aufgabe (wie etwa jene des/der Vors. in § 6 Abs. 3 VO-UA), sondern um eine Konkretisierung, wie VR und VA ihre (übri- gen) in der VO-UA festgelegten Aufgaben wahrzunehmen haben. Anzumerken ist, dass in § 8 Abs. 2 VO-UA bezüglich des/der VR vom Grundrechts- und Persönlichkeitsschutz „sowohl unmittelbar als auch mittelbar vom Verfahren betroffener Personen“ die Rede ist, während sich diese Ergänzung in § 10 Abs. 1 VO-UA bezüglich des/ der VA nicht findet. Der/Die VR soll also auch die Grund- und Persönlichkeitsrechte Dritter berücksichtigen, während sich der/die VA auf die Rechte der Auskunftspersonen zu konzentrieren hat (letzteres folgt insbesondere auch aus § 11 Abs. 2 VO-UA).

b. Weitere Verpflichtungen zur Wahrung von Persönlichkeitsrechten

218 Nach Art. 138b Abs. 1 Z 7 B-VG iVm § 56i VfGG kann eine (behauptete) Verletzung in Persönlichkeitsrechten vor dem VfGH geltend gemacht

¹ Er/Sie ist aber nicht verpflichtet, den Hinweisen Rechnung zu tragen, siehe § 12 VO-UA.

² Die Rechtsmeinung des/der VR ist „gebührend zu berücksichtigen“, die Entscheidung obliegt aber dem/der Vors. (§ 5 Abs. 5 VO-UA).

werden, wenn sie durch ein Verhalten eines **UsA**, eines **Mitglieds** oder eines **Funktions**ärs/einer **Funktions**ärin des UsA – das sind VR, VA, EMB, Vors. sowie die jeweiligen Stv.³ – erfolgt ist (siehe unten 229). Eine generelle Verpflichtung zur Beachtung von Persönlichkeitsrechten durch die Genannten ist in der VO-UA allerdings nicht enthalten. Es kommen die allgemeinen rechtlichen Verpflichtungen zur **Achtung von Persönlichkeitsrechten** zum Tragen, die sich insbesondere aus § 16 ABGB ergeben (siehe 219 ff.). Aufgrund der Sonderregelung des Art. 138b Abs. 1 Z 7 B-VG können solche Rechtsverletzungen auch gegenüber Abg. geltend gemacht werden, was ansonsten wegen der beruflichen Immunität (Art. 57 Abs. 1 B-VG) nicht möglich wäre.

c. Grundrechte und Persönlichkeitsrechte

Die VO-UA spricht durchgehend von „Grund- und Persönlichkeitsrechten“ bzw. „Grundrechts- und Persönlichkeitsschutz“⁴ (siehe §§ 6 Abs. 3, 8 Abs. 2, 10 Abs. 1, 11 Abs. 2, 41 Abs. 2, 46 Abs. 3). Demgegenüber ist in Art. 138b Abs. 1 Z 7 B-VG und § 56i VfGG (nur) von „Persönlichkeitsrechten“⁵ die Rede. Zwischen Grundrechten und Persönlichkeitsrechten ist zu unterscheiden: 219

Unter dem Begriff „**Grundrechte**“ versteht man in der österreichischen Rechtsordnung die verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte, also jene subjektiven Rechte, die dem/der Einzelnen durch ein Verfassungsgesetz oder eine Verfassungsbestimmung eingeräumt

3 Siehe § 56i Abs. 1 VfGG.

4 Diese Begriffe stammen aus der VO-UA idF BGBl. I 131/1997, wo sie in Bezug auf den/die VA eingeführt wurden (siehe die damaligen § 19 und § 20). Hintergrund dieser Regelungen war den Materialien zufolge, dass in früheren Untersuchungsausschüssen „manchmal mit der Privatsphäre von Auskunftspersonen mit gewisser Leichtfertigkeit umgegangen worden ist“ (siehe IA 507/A XX. GP).

5 Dieser Begriff wird auch sonst in der Rechtsordnung verwendet, siehe z.B. § 51 Abs. 1 StGB, §§ 121 Abs. 3, 145 Abs. 2 und 202 Abs. 1 StPO sowie § 1 UbG.

sind.⁶ Grundrechte sind z.B. der Gleichheitsgrundsatz (Art. 7 B-VG, Art. 2 StGG), das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK), das Recht auf persönliche Freiheit (Art. 5 EMRK, Art. 1 PersFrB-VG), die Meinungsäußerungsfreiheit (Art. 10 EMRK), das Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 DSGVO) etc.⁷

Der Begriff „**Persönlichkeitsrechte**“ bezieht sich insbesondere auf § 16 ABGB, der nach hM die positiv-rechtliche Anerkennung der Persönlichkeitsrechte darstellt und subjektive, gegenüber jedermann wirkende Rechte gewährt.⁸ Geschützt sind nach dieser Bestimmung die Rechtsgüter Leben, Freiheit, Körper und Ehre. Die Persönlichkeitsrechte sind in § 16 ABGB nicht einzeln aufgezählt. Nach Lehre und Rechtsprechung sind etwa folgende – im Verfahren vor dem USG möglicherweise relevante – Rechte erfasst:⁹

- Recht auf Freiheit (§ 16 ABGB iVm § 1329 ABGB, § 99 StGB)
- Recht auf Ehre¹⁰ (§ 16 ABGB iVm § 1330 Abs. 1 ABGB, §§ 111 f., StGB, § 6 MedienG)
- Schutz des Namens (§ 16 ABGB iVm § 43 ABGB)
- Recht am eigenen Bild (§ 16 ABGB iVm § 78 UrhG)
- Recht auf Wahrung der Geheim- bzw. Privatsphäre (§ 16 ABGB)
- (Grund-)Recht auf Datenschutz (§ 16 ABGB iVm § 1 DSGVO)¹¹

6 Auch die Grundrechte gemäß der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) sind dazu zu zählen, soweit diese gemäß Art. 51 GRC anwendbar ist (VfGH 12.3.2014, B 166/2013). Siehe im Detail *Grabenwarter*, Verfassungsrecht, Völkerrecht und Unionsrecht als Grundrechtsquellen, in Merten/Papier/Kucsko-Stadlmayer (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa. Bd. VII/1² (2014) § 2.

7 Vgl. bloß *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts¹¹ (2015) Rz 1345 ff.

8 Siehe z.B. *Aicher* in Rummel/Lukas (Hrsg.), Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch. Teilband §§ 1–43 ABGB (Einleitung, Personenrechte)⁴ (2015) § 16; *Posch* in Schwimann/Kodek (Hrsg.), ABGB Praxiskommentar. Bd. 1, §§ 1–284 ABGB⁴ (2011) § 16 Rz 3; *Frick*, Persönlichkeitsrechte (1991) 43 ff.

9 Siehe ausführlich *Aicher* in Rummel/Lukas (Hrsg.), Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch. Teilband §§ 1–43 ABGB (Einleitung, Personenrechte)⁴ (2015) § 16; *Posch* in Schwimann/Kodek (Hrsg.), ABGB Praxiskommentar. Bd. 1, §§ 1–284 ABGB⁴ (2011) § 16; *Frick*, Persönlichkeitsrechte, 43 ff.

10 Siehe dazu auch VfGH 8.10.2015, UA 3/2015.

11 Im Unterschied zu anderen Grundrechten ist das Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 Abs. 1 DSGVO) mit unmittelbarer Drittwirkung ausgestattet. Es gilt also auch zwischen Privaten und verpflichtet somit jedermann zu seiner Beachtung.

Der VfGH war bislang mit den Rechten auf Ehre und auf wirtschaftlichen Ruf (§ 16 und § 1330 ABGB, § 111 StGB) befasst. Für ihn bestand kein Zweifel, dass es sich dabei um Persönlichkeitsrechte iSd Art. 138b Abs. 1 Z 7 B-VG handelt.¹² Nach Auffassung des VfGH kann auch das Recht, dass sich die von einer Auskunftsperson herangezogene Vertrauensperson gemäß § 46 Abs. 3 dritter Satz VO-UA an den/die VR und den/die VA wenden kann, mit einem Persönlichkeitsrecht iSd Art. 138b Abs. 1 Z 7 B-VG in Beziehung stehen. Die Verletzung dieses Rechts könne vor dem VfGH jedoch nicht isoliert geltend gemacht werden; es müsse dargetan werden, in welche konkreten Persönlichkeitsrechte eingegriffen wurde.¹³

Anzumerken ist, dass **nicht jeder Eingriff** in ein Recht auch eine **Verletzung** darstellt. Der konkrete Schutzbereich der Persönlichkeitsrechte ergibt sich erst aus einer umfassenden Güter- und **Interessenabwägung** im Hinblick auf kollidierende (private und öffentliche) Interessen. Auch fast alle Grundrechte stehen unter einem Gesetzesvorbehalt und unterliegen somit Einschränkungen, insbesondere im Hinblick auf die Rechte und Freiheiten anderer. Die Beurteilung der Frage, ob eine Grundrechtsverletzung vorliegt, erfordert in der Regel ebenfalls eine Interessenabwägung im Einzelfall. 220

Der VfGH führte zu den Rechten auf Ehre und auf wirtschaftlichen Ruf aus, dass die § 16 und § 1330 ABGB sowie § 111 StGB im Spannungsverhältnis insbesondere zwischen der Meinungsfreiheit (Art. 10 EMRK) und dem Schutz der Persönlichkeitsrechte (Art. 8 EMRK) stehen und daher im Lichte dieser beiden verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte auszulegen seien. Die erforderliche Abwägung zwischen den Schutzgütern habe stets vor dem Hintergrund der Kontrollfunktion und dem im Einzelfall festgesetzten Gegenstand des UsA gemäß Art. 53 B-VG zu erfolgen.¹⁴ Für die Abwägung sei die Unterscheidung von Tatsachenbehauptungen einerseits und Wert-

¹² VfGH 8.10.2015, UA 3/2015, Rz 22.

¹³ VfGH 13.3.2019, UA 4/2018, Rz 26 ff.

¹⁴ VfGH 8.10.2015, UA 3/2015, Rz 30 ff.

urteilen andererseits von grundlegender Bedeutung. Tatsachenbehauptungen, deren Unwahrheit der Äußernde kannte oder kennen musste, seien mit Art. 10 EMRK nicht zu rechtfertigen. Werturteile seien hingegen grundsätzlich nach Art. 10 EMRK zulässig, sofern dabei kein „Wertungsexzess“ vorliege.¹⁵

- 221 Im Verfahren vor dem UsA obliegt es vor allem dem/der **VA**, auf Eingriffe in Grund- und Persönlichkeitsrechte **hinzuweisen** (§ 11 Abs. 2 VO-UA). Ob der Eingriff auch tatsächlich eine Verletzung des jeweiligen Rechts darstellt, hat der/die Vors. nach Beratung mit dem/der VR zu beurteilen (§ 5 Abs. 5 VO-UA). Bei unterschiedlichen Auffassungen kann eine Beratung in vertraulicher Sitzung verlangt werden (§ 12 VO-UA).
- 222 Die Verpflichtung zur Achtung der Grund- und Persönlichkeitsrechte gilt im **gesamten Verfahren** vor dem UsA, also nicht nur bei der Befragung und bei Veröffentlichungen, sondern z.B. auch bei **Wortmeldungen, Stellungnahmen** und dem sonstigen **Verhalten** im Ausschusslokal. Zu achten sind nicht nur die Rechte der Auskunftspersonen, sondern auch jene **Dritter**. Dritte sind insbesondere Personen, über die im Rahmen der Befragung gesprochen wird oder die von der Berichterstattung (etwa auch Fraktionsberichte und abweichende persönliche Stellungnahmen – vgl. insbesondere § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA) betroffen sind.
- 223 Eine Möglichkeit der **Rechtsdurchsetzung** beim VfGH besteht **nur** in Bezug auf (verfassungs- oder einfachgesetzlich garantierte) **Persönlichkeitsrechte** (siehe unten 229). In der Praxis wird dieser Unterschied insofern nicht allzu bedeutsam sein, als von einem Verhalten im Rahmen des UsA wohl primär die Rechte auf Datenschutz, Ehre,

¹⁵ Siehe näher VfGH 8.10.2015, UA 3/2015, Rz 37 ff.

Bildnisschutz sowie Achtung der Privatsphäre betroffen sein werden.¹⁶ Dabei handelt es sich (auch) um Persönlichkeitsrechte.

B. Befragung

In § 41 Abs. 2 VO-UA ist ausdrücklich festgelegt, dass an die Auskunftsperson zu richtende **Fragen nicht Grund- oder Persönlichkeitsrechte verletzen** dürfen. Eine Frage, die solche Rechte verletzen würde, wäre unzulässig. Im Einzelnen sieht die **VO-UA** hier für die Mitglieder und Funktionäre/Funktionärinnen des UsA folgende Aufgaben bzw. Verpflichtungen vor:

224

- Die **Ausschussmitglieder** haben unzulässige Fragen zu unterlassen. Jedes Mitglied kann eine Entscheidung des/der Vors. über die Unzulässigkeit einer Frage verlangen (§ 41 Abs. 4 VO-UA).
- Der/Die **Vors.** hat im Rahmen der Vorsitzführung auf die Wahrung des Grundrechts- und Persönlichkeitsschutzes zu achten (§ 6 Abs. 3 VO-UA, siehe bereits oben) und gegebenenfalls – nach Beratung mit dem/der VR – über die Unzulässigkeit der betreffenden Frage zu entscheiden (§ 41 Abs. 4 VO-UA, siehe näher 419).
- Der/Die **VR** hat als Fragesteller/in unzulässige Fragen zu unterlassen.¹⁷ Im Übrigen hat er/sie sich mit dem/der Vors. über die Unzulässigkeit von Fragen zu beraten (§ 41 Abs. 4 VO-UA).
- Der/Die **VA** ist verpflichtet, den/die Vors. oder den/die VR unverzüglich auf Eingriffe in die Grund- oder Persönlichkeitsrechte einer Auskunftsperson hinzuweisen (§ 11 Abs. 2 VO-UA). Vors. und VR haben daraufhin über die Unzulässigkeit der betreffenden Frage zu beraten. Der/Die VA hat auch das Recht, eine Entscheidung des/der Vors. über die Unzulässigkeit einer Frage zu verlangen (§ 41 Abs. 4 VO-UA).
- Eine **Vertrauensperson** kann sich bei Eingriffen in die Grund- oder Persönlichkeitsrechte der Auskunftsperson unmittelbar an den/die

¹⁶ Vgl. auch den bereits zitierten IA 507/A XX. GP, aus dem sich ergibt, dass es bei Einführung des Begriffs der Grund- und Persönlichkeitsrechte vor allem um die Achtung der Privatsphäre von Auskunftspersonen ging.

¹⁷ Stellt er/sie eine Frage, die Grund- oder Persönlichkeitsrechte verletzt, so haben Vors. und VA ebenso tätig zu werden wie bei Fragen von Ausschussmitgliedern.

VR oder den/die VA wenden (§ 46 Abs. 3 VO-UA). Der Begriff „unmittelbar“ bedeutet, dass dies nicht im Wege der Auskunftsperson zu erfolgen hat. Es handelt sich dabei um ein Recht der Vertrauensperson, nicht um eine Pflicht.¹⁸

- Die betroffene **Auskunftsperson** kann eine Entscheidung des/der Vors. über die Unzulässigkeit einer Frage verlangen (§ 41 Abs. 4 VO-UA, siehe näher 415).

Abgesehen von den konkreten Verpflichtungen nach der VO-UA haben **alle Mitglieder und Funktionäre/Funktionärinnen** (VR, VA, EMB, Vors. sowie die jeweiligen Stv.) dafür zu sorgen, dass sie durch ihr Verhalten keine Persönlichkeitsrechte iSd § 16 ABGB verletzen (siehe 219 ff.).

- 225 Die Auskunftsperson hat gemäß § 43 Abs. 1 Z 1 VO-UA das Recht, zu einer Frage die **Aussage zu verweigern**, wenn die Beantwortung ihre **Privatsphäre** oder die eines/einer Angehörigen betreffen würde (siehe dazu 235).
- 226 Denkbar ist auch, dass eine Frage **Dritte** (also andere als die jeweilige Auskunftsperson) in Grund- oder Persönlichkeitsrechten verletzt. Nach § 41 Abs. 2 VO-UA sind auch solche Fragen unzulässig. Dies haben die Fragesteller/innen sowie der/die Vors. und der/die VR zu beachten. Der/Die VA ist demgegenüber nur verpflichtet, auf die Rechte der Auskunftspersonen zu achten. Die Tätigkeit der Vertrauensperson bezieht sich ebenfalls nur auf die Auskunftsperson.
- 227 Bei überwiegenden schutzwürdigen Interessen der Auskunftsperson oder Dritter kann es zudem gemäß § 17 Abs. 2 VO-UA geboten sein, die **Medienöffentlichkeit** von der Befragung **auszuschließen** (siehe 253).

¹⁸ Vgl. VfGH 13.3.2019, UA 4/2018, Rz 26 ff, wonach das Recht gemäß § 46 Abs. 3 dritter Satz VO-UA mit einem Persönlichkeitsrecht iSd Art. 138b Abs. 1 Z 7 B-VG in Beziehung stehen kann, aber nicht isoliert mittels Beschwerde geltend gemacht werden kann.

C. Veröffentlichungen und Berichterstattung

In der VO-UA ist ausdrücklich vorgesehen, dass bei Veröffentlichungen und bei der Berichterstattung auf die Wahrung **datenschutzrechtlicher Geheimhaltungsinteressen** zu achten ist (§ 20 Abs. 4 und § 51 Abs. 2 VO-UA; siehe dazu 253). Diese Verpflichtung trifft **alle Akteure/Akteurinnen**, also bei Veröffentlichungen insbesondere den UsA bzw. seine Mitglieder, bei der Berichterstattung und -erstellung zudem den/die VR und den/die Vors. (siehe § 51 Abs. 3 VO-UA). 228

Darüber hinaus gilt aber auch die allgemeine Verpflichtung zur Beachtung von **Persönlichkeitsrechten**. Das bedeutet, dass bei Veröffentlichungen und bei der Berichterstattung auch die übrigen Persönlichkeitsrechte, z.B. das Recht auf Ehre, zu wahren sind. Zu achten sind nicht nur die Rechte von **Auskunftspersonen**, sondern auch die von betroffenen **Dritten**.

D. Rechtsschutz / Verantwortlichkeit

Wegen einer behaupteten Verletzung in Persönlichkeitsrechten kann **Beschwerde an den VfGH** gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 7 B-VG iVm § 56i VfGG erhoben werden.¹⁹ Antragsberechtigt ist jede Person²⁰, die in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt zu sein behauptet, und zwar durch ein Verhalten 229

- eines **UsA** (z.B. betreffend Veröffentlichungsbeschlüsse oder einen Bericht²¹);

19 Eine behauptetermaßen unzutreffende Klassifizierung nach dem InfOG ist hingegen nicht mittels Beschwerde gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 7 B-VG bekämpfbar, vgl. VfGH 11.12.2018, UA 2/2018, Rz 34 ff. und VfGH 13.3.2019, UA 4/2018, Rz 19 ff.

20 Also nicht nur Auskunftspersonen, sondern z.B. auch Vertrauenspersonen, Sachverständige oder Dritte, über die in der Befragung gesprochen wurde oder die von einer Veröffentlichung betroffen sind. Auch juristischen Personen kann – abhängig vom konkret geltend gemachten Recht – eine Antragslegitimation zukommen.

21 So auch ausdrücklich AB 439 BlgNR XXV. GP, 9.

- eines **Mitglieds** des UsA „in Ausübung seines Berufes als Mitglied des NR“²²; dies ist so zu verstehen, dass nur das Verhalten **während der Sitzungen** des UsA erfasst ist, nicht aber ein außerhalb gesetztes Verhalten (z.B. Äußerungen gegenüber Medienvertretern/vertreterinnen)²³;
- eines/einer der folgenden **Funktionäre/Funktionärinnen** in Ausübung seiner/ihrer Funktion im Verfahren vor dem UsA: VR und Stv., VA und Stv., EMB, Vors.²⁴ und Stv.²⁵

Die Aufforderung an gemäß Art. 53 Abs. 3 B-VG informationspflichtige Organe zur Vorlage von Akten und Unterlagen ist kein Verhalten eines UsA und/oder seiner Funktionäre/Funktionärinnen, das eine Verletzung in Persönlichkeitsrechten bewirken kann.²⁶ Allenfalls können Betroffene nach anderen Rechtsvorschriften bei den dafür zuständigen Behörden gegen jenes Organ vorgehen, das dem UsA behauptetermaßen zu Unrecht Akten und Unterlagen vorgelegt hat.²⁷ Auch die Nichterledigung von (gesetzlich nicht vorgesehenen) Anträgen durch einen UsA und/oder dessen Funktionäre/Funktionärinnen ist nicht geeignet, Persönlichkeitsrechte iSd Art. 138b Abs. 1 Z 7 B-VG zu verletzen.²⁸

Eine Verletzung in Grundrechten, die nicht auch Persönlichkeitsrechte sind, kann nicht geltend gemacht werden.

Zu den Regelungen über das Verfahren vor dem VfGH siehe Kapitel 30.

22 Insoweit liegt daher eine Ausnahme von der beruflichen Immunität gemäß Art. 57 Abs. 1 B-VG vor (siehe 553).

23 VfGH 8.10.2015, UA 3/2015, Rz 76; ebenso AB 439 BlgNR XXV. GP, 9.

24 Nicht erfasst ist der/die Präs., soweit er/sie im Zusammenhang mit einem UsA tätig wird (siehe 94 ff.).

25 Es ist davon auszugehen, dass der Begriff „Stellvertreter“ in § 56i Abs. 1 Z 4 VfGG sowohl die Vertreter/innen gemäß § 5 Abs. 2 VO-UA als auch die Stellvertreter/innen gemäß § 5 Abs. 3 VO-UA erfasst.

26 VfGH 11.12.2018, UA 2/2018, Rz 27 f.

27 VfGH 11.12.2018, UA 2/2018, Rz 29.

28 VfGH 11.12.2018, UA 2/2018, Rz 32.

Erachtet sich eine Auskunftsperson durch eine **Frage** in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt, so kann sie zunächst eine Entscheidung des/der Vors. über die Unzulässigkeit der Frage verlangen (§ 41 Abs. 4 VO-UA). Ein Viertel der Mitglieder des UsA kann daraufhin eine Entscheidung der parlamentarischen **Schiedsstelle** über die Rechtmäßigkeit der Feststellung des/der Vors. verlangen (§ 41 Abs. 5 VO-UA). Hier kann es im Einzelfall zu einer inhaltlichen Divergenz zwischen Schiedsstelle und VfGH kommen: Erachtet die Schiedsstelle eine Frage für zulässig, so ist die Auskunftsperson zu laden und neuerlich zu befragen (§ 41 Abs. 5 letzter Satz VO-UA). Die Auskunftsperson kann sich in weiterer Folge wegen einer behaupteten Verletzung in Persönlichkeitsrechten (durch den/die Fragesteller/in) an den VfGH wenden. Dieser ist an die zuvor erfolgte Entscheidung der Schiedsstelle nicht gebunden. Seine Entscheidung hat aber jedenfalls nur feststellenden Charakter, zumal die Befragung zu diesem Zeitpunkt bereits erfolgt ist.

E. Medien

Die **Medien**(vertreter/innen) sind im Rahmen der Bestimmungen des **MedienG** (insbesondere § 7a) zur Wahrung des Persönlichkeitsschutzes verpflichtet (siehe dazu **245 ff.**). Der Schutz des § 7a MedienG gilt (nur) für Auskunftspersonen. Bei einer Rechtsverletzung kann die Auskunftsperson gegenüber dem/der Medieninhaber/in Schadenersatz geltend machen (siehe § 7a Abs. 1 MedienG). **230**

16. ÖFFENTLICHKEIT

A. Medienöffentliche Sitzungen

Während Beratungen des UsA in der Regel vertraulich sind (siehe 184), erfolgt die **Anhörung von Auskunftspersonen und Sachverständigen** grundsätzlich **medienöffentlich**. § 17 Abs. erster Satz 1 VO-UA sieht dazu vor, dass „Medienvertretern vom Präsidenten nach Maßgabe der räumlichen Möglichkeiten Zutritt gewährt“ wird.¹ Zu beachten ist, dass der Begriff „medienöffentlich“ in der VO-UA nicht durchgängig verwendet wird (siehe etwa § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA). Aber auch wenn von „öffentlichen Sitzungen“ die Rede ist, können nur „medienöffentliche“ gemeint sein, da der UsA keine geschäftsordnungsmäßige Möglichkeit hat, öffentliche Sitzungen im Sinne von § 37a Abs. 1 GOG-NR durchzuführen.

Der Begriff „**Medienvertreter**“ kommt im GOG-NR mehrfach vor, ist aber **nicht definiert**.² Er wird in anderen Bundesgesetzen nicht verwendet.³

Der Zutritt von Medienvertretern/vertreterinnen zum UsA wurde erstmals 1989 im GOG-NR geregelt. Wie sich aus den **Materialien**

1 Eine solche Regelung besteht bereits seit 1989 (§ 33 GOG-NR idF BGBl. 720/1988) und wurde bislang nicht beanstandet. Eine vergleichbare Regelung im Tiroler Landesverfassungsgesetz hat der VfGH allerdings als verfassungswidrig aufgehoben, weil der gänzliche Ausschluss anderer Personen gegen Art. 7 Abs. 1 B-VG sowie gegen Art. 10 EMRK verstoße (VfSlg. 13.577/1993). Siehe dazu auch *Siess-Scherz*, Die Öffentlichkeit von Ausschlußverhandlungen, ÖJZ 1998, 441 (448 ff.).

2 Auch in der GO-BR wird der Begriff ohne nähere Definition verwendet (§ 13b und § 66).

3 Die als verfassungswidrig aufgehobene Regelung des Tiroler Landesverfassungsgesetzes verwendete den Begriff „Medienvertreter“. Die Antragsteller im VfGH-Verfahren hatten (u. a.) die Unbestimmtheit dieses Gesetzesbegriffs gerügt; die Tiroler Landesregierung hatte entgegnet, Medienvertreter seien Personen, „die für Medien arbeiten und zum Zwecke der Informationsbeschaffung an einer Sitzung teilnehmen“. Der VfGH ging auf diese Argumentation nicht ein, zumal die Bestimmung schon aus anderen Gründen aufgehoben wurde.

dazu ergibt⁴, sollte damit dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit entsprochen werden. Damals wurde gesetzlich festgehalten, dass sich der/die Präs. bei Erteilung der Zutrittsgenehmigungen „der Vereinigung der Parlamentsredakteure und anderer beruflicher Interessenvertretungen von Journalisten bedienen [kann]“. Seit der Reform des Untersuchungsausschussrechts 2014 findet sich diese Formulierung (nur mehr) in den Materialien⁵.

- Aus der Entstehungsgeschichte und den Materialien lässt sich somit ableiten, dass bei dem Begriff „Medienvertreter“ primär an **Journalisten/Journalistinnen** gedacht war, die diese Tätigkeit **beruflich** ausüben.

Das MedienG verwendet dafür beispielsweise den Begriff „Medienmitarbeiter“ (§ 1 Abs. 1 Z 11 MedienG). Das sind Angestellte oder freie Mitarbeiter/innen eines Medienunternehmens oder Mediendienstes, die an der inhaltlichen Gestaltung journalistisch mitwirken und diese journalistische Tätigkeit ständig und nicht bloß als wirtschaftlich unbedeutende Nebenbeschäftigung ausüben. Ähnliche Definitionen finden sich im Journalistengesetz (§ 1 und § 16). Vergleichbare Kriterien könnten auch zur Auslegung des Begriffs „Medienvertreter“ herangezogen werden. Dies ist aber nicht zwingend.

- Aus den Materialien lässt sich weiters ableiten, dass der Zutritt von Medienvertretern/vertreterinnen dem Zweck dient, der **Öffentlichkeit** über die Sitzung zu **berichten**.

Die Teilnahme setzt also die Absicht einer entsprechenden Berichterstattung voraus. Eine gesonderte Prüfung dieses Kriteriums erscheint nicht erforderlich, wenn man – im Sinne der obigen Auslegung – nur Journalisten/Journalistinnen, die diese Tätigkeit beruflich ausüben, als zutrittsberechtigt ansieht (da bei diesen von einer entsprechenden Absicht ausgegangen werden kann).

⁴ AB 850 BlgNR XVII. GP, 6.

⁵ AB 440 BlgNR XXV. GP, 11.

In der parlamentarischen Praxis wird auf das Vorliegen eines gültigen Presseausweises bzw. die Beauftragung (Akkreditiv) durch ein Medienunternehmen abgestellt.⁶

Die **Gewährung des Zutritts durch den/die Präs.** steht in Zusammenhang mit seiner/ihrer Zuständigkeit für die Ausübung des Hausrechts in den Parlamentsgebäuden (§ 14 Abs. 1 GOG-NR). Er/Sie hat dabei die **räumlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen** und gegebenenfalls zu **entscheiden, wer Zutritt erhält** und wer nicht.⁷ Bestimmte Kriterien für diese Entscheidung sind im Gesetz nicht vorgesehen. Der/Die Präs. kann sich dabei – wie schon bisher – der Vereinigung der Parlamentsredakteurinnen und -redakteure oder anderer beruflicher Interessenvertretungen von Journalisten/Journalistinnen bedienen. Für die Anwesenheit der Medienvertreter/innen im Ausschusslokal wurde in der bisherigen Praxis ein **gesonderter Bereich** vorgesehen. 233

Nach § 17 Abs. 1 VO-UA wird Medienvertretern/vertreterinnen bei der Anhörung von Auskunftspersonen und Sachverständigen nach Maßgabe der räumlichen Möglichkeiten Zutritt gewährt. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen der Hausordnung.⁸ 234

Eine „**Beschwerde**“ gegen eine allfällige Verweigerung des Zutritts ist **nicht vorgesehen**.

6 Der Begriff „Medium“ (§ 1 Abs. 1 Z 1 MedienG) bezeichnet jedes Mittel zur Verbreitung von Mitteilungen mit gedanklichem Inhalt an einen größeren Personenkreis im Wege der Massenerstellung oder Massenverbreitung. Erfasst sind also Druckwerke, sonstige Medienwerke (z.B. Ton- und Bildträger), Rundfunkprogramme, Mitteilungen eines Mediendienstes, aber auch allgemein zugängliche Websites (einschließlich Blogs). Wird nicht nur Journalisten/Journalistinnen Zutritt gewährt, sondern z.B. auch Privatpersonen, die eine Website eingerichtet haben, müsste evtl. im Vorfeld auf deren Absicht zur Information der Öffentlichkeit geachtet werden.

7 Siehe auch Z 43 der Hausordnung.

8 Der Zutritt zu Räumen und Einrichtungen kann untersagt bzw. das Verlassen derselben angeordnet werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit bzw. der Würde der parlamentarischen Körperschaften notwendig ist (vgl. Z 12 der Hausordnung).

In der Lehre wird die Frage, ob medienöffentliche Sitzungen als „öffentliche Sitzungen“ iSd Art. 32 und Art. 33 B-VG anzusehen sind und somit unter den Schutz der **sachlichen Immunität** fallen⁹, unterschiedlich beantwortet.¹⁰ Der Ergänzung des § 7a MedienG im Kontext der UsA-Reform 2014 (siehe unten 245) kann das Verständnis zugrunde gelegt werden, dass medienöffentliche und öffentliche Sitzungen zu unterscheiden sind.¹¹ Folgt man diesem Ansatz, so besteht für die Berichterstattung über medienöffentliche Sitzungen eines UsA keine sachliche Immunität. Andernfalls würde die Regelung ins Leere laufen.

B. Ausschluss der Medienöffentlichkeit

235 § 17 Abs. 2 und 3 VO-UA regeln den Ausschluss der „Öffentlichkeit“. Gemeint ist mit diesem Begriff die Medienöffentlichkeit im Sinne des § 17 Abs. 1 VO-UA.¹²

Die Medienöffentlichkeit ist demnach auszuschließen, wenn

- **überwiegende schutzwürdige Interessen** der Allgemeinheit, der Auskunftsperson oder Dritter dies gebieten,
- es zum Schutz von **Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen** notwendig ist oder
- der Ausschluss der Öffentlichkeit im Interesse der **Erlangung einer wahrheitsmäßigen Aussage** erforderlich erscheint.

⁹ Art. 33 B-VG: „Wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Nationalrates und seiner Ausschüsse bleiben von jeder Verantwortung frei.“ Vgl. auch § 30 MedienG.

¹⁰ Siehe *Kopetzki*, Art. 33 B-VG, in *Korinek/Holoubek* (Hrsg.), Österreichisches Bundesverfassungsrecht. Textsammlung und Kommentar (7. Lfg. 2005) Rz 26, sowie *Berka/Heindl/Höhne/Noll*, Praxiskommentar Mediengesetz³ (2012) § 30 Rz 5, jeweils mwN.

¹¹ Der mit § 7a Abs. 1 Z 3 MedienG neu geschaffene Schutz von Auskunftspersonen im UsA würde sonst durch die Ausnahbestimmung des § 7a Abs. 3 Z 1 leg. cit. (kein Anspruch, wenn es sich um einen wahrheitsgetreuen Bericht über eine Verhandlung in öffentlicher Sitzung des NR oder eines seiner Ausschüsse handelt, siehe auch § 30 MedienG) konterkariert. Vgl. dazu auch *Zöchbauer*, *Novellierter Identitätsschutz – Zur MedienG-Nov 2014*, MR 2014, 339 (339 f.), der medienöffentliche Sitzungen als „öffentliche“ Sitzungen iSd § 7 Abs. 3 Z 1 MedienG ansieht und § 7a Abs. 1 Z 3 leg. cit. folglich für kaum anwendbar hält.

¹² In diesem Sinne auch der AB 440 BlgNR XXV. GP, 11.

Nach den Gesetzesmaterialien¹³ wird der Ausschluss der Medienöffentlichkeit insbesondere dann zu erfolgen haben, wenn Quellen iSd Art. 52a Abs. 2 B-VG gefährdet würden, wenn es dazu entsprechende Vereinbarungen im Hinblick auf die laufende Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden (§ 58 VO-UA) gibt oder bei Vorliegen besonderer Gründe bei der Befragung von Personen, die nicht in der Öffentlichkeit stehen (z.B. Assistenzkräfte einer Behörde).

Weitere Gründe können insbesondere die Gefährdung öffentlicher oder privater Interessen iSd Art. 20 Abs. 3 B-VG (Amtsverschwiegenheit) oder von überwiegenden datenschutzrechtlichen Geheimhaltungsinteressen (§ 1 DSGVO) sein.

Die Medienöffentlichkeit ist nach dieser Bestimmung auch auszuschließen, wenn bei der Befragung **klassifizierte Informationen der Stufe 2 oder höher** verwendet werden sollen. Die Verwendung solcher Informationen ist ausschließlich in vertraulicher oder geheimer Sitzung iSd § 37a Abs. 3 und 4 GOG-NR möglich (§ 21 Abs. 3 VO-UA). Klassifizierte Informationen der Stufe 1 können hingegen unter bestimmten Voraussetzungen auch in medienöffentlicher Befragung verwendet werden (§ 21 Abs. 2 VO-UA, siehe dazu 279).

Der **Ausschluss** kann von dem/der VR, einem Mitglied, einer Auskunftsperson oder dem/der VA beantragt oder von dem/der Vors. aus Eigenem vorgenommen werden. Es entscheidet in allen Fällen der/die **Vors.** Er/Sie hat dabei im Rahmen einer **Interessenabwägung** zu beurteilen, ob einer der Gründe des § 17 Abs. 2 VO-UA vorliegt. Er/Sie hat sich dabei – wie in allen Verfahrensfragen – durch den/die VR beraten zu lassen.

236

Wird die Medienöffentlichkeit ausgeschlossen, so hat die Befragung in **vertraulicher oder geheimer Sitzung** zu erfolgen (§ 17 Abs. 4 VO-UA). Auch darüber entscheidet der/die Vors. nach Beratung mit dem/der VR. In der Regel wird eine vertrauliche Sitzung ausreichend sein,

¹³ AB 440 BlgNR XXV. GP, 11.

sofern nicht besondere Gründe vorliegen, die eine geheime Sitzung erfordern.

- 237 Sonderregelungen gelten bei der Befragung von öffentlich Bediensteten (siehe 404): Hält es die Dienstbehörde für erforderlich, dass die Befragung eines/einer öffentlich Bediensteten teilweise oder zur Gänze in vertraulicher oder geheimer Sitzung stattfindet, hat sie dies dem UsA mitzuteilen (§ 35 VO-UA). Eine **Entscheidung** über den Ausschluss der Medienöffentlichkeit gemäß § 17 Abs. 2 VO-UA – im Sinne einer Entscheidung über das Vorliegen der in dieser Bestimmung genannten Kriterien – ist in diesen Fällen **nicht vorgesehen**¹⁴. Der/Die Vors. hat aber gemäß § 17 Abs. 4 VO-UA – nach Beratung mit dem/der VR – zu entscheiden, ob die Befragung in vertraulicher oder in geheimer Sitzung stattfindet. Dabei ist die **Mitteilung der Dienstbehörde „zu berücksichtigen“**. Diese kann auch nur in Bezug auf bestimmte Teile einer Befragung relevant sein. Die Erläuterungen zu dieser Bestimmung¹⁵ legen nahe, dass der/die Vors. an die Mitteilung der Dienstbehörde in jedem Fall gebunden ist. Aus dem Gesetzeswortlaut folgt dies aber nicht zwingend. Der Begriff „berücksichtigen“ lässt vielmehr den Schluss zu, dass dem/der Vors. ein gewisser Beurteilungsspielraum eingeräumt ist. Erscheint also etwa die Mitteilung, dass eine geheime Sitzung erforderlich sei, als offenkundig unbegründet, so kann der/die Vors. auch eine Befragung in vertraulicher Sitzung anordnen.

C. Ton- und Bildaufnahmen

a. Ton- und Bildaufnahmen von Sitzungen

- 238 Ton- und Bildaufnahmen von medienöffentlichen Sitzungen sind **ausschließlich** für Zwecke der **Protokollierung** gemäß § 19 VO-UA

¹⁴ Nach bisheriger Rechtslage hatte der UsA in solchen Fällen mit Zweidrittelmehrheit zu entscheiden, ob der/die Betroffene vernommen werden soll. Die Befragung fand dann ex lege unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

¹⁵ AB 440 BlgNR XXV. GP, 11.

und der **Übertragung innerhalb der Parlamentsgebäude** gestattet (§ 17 Abs. 1 VO-UA). Es obliegt dem/der Präs., für diese Ton- und Bildaufnahmen Vorsorge zu treffen (vgl. auch § 14 Abs. 6 GOG-NR).

Mit der Möglichkeit der Übertragung von Ton- und Bildaufnahmen innerhalb der Parlamentsgebäude wurde die Grundlage für die Einrichtung eines besonderen **Arbeitsraums für Medienvertreter/innen** geschaffen, in dem auch die medienöffentliche Befragung von Auskunftspersonen mitverfolgt werden kann¹⁶. Zulässig nach dieser Bestimmung ist lediglich die **Live-Übertragung** (Livestream), nicht aber die Aufzeichnung (Speicherung). Es ist auch in einem solchen Medienraum dafür Vorsorge zu treffen, dass keine unbefugten Personen Zutritt haben und **keine Aufzeichnung oder Weiterverbreitung** der übertragenen Ton- und Bilddaten erfolgt.

Zum Zweck der **Protokollierung** sind Tonaufzeichnungen zulässig. Sie unterliegen einer strengen Zweckbindung; eine Weiterverwendung dieser Daten für andere Zwecke ist grundsätzlich nicht gestattet. 239

Im Übrigen sind **Ton- und Bildaufnahmen** während der Sitzungen jedenfalls **unzulässig**. Dies gilt für alle Anwesenden und auch in Bezug auf Fotos, etwa mittels Handykamera. Die Beachtung dieser Vorschriften erfolgt im Rahmen der Handhabung der Geschäftsordnung durch den/die Vors. (§ 6 Abs. 3 VO-UA; vgl. auch die allgemeinere Regelung in § 34 Abs. 4 GOG-NR). Er/Sie wird dabei von der Parlamentsdirektion unterstützt. 240

Eine (Wort-) **Berichterstattung** über die Inhalte medienöffentlicher Sitzungen ist **erlaubt**. Dies schließt auch die Möglichkeit eines „Live-Tickers“ (laufende, aktuelle Berichte aus einer Sitzung) sowie das Versenden von z.B. Twitter-Nachrichten ein. Auch die Anfertigung und Veröffentlichung von Zeichnungen ist als zulässig anzusehen. 241

¹⁶ Siehe auch die Ausführungen zu § 17 VO-UA in AB 440 BlgNR XXV. GP, 11.

b. Zulassen eines „Kameraschwenks“

- 242 In der **parlamentarischen Praxis** wird vor Eingang in die Befragung der Auskunftsperson mit Genehmigung des/der Vors. und Zustimmung der Auskunftsperson ein sogenannter Kameraschwenk zugelassen. Da Ton- und Bildaufnahmen bei medienöffentlichen Befragungen unzulässig sind, darf die Durchführung eines Kameraschwenks nur nach Unterbrechung der Sitzung zu diesem Zweck erfolgen.

Grundsätzlich ist die Zustimmung der Auskunftsperson zu einem Kameraschwenk einzuholen. Das geschieht bereits im Vorfeld der Befragung durch die Parlamentsdirektion und noch einmal ausdrücklich durch den/die Vors. zu Beginn der Befragung.

Wenn aber Personen des öffentlichen Lebens als Auskunftspersonen erscheinen, kann die Zustimmung außerhalb der Sitzung unterbleiben (vgl. §§ 1 und 9 DSGVO und § 78 UrhG).

Sichergestellt ist die Wahrung der Persönlichkeitsrechte im Zuge eines Kameraschwenks im Ergebnis jedenfalls dann, wenn die Zustimmung der Auskunftsperson zum Kameraschwenk besteht oder kein Widerspruch erhoben wird.

- 243 Gemäß § 6 Abs. 3 VO-UA obliegt es dem/der **Vors.**, die Geschäftsordnung zu handhaben, auf die Wahrung des Grundrechts- und Persönlichkeitsschutzes zu achten und für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung zu sorgen (**Sitzungspolizei**). Diese Zuständigkeiten gelten grundsätzlich nur für die **Dauer der Sitzungen** des UsA. In der parlamentarischen Praxis werden sitzungspolizeiliche Maßnahmen auch im Zeitraum unmittelbar vor Eröffnung der Sitzung, wenn der Ausschuss bereits im Ausschusslokal zusammengetreten ist, für zulässig erachtet. Gleiches gilt während kurzer Sitzungsunterbrechungen im Ausschusslokal und für einen kurzen Zeitraum unmittelbar nach Schließung der Sitzung. Die ausdrückliche Unzulässigkeit von Ton- und Bildaufnahmen gemäß § 17 Abs. 1 VO-UA kommt aber erst mit

Eröffnung der Sitzung zum Tragen. Bildaufnahmen, insbesondere das Filmen von Akten und Unterlagen des UsA sind jedenfalls unzulässig.

Außerhalb der Sitzungen, auch während längerer Unterbrechungen, obliegt die Genehmigung von Bild- und Tonaufnahmen dem/der **Präs.**, der/die in diesem Zusammenhang auch Richtlinien erlassen bzw. die Erteilung der Genehmigung für bestimmte Fälle dem/der Parlamentsdirektor/in übertragen kann (Z 58 der Hausordnung). Um sicherzustellen, dass die Unterlagen der Ausschussmitglieder und Klubmitarbeiter/innen auch in **Sitzungspausen** im Ausschusslokal nicht aufgenommen werden, können Bildaufnahmen untersagt werden. 244

c. Wahrung schutzwürdiger Interessen (§ 7a MedienG)

Eine **Zustimmung** der betroffenen **Auskunftsperson** ist generell dann erforderlich, wenn durch eine Veröffentlichung ihrer persönlichen Daten **schutzwürdige (Geheimhaltungs-)Interessen** verletzt würden. Schutzwürdige Interessen können sich hier insbesondere aus § 7a MedienG ergeben¹⁷. Die Zustimmung des/der Betroffenen zur Veröffentlichung schließt eine Rechtsverletzung aus (§ 7a Abs. 3 Z 3 MedienG, siehe auch § 1 Abs. 2 DSGVO). 245

§ 7a **MedienG** wurde mit der UsA-Reform geändert und **schützt** nun auch **Auskunftspersonen** eines UsA vor einer **Bekanntgabe ihrer Identität** in den Medien, wenn dadurch schutzwürdige Interessen der Betroffenen verletzt werden.¹⁸ Dieser Schutz bezieht sich nicht nur auf Bilder, sondern auch auf den Namen und andere Angaben,

¹⁷ Auch §§ 1 und 9 DSGVO sind einschlägig, allerdings stellt § 7a MedienG für diesen Fall die speziellere Regelung dar. Im Einzelfall können auch andere Rechtsvorschriften betroffen sein, wie z.B. § 78 UrhG oder § 16 ABGB.

¹⁸ Kritisch dazu *Zöchbauer*, Novellierter Identitätsschutz – Zur MedienG-Nov 2014, MR 2014, 339 der insbesondere diskutiert, welcher Unterschied zwischen medienöffentlichen Sitzungen (iSd VO-UA) und öffentlichen Sitzungen iSd Art. 32 und 33 B-VG besteht. Damit stellt sich die Frage, ob auch medienöffentliche Sitzungen unter die sachliche Immunität fallen. Siehe dazu auch *Konrath/Neugebauer/Posnik*, Das neue Untersuchungsausschussverfahren im Nationalrat, JRP 2015, 216 (225).

die geeignet sind, „in einem nicht unmittelbar informierten größeren Personenkreis zum Bekanntwerden der Identität einer Person zu führen“.¹⁹

- 246 Eine **Ausnahme** besteht dann, wenn ein **überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit** an der Veröffentlichung dieser Angaben, dh. am Bekanntwerden der Identität des/der Betroffenen, besteht. Dieses überwiegende Interesse kann sich
- aus der **Stellung** der betroffenen Person in der **Öffentlichkeit**,
 - aus einem sonstigen **Zusammenhang** mit dem **öffentlichen Leben** oder
 - aus anderen Gründen
- ergeben.²⁰ Es ist somit eine **Interessenabwägung** erforderlich. In der Praxis werden von diesen Ausnahmen vor allem in der Öffentlichkeit stehende Personen („public figures“) betroffen sein, wie insbesondere bekannte Politiker/innen, führende Wirtschaftstreibende, Spitzenbeamte/beamtinnen, prominente Künstler/innen und Sportler/innen.

Der bloße Umstand, dass jemand als Auskunftsperson in einem USA angehört wird, begründet für sich weder eine Stellung in der Öffentlichkeit noch einen Zusammenhang mit dem öffentlichen Leben (§ 33 Abs. 2 VO-UA).²¹ Es ist daher immer zu prüfen, ob jemand unabhängig von der Anhörung als Auskunftsperson unter die Ausnahmeregelung fällt.

- 247 Die zitierten Bestimmungen sollen und können nicht verhindern, dass den anwesenden **Medienvertretern/verteterinnen** die **Identi-**

¹⁹ Auch die Parlamentswebsite ist ein Medium im Sinne des MedienG, für sie gilt § 7a jedoch nicht (siehe § 50 Z 3 leg. cit.). Auch Aussendungen der Parlamentskorrespondenz über APA-OTS fallen unter diese Ausnahmeregelung, siehe § 50 Z 3 iVm § 1 Abs. 1 Z 5a MedienG und dazu *Berka/Heindl/Höhne/Noll*, Praxiskommentar Mediengesetz³ (2012) § 1 Rz 24a.

²⁰ Dazu ausführlich z.B. *Berka/Heindl/Höhne/Noll*, Praxiskommentar Mediengesetz³ (2012) § 7a Rz 25 ff.

²¹ Dies ergibt sich genau genommen bereits aus § 7a Abs. 1 Z 3 MedienG, da diese Bestimmung sonst keinen Anwendungsbereich hätte.

tät der jeweiligen Auskunftspersonen **bekannt** wird. Die Medien haben aber auf eine identifizierende **Berichterstattung** zu verzichten, sofern nicht eine der erwähnten Ausnahmebestimmungen erfüllt ist. Im Ausschusslokal ist weder ein Sichtschutz noch ein Verzicht auf eine namentliche Nennung der Auskunftspersonen erforderlich.

In den in § 7a MedienG genannten **Ausnahmefällen** ist die Einholung der **Zustimmung** zur Bildaufnahme grundsätzlich **nicht erforderlich**. Der/Die VR könnte bereits im Vorfeld zur Beurteilung dieser Frage anhand der Ladungslisten einbezogen werden.

D. Veröffentlichungen des Untersuchungsausschusses

a. Fakultative Veröffentlichungen

Gemäß § 20 Abs. 1 VO-UA **kann** der UsA die Veröffentlichung folgender Schriftstücke **beschließen**: 248

1. Wörtliche **Protokolle** über die **medienöffentliche Befragung** von Auskunftspersonen und Sachverständigen. Eine Veröffentlichung ist erst zulässig, nachdem über fristgerecht eingelangte Einwendungen und Berichtigungen entschieden wurde bzw. wenn innerhalb einer Woche ab Übermittlung des Protokolls an die Auskunftsperson bzw. den/die Sachverständige/n keine Einwendungen eingelangt sind (§ 19 Abs. 3 VO-UA).
2. Ergänzende **Beweisanforderungen** und **Ladungslisten**, wobei Vereinbarungen mit dem/der BMJ gemäß § 58 (Abs. 4) VO-UA zu beachten sind.
3. **Gutachten** von Sachverständigen (siehe § 47 VO-UA).
4. Berichte von **EMB**, sofern diese nicht klassifiziert sind (siehe § 14 Abs. 2 VO-UA).
5. Schriftliche **Stellungnahmen von Auskunftspersonen** und Schriftstücke, sofern diese nicht klassifiziert sind. Auskunftspersonen können eine Veröffentlichung der von ihnen vorgelegten Beweismittel und Stellungnahmen beantragen (siehe § 39 Abs. 3 VO-UA).

Diese Aufzählung ist nicht taxativ; „**weitere Verlautbarungen**“ sind gemäß § 20 Abs. 2 VO-UA auf Grundlage von § 39 GOG-NR zulässig. Auch die Veröffentlichung einer **auszugsweisen Darstellung** gemäß § 39 Abs. 2 und 3 GOG-NR ist demnach möglich.

- 249 Voraussetzung einer Veröffentlichung ist ein (Mehrheits-) **Beschluss im UsA**. Die beschlossenen Veröffentlichungen können entweder vom/von der **Präs. veranlasst** werden oder – wie in der Praxis üblich – als **Kommuniqué** ergehen (siehe die Verweise auf § 39 GOG-NR). Der UsA kann dabei auch einen **Zeitpunkt** für die **Veröffentlichung** festlegen.²² Ein späterer Zeitpunkt kann z.B. erforderlich sein, um einer Vereinbarung mit dem/der BMJ gemäß § 58 Abs. 4 VO-UA zu entsprechen. Grundsätzlich ergibt sich aus den Einspruchsmöglichkeiten gemäß § 20 Abs. 3 VO-UA und den Berücksichtigungspflichten gemäß § 20 Abs. 4 VO-UA (siehe zu beiden noch unten), dass über Veröffentlichungen **nicht pauschal im Voraus** entschieden werden kann, sondern dass jeweils ein konkreter Beschluss zu bestimmten, bereits vorliegenden Dokumenten erforderlich ist.
- 250 Dem UsA vorgelegte **Akten** und **Unterlagen** dürfen **nicht veröffentlicht** werden (§ 21 Abs. 5 VO-UA). Es darf aber daraus zitiert werden, solange es zu keiner Veröffentlichung des gesamten Dokuments kommt (siehe auch 278 ff.).
- 251 Insbesondere im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Ladungslisten ist darauf hinzuweisen, dass der UsA durch die Regelungen des § 7a **MedienG** nicht gebunden ist (siehe die Ausnahme in § 50 Z 3 MedienG); er hat aber auf überwiegende Datenschutzinteressen zu achten (§ 20 Abs. 4 VO-UA, siehe 253). Für Medien gelten insofern **strengere Voraussetzungen**, da sie über die Identität von Auskunftspersonen nur dann berichten dürfen, wenn einer der Ausnahmetatbestände des § 7a MedienG erfüllt ist (siehe 245).

²² Ausdrücklich vorgesehen ist dies nur für die Fälle des Abs. 1, es ist aber auch nach Abs. 2 möglich.

b. Veröffentlichung des Berichts

§ 20 VO-UA enthält keine Sonderregelung betreffend die Veröffentlichung des **Berichts** eines UsA (siehe dazu 448). Berichte von UsA sind – wie sonstige Ausschussberichte – gemäß § 52 Abs. 4 GOG-NR als **Beilagen zu den Stenographischen Protokollen** herauszugeben, dasselbe gilt für die dem Ausschussbericht anzuschließenden Fraktionsberichte, abweichende persönliche Stellungnahmen und Minderheitsberichte. Dabei ist § 51 Abs. 2 VO-UA zu beachten. 252

In der parlamentarischen Praxis werden alle Ausschussberichte (einschließlich UsA), Fraktionsberichte, Minderheitsberichte und abweichende persönliche Stellungnahmen auch auf der **Parlamentswebsite** veröffentlicht. Solche Veröffentlichungen sind auf Basis des § 14 Abs. 8 bzw. § 23a Abs. 2 iVm § 52 GOG-NR zulässig.

c. Zu achtende Interessen

Bei **allen Veröffentlichungen** ist auf folgende Vereinbarungen und Interessen Rücksicht zu nehmen (§ 20 Abs. 4 und 51 Abs. 2 VO-UA): 253

- **Vereinbarungen mit dem/der BMJ** gemäß § 58 VO-UA (Konsultationsverfahren): Diese werden in besonderem Maße Beweisforderungen und Ladungen betreffen (siehe auch den zusätzlichen Verweis auf § 58 VO-UA in § 20 Abs. 1 Z 2 VO-UA).
- Die Wahrung schutzbedürftiger Geheimhaltungsinteressen gemäß § 21 VO-UA: **Klassifizierte** oder **nicht-öffentliche Informationen** dürfen grundsätzlich nicht veröffentlicht werden (siehe 278 ff.).
- Die Wahrung schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen bei der Verwendung **personenbezogener Daten**, die gegenüber dem öffentlichen Informationsinteresse überwiegen: Es ist eine **Interessenabwägung** zwischen den schutzbedürftigen Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen einerseits und den Informationsinteressen der Öffentlichkeit andererseits vorzunehmen. Bei dieser Abwägung werden auch allfällige Einwendungen von Auskunfts-

personen bzw. Sachverständigen gegen den Umfang der Veröffentlichung ihrer Befragung (siehe § 19 Abs. 3 VO-UA) zu beachten sein.

Die genannten schutzwürdigen Interessen sind **von allen Akteuren/Akteurinnen** (Ausschuss, Vors., bei Berichten auch VR und Fraktionen) von sich aus zu **beachten**. Dies ergibt sich aus den offenen Formulierungen in § 20 Abs. 4 und § 51 Abs. 2 VO-UA.

d. **Einspruchs- bzw. Stellungnahmerecht und VfGH-Beschwerde**

- 254 Gegen einen Veröffentlichungsbeschluss gemäß § 20 Abs. 1 VO-UA können **VR** und **VA Einspruch** gemäß Abs. 3 leg. cit. erheben; darüber **entscheidet der UsA** ohne Aufschub. Bis zu dieser Entscheidung hat die Veröffentlichung zu **unterbleiben**. Die Wendung „ohne Aufschub“ ist wohl so zu verstehen, dass jeder „unnötige Aufschub“ zu vermeiden ist. Sie bedeutet nicht, dass die Entscheidung zwingend in derselben Sitzung zu erfolgen hätte, sonst wäre die Regelung betreffend das vorläufige Unterbleiben der Veröffentlichung überflüssig.

Das Einspruchsrecht bezieht sich nicht nur auf die Wahrung der gemäß § 20 Abs. 4 VO-UA zu beachtenden Interessen und ist formal auch nicht auf die (sonstigen) Aufgabengebiete von VR und VA (siehe § 9 und § 11 VO-UA) beschränkt. Es ist aber naheliegend, dass der Fokus des/der VR vor allem auf der Einhaltung von Vereinbarungen gemäß § 58 VO-UA, auf der Informationssicherheit sowie auf den Rechten Dritter (§ 8 Abs. 2 VO-UA) liegen wird, jener des/der VA primär auf der Wahrung der Rechte der Auskunftspersonen.

- 255 Eine Einspruchsmöglichkeit der unmittelbar Betroffenen ist nicht vorgesehen. Sie haben jedoch bereits anlässlich der Übermittlung des Befragungsprotokolls die Möglichkeit, gegen den Umfang der (potenziellen) Veröffentlichung ihrer Befragung Einwendungen zu erheben (§ 19 Abs. 3 VO-UA, siehe 329). Über solche Einwendungen



hat der UsA vor einer allfälligen Veröffentlichung zu entscheiden (§ 19 Abs. 3 iVm § 20 Abs. 1 Z 1 VO-UA).

Bei der **Veröffentlichung des Ausschussberichts**, von Fraktionsberichten und abweichenden persönlichen Stellungnahmen besteht kein Einspruchsrecht, aber ein **Stellungnahmerecht** jener Personen, die durch diese Veröffentlichungen in ihren Rechten verletzt sein könnten (siehe § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA). Der **wesentliche Inhalt** einer solchen Stellungnahme ist im Ausschussbericht bzw. Fraktionsbericht bzw. in der abweichenden Stellungnahme **wiederzugeben** (näher dazu 462). 256

In allen Fällen besteht für **betroffene Personen** die Möglichkeit, wegen behaupteter Verletzung in ihren Persönlichkeitsrechten **Beschwerde beim VfGH** gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 7 B-VG zu erheben. 257 Eine solche Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Erachtet der VfGH die Beschwerde für zulässig und begründet, so hat er das angefochtene Verhalten – hier: den Veröffentlichungsbeschluss – für rechtswidrig zu erklären. Nähere Bestimmungen über die Rechtswirkungen eines solchen Erkenntnisses bestehen nicht. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass sie lediglich feststellenden Charakter haben (siehe 566). Betrifft das Erkenntnis aber einen Veröffentlichungsbeschluss, so kann wohl angenommen werden, dass die betreffende Information (bzw. die betroffenen Teile) nicht weiter veröffentlicht werden darf.

17. INFORMATIONSSICHERHEIT

A. Allgemeines

Durch das am 1.1.2015 in Kraft getretene **Informationsordnungsgesetz** (InfoOG) wurden allgemeine, für den NR und den BR geltende Regelungen über den Umgang mit nicht-öffentlichen und klassifizierten Informationen geschaffen.¹ Detaillierte Ausführungsbestimmungen dazu enthält die vom/von der Präs. des NR im Einvernehmen mit der Präs. des BR erlassene Informationsverordnung² (InfoV).³ Für den Umgang mit klassifizierten Informationen im UsA enthält die **VO-UA einzelne Sonderbestimmungen**. 258

Das InfoOG erfasst grundsätzlich **alle Arten von** nicht-öffentlichen und klassifizierten **Informationen**, also nicht nur schriftliche Informationen (unabhängig von Darstellungsform und Datenträger), sondern etwa **auch mündliche** Inhalte vertraulicher oder geheimer Sitzungen (siehe § 3 Abs. 1 InfoOG und die Ausführungen im AB⁴ zu § 1).

Klassifizierte Informationen sind solche, die aufgrund ihres Inhalts eines besonderen Schutzes bedürfen und daher nur einem **begrenzten Personenkreis zugänglich** gemacht werden sollen (siehe § 3 InfoOG und den AB⁵). Die Gewährleistung des erforderlichen Schutzniveaus erfolgt durch Zuordnung zu einer Klassifizierungsstufe (= Klassifizierung), an die genauere Regelungen betreffend den Umgang mit diesen Informationen anknüpfen. Die Klassifizierung kann 259

¹ Davor gab es solche Regelungen nur für EU-Verschlussachen (Verteilungsordnung-EU als Anlage zum GOG-NR und EU-Verschlussachen-Verordnung der Präs. des NR sowie entsprechende Regelungen im Bereich des BR).

² BGBl. II 58/2015.

³ Im Bereich der Parlamentsdirektion gibt es weiters gemäß § 9 InfoV eine Maßnahmenbeschreibung für die elektronische Verarbeitung klassifizierter Informationen der Stufe 1.

⁴ AB 441 BlgNR XXV. GP, 2.

⁵ AB 441 BlgNR XXV. GP, 3.

immer nur von dem/der Urheber/in der betreffenden Information vorgenommen werden, bei zugeleiteten Informationen also von dem vorlagepflichtigen Organ. Zu den klassifizierten Informationen nach dem InfOG zählen auch EU-Verschlusssachen (EU-VS) und ESM-Verschlusssachen.

260 Nicht-öffentliche Informationen sind Informationen, die zwar nicht klassifiziert, aber auch nicht zur Veröffentlichung geeignet sind (siehe 278; im EU-Bereich werden sie als „Limité“ bezeichnet). Es handelt sich also um Informationen, die nur für den **internen Gebrauch** bestimmt sind.⁶ Darunter fallen insbesondere im Hinblick auf § 21 Abs. 5 VO-UA auch die einem UsA vorgelegten Akten und Unterlagen, sofern sie nicht klassifiziert sind.⁷

261 § 4 InfOG sieht folgende **Klassifizierungsstufen** vor:⁸

Stufe 1	Eingeschränkt	Restreint UE/EU Restricted
Stufe 2	Vertraulich	Confidentiel UE/ EU Confidential
Stufe 3	Geheim	Secret UE/EU Secret
Stufe 4	Streng Geheim	Très Secret UE/EU Top Secret

262 Klassifizierte Informationen der Stufe 2 oder höher (sowie Kopien davon) sind **registrierungspflichtig** (siehe § 21 InfOG und § 10 InfoV). Das bedeutet, dass jedes Stadium des Umlaufs von klassifizierten Informationen der Stufe 2 oder höher zu dokumentieren ist (Empfang bzw. Erstellung, Vervielfältigung, Übersetzung, Verteilung, Rückgabe,

6 Grundsätzlich sind alle in § 21 Abs. 1 bis 4 GOG-NR genannten Verhandlungsgegenstände des NR zur Veröffentlichung in den Beilagen zu den Stenographischen Protokollen bzw. auf der Website des Parlaments vorgesehen. Besondere Regelungen über Dokumente, die nicht zur Veröffentlichung geeignet sind, finden sich etwa in § 23 Abs. 3 GOG-NR.

7 Siehe auch den AB 441 BlgNR XXV. GP, 3.

8 Zu konkreten Beispielen siehe den AB 441 BlgNR XXV. GP, 3. ESM-Verschlusssachen sind nicht in Klassifizierungsstufen unterteilt.

Umstufung oder Freigabe, Vernichtung). Die Registrierung und Verwaltung dieser Informationen erfolgt durch die in der PDion eingerichteten **Registraturen** (§ 21 InfOG).⁹ Die eigenmächtige Anfertigung von Kopien von Informationen der Stufe 2 oder höher ist nicht zulässig (siehe § 11 InfoV). Informationen der Stufe 2 oder höher dürfen nicht elektronisch verarbeitet werden (§ 9 Abs. 1 InfoV).

Alle aufgrund des InfOG Zugangsberechtigten unterliegen einer **Ver- 263**
schwiegenheitsverpflichtung und haben dafür Sorge zu tragen, dass kein/e Unbefugte/r Kenntnis von den klassifizierten Informationen erlangt (§ 2 InfOG). Dies gilt auch für mündliche Informationen. Die Verpflichtung besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem NR oder BR bzw. nach Ende des Dienst- oder sonstigen vertraglichen Verhältnisses.¹⁰ Sie gilt auch für Auskunftspersonen, denen bei der Befragung klassifizierte Akten und Unterlagen vorgelegt werden (siehe § 21 Abs. 1 Z 1 VO-UA).

Zu den vorgesehenen Sanktionen bei Verstößen gegen die Geheimhaltungsverpflichtung siehe **301 ff.**

Im UsA kommt dem/der **VR** bezüglich der Informationssicherheit **264**
eine besondere Rolle zu. Er/Sie hat den/die Vors. **jederzeit auf Ver-
stöße** gegen das InfOG **hinzuweisen** (siehe § 9 Abs. 3 und § 21 Abs. 6
VO-UA). Diese Verpflichtung gilt sowohl in Sitzungen als auch außer-
halb („jederzeit“). Sie bezieht sich auch auf Verstöße, die außerhalb
einer Sitzung erfolgen, da auch in solchen Fällen Sanktionen möglich
sind (siehe **303** und **310 ff.**).

9 In der PDion ist eine Registratur für EU-Verschlussachen und eine für sonstige klassifizierte Informationen eingerichtet.

10 Siehe den AB 441 BlgNR XXV. GP, 3.

B. Zugangsberechtigung zu nicht-öffentlichen und klassifizierten Informationen

265 Die Zugangsberechtigung zu nicht-öffentlichen und klassifizierten Informationen ist (für den NR) in den § 12 und § 13 InfOG detailliert geregelt. Dem UsA vorgelegte Akten und Unterlagen sind, sofern sie nicht klassifiziert sind, als nicht-öffentliche Informationen anzusehen. In Bezug auf den **UsA** besteht eine **Zugangsberechtigung** zu nicht-öffentlichen und klassifizierten Informationen nach erfolgter Sicherheitsbelehrung konkret wie folgt:

266 • Abgeordnete und von den Klubs namhaft gemachte Personen

Vorab ist anzumerken, dass der Begriff „**von den Klubs namhaft gemachte Personen**“ nicht näher definiert ist und sowohl Abg. als auch Klubmitarbeiter/innen umfassen kann, wobei bei Letzteren die Art des Beschäftigungs- oder sonstigen vertraglichen Verhältnisses keine Rolle spielt. Zu beachten ist jedenfalls das „**Need to know**“-Prinzip: Es dürfen nur solche Personen namhaft gemacht werden, die den Zugang zur Wahrnehmung ihrer parlamentarischen Aufgaben benötigen (§ 13 Abs. 1 Z 6 InfOG). Darüber hinaus sind die Klubs bei der Nominierung frei. Die Anzahl der Personen, die von den Klubs namhaft gemacht werden können, wird vom/von der Präs. nach Beratung in der Präsidialkonferenz festgelegt.

Nicht-öff.	<u>Übermittlung bzw. Zugang auf elektronischem Weg</u> – alle Abg. (§ 12 Abs. 1 InfOG) – von den Klubs namhaft gemachte Personen (Klubmitarbeiter/innen) (§ 12 Abs. 1 InfOG)
Stufe 1	<u>Übermittlung bzw. Zugang auf speziell gesichertem elektronischem Weg</u> – alle Abg. (§ 13 Abs. 1 Z 1 InfOG) – von den Klubs namhaft gemachte Personen (Klubmitarbeiter/innen) (§ 13 Abs. 1 Z 6 InfOG)

Stufe 2	<p><u>Übermittlung bzw. Verteilung in Papierform</u></p> <ul style="list-style-type: none">– Mitglieder der Präsidialkonferenz (§ 13 Abs. 1 Z 2 InfOG)– alle Ausschussmitglieder (§ 13 Abs. 2 Z 1 InfOG)– von den Klubs namhaft gemachte Personen (Abg. oder Klubmitarbeiter/innen) (§ 13 Abs. 1 Z 2 InfOG) <p><u>Einsichtnahme in der PDion</u></p> <ul style="list-style-type: none">– alle Abg. (§ 13 Abs. 1 Z 2 InfOG)
Stufe 3	<p><u>Übermittlung in Papierform</u></p> <ul style="list-style-type: none">– Mitglieder der Präsidialkonferenz (§ 13 Abs. 1 Z 3 InfOG) <p><u>Einsichtnahme in der PDion</u></p> <ul style="list-style-type: none">– von den Klubs namhaft gemachte Personen (Abg. oder Klubmitarbeiter/innen) (§ 13 Abs. 1 Z 3 InfOG) <p><u>Ausschusssitzung</u></p> <ul style="list-style-type: none">– Verteilung in der Ausschusssitzung (§ 13 Abs. 2 Z 2 InfOG, siehe 274) <p>(längstens für die Dauer der Sitzung; der/die Präs. kann nach Beratung in der Präsidialkonferenz eine weitergehende Verwendung verfügen)</p>
Stufe 4	<p><u>Einsichtnahme in der PDion</u></p> <ul style="list-style-type: none">– Mitglieder der Präsidialkonferenz (§ 13 Abs. 1 Z 4 InfOG) <p><u>Ausschusssitzung</u></p> <ul style="list-style-type: none">– Verteilung in der Ausschusssitzung (§ 13 Abs. 2 Z 2 InfOG, siehe 274) <p>(längstens für die Dauer der Sitzung; der/die Präs. kann nach Beratung in der Präsidialkonferenz eine weitergehende Verwendung verfügen)</p>

Der Usa kann – wie andere Ausschüsse des NR – in Bezug auf ihm **zugeleitete Informationen** den Kreis der Berechtigten auf jene Personen **beschränken**, für die der Zugang zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit dem Ausschuss **unerlässlich** ist (§ 14 InfOG). Diese Möglichkeit betrifft vor allem nicht-öffentliche 267

Informationen und Informationen der Stufen 1 und 2, da hier grundsätzlich alle Abg. zugangs- bzw. einsichtsberechtigt sind.¹¹

Im **Einzelfall** kann der/die Präs. nach Beratung in der Präsidialkonferenz **abweichende Regelungen** betreffend die **Zugangsberechtigung** zu klassifizierten Informationen erlassen (§ 27 InfOG). Diese Befugnis unterliegt keinen näheren Bestimmungen.

- 268 Zu allen **im UsA entstandenen** klassifizierten Informationen haben die Mitglieder des UsA sowie von den Klubs namhaft gemachte Personen Zugang (§ 21 Abs. 1 Z 3 VO-UA).

Ersatzmitglieder oder umgemeldete Mitglieder sind (nur) nach diesen allgemeinen Regelungen zugangsberechtigt, es gibt für sie keine speziellen Bestimmungen. Das bedeutet, dass sie grundsätzlich (dh. vorbehaltlich einer Beschränkung des Berechtigtenkreises gemäß § 14 InfOG oder einer abweichenden Regelung gemäß § 27 InfOG) wie alle anderen Abg. Zugang zu allen nicht-öffentlichen Informationen und klassifizierten Informationen der Stufe 1 haben und in klassifizierte Informationen der Stufe 2 Einsicht nehmen können. Sie haben keinen Anspruch auf Erhalt einer Kopie von Informationen der Stufe 2. In klassifizierte Informationen der Stufe 3 können sie – wie Ausschussmitglieder – nur Einsicht nehmen, wenn sie dazu von den Klubs namhaft gemacht wurden. Bezüglich der Verteilung von Informationen der Stufen 3 und 4 in der Ausschusssitzung (siehe 274).

- 269 • **Verfahrensrichter/in, Verfahrensanwalt/anwältin, Ermittlungsbeauftragte/r**

Der/Die **VR, VA** und deren **Stv.** haben Zugang zu **allen** dem UsA vorgelegten oder im UsA entstandenen nicht-öffentlichen und klassifizierten Akten und Unterlagen (§ 12 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 Z 7 InfOG).

¹¹ In § 14 InfOG wird irrtümlich auf § 13 Abs. 1 Z 1 bis 4 InfOG verwiesen; der Verweis sollte richtig lauten: „§ 12 und § 13 Abs. 1 Z 1 bis 3“.

Der/Die **EMB** hat Zugang zu diesen Akten und Unterlagen, soweit dies gemäß seinem/ihrem **Auftrag** erforderlich ist (§ 12 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 Z 7 InfOG, siehe auch § 14 Abs. 1 VO-UA). Da der Auftrag vom UsA bestimmt wird (siehe § 13 VO-UA), wird dieser – schon aus Zweckmäßigkeitsüberlegungen gleichzeitig – auch über den dafür erforderlichen Zugang zu Informationen entscheiden.

• Bedienstete der Parlamentsdirektion

270

Bedienstete der PDion haben gemäß § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 Z 5 InfOG Zugang zu (allen Arten von) nicht-öffentlichen und klassifizierten Informationen, **soweit** dies zur Erfüllung ihrer **dienstlichen Aufgaben erforderlich** ist. Bei klassifizierten Informationen entscheidet darüber der/die Präs. nach Rücksprache mit den Mitgliedern der Präsidialkonferenz.¹² Bei nicht-öffentlichen Informationen ist keine solche formelle Entscheidung vorgesehen.

C. Vertrauliche und geheime Sitzungen: Teilnahmeberechtigung und Verteilung

Beratungen eines UsA sind ex lege **vertraulich**, soweit der UsA nichts anderes beschließt (§ 18 VO-UA). Auch Verhandlungen und Beratungen, in denen klassifizierte Informationen der **Stufe 1 oder 2** verwendet werden, sind grundsätzlich **vertraulich** (§ 37a Abs. 3 GOG-NR; zur Sonderregelung betreffend Befragungen siehe 281). Verhandlungen und Beratungen, in denen klassifizierte Informationen der **Stufe 3 oder 4** verwendet werden, sind jedenfalls **geheim** (§ 37a Abs. 4 GOG-NR).

271

Das bedeutet, dass in den Beratungen eines UsA auch klassifizierte Informationen der Stufe 1 oder 2 verwendet werden können. Sollen klassifizierte Informationen der Stufe 3 oder 4 verwendet werden,

¹² Dies erfolgt in der Praxis über eine Funktionsbeschreibung und nicht über die Nennung konkreter Personen.

so hat der/die Vors. dafür zu sorgen, dass dies in geheimer Sitzung erfolgt.

272 An **vertraulichen und geheimen Sitzungen** eines UsA dürfen gemäß § 37 Abs. 6 GOG-NR nur folgende Personen **teilnehmen**:¹³

- Mitglieder des Ausschusses (nach einer Sicherheitsbelehrung gemäß § 17 InfOG), wovon iSd § 32 Abs. 3 und 4 GOG-NR auch Ersatzmitglieder und umgemeldete Abg. erfasst sind.
- Wenn in der Sitzung klassifizierte Informationen behandelt werden: Für die betreffende Klassifizierungsstufe gemäß § 13 InfOG Berechtigte (nach einer Sicherheitsbelehrung gemäß § 17 InfOG). Dies gilt insb. im Hinblick auf Klubmitarbeiter/innen und Bedienstete der PDion.
- Andere Personen aufgrund eines Ausschussbeschlusses (und einer Belehrung gemäß § 37 Abs. 6 GOG-NR; siehe zu allen Belehrungen noch unten **275 ff.**), wobei dieser Beschluss für die gesamte Dauer der Tätigkeit des UsA gefasst werden kann (§ 15 VO-UA).

273 Zu beachten ist, dass **Ersatzmitglieder und umgemeldete Abg.** nur dann Anspruch auf Erhalt einer (eigenen) **Kopie** von klassifizierten Informationen der Stufe 2 haben, wenn eine entsprechende Namhaftmachung durch den Klub gemäß § 13 InfOG vorliegt. Eine Einsichtnahme ist jedoch immer möglich, da alle Abg. bezüglich der Klassifizierungsstufe 2 einsichtsberechtigt sind.¹⁴

274 Klassifizierte Informationen der Stufen 3 und 4 werden nur in der – geheimen – Ausschusssitzung und längstens für deren Dauer **verteilt**. Der/Die Präs. kann nach Beratung in der Präsidialkonferenz eine weitergehende Verwendung verfügen (§ 13 Abs. 2 Z 2 InfOG). Die Verteilung und Rückgabe ist von der Registratur zu veranlassen. Die

¹³ Die in § 37a Abs. 6 GOG-NR weiters vorgesehene Teilnahmerechtigung gemäß den § 18 Abs. 1 oder § 20 Abs. 1 und 5 GOG-NR (Mitglieder der BReg., StS, Präs. des RH, Mitglieder der Volksanwaltschaft) ist für den UsA nicht relevant.

¹⁴ Die Unterscheidung zwischen Mitgliedern einerseits und Ersatzmitgliedern bzw. umgemeldeten Abg. andererseits ist von Bedeutung, da das InfOG ausdrücklich auf Mitglieder abstellt.

Verteilung erfolgt grundsätzlich nur an Ausschussmitglieder (analog zu § 13 Abs. 2 Z 1 InfOG) bzw. deren Vertreter/innen (Ersatzmitglieder oder umgemeldete Abg.). Eine auf die Dauer der Ausschusssitzung beschränkte Verteilung an andere gemäß § 13 InfOG berechnigte Personen (z.B. Klubreferent/inn/en) erscheint ebenfalls zulässig, da diese auch sonst einsichtsberechtigt sind. Sonstige Personen, die nur aufgrund eines Ausschussbeschlusses an der geheimen Sitzung teilnehmen, haben jedoch kein Recht auf Einsichtnahme in eine schriftliche klassifizierte Information.

D. Sicherheitsbelehrung und Belehrung

Zur Wahrung der Informationssicherheit sind zwei Arten von Belehrung vorgesehen: Die Sicherheitsbelehrung gemäß § 17 InfOG und die Belehrung der aufgrund eines Ausschussbeschlusses teilnahmeberechtigten Personen gemäß § 37 Abs. 6 GOG-NR.

275

• Sicherheitsbelehrung nach dem InfOG

Gemäß § 17 InfOG iVm § 2 InfoV ist jede Person, der aufgrund des InfOG **Zugang zu klassifizierten** Informationen gewährt wird, nachweislich über den Umgang mit solchen Informationen zu belehren und für Bedrohungen von deren Sicherheit zu sensibilisieren.¹⁵ Die Sicherheitsbelehrung hat **vor Eröffnung des Zugangs** zu klassifizierten Informationen zu erfolgen. Die Sicherheitsbelehrung ist also unabdingbare Voraussetzung für den Zugang, wobei sich der Umfang der Zugangsberechtigung nach § 13 InfOG richtet. Der Umstand der erfolgten Belehrung ist zu dokumentieren. In der Praxis wird die Sicherheitsbelehrung – angesichts des Umfangs und der Komplexität der Regelungen über den Umgang mit klassifizierten Informationen – auch in schriftlicher Form überreicht (siehe Anhang).

¹⁵ Personen, denen im UsA Zugang zu klassifizierten Informationen gewährt wird, sind zusätzlich über die Bestimmungen des § 21 Abs. 1 VO-UA zu belehren (§ 21 Abs. 4 VO-UA).

Auch für die Teilnahme an einer vertraulichen oder geheimen **Ausschusssitzung** sind (zumindest) alle Ausschussmitglieder im Sinne dieser Bestimmung zu belehren.¹⁶ Dies ist jedenfalls zwingend, wenn in der Sitzung klassifizierte Informationen behandelt werden. Beratungen eines UsA sind ex lege vertraulich und haben nicht zwingend klassifizierte Informationen zum Inhalt. Da eine Behandlung klassifizierter Informationen der Stufen 1 und 2 aber grundsätzlich in jeder vertraulichen Sitzung möglich ist, erscheint eine vorherige Belehrung aller Ausschussmitglieder zweckmäßig.

Die Sicherheitsbelehrung wird in der Praxis von den in den Bereichen, in denen eine solche erforderlich ist, zuständigen Bediensteten der PDion vorgenommen. Die Registratur hat ein ständiges Verzeichnis jener Personen zu führen, denen der Zugang zu klassifizierten oder nicht-öffentlichen Informationen gewährt wird (§ 3 InfoV).

276 Für den **UsA** sind nach dieser Bestimmung folgende Personen zu belehren:

- Alle Abg., die zu klassifizierten Informationen im Zusammenhang mit dem UsA zugangsberechtigt sind. Das sind jedenfalls alle Mitglieder des UsA sowie der/die Vors. und deren Stv. Darüber hinaus sind grundsätzlich alle Abg. zu klassifizierten Informationen der Stufen 1 und 2 zugangsberechtigt und somit vor Eröffnung des Zugangs zu diesen Informationen (z.B. vor Einsichtnahme oder vor der vertretungsweisen Teilnahme an einer vertraulichen Sitzung) zu belehren. Der UsA kann jedoch den Berechtigtenkreis gemäß § 14 InfOG einschränken.
- Alle von den Klubs für den Bereich des UsA nach § 13 InfOG namhaft gemachten Personen.
- Alle Mitarbeiter/innen der PDion, denen der Zugang für die Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben im Zusammenhang mit dem UsA gewährt wird (§ 13 Abs. 1 Z 5 InfOG).
- Der/Die VR samt Stv.

¹⁶ Sonstige Personen können durch Ausschussbeschluss (§ 37 Abs. 6 GOG-NR) zur Teilnahme berechtigt werden und sind dann von dem/der Vors. zu belehren.

- Der/Die VA samt Stv.
- Gegebenenfalls: der/die EMB.
- Auskunftspersonen, wenn ihnen in der Befragung klassifizierte Akten und Unterlagen vorgelegt werden sollen (siehe dazu 278 ff.). Dies ergibt sich aus dem in § 21 Abs. 1 VO-UA enthaltenen Verweis auf die sinngemäße Geltung des InfOG.

• **Belehrung nach dem GOG-NR**

277

Personen, die an einer vertraulichen oder geheimen Ausschusssitzung aufgrund eines Ausschussbeschlusses teilnehmen, sind von dem/der Vors. über die Wahrung der Vertraulichkeit und die Folgen der Preisgabe geschützter Informationen zu belehren (§ 37 Abs. 6 GOG-NR). Diese Belehrung hat jedenfalls die Information zu beinhalten, dass die Inhalte der Sitzung vertraulich bzw. geheim sind und somit die Verschwiegenheit über diese Inhalte zu wahren ist (keine – auch nur mündliche – Weitergabe an Unbefugte). Auf die Möglichkeit der Erteilung eines Ordnungsrufs bei Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtung ist hinzuweisen. Bei geheimen Sitzungen sind die betreffenden Personen überdies darüber zu belehren, dass eine Offenbarung oder Verwertung geheimer Sitzungsinhalte gemäß § 18 InfOG strafrechtliche Konsequenzen haben kann.

Diese Belehrung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Ausschusssitzung. Ein Recht auf Einsichtnahme in eine schriftliche klassifizierte Information kann durch den Ausschussbeschluss und die Belehrung nach § 37 Abs. 6 GOG-NR jedoch nicht eingeräumt werden.

E. Verwendung nicht-öffentlicher und klassifizierter Informationen

a. Verwendung nicht-öffentlicher Informationen

Gemäß § 21 Abs. 5 erster Satz VO-UA dürfen dem UsA vorgelegte Akten und Unterlagen nicht **veröffentlicht** werden. Diese Bestimmung

278

entspricht im Wesentlichen § 24 Abs. 3 erster Satz VO-UA aF und zielt darauf ab, die Veröffentlichung der vorgelegten Originaldokumente zu verbieten und diese damit – auch im Hinblick auf die Bedeutung der in ihnen enthaltenen Informationen und ihre formelle Beweiskraft – besonders zu schützen.¹⁷ Sanktionen sind für den Fall einer unzulässigen Veröffentlichung jedoch nicht vorgesehen. Aus dem InfOG ergibt sich kein explizites Veröffentlichungsverbot. Zwar wird in den Erläuterungen zu § 3 Abs. 2 InfOG ausgeführt, dass nicht-öffentliche Informationen nicht veröffentlicht werden dürfen¹⁸, im Gesetzestext selbst kommt dies aber nicht zum Ausdruck.

Bezüglich der Verwendung nicht-öffentlicher Informationen **in Sitzungen des UsA** bestehen grundsätzlich keine Einschränkungen.¹⁹ Der Aktenvorhalt, die Verlesung von Aktenanteilen und die Verwendung von Zitaten sind daher zulässig. Es ist auch nicht untersagt, außerhalb einer Sitzung Aussagen über den Inhalt von dem UsA vorgelegten (nicht-öffentlichen) Akten oder Unterlagen zu machen und Aktenzitate in schriftlichen Unterlagen zu verwenden. Es darf jedoch nicht zu einer Veröffentlichung des gesamten Dokuments oder wesentlicher Teile davon kommen. Ob es sich im Einzelfall um eine unzulässige Veröffentlichung (etwa in einem Stenographischen Protokoll oder einem Bericht) oder eine zulässige Verwendung einer nicht-öffentlichen Information handelt, wird anhand der konkreten Umstände nach Beratung mit dem/der VR zu klären sein.

b. Verwendung klassifizierter Informationen

279 Zu den genauen Regelungen betreffend die Verwendung klassifizierter Informationen (insbesondere Aufbewahrung und Bearbeitung, Besitz von Kopien, Einsichtnahme, mündliche Übermittlung und Vernichtung) siehe die **Sicherheitsbelehrung** im Anhang.

¹⁷ Siehe ausführlich dazu das Gutachten des RLW betreffend die Veröffentlichung von Entschließungsanträgen im Internet, die Aktenzitate enthalten, GZ 42000.0020/36-L3.1/2012.

¹⁸ AB 441 BlgNR XXV. GP, 3. § 3 Abs. 2 InfOG definiert nicht-öffentliche Informationen als Informationen, die „nicht zur Veröffentlichung geeignet“, aber auch nicht klassifiziert sind.

¹⁹ So auch der AB 441 BlgNR XXV. GP, 3.



Kopien von klassifizierten Informationen der Stufe 2 oder höher dürfen nur von der zuständigen Registratur angefertigt werden.

Die Anfertigung von Abschriften und die Erstellung von Notizen von Informationen der Klassifizierungsstufe 1 unterliegen keinen Einschränkungen. Für klassifizierte Informationen der Stufe 2 oder höher sind Abschriften oder Notizen gemäß § 11 Abs. 3 InfoV grundsätzlich unzulässig. Für den UsA gilt diesbezüglich jedoch eine Sonderregelung: Mitglieder und von den Klubs gemäß § 13 InfOG namhaft gemachte Personen dürfen bei Einsichtnahme **Notizen** über den Inhalt klassifizierter Akten und Unterlagen der **Stufen 2 und 3** anfertigen. Die Notizen sind dann entsprechend der Klassifizierungsstufe der Akten und Unterlagen zu behandeln (§ 21 Abs. 1 Z 2 VO-UA). Das bedeutet, dass die Notizen als klassifizierte Informationen derselben Stufe anzusehen und zu **registrieren** sind.

Die Anfertigung von Notizen ist nur bei einer **Einsichtnahme** zulässig. Diese erfolgt in den Räumen der Registratur, dabei hat dann auch die Registrierung zu erfolgen. Auch den Empfängern/Empfängerinnen von Kopien einer klassifizierten Information ist die Anfertigung von Notizen außerhalb der Einsichtnahme in der Registratur – im Sinne der Erstellung eines eigenen Notizdokuments – nach § 21 Abs. 1 Z 2 VO-UA nicht gestattet.

Nach § 9 Abs. 1 InfoV besteht ein Verbot der elektronischen Verarbeitung von Informationen der Stufe 2 oder höher. Zur Vereinfachung der Arbeitsabläufe in der Registratur sowie bei der Erstellung von Protokollen und auszugsweisen Darstellungen besteht jedoch eine Ausnahmeregelung, welche die elektronische Verarbeitung von Informationen der Stufe 2 oder höher für diese Bereiche gestattet.²⁰

²⁰ Die Ausnahme wurde mit Änderung der InfoV 2017 geschaffen (BGBl. II 248/2017).

c. Verwendung bei der Befragung von Auskunftspersonen

280 Einer Auskunftsperson können bei der Befragung klassifizierte Akten und Unterlagen vorgelegt werden, sofern dem nicht eine Vereinbarung mit dem/der BMJ gemäß § 58 VO-UA entgegensteht (§ 21 Abs. 1 Z 1 VO-UA). Dabei ist zu unterscheiden, ob es sich um klassifizierte Informationen der Stufe 1 oder um solche der Stufe 2 oder höher handelt.

281 • Informationen der Klassifizierungsstufe 1

Klassifizierte Akten und Unterlagen der **Stufe 1** können unter bestimmten Voraussetzungen auch in **medienöffentlicher Sitzung** verwendet werden (siehe § 21 Abs. 2 VO-UA):

Die Verwendung ist **jedenfalls** zulässig, wenn das betreffende Mitglied vor Beginn der Befragung einen entsprechenden **Antrag gestellt** und der/die **Vors.** dies nach Beratung mit dem/der VR **gestattet** hat. In diesem Fall hat der/die Vors. – nach Beratung mit dem/der VR – die Bedingungen für die Verwendung dieser Akten und Unterlagen bekannt zu geben und für die Wahrung schutzbedürftiger Geheimhaltungsinteressen zu sorgen (§ 21 Abs. 2 VO-UA). Die Bedingungen werden in der Praxis unter Berücksichtigung der gemäß § 27 Abs. 6 VO-UA dargelegten Gründe für die Klassifizierung festgelegt. Sollen einer Auskunftsperson iSd § 21 Abs. 1 Z 1 VO-UA Akten und Unterlagen vorgelegt werden, so hat der/die Vors. sicherzustellen, dass die Auskunftsperson eine Sicherheitsbelehrung nach dem InfOG im notwendigen Ausmaß erhalten hat.

Wurde kein Antrag gestellt oder hat der/die Vors. die Verwendung nicht gestattet, so erfolgt die Verwendung von Akten und Unterlagen der Klassifizierungsstufe 1 in **Eigenverantwortung** des betreffenden Mitglieds. In diesem Fall hat das Mitglied selbst darauf zu achten, dass keine schutzwürdigen Informationen preisgegeben werden.²¹

²¹ So auch der AB 440 BlgNR XXV. GP, 12 zu § 21 VO-UA.

• Informationen der Klassifizierungsstufe 2 oder höher

282

Klassifizierte Informationen der Stufe 2 oder höher können **nur** in **vertraulicher oder geheimer Sitzung** verwendet werden. Möchte ein Mitglied bei der Befragung klassifizierte Akten oder Unterlagen der Stufe 2 oder höher verwenden, so hat es dies dem/der Vors. rechtzeitig mitzuteilen. Diese/r hat dafür Vorsorge zu treffen, dass die betreffenden Teile der Befragung in vertraulicher oder geheimer Sitzung stattfinden (§ 21 Abs. 3 VO-UA). Die Medienöffentlichkeit ist also gemäß § 17 VO-UA auszuschließen (siehe 235). Vor Verwendung der klassifizierten Information ist zudem sicherzustellen, dass die betreffende Auskunftsperson eine Sicherheitsbelehrung nach dem InfOG im notwendigen Ausmaß erhalten hat.

d. Verwendung in Veröffentlichungen und Berichten

In Veröffentlichungen und Berichten darf der **Inhalt** klassifizierter Informationen der Stufe 2 oder höher **keinesfalls** preisgegeben werden (siehe auch § 20 Abs. 4 und § 51 Abs. 2 VO-UA). Dasselbe gilt grundsätzlich auch für klassifizierte Informationen der Stufe 1.

283

Anderes kann sich aber dann ergeben, wenn Informationen der Stufe 1 bereits – insbesondere nach entsprechender Gestattung durch den/die Vors. gemäß § 21 Abs. 2 VO-UA – in medienöffentlicher Sitzung verwendet wurden. In diesem Fall sind die verwendeten Inhalte auch im wörtlichen Protokoll über die Befragung wiedergegeben. Der UsA hat dann gemäß § 20 Abs. 1 und 4 VO-UA zu entscheiden, ob das Protokoll trotz dieser klassifizierten Inhalte veröffentlicht wird. Eine vergleichbare Beurteilung ist gemäß § 51 Abs. 2 VO-UA vor Verwendung solcher Inhalte in einem Bericht vorzunehmen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass klassifizierte Inhalte der Stufe 1 in dem Umfang, in dem sie bereits in einem Befragungsprotokoll veröffentlicht sind, auch in einem Bericht verwendet werden können.

Wenn in einem Fraktionsbericht Informationen der Stufe 1 verwendet werden, die davor nicht in einer medienöffentlichen Sitzung des UsA behandelt wurden, gibt weder das InfOG noch die VO-UA dem/der Vors. oder dem/der VR die Möglichkeit, unmittelbar auf einen derartigen Verstoß gegen Schutzbestimmungen zu reagieren. Dem/Der Vors. stehen nur die im Gesetz genannten Instrumente – Erteilung eines Ordnungsrufs bzw. Verhängung eines Ordnungsgelds (siehe 299 ff.) – zur Verfügung.

In der parlamentarischen Praxis hat die PDion bisher mit der jeweiligen Fraktion Kontakt aufgenommen, um das Problem zu erörtern und eine mit dem InfOG im Einklang stehende Lösung zu finden. Wenn das nicht möglich ist, hat die Veröffentlichung von Protokollen, Berichten oder sonst zur Veröffentlichung vorgesehenen Informationen im Sinne von § 5 Abs. 2 InfOG so zu erfolgen, dass die klassifizierte Informationen nicht aufscheinen. Das heißt, dass zwei Fassungen des jeweiligen Dokuments zu erstellen sind: Eine, die zur Veröffentlichung geeignet ist, und eine weitere für den internen Gebrauch (siehe auch 452).

F. Vorlage klassifizierter Akten und Unterlagen an den Untersuchungsausschuss

- 284 Für die **Zuleitung** klassifizierter Informationen an den NR gilt generell (siehe § 5 InfOG), dass der/die Urheber/in (die übermittelnde Stelle) eine Klassifizierung nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß vorzunehmen hat. Fällt der Grund für die ursprüngliche Klassifizierung weg, so hat der/die Urheber/in die Information herabzustufen bzw. freizugeben und den NR davon unverzüglich zu informieren. Der NR hat die **Klassifizierung** einer ihm zugeleiteten Information zu **beachten** und für einen sicheren Umgang mit klassifizierten (und nicht-öffentlichen) Informationen zu sorgen. Die Klassifizierung kann immer nur

von dem/der Urheber/in vorgenommen werden, eine Klassifizierung zugeleiteter Informationen durch den NR ist ausgeschlossen.²²

Speziell für die Vorlage von Akten und Unterlagen an den **UsA** ist vorgesehen, dass dieser über den **Zeitpunkt** und die **Gründe der Klassifizierung** schriftlich zu **unterrichten** ist (§ 27 Abs. 6 VO-UA). Diese Angaben sind von Bedeutung für eine mögliche Entscheidung des/der Präs. über eine Umstufung klassifizierter Informationen. Die Verpflichtung zur Angabe des Zeitpunkts soll darüber hinaus sicherstellen, dass bestimmte Informationen nicht erst aufgrund der Einsetzung eines UsA klassifiziert werden.²³

G. Möglichkeit der Freigabe oder Umstufung

Im Einzelfall kann die **Freigabe oder Umstufung** einer übermittelten klassifizierten Information vorgenommen werden, wenn das öffentliche Interesse an der Verwendung der Information in den Verhandlungen des NR oder seiner Ausschüsse die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen überwiegt. Diese Möglichkeit besteht nur in Bezug auf österreichische klassifizierte Informationen.²⁴ 285

Für eine Freigabe oder Umstufung ist folgendes **Verfahren** vorgesehen (siehe § 6 InfOG, Art. 138b Abs. 2 B-VG und § 56j VfGG):

1. Jedes Mitglied des NR und jeder Ausschuss kann dem/der Präs. die **Freigabe oder Umstufung** einer (innerstaatlichen) klassifizierten

22 Es gibt daher auch keine Möglichkeit für betroffene Personen, beim NR bzw. dessen Organen nachträglich eine höhere Klassifizierung vorgelegter Akten und Unterlagen zu beantragen, vgl. VfGH 11.12.2018, UA 2/2018, Rz 25.

23 Siehe den AB 440 BlgNR XXV. GP, 14. In der Praxis scheint allerdings eine Verpflichtung zur Aktenvorlage an den UsA oft der erste Anlass für eine Klassifizierung zu sein.

24 EU- und ESM-Verschlussachen sowie völkerrechtliche Dokumente sind gemäß § 6 Abs. 1 InfOG ausgenommen. Diese Ausnahme gilt auch, wenn solche Dokumente einem UsA vorgelegt werden.

Information **vorschlagen**.²⁵ Dieser Vorschlag ist schriftlich zu begründen. Die Begründung ist erforderlich, um die in weiterer Folge vorgesehene Interessenabwägung durchführen zu können.

2. Der/Die Präs. hat den/die **Urheber/in** der Information über diesen Vorschlag zu informieren und ihm/ihr **Gelegenheit zur Stellungnahme** zu geben. Dies ist in § 6 InfOG zwingend vorgesehen. Auch diese Stellungnahme wird im Hinblick auf die Interessenabwägung benötigt. Im Bedarfsfall kann auch eine kurze Stellungnahmefrist ausreichend sein.²⁶ Grundsätzlich hat der/die Urheber/in den UsA bereits bei der Vorlage einer klassifizierten Information über den Zeitpunkt und die Gründe der Klassifizierung schriftlich zu unterrichten (§ 27 Abs. 6 VO-UA). Unabhängig davon muss er/sie aber jedenfalls die Möglichkeit haben, zu einem konkreten Vorschlag auf Freigabe oder Umstufung Stellung zu nehmen.
3. Der/Die **Präs. entscheidet** über den Vorschlag nach Beratung in der Präsidialkonferenz. Bei dieser Entscheidung sind die schutzbedürftigen Geheimhaltungsinteressen, die zur Klassifizierung der Information geführt haben, gegen das Interesse an der Verwendung der Information in den Verhandlungen des NR und seiner Ausschüsse abzuwägen. Aus dem Regelungszusammenhang ergibt sich, dass die Entscheidung schriftlich zu ergehen hat und zu begründen ist (siehe insbesondere § 6 Abs. 3 und 4 InfOG sowie § 56j Abs. 3 und 5 VfGG).
4. Der/Die Präs. hat seine/ihre Entscheidung unverzüglich an den/die Urheber/in zu übermitteln.
5. Der/Die **Urheber/in** kann die Entscheidung des/der Präs. binnen zwei Wochen beim **VfGH** wegen Rechtswidrigkeit **anfechten**. Die Anfechtungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der/die Urheber/in von der Entscheidung Kenntnis erlangt hat. Vor Ablauf der Anfechtungsfrist wird die Entscheidung nicht wirksam. Wird

²⁵ Ein diesbezügliches Antragsrecht betroffener Personen (etwa auf Höherklassifizierung von Informationen, in denen sie genannt sind) besteht nicht, vgl. VfGH 11.12.2018, UA 2/2018, Rz 25 IVm 33 ff.

²⁶ So der AB 441 BlgNR XXV. GP, 4.

eine Anfechtung eingebracht, so hat sie ex lege aufschiebende Wirkung.

6. Im **Verfahren** hat der/die Präs. Parteistellung. Ein Vorverfahren im Sinne einer Aufforderung zur schriftlichen Äußerung ist allerdings nicht vorgesehen. Der VfGH entscheidet aufgrund der Aktenlage, dh. nur auf Grundlage der angefochtenen Entscheidung und des Anfechtungsschriftsatzes (samt allfälliger Beilagen).
7. Der **VfGH** soll ohne unnötigen Aufschub **entscheiden**, tunlichst binnen vier Wochen. Wenn die Anfechtung nicht zurück- oder abzuweisen ist, hat der VfGH die Entscheidung des/der Präs. für rechtswidrig zu erklären. Die Entscheidung des VfGH ist den Verfahrensparteien – somit auch dem/der Präs. – zuzustellen.
8. Welche **Rechtswirkungen** ein stattgebendes Erkenntnis des VfGH entfaltet, ist nicht ausdrücklich geregelt. Es ist jedenfalls davon auszugehen, dass die für rechtswidrig erklärte Entscheidung des/der Präs. nicht wirksam wird und bei Bedarf eine neue Entscheidung zu treffen ist. Im Fall eines abweisenden Erkenntnisses wird die angefochtene Entscheidung wirksam.

H. Klassifizierung durch den Untersuchungsausschuss bzw. den/die Vorsitzende/n

Bei Informationen, die im UsA entstehen, kann es im Einzelfall gemäß **286** § 9 InfOG erforderlich sein, eine Klassifizierung vorzunehmen.

Für zwei Fälle ist dies in der VO-UA ausdrücklich vorgesehen:

- Gemäß § 39 Abs. 3 VO-UA können Auskunftspersonen Beweismittel und Stellungnahmen vorlegen, die zu den Ausschussakten zu nehmen sind. Die Auskunftsperson kann (u. a.) deren Klassifizierung beantragen. Darüber entscheidet der UsA.²⁷
- Wurde ein/e EMB bestellt, so hat diese/r dem UsA umfassend zu berichten. Gemäß § 14 Abs. 2 VO-UA hat der/die Vors. über die Klassifi-

27 Es handelt sich dabei um eine Sonderregelung gegenüber dem sonst geltenden Grundsatz, dass die Klassifizierung einer Information durch den/die Urheber/in erfolgt.

zierung des Berichts zu entscheiden. Werden dagegen Einwendungen erhoben, so entscheidet der UsA. Angesichts der vorgesehenen Einwendungsmöglichkeit ist davon auszugehen, dass die Entscheidung über die Klassifizierung in der Sitzung zu treffen bzw. bekannt zu geben ist. Einwendungen können – mangels anderer Regelung – nur von den Ausschussmitgliedern erhoben werden.

Darüber hinaus sind insbesondere Protokolle von vertraulichen oder geheimen Sitzungen zu klassifizieren, wenn darin klassifizierte Informationen enthalten sind. Wer als Urheber/in solcher Protokolle anzusehen ist, ist nicht eindeutig geregelt. In Betracht kommen einerseits der UsA, da es sich um Debatten im bzw. Beweiserhebungen durch den UsA handelt, und andererseits der/die Vors., da die Protokolle von der PDion unter der „Aufsicht und Verantwortung“ (vgl. die Definition des Begriffs „Urheber“ in § 3 Abs. 5 InfOG) des/der Vors. erstellt werden. In der Praxis wurde diese Frage zugunsten des/der Vors. entschieden.

In all diesen Fällen ist zu entscheiden, ob die Voraussetzungen für eine Klassifizierung vorliegen, und gegebenenfalls, welcher Klassifizierungsstufe die Information zuzuordnen ist (siehe §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 9 Abs. 1 InfOG). Die Klassifizierung ist nur im unbedingt notwendigen Ausmaß und Umfang vorzunehmen, auch eine nur teilweise Klassifizierung ist möglich.

Die Klassifizierungsstufe ist eindeutig und gut erkennbar auf dem Dokument zu vermerken (§ 9 Abs. 2 InfOG, § 4 Abs. 1 InfoV). Im Fall der Zuordnung zu Klassifizierungsstufe 2 oder höher ist das Original umgehend der Registratur zu übergeben, damit diese die Registrierung vornehmen kann.

I. Umgang mit Informationen nach Beendigung eines Untersuchungsausschusses

Die Vorlage von Akten und Unterlagen an einen UsA gemäß Art. 53 Abs. 3 B-VG erfolgt nur für den Zweck des UsA; eine Verwendung für andere Zwecke oder für einen späteren Zeitpunkt ist nicht vorgesehen. Da ein UsA mit Beendigung seiner Tätigkeit rechtlich nicht mehr besteht, gibt es ab diesem Zeitpunkt somit niemanden mehr, der die dem UsA vorgelegten Akten und Unterlagen zweckentsprechend verwenden oder darüber im Bereich des NR verfügen kann. Das gilt sowohl für nicht-öffentliche als auch für klassifizierte Informationen und unabhängig davon, in welcher Form die Vorlage erfolgt ist. 287

Eine Einsichtnahme in die einem UsA vorgelegten Akten und Unterlagen ist nach Beendigung von dessen Tätigkeit in der PDion somit nicht mehr möglich. Die übermittelten Akten und Unterlagen sind von der PDion an die vorlegende Stelle zurückzustellen bzw. in Absprache mit dieser zu vernichten. Für eine Aufbewahrung der vorgelegten Akten und Unterlagen für einen möglichen künftigen UsA – auch mit ähnlichem oder gleichlautendem Untersuchungsgegenstand – gibt es keine rechtliche Grundlage.²⁸

Im Gesetz ist allerdings nicht ausdrücklich vorgesehen, dass die Mitglieder und Fraktionen des UsA, die Akten und Unterlagen in elektronischer Form oder in Kopie erhalten haben, diese der PDion zurückgeben müssen. Jedenfalls haben alle (ehemaligen) Zugangsberechtigten die Regelungen über den Umgang mit nicht-öffentlichen und klassifizierten Unterlagen auch nach Beendigung des UsA zu beachten. Dazu gehören neben der Verschwiegenheitsverpflichtung insbesondere auch die Regelungen über die Aufbewahrung und Beförderung, die mündliche Übermittlung etc.

²⁸ Die Frage stellte sich wiederholt, etwa iZm der vorzeitigen Beendigung der XXV. GP und der Ankündigung im Wahlkampf, die Arbeit des UsA über das Kampfflugzeugsystem „Eurofighter Typhoon“ (3/US XXV. GP) in der nächsten GP in einem neuen UsA fortzusetzen.

Zu beachten ist weiters, dass bei klassifizierten Informationen der Stufe 2 (oder höher) auch die Empfänger/innen von Kopien in den Geschäftsbüchern registriert sind. Bei Wegfall der Zugangsberechtigung – z.B. wegen Ausscheidens oder infolge einer Umnominierung – sind solche Kopien daher an die Registratur zurückzustellen, die dann die Rückgabe registriert.

Bei Informationen, die im Parlament entstanden sind (z.B. Protokolle), ist grundsätzlich nach den allgemeinen Regelungen vorzugehen (Aufbewahrung, Archivierung etc.). Solange Informationen klassifiziert sind, dürfen sie aber gemäß § 1 Abs. 3 InfOG nicht archiviert werden. Soweit solche Informationen archivwürdig sind, sind sie daher weiter aufzubewahren. Die Aufbewahrung (der Originale) von Informationen der Stufe 2 oder höher erfolgt durch die Registratur, bezüglich klassifizierter Informationen der Stufe 1 ist dieselbe Vorgehensweise empfehlenswert.

18. RÜCKSICHTNAHME AUF DIE TÄTIGKEIT DER STRAFVERFOLGUNGSBEHÖRDEN

A. Untersuchungsausschuss und Strafverfolgung

Ein UsA und die Strafverfolgungsbehörden können sich mit denselben Vorgängen befassen (siehe 3). Für diese Fälle sieht § 58 VO-UA **besondere Informationspflichten** und die Möglichkeit von Vereinbarungen zwischen dem UsA und dem/der BMJ hinsichtlich der Aktenvorlage, von Beweiserhebungen und der Befragung von Auskunftspersonen vor.¹ 288

Solche Vereinbarungen wurden bereits in der Praxis der UsA der XXIV. GP auf informeller Grundlage getroffen. § 58 VO-UA stellt demzufolge eine Verrechtlichung und teilweise Erweiterung bestehender parlamentarischer Praxis dar.²

B. Informationspflichten gegenüber dem/der Bundesminister/in für Justiz

§ 58 Abs. 1 VO-UA regelt eine spezielle Informationspflicht des/der Vors. gegenüber dem/der BMJ. Der/Die Vors. hat den/die BMJ über jegliche Beweisanforderung des UsA zu informieren. Dazu sind der grundsätzliche Beweisbeschluss gemäß § 24 VO-UA, jede ergänzende Beweisanforderung gemäß § 25 VO-UA und jede Ladung von Auskunftspersonen gemäß § 28 oder § 29 VO-UA an den/die BMJ zu übermitteln. Die Übermittlung erfolgt gleichzeitig mit jener an die im Beschluss genannten Adressaten/Adressatinnen. 289

Die Übermittlung dient der Information und ist **Voraussetzung für die Einleitung des Konsultationsverfahrens.**

1 Diese Regelungen entsprechen im Wesentlichen den Best-Practice-Empfehlungen der *Venedig-Kommission* in Amicus Curiae Brief in the case of Rywin vs Poland, Study No 759/2014.

2 Siehe AB 440 BlgNR XXV. GP, 18.

C. Das Konsultationsverfahren

- 290 Die Durchführung eines Konsultationsverfahrens kann gemäß § 58 Abs. 2 VO-UA nur vom/von der BMJ verlangt werden. Ein solches Verlangen ist an den/die Vors. des UsA zu richten. Eine Frist ist dafür nicht vorgesehen. Der/Die Vors. des UsA bzw. der UsA selbst kann die Durchführung eines Konsultationsverfahrens nur anregen.

Für die Einleitung des Konsultationsverfahrens ist es gemäß § 58 Abs. 2 VO-UA nur erforderlich, dass der/die BMJ der Auffassung ist, dass Anforderungen von Akten und Unterlagen, Ersuchen um Beweiserhebungen oder die Ladung von Auskunftspersonen die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden in bestimmten Ermittlungsverfahren berühren. Der/Die BMJ ist anlässlich der Einleitung nicht verpflichtet, seine Auffassung näher darzulegen oder zu begründen.

Sobald ein Verlangen gemäß § 58 Abs. 2 VO-UA einlangt, hat der/die Vors. das **Konsultationsverfahren unverzüglich**, also ohne unnötigen Aufschub, **einzuleiten**.

- 291 Das Konsultationsverfahren wird gemäß § 58 Abs. 3 VO-UA vom/von der Vors. mit Unterstützung des/der VR geführt. Die Fraktionen sind daran zu beteiligen und können dafür jeweils ein Mitglied des UsA namhaft machen. Diese Regelung steht in Übereinstimmung mit der parlamentarischen Praxis in der XXIV. GP und der Leitlinie der VO-UA, Entscheidungen des/der Vors. gemäß § 5 Abs. 5 VO-UA nach Möglichkeit im Einvernehmen mit den Fraktionen zu treffen.

Weitere Vorgaben für die Führung und den Ablauf des Konsultationsverfahrens bestehen nicht.

D. Die Konsultationsvereinbarung

- 292 Gemäß § 58 Abs. 4 VO-UA können der/die Vors. und der/die BMJ im Rahmen des Konsultationsverfahrens eine **schriftliche Verein-**

barung schließen, aufgrund derer bei der Festlegung des Arbeitsplans, bei der Vorlage von Akten und Unterlagen sowie Ergebnissen von Erhebungen, bei der Befragung von Auskunftspersonen und bei Veröffentlichungen des UsA auf die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden – damit sind hier die Staatsanwaltschaften gemeint – in bestimmten Ermittlungsverfahren durch geeignete Maßnahmen Rücksicht genommen wird. Eine pauschale Rücksichtnahme auf jegliche Aktivität der Strafverfolgungsbehörden ist ausgeschlossen.

Solche Vereinbarungen können ausschließlich mit dem/der BMJ und nur im Hinblick auf die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden getroffen werden.³

Die Vereinbarung kann sich auf alle Elemente der Beweisaufnahme beziehen und ist bei sämtlichen Veröffentlichungen des UsA einschließlich des Berichts sowie von Fraktionsberichten und abweichenden persönlichen Stellungnahmen zu beachten. Diese Pflicht zur Beachtung wird hinsichtlich der Veröffentlichungen in § 20 Abs. 4 und § 51 Abs. 2 VO-UA ausdrücklich wiederholt (siehe 253 und 452).

Was „geeignete Maßnahmen“ der Rücksichtnahme sind, lässt § 58 VO-UA offen. Der AB führt beispielhaft die Vereinbarung an, dass bestimmte Akten und Unterlagen erst nach Beendigung des Ermittlungsverfahrens vorgelegt oder bestimmte Auskunftspersonen erst zu einem späteren Zeitpunkt angehört werden.⁴ Im Hinblick auf die Bestimmungen über Veröffentlichungen wird davon auszugehen sein, dass in den Vereinbarungen auch das Absehen von der Veröffentlichung von Namen oder Aussagen zum Stand von Ermittlungen vorgesehen werden kann.

³ Abgesehen davon sehen nur Art. 53 Abs. 3 und 4 B-VG einzelne Ausnahmen von der Vorlagepflicht gegenüber dem UsA vor (siehe 378 ff.).

⁴ AB 440 BlgNR XXV. GP, 18.

§ 58 VO-UA schließt nicht aus, dass der/die Vors. und der/die BMJ im Rahmen des Konsultationsverfahrens einen kontinuierlichen gegenseitigen Informationsaustausch vereinbaren.

293 Art und Ausmaß der Rücksichtnahme sind durch eine Abwägung zwischen den Interessen der Strafverfolgung gegenüber den Interessen der parlamentarischen Kontrolle zu bestimmen (§ 58 Abs. 4 letzter Satz VO-UA).

Interessen der Staatsanwaltschaft könnten etwa in folgenden Fällen vorliegen:

- Strafsachen bzw. Sachverhaltskomplexe, in denen die Staatsanwaltschaft gemäß § 35c StPO erst das Vorliegen eines Anfangsverdachts prüfen muss. In diesen Fällen ist der Entscheidungsfindungsprozess noch nicht abgeschlossen und es gibt möglicherweise noch keine Erkenntnisse der Strafverfolgungsbehörden, die übermittelt werden könnten.
- Akten, in denen aktuell ein **staatsanwaltschaftlicher Vorhabensbericht** bei der Oberstaatsanwaltschaft oder im BMJ in Bearbeitung steht und die Gefahr der Beeinträchtigung des Ergebnisses besteht.
- **Ergebnisse von Rechtshilfehandlungen** durch Justizbehörden anderer Staaten, die der österreichischen Seite unter bestimmten Bedingungen für die Nutzung und Weitergabe übermittelt worden sind (Spezialitätsvorbehalt).
- Bei der Vorbereitung von Ermittlungsmaßnahmen, die Betroffenen gegenüber geheim zu halten sind.

Im Interesse der parlamentarischen Kontrolle steht die Aufklärung über Fakten und Umstände eines Vorgangs im Bereich der Vollziehung und die Information der Öffentlichkeit darüber (siehe 1).

Das Ergebnis muss die **Abwägung dieser Interessen widerspiegeln**. Diese Abwägung kann nur im Einzelfall vorgenommen werden und muss zu einer Lösung führen, die die parlamentarische Kontrolle

nicht behindert und gleichzeitig die berücksichtigungswürdigen Interessen der Strafverfolgung wahrt.

Anlässlich der Ladungen zweier Auskunftspersonen kam es im Hypo-UsA erstmals zur Einleitung eines Konsultationsverfahrens auf Basis des § 58 VO-UA. Konkret ging es um die Befragung von Personen, die im Bereich der strafrechtlichen Verfolgung im Zusammenhang mit der Causa Hypo leitende Ermittlungen führten bzw. als Experten der StA tätig waren. Im Ergebnis konnte zwischen der Vors., dem BMJ und den Fraktionen eine Einigung erzielt werden, die auf die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden Rücksicht nahm und gleichzeitig eine Befragung durch den Hypo-UsA ermöglichte.⁵ 294

E. Einhaltung von Konsultationsvereinbarungen

Gemäß § 9 Abs. 4 VO-UA obliegt es dem/der VR, im Rahmen der Tätigkeit des UsA darauf zu achten, dass die Vereinbarungen aus dem Konsultationsverfahren eingehalten werden. Er/Sie hat den/die Vors. folglich sofort auf mögliche Verstöße hinzuweisen und sich gegebenenfalls auch zu Wort zu melden. 295

Der/Die BMJ hat – im Gegensatz zum/zur VR – keine Möglichkeit, auf die Einhaltung einer solchen Vereinbarung hinzuwirken.

F. Meinungsverschiedenheiten über Konsultationsvereinbarungen

Entsteht zwischen dem UsA und dem/der BMJ eine Meinungsverschiedenheit über das Erfordernis oder die Auslegung einer Vereinbarung im Rahmen des sog. Konsultationsverfahrens gemäß § 58 VO-UA, kann der UsA den/die BMJ auffordern, innerhalb einer Frist von zwei Wochen dazu Stellung zu nehmen (§ 58 Abs. 5 VO-UA; näher dazu 547). Der Fristenlauf beginnt mit Zustellung des Aufforderungs- 296

⁵ AB 1291 BlgNR XXV. GP, 44.

beschlusses. In der Praxis könnte ein solcher Beschluss auch als Kommuniké gemäß § 39 GOG-NR veröffentlicht werden.

Nach Ablauf der zweiwöchigen Stellungnahmefrist kann der UsA oder der/die BMJ den VfGH gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 6 B-VG binnen einer Frist von (weiteren) zwei Wochen zur Entscheidung der Meinungsverschiedenheit anrufen. Die Antragslegitimation kommt somit dem UsA (Mehrheitsbeschluss) und dem/der BMJ zu.

19. ORDNUNGS- UND STRAFBESTIMMUNGEN/IMMUNITÄT

A. Ordnungsbestimmungen

Dem/Der Vors. obliegt in den Sitzungen des UsA die Aufgabe der Sitzungspolizei. Er/Sie hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung während der Sitzung zu sorgen und kann bei Ordnungs-/Ruhestörungen die Sitzung unterbrechen (§ 6 Abs. 3 VO-UA) sowie Ordnungsmaßnahmen ergreifen (§ 54 VO-UA). 297

Gemäß § 54 Abs. 1 VO-UA finden im UsA die für die Sitzungen des NR geltenden Bestimmungen des GOG-NR über den Ruf „zur Sache“ und den Ruf zur Ordnung sinngemäß Anwendung.

a. Ruf „zur Sache“

Der/Die Vors. kann bei Abschweifungen von der Sache einen **Ruf „zur Sache“** erteilen und nach dem dritten Ruf „zur Sache“ dem/der Redner/in das **Wort entziehen** (§ 101 GOG-NR iVm § 54 Abs. 1 VO-UA). Bei der Befragung von Auskunftspersonen im UsA wird als „Sache“ das Thema der Befragung zu verstehen sein. Gemäß § 103 Abs. 1 GOG-NR iVm § 54 Abs. 1 VO-UA kann jede zur Teilnahme an den Verhandlungen berechnigte Person (siehe Kapitel 14) vom/von der Vors. den Ruf „zur Sache“ verlangen. Über ein solches Verlangen entscheidet der/die Vors. Im UsA-Verfahren besteht ein enger Zusammenhang zwischen dem Ruf „zur Sache“ und der Zulässigkeit von Fragen, da diese durch das in der Ladung festgelegte Beweisthema gedeckt sein müssen (§ 41 Abs. 1 VO-UA). Ein Ruf „zur Sache“ kann jedem/jeder redeberechtigten Teilnehmer/in erteilt werden. 298

b. Ruf zur Ordnung

299 Darüber hinaus kann der/die Vors. jedem/jeder zur Teilnahme an den Verhandlungen im UsA Berechtigten einen **Ruf „zur Ordnung“** erteilen, wenn er/sie den Anstand oder die Würde des NR verletzt, beleidigende Äußerungen gebraucht, Anordnungen des/der Vors. nicht Folge leistet oder gegen Geheimhaltungsverpflichtungen nach dem InfOG verstößt (§ 102 GOG-NR iVm § 54 Abs. 1 VO-UA).¹

Zur Gruppe der **teilnahmeberechtigten Personen** an den Sitzungen des UsA zählen nicht nur Mitglieder des UsA, sondern auch der/die VA, der/die VR samt deren Stv. sowie zur Befragung geladene Auskunftspersonen und deren Vertrauenspersonen, Sachverständige und EMB. Hinsichtlich „sonstige[r] teilnahmeberechtigte[r] Personen“ verweist § 15 VO-UA auf die § 37 und § 37a GOG-NR (näher 206).

All diesen teilnahmeberechtigten Personen kann der/die Vors. unter den entsprechenden Voraussetzungen einen Ordnungsruf erteilen. Dieser Personenkreis kann dem Wortlaut des § 103 Abs. 1 GOG-NR zufolge auch einen Ordnungsruf von dem/der Vors. „verlangen“². Da ein Ordnungsruf nicht nur hinsichtlich Redebeiträgen, sondern auch für ein den Anstand oder die Würde des NR verletzendes Verhalten eines/einer Teilnehmers/Teilnehmerin und in Fällen, in denen ein/e Teilnehmer/in den Anordnungen des/der Vors. nicht Folge leistet, erteilt werden kann, ist eine Anknüpfung an das Rederecht (anders als beim Ruf „zur Sache“) nicht gegeben. Wird etwa einer Vertrauensperson ein Ordnungsruf erteilt, so kann sie sich – mangels Rederecht – zwar nicht im UsA dazu äußern, sie kann sich aber an den/die VA wenden (§ 46 Abs. 3 VO-UA).³

¹ Gemäß § 103 Abs. 2 GOG-NR kann der Ordnungsruf auch erst am Schluss der Sitzung oder am Beginn der nächsten Sitzung nachträglich ausgesprochen werden.

² § 103 GOG-NR verwendet den Begriff „verlangen“, ohne dass der/die Vors. dem „Verlangen“ nachkommen müsste (siehe Abs. 1 zweiter Satz).

³ Da die Beschwerde UA 4/2018 vom VfGH mit Beschluss vom 13.3.2019 wegen Unzulässigkeit zurückgewiesen wurde, hat er zum Beschwerdevorbringen betreffend das Rederecht der Vertrauensperson im UsA nicht inhaltlich Stellung genommen.

Der/Die Vors. kann zur Erteilung eines Ordnungsrufs eine/n Redner/in (keine Einschränkung auf Mitglieder) **unterbrechen** oder ihm/ihr das **Wort entziehen** (§ 102 Abs. 2 und § 104 GOG-NR iVm § 54 Abs. 1 VO-UA).

Wurden einem Mitglied in kurzer Aufeinanderfolge mehrere Ordnungsrufe erteilt, kann der/die Vors. auch verfügen, dass für den Rest der Sitzung keine Wortmeldungen dieses Mitglieds entgegengenommen werden (§ 102 Abs. 3 GOG-NR iVm § 54 Abs. 1 VO-UA). Das Gesetz beschränkt diese Maßnahme ausdrücklich auf Abg.; Funktionäre/Funktionärinnen des UsA oder Auskunftspersonen – wie z.B. die Mitglieder der BReg., die Mitglieder der Volksanwaltschaft oder der/die Präs. des RH im Plenum – sind davon nicht erfasst. Aus der „singemäßigen Anwendung“ in § 54 Abs. 1 VO-UA lässt sich eine Ausweitung auf den/die VA, den/die VR oder den/die EMB nicht ableiten.

Ein Ordnungsruf kann auch bei **Verstoß gegen Geheimhaltungsverpflichtungen nach dem InfOG** erteilt werden. Der Ruf zur Ordnung kann sich nach den Ausführungen im AB⁴ dabei auf jegliche Verletzung von Geheimhaltungsverpflichtungen beziehen, auch auf solche, die **nicht in einer Sitzung des NR oder seiner Ausschüsse erfolgt** ist. Eine Verletzung von Geheimhaltungsverpflichtungen liegt vor, wenn eine Person, die aufgrund des InfOG Zugang zu klassifizierten Informationen hat, ihre nach diesem bestehende Verschwiegenheitspflicht verletzt oder nicht dafür Sorge trägt, dass kein/e Unbefugte/r Kenntnis von den klassifizierten Informationen erlangt (§ 2 InfOG). Auch wenn im konkreten Fall keine Kenntnisnahme der klassifizierten Informationen durch Unbefugte erfolgt ist, kann bereits in der bloßen Nichteinhaltung der im InfOG iVm der InfoV festgelegten Schutz-/Sicherheitsstandards eine Verletzung liegen.

Ein Verstoß gegen eine Geheimhaltungsverpflichtung nach dem InfOG iSd § 102 GOG-NR ist nicht gegeben, wenn nicht-öffentliche Informationen (die zwar nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind, aber

4 AB 440 BlgNR XXV. GP, 6.

ansonsten keiner Weiterverwendungsbeschränkung unterliegen –, siehe § 3 Abs. 2 InfOG) an Dritte weitergegeben werden (siehe 278).⁵

c. Ordnungsgeld

301 § 54 VO-UA regelt die Festsetzung von Ordnungsgeldern bei fortgesetzter bzw. wiederholter Verletzung der Bestimmungen des InfOG durch Offenbarung klassifizierter Informationen in der Sitzung (Abs. 2) und außerhalb der Sitzung (Abs. 3).

Es handelt sich beim Ordnungsgeld um eine sitzungspolizeiliche **Ordnungsmaßnahme**⁶ und **nicht um eine Strafe**⁷.

Bei Offenbarung und Verwertung von Informationen, die als „Geheim“ oder „Streng Geheim“ klassifiziert sind, kann auch **die Strafbestimmung gemäß § 18 InfOG** zur Anwendung gelangen (siehe 310).

⁵ Siehe auch AB 440 BlgNR XXV. GP, 6.

⁶ Das Ordnungsgeld ist als bloße sitzungspolizeiliche (Disziplinar-)Maßnahme zu qualifizieren, die nur gegenüber Abg. (dh. „intern“) und nicht gegenüber Dritten für ein Verhalten im Rahmen der Ausübung ihrer Funktion verhängt werden darf. Grundsätzlich sollen Regelungen über solche Maßnahmen das ordnungsgemäße Funktionieren des Parlamentsbetriebs bzw. die Wahrung von Anstand sowie der Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal sicherstellen. Im konkreten Fall soll die Ordnungsmaßnahme ausschließlich die Einhaltung des InfOG gewährleisten. Parlamentarische Sanktionsmittel sind unter „Geschäfte des Nationalrates“ iSd Art. 30 Abs. 2 B-VG zu subsumieren und daher im GOG-NR (bzw. dessen Anlage) zu regeln. Die Festsetzung des Ordnungsgelds ist im Übrigen als Akt der Gesetzgebung zu qualifizieren, wogegen es keinen außerparlamentarischen Rechtsschutz gibt. Dies steht auch im Einklang mit Art. 57 Abs. 1 B-VG („nur vom Nationalrat verantwortlich gemacht werden“). Vgl. dazu auch EGMR 17.5.2016, Appl 42461/13 und 44357/13, *Karácsony u.a./Ungarn*.

⁷ Es handelt sich also nicht um eine Entscheidung über eine „strafrechtliche Anklage“ iSd Art. 6 EMRK, sodass die Verfahrensgarantien des Art. 6 EMRK hier nicht maßgeblich sind. Ob die Garantien des Art. 6 EMRK auf ein parlamentarisches Disziplinarrecht Anwendung finden, hängt nach *Kopetzki* von der konkreten Ausgestaltung des Sanktionensystems ab. Der EGMR hat die Anwendbarkeit des Art. 6 EMRK auf innerparlamentarische Strafen bisher insofern verneint, als diese nur gegen Parlamentsangehörige verhängt werden und dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Parlamentsbetriebs dienen. Siehe *Kopetzki*, Art. 57 B-VG, in Korinek/Holoubek (Hrsg.), Österreichisches Bundesverfassungsrecht. Textsammlung und Kommentar (1. Lfg. 1999) Rz 24. Siehe hinsichtlich der Beugestrafen gemäß § 55 VO-UA auch VwGH 27.1.2016, Ro 2015/03/0042.

Ordnungsgeld wegen Offenbarung klassifizierter Informationen in der Sitzung

Gemäß § 54 Abs. 2 VO-UA kann der/die Vors.

- **nach Erteilung eines Ordnungsrufs**
 - bei **fortgesetzter Verletzung** der Bestimmungen des InfOG durch Offenbarung klassifizierter Informationen
 - **in einer Sitzung** durch ein Mitglied des UsA
- ein Ordnungsgeld **in der Höhe von 500 bis 1.000 Euro** festsetzen.

Die Festsetzung eines solchen kann nur **während einer Sitzung** des UsA durch den/die Vors. und **nur gegenüber Mitgliedern des UsA** erfolgen. Anders als bei Festsetzung eines Ordnungsgelds gemäß § 54 Abs. 3 VO-UA (Verletzung außerhalb einer Sitzung) ist hier kein Antragsrecht des/der VR vorgesehen. Der/Die VR hat aber auf Verstöße gegen das InfOG hinzuweisen und kann beim/bei der Vors. die Festsetzung eines Ordnungsgelds anregen. Die Festsetzung eines Ordnungsgelds muss **nicht in derselben Sitzung** geschehen, in der die fortgesetzte Verletzung des InfOG stattgefunden hat.⁸ 302

Die Festsetzung des Ordnungsgelds ist zu **begründen** und im Amtlichen Protokoll festzuhalten. Der/Die Vors. hat dem betroffenen Mitglied des UsA ohne unnötigen Aufschub und dem/der Präs. **schriftlich Mitteilung** darüber zu machen (§ 54 Abs. 2 VO-UA). Bei Vorsitzführung durch den/die Präs. fallen beide Funktionen zusammen, weshalb die Mitteilung an diese/n entfallen kann.⁹

§ 54 VO-UA bezieht sich auf die Verletzung des InfOG durch **Offenbarung** klassifizierter Informationen **aller Klassifizierungsstufen durch Abg.** Eine **Offenbarung** (= Zugänglichmachung für nichtberechtigte Personen) klassifizierter Informationen innerhalb einer Sitzung kann etwa vorliegen, wenn ein Mitglied in einer medienöffentlichen Sitzung im Zuge einer Befragung einer Auskunftsperson

⁸ AB 440 BlgNR XXV. GP, 17.

⁹ Siehe auch 84 ff.

klassifizierte Informationen¹⁰ verwendet. Bei der Verwendung klassifizierter Informationen in einer vertraulichen oder geheimen Sitzung ist vor einer Befragung einer Auskunftsperson darauf zu achten, dass diese gemäß § 17 InfOG belehrt und damit gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 VO-UA iVm dem InfOG zugangsberechtigt ist, damit es zu keiner (gesetzwidrigen) Offenbarung iSd § 54 Abs. 2 VO-UA kommen kann. Bei Beratungen in vertraulicher oder geheimer Sitzung wäre eine „Offenbarung klassifizierter Informationen“ etwa in Bezug auf Bedienstete der Parlamentsdirektion oder Klubmitarbeiter/innen möglich, sofern diese nicht nach dem InfOG zugangsberechtigt sind. **„Fortgesetzt“** ist eine Verletzung iSd § 54 Abs. 2 VO-UA, wenn die Offenbarung von klassifizierten Informationen trotz Ordnungsrufs nicht beendet wird oder nach Erteilung eines Ordnungsrufs wegen Verletzung des InfOG eine neuerliche Verletzung durch Offenbarung klassifizierter Informationen in derselben Sitzung erfolgt.

303 Ordnungsgeld wegen Verletzung des InfOG außerhalb der Sitzung

Gemäß § 54 Abs. 3 VO-UA kann der/die Vors.

- auf **Antrag des/der VR** oder **aus Eigenem**
- bei **wiederholter Verletzung der Bestimmungen des InfOG** ein Ordnungsgeld gemäß Abs. 2 festsetzen,
- wenn die Verletzung **außerhalb einer Sitzung** des UsA erfolgt ist und
- **zu einer Verbreitung** der klassifizierten Information **in einem periodischen oder ständig abrufbaren Medium (Website)** oder **zu einer Veröffentlichung im Rundfunk** geführt hat.

Eine Verletzung der Bestimmungen des InfOG gemäß leg. cit. wird – im Sinne einer systematischen (einschränkenden) Interpretation – nur vorliegen, wenn es sich um klassifizierte Informationen handelt, die dem/der Verletzer/in ausschließlich im UsA-Verfahren (sowohl in den als auch außerhalb der Sitzungen) bekannt geworden sind. Sonstige Verstöße gegen das InfOG (in Bezug auf klassifizierte Informa-

¹⁰ Jedenfalls ab Stufe 2; bei Stufe 1 ist zu differenzieren, siehe § 21 Abs. 2 VO-UA.

tionen, zu denen das Mitglied außerhalb des UsA-Verfahrens Zugang hat) können nicht als (wiederholte) Verletzung nach § 54 Abs. 3 VO-UA gerechnet werden.

Eine Festsetzung kann auf Antrag des/der VR oder von dem/der Vors. aus Eigenem erfolgen. Mitglieder des UsA oder sonstige Personen können eine solche Festsetzung nur anregen.

Die Einbringung des Antrags samt Begründung und die Festsetzung haben in der auf die Veröffentlichung folgenden Sitzung des UsA zu erfolgen¹¹ (§ 54 Abs. 3 letzter Satz VO-UA). Der **Antrag des/der VR**¹² ist also zu begründen. Der/Die Vors. hat über einen solchen Antrag **noch in derselben Sitzung** (= der Veröffentlichung folgenden Sitzung) zu entscheiden. Der Wortlaut schließt eine spätere Antragstellung aus.

Die Verletzung der Bestimmungen des InfOG muss **zum wiederholten Male** erfolgt sein. Es ist jedoch nicht notwendig, dass es sich bei mehrmaliger Verletzung um ein und dieselbe Information gehandelt hat.¹³ Bei erstmaliger Verletzung des InfOG – egal ob innerhalb oder außerhalb der Sitzung – kann daher kein Ordnungsgeld gemäß § 54 Abs. 3 VO-UA festgesetzt werden, selbst wenn diese zu einer medialen Verbreitung oder Veröffentlichung geführt hat. Anders als § 54 Abs. 2 VO-UA verwendet Abs. 3 leg. cit. nicht den Begriff „Offenbarung“, sondern stellt auf jegliche Verletzung der Bestimmungen des InfOG ab.¹⁴ 304

Die Verletzung kann zudem nur dann zu einer Festsetzung eines Ordnungsgelds führen, wenn sie **auf eine Weise** erfolgt ist, die 305

¹¹ Es kommt auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung an, nicht jenen der Kenntnisnahme durch Vors. bzw. VR.

¹² Im AB 440 BlgNR XXV. GP, 18, ist fälschlich vom „Antrag des Verfahrensanwalts“ die Rede.

¹³ Siehe AB 440 BlgNR XXV. GP, 18.

¹⁴ Entgegen dem Wortlaut wird im AB 440 BlgNR XXV. GP, 18, in den Ausführungen zu dieser Bestimmung durchgehend von „Offenbarung“ anstatt von „Verletzung“ gesprochen.

- zur Verbreitung der klassifizierten Information in einem periodischen Medium (iSd MedienG; z.B. Zeitung oder Magazin) oder eines ständig abrufbaren Mediums (Website) oder
- zur Veröffentlichung im Rundfunk (dh. Radio oder TV) geführt hat.

Das bedeutet, dass nicht nur eine Verletzung des InfOG, sondern zusätzlich auch eine Verbreitung bzw. Veröffentlichung der genannten Art stattgefunden haben muss. Die bloße Bekanntgabe der klassifizierten Informationen vor Zuhörern/Zuhörerinnen, etwa im Rahmen einer politischen Veranstaltung, reicht demnach für die Festsetzung eines Ordnungsgelds nicht aus.¹⁵ Die Bestimmung verlangt, dass mindestens **zwei Verletzungen des InfOG** vom betroffenen Mitglied des UsA in Bezug auf klassifizierte Informationen aus einem UsA-Verfahren stattgefunden haben und dass **zumindest der zweiten Verletzung auch eine Verbreitung/Veröffentlichung gefolgt** ist. Die Verbreitung/Veröffentlichung muss nicht unmittelbar auf die Verletzung erfolgen. Es reicht, wenn sie auf die Verletzung zurückzuführen ist und noch vor Ende der Tätigkeit des UsA stattgefunden hat.

Eine Verpflichtung zu Ermittlungsmaßnahmen des/der Vors., auf welche Verletzung eine Verbreitung/Veröffentlichung zurückzuführen ist, ist aus der Bestimmung nicht abzuleiten. Eine Verhängung eines Ordnungsgelds wird nur zulässig sein, wenn der **Zusammenhang zwischen der Verletzung des InfOG und der Verbreitung/Veröffentlichung** nachgewiesen ist oder offensichtlich/zweifelsfrei vorliegt.

Festsetzung und Einhebung des Ordnungsgelds

- 306** Gegen die Festsetzung des Ordnungsgelds kann das betroffene Mitglied des UsA bis zum Ende der auf die Verhängung folgenden Sitzung des UsA einen schriftlich begründeten **Einspruch** bei dem/der Präs. einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung und ist dem

¹⁵ Siehe AB 440 BlgNR XXV. GP, 18.

GO-A zu übermitteln. Ihm ist eine Kopie der schriftlichen Mitteilung an das betroffene Mitglied bezüglich der Verhängung des Ordnungsgelds anzuschließen.

Über den Einspruch entscheidet der GO-A ohne unnötigen Aufschub. Eine Entscheidungsfrist ist nicht vorgesehen, was aber durch die aufschiebende Wirkung des Einspruchs keinen Nachteil für das betroffene Mitglied mit sich bringt.

Der GO-A hat dem betroffenen Mitglied und dem/der Präs., dem/der die Einhebung des Ordnungsgelds obliegt, über seinen Beschluss unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen. In welcher Form diese Mitteilung zu ergehen hat, lässt das Gesetz offen. Ein Kommuniké gemäß § 39 GOG-NR erscheint im Hinblick auf dessen Veröffentlichung nicht zweckmäßig. In Betracht kommt eine Mitteilung/Note des Obmanns/der Obfrau (dem eine Kopie des Amtlichen Protokolls samt evtl. Beilagen angeschlossen werden könnte), wenngleich dies im Hinblick auf den Wortlaut streng genommen keine Mitteilung des GO-A wäre.

Das Ordnungsgeld fließt dem Bund zu. Es ist vom (Netto-)Bezug des betreffenden Mitglieds des UsA in Abzug zu bringen (siehe § 54 Abs. 5 VO-UA und § 7a Bundesbezugsgesetz).

B. Regelungen über Zwangs- bzw. Beugemittel und Strafbestimmungen

a. Beugestrafen und Vorführung

307

In Art. 53 Abs. 5 B-VG wurde die verfassungsgesetzliche Grundlage für die Regelung von Zwangsmaßnahmen im GOG-NR geschaffen.¹⁶ Das GOG-NR hat vorzusehen, „in welchem Umfang der Untersuchungsausschuss Zwangsmaßnahmen beschließen und um deren Anordnung oder Durchführung ersuchen kann“.

¹⁶ Siehe auch AB 439 BlgNR XXV. GP, 7.

In der VO-UA sind

- die Verhängung von **Beugestrafen** wegen unentschuldigter Nichtbefolgung einer Ladung (§ 36 Abs. 1 iVm § 55 VO-UA)¹⁷ oder ungerechtfertigter Verweigerung einer Aussage (§ 45 Abs. 2 iVm § 55 VO-UA) sowie
- ein Beschluss auf zwangsweise **Vorführung** und die Möglichkeit einer Beschwerde dagegen (§ 36 Abs. 2 und 4 VO-UA) vorgesehen.

308 **Zuständig** für die Verhängung einer solchen Beugestrafe bzw. zur Entscheidung über eine Beschwerde betreffend die Vorführung ist das **BVwG** (Art. 130 Abs. 1a B-VG). Als kompetenzrechtliche Grundlage sieht Art. 136 Abs. 3a B-VG vor, dass das GOG-NR für das Verfahren des BVwG gemäß Art. 130 Abs. 1a B-VG besondere Bestimmungen treffen kann. Zuständigkeit und Verfahren des BVwG sind in § 56 VO-UA näher geregelt.

Die Verhängung einer Beugestrafe wegen unentschuldigter Nichtbefolgung einer Ladung (siehe **408**) ist vom UsA,¹⁸ die Verhängung einer Beugestrafe wegen fortgesetzter Verweigerung einer Aussage (siehe **417**) hingegen von dem/der Vors. beim BVwG zu beantragen (§ 36 Abs. 1 bzw. § 45 Abs. 2 VO-UA).

309 Als Beugestrafe wegen Nichtbefolgung einer Ladung als Auskunftsperson kommt eine **Geldstrafe** in der Höhe von 500 Euro bis 5.000 Euro, im Wiederholungsfall in der Höhe von 2.000 Euro bis 10.000 Euro in Betracht (§ 55 Abs. 1 VO-UA). Wegen ungerechtfertig-

¹⁷ Vgl. VwGH 27.1.2016, Ro 2015/03/0042.

¹⁸ Vgl. VwGH 27.1.2016, Ro 2015/03/0042 (hinsichtlich der Begründungspflicht eines solchen Antrags siehe III.B.1.2.1 ff. im Erkenntnis).

ter Verweigerung der Aussage kann vom BVwG eine Geldstrafe bis zu 1.000 Euro verhängt werden (§ 55 Abs. 2 VO-UA).¹⁹

Die Vorführung durch die politische Behörde nach nochmaliger unentschuldigter Nichtbefolgung einer Ladung ist vom UsA zu beschließen. Dagegen kann beim BVwG Beschwerde erhoben werden, der jedoch keine aufschiebende Wirkung zukommt (§ 36 Abs. 2 und 4 VO-UA).

Hinsichtlich der Voraussetzungen für die Verhängung von Beugestrafen bzw. für einen Vorführungsbeschluss und zum Verfahren vor dem BVwG²⁰ wird auf die Kapitel 25 und 26 verwiesen.

b. **Strafbestimmung im Informationsordnungsgesetz**

Das InfOG enthält in § 18 eine **Strafbestimmung** betreffend die Offenbarung oder Verwertung klassifizierter Informationen der Stufen 3 und 4. § 18 InfOG **ersetzt** den bisherigen § 310 Abs. 2 StGB. Dieser galt (nur) für Mitglieder und sonstige bei den Verhandlungen Anwesenheitsberechtigte eines UsA bzw. eines ständigen Unterausschusses gemäß Art. 52a B-VG und bezog sich auf die Offenbarung oder Verwertung eines in vertraulicher Sitzung zugänglich gewordenen Geheimnisses. Demgegenüber gilt § 18 InfOG für alle nach diesem Gesetz Zugangsberechtigten in Bezug auf (sämtliche) klassifizierte Informationen der Stufen 3 und 4.

310

Gemäß **§ 18 Abs. 1 InfOG** ist vom (Straf-)Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, wer entgegen den Bestimmungen

¹⁹ Vgl. VwGH 27.1.2016, Ro 2015/03/0042, wonach es sich bei den in § 55 Abs. 1 VO-UA normierten Geldstrafen um Beugemittel und nicht um Strafen im Sinne der Art. 6 und 7 EMRK handelt, also um Vollstreckungsmaßnahmen, die der effektiven Durchsetzung der Pflicht einer Auskunftsperson zum Erscheinen vor einem UsA dienen (siehe die Erwägungen III.C.4. im Erkenntnis). Der VwGH hat auch nicht die verfassungsrechtlichen Bedenken des Revisionswerbers hinsichtlich der Höhe der Zwangsstrafen geteilt (siehe die Erwägungen III.C.6. im Erkenntnis).

²⁰ Vgl. VwGH 27.1.2016, Ro 2015/03/0042 (zur Bemessung der Beugemaßnahme siehe die Erwägungen III.C.2. ff. im Erkenntnis).

des InfOG eine ihm/ihr aufgrund dieses Bundesgesetzes zugänglich gewordene, nicht allgemein zugängliche klassifizierte Information der Stufe 3 oder 4 offenbart oder verwertet, deren Offenbarung oder Verwertung geeignet ist, die öffentliche Sicherheit, die Strafrechtspflege, die umfassende Landesverteidigung, die auswärtigen Beziehungen oder ein berechtigtes privates Interesse zu verletzen.²¹

311 Täter/innen können all jene Personen sein, die aufgrund des InfOG Zugang zu klassifizierten Informationen der Stufe 3 oder 4 erhalten haben. Erfasst sind also nicht nur Mitglieder des NR und des BR (für die die berufliche Immunität insoweit nicht gilt, siehe 320), sondern auch VR und VA samt Stv., EMB, Mitarbeiter/innen der Klubs und der Parlamentsdirektion (siehe § 13 InfOG) sowie Auskunftspersonen, sofern ihnen im Einzelfall gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 VO-UA Zugang gewährt wurde. Dem/Der Täter/in muss die offenbarte oder verwertete Information „aufgrund dieses Bundesgesetzes“ (InfOG), also rechtmäßig und in seiner/ihrer die Zugangsberechtigung begründenden Funktion zugänglich geworden sein. Es spielt keine Rolle, ob er/sie auch zum Zeitpunkt der Tat noch Zugangsberechtigter ist.²² Personen, die von der klassifizierten Information (ausschließlich²³) auf anderem Weg bzw. in anderer Funktion – also z.B. rechtmäßig aufgrund einer anderen beruflichen Tätigkeit oder unrechtmäßig aufgrund einer unbefugten Weitergabe – Kenntnis erlangt haben, scheiden als unmittelbare Täter/innen aus.

312 Andere Personen können sich aber unter Umständen als **Beteiligte** gemäß § 14 Abs. 1 erster Satz StGB strafbar machen.²⁴ Beteiligte/r ist

²¹ Siehe zu § 18 InfOG eingehend *Wessely*, Neuerungen im Nebenstrafrecht, in Mitgutsch/Wessely (Hrsg.), Jahrbuch Strafrecht Besonderer Teil (2015) 33 (39 ff.).

²² Auch die Geheimhaltungsverpflichtung hat kein zeitliches Ende, siehe AB 441 BlgNR XXV. GP, 3, und *Wessely*, Neuerungen im Nebenstrafrecht, in Mitgutsch/Wessely (Hrsg.), Jahrbuch Strafrecht Besonderer Teil (2015) 41.

²³ Die Strafbarkeit besteht immer dann, wenn die Information auch aufgrund einer Zugangsberechtigung nach dem InfOG erhalten wurde. Der Erhalt der Information auf sonstigem zusätzlichem Weg schließt die Strafbarkeit nicht aus.

²⁴ *Wessely*, Neuerungen im Nebenstrafrecht, in Mitgutsch/Wessely (Hrsg.), Jahrbuch Strafrecht Besonderer Teil (2015) 41.

gemäß § 12 StGB jemand, der/die eine/n andere/n dazu bestimmt, die Tat auszuführen, oder der/die sonst zu ihrer Ausführung beiträgt. Ausdrücklich **nicht als Beteiligte** zu behandeln sind gemäß § 18 Abs. 2 InfOG Medieninhaber/innen, Herausgeber/innen, Medienmitarbeiter/innen und Arbeitnehmer/innen eines Medienunternehmens oder Mediendienstes, soweit sich ihre Handlung auf die Entgegennahme, Auswertung oder Veröffentlichung der Information beschränkt. Die Ausnahme betrifft also jenen Personenkreis, dem auch der Schutz des Redaktionsgeheimnisses gemäß § 31 MedienG zukommt.²⁵

Strafbar ist die Offenbarung oder Verwertung von

- klassifizierten Informationen der Stufe 3 oder 4,
- sofern die Information nicht schon allgemein zugänglich ist und
- die Offenbarung oder Verwertung geeignet ist, die öffentliche Sicherheit, die Strafrechtspflege, die umfassende Landesverteidigung, die auswärtigen Beziehungen oder ein berechtigtes privates Interesse zu verletzen.

313

Eine Information wird **offenbart**, wenn sie jemandem, der sie bisher nicht oder nicht sicher gekannt hat, mitgeteilt bzw. zugänglich gemacht wird. Auch das Veröffentlichende ist ein Offenbaren. Jemand **verwertet** eine Information, wenn er/sie daraus für sich oder Dritte einen wirtschaftlichen Nutzen zieht.²⁶ Die Offenbarung oder Verwertung muss **geeignet** sein, eines der in § 18 InfOG aufgezählten öffentlichen oder privaten Interessen zu verletzen (die mit den für eine Klassifizierung gemäß § 4 InfOG wesentlichen Interessen nicht gänzlich ident sind); auf eine tatsächliche Verletzung kommt es nicht an.²⁷

²⁵ AB 441 BlgNR XXV. GP, 5.

²⁶ Bertel, § 310 StGB, in Höpfel/Ratz (Hrsg.), Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch (2010) Rz 7 ff.

²⁷ Wessely, Neuerungen im Nebenstrafrecht, in Mitgutsch/Wessely (Hrsg.), Jahrbuch Strafrecht Besonderer Teil (2015) 40, 44.

Die Information muss mit der Stufe 3 (Geheim) oder 4 (Streng Geheim) klassifiziert sein. Es ist nur auf eine **tatsächliche Klassifizierung** zum Zeitpunkt der Tathandlung abzustellen. Ist eine entsprechende Klassifizierung – wenn auch rechtswidriger Weise – nicht erfolgt, so kann nach § 18 InfOG keine Strafbarkeit eintreten. Umgekehrt ist es für die Strafbarkeit nicht relevant, ob eine Information möglicherweise zu Unrecht mit der Stufe 3 oder 4 klassifiziert wurde bzw. die Klassifizierung später geändert wird.²⁸ Voraussetzung für die Strafbarkeit ist zudem, dass die betreffende klassifizierte Information zum Tatzeitpunkt **nicht allgemein zugänglich** ist. Die Offenbarung oder Verwertung einer bereits (auch rechtswidriger Weise) veröffentlichten klassifizierten Information ist demnach nicht strafbar.²⁹

- 314 Die Tat kann auch durch **Unterlassung** gemäß § 2 StGB begangen werden³⁰, insbesondere wenn eine Offenbarung iSd § 18 InfOG dadurch erfolgt, dass jemand – entgegen § 2 InfOG – es unterlassen hat, durch Einhaltung der vorgesehenen Schutzstandards dafür Sorge zu tragen, dass kein/e Unbefugte/r von den klassifizierten Informationen Kenntnis erlangt.
- 315 Gemäß § 5 und § 7 Abs. 1 StGB ist **Vorsatz** erforderlich; der/die Täter/ in muss die Verwirklichung der Tat zumindest ernsthaft für möglich halten und sich damit abfinden.

Eine strafrechtliche Verfolgung von Abg. nach § 18 InfOG ist gemäß Art. 57 Abs. 3 B-VG nur mit Zustimmung des NR zulässig (siehe 320 ff.).

28 Wessely, Neuerungen im Nebenstrafrecht, in Mitgutsch/Wessely (Hrsg.), Jahrbuch Strafrecht Besonderer Teil (2015) 43.

29 Siehe auch den AB 441 BlgNR XXV. GP, 5.

30 Wessely, Neuerungen im Nebenstrafrecht, in Mitgutsch/Wessely (Hrsg.), Jahrbuch Strafrecht Besonderer Teil (2015) 44.

c. Strafbestimmungen im Strafgesetzbuch

Falsche Beweisaussage

316

Gemäß § 288 Abs. 1 iVm Abs. 3 StGB ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, wer im Verfahren (u.a.) vor einem UsA als Auskunftsperson bei seiner/ihrer förmlichen Vernehmung zur Sache **falsch aussagt** bzw. wer als Sachverständige/r **einen falschen Befund oder ein falsches Gutachten erstattet**. Der/Die Täter/in ist jedoch nicht zu bestrafen, wenn sich die Untersuchung des UsA gegen ihn/sie gerichtet³¹ und er/sie eine falsche Beweisaussage abgelegt hat, um die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung von sich abzuwenden (§ 290 Abs. 1a StGB und OGH 25.11.2015, 13 Os 142/14b, 13 Os 143/14z, 13 Os 144/14x). Die Strafbestimmung des § 288 Abs. 2 (iVm Abs. 3) StGB betreffend eine falsche Beweisaussage unter Eid hat in Bezug auf Verfahren vor dem UsA keinen Anwendungsbereich, zumal eine Vereidigung von Auskunftspersonen vor deren Befragung im UsA in der VO-UA nicht – sondern nur ihre Belehrung betreffend die Wahrheitspflicht gemäß § 33 Abs. 1 VO-UA – vorgesehen ist (näher dazu Kapitel 26).

Beweismittelfälschung

317

Gemäß § 293 Abs. 1 StGB ist mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit einer Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen, wer **ein falsches Beweismittel herstellt** oder **ein echtes Beweismittel verfälscht**, wenn er/sie mit dem Vorsatz handelt, dass das Beweismittel (u.a.) im Verfahren vor einem UsA gebraucht werde, sofern die Tat nicht nach den §§ 223, 224, 225 oder 230 StGB³² mit

31 Anzumerken ist, dass sich Untersuchungen eines UsA auf bestimmte Vorgänge im Bereich der Vollziehung und nicht auf konkrete Personen beziehen. Vgl. demgegenüber die Diskussion in Deutschland über Personen, die als „Betroffene“ der Tätigkeit eines Untersuchungsausschusses angesehen werden. In Untersuchungsausschussgesetzen einzelner Bundesländer wird diesen auch ein besonderer Status gewährt. Siehe dazu im Überblick *Glauben/Broker*, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern² (2011) 330 ff.

32 Urkundenfälschung, Fälschung besonders geschützter Urkunden, Fälschung öffentlicher Beglaubigungszeichen und Versetzung von Grenzzeichen; der Straftatbestand der Datenfälschung gemäß § 225a StGB wurde erst nach Inkrafttreten der UsA-Reform eingefügt und wurde nicht berücksichtigt.

Strafe bedroht ist. Ebenso ist zu bestrafen, wer **ein falsches oder verfälschtes Beweismittel** im Verfahren vor einem UsA **gebraucht**. Die Beweismittelfälschung wird straffrei, wenn der/die Täter/in freiwillig dafür sorgt, dass das gefälschte Beweismittel nicht verwendet wird (§ 294 StGB – tätige Reue).

Beweismittel iSd § 293 StGB ist nach hA alles, was ein Gericht, eine Behörde oder ein Ermittlungsorgan von der (Un-)Wahrheit einer Tatsache überzeugen kann. Der/Die Täter/in stellt falsche Beweismittel her, wenn er/sie z.B. vorsätzlich Schriftstücke erzeugt, aus denen falsche Schlüsse gezogen werden können. Er/Sie fälscht ein Beweismittel, wenn er einem Schriftstück oder Gegenstand ein Aussehen gibt, das etwas Falsches zu beweisen scheint.³³ Beweismittelfälschung ist auch die (Ver-)Fälschung einer Urkunde, die aber gemäß §§ 223 f. StGB strafbar ist (§ 293 StGB ist subsidiär). Unwahre schriftliche Erklärungen an einen UsA sind keine Beweismittel iSd § 293 StGB.³⁴ Im Zusammenhang mit Sachverständigengutachten kann eine Strafbarkeit nach § 288 StGB bestehen.

Der Gebrauch gefälschter oder verfälschter Beweismittel ist gemäß § 293 Abs. 2 StGB strafbar (Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen). Der/Die Täter/in führt dieses Delikt aus, indem er/sie das Beweismittel (u. a.) in einem UsA-Verfahren vorlegt. Wer schon an der Fälschung des Beweismittels mitgewirkt hat (§ 293 Abs. 1 StGB) und es dann in einem (UsA-)Verfahren gebraucht, ist nur nach § 293 Abs. 2 StGB strafbar.³⁵

318 Verleumdung

Gemäß § 297 Abs. 1 StGB ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen, wer eine/n an-

³³ Siehe *Bertel/Schwaighofer*, Österreichisches Strafrecht. Besonderer Teil II¹³ (2018) 212.

³⁴ Siehe *Bertel/Schwaighofer*, Österreichisches Strafrecht. Besonderer Teil II¹³ (2018) 213. Ob es sich um mündliche oder schriftliche Aussagen handelt, darauf kann es nicht ankommen, wie auch die Stellung von Sachverständigenbefund und -gutachten in § 288 und § 289 StGB zeigt. Siehe *Wanek*, Zur Strafbarkeit der sogenannten Lugurkunde (2007) 113.

³⁵ Siehe *Bertel/Schwaighofer*, Österreichisches Strafrecht. Besonderer Teil II¹³ (2018) 214.



dere/n dadurch der Gefahr einer behördlichen Verfolgung aussetzt, dass er/sie ihn/sie einer von Amts wegen zu verfolgenden mit Strafe bedrohten Handlung oder der Verletzung einer Amts- oder Standespflicht falsch verdächtigt, obwohl er/sie weiß, dass die Verdächtigung falsch ist. Wenn die fälschlich angelastete Handlung aber mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist, ist der/die Täter/in mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Zu beachten ist, dass sich der Vorsatz darauf beziehen muss, dass jemand ungerechtfertigter Weise einer behördlichen Verfolgung ausgesetzt wird. Außerdem muss der/die Täter/in wissen, dass seine/ihre Anschuldigungen falsch sind. Nicht wegen Verleumdung strafbar ist daher jemand, der fälschlicherweise jemanden einer Straftat beschuldigt, von der er/sie glaubt, dass sie der/die Beschuldigte begangen hat.

Gemäß § 297 Abs. 2 StGB ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig die Gefahr einer behördlichen Verfolgung beseitigt, bevor eine Behörde etwas zur Verfolgung des/der Verdächtigen unternommen hat (tätige Reue). Durch die Ausnahme von der sog. „beruflichen Immunität“ in Art. 57 Abs. 1 B-VG kann eine strafgerichtliche Verfolgung wegen Verleumdung mit Zustimmung des NR stattfinden (siehe unten 322).

Anzeigepflicht

Zur Anzeigepflicht siehe 4.

319

C. Immunität

Im Zuge der UsA-Reform 2014 wurden auch die Bestimmungen zur sog. „beruflichen Immunität“ angepasst. Diese Immunitätsregelungen gelten für alle Mitglieder des NR hinsichtlich der in Ausübung ihres Berufes geschehenen Abstimmungen sowie der in diesem Beruf gemachten mündlichen oder schriftlichen Äußerungen im Plenum

320

und in Ausschüssen (Art. 57 Abs. 1 B-VG) und daher nicht nur im UsA-Verfahren.

In Art. 57 Abs. 1 B-VG wurde in Bezug auf mündliche oder schriftliche Äußerungen von Abg. in Ausübung des Berufes eine **Ausnahme** für behördliche Verfolgungen wegen des **Straftatbestands der Verleumdung** und **wegen einer nach dem InfOG strafbaren Handlung** normiert. Dies erfolgte deshalb, damit die neu geschaffene Strafbestimmung in § 18 InfOG hinsichtlich von Abg. nicht ins Leere läuft.

321 Strafbare Handlungen nach dem InfOG (und Verleumdungen – siehe 322) sind von der sog. „beruflichen Immunität“ der Mitglieder des NR (= Schutz der „in diesem Beruf gemachten mündlichen oder schriftlichen Äußerungen“³⁶, für die Abg. nur vom NR – und nicht vor einem Straf- oder Zivilgericht oder einer Verwaltungsbehörde – verantwortlich gemacht werden dürfen³⁷) ausgenommen (Art. 57 Abs. 1 B-VG). Der AB³⁸ hält dazu fest, dass im Fall von Verletzungen des InfOG wie bei Fällen der sog. „außerberuflichen Immunität“ (betrifft mündliche oder schriftliche Äußerungen von Abg., die nicht in diesem Beruf gemacht wurden) gemäß Art. 57 Abs. 3 B-VG vorzugehen sei. Ein „Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit des betreffenden Abg.“ iSd Abs. 3 leg. cit. wird hier vorliegen (die strafbare Handlung wurde ja durch eine „in diesem Beruf gemachte mündliche oder schriftliche Äußerung“ gemäß Abs. 1 leg. cit. begangen), weshalb eine behördliche Verfolgung (aufgrund eines Auslieferungersuchens) **nur mit Zustimmung des NR**³⁹ (nach Vorberatung im Immunitätsausschuss) zulässig ist. Einer Zustimmung des NR bedarf es nur dann nicht, wenn

36 Wiederholt ein/e Abg. seine/ihre im Plenum bzw. im Ausschuss gemachte Äußerung außerhalb des NR (z.B. bei einer Pressekonferenz), so steht diese Äußerung nicht unter dem Schutz der sachlichen Immunität: OGH 29.3.2000, 6 Ob 79/00.

37 Daneben sind auch noch Abstimmungen der Mitglieder des NR von der „beruflichen Immunität“ geschützt (Art. 57 Abs. 1 erster Satz B-VG).

38 AB 439 BlgNR XXV. GP, 7.

39 Gemäß Art. 57 Abs. 4 B-VG gilt die Zustimmung des NR als erteilt, wenn er über ein Auslieferungersuchen nicht innerhalb von 8 Wochen entschieden hat.

die Handlung „offensichtlich in keinem Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit“ des/der Abg. steht (schon wie bisher Fall der außerberuflichen Immunität gemäß Art. 57 Abs. 3 B-VG).

Laut § 19 InfOG können zivilrechtliche Ansprüche (Schadenersatz) aus einer Verletzung des InfOG allerdings nicht abgeleitet werden.

Ebenfalls vom Schutz der „beruflichen Immunität“ ausgenommen sind **Verleumdungen** gemäß **§ 297 StGB** (siehe 318). Eine behördliche Verfolgung wegen Verleumdung ist auch nur unter Einhaltung des Regimes des Art. 57 Abs. 3 B-VG zulässig. Unverändert bleibt, dass es nicht zu zivilrechtlichen Ansprüchen (Schadenersatz) wegen Verleumdung durch eine im Beruf gemachte Äußerung eines Mitglieds des NR kommen kann.⁴⁰ 322

⁴⁰ Siehe dazu auch *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts¹¹ (2015) Rz 364, die davon ausgehen, dass mit „behördlicher Verfolgung“ in den Ausnahmefällen zur beruflichen Immunität nur die strafgerichtliche Verfolgung gemeint ist. Die zivilrechtliche Haftung bleibt ihrer Meinung nach aufrecht.

20. PROTOKOLLIERUNG

A. Amtliches Protokoll

Gemäß § 19 Abs. 1 VO-UA wird über die Sitzungen des UsA – wie auch sonst im NR – ein Amtliches Protokoll geführt (§ 38 Abs. 1 GOG-NR). Die Protokollführung erfolgt durch Bedienstete der PDion. Das Protokoll hat alle im Verlauf der Sitzung gestellten Anträge, die Art ihrer Erledigung und die gefassten Beschlüsse zu verzeichnen (§ 38 Abs. 2 GOG-NR). Im UsA kommen auch in der Sitzung gestellte Minderheitsverlangen hinzu. In der Praxis werden Beginn- und Endzeit der Sitzung sowie allfällige Sitzungsunterbrechungen, Wechsel in der Vorsitzführung sowie Wortmeldungen von Abg. protokolliert, wobei Wortmeldungen zur Geschäftsbehandlung gesondert ausgewiesen werden. 323

Wird ein Antrag gem. § 21 Abs. 2 VO-UA betreffend die Verwendung von klassifizierten Unterlagen der Stufe 1 gestellt, wird die Erlaubnis der Verwendung durch den/die Vors. einschließlich der jeweiligen Bedingungen für die Verwendung im Amtlichen Protokoll aufgezichnet.

Weiters werden regelmäßig verzeichnet:

- Name der Auskunftsperson (und gegebenenfalls von deren Vertrauensperson),
- Überprüfung der durch die Auskunftsperson (und gegebenenfalls deren Vertrauensperson) angegebenen Personaldaten,
- (allfällige) Abgabe einer einleitenden Stellungnahme durch die Auskunftsperson,
- Rechtsbelehrung und Erstbefragung durch den VR,
- Beginn und Ende der Befragung sowie etwaige Unterbrechungen (im Hinblick auf die maximale gesetzlich vorgesehene Befragungsdauer von vier Stunden gemäß § 37 Abs. 4 VO-UA)

324 Dem Amtlichen Protokoll sind gemäß § 38 Abs. 3 GOG-NR die Anwesenheitsliste und Ummeldungen beizulegen. Weiters werden die Tagesordnung sowie die von der Auskunftsperson (und gegebenenfalls deren Vertrauensperson) ausgefüllten Personaldatenblätter angeschlossen.

Medienvertreter/innen werden vor Zugang zu medienöffentlichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses darüber belehrt, dass Ton- und Filmaufnahmen für andere als die in § 17 Abs. 1 VO-UA genannten Zwecke unzulässig sind, sofern sie Laptops, Handys etc. im Ausschusslokal verwenden. Die Bestätigung über diese Belehrung wird ebenfalls dem Amtlichen Protokoll beigelegt.

Am Schluss der Sitzung wird das Amtliche Protokoll von dem/der Vors. sowie von dem/der Schriftführer/in unterzeichnet (§ 38 Abs. 1 GOG-NR).

Abweichend von § 38 Abs. 3 GOG-NR bestimmt § 19 Abs. 1 Z 1 VO-UA, dass Schriftstücke, die den Mitgliedern in der Sitzung des Ausschusses zur Kenntnis gebracht wurden, nach den Vorschriften für Beweismittel zu behandeln sind und nicht dem Amtlichen Protokoll beigelegt werden (siehe **395**).

325 Das Amtliche Protokoll gilt gemäß § 38 Abs. 4 GOG-NR als genehmigt, wenn gegen seine Fassung an dem der Ausschusssitzung folgenden Arbeitstag keine Einwendungen erhoben wurden. Gemäß § 19 Abs. 1 Z 2 VO-UA entscheidet der/die Vors. nach Beratung mit dem/der VR (und nicht alleine wie in § 38 Abs. 4 GOG-NR vorgesehen) über Einwendungen.

B. Stenographisches Protokoll der Beweiserhebungen

a. Protokollierung

Gemäß § 19 Abs. 2 VO-UA werden die **Beweiserhebungen**, also die Befragungen von Auskunftspersonen und Sachverständigen, **wörtlich protokolliert**. Die Protokollierung erfolgt durch Mitarbeiter/innen der Abteilung „Stenographische Protokolle“. Zu diesem Zweck gestattet § 17 Abs. 1 VO-UA ausdrücklich die **Erstellung von Tonaufnahmen**. Diese erfolgt digital. § 9 Abs. 1 InfoV sieht dafür eine Ausnahme vom Verbot der elektronischen Verarbeitung von Informationen der Stufe 2 oder höher (siehe 279) vor. 326

b. Sicherheitseinstufung

Ein Protokoll bzw. eine Abschrift (samt Tonbandkassette) über die Befragung einer Auskunftsperson im UsA ist eine **im NR entstandene Information** gemäß § 9 InfOG. Sie ist daher je nach dem Schutz, dessen sie bedarf, einer Klassifizierungsstufe zuzuordnen (siehe 286). Sofern keine Zuordnung erfolgt, handelt es sich um eine nicht-öffentliche Information gemäß § 3 Abs. 2 InfOG, unabhängig davon, ob die Sitzung medienöffentlich, vertraulich oder geheim war (siehe 278, 392). 327

Das Stenographische Protokoll der Befragung einer Auskunftsperson in medienöffentlicher Sitzung ist – zunächst – als nicht-öffentlich zu behandeln. Der UsA kann jedoch gemäß § 20 Abs. 1 Z 1 VO-UA eine Veröffentlichung beschließen (siehe 333).

Urheber/in des Protokolls bzw. der Tonbandabschrift iSd InfOG (siehe 259) ist – entsprechend der bisherigen Praxis – der/die Vors. (siehe 286). Der/Die VR hat den/die Vors. gegebenenfalls auf die Einhaltung des InfOG und die Erforderlichkeit einer solchen Klassifizierung hinzuweisen (siehe 111).

c. **Übermittlung des Stenographischen Protokolls an Auskunftspersonen und Sachverständige**

328 Das Protokoll ist der Auskunftsperson bzw. dem/der Sachverständigen gemäß § 19 Abs. 3 VO-UA nachweislich zu übermitteln, wobei eine nachweisliche Übermittlung keine Übermittlung „zu eigenen Händen“ sein muss, sondern auch per E-Mail erfolgen kann.¹ In der Praxis werden die Auskunftspersonen schon im Vorfeld ihrer Befragung iSd § 19 Abs. 3 VO-UA informiert. Dabei erfolgt auch die Bekanntgabe von Kontaktdaten zur Übermittlung des Stenographischen Protokolls. Die Übermittlung erfolgt somit regelmäßig per E-Mail. Im Falle vertraulicher Befragungsteile wird der Auskunftsperson ausschließlich das Stenographische Protokoll der medienöffentlichen Befragung übermittelt. Gleichzeitig wird sie über die Möglichkeit informiert, in die klassifizierten Befragungsteile in der Registratur Einsicht zu nehmen und auch dazu Einwendungen zu erheben.

d. **Einwendungen und Berichtigungen betreffend das Protokoll**

329 Gemäß § 19 Abs. 3 VO-UA kann eine Auskunftsperson bzw. ein/e Sachverständige/r

- Einwendungen gegen **Fehler** der Übertragung erheben,
- Einwendungen gegen den **Umfang** der Veröffentlichung ihrer/seiner Befragung erheben oder
- einzelne **Berichtigungen** in geringfügigem Ausmaß anregen.

In der Praxis liegen Fehler der Übertragung insbesondere dann vor, wenn Einwendungen einer Auskunftsperson durch die Tonbandaufnahme und entsprechende Abweichungen des übertragenen Protokolls bestätigt werden.²

330 Als Einwendungen gegen den Umfang der Veröffentlichung wird laut AB der Hinweis „auf Passagen – sowohl in den eigenen Antworten als

¹ Vgl. AB 440 BlgNR XXV. GP, 12.

² AB 440 BlgNR XXV. GP, 12.

auch in den Wortmeldungen von Ausschussmitgliedern und anderen Personen – [...], deren Veröffentlichung schutzwürdige Interessen beeinträchtigen könnte“ verstanden.³

Im AB werden **Berichtigungen** in geringfügigem Ausmaß etwa als „korrekte Namens- und Funktionsbezeichnungen“ definiert. Im Unterschied zu Einwendungen gegen Fehler der Übertragung, die primär Schreibfehler betreffen, wird damit auch die Möglichkeit geschaffen, einen Namen, der bei der Befragung falsch genannt wurde oder der nicht erinnerlich war, mitzuteilen. Ausdrücklich hält der AB aber fest, dass diese Möglichkeit „nicht dazu verwendet werden [soll], um die Aussage nachträglich zu verändern.“ 331

Über Einwendungen und Berichtigungen entscheidet der UsA. Er ist in seiner Entscheidung frei und in keiner Weise an die Vorbringen der Auskunftspersonen und Sachverständigen gebunden. 332

Angenommene Berichtigungen sind dem Protokoll jedenfalls anzuschließen. In der Praxis werden darüber hinaus auch abgelehnte Einwendungen mittels Fußnoten im zu veröffentlichenden Protokoll vermerkt. Angenommene Einwendungen werden zusätzlich im Fließtext geändert und markiert. Abgelehnte Einwendungen gegen den Umfang der Veröffentlichung werden nicht ausgewiesen.

Einwendungen gegen den Umfang der Veröffentlichung sind beim Beschluss über die Veröffentlichung von wörtlichen Protokollen gemäß § 20 Abs. 1 VO-UA zu berücksichtigen.

e. Veröffentlichung des Protokolls

Gemäß § 20 Abs. 1 Z 1 VO-UA kann der UsA Protokolle über die medienöffentliche Befragung von Auskunftspersonen und Sachverständigen veröffentlichen. Eine Veröffentlichung ist allerdings erst nach Entscheidung über fristgerecht eingelangte Einwendungen 333

³ AB 440 BlgNR XXV. GP, 12.

und Berichtigungen zulässig bzw. dann, wenn innerhalb einer Woche ab Abfertigung des Protokolls keine Einwendungen eingelangt sind (§ 19 Abs. 3 VO-UA). Damit soll gewährleistet werden, dass zunächst die Auskunftspersonen und Sachverständigen das Protokoll durchsehen und entsprechende Mitteilungen – insbesondere auch im Hinblick auf den Umfang der Veröffentlichungen – machen können.⁴ Allerdings ist zu beachten, dass die einwöchige Frist ausschließlich auf den Tag der Abfertigung und nicht auf den tatsächlichen Zugang abstellt. Für den Fall, dass Einwendungen nach Fristablauf einlangen, sieht § 19 Abs. 3 VO-UA letzter Satz vor, dass der UsA auch über nachträgliche Einwendungen entscheidet. Eine Verpflichtung, im bereits veröffentlichten Protokoll auf nachträglich angenommene Einwendungen hinzuweisen, besteht nicht.

Gemäß § 20 Abs. 1 Z 1 VO-UA ist ausschließlich die Veröffentlichung von Protokollen medienöffentlicher Befragungen zulässig. Die Veröffentlichung von Protokollen der Befragung unter Ausschluss der Öffentlichkeit, also in vertraulicher oder geheimer Sitzung, ist verboten.⁵

Bei der Veröffentlichung hat der UsA – unabhängig von allfälligen Einwendungen der Auskunftsperson – auf die in § 20 Abs. 4 VO-UA genannten Gründe zu achten (siehe 253). Der/Die VR und der/die VA können gemäß Abs. 3 leg. cit. Einspruch erheben (siehe 254).

C. Auszugsweise Darstellung der Beratungen

- 334 Gemäß § 19 Abs. 2 VO-UA ist über die sonstigen Beratungen (Behandlung von GO-Fragen, Beweisanträgen etc.) des UsA eine auszugsweise Darstellung zu verfassen. Eine auszugsweise Darstellung

⁴ In der Praxis der UsA 2006–2012 wurde die Möglichkeit, Einwendungen gegen Fehler der Übertragungen zu erheben, von den Auskunftspersonen oft als „nutzlos“ bezeichnet, da die Veröffentlichung des Protokolls in vielen Fällen fast zeitgleich mit der Übermittlung an die Auskunftspersonen erfolgte. Eine solche Vorgangsweise ist nach der neuen Rechtslage ausgeschlossen.

⁵ Eine Umgehung dieses Verbots – etwa in Form einer „weiteren Verlautbarung“ gemäß § 20 Abs. 2 VO-UA – ist aufgrund der Bestimmungen des InfOG ausgeschlossen.

gibt meist zusammenfassend die **wesentlichen Positionen der Debatte** wieder, ohne dabei an wörtliche Formulierungen gebunden zu sein. Der UsA kann aber auch die Erstellung eines Stenographischen Protokolls oder den Verzicht auf eine auszugsweise Darstellung beschließen.

Gemäß § 18 VO-UA sind die Beratungen des UsA, soweit er nichts anderes beschließt, vertraulich. Auch die auszugsweise Darstellung der Beratungen ist eine im NR entstandene Information gemäß § 9 InfOG (siehe 286). Wenn klassifizierte Informationen enthalten sind, ist sie einer Klassifizierungsstufe zuzuordnen. Sofern keine Zuordnung erfolgt, handelt es sich um eine nicht-öffentliche Information gemäß § 3 Abs. 2 InfOG (siehe 253 und 452).

Der UsA kann – sofern keine Gründe gemäß § 20 Abs. 4 VO-UA entgegenstehen, insbesondere wenn keine klassifizierten Informationen enthalten sind (siehe 253) – eine Veröffentlichung der auszugsweisen Darstellung der Beratungen gemäß § 20 Abs. 2 VO-UA (siehe 248) beschließen.



V. Beweisaufnahme

21. BEWEISAUFNAHME UND BEWEISMITTEL	261
A. Beweisaufnahme durch den Untersuchungsausschuss	261
B. Grundlagen der Beweisaufnahme	263
a. Beginn der Beweisaufnahme	263
b. Arbeitsplan	264
c. Ende der Beweisaufnahme	265
C. Beweisgrundlagen	265
D. Beweismittel	267
a. Beweismittel im Sinne der VO-UA	267
b. Beweisverbote	270
c. Strafbestimmungen	271
E. Beweiswürdigung	271
22. GRUNDSÄTZLICHER BEWEISBESCHLUSS	273
A. Hintergrund und Bedeutung	273
B. Adressaten/Adressatinnen	274
C. Gegenstand	277
a. Aufforderung zur Vorlage von Akten und Unterlagen	277
b. Erhebungen	278
D. Verfahren	279
a. Allgemein	279
b. Verfahren bei Konflikten über Umfang und Reichweite des grundsätzlichen Beweisbeschlusses	280
23. ERGÄNZENDE BEWEISANFORDERUNGEN	283
A. Hintergrund und Bedeutung	283
B. Adressaten/Adressatinnen	283
C. Gegenstand	283
D. Verfahren	284
a. Antrag	284
b. Verlangen	284

c. Gleichzeitiges Vorliegen eines Antrags und eines Verlangens mit teilweisen Überschneidungen	285
d. Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof bezüglich Rechtmäßigkeit des Mehrheitsbeschlusses	286
E. Beschlüsse gemäß § 40 GOG-NR	286
24. VORLAGE VON BEWEISMITTELN	289
A. Verfassungsrechtliche Vorlage- und Erhebungspflichten	289
a. Eigenständige Verpflichtung	289
b. Vorlage- und erhebungspflichtige Organe	290
c. Keine Verpflichtung zur Vorlage und zu Erhebungen	290
B. Beginn der Vorlage- und Erhebungspflichten	291
C. Umfang der Vorlage- und Erhebungspflichten	292
D. Ausnahmen von den Vorlage- und Erhebungspflichten	295
a. Quellenschutz	296
b. Beeinträchtigung der Willensbildung der Bundesregierung	297
c. Spezielle Ausnahmen aufgrund einer Vereinbarung gemäß § 58 VO-UA	301
E. Beurteilung der Vorlage- und Erhebungspflichten	301
a. Beurteilungsgrundlagen	301
b. Beurteilung durch das ersuchte Organ	302
c. Beurteilung durch den Untersuchungsausschuss oder seine Mitglieder	304
d. Anrufung des Verfassungsgerichtshofes	305
F. Vorlage gefälschter Beweismittel	305
G. Abwicklung der Aktenvorlage	305
a. Fristen	305
b. Sonderfall: Strafverfolgung	306
c. Verschwiegenheitspflichten, Schwärzungen	
Klassifizierung	303
d. Übermittlung	308



H. Andere Formen der Akten- und Dokumentenvorlage	309
a. Auskunftsperson	309
b. Ersuchen um Vorlage	309
c. Vorlage ohne Aufforderung	309
25. LADUNG UND ERSCHEINEN	
VON AUSKUNFTSPERSONEN	311
A. Wer darf als Auskunftsperson geladen werden?	311
B. Rechtsnatur der Ladung	311
C. Ladung von Auskunftspersonen aus dem Ausland	312
D. Ladungsbeschlüsse und -verlangen	313
a. Ladung aufgrund eines Beschlusses	313
b. Ladung aufgrund eines Verlangens	313
E. Inhalt der Ladungen	315
F. Ladung öffentlich Bediensteter	315
G. Ausfertigung und Zustellung der Ladung	317
H. Pflicht zum Erscheinen und Folgen des Ausbleibens – Vorführung und Rechtsschutz	317
a. Beschluss eines Antrags auf Beugestrafe	318
b. Neuerliche Ladung unter Androhung der Vorführung	318
c. Beschluss auf Vorführung	318
26. BEFRAGUNG VON AUSKUNFTSPERSONEN	319
A. Wer darf als Auskunftsperson befragt werden?	319
B. Aussagepflicht und Wahrheitspflicht	320
a. Verweigerung der Aussage	320
b. Zulässigkeit von Fragen	323
c. Befragung von öffentlich Bediensteten	324
d. Strafbarkeit von Falschaussagen	324
e. Exkurs: Befragung „eingeladener Auskunftspersonen“	326
C. Vertrauensperson	326

D. Durchführung der Befragung	328
a. Zugang zum Ausschusslokal	328
b. Ausschluss der Öffentlichkeit	328
c. Rechtsbelehrung, einleitende Stellungnahme und Erstbefragung	328
d. Dauer der Befragung und Redeordnung	329
e. Beratung mit dem Verfahrensanwalt/ der Verfahrensanwältin	330
f. Vorlage von Beweismitteln und Stellungnahmen	330
g. Verwendung von Akten und Unterlagen	331
h. Gegenüberstellung mehrerer Auskunftspersonen	332
E. Vorlage des Protokolls und Einwendungen	332
F. Kostenersatz für Auskunftspersonen	333
G. Schriftliche Äußerung	335
H. Befragung außerhalb des Untersuchungsausschusses	335
27. BEWEIS DURCH SACHVERSTÄNDIGE	337
A. Bestellung und Auswahl	337
B. Aufgaben eines/einer Sachverständigen	337
C. Enthebung von der Bestellung	338
D. Kostenersatz für Sachverständige	339

21. BEWEISAUFNahme UND BEWEISMITTEL

A. Beweisaufnahme durch den Untersuchungsausschuss

Das UsA-Verfahren „dient der Information des Parlaments“ über bestimmte Vorgänge im Bereich der Vollziehung „im Sinne einer Selbstinformation.“¹ **Selbstinformation** bedeutet, dass der UsA die einzelnen Informationsquellen selbst sichten und Auskunftspersonen befragen kann.² Dafür räumt Art. 53 B-VG dem NR „besondere Möglichkeiten [ein], durch die Tätigkeit eines Untersuchungsausschusses Informationen zu erlangen, die zur Wahrnehmung der der gesetzgebenden Körperschaft von der Verfassung übertragenen Kontroll- und Gesetzgebungsfunktion notwendig sind.“³ Dies geschieht im Rahmen der Beweisaufnahme. 335

Das **Selbstinformationsrecht** durch den UsA kommt darin zum Ausdruck, dass dieser – im Umfang des Untersuchungsgegenstands (siehe 345 und Kapitel 2) – die umfassende Vorlage von Akten und Unterlagen verlangen und Befragungen durchführen kann. Der VfGH hat dazu festgehalten, dass „[o]hne Kenntnis aller Akten und Unterlagen im ‚Umfang des Gegenstands der Untersuchung‘ [...] die Erfüllung des dem Untersuchungsausschuss verfassungsgesetzlich übertragenen Kontrollauftrags nicht möglich [ist].“⁴ Ausnahmen von dieser umfassenden Vorlagepflicht können nur in der Bundesverfassung vorgesehen werden (siehe Art. 53 Abs. 3 letzter Satz und Abs. 4 B-VG, dazu 378).

¹ AB 440 BlgNR XXV. GP, 2.

² Grundlegend dazu *Teuber*, *Parlamentarische Informationsrechte* (2007) 60 ff.; *Pabel*, *Die Kontrollfunktion des Parlaments* (2009) 372. Demgegenüber stellen z.B. parlamentarische Anfragen oder Berichte der BReg. an den NR Fremdinformationsrechte dar. In diesen Fällen liegt die Gestaltung der Information und die Entscheidung darüber, welche Informationen preisgegeben werden, in der Hand der informationspflichtigen Organe.

³ VfSlg. 19.973/2015, Rz 61.

⁴ VfSlg. 19.973/2015, Rz 62.

Zweck der Beweisaufnahme ist die **Informationsgewinnung für die Ausübung der politischen Kontrolle**. Sie soll Fakten und Umstände eines Vorgangs im Bereich der Vollziehung ermitteln und in medienöffentlichen Sitzungen sowie im Bericht der Öffentlichkeit zur Kenntnis bringen.⁵ Diese Informationen können Grundlage politischer Bewertungen sein. Die Beweisaufnahme und Beweismwürdigung durch einen UsA haben – anders als ein Gerichtsverfahren – nicht den Zweck, die strafrechtliche Verantwortlichkeit festzustellen (siehe 3).

Die Beweisaufnahme ist regelmäßig dadurch geprägt, dass der UsA bzw. seine Mitglieder nur über einen eingeschränkten Zugang zu Informationen der Vollziehung verfügen. Sie haben keinen unmittelbaren Einblick in die Vollziehung, etwa in dem Sinn, dass sie Zugang zum gesamten Aktenbestand eines Bundesministeriums haben. Die Beweisaufnahme durch den UsA ist folglich auch dadurch charakterisiert, dass sich der UsA zunächst einen Überblick über die Sach- und Informationslage verschaffen muss. Der AB und der VfGH vergleichen die Situation dabei mit jener des RH bei einer Gebarungsprüfung.⁶ Das bedeutet, dass Beweisanforderungen nicht zu bestimmten Informationen, z.B. eindeutig bezeichneten Aktenstücken, sondern zu **bestimmbaren Themen** ergehen. Beweisanforderungen müssen so erfolgen, dass es der vorlagepflichtigen Stelle möglich ist, zu beurteilen, welche Akten und Unterlagen jedenfalls abstrakt für die Untersuchung von Relevanz sein können.

336 Das **Untersuchungsrecht** des NR hat in Art. 53 B-VG eine eigenständige verfassungsrechtliche Grundlage. Es handelt sich dabei um eine Sonderbestimmung, die das Parlament einseitig und spezifisch begünstigt⁷ und die alle Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonstigen Selbstverwal-

⁵ Dabei sind die Informationssicherheitsbestimmungen und Persönlichkeitsrechte zu beachten, siehe Kapitel 15 und 17.

⁶ Siehe AB 440 BlgNR XXV. GP, 4. In seiner bisherigen Rspr. zum UsA-Verfahren hat der VfGH dessen Nähe zu den Kontrollkompetenzen des RH betont, siehe VfGH 14.9.2018, UA 1/2018-15, Rz 86, VfSlg. 19.973/2015, Rz 62. Siehe zur Rspr. zum RH VfSlg. 19.910/2014, Rz 55 f. mwN.

⁷ AB 440 BlgNR XXV. GP, 5.

tungskörper unmittelbar verpflichtet, einen UsA zu unterstützen. Die Vorlage von Akten und Unterlagen oder die Durchführung von Beweiserhebungen durch die genannten Organe ergeht unmittelbar auf Grundlage von Art. 53 B-VG und stellt folglich auch keinen Fall der Amtshilfe dar.⁸

B. Grundlagen der Beweisaufnahme

Die Beweisaufnahme durch den UsA ist in den §§ 22 bis 50 VO-UA im Detail geregelt. 337

In § 22 Abs. 1 VO-UA wird in Anknüpfung an Art. 53 Abs. 3 B-VG die allgemeine Grenze der Beweiserhebungen definiert: Beweiserhebungen dürfen nur im Rahmen des Untersuchungsgegenstands erfolgen. Diese Grenze wird auch bei jedem einzelnen Instrument der Beweiserhebung normiert. § 22 Abs. 1 VO-UA zählt Beweiserhebungsmöglichkeiten eines UsA auf (siehe 342 ff.).

In der VO-UA ist die Beweisaufnahme als **eigenständiger Verfahrensabschnitt** neben der Einsetzung und Konstituierung eines UsA (siehe Kapitel 5), der Berichterstattung und der Beendigung (siehe Kapitel 28) geregelt. Gemäß § 51 Abs. 1 VO-UA ist der Bericht des UsA nach „Abschluss der Beweisaufnahme gemäß § 22“ zu erstatten. 338

a. Beginn der Beweisaufnahme

Der UsA kann ab seiner Konstituierung (siehe 75) Beweise aufnehmen. Ab diesem Zeitpunkt kann er Auskunftspersonen und Sachverständige laden, ergänzende Beweisanforderungen beschließen und einen Augenschein vornehmen. Zuvor fasst bereits der GO-A den grundsätzlichen Beweisbeschluss (siehe 51 und 358), der mit 339

⁸ Siehe – allerdings im Kontext von Art. 53 B-VG aF – *Kahl*, Art. 53 B-VG, in Korinek/Holoubek (Hrsg.), Österreichisches Bundesverfassungsrecht. Textsammlung und Kommentar (7. Lfg. 2005) Rz 17; *Wiederin*, Art. 22 B-VG, in Korinek/Holoubek (Hrsg.), Österreichisches Bundesverfassungsrecht. Textsammlung und Kommentar (1. Lfg 1999) Rz 18. An der verfassungsrechtlichen Grundstruktur der Vorlagepflicht wurde durch die UsA-Reform 2014 nichts verändert.

Einsetzung des UsA wirksam wird und ab diesem Zeitpunkt – also schon vor der Konstituierung – ausgefertigt werden kann.

b. Arbeitsplan

340 Für die Beweisaufnahme (und die Phase der Berichterstellung und Beendigung) hat der UsA gemäß § 16 Abs. 1 VO-UA einen Arbeitsplan festzulegen. Dafür hat der/die Vors. nach Beratung mit dem/der VR dem UsA einen Vorschlag vorzulegen.⁹ Er wird in der parlamentarischen Praxis auf Grundlage eines Vorschlags der Fraktionen erstellt. Der Arbeitsplan hat auch den grundsätzlichen Beweisbeschluss zu berücksichtigen. Bei der **Erstellung des Arbeitsplans** wird in der Praxis darauf geachtet, welches Gewicht den einzelnen Beweisthemen zukommt und welche Abfolge der Behandlung zweckmäßig erscheint. § 16 Abs. 1 VO-UA hält weiters fest, dass nach „Möglichkeit [...] mindestens vier Sitzungen des Untersuchungsausschusses pro Monat stattfinden [sollen]“.

Bei der Erstellung des Arbeitsplans ist insbesondere auf die gesetzlich vorgesehene Dauer des UsA und die Fristen gemäß den § 51 und § 53 VO-UA Bedacht zu nehmen.¹⁰ In der parlamentarischen Praxis wird der Arbeitsplan in Abschnitten vereinbart.

In der parlamentarischen Praxis umfasst der Arbeitsplan die vorgesehenen Sitzungstermine des UsA und eine **zeitliche Schwerpunktsetzung hinsichtlich der Beweisthemen**. Die Festlegung der Befragungstermine von Auskunftspersonen erfolgt gemäß § 30 Abs. 2 VO-UA durch den/die Vors. nach Beratung mit dem/der VR. Dabei ist auf die Zweckmäßigkeit und auf den Arbeitsplan Bedacht zu nehmen (siehe 403). Das Einvernehmen mit den Fraktionen ist wie üblich zu suchen.

⁹ Gemäß § 9 Abs. 2 VO-UA soll auch der/die VR-Stv. beigezogen werden.

¹⁰ AB 440 BlgNR XXV. GP, 11.

c. Ende der Beweisaufnahme

Das Ende der Beweisaufnahme ist im Hinblick auf die in § 51 und § 53 VO-UA festgelegten Fristen für die Berichterstattung (siehe 453 ff.) und Beendigung des UsA (siehe 477 f.) zu bestimmen. Es ist gemäß § 22 Abs. 2 VO-UA vom/von der Vors. ausdrücklich festzustellen und sowohl im Amtlichen Protokoll über die Ausschusssitzung als auch im schriftlichen Bericht festzuhalten. 341

Diese Feststellung muss nicht zwingend zum Zeitpunkt der Beendigung der Beweisaufnahme erfolgen, das Ende der Beweisaufnahme kann auch mit einem bestimmten – in der Zukunft liegenden – Datum festgesetzt werden.

Nach Ende der Beweisaufnahme können keine Beweiserhebungen mehr vorgenommen und neue Beweismittel nicht mehr angenommen werden. Anträge und Verlangen auf ergänzende Beweisanforderungen und Ladung von Auskunftspersonen sowie Anträge auf Bestellung von Sachverständigen und Vornahme eines Augenscheins sind ab diesem Zeitpunkt unzulässig.

C. Beweisgrundlagen

§ 22 Abs. 1 VO-UA zählt auf, auf welchen Grundlagen ein UsA Beweise erheben kann. **Methoden der Beweisaufnahme**, die in § 22 Abs. 1 VO-UA nicht genannt sind, sind daher nicht zulässig. Eine Umgehung dieser Bestimmungen, z.B. durch entsprechende Erhebungsersuchen gemäß Art. 53 Abs. 3 B-VG, ist aufgrund des Gesetzesvorbehalts in Abs. 5 leg. cit. ausgeschlossen: Der Beschluss von Zwangsmaßnahmen durch einen UsA oder das Ersuchen um deren Anordnung oder Durchführung bedürfen einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage. Eine solche besteht für Hausdurchsuchungen, Beschlagnahmen etc. nicht, und diese können folglich auch nicht im Rahmen von Erhebungen durch Verwaltungsorgane zum Einsatz kommen.¹¹ 342

¹¹ AB 440 BlgNR XXV. GP, 5.

§ 22 Abs. 1 VO-UA enthält keine allgemeinen Verfahrensvorschriften, die für das gesamte Beweisrecht anzuwenden wären, sondern verweist auf die **nach Beweismitteln differenzierten Einzelbestimmungen**, nämlich

- den grundsätzlichen Beweisbeschluss gemäß § 24 VO-UA (siehe Kapitel 22),
- ergänzende Beweisanforderungen aufgrund eines Beschlusses oder eines Minderheitsverlangens gemäß § 25 VO-UA (siehe Kapitel 23),
- die Ladung von Auskunftspersonen aufgrund eines Beschlusses gemäß § 28 VO-UA oder eines Minderheitsverlangens gemäß § 29 VO-UA (siehe 401 ff.),
- die Bestellung von Sachverständigen mit Beschluss gemäß § 47 VO-UA (siehe 442) und
- die Vornahme eines Augenscheins gemäß § 50 VO-UA.

343 Von der Beweiserhebung durch den UsA sind die Bestellung eines/ einer EMB gemäß § 13 VO-UA (siehe 137 ff.), die Vorlage von Beweismitteln durch Auskunftspersonen gemäß § 39 Abs. 3 VO-UA (siehe 395) und die (freiwillige) Vorlage von Beweismitteln durch Dritte zu unterscheiden:

- Ein/e EMB wird vom UsA gemäß § 13 Abs. 1 VO-UA mit der Vorbereitung der Beweisaufnahme betraut. Er/Sie kann grundsätzlich nur jene Akten und Unterlagen sichten, die einem UsA bereits vorliegen. Befragungen durch den/die EMB haben nur informatorischen Charakter und sind keine Handlungen des UsA.¹²
- Die **Vorlage von Beweismitteln durch Auskunftspersonen** geschieht auf deren Initiative und nicht auf Initiative des UsA. Ein UsA kann Auskunftspersonen nicht zur Vorlage von Beweismitteln verpflichten.
- Die **Vorlage von Beweismitteln durch Dritte oder Ausschussmitglieder** – z.B. durch Übermittlung an den UsA – geschieht ebenfalls

¹² Siehe aber zur Verantwortlichkeit des/der EMB 150.

auf deren Initiative; sie können dazu nicht von einem UsA verpflichtet werden.

Beweiserhebung und Beweiswürdigung sind hierbei zu unterscheiden: Der UsA kann Auskunftspersonen oder Dritte nicht zur Vorlage von Beweisen verpflichtet werden. Wenn ihm solche Beweise vorgelegt werden, kann er diese aber in die Beweiswürdigung einfließen lassen.

D. Beweismittel

a. Beweismittel im Sinne der VO-UA

Allgemein werden unter Beweismitteln **Aussagen von Personen und Gegenstände** verstanden, mit deren Hilfe ein Beweis erbracht werden soll. Sie sollen einem Gericht, einer Behörde oder – wie hier – einem UsA aufgrund „sinnlicher Wahrnehmung“ die Feststellung von (entscheidungsrelevanten) Tatsachen ermöglichen.¹³ 344

Gemäß § 23 VO-UA kann als Beweismittel grundsätzlich *„alles verwendet werden, was geeignet ist, der Untersuchung im Rahmen des Untersuchungsgegenstands zu dienen.“* Die Definition der Beweismittel erfasst neben den „klassischen Beweismitteln“ (Urkunden, Aussagen von Auskunftspersonen, Sachverständigengutachten, Augenschein) jedenfalls auch Bild- und Tonträger und elektronisch gespeicherte Informationen.¹⁴

Die VO-UA enthält keine taxative Aufzählung der Beweismittel. Einzelne Beweismittel werden aber durch die Bestimmungen über die Beweisaufnahme erfasst:

¹³ Rechberger, Vor § 292, in Rechberger (Hrsg.), Kommentar zur ZPO⁴ (2014) Rz 1.

¹⁴ Siehe zur diesbezüglichen Problematik in Verfahren vor ordentlichen Gerichten Rechberger, Vor § 292, in Rechberger (Hrsg.), Kommentar zur ZPO⁴ (2014) Rz 2 und 5 ff. Solche Informationen fallen dort unter Augenscheinsgegenstände.

• **Akten und Unterlagen (einschließlich elektronisch gespeicherter Informationen)**

Gemäß Art. 53 Abs. 3 B-VG sowie § 24 Abs. 1 und § 25 Abs. 3 VO-UA kann der UsA informationspflichtige Organe zur Vorlage von „Akten und Unterlagen“ verpflichtet. Als Unterlagen sind nach dem AB¹⁵ z.B. auch „Notizen oder Kalendereinträge“ zu verstehen. Bei dem UsA vorgelegten Akten und Unterlagen handelt es sich idR um (nicht-öffentliche) Informationen iSd InfOG (siehe 260). Die AB¹⁶ halten zu Akten und Unterlagen sowie zum Informationsbegriff in § 1 InfOG fest, dass diese „unabhängig von Darstellungsform und Datenträger“ seien. Der GO-A versteht unter „Akten und Unterlagen“ *„nicht nur Akten im formellen Sinn sondern auch sämtliche mit dem Beweisthema und den jeweiligen Akten im Zusammenhang stehende schriftliche oder automationsunterstützt gespeicherte Dokumente, ‚Handakten‘, Berichte, Korrespondenzen aller Art inkl. E-Mails, Entwürfe und sonstige Aufzeichnungen einschließlich Deckblätter, Einsichtsbermerkungen, Tagebücher, Terminkalender, Antrags- und Verfügungsbögen, Weisungen, Erlässe, Aktenvermerke, Sprechzettel, Entscheidungen, schriftliche Bitten, Berichte, Protokolle von Besprechungen und Sitzungen aller Art, Inhalte elektronischer Aktenführung u. dgl., die bei der vorlagepflichtigen Stelle vorhanden sind“*.¹⁷

• **Befragung von Auskunftspersonen**

Auskunftspersonen sind Personen, die zur Klärung bestimmter Umstände und Tatsachen befragt werden. Der Begriff „Auskunftsperson“ wird nur in einzelnen Rechtsmaterien (neben der VO-UA z.B. im Konkursrecht) gebraucht.¹⁸ Die Befragung von Auskunftspersonen im UsA ist in den §§ 37 ff. VO-UA detailliert geregelt (siehe Kapitel 26).¹⁹

¹⁵ AB 439 BlgNR XXV. GP, 6.

¹⁶ AB 439 BlgNR XXV. GP, 5; AB 441 BlgNR XXV. GP, 2.

¹⁷ AB 484 BlgNR XXV. GP, Anlage 2.

¹⁸ *Plöchl/Seidl* in Höpfel/Ratz (Hrsg.), Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch² (2010) § 288, Rz 16.

¹⁹ Vgl. dazu bereits AB 871 BlgNR XX. GP, 1, 4.

- **Schriftliche Äußerungen**

Neben der Befragung von Auskunftspersonen sieht § 31 VO-UA auch die Einladung zu schriftlichen Äußerungen vor (siehe 440).

- **Sachverständigenbeweis**

Sofern ein UsA den Beweis durch Sachverständige für erforderlich erachtet, kann er diese mit Beschluss gemäß § 47 VO-UA bestellen (siehe 442). Unter Sachverständigen werden allgemein Personen verstanden, die in einem Verfahren aufgrund ihrer **besonderen Fachkunde** Erfahrungssätze vermitteln, daraus Schlussfolgerungen ziehen und mithilfe ihrer Sachkunde Tatsachen feststellen können.²⁰

- **Augenschein**

Unter Augenschein wird allgemein **jede unmittelbare Sinneswahrnehmung** verstanden. Im Zusammenhang mit dem UsA-Verfahren sind damit gemäß § 50 VO-UA Besichtigungen an Ort und Stelle innerhalb des Bundesgebietes gemeint.²¹ Es handelt sich dabei aber nicht um eine Sitzung des UsA außerhalb des Sitzes des NR. Ein Augenschein findet auf Einladung des/der Vors. statt und muss im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand stehen. Die Einladung ergeht an die Mitglieder des UsA, den/die VR und den/die VA. Mögliche Objekte eines solchen Augenscheins sind z.B. Gebäude, Örtlichkeiten, Vorführungen der Wirkweise einer Maschine, aber auch Einsichtnahme in Dokumente und Unterlagen vor Ort. Dabei ist nicht ausgeschlossen, dass auch Maßnahmen des Informationsschutzes erforderlich sein können, die in Absprache mit der besichtigten Stelle erfolgen müssen.

Aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen folgt auch für den UsA, dass offenkundige Tatsachen keines Beweises bedürfen.

²⁰ Vgl. *Rechberger*, Vor § 351, in *Rechberger* (Hrsg.), *Kommentar zur ZPO*⁴ (2014) Rz 1.

²¹ Das entspricht im Wesentlichen der Regelung in § 40 Abs. 4 GOG-NR. Aufgrund der Personalidentität von Vors. im UsA und Präs. ist jedoch nach § 50 VO-UA keine Zustimmung des/der Präs. erforderlich.

b. Beweisverbote

345 Grundsätzlich gilt, dass der UsA Beweise nur im Rahmen des Untersuchungsgegenstands erhebt (§ 22 Abs. 1 VO-UA). Die Verwertung, z.B. durch Verwendung bei Befragungen oder im Bericht, darüber hinausreichender Beweise ist damit im UsA ausgeschlossen.

Ein ausdrückliches Verbot besteht gemäß § 23 VO-UA für die Verwendung von Beweismitteln, die durch eine strafbare Handlung oder durch die Umgehung sonstiger gesetzlicher Bestimmungen erlangt wurden. Das **Beweismittelverbot** entspricht im Wesentlichen der Vorgängerregelung in § 2 Abs. 1 VO-UA aF.²²

Ein weiteres Beweismittelverbot (Beweisaufnahmeverbot) stellt die **Unzulässigkeit der Befragung als Auskunftsperson** gemäß § 34 VO-UA dar. In Entsprechung mit § 155 Abs. 1 Z 1 und 4 StPO sowie § 320 Z 1 und 2 ZPO wird ein Verbot der Befragung von Personen vorgesehen, die „wegen einer psychischen Erkrankung, geistigen Behinderung oder aus einem anderen Grund unfähig sind, die Wahrheit anzugeben,“ sowie von „Geistliche[n] in Ansehung dessen, was ihnen in der Beichte oder sonst unter dem Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit anvertraut wurde“.

Abgesehen von der Regelung der Zulässigkeit von Fragen an Auskunftspersonen (siehe 411 ff.) enthält die VO-UA ansonsten keine Beweismittelverbote.

Der/Die Vors. und der/die VR haben im Rahmen der Handhabung der Verfahrensregeln auf die Einhaltung der Beweisregeln zu achten. Verbotene Beweismittel dürfen bei der Befragung von Auskunftspersonen und Sachverständigen sowie im Bericht bzw. in den Fraktionsberichten nicht verwendet werden. Die Vorlage verbotener

²² AB 440 BlgNR XXV. GP, 12 f. Dazu wurden seinerzeit im AB 871 BlgNR, XX. GP, 3, insbesondere Beweismittel angeführt, die durch die Verletzung der §§ 118 ff. StGB erlangt wurden. Dazu zählen insbesondere Verletzungen der Privatsphäre und bestimmter Berufsgeheimnisse.

Beweismittel durch Dritte bleibt – sofern damit nicht sonstige Rechtsvorschriften verletzt werden – folgenlos.

c. **Strafbestimmungen**

Gleichzeitig mit der Reform der VO-UA wurden auch die Strafbestimmungen betreffend **Fälschung von Beweismitteln** und Gebrauch gefälschter Beweismittel in Bezug auf den UsA erweitert;²³ siehe dazu **316 ff.** 346

E. **Beweiswürdigung**

Die VO-UA enthält keine Regelung der Beweiswürdigung durch den UsA, folglich auch nicht über das Beweismaß oder die Beweislast. Der Zweck der Beweisaufnahme ist ausschließlich die **Informationsgewinnung**. 347

Gemäß § 51 Abs. 1 VO-UA kann der Bericht des UsA eine Beweiswürdigung enthalten. Dabei ist der UsA grundsätzlich frei (siehe **450**).

22. GRUNDSÄTZLICHER BEWEISBESCHLUSS

A. Hintergrund und Bedeutung

In der parlamentarischen Praxis auf Grundlage der VO-UA 1997 wurde es üblich, zu Beginn eines UsA einen umfassenden Beweisbeschluss und später Ergänzungen dazu zu fassen. Nach der Reform der VO-UA wird nun explizit zwischen dem **grundsätzlichen Beweisbeschluss** (gefasst durch den GO-A im Zusammenhang mit der Einsetzung eines UsA, siehe gleich unten) und **ergänzenden Beweisanforderungen** (Beschluss durch den UsA oder Minderheitsverlangen während der laufenden Sitzungen, siehe dazu Kapitel 23) unterschieden. Beide Formen der Beweisanforderung können die Vorlage von Akten und Unterlagen oder das Ersuchen um Erhebungen betreffen. 348

Der grundsätzliche Beweisbeschluss ist gemäß § 3 Abs. 5 VO-UA vom GO-A im Zusammenhang mit der Einsetzung eines UsA zu fassen (siehe 54). Gemäß § 24 Abs. 1 VO-UA können damit Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonstigen Selbstverwaltungskörper zur **Vorlage von Akten und Unterlagen** im Umfang des Untersuchungsgegenstands verpflichtet und um **Beweiserhebungen** im Zusammenhang damit ersucht werden. Damit soll gemäß den Ausführungen im Ausschussbericht Vorsorge getroffen werden, dass grundsätzlich alle vom Untersuchungsgegenstand betroffenen informationspflichtigen Organe alle auf den Untersuchungsgegenstand Bezug habenden Akten und Unterlagen vorlegen. Mit dem grundsätzlichen Beweisbeschluss hat der GO-A im Sinne der Rechtsprechung des VfGH „in umfassender Weise dafür zu sorgen, dass der Untersuchungsausschuss seine Tätigkeit aufnehmen kann“ und von Beginn seiner Tätigkeit über eine **möglichst umfassende Informationsgrundlage** verfügt.¹

¹ Siehe VfGH 14.9.2018, UA 1/2018-15, Rz 88 f. sowie AB 440 BlgNR XXV. GP, 13.

Das Gesetz lässt **offen, wie konkret** die **Aufforderung** an die verpflichteten Organe zu lauten hat. In der bisherigen parlamentarischen Praxis erfolgte die Aufforderung jeweils in einem sehr allgemeinen Rahmen, sodass die Organe selbst zu beurteilen hatten, welche Akten und Unterlagen vom Untersuchungsgegenstand betroffen waren.² Der VfGH betont in diesem Zusammenhang, dass zur Feststellung des Umfangs der Vorlageverpflichtung immer auch die Interpretation des grundsätzlichen Beweisbeschlusses erforderlich sei.³

Die VO-UA enthält keine näheren Regelungen über die **zeitliche Beschränkung der Verpflichtung zur Vorlage** von Akten und Unterlagen solange diese vom Untersuchungsgegenstand erfasst sind. Der VfGH hat dazu festgestellt, dass der GO-A daher über einen gewissen Spielraum zur Festlegung des relevanten Zeitraums verfüge. Es steht ihm demnach frei, die bis zur Zustellung des grundsätzlichen Beweisbeschlusses vorhandenen Akten und Unterlagen zu verlangen, oder die Organe zu verpflichten, auch nach der Zustellung entstehende Akten und Unterlagen, die im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand stehen, vorzulegen.⁴

B. Adressaten/Adressatinnen

349 Gemäß Art. 53 Abs. 3 B-VG sind folgende Organe zur Vorlage verpflichtet und haben dem Ersuchen um Beweiserhebungen Folge zu leisten:⁵

- Organe des **Bundes**
- Organe der **Länder**
- Organe der **Gemeinden**
- Organe der **Gemeindeverbände**

² Vgl. AB 484 BlgNR XXV. GP, Anlage 2; AB 1582 BlgNR XXV. GP, Anlage 2; AB 70 BlgNR XXVI. GP, Anlage 2; AB 109 BlgNR XXVI. GP, Anlage 2.

³ VfGH 14.9.2018, UA 1/2018-15, Rz 90.

⁴ VfGH 14.9.2018, UA 1/2018-15, Rz 89.

⁵ Vgl. zum Folgenden auch *Jedliczka*, Die Vorlagepflicht gemäß Art. 53 Abs. 3 B-VG im Lichte der aktuellen Judikatur des VfGH, in: Baumgartner (Hrsg.), Jahrbuch öffentliches Recht 2016, 149 (151 ff.)

– Organe der sonstigen **Selbstverwaltungskörper**⁶

Man unterscheidet **staatliche Organe im organisatorischen und im funktionellen Sinn**. Ein Organ ist dann ein Bundes- oder Landesorgan im organisatorischen Sinn, wenn es vom Bund bzw. Land errichtet, eingerichtet und erhalten wird und wenn der Bund oder das Land Organwalter/innen bestellt. Organe anderer öffentlich-rechtlicher Rechtsträger (Gemeinden, Gemeindeverbände, sonstige Selbstverwaltungskörper) sind ebenfalls vom Bund bzw. von den Ländern zu errichten, da nur diese über Rechtsetzungskompetenz verfügen. Sie sind allerdings vom betreffenden Rechtsträger organisatorisch konkret einzurichten. Von diesen sind auch die Organwalter/innen zu bestellen und ist der Aufwand zu tragen. Daher sind sie ebenfalls als Organe im organisatorischen Sinn des betreffenden Rechtsträgers zu qualifizieren.⁷ 350

Die Errichtung von Organen im organisatorischen Sinn begründet insofern Zurechenbarkeit, als die betrauten Organwalter/innen zum rechtserheblichen Handeln für die betreffende juristische Person berufen sind. Ihr Handeln im Rahmen der Organkompetenzen ist der juristischen Person zuzurechnen.⁸ Organe im organisatorischen Sinn sind daher **jedenfalls zur Vorlage verpflichtet und haben dem Ersuchen um Beweiserhebungen Folge zu leisten, unabhängig** davon, ob sie im Rahmen der **Hoheits- oder Privatwirtschaftsverwaltung** tätig werden.

Gerichte sind als Organe des Bundes ebenfalls **vorlagepflichtig**. Davon zu unterscheiden ist, dass das unabhängige Handeln von Rich- 351

⁶ Sonstige Selbstverwaltungskörper können gemäß Art. 120a B-VG durch Gesetz eingerichtet werden. Es handelt sich um Personenverbände, die zur „selbständigen Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben“ errichtet werden. Im Bereich der Selbstverwaltungskörper gilt das Prinzip der Pflichtmitgliedschaft. Sonstige Selbstverwaltungskörper sind insbesondere die Kammern und die Sozialversicherungsträger.

⁷ Vgl. *B. Raschauer*, Allgemeines Verwaltungsrecht⁵ (2016) Rz 129.

⁸ Vgl. *B. Raschauer*, Allgemeines Verwaltungsrecht⁵ (2016) Rz 109.

ter/innen im Rahmen der Rechtsprechung nicht Gegenstand der Untersuchung selbst sein kann (siehe 27).

- 352 Darüber hinaus kann jede Person und jede Einrichtung ein **staatliches Organ im funktionellen Sinn** sein, sofern es eine Zurechnungsregel gibt, nach der auch „fremdes“ Handeln den Gebietskörperschaften bzw. den Gemeindeverbänden oder sonstigen Selbstverwaltungskörpern zugerechnet werden kann. Man spricht von „beliehenen Privaten“ oder „beliehenen Unternehmen“, die gesetzlich zur Setzung von Hoheitsakten ermächtigt werden.⁹ Die Verpflichtungen nach Art. 53 Abs. 3 B-VG betreffen somit auch private Personen und Rechtsträger, soweit diese als staatliche Organe im funktionellen Sinn handeln, also hoheitliche Aufgaben und Befugnisse haben.
- 353 Sofern Akten und Unterlagen **privater Rechtsträger** (ausgegliederter Unternehmen), die im (Mit-)**Eigentum** einer **Gebietskörperschaft** stehen, angefordert werden sollen, hat die Aufforderung allenfalls an eines der in Art. 53 B-VG genannten Organe als Eigentümerversorger/in (z.B. an den/die zuständige/n Bundesminister/in) zu ergehen, der/die im Rahmen seiner/ihrer Weisungs-, Informations-, Aufsichts- und gesellschaftsrechtlichen Eigentümerrechte eine Vorlage veranlassen bzw. sich die notwendigen Informationen besorgen kann oder über diese bereits verfügt. Eine Aufforderung zur Vorlage von Akten und Unterlagen direkt an einen ausgegliederten Rechtsträger kommt nicht in Betracht, zumal dieser nicht „Organ“ iSd Art. 53 Abs. 3 B-VG ist.¹⁰ Eine Vorlagepflicht kann nur im Rahmen einer allfälligen Beleihung bestehen.
- 354 Auch **ausgegliederte Rechtsträger**, die **auf öffentlich-rechtlicher Grundlage** eingerichtet wurden (insbesondere durch Gesetz) und

⁹ Vgl. B. Raschauer, Allgemeines Verwaltungsrecht⁵ (2016) Rz 115 und 128.

¹⁰ Siehe dazu die eingehende Begründung in VfSlg. 19.993/2015, Rz 40 ff. Das Erkenntnis hat die Anforderung von Akten und Unterlagen der FIMBAG (Finanzmarkt-beteiligung Aktiengesellschaft des Bundes) im Rahmen eines grundsätzlichen Beweisbeschlusses betroffen. Aus demselben Grund war im Hypo-UsA auch keine unmittelbare Anforderung von Akten und Dokumenten der Hypo-Abbaugesellschaft Heta möglich.

die ihre Aufgaben in den Formen des Privatrechts wahrnehmen, sind keine Organe nach Art. 53 Abs. 3 B-VG. Sie würden, wie vom VfGH klargestellt, nur dann unter den Organbegriff fallen, wenn ihnen auch hoheitliche Aufgaben übertragen wären. Die Übertragung der privatwirtschaftlichen Tätigkeiten einer Gebietskörperschaft auf einen Ausgegliederten, der nur privatrechtlich tätig wird, hat zur Konsequenz, dass es sich bei dessen Aufgabenerfüllung nicht mehr um staatliche Verwaltung handelt.¹¹

Die Adressaten/Adressatinnen des grundsätzlichen Beweisbeschlusses sind in § 24 VO-UA **abschließend** geregelt. 355

C. Gegenstand

a. Aufforderung zur Vorlage von Akten und Unterlagen

Unter dem **Begriff „Akten und Unterlagen“** sind nicht nur Akten im formellen Sinn zu verstehen, sondern auch sämtliche mit dem Beweisthema und den jeweiligen Akten im Zusammenhang stehenden schriftlichen oder automationsunterstützt gespeicherten Dokumente, „Handakten“, Berichte, Korrespondenzen aller Art inkl. E-Mails, Entwürfe und sonstige Aufzeichnungen einschließlich Deckblätter, Einsichtsbemerkungen, Tagebücher, Terminkalender, Antrags- und Verfügungsbögen, Weisungen, Erlässe, Aktenvermerke, Sprechzettel, Entscheidungen, schriftliche Bitten, Berichte, Protokolle von Besprechungen und Sitzungen aller Art, Inhalte elektronischer Aktenführung und dergleichen, die bei der vorlagepflichtigen Stelle vorhanden sind.¹² 356

Die Vorlagepflicht besteht **unabhängig** von **Darstellungsform** und **Datenträgern**. Der GO-A kann jedoch notwendige Vorgaben zur Art der Übermittlung machen, z.B. dass eine elektronische Übermittlung

¹¹ VfSlg. 19.992/2015, Rz 42 ff. Das Erkenntnis hat die Anforderung von Akten und Unterlagen der Kärntner Landesholding im Rahmen eines grundsätzlichen Beweisbeschlusses betroffen.

¹² Vgl. AB 484 BlgNR XXV. GP, Anlage 2.

im Rahmen eines von Standardprogrammen lesbaren Formats erfolgen sollte (vgl. 393).¹³

b. Erhebungen

357 Die Ausführungen im Ausschussbericht legen dar, dass im Unterschied zur Vorlagepflicht gemäß Art. 53 Abs. 3 erster Halbsatz B-VG (\cong § 24 Abs. 1 erster Satz VO-UA) Ersuchen um Erhebungen „im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand“ ergehen.¹⁴ Die Wendung „**im Zusammenhang**“ ist **weiter** als „**im Umfang**“ und erfasst auch in Verbindung stehende Handlungen, die nicht abgeschlossen sein müssen.¹⁵

Bei „**Erhebungen**“ handelt es sich grundsätzlich um allgemein gehaltene Aufklärungen und Informationen, die ohne Bezugnahme auf eine bestimmte Form oder Art eines Beweises in der Regel schriftlich von einer anderen Stelle eingeholt werden. Die ersuchten Organe haben die Pflicht, dem UsA auf sein Ersuchen zu antworten. Sie können in diesem Zusammenhang Akten und Unterlagen übermitteln oder dem Ersuchen auch auf andere Weise entsprechen. Die verfahrensmäßige Ausgestaltung von Erhebungen steht unter dem Gesetzesvorbehalt in Art. 53 Abs. 5 B-VG.; dh., dass etwa Ersuchen des UsA um Erhebungen, die Zwangsmaßnahmen erforderlich machen – etwa die Vorführung einer Person zur Befragung durch eine Behörde – einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage im GOG-NR bzw. in der VO-UA bedürfen.

¹³ AB 440 BlgNR XXV. GP, 13.

¹⁴ Vgl. AB 439 BlgNR XXV. GP, 5.

¹⁵ AB 439 BlgNR XXV. GP, 5.

D. Verfahren

a. Allgemein

Der Antrag auf grundsätzlichen Beweisbeschluss ist ausdrücklich als solcher zu **bezeichnen** und kann von einem/einer einzelnen Abg. eingebracht werden. Schriftlichkeit ist nicht explizit vorgesehen. Angesichts dessen, dass der GO-A aber darüber Bericht zu erstatten hat und der grundsätzliche Beweisbeschluss auch Gegenstand von Verfahren vor dem VfGH sein kann, sollte die Einbringung aber jedenfalls schriftlich erfolgen. Gemäß § 24 Abs. 3 VO-UA ist der Beweisbeschluss nach **Beweisthemen** zu **gliedern** und zu **begründen**.¹⁶ Die vom Untersuchungsgegenstand betroffenen **Organe** sind genau zu **bezeichnen**. Die Setzung einer angemessenen **Frist** durch den GO-A ist zulässig. Der GO-A kann auch Anforderungen an die Art der Vorlage beschließen (siehe 393). Schließlich kann der GO-A auch festlegen, dass Akten und Unterlagen, die bis zu einem gewissen Zeitpunkt entstanden sind oder in einem bestimmten Zeitraum – noch – entstehen, vorzulegen sind (siehe 348).¹⁷ Der grundsätzliche Beweisbeschluss muss von der **Mehrheit** im GO-A angenommen werden. Abänderungs- und Zusatzanträge sind im GO-A zulässig. 358

Der grundsätzliche Beweisbeschluss wird mit der **Einsetzung des Usa wirksam** (siehe 66); dh. im Fall eines Antrags auf Einsetzung eines Usa gemäß § 1 Abs. 1 VO-UA mit Beschlussfassung im Plenum des Nationalrates, im Fall eines Verlangens gemäß § 1 Abs. 2 VO-UA mit Beginn der Behandlung des Berichts des GO-A im Plenum des Nationalrates (vgl. § 4 Abs. 2 VO-UA). 359

¹⁶ Der grundsätzliche Beweisbeschluss beim Hypo-UsA nahm dafür Bezug auf den Untersuchungsgegenstand und dessen Untergliederung in drei Abschnitte und 52 Fragen, vgl. AB 484 BlgNR XXV. GP, Anlage 2.

¹⁷ Vgl. dazu den grundsätzlichen Beweisbeschluss AB 109 BlgNR XXVI. GP, Anlage 2, nachdem Akten und Unterlagen, wonach die Akten und Unterlagen vorzulegen waren, die „bei der vorlagepflichtigen Stelle vorhanden sind.“ In diesem Zusammenhang betonte der VfGH in seiner Entscheidung VfGH 14.9.2018, UA 1/2018-15, Rz 93, dass nur jene Akten und Unterlagen vorzulegen waren, die am Datum der Zustellung des grundsätzlichen Beweisbeschlusses vorhanden waren.

Gemäß § 26 Abs. 1 VO-UA hat der/die Vors. des UsA den grundsätzlichen Beweisbeschluss ohne unnötigen Aufschub an die im Beschluss genannten Organe zu übermitteln. Dies gilt auch im Fall einer Anfechtung beim VfGH (siehe 518 ff.).¹⁸ Weiters hat er/sie den grundsätzlichen Beweisbeschluss gemäß § 58 Abs. 1 VO-UA an den/die **BMJ** zu übermitteln. Sofern diese/r der Meinung ist, dass die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden in bestimmten Ermittlungsverfahren berührt wird, kann er/sie beim/bei der Vors. die Aufnahme des **Konsultationsverfahrens** verlangen. Der/Die Vors. hat das Konsultationsverfahren unverzüglich einzuleiten (siehe Kapitel 18).

b. Verfahren bei Konflikten über Umfang und Reichweite des grundsätzlichen Beweisbeschlusses

Anrufung des VfGH durch die Einsetzungsminderheit

- 360 Sofern ein UsA aufgrund eines Minderheitsverlangens eingesetzt wird, hat die **Einsetzungsminderheit** gemäß § 24 Abs. 4 VO-UA das Recht, den **VfGH** anzurufen, wenn sie der Auffassung ist, dass der grundsätzliche Beweisbeschluss nicht geeignet ist, um die notwendigen Informationen zur Ergründung des Untersuchungsgegenstands erlangen zu können; dh. mindestens 46 jener Abg., die das Verlangen auf Einsetzung des UsA unterstützt haben, können innerhalb von **zwei Wochen** ab Beginn der Behandlung des Berichts des GO-A im Plenum ein Verfahren beim VfGH einleiten. Das Begehren hat sich auf die **Feststellung** zu richten, dass der Umfang des grundsätzlichen **Beweisbeschlusses nicht hinreichend** ist, wobei der VfGH – je nach Anfechtungsumfang – den gesamten Beweisbeschluss oder auch nur Teile zu prüfen hat. Der VfGH hat anhand der Aktenlage ohne unnötigen Aufschub, möglichst innerhalb von vier Wochen zu entscheiden. (§ 56d VfGG; für Details zum Verfahren siehe 518 ff.)

¹⁸ Im Zuge der Ausfertigung ist nicht zu prüfen, ob der grundsätzliche Beweisbeschluss vom Untersuchungsgegenstand gedeckt ist.

VfGH stellt einen Mangel fest

Stellt der VfGH fest, dass der Umfang des grundsätzlichen Beweisbeschlusses nicht hinreichend ist, hat der **GO-A** gemäß § 24 Abs. 5 VO-UA binnen zwei Wochen eine **Ergänzung** zu beschließen und ist dabei an die Rechtsansicht des VfGH gebunden.

361

Der Beschluss ist gemäß § 39 GOG-NR bekannt zu geben. Er kann von der Einsetzungsminorität beim **VfGH wiederum** angefochten werden, wenn diese der Auffassung ist, dass der GO-A dem Spruch des VfGH nicht ausreichend nachgekommen ist. In diesem Fall richtet sich das Begehren darauf, festzustellen, in welchem Umfang die beschlossene Ergänzung des grundsätzlichen Beweisbeschlusses zu erweitern ist. Mit der Entscheidung des VfGH über einen solchen Antrag wird die **Ergänzung** im vom **VfGH festgestellten Umfang wirksam**.

Eine konkrete Vorlagepflicht besteht erst mit der Ergänzung des grundsätzlichen Beweisbeschlusses durch den GO-A bzw. mit Wirksamwerden der vom VfGH festgestellten Erweiterung (siehe 524).

23. ERGÄNZENDE BEWEISANFORDERUNGEN

A. Hintergrund und Bedeutung

Die **Trennung** in **grundsätzlichen** Beweisbeschluss und **ergänzende** Beweisanforderungen stellt eine Neuerung im Vergleich zu den bisherigen Regelungen dar. Die neue Regelung soll nun eine klarere Trennung zwischen dem grundsätzlichen Beweisbeschluss, der möglichst umfassend den Hauptteil der Beweisanforderungen beinhalten soll (siehe 348), und den **ergänzenden Beweisanforderungen** bewirken, die **einen Spezialfall** darstellen sollen. Der grundsätzliche Beweisbeschluss wird von der Mehrheit des GO-A beschlossen, während ergänzende Beweisanforderungen im UsA auch von einer Minderheit verlangt werden können (zu den wechselseitigen Bestreitungsmöglichkeiten siehe 366, 368). 362

B. Adressaten/Adressatinnen

Die möglichen Adressaten/Adressatinnen decken sich mit jenen des grundsätzlichen Beweisbeschlusses, es wird auf die diesbezüglichen Ausführungen unter 349 ff. verwiesen. 363

C. Gegenstand

Ebenso wie der grundsätzliche Beweisbeschluss können auch ergänzende Beweisanforderungen die Vorlage von Akten und Unterlagen oder das Ersuchen um Erhebungen betreffen. Die Möglichkeit einer ergänzenden Beweisanforderung besteht, **wenn** etwa aus den bereits aufgrund des grundsätzlichen Beweisbeschlusses vorgelegten Unterlagen oder aufgrund von Befragungen von Auskunftspersonen noch **weitere Beweisanforderungen** als **notwendig angesehen werden**. 364

Während der grundsätzliche Beweisbeschluss auf eine allgemeine Aufforderung zur Übermittlung aller zum Untersuchungsgegenstand Bezug habenden Akten und Unterlagen abzielt, beziehen sich ergänzende Beweisanforderungen auf **bestimmte Beweismittel** im sachlichen Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand. Das heißt aber nicht, dass ein Akt ganz genau bezeichnet sein muss, sondern dass es sich um einen **konkret umschriebenen Vorgang** im Rahmen der Verwaltung handeln muss. Gemäß den Ausführungen im AB sollen dadurch bloße Erkundungsbeweise und „Bepackungen“ ausgeschlossen werden.¹ Es soll also die Möglichkeit geboten werden, zu konkreten Fragen, die sich im Rahmen der bisherigen Beweisaufnahme als noch nicht ausreichend geklärt herausstellen, weitere Nachforschungen anzustellen. Es kann sich aber auch um Bereiche handeln, die zunächst nicht als offensichtlich im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand stehend erkennbar waren.

D. Verfahren

a. Antrag

- 365 Gemäß § 25 Abs. 1 VO-UA ist für ergänzende Beweisanforderungen ein **Beschluss des UsA** erforderlich (im Gegensatz zum grundsätzlichen Beweisbeschluss, der vom GO-A gefasst wird). Jedes Mitglied des UsA kann den erforderlichen **Antrag** dazu stellen, wobei die Beweisanforderung zu begründen ist. Abänderungs- oder Zusatzanträge sind zulässig. Der UsA kann im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Vorlage von Akten und Unterlagen bzw. dem Ersuchen um Erhebungen Anforderungen an die Art der Vorlage beschließen sowie eine angemessene Frist setzen.

b. Verlangen

- 366 Weiters kann **ein Viertel** der Mitglieder des UsA ergänzende Beweisanforderungen verlangen. Das Verlangen wird gemäß § 25 Abs. 2

¹ AB 440 BlgNR XXV. GP, 13 f.

VO-UA wirksam, sofern die Mehrheit der Mitglieder in dieser Sitzung nicht den sachlichen Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand mit Beschluss bestreitet.² Ein solcher Beschluss wird sich auf das gesamte Verlangen oder auch nur Teile davon beziehen können.

Bestreitet die Mehrheit den sachlichen Zusammenhang (von Teilen) des Verlangens mit dem Untersuchungsgegenstand, kann das verlangende Viertel der Mitglieder gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 3 B-VG den VfGH zur Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des Mehrheitsbeschlusses anrufen. Es handelt sich somit um eine Intraorganstreitigkeit.

Abänderungen von Verlangen sind nur durch Zurückziehung und Einbringung eines geänderten Verlangens möglich.³

Im Hinblick auf ein mögliches Verfahren vor dem VfGH sollten das Verlangen und eine allfällige Bestreitung durch die Mehrheit schriftlich vorgelegt werden (§ 56e Abs. 3 VfGG).

c. Gleichzeitiges Vorliegen eines Antrags und eines Verlangens mit teilweisen Überschneidungen

Liegen sowohl ein Mehrheitsbeschluss des UsA als auch ein Minderheitsverlangen hinsichtlich ergänzender Beweisanforderungen vor, die sich – zumindest teilweise – überschneiden, sind diese **kumulativ** zu beachten und entsprechend auszufertigen. Die Mehrheit kann den sachlichen Zusammenhang auch nur hinsichtlich einzelner Punkte bestreiten, somit können dann auch nur diese Punkte Gegenstand des Verfahrens vor dem VfGH sein.

367

² Eine vergleichbare Konstellation ergibt sich, wenn der GO-A ein ihm zugewiesenes Verlangen oder einzelne Teile davon als unzulässig erachtet (vgl. § 3 Abs. 2 VO-UA, siehe 49).

³ Eine Zurückziehung muss durch alle (mindestens ein Viertel der Ausschussmitglieder darstellenden) Unterstützer/innen des Verlangens erfolgen.

d. Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof bezüglich Rechtmäßigkeit des Mehrheitsbeschlusses

368 Ein **Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit des Mehrheitsbeschlusses** ist gemäß § 56e VfGG innerhalb von **zwei Wochen** ab Beschlussfassung einzubringen. Er hat die Bezeichnung des Verlangens, die Bezeichnung des Beschlusses, den Sachverhalt, die Gründe, auf die sich die **Behauptung der Rechtswidrigkeit** stützt, die erforderlichen Beweise sowie die Angaben und Unterlagen zur Prüfung der Rechtzeitigkeit zu enthalten. Eine Ausfertigung, Abschrift oder Kopie des Verlangens der Antragsteller, der gegenständlichen Teile des Protokolls der Ausschusssitzung sowie des Mehrheitsbeschlusses des UsA sind dem Antrag anzuschließen. Bis zur Entscheidung des VfGH (Verkündung oder Zustellung) dürfen nur solche Handlungen vorgenommen oder Anordnungen und Entscheidungen getroffen werden, die durch das Erkenntnis des VfGH nicht beeinflusst werden können, die Frage nicht abschließend regeln und keinen Aufschub gestatten. Der VfGH hat aufgrund der Aktenlage ohne unnötigen Aufschub, tunlichst aber **binnen vier Wochen**, nachdem der Antrag vollständig eingebracht wurde, zu **entscheiden**. Stellt der VfGH die Rechtswidrigkeit des Mehrheitsbeschlusses fest, wird das Verlangen auf ergänzende Beweisanforderungen gemäß § 56e Abs. 7 VfGG unmittelbar wirksam (für die Details zum Verfahren siehe [526 ff.](#)).

E. Beschlüsse gemäß § 40 GOG-NR

369 Gemäß § 33 Abs. 3 GOG-NR gilt für die Einsetzung und das Verfahren von UsA die VO-UA. Sofern diese nicht anderes bestimmt, kommen für das Verfahren die Bestimmungen des **GOG-NR subsidiär** zur

Anwendung. In der parlamentarischen Praxis ist es auch üblich, um die freiwillige Übermittlung von Unterlagen zu ersuchen.⁴

4 Der Hypo-UsA hat in Anbetracht der in der VO-UA für die Beweiserhebung vorgesehenen Regelungen in der VO-UA keine Anwendungsmöglichkeit von § 40 GOG-NR gesehen. Daher erfolgten Ersuchen um Beweiserhebung als Beschluss in analoger Anwendung des § 25 Abs. 3 VO-UA mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die Freiwilligkeit einer entsprechenden Vorlage bzw. Vornahme von Erhebungen. Solche Beschlüsse wurden jedoch nicht unmittelbar auf § 25 VO-UA gestützt, da die um freiwillige Vorlage ersuchten Institutionen keine Organe im Sinne des § 25 Abs. 3 VO-UA waren.

24. VORLAGE VON BEWEISMITTELN

A. Verfassungsrechtliche Vorlage- und Erhebungspflichten

a. Eigenständige Verpflichtung

Gemäß Art. 53 Abs. 3 VO-UA sind „alle Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonstigen Selbstverwaltungskörper“ verpflichtet, einem Untersuchungsausschuss „auf Verlangen im Umfang des Gegenstands der Untersuchung ihre Akten und Unterlagen vorzulegen und dem Ersuchen [...] um Beweiserhebungen im Zusammenhang mit dem Gegenstand der Untersuchung Folge zu leisten.“ Damit wird die Verpflichtung der genannten Organe begründet. Von dieser Pflicht bestehen nur einzelne Ausnahmen (siehe 379). 370

Die **Vorlageverpflichtung** ist ein unmittelbarer Bestandteil des Kontrollrechts gemäß Art. 53 B-VG (siehe 335 f.). Es handelt sich „um eine die Legislative einseitig und spezifisch begünstigende Sonderbestimmung, die von der, den Bereich der Vollziehung erfassenden Amtshilfe gemäß Art. 22 B-VG zu unterscheiden ist“.¹

Bei den Vorlage- und Erhebungspflichten handelt es sich folglich auch nicht um einen Fall der Amtshilfe.² Im Unterschied zur Vorlagepflicht gemäß Art. 53 B-VG ist Amtshilfe ergänzende Unterstützung im 371

1 So AB 439 BlgNR XXV. GP, 5, unter expliziter Bezugnahme auf *Kahl*, Art. 53 B-VG, in Korinek/Holoubek (Hrsg.), Österreichisches Bundesverfassungsrecht. Textsammlung und Kommentar (7. Lfg. 2005) Rz 17.

2 Siehe *Kahl*, Art. 53 B-VG, in Korinek/Holoubek (Hrsg.), Österreichisches Bundesverfassungsrecht. Textsammlung und Kommentar (7. Lfg. 2005) Rz 17.

Ausnahmefall. Sie beruht auf Gegenseitigkeit, und die ersuchenden Organe haben keinen Anspruch darauf, dass Amtshilfe geleistet wird.³

b. Vorlage- und erhebungspflichtige Organe

372 Siehe dazu 349 ff!

c. Keine Verpflichtung zur Vorlage und zu Erhebungen

373 Wer nicht Organ des Bundes, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände oder der sonstigen Selbstverwaltungskörper ist, ist nicht verpflichtet, einer Aufforderung zur Vorlage von Akten und Unterlagen oder zur Durchführung von Beweiserhebungen Folge zu leisten. Keine Verpflichtung haben daher

- Organe anderer Staaten (z.B. Parlamente, Verwaltungsbehörden, Gerichte) oder
- Organe internationaler und supranationaler Organisationen (z.B. EU-Kommission, EZB).

Juristische Personen des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts und natürliche Personen sind nur dann vorlage- und erhebungspflichtig, wenn sie als Beliehene hoheitliche Aufgaben für eines der genannten Organe besorgen.⁴ Die Vorlagepflicht besteht immer nur im Umfang der Beleihung.

Ansonsten sind juristische Personen des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts und natürliche Personen nicht vorlagepflichtig.

Der VfGH hat dazu festgehalten, dass die Informationspflicht *„jedenfalls auch Organe von Rechtsträgern, die aus der staatlichen Verwaltungsorganisation ausgegliedert sind [erfasst], wenn diese hoheitliche*

³ Ausführlich dazu *Wiederin*, Art. 22 B-VG, in Korinek/Holoubek (Hrsg.), Österreichisches Bundesverfassungsrecht. Textsammlung und Kommentar (1. Lfg. 1999) Rz 11 f. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass auch die Parlamentsdirektion nicht im Zuge der Amtshilfe Informationen und Unterlagen eines UsA weiterzugeben hat.

⁴ AB 439 BlgNR XXV. GP, 5; siehe zum Verständnis des Begriffs Vollziehung auch 18 ff.

Aufgaben wahrnehmen. [...] Die Übertragung der privatwirtschaftlichen Angelegenheiten einer Gebietskörperschaft auf einen öffentlich-rechtlich Ausgegliederten, der seine Aufgaben in den Formen des Privatrechts wahrnimmt, hat aber zur Konsequenz, dass es sich bei dessen Aufgabenerfüllung nicht mehr um staatliche Verwaltung handelt. [...] Hätte der Verfassungsgesetzgeber auch jene ausgegliederten Rechtsträger, die – wenn auch öffentliche – Aufgaben in den Formen des Privatrechts besorgen, erfassen wollen, hätte er dies ausdrücklich anordnen müssen.“⁵

Art. 53 Abs. 3 B-VG schließt jedoch nicht aus, dass juristische oder natürliche Personen sowie Organe anderer Staaten oder internationaler Organisationen einem UsA auf Ersuchen oder freiwillig Akten und Unterlagen vorlegen. Der UsA kann diese – immer unter Beobachtung auf den Gegenstand der Untersuchung – zur Beweisaufnahme nutzen (siehe auch 344).

B. Beginn der Vorlage- und Erhebungspflichten

Die in Art. 53 Abs. 3 B-VG angeführten Organe haben dem UsA „auf Verlangen“ Akten und Unterlagen vorzulegen und Ersuchen um Erhebungen Folge zu leisten. Sie müssen nicht von sich aus tätig werden. 374

Ein **Verlangen** im Sinne von Art. 53 Abs. 3 B-VG liegt vor, wenn ein informationspflichtiges Organ

- mit dem grundsätzlichen Beweisbeschluss gemäß § 24 VO-UA oder
- einer ergänzenden Beweisanforderung gemäß § 25 VO-UA zur Vorlage von Akten und Unterlagen oder zur Durchführung von Erhebungen aufgefordert wird.

Ob das Verlangen im Sinne von Art. 53 Abs. 3 B-VG

- durch Beschluss des GO-A gemäß § 24 Abs. 1 VO-UA (siehe 358) oder
- durch Beschluss des UsA gemäß § 25 Abs. 1 VO-UA (siehe 365) zustande gekommen ist oder

5 VfsIlg. 19.992/2015, Rz 43.

- aufgrund eines Verlangens eines Viertels seiner Mitglieder gemäß § 25 Abs. 2 VO-UA (siehe 366) erfolgt ist, ist für die Pflicht zur Vorlage von Akten und Unterlagen bzw. zur Durchführung von Erhebungen irrelevant.

Die Pflicht zur Vorlage von Akten und Unterlagen bzw. zur Durchführung von Erhebungen entsteht mit Zustellung des grundsätzlichen Beweisbeschlusses bzw. der ergänzenden Beweisanforderungen an das jeweilige informationspflichtige Organ.

Die Pflicht zur Vorlage von Akten und Unterlagen bzw. zur Durchführung von Erhebungen nach dem grundsätzlichen Beweisbeschluss besteht so lange, wie sie im Beschluss des GO-A festgesetzt wurde (siehe 348).

C. Umfang der Vorlage- und Erhebungspflichten

- 375 Gemäß Art. 53 Abs. 3 B-VG hat die Vorlage von Akten und Unterlagen „im Umfang des Gegenstands der Untersuchung“ zu erfolgen. Es „müssen also jene Akten und Unterlagen [vorgelegt] werden, die unmittelbar den abgeschlossenen und bestimmten Vorgang im Bereich der Vollziehung des Bundes betreffen.“⁶ Es kommt nicht darauf an, dass ein Akt oder ein Dokument genau bezeichnet wird, sondern dass jene Akten und Unterlagen, die der Vorlagepflicht unterliegen, für das informationspflichtige Organ bestimmbar sein müssen.⁷ Es müssen – wie bei den ähnlich gelagerten Auskunfts- und Einsichtsrechten des RH⁸ – im Ergebnis jene Informationen vorgelegt werden, die eine abstrakte Relevanz für die Untersuchungen des UsA aufweisen.⁹

⁶ AB 439 BlgNR XXV. GP, 5. Siehe auch VfSlg. 19.973/2015, Rz 62 ff.

⁷ Vgl. AB 439 BlgNR XXV. GP, 5.

⁸ Siehe zur Vergleichbarkeit AB 440 BlgNR XXV. GP, 4, und VfSlg. 19.973/2015, Rz 66; VfSlg. 19.910/2014.

⁹ Vgl. VfGH 14.9.2018, UA 1/2018-15, Rz 80.

Die **Vorlageverpflichtung** betrifft jene Akten und Unterlagen, über die das zur Vorlage aufgeforderte Organ Verfügungsgewalt hat, und die bei ihr vorhanden sind. Davon können ebenso Akten und Unterlagen umfasst sein, die auch bei anderen vorlagepflichtigen Organen vorhanden sind,¹⁰ oder die (etwa aus Sicherheitsgründen) in elektronische Datenräume bei Dritten eingestellt wurden.¹¹ Nicht von der Vorlagepflicht umfasst sind hingegen Akten und Unterlagen, in die lediglich Einsicht genommen wurde oder die sonstwie „zur Verfügung stehen“.¹²

Eine **Vorlageverpflichtung** besteht – abgesehen von den in Art. 53 Abs. 3 letzter Satz und Abs. 4 B-VG normierten Ausnahmen (siehe 378) – nur insoweit nicht, als Akten und Unterlagen nicht vom Untersuchungsgegenstand erfasst sind (siehe zu Schwärzungen bei der Vorlage einzelner Aktenstücke 392).¹³

Mit dem grundsätzlichen Beweisbeschluss und ergänzenden Beweisanforderungen kann der Umfang der Vorlage- und Erhebungspflichten näher eingegrenzt und konkretisiert werden. Innerhalb dieses Rahmens hat die Vorlage in umfassender Weise zu erfolgen. Die Vorlagepflicht ist immer anhand des konkreten Untersuchungsgegenstands zu beurteilen. Das gilt auch dann, wenn sich ein vorangegangener UsA mit einem ähnlichen Thema befasst hat und damals die Vorlagepflicht verneint wurde.¹⁴

Aus der Vorlagepflicht im „Umfang des Untersuchungsgegenstands“ folgt auch eine zeitliche Abgrenzung der vorzulegenden Informationen. Umfasst sind jene Akten und Unterlagen, die als Teil des „abgeschlossenen Vorgangs“ angesehen werden können. Dabei kann es sich auch um Akten und Unterlagen handeln, die vom Untersuchungsgegenstand erfasst aber erst nach Einsetzung des UsA ent-

¹⁰ Vgl. VfGH 14.9.2018, UA1/2018, Rz 91.

¹¹ VfGH 11.12.2018, UA3/2018, Rz 174.

¹² VfGH 11.12.2018, UA3/2018, Rz 173 f.

¹³ Siehe dazu auch VfSlg. 19.973/2015, Rz 66.

¹⁴ Vgl. VfGH 11.12.2018, UA 3/2018, Rz 154.

standen sind (siehe 348). Nicht der Vorlagepflicht unterliegen jedoch Akten und Unterlagen aus laufenden Geschäftsfällen, die nicht vom Untersuchungsgegenstand erfasst sind.¹⁵

Erhebungen haben „im Zusammenhang mit dem Gegenstand der Untersuchung“ zu geschehen (siehe 29). Der AB¹⁶ legt ein weiteres Verständnis von Erhebungen nahe. Es liegt im Ermessen der ersuchten Organe, wie sie dem Erhebungsersuchen entsprechen. Das kann die Übermittlung von Akten und Unterlagen sein, aber auch bloß eine Stellungnahme zu Vorgängen im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand.¹⁷

376 Der Umstand, dass Akten und Unterlagen bereits im Sinne des Bundesarchivgesetzes oder der Landesarchivgesetze archiviert wurden, hat keinen Einfluss auf die Vorlagepflicht eines informationspflichtigen Organs. Aus § 10 Abs. 2 Z 4 BundesarchivG ergibt sich, dass die abgebende Stelle das von ihr eingebrachte Archivgut auch weiterhin nutzen kann.¹⁸ § 15 BundesarchivG hält ausdrücklich fest, dass „[a]ndere gesetzliche Bestimmungen, die Einsichts-, Mitteilungs- und Vorlagerechte und -pflichten sowie Auskunftspflichten regeln, unberührt bleiben.“ Das vorlagepflichtige Organ hat die betreffenden Akten und Unterlagen aus dem Archiv zu beschaffen (siehe zur Frage von Schriftgut früherer Funktionsinhaber/innen 383 und zur Frage der Klassifizierung 392).¹⁹

377 Es ist nicht ausgeschlossen, dass ein informationspflichtiges Organ freiwillig mehr vorlegt, als der UsA verlangt hat. Sofern die **Mehr-Vorlage** im Rahmen des Untersuchungsgegenstands erfolgt, kann der UsA diese Informationen uneingeschränkt nutzen. Sofern die

¹⁵ Siehe auch VfGH 11.12.2018, UA 3/2018, Rz 159 ff. und Rz 167.

¹⁶ AB 439 BlgNR XXV. GP, 5.

¹⁷ AB 439 BlgNR XXV. GP, 5.

¹⁸ Allerdings fehlt eine Regelung der konkreten Vorgangsweise in der Benutzungsordnung des Staatsarchivs.

¹⁹ Entsprechende Beweisanforderungen haben daher an das Organ, das die Akten an das Staatsarchiv übergeben hat, und nicht an das Staatsarchiv selbst zu ergehen.

Mehr-Vorlage über den Untersuchungsgegenstand hinausreicht, ist eine Verwertung der Informationen im UsA von § 23 VO-UA nicht gedeckt (siehe 345).

D. Ausnahmen von den Vorlage- und Erhebungspflichten

Gemäß Art. 53 Abs. 3 B-VG sind alle Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonstigen Selbstverwaltungskörper zur Vorlage ihrer Akten und Unterlagen im Umfang des Untersuchungsgegenstands verpflichtet.²⁰ 378

Von dieser verfassungsgesetzlich angeordneten Verpflichtung zur Vorlage der Akten und Unterlagen im oben angeführten Umfang gibt es lediglich zwei Ausnahmen, die ebenfalls verfassungsgesetzlich normiert sind, nämlich:

- Gemäß Art. 53 Abs. 3 letzter Satz B-VG dürfen keine Akten und Unterlagen vorgelegt werden, deren Bekanntwerden Quellen iSd Art. 52a Abs. 2 B-VG gefährden würde, und
- gemäß Art. 53 Abs. 4 B-VG besteht keine Vorlageverpflichtung, soweit die rechtmäßige Willensbildung der BReg. oder von einzelnen ihrer Mitglieder oder ihre unmittelbare Vorbereitung beeinträchtigt wird.²¹

Der VfGH hat dazu festgehalten, dass in diesem durch die Aufgaben des UsA begrenzten Umfang des Untersuchungsgegenstands der Übermittlung der für den UsA angeforderten Akten und Unterlagen keine weiteren verfassungs- und einfachgesetzlichen Vorschriften (etwa auch nicht datenschutzrechtliche Regelungen) entgegenstehen.²² Die Vorlage hat in diesen Fällen uneingeschränkt zu erfol-

²⁰ Vgl. dazu auch *Jedliczka*, Die Vorlagepflicht gemäß Art. 53 Abs. 3 B-VG im Lichte der aktuellen Judikatur des VfGH, in Baumgartner (Hrsg.), *Jahrbuch öffentliches Recht* 2016, 149 (151 ff.)

²¹ Siehe auch VfSlg. 19.973/2015, Rz 62.

²² Ebd. Rz 63.

gen, wobei aber bei besonders schutzwürdigen Informationen die Möglichkeit der Klassifizierung besteht (siehe 392).²³

Im Einzelfall kann im Rahmen einer Vereinbarung gemäß § 58 VO-UA hinsichtlich der Vorlage von Akten und Unterlagen die Rücksichtnahme in Bezug auf die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden vereinbart werden (siehe 384, 391).

a. Quellenschutz

379 Art. 53 Abs. 3 B-VG nimmt jene Akten und Unterlagen von der Vorlagepflicht aus, deren „Bekanntwerden Quellen im Sinne des Art. 52a Abs. 2 gefährden würde.“ Damit wird eine absolute Grenze der Vorlage- und Erhebungspflichten gezogen. Diese Bestimmung dient dem Schutz von Personen, die eine Quelle iSd Art. 52a Abs. 2 B-VG darstellen. Damit sind insbesondere Personen gemeint, die im Rahmen einer verdeckt ablaufenden Beschaffung von Informationen tätig sind.²⁴ Der AB führt dazu beispielhaft „Informationen, die Rückschlüsse auf Personen zulassen, die im Rahmen einer verdeckten Ermittlung oder nachrichtendienstlichen Tätigkeit Informationen beschaffen, die in ein Zeugenschutzprogramm aufgenommen oder denen aufgrund ihrer besonderen Gefährdung zu ihrem Schutz ‚Tarnkunden‘ nach § 54a des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 566/1991, ausgestellt wurden,“ an.²⁵

Diese Ausnahmebestimmung in Art. 53 Abs. 3 B-VG stellt insofern ein **konsistentes Schutzniveau** für solche Quellen (also Personen) im Bereich des B-VG sicher. Die „Gefährdung“ im Sinne von Art. 53 Abs. 3

²³ Eine weitere Frage könnte sich allerdings im Zusammenhang mit der Anforderung von Akten und Unterlagen stellen, die ein Gericht oder eine Behörde aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarungen von ausländischen Organen erhalten hat. Hier muss im Einzelfall die Verfügungsberechtigung geprüft werden. Vgl. dazu im deutschen Kontext BVerfGE 2 BvE 2/15, 13.10.2016.

²⁴ Das können etwa Bedienstete der Sicherheitsbehörden oder Vertrauenspersonen gemäß § 11 Abs. 1 Z 2 Polizeiliches Staatsschutzgesetz iVm § 54 Abs. 3 und 3a SPG sein.

²⁵ AB 439 BlgNR XXV. GP, 6.

B-VG bezieht sich offenbar ausschließlich auf die Sicherheit und das Leben dieser Personen, nicht aber auf die nationale Sicherheit oder die Sicherheit von Menschen allgemein.²⁶

Die **Nichtvorlage von Akten und Unterlagen** bzw. die Abstandnahme von Erhebungen aufgrund der Ausnahme in Art. 53 Abs. 3 B-VG ist ein Fall des § 27 Abs. 3 VO-UA (nicht oder nur teilweise Entsprechung eines Beweisbeschlusses oder einer Beweisanforderung, siehe 387). Der UsA ist daher über die Gründe der eingeschränkten Vorlage schriftlich zu informieren. Eine solche Information kann, wenn es für den Quellenschutz erforderlich ist, auch klassifiziert werden.

b. Beeinträchtigung der Willensbildung der Bundesregierung

Gemäß Art. 53 Abs. 4 B-VG besteht die Verpflichtung zur Vorlage von Akten und Unterlagen sowie zur Durchführung von Erhebungen gemäß Abs. 3 leg. cit. nicht, soweit „die rechtmäßige Willensbildung der BReg. oder von einzelnen ihrer Mitglieder oder ihre unmittelbare Vorbereitung beeinträchtigt wird“. Diese Bestimmung wird deklarativ in § 24 Abs. 2 VO-UA wiederholt. 380

Die Bundesverfassung regelt die Willensbildung der BReg. nicht näher. Art. 69 Abs. 3 B-VG bestimmt lediglich, dass die BReg. bei Anwesenheit mehr als der Hälfte ihrer Mitglieder beschlussfähig ist.²⁷

Der Wortlaut von Art. 53 Abs. 4 B-VG orientiert sich an Formulierungen aus Entscheidungen des deutschen Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) und Bestimmungen in Verfassungen deutscher Bundes- 381

²⁶ Der Verweis auf Art. 52a B-VG ist insoweit aber nicht eindeutig. Die Auslegung folgt den Anmerkungen im AB. Siehe zur Frage des Verständnisses und zu den Kriterien der Inanspruchnahme des Geheimhaltungsinteresses der nationalen Sicherheit *Handstanger*, Art. 52a B-VG, in Korinek/Holoubek (Hrsg.), Österreichisches Bundesverfassungsrecht. Textsammlung und Kommentar (3. Lfg. 2000) Rz 13.

²⁷ Vgl. zur Diskussion darüber *B. Raschauer*, Art. 69 B-VG, in Korinek/Holoubek (Hrsg.), Österreichisches Bundesverfassungsrecht. Textsammlung und Kommentar (1. Lfg. 1999) Rz 22 ff. mwN.

länder.²⁸ Ihnen zufolge besteht die Verpflichtung zur Aktenvorlage dann nicht, wenn dadurch die rechtmäßige Willensbildung der BReg. oder eines ihrer Mitglieder oder deren „unmittelbare Vorbereitung beeinträchtigt wird.“ Es handelt sich dabei um die Verrechtlichung des vom BVerfG erstmals in der sog. „Flick-Entscheidung“²⁹ geprägten Topos des „Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung“. Das BVerfG hat damit zunächst einen Bereich umschrieben, der dem kontrollierenden Zugriff des Parlaments entzogen und grundsätzlich unausforschbar sei. Die Grundlage dafür wurde in der deutschen Dogmatik der Gewaltenteilung gefunden, nach der die Verantwortung der Regierung gegenüber Parlament und Volk notwendigerweise einen Kernbereich der Eigenverantwortung voraussetzt. Dieser wird vor allem als **Initiativ- und Beratungsbereich** beschrieben, er bezieht sich also auf die Willensbildung und die Abstimmungsprozesse im Kabinett und in den Ressorts. In der deutschen Rspr. und Lehre wird heute die Auffassung vertreten, dass der Kernbereich – auch mangels expliziten Anknüpfungspunkts im Grundgesetz – kein absolut und dauerhaft geschützter Bereich, sondern in Umfang und Dauer relativ ist. Es handelt sich um ein **Recht der Regierung**, das diese im Einzelfall geltend machen kann und dann auch nachvollziehbar begründen muss. Ein pauschaler Verweis auf einen offenen Willensbildungsprozess allein ist ausgeschlossen.³⁰

Die Antragsbegründung zu Art. 53 Abs. 4 B-VG knüpft an das Verständnis in Deutschland an und betont, dass die *„Ausnahme gemäß Abs. 4 [...] der Sicherung der Funktionsfähigkeit und der unabhängigen und unbeeinflussten Entscheidung der BReg. bzw. eines Mitglieds der BReg. im Einzelfall [dient]. [...] Die aus Abs. 4 folgenden Beschränkungen sind im Einzelfall zu konkretisieren,*

28 Vgl. auch die Formulierungen in AB 439 BlgNR XXV. GP, 6 f., und in BVerfGE 2 BvE 3/07 vom 17.6.2009, Rz 122 ff. Siehe auch Art. 45 Abs. 2 Verfassung von Berlin und Art. 51 Verfassung des Freistaates Sachsen sowie (auf einfachgesetzlicher Ebene) Art. 8 Parlamentsbeteiligungsgesetz Bayern.

29 BVerfGE 67, 100.

30 Grundlegend dazu *Cancik*, Der „Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung“ – zur Relativität eines suggestiven Topos, ZParl 2014, 885 (895 ff.).

wobei das Informationsinteresse des Nationalrates, der Willensbildungsprozess innerhalb der BReg. bzw. eines Bundesministers und die konkrete Schutzbedürftigkeit von Informationen gegeneinander abzuwägen sind. Dabei wird dem parlamentarischen Informationsinteresse vor allem dort, wo es um die Aufdeckung möglicher Rechtsverstöße und vergleichbarer Missstände innerhalb der BReg. geht, besonderes Gewicht zukommen“³¹

In Übereinstimmung mit der Umschreibung des Untersuchungsgegenstands in Art. 53 Abs. 2 B-VG wird mit Abs. 4 somit ausdrücklich Vorsorge dafür getroffen, dass durch die Tätigkeit eines UsA kein Einfluss auf einen noch offenen Entscheidungs- oder Willensbildungsprozess in der BReg. oder bei einem ihrer Mitglieder genommen werden und dieser auch nicht im Rahmen der Vorlage-/Erhebungspflicht in anderer Weise beeinträchtigt werden darf. Damit wird dem gewaltentrennenden Grundprinzip der Bundesverfassung entsprochen, das sich in selbständigen Verantwortungsbereichen der einzelnen Staatsorgane und nur einzelnen gewaltenverbindenden Akten ausdrückt (siehe bereits VfSlg. 1454/1932).³²

Bei der Ausnahme gemäß Art. 53 Abs. 4 B-VG handelt es sich um ein Recht der BReg. bzw. ihrer Mitglieder, das gegenüber dem UsA in Anspruch genommen werden kann. Die Beurteilung, ob ein Fall des Art. 53 Abs. 4 B-VG vorliegt, obliegt den dort genannten Organen.³³ Der UsA hat keine Möglichkeit zu beurteilen, ob durch eine Aktenvorlage die Willensbildung beeinträchtigt wird oder nicht.³⁴ Die Inanspruchnahme des Rechts gemäß Art. 53 Abs. 4 B-VG ist von der BReg. bzw. ihren Mitgliedern gemäß § 27 Abs. 3 VO-UA gegenüber

382

31 AB 439 BlgNR XXV. GP, 6.

32 Siehe auch VfGH 11.12.2018, UA 3/2018, Rz 180.

33 Der VfGH hat in seiner Entscheidung VfGH 11.12.2018, UA 3/2018, Rz 177 ff., in Erwägung gezogen, dass diese Beurteilung auch durch die Finanzprokurator im Rahmen ihrer Vertretungstätigkeit für die BReg. bzw. ihre Mitglieder vorgenommen werden könnte. Der VfGH hat jedoch – mangels eines entsprechenden Vorbringens – keine abschließende Entscheidung getroffen.

34 Siehe zur Konstellation eines UsA nach einem Regierungswechsel, der Handlungen der abgelösten Regierung untersucht *Cancik*, ZParl 2014, 888 ff.

dem UsA zu begründen. Ein pauschaler Verweis reicht nicht aus. Er würde dazu führen, dass „auch Hintergründe unzugänglich gehalten werden könnten, ohne deren Kenntnis die getroffene Entscheidung nicht beurteilt und die politische Verantwortung nicht geklärt werden könnte“.³⁵

In der **Begründung** ist daher anzugeben, warum die Vorlage von Akten und Unterlagen bzw. die Durchführung von Erhebungen betreffend einen abgeschlossenen Akt – denn nur auf diesen kann sich ein Verlangen beziehen – Auswirkungen auf laufende Willensbildungsprozesse haben kann.³⁶ Ausdrücklich verweist der AB darauf, dass im Einzelfall auch dann eine Verweigerung der Vorlage zulässig sein kann, wenn kein unmittelbarer Zusammenhang mit aktuellen Entscheidungsprozessen besteht. Das kann dann sein, wenn sich aus der Übermittlung Vorwirkungen für zukünftige Entscheidungen der BReg. oder ihrer Mitglieder ergeben könnten.³⁷

- 383** Eine besondere Konstellation kann sich noch hinsichtlich von „Schriftgut, das unmittelbar beim Bundespräsidenten, Bundeskanzler, Vizekanzler, bei einem Bundesminister oder Staatssekretär in Ausübung ihrer Funktion oder in deren Büros anfällt und nicht beim Nachfolger verbleiben soll,“ ergeben. Dieses ist gemäß § 6 Abs. 3 BundesarchivG³⁸ besonders geschützt und wird für 25 Jahre unter Verschluss und

35 AB 439 BlgNR XXV. GP, 6. Diese Begründungspflicht hat der VfGH in seiner Entscheidung VfGH 11.12.2018, UA 3/2018, Rz 180, bestätigt.

36 AB 439 BlgNR XXV. GP, 6. Dieser Einschätzung ist der VfGH in seiner Entscheidung VfGH 11.12.2018, UA 3/2018, Rz 179, gefolgt.

37 AB 439 BlgNR XXV. GP, 6 f.

38 „Das Schriftgut, das unmittelbar beim Bundespräsidenten, Bundeskanzler, Vizekanzler, bei einem Bundesminister oder Staatssekretär in Ausübung ihrer Funktion oder in deren Büros anfällt und nicht beim Nachfolger verbleiben soll, ist unverzüglich nach dem Ausscheiden aus der Funktion dem Österreichischen Staatsarchiv zu übergeben. Dieses Schriftgut ist vom Österreichischen Staatsarchiv bis zum Ablauf von 25 Jahren nach dem Ausscheiden aus der Funktion gesondert unter Verschluss und versiegelt aufzubewahren. In dieses Schriftgut darf, sofern bundesgesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur mit Zustimmung des seinerzeitigen Funktionsinhabers oder einer von ihm bestimmten Person Einsicht genommen werden. Ist keine Person bestimmt worden, so bedarf es im Falle des Ablebens des Funktionsinhabers der Zustimmung der unmittelbaren Nachkommen. Über jede Einsicht während dieser Frist sind genaue Aufzeichnungen zu führen.“

versiegelt aufbewahrt. In dieses Schriftgut darf, sofern bundesgesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur mit Zustimmung des/der seinerzeitigen Funktionsinhabers/Funktionsinhaberin oder einer von ihm/ihr bestimmten Person Einsicht genommen werden. Art. 53 B-VG ist jedoch eine solche Sonderbestimmung. Eine Vorlage an den UsA ist daher zulässig. Bei der Vorlage ist zu prüfen, ob eine Ausnahme gemäß Art. 53 Abs. 4 B-VG vorliegt.

In der Praxis nimmt das Staatsarchiv zunächst Kontakt mit den seinerzeitigen Funktionsinhaberinnen bzw. Funktionsinhabern auf. Die Entscheidung darüber, ob keine Vorlage wegen Beeinträchtigung der Willensbildung gemäß Art. 53 Abs. 4 B-VG erfolgt, liegt jedoch bei der im Amt befindlichen BReg. bzw. dem/der zuständigen BM. Der/Die frühere Funktionsinhaber/in kann dieses Recht nicht in Anspruch nehmen, da er/sie nicht mehr der BReg. angehört.

c. **Spezielle Ausnahmen aufgrund einer Vereinbarung gemäß § 58 VO-UA**

Abgesehen von den beiden in Art. 53 B-VG geregelten Ausnahmen von der Vorlageverpflichtung ist es nur im **gegenseitigen Einvernehmen** zwischen dem/der Vors. des UsA und dem/der BMJ möglich, bei der Vorlage von Akten und Unterlagen mit Bezug zur Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden auf eine Vereinbarung gemäß § 58 VO-UA Rücksicht zu nehmen. Unter Umständen kann es dabei auch zu einem Streitverfahren vor dem VfGH kommen (siehe 546 ff.). 384

E. Beurteilung der Vorlage- und Erhebungspflichten

a. **Beurteilungsgrundlagen**

Die Beurteilung der Frage, ob und in welchem Umfang eine Vorlagepflicht besteht, hat ausschließlich auf Grundlage von Art. 53 B-VG iVm § 27 VO-UA zu erfolgen. Allenfalls sind Vereinbarungen gemäß § 58 VO-UA zu berücksichtigen (siehe Kapitel 18). 385

In Rechtsgutachten³⁹ und Literatur⁴⁰ zur alten Rechtslage wurde die Auffassung vertreten, dass bei der Beurteilung der Vorlagepflicht auch die **Aussageverweigerungsgründe** analog herangezogen werden können. Zu dieser Auffassung gelangte man aufgrund der Ausführungsbestimmungen zur Beweiserhebung in § 25 Abs. 1 VO-UA aF, die einen Verweis auf die „vorstehenden Bestimmungen“ enthielten. Dieser Verweis wurde extensiv auf sämtliche Bestimmungen der VO-UA einschließlich der Aussageverweigerungsgründe (seinerzeit geregelt in § 7 VO-UA aF) bezogen. Dabei wurde aber übersehen, dass nach der alten Rechtslage (§ 25 Abs. 2 VO-UA aF) die Vorlagepflicht unter keinem Vorbehalt stand. Die neue VO-UA enthält keinen vergleichbaren Verweis mehr und unterscheidet klar zwischen den Regelungen betreffend Aktenvorlage und Erhebungen einerseits und Befragung von Auskunftspersonen andererseits.

Bei der Beurteilung eines Erhebungsersuchens ist zunächst der Umfang des Untersuchungsgegenstands zu beachten. Weiters ist darauf Bedacht zu nehmen, dass aufgrund des Gesetzesvorbehalts in Art. 53 Abs. 5 B-VG für Erhebungen nur jene Beweismittel in Betracht kommen, die auch in der VO-UA geregelt sind.⁴¹ Das bedeutet etwa, dass im Rahmen von Erhebungen keine Hausdurchsuchungen oder Beschlagnahmen erfolgen dürfen.

b. Beurteilung durch das ersuchte Organ

386 Das Organ, das Adressat eines grundsätzlichen Beweisbeschlusses oder einer ergänzenden Beweisanforderung ist, hat **selbständig zu beurteilen**,

- ob es zur Vorlage von Akten und Unterlagen bzw. zur Durchführung von Erhebungen verpflichtet ist und

³⁹ Arnold, Gutachten zum Thema Bankgeheimnis – Parlamentarischer Untersuchungsausschuss, 3/GO 2/KOMM, XXIII. GP, 24.

⁴⁰ Sommer/Hirsch, § 38 BWG, in Dellinger (Hrsg.), Bankwesengesetz (2. Lfg. 2008) Rz 321; Pradler, Geheimhaltungsverpflichtungen der Finanzmarktaufsicht vor dem Untersuchungsausschuss, ZFR 2008, 8 (11).

⁴¹ AB 439 BlgNR XXV. GP, 5.

- in welchem Umfang diese Pflicht jeweils besteht.⁴²

Die aufgeforderte Stelle muss ihr Prüfungsergebnis jedenfalls gegenüber dem Untersuchungsausschuss behaupten und begründen.⁴³

Die Anrufung des VfGH zur Klärung von Vorlagefragen ist erst nach einer Aufforderung des UsA gemäß § 27 Abs. 4 VO-UA möglich (siehe 387 und 532 ff.).

Wenn eine aufgeforderte Stelle der Ansicht ist, dass keine Pflicht zur Vorlage bzw. zur Durchführung von Erhebungen besteht, weil sie kein Organ iSd Art. 53 Abs. 3 B-VG ist oder weil sie über keine Akten und Unterlagen zum Untersuchungsgegenstand verfügt, hat sie den UsA gemäß § 27 Abs. 3 VO-UA über ihre Rechtsansicht zu unterrichten und diese zu begründen. Ebenso hat sie vorzugehen, wenn sie den Untersuchungsgegenstand für unzulässig erachtet oder der Vorgang, auf den sich die Aufforderung bezieht, nicht abgeschlossen ist.

Wenn das aufgeforderte Organ – nach eigener Einschätzung – dem grundsätzlichen Beweisbeschluss oder einer ergänzenden Beweisanforderung nur teilweise entspricht, hat es den UsA ebenfalls gemäß § 27 Abs. 3 VO-UA über seine Rechtsansicht zu unterrichten und diese zu begründen. Eine **teilweise Entsprechung** liegt insbesondere dann vor, wenn eine Ausnahme von der Vorlage- oder Erhebungspflicht geltend gemacht wird.⁴⁴ Sie liegt auch dann vor, wenn das aufgeforderte Organ der Ansicht ist, dass Teile der Beweisanforderung nicht vom Untersuchungsgegenstand gedeckt sind.

⁴² Siehe VfGH 14.9.2018, UA 1/2018-15, Rz 90 zur Interpretation des grundsätzlichen Beweisbeschlusses und VfSlg. 19.973/2015: „Die Beurteilung dieser Frage obliegt zunächst dem informationspflichtigen Organ“ (Rz 66).

⁴³ VfGH 11.12.2018, UA 3/2018, Rz 181.

⁴⁴ AB 440 BlgNR XXV. GP, 14.

c. **Beurteilung durch den Untersuchungsausschuss oder seine Mitglieder**

- 387 Nach Vorlage von Akten und Unterlagen bzw. eines Erhebungsberichts und/oder nach Eingang einer Unterrichtung gemäß § 27 Abs. 3 VO-UA obliegt es den Mitgliedern des UsA, allenfalls gemäß Abs. 4 leg. cit. zu beurteilen, ob das aufgeforderte Organ
- seinen Informationspflichten in genügender Weise nachgekommen ist oder
 - seine Informationspflicht zu Recht bestreitet.

Die Beurteilung, ob den Informationspflichten in genügender Weise entsprochen wurde, setzt keine Unterrichtung gemäß § 27 Abs. 3 VO-UA voraus. Auch wenn das aufgeforderte Organ selbst der Ansicht ist, dass es umfassend geliefert hat (und dementsprechend auch keine Unterrichtung vorgenommen hat), können Mitglieder des UsA zur Auffassung gelangen, dass die Vorlage ungenügend sei.

Wenn ein Mitglied des UsA der Auffassung ist, dass das aufgeforderte Organ seinen Verpflichtungen nicht oder ungenügend nachgekommen ist, kann es in einer Sitzung des UsA den Antrag stellen, das betreffende Organ gemäß § 27 Abs. 4 VO-UA aufzufordern, innerhalb einer Frist von zwei Wochen seinen Verpflichtungen nachzukommen.⁴⁵ Der Antrag ist schriftlich einzubringen, und die Aufforderung ist zu begründen. **Abänderungsanträge** sind zulässig. Der UsA entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Aufforderung ist vom/von der Vors. an das entsprechende Organ zu übermitteln.

Ein **Viertel der Mitglieder des UsA** kann eine solche Aufforderung auch selbständig vornehmen. Die weitere Behandlung einer solchen Aufforderung ist in der VO-UA bzw. im GOG-NR nicht ausdrücklich geregelt. Es ist nicht ausgeschlossen, dass eine solche Aufforderung auch außerhalb der Sitzung erfolgt und direkt an das betroffene

⁴⁵ Siehe dazu die entsprechenden Kommunikués im Hypo-UsA 98/KOMM, 99/KOMM, 100/KOMM, XXV. GP.

Organ ergeht. Im Sinne der Rechtssicherheit und Nachvollziehbarkeit sollte die Aufforderung aber in einer Sitzung des UsA mitgeteilt werden. Im Sinne von § 13 Abs. 6 GOG-NR iVm. § 6 Abs. 1 VO-UA (Außenvertretung des NR bzw. des UsA) scheint es angebracht, dass das Viertel der Mitglieder den/die Vors. um entsprechende Weiterleitung der Aufforderung ersucht.

Unabhängig davon kann der UsA auch Organwalter/innen oder bevollmächtigte Vertreter/innen des aufgeforderten Organs als Auskunftsperson laden und Fragen der Vorlage- bzw. Erhebungspflicht auf diese Weise ansprechen. Ein Viertel der Mitglieder des UsA kann eine solche Ladung verlangen (siehe 402).

d. Anrufung des Verfassungsgerichtshofes

Die Aufforderung gemäß § 27 Abs. 4 VO-UA ist Voraussetzung für eine Anrufung des VfGH gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 4 B-VG zur Entscheidung über Meinungsverschiedenheiten zwischen einem UsA, einem Viertel seiner Mitglieder und informationspflichtigen Organen über die Verpflichtung, dem UsA Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Meinungsverschiedenheit entsteht mit Einbringung des Antrags beim VfGH⁴⁶; siehe zum weiteren Verfahren 535. 388

F. Vorlage gefälschter Beweismittel

Siehe dazu 317. 389

G. Abwicklung der Aktenvorlage

a. Fristen

Gemäß § 27 Abs. 1 VO-UA haben die aufgeforderten Organe dem grundsätzlichen Beweisbeschluss und ergänzenden Beweisforderungen unverzüglich zu entsprechen. Gemäß § 24 Abs. 3 VO-UA 390

⁴⁶ VfSlg. 19.973/2015, Rz 42.

(grundsätzlicher Beweisbeschluss) bzw. § 25 Abs. 3 VO-UA (ergänzende Beweisanforderungen) kann der GO-A bzw. der UsA oder ein Viertel der Mitglieder des UsA bei Beweisanforderungen eine angemessene Frist zur Übermittlung setzen.

Nach dem üblichen Sprachgebrauch bedeutet „**unverzüglich**“ so früh und so rasch wie möglich. Bei der Beurteilung, ob eine Frist „**angemessen**“ ist bzw. ob die Entsprechung „unverzüglich“ erfolgt ist, sind der Umfang der angeforderten Beweismittel, der Aufwand für Zusammenstellung und technische Vorbereitung der Übermittlung etc. zu berücksichtigen. In der parlamentarischen Praxis wurden bei umfangreichen Anforderungen vier Wochen als angemessen erachtet.⁴⁷

Eine besondere Regelung besteht für den Fall, dass der VfGH gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 2 B-VG iVm § 24 Abs. 4 bzw. § 27 VO-UA zur Feststellung über den hinreichenden Umfang des grundsätzlichen Beweisbeschlusses bzw. dessen Ergänzung angerufen wird. Die verpflichteten Organe sind vom/von der Vors. darüber unverzüglich gemäß § 26 Abs. 2 VO-UA zu unterrichten. Gemäß § 27 Abs. 1 VO-UA hat die Übermittlung der Akten und Unterlagen bzw. der Ergebnisse von Erhebungen erst mit der Unterrichtung über die Entscheidung des VfGH zu erfolgen.

b. Sonderfall: Strafverfolgung

- 391 Eine Sonderregelung besteht für Akten und Unterlagen, die sich auf die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden beziehen. Diese sind gemäß § 27 Abs. 2 VO-UA ausschließlich durch den/die BMJ vorzulegen. Die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden ist durch ein Zusammenwirken von Staatsanwaltschaft und Polizei geprägt und fällt demnach in den Zuständigkeitsbereich des/der BMJ und des/der BMI. Im Sinne der Verfahrensökonomie wird aber die Aktenvorlage beim/bei der BMJ konzentriert.⁴⁸ Damit sollen insbesondere Mehrfachvorlagen

⁴⁷ Siehe AB 484 BlgNR XXV. GP.

⁴⁸ AB 440 BlgNR XXV. GP, 14.

oder Diskrepanzen bei der Aktenvorlage, die sich aus unterschiedlichen Zuständigkeiten ergeben können, vermieden werden.

Nach der Rechtsprechung des VfGH kommt diese Ausnahmebestimmung jedoch dann nicht zum Tragen, wenn Akten und Unterlagen betreffend die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden auch formal Bestandteil eines anderen (nicht strafverfolgungsbezogenen) Akts des BMI werden. In diesem Fall ist der Akt auch vom BMI vorzulegen.⁴⁹

c. Verschwiegenheitspflichten, Schwärzungen, Klassifizierung

(Verfassungs-)Gesetzliche oder vertragliche Verschwiegenheitspflichten können der verfassungsgesetzlich vorgesehenen Vorlagepflicht an den UsA nicht entgegengehalten werden. Der VfGH hat ausdrücklich ausgesprochen, dass sich der Umfang der Vorlageverpflichtung aus dem Untersuchungsgegenstand ergibt und die einzigen Ausnahmen von dieser Verpflichtung in Art. 53 Abs. 3 letzter Satz und Abs. 4 B-VG selbst normiert sind.⁵⁰ Der Übermittlung der vom UsA angeforderten Akten und Unterlagen stehen somit auch verfassungsrechtliche Bestimmungen (z.B. das Grundrecht auf Datenschutz gemäß § 1 DSGVO, Art. 8 EMRK, Art. 8 GRC) nicht entgegen. Dasselbe gilt umso mehr für einfachgesetzliche Regelungen (wie z.B. das Bankgeheimnis).⁵¹

392

Das informationspflichtige Organ hat die angeforderten Akten und Unterlagen im Umfang des Untersuchungsgegenstands ungeschwärzt bzw. unabgedeckt vorzulegen.⁵² Wenn Teile eines vorgelegten Dokuments nicht vom Untersuchungsgegenstand umfasst sind, sind diese nicht vorzulegen. Wenn dies nicht möglich ist, sind diese Teile zu schwärzen. Dies wäre aber in jedem Fall zu begründen (§ 27 Abs. 3 VO-UA, siehe 386 ff.).

⁴⁹ Vgl. VfGH 14.9.2018, UA 1/2018-15, Rz 81 f.

⁵⁰ VfSlg. 19.973/2015, Rz 62.

⁵¹ VfSlg. 19.973/2015, Rz 63.

⁵² VfSlg. 19.973/2015, Rz 64.

Bedürfen (Teile der) vorzulegende(n) Akten und Unterlagen eines besonderen Schutzes, so können sie gemäß den Bestimmungen des InfOG klassifiziert werden.⁵³ Die Beurteilung, ob und inwieweit eine Klassifizierung erforderlich ist, die Vornahme der Klassifizierung sowie die Kennzeichnung der klassifizierten Informationen obliegen allein dem vorlagepflichtigen Organ. Dieses hat den UsA zudem über den Zeitpunkt und die Gründe der Klassifizierung schriftlich zu unterrichten (§ 27 Abs. 6 VO-UA). Der NR hat keine Möglichkeit, eine „fehlende“ Klassifizierung nachzuholen. Er ist an eine vorgenommene Klassifizierung gebunden, hat allerdings im Einzelfall die Möglichkeit, ein **Umstufungsverfahren** durchzuführen. Werden Akten und Unterlagen nicht klassifiziert übermittelt, so sind sie vom NR als nicht-öffentliche Informationen iSd § 21 Abs. 5 VO-UA bzw. § 3 Abs. 2 InfOG zu behandeln (siehe zur Informationssicherheit näher Kapitel 17).

d. Übermittlung

- 393 Gemäß § 24 Abs. 3 VO-UA kann der GO-A Anforderungen an die Art der Vorlage aufgrund des grundsätzlichen Beweisbeschlusses beschließen. Ebenso kann der UsA gemäß § 25 Abs. 3 VO-UA solche Anforderungen hinsichtlich ergänzender Beweisanforderungen festlegen. In der parlamentarischen Praxis erfolgt dies im Rahmen des grundsätzlichen Beweisbeschlusses⁵⁴ in einer näheren Beschreibung der „technischen Anforderungen“, die der Aufforderung zur Vorlage beigeschlossen wird. Diese wird von der PDion vorbereitet und soll eine möglichst reibungslose Abwicklung der Vorlage und Erfassung der Akten für den UsA ermöglichen.

⁵³ Siehe auch VfSlg. 19.973/2015, Rz 64.

⁵⁴ Siehe AB 484 BlgNR XXV. GP, Anlage 2, 1 f.



H. Andere Formen der Akten- und Dokumentenvorlage

Die Vorlage von Akten und Unterlagen an den UsA kann aufgrund eines Ersuchens oder ohne Aufforderung erfolgen. In all diesen Fällen sind die Beweismittelverbote der VO-UA zu beachten (siehe 345). 394

a. Auskunftsperson

Gemäß § 39 Abs. 3 VO-UA können Auskunftspersonen Beweismittel (jeglicher Art) und Stellungnahmen vorlegen. Diese sind zu den Ausschussakten zu nehmen. Das gilt auch für den Fall, dass die Vorlage während der Befragung erfolgt, und stellt somit eine Ausnahme zu den allgemeinen Regeln für das Amtliche Protokoll dar (siehe 324). 395

Gemäß § 39 Abs. 3 VO-UA kann die vorlegende Auskunftsperson die Veröffentlichung oder Klassifizierung der Beweismittel oder ihrer Stellungnahme beantragen. Darüber entscheidet der UsA (siehe 286).

b. Ersuchen um Vorlage

Die Vorlage von Akten und Unterlagen oder von Erhebungsberichten kann auch freiwillig auf Ersuchen des UsA erfolgen (siehe 369). 396

c. Vorlage ohne Aufforderung

Es steht den Mitgliedern des UsA frei, selbst Akten und Unterlagen vorzulegen. 397

Jede Person kann dem UsA schriftliche Informationen, Unterlagen und Stellungnahmen übermitteln. Der UsA kann sie, sofern sie im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand stehen, zu seinen Unterlagen nehmen und als Beweise verwerten.

25. LADUNG UND ERSCHEINEN VON AUSKUNFTSPERSONEN

A. Wer darf als Auskunftsperson geladen werden?

§ 28 und § 29 VO-UA definieren nicht näher, wer als Auskunftsperson geladen werden kann. Da die Befragung von Auskunftspersonen nur im Rahmen des Untersuchungsgegenstands erfolgen kann, ist davon auszugehen, dass als Auskunftsperson grundsätzlich jede/r geladen werden kann, von dem/der der UsA annimmt, dass er/sie über Informationen im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand verfügt. Dies gilt auch für alle Abg.; dh. auch Mitglieder des UsA können als Auskunftspersonen geladen werden, es gibt keinerlei Ausschluss- oder Befangenheitsregeln. 398

Soweit schon im Vorfeld bekannt ist, dass eine Person gemäß § 34 VO-UA nicht als Auskunftsperson angehört werden darf (psychische Krankheit, geistige Behinderung, geistliche Amtsverschwiegenheit; siehe 411), wird es zweckmäßig sein, von ihrer Ladung Abstand zu nehmen.

Ein anhängiges VfGH-Verfahren wegen Verletzung von Persönlichkeitsrechten durch den Ausschluss einer Vertrauensperson steht einer (neuerlichen) Ladung nicht entgegen.¹

B. Rechtsnatur der Ladung

Die Ladung als Auskunftsperson ist ein Akt des UsA, der – im Unterschied zu anderen Akten parlamentarischer Organe – gemäß § 36 iVm. § 55 Abs. 1 VO-UA auch mit Zwang durchgesetzt werden kann. Gegen die Ladung als Auskunftsperson ist kein Rechtsmittel vorgesehen. Die Zwangsmittel Beugestrafe und Vorführung können jedoch gerichtlich bekämpft werden (siehe 408 ff.). 399

¹ VfGH 6.10.2015, UA 10/2015, Rz 23.

C. Ladung von Auskunftspersonen aus dem Ausland

400 Gemäß § 33 Abs. 3 GOG-NR gilt für die Einsetzung und das Verfahren von UsA die VO-UA. Sofern diese nichts anderes bestimmt, kommen für das Verfahren die Bestimmungen des **GOG-NR subsidiär** zur Anwendung. Die VO-UA regelt die Ladung von Auskunftspersonen als durchsetzbaren Rechtsakt und in Verbindung mit einer Wahrheitspflicht vor dem Ausschuss.

Auskunftspersonen aus dem Ausland können nicht geladen werden, da es sich bei einer formellen Ladung völkerrechtlich um einen staatlichen Hoheitsakt handelt, der die Souveränität des anderen Staates verletzt.² **Hoheitliches Handeln** kann **nur auf eigenem Staatsgebiet** erfolgen, es sei denn, es besteht ein besonderes Abkommen. Für Untersuchungsausschüsse des Nationalrates existiert kein solches Abkommen.

Solange eine Person keinen ordentlichen Aufenthalt (z.B. Wohnsitz) im Inland hat, kann ihre Ladung nicht ausgefertigt werden. Auch die Beantragung einer Beugestrafe durch das BVwG gemäß § 36 Abs. 1 VO-UA und die Vorführung gemäß § 40 Abs. 2 GOG-NR oder § 36 Abs. 2 VO-UA für den Fall des Nichterscheinens sind in diesem Fall ausgeschlossen.³ Die Ladung selbst bleibt aber rechtsgültig und kann beim späteren Vorliegen eines inländischen Aufenthalts ausgefertigt und der betreffenden Person zugestellt werden.

Im Ausland ansässige Personen können jedoch ersucht werden, sich dem UsA freiwillig als Auskunftsperson zur Verfügung zu stellen. In

² Vgl. *Roßbach*, § 20 – Ladung der Zeugen, in Waldhoff/Gärditz (Hrsg.), Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages. Kommentar (2015) Rz 9, sowie *Ipsen*, *Völkerrecht*⁶ (2014) 81 f.

³ Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass ein solches Verhandeln mittelbar sanktioniert wird. Aufgrund der Vergabe-Richtlinie 2014/24/EU könnte unter Umständen die mangelnde Beteiligung eines Auftragnehmers an legitimen Aufklärungsbestrebungen des Auftraggebers, z.B. eines UsA, eine schwere Verfehlung im Rahmen der beruflichen Tätigkeit darstellen, die einen Ausschlussgrund von einem Vergabeverfahren bietet.

der parlamentarischen Praxis bestanden UsA bisher darauf, auch dann Befragungen nach den Regeln der VO-UA und damit unter Wahrheitspflicht durchzuführen. Es liegt am/an der Betroffenen zu entscheiden, ob er/sie dazu bereit ist.

D. Ladungsbeschlüsse und -verlangen

a. Ladung aufgrund eines Beschlusses

Gemäß § 28 VO-UA kann der UsA aufgrund eines schriftlichen **Antrags** eines Mitglieds die Ladung von Auskunftspersonen mit Mehrheit beschließen. Der Antrag hat die **Auskunftspersonen** und die **Themen** der Befragung zu benennen und kann einen Vorschlag für den Zeitpunkt der Befragung enthalten. Den Ausführungen im AB zufolge schließt dies genaue Angaben zu Namen und Adressen, bei öffentlich Bediensteten auch den Dienstort ein.⁴ Der Antrag ist unter Bedachtnahme auf den Untersuchungsgegenstand zu **begründen**. Aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses können Auskunftspersonen **unbegrenzt oft** geladen werden. 401

b. Ladung aufgrund eines Verlangens

Gemäß § 29 Abs. 1 VO-UA kann ein **Viertel der Mitglieder** des UsA in einer Sitzung die Ladung von Auskunftspersonen **schriftlich verlangen**. Auch im Verlangen sind die Auskunftspersonen und die Themen der Befragung zu benennen, es kann ebenso einen Vorschlag für den Zeitpunkt der Befragung enthalten und ist unter Bezugnahme auf den Untersuchungsgegenstand zu begründen. Das Verlangen wird **wirksam**, wenn **nicht die Mehrheit** der Mitglieder in dieser Sitzung den **sachlichen Zusammenhang** mit dem Untersuchungsgegenstand **mit Beschluss bestreitet**. Im Hinblick auf ein mögliches Verfahren vor dem VfGH sollte eine solche Bestreitung durch die Mehrheit schriftlich erfolgen (§ 56g Abs. 3 VfGG). 402

4 AB 440 BlgNR XXV. GP, 14.

Eine Auskunftsperson kann auf diese Weise **maximal zweimal** geladen und befragt werden, danach ist für eine weitere Ladung ein Mehrheitsbeschluss des UsA erforderlich. Wird eine Person geladen, dann aber doch nicht befragt, soll diese Ladung nach den Ausführungen im AB nicht in die Beschränkung eingerechnet werden.⁵ Dasselbe gilt auch im Fall der Fortsetzung der Befragung gemäß § 46 Abs. 4 VO-UA (siehe 167). Eine (neuerliche) Ladung infolge einer Entscheidung der parlamentarischen Schiedsstelle (§ 41 Abs. 5 VO-UA) ist ebenfalls nicht auf die Beschränkung des § 29 Abs. 2 VO-UA einzurechnen, auch wenn die Auskunftsperson ursprünglich aufgrund eines Verlangens geladen wurde.

Der/Die Vors. hat das **Einlangen** eines Verlangens auf Ladung einer Auskunftsperson in der Sitzung unverzüglich bekannt zu geben und dieses an die anwesenden Mitglieder des UsA zu verteilen. Bis zum Ende der Sitzung können weitere Mitglieder des Ausschusses das Verlangen bei dem/der Vors. **schriftlich unterstützen**. Sofern ein Verlangen von mehr als der Hälfte der Mitglieder unterstützt ist, wird es gemäß § 29 Abs. 3 letzter Satz VO-UA nicht in die Beschränkung auf zweimalige Ladung eingerechnet. Es ist insoweit einem Mehrheitsbeschluss auf Ladung gleichzuhalten.

Bestreitet die Mehrheit der Mitglieder des UsA gemäß § 29 Abs. 1 letzter Satz VO-UA den **sachlichen Zusammenhang** eines Verlangens mit dem Untersuchungsgegenstand, kann das verlangende Viertel der Mitglieder gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 5 B-VG den VfGH zur Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des diesbezüglichen Beschlusses anrufen. Mit der Feststellung des VfGH über die Rechtswidrigkeit dieses Beschlusses wird das Verlangen wirksam und die Auskunftsperson ist zu laden (siehe 544).

⁵ AB 440 BlgNR XXV. GP, 14.

E. Inhalt der Ladungen

Gemäß § 30 Abs. 1 VO-UA hat eine Ladung den **Untersuchungsgegenstand** und die **Themen** der Befragung, **Ort** und **Zeit** derselben sowie einen Hinweis auf die gesetzlichen Bestimmungen über die **Rechte** und **Pflichten** von Auskunftspersonen und den Kostenersatz sowie allfällige **Folgen des Ausbleibens** zu enthalten. Der Auskunftsperson ist also vorab mitzuteilen, zu welchem Thema sie befragt werden soll; die späteren Fragen müssen gemäß § 41 Abs. 1 VO-UA durch das in der Ladung angegebene Beweisthema gedeckt sein. 403

Gemäß § 30 Abs. 2 VO-UA wird der **Zeitpunkt** der Befragung von dem/der **Vors.** nach Beratung mit dem/der VR festgelegt und soll im Interesse der Zweckmäßigkeit der Befragung liegen. Wenn möglich soll eine einvernehmliche Vorgangweise mit allen Fraktionen gefunden werden. Eine Berücksichtigung anderer wichtiger Termine von Auskunftspersonen ist in einem gewissen Rahmen möglich und ist im Einzelfall zu prüfen.⁶

F. Ladung öffentlich Bediensteter

Handelt es sich bei der zu ladenden Person um eine/n öffentlich **Bedienstete/n**, so ist gleichzeitig die zuständige **Dienstbehörde** von der Ladung zu benachrichtigen (§ 30 Abs. 3 VO-UA). Um eine vollständige Information sicherzustellen, ist es zweckmäßig, eine Kopie der Ladung an die Dienstbehörde zu übermitteln. 404

Der **Begriff der öffentlich Bediensteten** wird außerhalb des Dienstrechts **weit** verstanden. Anknüpfungspunkt ist dabei § 74 Abs. 1 Z 4 StGB. Dort wird zwar der Begriff „Beamter“ gebraucht, aber er wird in der Rspr. und Lehre ausgedehnt und als „öffentlich Bediensteter im

⁶ AB 440 BlgNR XXV. GP, 15. Gemäß § 37 Abs. 2 VO-UA kann der/die Vors. nach Beratung mit dem/der VR sowie nach Möglichkeit unter Einbeziehung der Fraktionen in einer Sitzung die bestimmte Reihenfolge der Befragung von Auskunftspersonen ändern.

funktionalen Sinn“ verstanden.⁷ Der Kreis der Auskunftspersonen, die als öffentlich Bedienstete vor den UsA geladen werden können, geht daher über den Kreis jener, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund oder den Ländern stehen, hinaus. Er umfasst nach der Lehre all jene Personen, die sich nach § 302 und § 310 StGB durch einen Verrat des Amtsgeheimnisses strafbar machen könnten. In diesem Sinn sind auch Mitarbeiter/innen in Büros von Minister/innen oder Bedienstete von weisungsfreien, ausgegliederten und beliehenen Organen als öffentlich Bedienstete zu sehen, wenn sie zumindest unterstützend bei der Besorgung der hoheitlichen Aufgaben dieser Organe mitwirken.⁸ In diesem – weiten – Sinn sind solche Organe als Dienstbehörde anzusehen und gemäß § 35 VO-UA von der Ladung zu verständigen.⁹

- 405 Die VO-UA lässt offen, ob eine Verständigung der aktuellen Dienstbehörde ausreicht oder ob angesichts des Untersuchungszeitraums oder der Themen der Befragung auch eine frühere Dienstbehörde zu informieren ist. In der parlamentarischen Praxis werden in solchen Fällen alle infrage kommenden Dienstbehörden verständigt, um ihnen Gelegenheit zur Prüfung zu geben.

Hält es die Dienstbehörde für erforderlich, dass die Befragung teilweise oder zur Gänze in vertraulicher oder geheimer Sitzung gemäß § 37a Abs. 3 oder 4 GOG-NR stattfindet, hat sie dies dem UsA gemäß § 35 VO-UA mitzuteilen. Zur Berücksichtigung einer solchen Mitteilung im UsA siehe 420.

⁷ Siehe *Pradler*, Geheimhaltungspflichten der Finanzmarktaufsicht vor dem Untersuchungsausschuss, ZFR 2008, 8 (11) mwN.

⁸ Vgl. OGH 23.11.2005, 13 Os 115/05v.

⁹ Siehe etwa § 14 Abs. 2 FMABG, wonach der Vorstand der FMA bei der Entbindung der Arbeitnehmer/innen von der Verschwiegenheitspflicht auch § 46 Abs. 2 bis 4 BDG anzuwenden hat.



G. Ausfertigung und Zustellung der Ladung

Der/Die Vors. hat die Ladung gemäß § 32 Abs. 1 VO-UA ohne unnötigen Aufschub auszufertigen. 406

Gemäß § 32 Abs. 2 VO-UA kann die **erstmalige Ladung** ohnestellnachweis erfolgen, dh. es ist auch möglich, eine Auskunftsperson zunächst per E-Mail zu laden. Jede **weitere** Ladung ist dem/der Empfänger/in **zu eigenen Händen** zuzustellen. Damit Rechtsfolgen aufgrund eines unentschuldigtem Nichterscheins ausgelöst werden können, ist es gemäß § 36 Abs. 1 VO-UA erforderlich, dass die Ladung zu eigenen Händen zugestellt wurde. Dafür ist die Sendebestätigung einer E-Mail nicht ausreichend.

H. Pflicht zum Erscheinen und Folgen des Ausbleibens – Vorführung und Rechtsschutz

Als Auskunftsperson geladene Personen haben gemäß § 33 Abs. 1 erster Satz VO-UA der Ladung **Folge zu leisten**. 407

Ein Fernbleiben ist im Hinblick auf § 36 Abs. 1 VO-UA nur bei **genügender Entschuldigung** zulässig. Eine solche Entschuldigung kann etwa vorliegen, wenn die Auskunftsperson glaubhaft macht, dass sie sich zu dem in der Ladung vorgegebenen Zeitpunkt auf einer **Geschäftsreise** im Ausland befindet, die schon länger geplant war, und gleichzeitig um neuerliche Ladung zu einem anderen Termin ersucht. Zur Glaubhaftmachung kann die Auskunftsperson dem UsA etwa die Reiseunterlagen vorlegen. Eine genügende Entschuldigung wird auch dann vorliegen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Person gemäß § 34 VO-UA nicht als Auskunftsperson angehört werden darf.

Wenn eine Auskunftsperson der ihr zu **eigenen Händen zugestellten** Ladung **ohne genügende Entschuldigung** nicht Folge leistet, kann der UsA gemäß § 36 Abs. 1 VO-UA beim BVwG die Verhängung einer **Beugestrafe** gemäß § 55 Abs. 1 VO-UA **beantragen**.

a. **Beschluss eines Antrags auf Beugestrafe**

- 408 Der Beschluss des UsA, eine Beugestrafe zu beantragen, hat mit **Mehrheit** zu erfolgen. Der Antrag ist zu begründen. Der zuständige Senat des BVwG hat gemäß § 56 Abs. 2 VO-UA **binnen 14 Tagen** zu entscheiden. Er kann eine Geldstrafe in Höhe von € 500,- bis € 5.000,-, im Wiederholungsfall in Höhe von € 2.000,- bis € 10.000,- verhängen (§ 55 Abs. 1 VO-UA). Für die Bemessung der Beugestrafe hat das BVwG § 19 **VStG** (Grundsätze zur Strafbemessung im Verwaltungsstrafverfahren) **sinngemäß** anzuwenden (§ 56 Abs. 4 VO-UA). Gegen Beschlüsse des BVwG kann gemäß Art. 144 Abs. 4 B-VG **Beschwerde** beim VfGH und/oder gemäß Art. 133 Abs. 9 B-VG eine ordentliche oder außerordentliche **Revision** beim VwGH erhoben werden. Auf die bei der Einbringung einzuhaltenden Fristen, die weiteren gesetzlichen Erfordernisse und die zu entrichtenden Eingabegebühren ist im Beschluss des BVwG hinzuweisen (§ 56 Abs. 3 VO-UA).

b. **Neuerliche Ladung unter Androhung der Vorführung**

- 409 Zugleich mit dem Antrag auf Verhängung einer Beugestrafe (wegen Ausbleibens ohne genügende Entschuldigung) kann der UsA die Auskunftsperson gemäß § 36 Abs. 2 VO-UA **neuerlich laden und androhen**, dass er bei nochmaliger Nichtbefolgung der Ladung die **Vorführung** beschließen könne.

c. **Beschluss auf Vorführung**

- 410 Leistet die Auskunftsperson einer neuerlichen Ladung **ohne genügende Entschuldigung** nicht Folge, so kann der UsA mit Mehrheit beschließen, dass sie durch die politische Behörde vorzuführen ist. Gegen eine solche Vorführung kann die Auskunftsperson Beschwerde an das BVwG erheben (§ 36 Abs. 4 iVm 56 VO-UA und Art. 130 Abs. 1a B-VG).

26. BEFRAGUNG VON AUSKUNFTSPERSONEN

A. Wer darf als Auskunftsperson befragt werden?

Als Auskunftsperson gemäß § 33 VO-UA kann befragt werden, wer gemäß § 28 bzw. § 29 VO-UA ordnungsgemäß geladen wurde. 411

§ 34 VO-UA sieht hinsichtlich der **Zulässigkeit** von Befragungen **zwei Einschränkungen** vor:

- Personen, die wegen einer **psychischen Krankheit**, wegen einer **geistigen Behinderung** oder aus einem **anderen Grund unfähig** sind, die **Wahrheit** anzugeben, und
- **Geistliche** in Ansehung dessen, was ihnen in der **Beichte** oder sonst unter dem **Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit** anvertraut wurde,

dürfen nicht als Auskunftspersonen angehört werden.¹ Es geht hier somit um Personen, die „**zeugnisunfähig**“ sind, also jene, die entweder zur Wahrnehmung von Tatsachen oder zur Mitteilung ihrer Wahrnehmung nicht in der Lage sind bzw. die von einer Religionsgemeinschaft mit den Aufgaben eines Seelsorgers/einer Seelsorgerin betraut sind.²

Es kann auch sein, dass eine Auskunftsperson **nur teilweise** nicht befragt werden darf, etwa Geistliche zu Gesprächen im Rahmen der Beichte, zu anderen Wahrnehmungen aber sehr wohl. Diese Personen haben sich dann im Rahmen der Befragung – je nach Frage – auf die Einschränkung zu berufen.

¹ Diese Regelung entspricht der bisherigen Rechtslage.

² Nach der vergleichbaren Bestimmung in § 320 ZPO muss es sich dabei nicht um eine staatlich anerkannte Religionsgemeinschaft oder Bekenntnisgemeinschaft handeln. Vgl. dazu *Rechberger*, § 320, in *Rechberger* (Hrsg.), *Kommentar zur ZPO*⁴ (2014) Rz 1 und 5.

B. Aussagepflicht und Wahrheitspflicht

- 412 Gemäß § 33 Abs. 1 VO-UA hat eine Auskunftsperson in der Befragung wahrheitsgemäß zu antworten. Daraus ergibt sich eine Antwortpflicht und eine Wahrheitspflicht. Die Falschaussage vor einem UsA ist gemäß § 288 StGB strafbar (siehe 316).

a. Verweigerung der Aussage

- 413 Eine Auskunftsperson kann die Aussage gemäß § 43 VO-UA aus **bestimmten Gründen** verweigern. Diese entsprechen im Wesentlichen den Aussageverweigerungsgründen im Verfahren vor den ordentlichen Gerichten.

Die Auskunftsperson ist von dem/der **VR** über die Aussageverweigerungsgründe im Anschluss an die Überprüfung der Personaldaten ausdrücklich zu **belehren**, die Belehrung ist auch im Amtlichen Protokoll festzuhalten (§ 38 VO-UA). Der/Die **VA** hat in laufender Befragung gemäß § 11 Abs. 3 VO-UA unverzüglich auf das Vorliegen von Aussageverweigerungsgründen **hinzuweisen**. Ob die Auskunftsperson von ihrem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machen möchte, bleibt ihr selbst überlassen.

- 414 Die Auskunftsperson hat der **Ladung** aber jedenfalls **Folge zu leisten** und kann ihr Nichterscheinen nicht mit dem Vorliegen von Aussageverweigerungsgründen rechtfertigen, dh. die Aussageverweigerung darf sich nur vor Ort bei der Befragung auf einzelne Fragen beziehen. Will eine Auskunftsperson die Aussage verweigern, hat sie die **Gründe** der Verweigerung bei der zu ihrer Befragung bestimmten Sitzung (oder in ihrer schriftlichen Äußerung gemäß § 31 VO-UA) anzugeben und, falls dies ein Mitglied des UsA oder der/die Vors. verlangt, **glaubhaft zu machen**, sofern sie von den Umständen her nicht offenkundig sind. Sie muss daher den/die Vors. von der überwiegenden Wahr-

scheinlichkeit ihres Vorliegens überzeugen. Dies kann mit allen zur Verfügung stehenden Beweismitteln erfolgen.³

Die Aussageverweigerungsgründe sind in § 43 VO-UA abschließend festgelegt. Die Aussage kann demnach verweigert werden: 415

1. über Fragen, deren Beantwortung die **Privatsphäre** der Auskunftsperson oder eines/einer Angehörigen (§ 72 StGB⁴) betreffen oder für sie oder einen/einer Angehörigen die **Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung** nach sich ziehen würde (auch wenn die Ehe oder eingetragene Partnerschaft, welche die Angehörigkeit begründet, nicht mehr besteht).
2. über Fragen, deren Beantwortung für die Auskunftsperson oder einen/einer Angehörigen einen **unmittelbaren bedeutenden vermögensrechtlichen Nachteil** nach sich ziehen würde (auch wenn die Ehe oder eingetragene Partnerschaft, welche die Angehörigkeit begründet, nicht mehr besteht).

Ein unmittelbarer bedeutender vermögensrechtlicher Nachteil liegt im Allgemeinen vor, wenn eine auf **längere Zeit wirksame nachhaltige Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Gesamtsituation** gegeben ist, z.B. durch Entlassung, Kündigung der Stellung oder eines Bestandsverhältnisses, Enterbung, Aufdeckung von Geschäfts-, Bank- oder Betriebsgeheimnissen. Eine bloße Einkommensbelastung durch mehrere Monate ohne schwerwiegende Auswirkungen ist nicht ausreichend.⁵

Allerdings darf über die Errichtung und den Inhalt von Rechtsgeschäften, bei welchen die Auskunftsperson als **Urkundsperson** beigezogen worden ist, gemäß § 44 VO-UA die Aussage wegen

³ Vgl. *Rechberger*, § 274, in *Rechberger* (Hrsg.), *Kommentar zur ZPO4* (2014) Rz 1 und 3.

⁴ Angehörige einer Person sind „ihre Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, ihr Ehegatte oder eingetragener Partner und die Geschwister des Ehegatten oder eingetragenen Partners, ihre Geschwister und deren Ehegatten oder eingetragene Partner, Kinder und Enkel, die Geschwister ihrer Eltern und Großeltern, ihre Vettern und Basen, der Vater oder die Mutter ihres Kindes, ihre Wahl- und Pflegeeltern, ihre Wahl- und Pflegekinder, sowie Personen, über die ihnen die Obsorge zusteht oder unter deren Obsorge sie stehen“.

⁵ Vgl. *Fabrizy*, *Die österreichische Strafprozessordnung*¹² (2014) § 158 Rz 2.

eines drohenden vermögensrechtlichen Nachteiles nicht verweigert werden.

3. in Bezug auf Tatsachen, über welche sie nicht aussagen können würde, ohne eine **gesetzlich anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit zu verletzen**, sofern sie nicht von der Pflicht zur Geheimhaltung gültig entbunden wurde oder als öffentlich Bedienstete/r gemäß § 35 VO-UA zur Aussage verpflichtet ist.⁶
4. in Ansehung desjenigen, was ihr in ihrer Eigenschaft als **Verteidiger/in** oder **Rechtsanwalt/-anwältin** bekannt geworden ist.
5. über Fragen, welche die Auskunftsperson nicht beantworten können würde, ohne ein **Kunst-** oder **Geschäftsgeheimnis** zu offenbaren.
6. über die Frage, wie die Auskunftsperson ihr **Wahlrecht** oder **Stimmrecht** ausgeübt hat, wenn dessen Ausübung **gesetzlich für geheim** erklärt ist.
7. über Fragen, deren Beantwortung **Quellen** iSd Art. 52a Abs. 2 B-VG **gefährden** würde.

416 Der/Die **Vors.** hat gemäß § 45 Abs. 2 VO-UA zu **prüfen, ob** ein Entschlagungsrecht **vorliegt**, und **entscheidet** – im Gegensatz zur früheren Rechtslage – nach Beratung mit dem/der VR über die Rechtmäßigkeit der Verweigerung. Er/Sie kann eine Auskunftsperson **nicht** von Verschwiegenheitspflichten **entbinden**.⁷ Ob eine Sitzung **medienöffentlich, vertraulich** oder **geheim** ist, ändert **nichts** am Maßstab der Beurteilung des Vorliegens von Aussageverweigerungsgründen.

417 Kommt der/die Vors. zur Auffassung, dass die **Verweigerung** der Aussage **nicht gerechtfertigt** ist, kann er/sie bei fortgesetzter Verwei-

6 Bloß vertragliche Verpflichtungen zur Verschwiegenheit ohne Beziehung zu einer gesetzlich anerkannten Verschwiegenheitspflicht begründen demnach keinen Aussageverweigerungsgrund.

7 In der parlamentarischen Praxis wird die Auskunftsperson im Ladungsschreiben ersucht, sich nach Möglichkeit vor ihrer Befragung um eine Entbindung zu bemühen, um Verzögerungen möglichst hintanhaltend zu können. Eine Entbindung kann nur durch die befugten Personen erfolgen.

gerung beim BVwG die **Verhängung** einer **Beugestrafe** gemäß § 55 VO-UA **beantragen**. Der Antrag ist zu begründen, es kommt eine Geldstrafe in der Höhe von bis zu € 1.000,- in Betracht. Der zuständige Senat des **BVwG** hat gemäß § 56 Abs. 2 VO-UA binnen 14 Tagen zu entscheiden. Für die Bemessung der Beugestrafe hat das BVwG § 19 VStG (Grundsätze zur Strafbemessung im Verwaltungsstrafverfahren) sinngemäß anzuwenden (§ 56 Abs. 4 VO-UA).

Gegen Beschlüsse des BVwG kann gemäß Art. 144 Abs. 4 B-VG Beschwerde beim **VfGH** und/oder gemäß Art. 133 Abs. 9 B-VG eine ordentliche oder außerordentliche Revision beim **VwGH** erhoben werden. Auf die bei der Einbringung einzuhaltenden Fristen, die weiteren gesetzlichen Erfordernisse und die zu entrichtenden Eingabengebühren ist im Beschluss hinzuweisen (§ 56 Abs. 3 VO-UA).

b. Zulässigkeit von Fragen

Gemäß § 41 VO-UA müssen Fragen an Auskunftspersonen durch das in der Ladung **festgelegte Beweisthema gedeckt** sein. Die Fragen dürfen **nicht unbestimmt, mehrdeutig, verfänglich, beleidigend** oder **unterstellend** sein und nicht **Grund-** oder **Persönlichkeitsrechte** (siehe Kapitel 15) **verletzen**. Es sind daher insbesondere solche Fragen unzulässig, in denen eine von der Auskunftsperson nicht zugestandene Tatsache als bereits zugestanden angenommen wird. Fragen, durch die einer Auskunftsperson Umstände vorgehalten werden, die erst durch ihre Antwort festgestellt werden sollen, dürfen nur gestellt werden, wenn die Auskunft nicht in anderer Weise erlangt werden kann. Werturteile in Fragen sind insoweit zulässig, als sie die Grenzen zulässiger Kritik nicht überschreiten (kein Wertungsexzess).⁸ 418

Der/Die **Vors.** hat auf Verlangen eines Mitglieds des UsA, des/der VA oder der Auskunftsperson über die **(Un-)Zulässigkeit** einer Frage zu **entscheiden**. Dies erfolgt nach Beratung mit dem/der VR. 419

⁸ Vgl. auch VfGH 8.10.2015, UA 3/2015, Rz 39.

Ein Viertel der Mitglieder eines UsA kann gemäß § 41 Abs. 5 VO-UA verlangen, dass die **parlamentarische Schiedsstelle** gemäß § 57 VO-UA die Rechtmäßigkeit dieser **Entscheidung** der/des Vors. überprüft (siehe Kapitel 12).

c. Befragung von öffentlich Bediensteten

- 420 Gemäß § 35 VO-UA dürfen sich öffentlich Bedienstete bei der Befragung **nicht** auf die Verpflichtung zur **Geheimhaltung berufen**. Hält es die Dienstbehörde aufgrund der Verständigung gemäß § 30 Abs. 3 VO-UA für erforderlich, dass die Befragung solcher Bediensteter teilweise oder zur Gänze in vertraulicher oder geheimer Sitzung gemäß § 37a Abs. 3 oder 4 GOG-NR stattfindet, so hat sie dies dem UsA mitzuteilen.

Sie wird dazu – wie die Erläuterungen ausführen – **anzugeben** haben, **welche Themenbereiche** welchen **Schutz** erfordern. Der/Die Vors. hat diese Mitteilung gemäß § 17 Abs. 4 VO-UA zu berücksichtigen und dafür Sorge zu tragen, dass die Befragung in vertraulicher oder geheimer Sitzung stattfindet.

d. Strafbarkeit von Falschaussagen

- 421 Wer vor einem UsA des NR zur Sache **falsch aussagt** oder als Sachverständige/r einen falschen Befund oder ein falsches Gutachten erstattet, ist gemäß § 288 Abs. 1 und 3 **StGB** mit Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Die Befragung muss jedenfalls in einem **förmlichen Rahmen**, also in einer Sitzung des UsA und nach den Regeln der VO-UA, erfolgen, eine informelle Befragung reicht nicht aus. Auch schriftliche oder telefonische Auskünfte erfüllen nicht den Tatbestand.⁹

⁹ Vgl. *Tipold* in Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer (Hrsg.), StGB, Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band 5, § 288, Rz 50 sowie *Plöchl/Seidl* in Höpfel/Ratz (Hrsg.), Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch² (2010) § 288, Rz 26 und 34.

Zur Sache bedeutet, dass es um **inhaltliche** Fragen geht, also dass die Auskunftsperson zum Untersuchungsgegenstand falsch aussagt. Falschaussagen zur Person, z.B. hinsichtlich des Geburtsdatums oder der persönlichen Verhältnisse, sind grundsätzlich nicht strafbar. Sind Fragen zur Person für den UsA wichtig, sind diese bei der Befragung zum Untersuchungsgegenstand zu stellen. Wenn sich eine Auskunftsperson als andere Person ausgibt, sind sämtliche Aussagen zur Sache von vornherein falsch und damit strafbar, da sie nicht von derjenigen Auskunftsperson stammen, die befragt werden soll.¹⁰

Die Frage, wann eine Aussage nun falsch ist, beantwortet die österreichische Rechtsprechung mit der sogenannten **objektiven Aussage**theorie.¹¹ Demnach ist eine Aussage **falsch**, wenn in ihr etwas kundgetan wird, was nicht der Wahrheit entspricht, dh. wenn der Aussageinhalt mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmt, also objektiv unrichtig ist. Eine Aussage ist somit falsch, wenn ein Widerspruch zwischen ihrem Inhalt und dem tatsächlichen (objektiven) Geschehen oder Zustand vorliegt. Beispiele für falschen Beweisaussagen sind etwa die wahrheitswidrige Versicherung, über den Gegenstand der Befragung nichts zu wissen, die unrichtige Behauptung, einen bestimmten Umstand selbst wahrgenommen zu haben, die Darstellung des Aussageinhalts als unsicher, obwohl sich die Auskunftsperson sicher ist, die Bezeichnung einer Aussage als sicher, obwohl sich die Auskunftsperson nicht mehr erinnern kann, oder das Verschweigen erheblicher Tatsachen, selbst wenn die Auskunftsperson nicht ausdrücklich danach gefragt wurde. Auch die pauschale Bestätigung einer früheren Falschaussage stellt eine neue falsche Aussage dar. Das Verschweigen von Umständen, die eindeutig nicht zum Untersuchungsgegenstand gehören, sowie subjektiv unrichtige, aber objektiv richtige Aussagen sind nicht strafbar.¹²

422

¹⁰ Vgl. *Tipold* in Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer (Hrsg.), StGB, Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band 5, § 288, Rz 36.

¹¹ Vgl. *Tipold* in Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer (Hrsg.), StGB, Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band 5, § 288, Rz 30 und 32.

¹² Vgl. *Plöchl/Seidl* in Höpfel/Ratz (Hrsg.), Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch² (2010) § 288 Rz 27.

Die VO-UA sieht keine Beweisaussage unter Eid vor.

e. Exkurs: Befragung „eingeladener Auskunftspersonen“

- 423 In der parlamentarischen Praxis kommt es vor, dass sich Personen zu einer Befragung durch den UsA bereit erklären, ohne dass eine Verpflichtung zu ihrem Erscheinen bestehen würde (insbesondere Personen aus dem Ausland, siehe 400).

Die Person kann sich bereit erklären, die Fragen des UsA gemäß § 33 VO-UA unter **Wahrheitspflicht** und (grundsätzlich) in medienöffentlicher Sitzung zu beantworten. Wenn dies freiwillig erfolgt, liegt kein Konflikt mit dem Völkerrecht vor. Sie ist in diesem Fall über die strafrechtlichen Folgen einer Falschaussage zu belehren und könnte wegen Falschaussage gemäß § 288 Abs. 3 StGB strafrechtlich verfolgt werden (weil sie die Tat in Österreich begeht). Aufgrund von Rechtshilfeabkommen in Justizangelegenheiten würde einer Strafverfolgung wohl nichts entgegenstehen.

C. Vertrauensperson

- 424 Jede Auskunftsperson kann gemäß § 46 VO-UA bei ihrer Befragung vor dem UsA eine Vertrauensperson **beiziehen**. Der/Die VR hat die Vertrauensperson über die strafrechtlichen Folgen einer falschen Beweisaussage der Auskunftsperson zu **belehren**. Diese Belehrung ist im Amtlichen Protokoll festzuhalten. Für den Fall der Verwendung klassifizierter Informationen während der Befragung ist auch eine Belehrung nach dem InfOG vorzunehmen.

Aufgabe der Vertrauensperson ist gemäß § 46 Abs. 3 VO-UA die **Beratung** der Auskunftsperson. Sie darf keine Erklärungen vor dem UsA abgeben oder an Stelle der Auskunftsperson antworten (kein Rederecht). Sie kann sich bei **Verletzungen** der **Verfahrensordnung**

oder **Eingriffen** in die Grund- oder Persönlichkeitsrechte der Auskunftsperson **unmittelbar** an den/die **VR** oder den/die **VA** wenden.¹³

Als Vertrauensperson kann durch Beschluss des UsA **ausgeschlossen** 425 werden, wer voraussichtlich **selbst** als **Auskunftsperson** im Verfahren vor dem UsA geladen wird, wer die Auskunftsperson bei der Ablegung einer freien und vollständigen Aussage **beeinflussen** könnte und wer gegen die Bestimmungen des § 46 Abs. 3 VO-UA **verstößt**. Diese Entscheidung erfolgt im freien Ermessen des UsA. Der Ausschluss gilt für die **aktuelle und** alle **weiteren** Befragungen dieser Auskunftsperson.¹⁴

Die Auskunftsperson hat im Fall des **Ausschlusses** das Recht, die Befragung in Anwesenheit einer **anderen** Vertrauensperson **fortzusetzen**. Der/Die Vors. bestimmt dabei den Zeitpunkt der Fortsetzung der Befragung.¹⁵

Einer Vertrauensperson gebührt gemäß § 59 Abs. 2 VO-UA der **Ersatz** 426 **der Reisekosten** von ihrem Wohn- bzw. Dienort an den Sitz des NR. Die Parlandsdirektion hat bei Nachweis solcher Kosten diese nach Genehmigung durch den/die Präs. zu ersetzen. Die für Bundesbedienstete geltenden Reisegebührevorschriften sind sinngemäß anzuwenden.

Sofern sich eine Auskunftsperson von einer Vertrauensperson begleiten lässt, kann sie gemäß § 59 Abs. 4 VO-UA den Ersatz der durch die Beratung entstandenen Kosten beantragen (Details siehe 439).

13 Da die Beschwerde UA 4/2018 vom VfGH mit Beschluss vom 13.3.2019 wegen Unzulässigkeit zurückgewiesen wurde, hat er zum Beschwerdevorbringen betreffend das Rederecht der Vertrauensperson im UsA sowie das Recht, sich an den/die VR oder den/die VA mittels Mikrofon zu wenden, nicht inhaltlich Stellung genommen.

14 Vgl. VfGH 6.10.2015, UA 9/2015 sowie VfGH 8.10.2015, UA 8/2015.

15 Vgl. VfGH 8.10.2015, UA 8/2015.

D. Durchführung der Befragung

a. Zugang zum Ausschusslokal

- 427 In der parlamentarischen Praxis wird seitens der Parlamentsdirektion Vorsorge dafür getroffen, dass die Auskunftsperson das Ausschusslokal unbehindert betreten kann. Sie hat auch die Möglichkeit, in einem abgegrenzten Bereich auf ihre Befragung zu warten. Die Parlamentsdirektion macht weiters Medienvertreter/innen darauf aufmerksam, dass die Vorschriften des MedienG hinsichtlich der Verwertung von Bildmaterial zu beachten sind.

Wenn für eine Auskunftsperson besonderer Schutzbedarf besteht (z.B. wenn die Auskunftsperson Kronzeuge in einem Strafverfahren ist oder im nachrichtendienstlichen Bereich tätig ist), kann es zudem erforderlich sein, besondere organisatorische Maßnahmen für den Zugang zum und das Verlassen vom Ausschusslokal zu treffen.

b. Ausschluss der Öffentlichkeit

- 428 Auskunftspersonen können den **Ausschluss** der **Öffentlichkeit** von der Befragung **beantragen** (§ 17 Abs. 3 VO-UA, siehe 236).

c. Rechtsbelehrung, einleitende Stellungnahme und Erstbefragung

- 429 Vor der Befragung zum Untersuchungsgegenstand hat der/die VR zunächst gemäß § 38 VO-UA die **Personaldaten** der Auskunftsperson zu prüfen. Um den Schutz der persönlichen Daten zu gewährleisten, werden diese jedoch **nicht in öffentlicher Sitzung** bekannt gegeben und nicht im Stenographischen Protokoll dokumentiert.¹⁶

Der/Die VR hat die Auskunftsperson weiters über die **Gründe** für eine **Verweigerung der Aussage** und einen **Ausschluss** der Öffent-

¹⁶ AB 440 BlgNR XXV. GP, 16.

lichkeit sowie über die **Pflicht** zur Angabe der **Wahrheit** und die **strafrechtlichen Folgen** einer falschen Aussage zu **belehren**. Diese Belehrung ist im Amtlichen Protokoll festzuhalten. Für den Fall der Verwendung klassifizierter Informationen während der Befragung ist auch eine Belehrung nach dem InfOG vorzunehmen.

In der Folge hat der/die VR der Auskunftsperson gemäß § 39 Abs. 1 VO-UA zu ermöglichen, zum Thema der Befragung eine **einleitende Stellungnahme** abzugeben, die **20 Minuten** nicht überschreiten soll. Anschließend führt er/sie im Auftrag des/der Vors. die **Erstbefragung** der Auskunftsperson – ebenfalls zum Thema der Befragung – durch, die **15 Minuten** nicht überschreiten soll. Wie diese Beauftragung erfolgt, regelt die VO-UA nicht näher. Es liegt an dem/der Vors. und dem/der VR, eine Vorgangsweise zu finden.

d. Dauer der Befragung und Redeordnung

Auskunftspersonen sind gemäß § 37 Abs. 1 VO-UA grundsätzlich **einzel** 430 und in **Abwesenheit** der **später** zu **hörenden** Auskunftspersonen zu befragen. Auskunftspersonen, deren Aussagen voneinander **abweichen**, können einander jedoch **gegenübergestellt** werden (§ 37 Abs. 3 VO-UA, siehe auch 436).

Die **Befragung** soll drei Stunden nicht überschreiten. Sie ist nach **maximal vier Stunden** von dem/der Vors. jedenfalls für beendet zu erklären.¹⁷ Die Erstbefragung, eine einleitende Stellungnahme und etwaige Sitzungsunterbrechungen sind dabei nicht einzurechnen (§ 37 Abs. 4 VO-UA). Auch Gegenüberstellungen von Auskunftspersonen dürfen nicht länger als vier Stunden dauern.

¹⁷ Wenn Mitglieder des UsA knapp vor Ende der vier Stunden Vorwürfe an die Auskunftsperson richten, sollte der Auskunftsperson – über die Fallfrist von vier Stunden hinaus – die Möglichkeit gegeben werden, in medienöffentlicher Sitzung kurz Stellung zu nehmen. Damit wird Vorsorge getroffen, dass ihre Persönlichkeitsrechte gewahrt werden. Eine darüber hinausgehende einvernehmliche Verlängerung der Befragung ist jedoch unzulässig.

- 431 Der/Die **Vors.** führt **die Redner/innen/liste** und erteilt im Anschluss an die Erstbefragung den Ausschussmitgliedern das Wort (§ 40 VO-UA). Der/Die Vors. kann **aus wichtigen Gründen**, insbesondere wenn dies der Verhandlungsökonomie oder der Wahrheitsfindung dient oder wenn Widersprüche klarzustellen sind, auf Anregung des/der VR, auf Antrag eines Mitglieds oder – falls kein Widerspruch erhoben wird – aus Eigenem von der Reihenfolge der Worterteilungen abweichen oder einem/einer Redner/in das **Wort entziehen**. Liegen keine Wortmeldungen mehr vor, so kann der/die VR **ergänzende Fragen** an die Auskunftsperson richten (§ 40 VO-UA).
- 432 Die Vereinbarung von Redeordnungen für die Befragung von Auskunftspersonen ist im Konsens der parlamentarischen Klubs **möglich**. Davon wird in der parlamentarischen Praxis regelmäßig Gebrauch gemacht. Wird keine Einigung erzielt, gelten die allgemeinen Regelungen für das Ausschussverfahren im NR. Eine Beschränkung der Redezeit kann nur mit qualifizierter Mehrheit im Ausschuss beschlossen werden, wobei eine Mindestredezeit von 15 Minuten pro Abg. pro Befragung gewahrt bleiben muss (§ 41 Abs. 6 GOG-NR).

e. **Beratung mit dem Verfahrensanwalt/der Verfahrensanwältin**

- 433 Auskunftspersonen können sich vor und während der Befragung im UsA vertraulich mit dem/der **VA beraten**. Zu diesem Zweck kann der/die VA die Unterbrechung der Sitzung verlangen (§ 11 Abs. 4 VO-UA).

f. **Vorlage von Beweismitteln und Stellungnahmen**

- 434 Auskunftspersonen können gemäß § 39 Abs. 3 VO-UA **Beweismittel** und **Stellungnahmen** vorlegen, die zu den Ausschussakten zu nehmen sind. Deren Veröffentlichung oder Klassifizierung kann von der vorlegenden Auskunftsperson beantragt werden. Darüber entscheidet der Ausschuss mit Mehrheit. Im Unterschied zu den sonstigen Regelungen entscheidet hier also nicht der/die Urheber/in über eine Klassifizierung, sondern der UsA. Unbeschadet dieser Bestimmungen

kann der **UsA** von sich aus die Veröffentlichung von Stellungnahmen und Beweismitteln von Auskunftspersonen **beschließen** (§ 20 Abs. 1 Z 5 VO-UA). Zur Strafbarkeit der Vorlage falscher Beweismittel siehe **317**.

g. **Verwendung von Akten und Unterlagen**

Bezieht sich eine **Frage auf Akten** oder **Unterlagen**, sind diese gemäß § 42 VO-UA genau zu bezeichnen und der Auskunftsperson sowie dem/der VA **vorzulegen**. Auf § 21 VO-UA, also die besonderen Bestimmungen zum Umgang mit **klassifizierten** Informationen, ist **Bedacht** zu nehmen (siehe dazu im Detail **276** und **280**, wonach Auskunftspersonen in bestimmten Fällen zu belehren sind). **435**

Sofern Dokumente dem UsA nicht gemäß § 27 VO-UA (Vorlage aufgrund des grundsätzlichen Beweisbeschlusses oder ergänzender Beweisforderungen), § 31 VO-UA (schriftliche Äußerung) oder § 39 VO-UA (Vorlage durch Auskunftsperson iZm der Befragung) übermittelt wurden, hat der/die Fragesteller/in sie dem/der Vors., dem/der VR, dem/der VA und den anderen **Fraktionen rechtzeitig zur Kenntnis** zu bringen.

Ein Mitglied des UsA oder der/die VA kann daraufhin eine **Unterbrechung** der Sitzung zur **Durchsicht** und Prüfung der Zulässigkeit der Vorlage verlangen. Der/Die Vors. kann eine Unterbrechung dafür auch aus Eigenem oder auf Anregung des/der VR vornehmen.

Nach den Ausführungen im AB soll eine **klare Regelung** für den Vorhalt von Dokumenten geschaffen werden. Es soll sichergestellt werden, dass **alle** Verfahrensbeteiligten über **dieselben Informationsgrundlagen** verfügen.¹⁸

18 AB 440 BlgNR XXV. GP, 16.

h. Gegenüberstellung mehrerer Auskunftspersonen

- 436 Gemäß § 37 Abs. 3 VO-UA können Auskunftspersonen, deren **Aussagen** voneinander **abweichen**, einander gegenübergestellt werden. Eine solche Gegenüberstellung kann von Mitgliedern des UsA angeregt werden. Ihre Anordnung erfolgt durch den/die Vors. im Rahmen der Festlegung des Zeitpunkts und der Reihenfolge der Befragung von Auskunftspersonen gemäß § 30 Abs. 2 VO-UA. Der/Die Vors. hat die Anordnung nach Beratung mit dem/der VR zu treffen. Er/Sie hat gemäß § 5 Abs. 5 VO-UA dafür nach Möglichkeit auch das Einvernehmen mit den Fraktionen herzustellen. Für eine Gegenüberstellung müssen beide Auskunftspersonen zum selben Beweisthema geladen werden.

Der/Die Vors. hat zu beurteilen, ob es im Einzelfall zweckmäßiger ist, eine Auskunftsperson mit der Verlesung der Aussage einer anderen Auskunftsperson zu konfrontieren, oder ob beide Personen zugleich anwesend sein sollen. Dafür kann dem/der VR angesichts seiner/ihrer richterlichen Erfahrung eine besondere Beratungsrolle zukommen. Widersprüche zwischen Aussagen können vorliegen, wenn entgegengesetzte Wahrnehmungen zu einem bestimmten Sachverhalt geäußert wurden, nicht jedoch wenn unterschiedliche Einschätzungen oder Beurteilungen von Sachverhalten vorgenommen wurden.

Auskunftspersonen können in der Ladung auf die beabsichtigte Gegenüberstellung hingewiesen werden. Im Rahmen der Befragung können unter Hinweis auf Widersprüche zwischen den Aussagen von allen Ausschussmitgliedern Fragen zu deren Aufklärung gestellt werden.

E. Vorlage des Protokolls und Einwendungen

- 437 Auskunftspersonen ist gemäß § 33 Abs. 1 Z 8 iVm § 19 Abs. 3 VO-UA das **Protokoll** der Befragung nachweislich zu übermitteln. Nach den

Ausführungen im AB¹⁹ ist der Begriff „nachweislich“ von der Formulierung „zu eigenen Händen“ in § 32 Abs. 2 VO-UA zu unterscheiden. Eine nachweisliche Übermittlung kann demnach auch vorliegen, wenn der Erhalt per E-Mail bestätigt wird.

Sie können binnen **drei Tagen** ab Übermittlung **Einwendungen** gegen Fehler der Übertragung (z.B. falsche Zifferangaben, Organisationsbezeichnungen oder Namen) und den Umfang der Veröffentlichung ihrer Befragung (Hinweis auf Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen) erheben sowie einzelne **Berichtigungen** (z.B. korrekte Namens- und Funktionsbezeichnungen) in geringfügigem Ausmaß anregen. Die Berichtigungen dürfen aber nicht zu einer nachträglichen Änderung der Aussage führen.²⁰

Über Einwendungen und Berichtigungen entscheidet der UsA mit **Mehrheit**. Angenommene Berichtigungen sind dem Protokoll anzuschließen. Sofern innerhalb einer Woche ab Abfertigung (nicht Zustellung) keine Einwendungen eingelangt sind, ist eine Veröffentlichung des Protokolls gemäß § 20 Abs. 1 Z 1 VO-UA grundsätzlich zulässig, wobei der UsA auf schutzwürdige Interessen gemäß § 20 Abs. 4 VO-UA zu achten hat. Über nachträgliche Einwendungen entscheidet der UsA ebenfalls mit Mehrheit (§ 19 Abs. 3 VO-UA).

F. Kostenersatz für Auskunftspersonen

Einer **Auskunftsperson**, die zum Zweck der Befragung von ihrem Wohn- bzw. Dienstort an den Sitz des NR reisen muss, gebührt gemäß **438** § 59 Abs. 1 VO-UA ein **Ersatz** der notwendigen **Kosten**. Die PDion hat bei Nachweis solcher Kosten diese nach Genehmigung durch den/die Präs. zu ersetzen. Die für Bundesbedienstete geltenden **Reisegebührevorschriften** sind **sinngemäß** anzuwenden. Siehe zum Ersatz der Reisekosten der Vertrauensperson **426**.

19 AB 440 BlgNR XXV. GP, 12.

20 AB 440 BlgNR XXV. GP, 12.

Gegen entsprechenden Nachweis ist der Auskunftsperson auch der **entgangene Verdienst** zu ersetzen. Die Auskunftsperson hat dafür mittels geeigneter Belege entsprechende Nachweise für den konkreten Verdienstentgang vorzulegen. Dies sind insbesondere Belege über das tatsächlich entgangene Einkommen, also wenn z.B. während der durch die Befragung vor dem UsA versäumten Zeit Tätigkeiten angefallen wären, die der Auskunftsperson Einkommen gebracht hätten. Darunter ist nicht ein fiktiv nach Durchschnittssätzen errechnetes Einkommen zu verstehen. Dass der Verdienstentgang nur zu bescheinigen und nicht zu beweisen ist, ändert nichts an der Verpflichtung, den konkreten Verdienstentgang zunächst unter entsprechender Aufgliederung zu behaupten.²¹

- 439 Sofern sich eine Auskunftsperson von einer **Vertrauensperson** begleiten lässt, kann die Auskunftsperson (nicht aber die Vertrauensperson) gemäß § 59 Abs. 3 VO-UA auch den **Ersatz** der durch die **Beratung** entstandenen **Kosten** beantragen.²² Der Antrag hat eine Darlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie Angaben zum **Bedarf** einer **finanziellen Unterstützung** zu enthalten und ist **spätestens bis zum Beginn der Befragung** zu stellen. Ein Kostenverzeichnis ist nach Beendigung der Befragung unverzüglich nachzureichen.

Diese Art des außerordentlichen Kostenersatzes für Auskunftspersonen ist **neu** und wird nach den Ausführungen im AB vor allem in jenen Fällen Bedeutung haben, wo sich Auskunftspersonen bei ihrer Befragung von **Rechtsanwälten/Rechtsanwältinnen** begleiten lassen. Die Bestimmungen orientieren sich an jenen über die Verfahrenshilfe im ordentlichen Gerichtsverfahren, allerdings soll für die Zuerkennung ein weniger strenger Maßstab gelten, da es sich um eine Auskunftsperson und nicht um eine Partei in einem Verfahren vor Gericht handelt. Die Auskunftsperson kann überdies – anders als

²¹ Vgl. etwa VwGH 28.4.2003, 2000/17/0065, sowie 15.4.1994, 92/17/0231.

²² Unklar ist, ob der Begriff „Ersatz für die Beratung“ lediglich den Zeitraum der Befragung oder auch schon etwaige Beratungsgespräche im Vorfeld betrifft.

bei der Verfahrenshilfe bei Gericht – völlig frei entscheiden, von wem sie sich begleiten lässt.²³

Über einen Antrag auf Ersatz der Beratungskosten **entscheidet** der/die **Vors.** nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen und nach Beratung mit dem/der VR ohne unnötigen Aufschub. Der Auskunftsperson sind die angemessenen Kosten für die Beratung unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Verhältnisse zu ersetzen, **höchstens** aber jener Betrag, den der/die VA gemäß § 60 Abs. 1 VO-UA für die Dauer der Befragung dieser Auskunftsperson erhält.

G. Schriftliche Äußerung

Laut § 31 VO-UA können Auskunftspersonen jederzeit zur schriftlichen Äußerung **eingeladen** werden. Dieses Recht steht dem UsA zusätzlich zur Ladung von Auskunftspersonen zu und berührt nicht das Recht auf persönliche Ladung. Es handelt sich um eine „Einladung“, dh. die Äußerung ist nicht verpflichtend und kann daher nicht erzwungen werden. 440

H. Befragung außerhalb des Untersuchungsausschusses

Gemäß Art. 25 Abs. 1 B-VG ist der **Sitz** des **NR** die Bundeshauptstadt **Wien**. Gemäß Abs. 2 leg. cit. kann der/die Bundespräsident/in den NR auf Antrag der BReg. lediglich für die Dauer außerordentlicher Verhältnisse an einem anderen Ort des Bundesgebietes einberufen. Als Ausschüsse des NR haben UsA am **Sitz des NR** zu tagen. Eine Befragung von Auskunftspersonen außerhalb dieses Ortes ist nicht vorgesehen. Eine besondere Regelung wurde nur für den **Augenschein** gemäß § 50 VO-UA geschaffen, der Besichtigungen an Ort und Stelle innerhalb des Bundesgebietes ermöglicht. Dies umfasst jedoch **nicht** die Befragung von **Auskunftspersonen** oder die Beratungen des UsA an diesen Orten. 441

²³ AB 440 BlgNR XXV. GP, 19.

27. BEWEIS DURCH SACHVERSTÄNDIGE

A. Bestellung und Auswahl

Erachtet der UsA für die Aufnahme eines Beweises die Bestellung eines/einer SV für notwendig, so kann er dies gemäß § 47 VO-UA auf Antrag eines/einer Abg. mit **Mehrheit** beschließen. Es gibt für die Minderheit keine Möglichkeit, die Bestellung eines/einer SV zu verlangen. 442

Bei der Auswahl soll, sofern nicht besondere Umstände etwas anderes notwendig machen, vor allem auf die für Gutachten der erforderlichen Art öffentlich bestellten **SV** Bedacht genommen werden, also auf jene SV, die auch von den Gerichten herangezogen werden. Der UsA ist aber nicht daran gebunden und kann die aus seiner Sicht geeignetste Person bestellen. Nach den Ausführungen im AB kann der Begriff auch **Dolmetscher/innen** umfassen.¹

Gemäß § 48 Abs. 1 VO-UA hat der Bestellung zum/zur SV **Folge zu leisten**,

- wer zur Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art öffentlich bestellt ist oder
- wer die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntnis Voraussetzung der geforderten Begutachtung ist, öffentlich als Erwerb ausübt oder zu deren Ausübung öffentlich angestellt oder ermächtigt ist.²

B. Aufgaben eines/einer Sachverständigen

Der/Die SV hat als Experte/ Expertin in einem bestimmten Bereich einen **konkreten Auftrag** zu erfüllen, der ihm/ihr im Rahmen der 443

¹ Vgl. AB 440 BlgNR XXV. GP, 16.

² Vgl. § 353 ZPO.

Bestellung mitzuteilen ist. Er/Sie hat seine/ihre Expertise im Rahmen eines **schriftlichen Gutachtens** und/oder einer **Befragung** durch den UsA abzugeben. Zu einer solchen Befragung ist der/die SV nach erfolgter Bestellung entsprechend zu laden. § 22 Abs. 1 VO-UA sieht ausdrücklich die Ladung von Auskunftspersonen und SV vor. Die VO-UA enthält aber keine gesonderten Bestimmungen für die Ladung von SV.

- 444 Die Befragung als SV ist von jener als Auskunftsperson zu unterscheiden. SV werden im Rahmen ihres Auftrags befragt und stellen in erster Linie Expertise und fachliche Beurteilungen zur Verfügung. Im Unterschied zu Auskunftspersonen geht es bei ihrer Befragung als SV nicht um persönliche Wahrnehmungen und Einschätzungen.
- 445 Gemäß § 49 VO-UA kann ein/e SV in die für die Erfüllung seiner/ihrer Auftrags erforderlichen **Akten** und **Unterlagen**, die dem UsA vorliegen, **Einsicht** nehmen. Die Einsichtnahme in **klassifizierte Informationen** ist gemäß § 13 Abs. 1 Z 7 InfOG für SV – anders als für EMB – **nicht** vorgesehen.³ Der Zugang gemäß § 49 VO-UA besteht somit nicht uneingeschränkt.

Ein/e SV kann gemäß § 49 VO-UA auch **Vorschläge** für ergänzende Beweisanforderungen gemäß § 25 VO-UA und die Ladung von Auskunftspersonen gemäß § 28 VO-UA vorlegen. Der UsA ist an solche Empfehlungen nicht gebunden.

C. Enthebung von der Bestellung

- 446 Ein/e SV kann die Enthebung von der Bestellung als SV begehren (§ 48 Abs. 2 VO-UA). Er/Sie kann dafür dieselben Gründe, welche Auskunftspersonen zur **Verweigerung** der **Aussage** berechtigen (§ 43 VO-UA, siehe auch 412), anführen. Er/Sie hat die maßgeblichen Gründe bei der zu seiner/ihrer Befragung bestimmten Sitzung oder in einer schriftlichen Äußerung anzugeben und, falls dies ein Mit-

³ Eine Namhaftmachung gemäß § 13 Abs. 1 Z 6 InfOG ist nicht ausgeschlossen.



glied des UsA oder der/die Vors. verlangt, **glaubhaft** zu machen. Der/Die **Vors. entscheidet** nach Beratung mit dem/der VR über das Enthebungsbegehren und hat dabei nach Möglichkeit das Einvernehmen mit den Fraktionen zu suchen.

Weiters kann ein/e SV durch einen Mehrheitsbeschluss des UsA jederzeit wieder von seinen/ihren Aufgaben **abberufen** werden.

D. Kostenersatz für Sachverständige

Gemäß § 61 VO-UA können SV, die zur **mündlichen** Äußerung vor den UsA geladen wurden und zu diesem Zweck von ihrem Wohn- bzw. Dienstort an den Sitz des NR reisen müssen, Ersatz der notwendigen Kosten beantragen. Die PDion hat bei Nachweis solcher Kosten diese nach **Genehmigung** durch den/die **Präs.** zu ersetzen. Die für Bundesbedienstete geltenden Reisegebührevorschriften sind sinngemäß anzuwenden. 447

Auch für die Erstellung von **schriftlichen Gutachten** gebührt SV eine **angemessene Entschädigung**. Darüber entscheidet ebenfalls der/die **Präs.** (§ 61 Abs. 2 VO-UA).



VI. Ausschussbericht und Beendigung

28. BERICHTERSTATTUNG	343
A. Berichterstattungspflichten	343
a. Pflicht zur Erstattung eines schriftlichen Berichts	343
b. Verhältnis zu den allgemeinen Bestimmungen im GOG-NR	344
c. Inhalt des Berichts	345
d. Grenzen der Berichterstattung	346
e. Veröffentlichungspflicht und Geheimhaltungsinteressen	347
B. Berichtsteile – Erstellung und Fristvorgaben	348
a. Abschluss der Beweisaufnahme	349
b. Entwurf für den Ausschussbericht	349
c. Fraktionsberichte	350
d. Abweichende persönliche Stellungnahmen	351
e. Verständigung betroffener Personen	352
f. Stellungnahmen betroffener Personen	354
g. Verkürzung der Fristen im Ausnahmefall	355
C. Berichterstattung	355
a. Beschlussfassung	355
b. Wahl eines Berichterstatters/ einer Berichterstatteerin	357
c. Abänderung nach Beschlussfassung	357
D. Behandlung im Nationalrat	357
a. Frist für die Behandlung im Nationalrat	357
b. Debatte und Anträge	357
c. Abstimmung	358
E. Ausnahmefall: mündliche Berichterstattung	358
F. Ausnahmefall: Minderheitsbericht	359

29. DAUER UND BEENDIGUNG	361
A. Beendigung	361
B. Reguläre Dauer	362
C. Verkürzung der Dauer	363
a. Untersuchungsausschuss auf Antrag	363
b. Untersuchungsausschuss auf Verlangen	364
D. Verlängerung der Dauer	365
a. Untersuchungsausschuss auf Antrag	365
b. Untersuchungsausschuss auf Verlangen	366
E. Vorzeitige Beendigung oder Auslaufen der Gesetzgebungsperiode	367

28. BERICHTERSTATTUNG

A. Berichterstattungspflichten

a. Pflicht zur Erstattung eines schriftlichen Berichts

Die VO-UA sieht vor, dass ein UsA dem NR über seine Tätigkeit Bericht erstattet. Dieser Bericht hat gemäß § 51 Abs. 1 VO-UA grundsätzlich schriftlich zu erfolgen. Ist die schriftliche Berichterstattung nicht fristgerecht möglich, ist eine mündliche Berichterstattung gemäß § 52 Abs. 1 VO-UA bzw. § 45 GOG-NR vorgeschrieben (siehe 475). An die Behandlung des Berichtes im Plenum¹ ist **die Beendigung der Tätigkeit eines UsA** geknüpft (siehe 477). 448

Das Ende einer GP entbindet den UsA nicht von der Pflicht zur Berichterstattung (siehe § 51 Abs. 4 VO-UA).

Die **Berichtspflicht** des UsA an den NR steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Einsetzung des UsA durch den NR. Der NR ist gemäß Art. 53 B-VG Träger des Untersuchungsrechts und hat den UsA mit der Untersuchung beauftragt (siehe 5).

Der Bericht des UsA ist als Verhandlungsgegenstand des NR gemäß § 21 Abs. 2 iVm § 52 Abs. 4 GOG-NR zu veröffentlichen. Damit wird dem grundlegenden Element politischer Kontrolle, Informationen zu sammeln und der Öffentlichkeit zur Kenntnis zu bringen, entsprochen (siehe 1).

¹ Von dieser Berichterstattung im Plenum ist die Berichterstattung durch den Ausschuss zu unterscheiden, die in der Übergabe des Berichtes eines Ausschusses an den/die Präs. des NR besteht.

b. Verhältnis zu den allgemeinen Bestimmungen im GOG-NR

449 Für die Berichterstattung des UsA sind die § 42 und § 44 GOG-NR nach Maßgabe des § 51 Abs. 3 VO-UA anzuwenden:

- Aufgrund der besonderen Bestimmung über die Vorbereitung und Erstellung des Berichts in § 51 VO-UA haben in § 42 Abs. 1 GOG-NR nur die Regelungen hinsichtlich der Wahl eines Berichterstatters/einer Berichterstatterin Relevanz für den UsA.
- Der Bericht des UsA kann wie jeder andere AB gemäß § 42 Abs. 2 VO-UA abgeändert werden (siehe 471).
- Eine Rücknahme des AB des UsA gemäß § 42 Abs. 3 GOG-NR ist grundsätzlich möglich, solange der Bericht im Plenum nicht in Verhandlung genommen wurde (siehe 471).
- Ein **Minderheitsbericht** gemäß § 42 Abs. 4 GOG-NR ist im UsA nicht explizit ausgeschlossen. Allerdings besteht hier gemäß § 51 Abs. 3 Z 2 VO-UA die besondere Möglichkeit des Fraktionsberichts (siehe 456), und es sind die Bestimmungen der VO-UA hinsichtlich des Schutzes von Informationen und von Rechten Dritter zu beachten.
- Eine abweichende persönliche Stellungnahme gemäß § 42 Abs. 5 GOG-NR ist auch im UsA möglich (siehe 457).
- Die Regelungen betreffend die rechtzeitige **Abgabe** von Minderheitsberichten und Stellungnahmen gemäß § 42 Abs. 6 GOG-NR kommen aufgrund des besonderen Fristenregimes in § 51 Abs. 3 VO-UA nicht zur Anwendung (siehe zur Vorgangsweise 456 ff.).
- § 44 Abs. 1 GOG-NR (Auflagefrist des AB) und Abs. 2 leg. cit. (Absehen von der Auflagefrist) gelten uneingeschränkt für Berichte des UsA.
- Die in § 44 Abs. 3 GOG-NR vorgesehene Berichterstattung im Fall der Fristsetzung (Ablauf ohne Erstattung eines schriftlichen Berichts) ist für den UsA in § 52 VO-UA und § 45 GOG-NR geregelt. Diese findet nur im Fall eines auf Beschluss des NR eingesetzten UsA Anwendung.
- § 44 Abs. 4 GOG-NR (Berichterstattung für den Fall, dass kein/e Berichterstatter/in gewählt wurde) gilt auch für den UsA.

c. Inhalt des Berichts

§ 51 Abs. 1 VO-UA bestimmt, dass der Bericht des UsA jedenfalls

- den Verlauf des Verfahrens,
 - die aufgenommenen Beweise,
 - eine Darstellung der festgestellten Tatsachen und
 - das Ergebnis der Untersuchung
- zu enthalten hat.

450

Der Bericht kann weiters

- eine Beweiswürdigung und/oder
 - Empfehlungen
- beinhalten.

Die **Wiedergabe des Verlaufs des Verfahrens** erfolgt in der parlamentarischen Praxis durch die Darstellung des Untersuchungsgegenstands, der Einsetzung, der Zusammensetzung des Ausschusses, der maßgeblichen Beschlüsse und der Termine der Ausschusssitzungen samt Verweis auf die veröffentlichten Protokolle. Diese Elemente umfassen keine Bewertungen durch den UsA.²

Die aufgenommenen Beweise werden in der parlamentarischen Praxis durch die Beweisanforderungen, die erfolgten Akten- und Dokumentvorlagen bzw. Erhebungen und die Angaben zur Befragung von Auskunftspersonen und SV (Beweisthema und Sitzung) dokumentiert. Auch diese Elemente umfassen keine Bewertungen durch den UsA.

Der Bericht hat weiters die **festgestellten Tatsachen** darzustellen, also darzulegen, was im Verfahren des UsA über den Untersuchungsgegenstand an Informationen erlangt wurde.³ Es geht um eine

² Siehe z.B. AB 1291 BlgNR XXV. GP, 29 ff.

³ In der parlamentarischen Praxis seit Einführung der VO-UA 1997 gibt es keine Erfahrungsbeispiele dafür. Sofern überhaupt Bericht erstattet wurde, wurde hinsichtlich der Tatsachenfeststellungen nur pauschal auf die Sitzungsprotokolle verwiesen. Siehe z.B. AB 192 BlgNR XXIII. GP, 36.

Darstellung von Informationen, die aufgrund des Beweisverfahrens erlangt wurden, aber nicht um deren politische oder rechtliche Beurteilung. Die Entscheidung darüber, welche festgestellten Tatsachen in den Bericht aufgenommen werden, liegt letztlich bei der Mehrheit des UsA.

Der Bericht kann eine **Beweiswürdigung**, also eine Prüfung und Beurteilung der Glaubwürdigkeit und Beweiskraft der Beweismittel enthalten. Die VO-UA enthält keine Regeln für eine solche Beweiswürdigung (siehe 347). Die Entscheidung kann daher nur nach freiem Ermessen erfolgen.⁴

Der Bericht soll auch das **Ergebnis der Untersuchungen** umfassen. Eine nähere Definition dafür fehlt in der VO-UA und den Gesetzesmaterialien. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass es sich dabei um die politische Bewertung der Ergebnisse des Beweisverfahrens handelt.⁵

Schließlich kann der Bericht auch **Empfehlungen** – jeder Art – enthalten. Das können etwa Empfehlungen für Gesetzesänderungen oder organisatorische Verfügungen der obersten Organe sein.

d. Grenzen der Berichterstattung

- 451 Der UsA ist bei der Berichterstattung – so wie in seinem gesamten Verfahren – an den **Untersuchungsgegenstand** gebunden (siehe 16 ff.). Der Bericht darf keine Feststellungen und Wertungen enthalten, die außerhalb dieses Rahmens liegen.

Das Untersuchungsrecht des NR ist ein **politisches Kontrollinstrument**, mit dem Informationen erlangt werden sollen. Diese können

⁴ Da der UsA, anders als ein Strafgericht, keine rechtliche Schuldfrage zu klären hat, kommt der Zweifelsgrundsatz der gerichtlichen Beweiswürdigung („im Zweifel für den Angeklagten“) nicht zur Anwendung.

⁵ In der parlamentarischen Praxis werden die Bewertungen vor allem in den Fraktionsberichten vorgenommen.

vom NR zur Feststellung politischer Verantwortlichkeit herangezogen werden und als Grundlage für rechtliche Schritte, z.B. einen Misstrauensantrag oder eine Ministeranklage, dienen. Die Beurteilung der Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit eines Vorgangs liegt hingegen nicht in der Kompetenz eines UsA. Der Bericht darf folglich keine rechtlichen Bewertungen oder Behauptungen über die strafrechtliche Schuld einer Person enthalten.⁶

e. Veröffentlichungspflicht und Geheimhaltungsinteressen

Gemäß § 21 Abs. 2 GOG-NR ist ein Bericht eines UsA ein Gegenstand der Verhandlungen des NR. Gemäß § 22 GOG-NR handelt es sich dabei um Bestandteile der Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des NR. Der Bericht des UsA ist also in jedem Fall gemäß § 52 Abs. 4 GOG-NR (Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des NR) zu veröffentlichen.

452

Gemäß § 51 Abs. 2 VO-UA ist bei der Berichterstellung und Berichterstattung sowie bei der Veröffentlichung des AB und der Fraktionsberichte auf folgende Interessen zu achten:

- Vereinbarungen mit dem/der BMJ gemäß § 58 VO-UA (Konsultationsverfahren).
- Die Wahrung schutzbedürftiger Geheimhaltungsinteressen gemäß § 21 VO-UA: Berichte dürfen – angesichts der gebotenen Verteilung und Veröffentlichung – **grundsätzlich keine klassifizierten Informationen** enthalten (siehe 283).⁷ Die Verwendung nicht-öffentlicher Informationen ist zulässig, im Hinblick auf § 21 Abs. 5 VO-UA ist aber darauf zu achten, dass es nicht zu einer Veröffentlichung ganzer Dokumente kommt.

⁶ Siehe dazu auch die Rspr. des EGMR, z.B. EGMR 18.2.2016, Appl 6091/06 u.a., *Rywin/Polen*. Siehe auch Venedig-Kommission, Amicus Curiae Brief in the case of Rywin vs Poland, Study No 759/2014.

⁷ Der Bericht müsste sonst im entsprechenden Ausmaß selbst klassifiziert werden und wäre somit nur einem sehr eingeschränkten Personenkreis zugänglich. In diesem Fall könnte es zwei Berichte geben, einen – vollständigen –, der (in Teilen) klassifiziert sein müsste, und einen, der uneingeschränkt veröffentlicht und verwendet werden kann.

- Die Wahrung schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen bei der Verwendung personenbezogener Daten, die gegenüber dem öffentlichen Informationsinteresse überwiegen. Es ist eine Interessenabwägung zwischen den schutzbedürftigen Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen einerseits und den Informationsinteressen der Öffentlichkeit andererseits vorzunehmen.

Das Erfordernis der Achtung dieser Interessen ergibt sich streng genommen bereits aus den zugrunde liegenden Regelungen selbst, also aus § 58 VO-UA, dem InfOG sowie dem Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 DSG). § 51 Abs. 2 VO-UA schafft diesbezüglich Rechtssicherheit (ebenso wie § 20 Abs. 4 VO-UA hinsichtlich aller anderen Veröffentlichungen).

Abweichende persönliche Stellungnahmen sind in § 51 Abs. 2 VO-UA nicht explizit genannt. Eine Berücksichtigung der genannten Interessen ist aber auch hier geboten, zumal solche Stellungnahmen gemäß § 42 Abs. 6 GOG-NR als Anlagen zum Bericht ebenfalls veröffentlicht werden. Es könnten sonst das InfOG oder das Grundrecht auf Datenschutz verletzt werden.

B. Berichtsteile – Erstellung und Fristvorgaben

- 453 Grundlage für den Bericht des UsA ist der **Berichtsentwurf des/der Vors.** Dieser basiert auf einem Vorschlag des/der VR. Der Bericht wird grundsätzlich mit Mehrheitsbeschluss dem NR vorgelegt (siehe 464). Diesem Ausschussbericht können Fraktionsberichte sowie abweichende persönliche Stellungnahmen angeschlossen werden. Der wesentliche Inhalt von Stellungnahmen von Personen, die durch die Veröffentlichung des Ausschussberichts, der Fraktionsberichte usw. in ihren Rechten verletzt sein könnten, muss wiedergegeben werden.

a. Abschluss der Beweisaufnahme

Gemäß § 51 Abs. 1 VO-UA erstattet der UsA nach Abschluss der Beweisaufnahme (siehe 338) schriftlich Bericht an den NR. Ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Beweisaufnahme sieht § 51 Abs. 3 VO-UA genaue Fristen vor, die bei Erstellung des Berichts einzuhalten bzw. den Berechtigten einzuräumen sind. Diese können grundsätzlich nicht verlängert werden. Der letztmögliche Zeitpunkt für die Erstattung des schriftlichen Berichts an den NR ist durch die gesetzlich festgelegte Dauer des UsA (siehe 479) vorgegeben. Die vorgesehenen Fristen werden ausschließlich im Fall der vorzeitigen Auflösung des NR verkürzt (§ 51 Abs. 4 VO-UA; siehe 489). 454

Im Hinblick auf den konkreten Zeitpunkt der Feststellung des Abschlusses der Beweisaufnahme als Auslöser der weiteren Fristen wird es regelmäßig erforderlich sein, Zeiträume für die Durchsicht der Berichtsteile (z.B. Schutz sensibler Informationen), die Verständigung betroffener Personen samt der Postwege und die Einarbeitung von deren Stellungnahmen vorzusehen.⁸ Entsprechendes gilt für die Beschlussfassung und Ausfertigung des Berichts. Insoweit wird der Zeitraum zwischen dem Abschluss der Beweisaufnahme und der Behandlung des Berichts im NR in der Regel länger sein müssen, als die in § 51 Abs. 3 VO-UA enthaltenen Fristen.⁹

b. Entwurf für den Ausschussbericht

Der/Die Vors. hat dem UsA gemäß § 51 Abs. 3 Z 1 VO-UA einen Entwurf für den schriftlichen Bericht vorzulegen. Die VO-UA enthält keine 455

⁸ Siehe zur Vorgangsweise im Hypo-UsA den AB 1291 BlgNR XXV. GP, 45. Die Beweisaufnahme endete am 9.8.2016. Der Entwurf der Vors. wurde am 23.8.2016 vorgelegt, die Fraktionsberichte wurden bis 6.9.2016 abgegeben. Damit ergab sich für die Verständigung Dritter und das Einlangen von Stellungnahmen sowie die Prüfung des Ausschussberichts und der Fraktionsberichte durch den VR insbesondere gemäß § 51 Abs. 2 VO-UA ein Zeitraum bis 10.10.2016.

⁹ Bei der Fristbestimmung ist weiters auf den Zusammenfall von Fristende und Wochenende oder Feiertagen zu achten.

näheren Bestimmungen über diesen Berichtsentwurf. Die Grundlage für den Entwurf des/der Vors. bildet ein Entwurf des/der VR. Der/Die Vors. ist bei der Vorlage seines/ihres Entwurfs aber nicht daran gebunden.

Der/Die Vors. ist bei der Vorlage und insbesondere bei der Darstellung der festgestellten Tatsachen, der Beweismwürdigung sowie der Ergebnisse und Empfehlungen des UsA – innerhalb der gesetzlichen Vorgaben (siehe 450 f.) – frei.

Der Entwurf des/der Vors. für den schriftlichen Bericht ist gemäß § 51 Abs. 3 Z 1 VO-UA **innerhalb von zwei Wochen ab Abschluss der Beweisaufnahme** zu erstellen. Eine Debatte über diesen Entwurf ist in der VO-UA nicht ausdrücklich vorgesehen. Es ist aber auch nicht ausgeschlossen, dass der Entwurf im Rahmen einer Sitzung des UsA den Fraktionen überreicht wird und eine Debatte stattfindet.

Nach Abgabe des Berichtsentwurfs kann der/die Vors. diesen nicht mehr eigenmächtig verändern.

c. Fraktionsberichte

456 Nach Vorlage des Berichtsentwurfs des/der Vors. kann gemäß § 51 Abs. 3 Z 2 VO-UA jede im Ausschuss vertretene Fraktion einen „**besonderen schriftlichen Bericht (Fraktionsbericht)**“ beim/bei der Vors. abgeben. Dies kann innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage des Entwurfs des/der Vors. erfolgen.

Ein solcher Fraktionsbericht ist nur im UsA vorgesehen. Im allgemeinen Verfahren des NR können gemäß § 42 Abs. 4 GOG-NR mindestens drei stimmberechtigte Teilnehmer/innen an den Ausschussverhandlungen einen besonderen schriftlichen Bericht (Minderheitsbericht) erstatten. Diese müssen nicht derselben Fraktion angehören. Mit dem Fraktionsbericht ist demgegenüber im UsA die Gleichstellung

aller Fraktionen – unabhängig davon, ob sie über mehr oder weniger als drei Mitglieder im Ausschuss verfügen – vorgesehen.¹⁰

Bei Erstellung der Fraktionsberichte ist ebenfalls auf die Interessen gemäß § 51 Abs. 2 VO-UA Bedacht zu nehmen (siehe 452). Die VO-UA enthält keine Bestimmungen über den zulässigen Umfang eines Fraktionsberichts.

Die Fraktionen sind in ihrer Entscheidung, ob sie einen Fraktionsbericht vorlegen, frei. Es ist nicht erforderlich, dass vor Erstellung eines Fraktionsberichts ein Versuch unternommen wird, Einvernehmen über den Berichtsentwurf des/der Vors. herzustellen.¹¹

In Folge der Auflösung des Klubs Team Stronach vor Ende der XXV. GP stellte sich die Frage, wie mit dem von diesem zuvor übergebenen Fraktionsbericht umzugehen war. Da die Fraktion ihren Bericht fristgerecht übergeben hatte und jede Einflussnahme des UsA auf den Inhalt eines Fraktionsberichts ausgeschlossen ist, wurde dieser nach den allgemeinen Regelungen veröffentlicht.

d. Abweichende persönliche Stellungnahmen

Einzelne Abg. können auch gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA iVm § 42 Abs. 5 GOG-NR – unabhängig von ihrer Fraktion – eine „vom Hauptbericht abweichende persönliche Stellungnahme in knapper Form zum Gegenstand abgeben.“ Diese soll – nach der im seinerzeitigen AB des GO-A¹² enthaltenen Auffassung – vom Umfang (insgesamt) und von der Länge der einzelnen Ausführungen beschränkt und jedenfalls kürzer als ein Minderheitsbericht sein.

¹⁰ AB 440 BlgNR XXV. GP, 17.

¹¹ Vgl. demgegenüber die Regelung im Deutschen Bundestag, wo gemäß § 33 Abs. 2 PUAG die Aufnahme von Sondervoten in den Bericht voraussetzt, dass der UsA zu keinem einvernehmlichen Bericht gelangt ist.

¹² Siehe AB 850 BlgNR XVII. GP, 8.

Da § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA auch die Übermittlung abweichender persönlicher Stellungnahmen an betroffene Personen vorsieht, werden solche Stellungnahmen innerhalb derselben Frist wie Fraktionsberichte abzugeben sein.

e. Verständigung betroffener Personen

458 Gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA ist der/die VR verpflichtet, Personen, die „durch die Veröffentlichung des Ausschussberichts, von Fraktionsberichten oder abweichenden persönlichen Stellungnahmen in ihren Rechten verletzt sein könnten“, **unverzüglich und nachweislich** zu verständigen.

Die **Verständigungspflicht** beschränkt sich nicht auf Auskunftspersonen oder Sachverständige, die im UsA geladen waren, sondern umfasst alle faktisch Betroffenen. Das kann auch die Rechtsnachfolger/innen Verstorbener betreffen.

§ 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA spricht allgemein von „**Rechten**“, in denen eine Person „verletzt sein könnt[e]“. Eine nähere Bestimmung fehlt. Die allgemeine Begriffsverwendung geht über jene Rechte hinaus, die im UsA explizit zu wahren sind (Grund- und Persönlichkeitsrechte, Datenschutz). Es sind daher alle Rechte zu beachten, in denen eine Person verletzt sein könnte.¹³

459 Der/Die VR hat selbst zu beurteilen, wer im Hinblick auf eine mögliche Verletzung von Rechten zu verständigen ist. Der/Die VR hat auch zu beurteilen, ob eine Verständigung **unterbleiben** kann, weil „die Ausführungen zu einer Person in einer öffentlichen Sitzung“ des UsA erörtert wurden. Die Formulierung kann vom Wortlaut her auch Personen erfassen, die in den Protokollen über eine öffentliche Sitzung genannt werden, aber selbst nie persönlich im UsA befragt wurden, oder deren Nennung zu einem anderen Zeitpunkt als in ihrer Befragung erfolgt ist. Gerade in solchen Fällen erscheint eine Verständigung

¹³ Das können auch Rechte juristischer Personen sein.

digung aber aus Rechtsschutzgründen geboten (und aufgrund der „kann“-Bestimmung rechtlich zulässig), zumal diese Personen nicht die Möglichkeit hatten, Einwendungen und Berichtigungen zum Protokoll gemäß § 19 Abs. 3 VO-UA anzubringen oder sich zu Darstellungen oder erhobenen Vorwürfen zu äußern.

„**Unverzüglich**“ meint, dem allgemeinen Sprachgebrauch entsprechend, ohne unnötigen Aufschub. Eine „nachweisliche Verständigung“ kann – vor allem angesichts der knappen Fristen – auch vorliegen, wenn der Erhalt per E-Mail bestätigt wird.¹⁴ 460

§ 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA lässt offen, ob der gesamte Text des Berichtsentwurfs, der Fraktionsberichte und der abweichenden persönlichen Stellungnahmen zu übermitteln ist. Aus datenschutzrechtlichen Gründen erscheint geboten, dass nur jene Teile übermittelt werden, die die jeweilige Person betreffen.¹⁵ 461

Für den Fall, dass Änderungen des Berichts, die Dritte betreffen können, erst nach Ablauf der Frist gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA erfolgen, sieht die VO-UA keine expliziten Regelungen vor. Im Sinne des Rechtsschutzes wäre von einer Verständigungspflicht auszugehen, die aber angesichts der Fristen praktisch nur schwer erfüllbar ist. Betroffenen Personen steht in diesem Fall nur eine Beschwerde wegen Verletzung von Persönlichkeitsrechten gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 7 B-VG offen (siehe 554 ff.).

Wenn jemand der Ansicht ist, dass er/sie gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA hätte verständigt werden müssen, kann er/sie gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 7 B-VG nur wegen Verletzung in Persönlichkeitsrechten im Hinblick auf die betreffenden Ausführungen Beschwerde beim VfGH erheben.

¹⁴ Vgl. dazu die Erläuterungen zur praktisch gleichlautenden Bestimmung in § 19 Abs. 3 VO-UA, AB 440 BlgNR XXV. GP, 12.

¹⁵ Damit wird verhindert, dass einer Person schutzbedürftige Informationen über Dritte zugehen. Zur konkreten Vorgangsweise im Hypo-UsA siehe AB 1291 BlgNR XXV. GP, 493.

f. Stellungnahmen betroffener Personen

462 Die betroffenen Personen können zu den übermittelten Berichtsteilen **innerhalb von zwei Wochen** ab Verständigung Stellung nehmen.

§ 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA begründet kein Recht potenziell betroffener Personen auf Gehör. Sie haben auch kein Recht, sich von sich aus mit einer solchen Stellungnahme an den UsA zu wenden.¹⁶

Der **wesentliche Inhalt** solcher Stellungnahmen ist in den genannten Berichtsteilen wiederzugeben. § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA enthält keine näheren Angaben zur Ermittlung des „wesentlichen Inhalts“ einer Stellungnahme. Da die Verständigungspflicht dem/der VR zukommt und diese/r gemäß § 8 Abs. 2 VO-UA die Funktion im Interesse unmittelbar und mittelbar vom Verfahren betroffener Personen auszuführen hat (siehe 105), liegt es nahe, dass ihm/ihr die Bearbeitung der eingelangten Stellungnahmen obliegt. Die Verantwortung für die Wiedergabe gehört gemäß § 6 Abs. 2 VO-UA zu den Aufgaben des/der Vors. Der wesentliche Inhalt der Stellungnahme wird jedenfalls sachlich, vollständig und wahrheitsgemäß wiederzugeben sein. Eine verzerrende Darstellung könnte zu einer weiteren Beeinträchtigung von Rechten führen.¹⁷

In der Praxis erfolgt die Wiedergabe des wesentlichen Inhalts jeweils am Ende des Ausschussberichts bzw. der Fraktionsberichte etc. Der Ausschussbericht enthält zudem eine Übersicht aller eingelangten Stellungnahmen.

16 Siehe zur ähnlichen Rechtslage im Deutschen Bundestag *Gärditz*, § 32 – Rechtliches Gehör, in Waldhoff/Gärditz (Hrsg.), Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages. Kommentar (2015) Rz 6 ff.

17 Vgl. dazu auch *Gärditz*, § 32 – Rechtliches Gehör, in Waldhoff/Gärditz (Hrsg.), Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages. Kommentar (2015) Rz 21.



g. Verkürzung der Fristen im Ausnahmefall

Sofern der UsA wegen der Auflösung des NR vor Ablauf der GP vorzeitig beendet wird (siehe 489), werden die Fristen für die Erstellung des Berichtsentwurfs und der Fraktions- bzw. Minderheitsberichte und abweichenden persönlichen Stellungnahmen gemäß § 51 Abs. 4 VO-UA auf jeweils eine Woche verkürzt. Die Frist für Stellungnahmen von Personen gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA darf nicht verkürzt werden. Sie beträgt immer zwei Wochen. 463

C. Berichterstattung

a. Beschlussfassung

Der UsA berät über den Entwurf des/der Vors. für den schriftlichen Bericht. 464

Jede Handlung des UsA – wozu auch die Erstattung des Berichts zählt – setzt eine **entsprechende Willensbekundung**, also einen Beschluss, voraus. Nur wenn es gesetzlich ausdrücklich geregelt ist, tritt eine Rechtsfolge ohne entsprechende Beschlussfassung ein. Für die Erstattung des Berichts des UsA an den NR ist es folglich notwendig, dass der UsA über den vom/von der Vors. gemäß § 51 Abs. 3 Z 1 VO-UA vorgelegten Entwurf für den schriftlichen Bericht abstimmt. Aus der Bezeichnung „Entwurf“ kann gefolgert werden, dass es sich noch nicht um eine endgültige Fassung handelt, und dass somit Abänderungen möglich sind. Allerdings enthalten weder das GOG-NR noch die VO-UA Regelungen über die formelle Abänderung von Berichtsentwürfen. § 42 Abs. 1 GOG-NR geht davon aus, dass der/die Berichtsersteller/in das Ergebnis der Ausschussverhandlungen zusammenfasst. Mangels besonderer Regelungen wird es in der Verantwortung des/der Vors. und der Mitglieder bzw. Fraktionen im UsA liegen, Einvernehmen über die endgültige Fassung des Berichts herzustellen.

465 Bei der Abstimmung sind die **Vorgaben betreffend die Wahrung schutzwürdiger Interessen** gemäß § 51 Abs. 2 VO-UA (siehe 252) zu beachten.

Die parlamentarische Praxis ist im Hinblick auf die Formulierung der Beschlussformel nicht einheitlich. Im Hypo-UsA erfolgte die Abstimmung über die Frage, dem NR zu empfehlen, vom Bericht Kenntnis zu nehmen. Der Zeitpunkt für diese Abstimmung ist in der VO-UA nicht eindeutig geregelt. Sie erfolgte bislang nach Verständigung der betroffenen Personen und Eingang der Stellungnahmen.

466 Der Bericht kann Anträge gemäß § 27 Abs. 1 und 3 GOG-NR umfassen.

467 Über Fraktionsberichte und abweichende persönliche Stellungnahmen ist nicht abzustimmen. Diese Berichte und Stellungnahmen werden auf Grundlage von Minderheitsrechten abgegeben und sind vom/von der Präs. dem Bericht des UsA anzuschließen. Sie sind auch nicht Gegenstand der Beratungen des UsA.

468 Wenn kein schriftlicher Bericht des UsA zustande kommt, kann nur eine mündliche Berichterstattung (siehe 475) erfolgen. In diesem Fall kann es auch zu keiner Behandlung von Fraktionsberichten und abweichenden persönlichen Stellungnahmen im NR kommen. Es erfolgt auch keine Veröffentlichung in den Beilagen zu den Stenographischen Protokollen bzw. im Internetangebot des Parlaments. Sie sind keine (eigenständigen) Verhandlungsgegenstände im Sinne von § 21 GOG-NR.¹⁸

469 Fraktions- und Minderheitsberichte sowie abweichende persönliche Stellungnahmen liegen zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über

18 Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass Fraktionsberichte oder abweichende persönliche Stellungnahmen z.B. im Zuge der Plenardebatte in Form unselbständiger Entschließungsanträge in die Verhandlungen eingebracht werden; siehe dazu etwa den unselbständigen Entschließungsantrag der Abg. Dr. Peter Pilz, Kolleginnen und Kollegen betreffend Konsequenzen aus den Untersuchungsergebnissen des Untersuchungsausschusses zur Klärung von Korruptionsvorwürfen 889/UEA, XXIV. GP.



den Bericht bereits vor und können nicht mehr geändert werden. Eine Zurückziehung eines Fraktionsberichts etc. als Ganzes ist hingegen möglich.

b. Wahl eines Berichterstatters/ einer Berichterstatterin

Der UsA hat – wie jeder andere Ausschuss des NR – eine/n Bericht- 470
ersteller/in gemäß § 42 Abs. 1 GOG-NR zu wählen. Diese/r hat ge-
meinsam mit dem/der Vors. den Bericht zu unterzeichnen.

c. Abänderung nach Beschlussfassung

Solange der Bericht an den NR nicht erstattet ist – also solange er 471
nicht an den/die Präs. übergeben wurde (§ 42 Abs. 1 GOG-NR) –, kann
der UsA gemäß § 42 Abs. 2 GOG-NR seine Beschlüsse ändern. Dabei
ist wiederum auf die schutzwürdigen Interessen gemäß § 51 Abs. 2
VO-UA zu achten. Sobald der Bericht erstattet ist, kann er nur noch
mit Zustimmung des NR gemäß § 42 Abs. 3 GOG-NR zurückgenom-
men werden.

D. Behandlung im Nationalrat

a. Frist für die Behandlung im Nationalrat

Der Bericht des UsA ist gemäß § 53 Abs. 1 VO-UA in der auf die Über- 472
gabe an den/die Präs. folgenden Sitzung des NR zu behandeln. Die
Berichterstattung, also die Übergabe an den/die Präs., hat – im Nor-
malfall – spätestens 14 Monate nach Einsetzung des UsA zu erfolgen
(siehe 479).

b. Debatte und Anträge

Die Debatte über den Bericht des UsA erfolgt nach den allgemeinen 473
Bestimmungen des GOG-NR. Die Redeordnung erfolgt auf Grund-

lage von § 60 GOG-NR. Entschließungsanträge können gemäß § 55 GOG-NR eingebracht werden.

c. Abstimmung

- 474 Wenn der Bericht Anträge an den NR enthält, stimmt der NR über diese am Schluss der Debatte ab.

E. Ausnahmefall: mündliche Berichterstattung

- 475 Der UsA soll gemäß § 51 Abs. 1 VO-UA grundsätzlich einen schriftlichen Bericht erstatten. Wenn es innerhalb der gemäß § 53 vorgegebenen Fristen, also der gesetzlich vorgesehenen Maximaldauer eines UsA, nicht möglich ist, dass sich dieser auf einen Bericht verständigt, muss der/die Vors. gemäß § 52 Abs. 1 VO-UA in der dem Fristablauf folgenden Sitzung des NR mündlich Bericht erstatten. In diesem Fall erfolgt die Berichterstattung in der **alleinigen Verantwortung des/der Vors.** Es gilt § 51 Abs. 2 VO-UA sinngemäß, das heißt, dass auch bei der mündlichen Berichterstattung auf Vereinbarungen gemäß § 58 VO-UA und schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen zu achten ist (siehe 252).

Im Fall der mündlichen Berichterstattung sind schriftliche Fraktionsberichte gemäß § 51 Abs. 3 Z 2 VO-UA und abweichende persönliche Stellungnahmen nach § 42 Abs. 5 GOG-NR ausgeschlossen (siehe 468).

Für den Fall, dass einem – mit Mehrheitsbeschluss eingesetzten – UsA eine Frist gemäß § 43 GOG-NR gesetzt wurde (siehe 481) und diese Frist ungenützt verstreicht, sieht § 45 GOG-NR besondere Regelungen vor. Diese stehen aber im Widerspruch zu den Regelungen über die Berichterstattung und Beendigung in der VO-UA. Es ist davon

auszugehen, dass § 52 VO-UA als speziellere und spätere Regelung § 45 GOG-NR jedenfalls teilweise verdrängt hat.¹⁹

F. Ausnahmefall: Minderheitsbericht

Ein Fraktionsbericht kann jeweils nur von Abg. derselben Fraktion abgegeben werden. Wenn Abg. verschiedener Fraktionen einen gemeinsamen schriftlichen Bericht abgeben wollen, können sie dies im Rahmen eines Minderheitsberichts gemäß § 42 Abs. 4 GOG-NR tun (siehe oben 449). Ein Minderheitsbericht wird hinsichtlich der weiteren Verfahrensabwicklung einem Fraktionsbericht gleichzuhalten sein, insbesondere um die Bestimmungen betreffend die Wahrung schutzwürdiger Interessen gemäß § 51 Abs. 2 VO-UA und die Vorlage an Dritte gemäß § 51 Abs. 3 Z 3 VO-UA nicht zu unterlaufen. 476

¹⁹ Siehe dazu auch den in § 33 Abs. 3 GOG-NR festgelegten Grundsatz, dass – sofern die VO-UA nichts anderes bestimmt – die allgemeinen Regeln des GOG-NR zur Anwendung kommen.

29. DAUER UND BEENDIGUNG

A. Beendigung

Die Tätigkeit eines UsA endet gemäß § 53 Abs. 1 VO-UA in der Regel mit Beginn der Behandlung seines **schriftlichen Berichts** (§ 51 VO-UA) im NR. Die Behandlung des Berichts findet in der auf die Übergabe an den/die Präs. folgenden Sitzung des NR statt. Dies hat grundsätzlich spätestens 14 Monate nach Einsetzung des UsA zu erfolgen (eine Verlängerung oder Verkürzung dieser Frist ist aber möglich, siehe 481 ff.). 477

Aus der VO-UA geht nicht eindeutig hervor, ob sich diese 14-monatige Frist auf die Übergabe des Berichts an den/die Präs. oder auf die Behandlung des Berichts im Plenum bezieht. Der Wortlaut des § 53 Abs. 1 VO-UA spricht für Zweiteres, das Verhältnis dieser Bestimmung zu § 52 VO-UA für Ersteres. Anlässlich des Hypo-UsA wurde in der Präsidialkonferenz Einvernehmen erzielt, dass nur die Übergabe des schriftlichen Berichts an den/die Präs. (= Berichterstattung) innerhalb der Frist nach § 53 Abs. 1 VO-UA erfolgen muss.

Konnte mit Ablauf der (grundsätzlich 14-monatigen) Frist kein schriftlicher Bericht erstattet werden, so ist ein **mündlicher Bericht des/der Vors.** vorgesehen, und zwar in der dem Fristablauf folgenden Sitzung des NR (§ 52 Abs. 1 VO-UA, siehe 475). Die Tätigkeit des UsA endet in diesem Fall mit dem Ende der mündlichen Berichterstattung (§ 52 Abs. 2 VO-UA).

In beiden Fällen wird der Zeitpunkt der Beendigung vom/von der Präs. – wie bei der Einsetzung – in der Sitzung festgestellt, im Amtlichen Protokoll festgehalten und unverzüglich (nach Schluss der Sitzung) veröffentlicht. 478

Die Tätigkeit des UsA endet ex lege bereits mit Beginn der Behandlung des schriftlichen Berichts bzw. mit der Erstattung des mündlichen Berichts. Eine Rückverweisung des Berichts an den UsA gemäß § 53 Abs. 6 Z 2 GOG-NR kommt daher nicht in Betracht, denn der UsA existiert zu diesem Zeitpunkt nicht mehr. Die Vertagung der Verhandlung oder der Übergang zur Tagesordnung (§ 53 Abs. 6 Z 1 bzw. Z 3 GOG-NR) sind hingegen möglich. Sie haben auf die bereits erfolgte Beendigung keine Auswirkung.

B. Reguläre Dauer

479 Die reguläre Dauer eines UsA beträgt **14 Monate** ab seiner **Einsetzung** (§ 53 Abs. 1 zweiter Satz VO-UA).

Als **Zeitpunkt der Einsetzung** ist bei einem UsA auf Antrag – mangels anderer Regelung – der Zeitpunkt der Genehmigung des Amtlichen Protokolls betreffend den Beschluss über die Einsetzung anzusehen. Bei einem UsA auf Verlangen ist dieser Zeitpunkt der Beginn der Behandlung des Berichts des GO-A im Plenum (§ 4 Abs. 2 VO-UA, näher zu den unterschiedlichen Fallkonstellationen **66 f.** und **516 ff.**).

Die **Berechnung der Dauer** – die in der VO-UA als Frist festgelegt ist – erfolgt nach den allgemeinen Regelungen über die Fristberechnung (siehe § 125 Abs. 2 und § 126 Abs. 2 ZPO, § 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 2 AVG). Demnach endet die Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember¹, so ist der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist, als letzter Tag der Frist anzusehen.

480 Zur Wahrung der 14-monatigen Frist ist auch darauf Bedacht zu nehmen, dass die in § 51 Abs. 3 VO-UA vorgesehenen Fristen für die

¹ In § 126 Abs. 2 ZPO ist der 24. Dezember nicht genannt, wohl aber in § 33 Abs. 2 AVG.

Berichterstattung im Einzelfall etwas länger sein können, z.B. wenn eine dieser Fristen an einem gesetzlichen Feiertag enden würde (siehe 453 ff.). Dies berührt jedoch den Lauf der 14-monatigen Frist nicht, weshalb in einem solchen Fall die Beweisaufnahme entsprechend früher beendet werden muss.²

C. Verkürzung der Dauer

a. Untersuchungsausschuss auf Antrag

Bei einem auf Antrag eingesetzten UsA kann die 14-monatige Dauer **481** mittels **Fristsetzung** verkürzt werden (siehe § 53 Abs. 3 VO-UA). Eine Fristsetzung kann vom NR auf Vorschlag des/der Präs. oder auf Antrag eines/einer Abg. beschlossen werden, es gelten die allgemeinen Bestimmungen der §§ 43, 57a und 57b GOG-NR.

Der Vorschlag bzw. Antrag auf Fristsetzung hat die Fristen im Zusammenhang mit der Berichterstattung gemäß § 51 Abs. 3 VO-UA zu berücksichtigen. Die in dieser Bestimmung vorgesehenen Fristen und Abläufe sind also in die zu setzende Frist jedenfalls einzurechnen. Ein Fristsetzungsantrag ist ein **Antrag zur Geschäftsbehandlung** iSd § 59 Abs. 1 GOG-NR, Abänderungsanträge sind daher nicht zulässig. Wurde eine Fristsetzung beschlossen, so hat der UsA die Beweisaufnahme zeitgerecht zu beenden. Die Beendigung der Beweisaufnahme ist von dem/der Vors. gemäß § 22 Abs. 2 VO-UA festzustellen.

Der NR kann eine dem UsA gesetzte Frist vor ihrem Ablauf auch wieder erstrecken (§ 43 Abs. 2 GOG-NR). Es gelten wiederum die allgemeinen Regelungen über die Fristsetzung (§ 43 Abs. 1 und 3 GOG-NR).

² Die erste Frist gemäß § 51 Abs. 3 VO-UA beginnt mit dem Ende der Beweisaufnahme zu laufen.

b. Untersuchungsausschuss auf Verlangen

482 Bei einem auf Verlangen eingesetzten UsA ist zwischen einer **von Anfang an verkürzten Tätigkeitsdauer** und einer **Verkürzung im laufenden UsA-Verfahren** zu unterscheiden. Beide Varianten erfordern einen Antrag der Einsetzungsminderheit, der mit Mehrheit beschlossen werden muss. Eine Fristsetzung gemäß § 43 GOG-NR ist ausgeschlossen.

483 Von Beginn an verkürzte Tätigkeitsdauer

Bereits das Verlangen auf Einsetzung eines UsA kann einen Antrag auf Verkürzung der 14-monatigen Frist enthalten (§ 1 Abs. 6 und § 53 Abs. 2 VO-UA). Die Tätigkeitsdauer des einzusetzenden UsA kann also von vornherein verkürzt werden, eine Mindestdauer ist für diesen Fall nicht vorgesehen. Über einen solchen Antrag entscheidet der GO-A im Zuge der Beratung über das Einsetzungsverlangen, der Beschluss ist im Bericht des GO-A festzuhalten (§ 3 Abs. 5 und § 53 Abs. 2 VO-UA).

484 Verkürzung der Dauer im laufenden Verfahren

Eine Fristsetzung ist bei einem auf Verlangen eingesetzten UsA unzulässig (§ 53 Abs. 4 VO-UA, § 43 Abs. 1 zweiter Satz GOG-NR). § 53 Abs. 4 zweiter Satz VO-UA bestimmt, dass ein aufgrund eines Verlangens eingesetzter UsA „die Beweisaufnahme gemäß § 22 ausschließlich auf Antrag der Einsetzungsminderheit vorzeitig beenden [kann]“. Aus der Systematik des § 53 VO-UA und den Materialien³ ergibt sich, dass diese Möglichkeit von der Verkürzung der Dauer von vornherein zu unterscheiden und davon unabhängig ist.

Die Formulierung des § 53 Abs. 4 zweiter Satz VO-UA wirft aber Fragen auf: Antragsberechtigt ist die „Einsetzungsminderheit“, das sind 46 Abg., die das Einsetzungsverlangen unterstützt haben (§ 1 Abs. 2 VO-UA) bzw. der Einsetzungsminderheit angerechnet werden (§ 1 Abs. 3 VO-UA, siehe Kapitel 6). Es handelt sich also nicht um die Min-

³ AB 440 BlgNR XXV. GP, 17 („Im weiteren Verfahren kann die Einsetzungsminderheit [...]“).

derheit im UsA, weshalb eine Antragstellung im UsA nicht in Betracht kommt. Ein Antrag auf vorzeitige Beendigung der Beweisaufnahme ist auch kein Verhandlungsgegenstand iSd § 21 GOG-NR⁴. Eine Einbringung im Plenum und Zuweisung an den UsA kommt daher nur dann in Betracht, wenn man davon ausgeht, dass § 53 Abs. 4 zweiter Satz VO-UA einen eigenen Verhandlungsgegenstand begründet. Ansonsten wäre die Bestimmung wohl so zu verstehen, dass über den Antrag im Plenum entschieden wird und der UsA aufgrund dessen die Beweisaufnahme zu beenden hat⁵. Zwar legt die Wortfolge „Der Untersuchungsausschuss kann [...]“ den Schluss nahe, dass die Entscheidung über die Beendigung der Beweisaufnahme dem UsA obliegt. Der Satz kann aber statt als Ermächtigung auch als Verbot gelesen werden, nämlich in dem Sinne, dass er dem UsA eine eigenmächtige vorzeitige Beendigung – ohne Antrag der Einsetzungsminorität (und Beschlussfassung im Plenum) – untersagt (arg.: „kann [...] ausschließlich“).

D. Verlängerung der Dauer

a. Untersuchungsausschuss auf Antrag

Bei einem auf Antrag eingesetzten UsA ist die Erstreckung der 14-monatigen Frist gemäß § 43 Abs. 2 GOG-NR mit Beschluss des NR auf Antrag eines/einer Abg. möglich. Es gelten die Bestimmungen über die Fristsetzung gemäß § 43 Abs. 1 GOG-NR. Die Erstreckung hat vor Ablauf der Frist zu erfolgen. Eine maximale Verlängerungsdauer ist – anders als bei einem auf Verlangen eingesetzten UsA (siehe 487 f.) – nicht festgelegt.

485

⁴ Anders als das Verlangen auf Einsetzung eines UsA, das auch einen Antrag auf Verkürzung der 14-monatigen Frist enthalten kann.

⁵ Die Beendigung ist von dem/der Vors. gemäß § 22 Abs. 2 VO-UA festzustellen.

b. Untersuchungsausschuss auf Verlangen

486 Bei einem auf Verlangen eingesetzten UsA ist die Verlängerung der Tätigkeitsdauer in der VO-UA geregelt. Eine Erstreckung gemäß § 43 Abs. 2 GOG-NR ist unzulässig.

487 Erste Verlängerung

Die 14-monatige Tätigkeitsdauer kann (nur) auf Verlangen der Einsetzungsminderheit um **maximal drei Monate** verlängert werden (§ 53 Abs. 5 VO-UA). Die Einsetzungsminderheit sind 46 Abg., die das Einsetzungsverlangen unterstützt haben bzw. gemäß § 1 Abs. 3 VO-UA der Einsetzungsminderheit angerechnet werden (siehe Kapitel 6). Das Verlangen auf Verlängerung der Tätigkeitsdauer ist dem/der Präs. spätestens zwölf Monate nach Einsetzung des UsA schriftlich zu übermitteln (zur Berechnung des Zeitpunkts „spätestens zwölf Monate nach Einsetzung“ siehe oben **479**). „Übermitteln“ bedeutet, dass das Verlangen nicht in einer Sitzung eingebracht werden muss. Es muss dem/der Präs. aber zugehen, um wirksam zu werden. Die Verlängerung erfolgt dann ex lege ohne weiteren Akt – und zwar um den verlangten Zeitraum, maximal aber um drei Monate.

488 Zweite Verlängerung

Eine nochmalige Verlängerung um **längstens drei Monate** ist auf Antrag der Einsetzungsminderheit mit Beschluss des NR möglich (§ 53 Abs. 6 VO-UA). Ein solcher Antrag ist dem/der Präs. spätestens 15 Monate nach Einsetzung schriftlich zu übergeben. Die Übergabe hat in einer Sitzung des NR zu erfolgen.

Fünf Abg. können eine Kurzdebatte über den Antrag verlangen.⁶ Die Debatte erfolgt nach Erledigung der Tagesordnung und richtet sich – wie die Debatte über einen Antrag oder ein Verlangen auf Einsetzung eines UsA – nach den § 57a und § 57b GOG-NR (siehe dazu **40**). Die

⁶ Dass der NR eine Debatte beschließen kann, ist – anders als im verwiesenen § 2 Abs. 1 VO-UA – in § 53 Abs. 6 VO-UA nicht vorgesehen.

Abstimmung erfolgt jedenfalls – also unabhängig vom Stattfinden einer Debatte – am Schluss der Sitzung (§ 53 Abs. 6 letzter Satz VO-UA).

Wenn die erstmalige Verlängerung um weniger als drei Monate erfolgt ist, kann danach eine nochmalige Verlängerung im Ausmaß von maximal drei Monaten erfolgen; die in § 51 Abs. 3 VO-UA vorgesehenen Fristen zur Berichterstattung sind zu beachten.

E. Vorzeitige Beendigung oder Auslaufen der Gesetzgebungsperiode

Beschließt der NR vor Ablauf der GP seine Auflösung (Gesetzesbeschluss gemäß Art. 29 Abs. 2 B-VG), so hat der UsA die Beweisaufnahme mit Kundmachung des entsprechenden Bundesgesetzes zu beenden (§ 53 Abs. 7 erster Satz VO-UA). Die Beendigung ist von dem/der Vors. gemäß § 22 Abs. 2 VO-UA in einer Sitzung des UsA festzustellen. Für die Berichterstattung gelten in diesem Fall kürzere Fristen (§ 51 Abs. 4 VO-UA, siehe 463). 489

Bei auslaufender GP⁷ hat die Berichterstattung bis spätestens zum Tag vor dem Stichtag zur nächstfolgenden (= nächsten) NR-Wahl zu erfolgen. Stichtag ist der 82. Tag vor dem Wahltag; er wird mit VO der BReg. (im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des NR) festgesetzt (§ 1 Abs. 2 NRW). Mit dieser Regelung soll dafür Vorsorge getroffen werden, dass in Wahlkampfzeiten kein UsA stattfindet.⁸ 490

⁷ Das ist mit dem Begriff „Ansonsten“ in § 53 Abs. 7 letzter Satz VO-UA gemeint.

⁸ Dies soll der Versachlichung des UsA-Verfahrens dienen, siehe AB 440 BlgNR XXV. GP, 17.



VII. Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof

30. VERFAHREN VOR DEM VERFASSUNGSGERICHTSHOF	371
A. Grundsätze und allgemeine Verfahrensbestimmungen	371
a. Allgemeines zum Verfahren	371
b. Formalerfordernisse	372
c. Einbringung	373
d. Verfahren beim VfGH	374
e. Allgemeines zu den Entscheidungen in der Sache	378
B. Die einzelnen Verfahren	379
a. Anfechtung von Beschlüssen des Geschäftsordnungsausschusses, mit denen ein Einsetzungsverlangen der Einsetzungsminderheit für ganz oder teilweise unzulässig erklärt wird	380
b. Antrag betreffend den hinreichenden Umfang eines grundsätzlichen Beweisbeschlusses bzw. eines Ergänzungsbeschlusses des Geschäftsordnungsausschusses	384
c. Antrag auf Prüfung der Rechtmäßigkeit des Beschlusses eines Untersuchungsausschusses betreffend ergänzende Beweisanforderungen	388
d. Meinungsverschiedenheiten betreffend eine Verpflichtung zur Aktenvorlage oder zur Beweiserhebung	390
e. Antrag auf Prüfung der Rechtmäßigkeit von Beschlüssen des Untersuchungsausschusses betreffend die Ladung einer Auskunftsperson	395
f. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Untersuchungsausschuss und dem/der Bundesminister/in für Justiz betreffend das Erfordernis und die Auslegung einer Vereinbarung über die Rücksichtnahme auf die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden	396

g. Beschwerden wegen Verletzung in Persönlichkeits- rechten im Zusammenhang mit der Tätigkeit eines Untersuchungsausschusses	398
h. Anfechtung von Entscheidungen des Präsidenten/ der Präsidentin des Nationalrates und des/der Vorsitzenden des Bundesrates betreffend die Klassifizierung von Informationen nach dem InfOG	404

30. VERFAHREN VOR DEM VERFASSUNGSGERICHTSHOF

Mit Art. 138b B-VG (und den entsprechenden Regelungen in §§ 56c ff. VfGG) wurden iZm der Einsetzung und der Tätigkeit von UsA des NR verschiedene Verfahren vor dem VfGH eingeführt. 491

A. Grundsätze und allgemeine Verfahrensbestimmungen

a. Allgemeines zum Verfahren 492

Die Antrags- bzw. Anfechtungsfrist beträgt in den UsA-Verfahren grundsätzlich **zwei Wochen**.¹ Mit Ausnahme von zwei Verfahrensarten (Anträge betreffend Meinungsverschiedenheiten zwischen dem UsA und dem/der BMJ sowie Beschwerden wegen Verletzung von Persönlichkeitsrechten) handelt es sich um **Eilverfahren**: Der VfGH hat aufgrund der Aktenlage ohne unnötigen Aufschub, tunlichst aber binnen **vier Wochen² ab (vollständiger)³ Einbringung** der Anfechtung bzw. des Antrags eine Entscheidung zu fällen. Diese Dringlichkeit ist im Hinblick auf die begrenzte Dauer des UsA-Verfahrens und das Interesse an einer möglichst raschen Fortsetzung desselben geboten.⁴

1 Vgl. §§ 56c Abs. 1, 56d Abs. 4, 56e Abs. 4, 56f Abs. 1, 56g Abs. 4, 56h Abs. 1 und 56j Abs. 1 VfGG. Nur in Verfahren gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 7 B-VG (Beschwerde wegen Verletzung in Persönlichkeitsrechten) beträgt die Beschwerdefrist gemäß § 56i Abs. 2 VfGG sechs Wochen.

2 Hinsichtlich der Frage der Bindung an die vierwöchige Frist ist auf das Erkenntnis des VfGH vom 22.8.2014, W I 2/2014, betreffend (die Nichteinhaltung) eine(r) ebenfalls vierwöchige(n) Entscheidungsfrist bei Anfechtungen einer Wahl zum EP hinzuweisen. Demnach ist der VfGH nach § 80 EuWO (vierwöchige Entscheidungsfrist) zwar gehalten, alles daran zu setzen, diese Frist einzuhalten. Sollte dies allerdings aufgrund anderer, vom Rechtsstaatsprinzip geforderter verfahrensrechtlicher Vorschriften oder aufgrund zwingenden Unionsrechts nicht möglich sein, verpflichte diese Bestimmung den VfGH lediglich dazu, möglichst rasch zu entscheiden.

3 Nur in § 56c Abs. 6 VfGG ist der Halbsatz „nachdem die Anfechtung vollständig eingebracht wurde“ nicht enthalten.

4 Siehe AB 439 BlgNR XXV. GP, 9.

b. Formalerfordernisse

493 Anträge/Anfechtungen/Beschwerden haben aufgrund der Bestimmungen der §§ 56c ff. VfGG Folgendes zu enthalten:⁵

- die Bezeichnung des/der bekämpften Beschlusses/Berichts/Verlangens/Verhaltens⁶/Entscheidung,
- den Sachverhalt,⁷
- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit/des nicht hinreichenden Umfangs stützt, bzw. die Bezeichnung der Persönlichkeitsrechte, in denen sich der/die Beschwerdeführer/in für verletzt erachtet,
- die erforderlichen Beweise und
- die Angaben und Unterlagen, die erforderlich sind, um die Rechtzeitigkeit der Einbringung zu beurteilen.

Gemäß der generellen Bestimmung des **§ 15 VfGG** ist zusätzlich erforderlich:

- Schriftlichkeit,
- Bezugnahme auf den Artikel im B-VG, aufgrund dessen der VfGH angerufen wird,
- ein bestimmtes Begehren.

Den Anträgen bzw. Anfechtungen sind zudem die notwendigen Unterlagen (Kopie des Verlangens, des Ausschussbeschlusses, des Ausschussberichts, des Protokolls der Ausschusssitzung⁸ oder der Entscheidung des/der Präs. des NR) anzuschließen.⁹

⁵ §§ 56c Abs. 2, 56d Abs. 2, 56e Abs. 2, 56g Abs. 2, 56i Abs. 3 und 56j Abs. 2 VfGG.

⁶ Bei Beschwerden wegen der Verletzung von Persönlichkeitsrechten ist, soweit dies zumutbar ist, auch anzugeben, wer das Verhalten gesetzt hat (§ 56i Abs. 2 Z 1 VfGG).

⁷ Das Fehlen entsprechender Ausführungen ist kein verbesserungsfähiger Formmangel, sondern ein inhaltlicher Fehler, der zur Zurückweisung führt. Vgl. mwN VfGH 8.10.2015, UA 3/2015, Rz 23.

⁸ Damit ist in Bezug auf den GO-A und den UsA grundsätzlich das Amtliche Protokoll gemeint. Nur dort, wo ein wörtliches Protokoll über die Befragung von Auskunftspersonen oder eine auszugsweise Darstellung vorliegt (§ 19 VO-UA), wird diese/s vorzulegen sein.

⁹ §§ 56c Abs. 3, 56d Abs. 3, 56e Abs. 3, 56g Abs. 3 und 56j Abs. 3 VfGG.

Die VO-UA und das InfOG gehen nicht näher auf die Frage ein, ob in Anträgen bzw. Anfechtungen auch klassifizierte Informationen enthalten sein bzw. diesen beigelegt werden dürfen. Eine Beurteilung wird nur im konkreten Einzelfall möglich sein (z.B. wenn ein Verlangen klassifizierte Informationen umfasst). 494

c. Einbringung

Gemäß § 14a VfGG iVm der auf dieser Grundlage erlassenen Verordnung (VfGH-EVV¹⁰) können beim VfGH Schriftsätze und Beilagen nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten **elektronisch eingebracht** werden, nämlich im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs, über elektronische Zustelldienste nach dem ZustellG, im Wege des elektronischen Akts oder mit den auf der Website abrufbaren elektronischen Formblättern. Die Einbringung per E-Mail ist hingegen unzulässig. Rechtsanwälte/Anwältinnen und (Verwaltungs-)Behörden sind zur elektronischen Einbringung von Schriftsätzen und deren Beilagen verpflichtet (siehe § 14a Abs. 4 VfGG iVm VfGH-EVV).¹¹ 495

Wird die **Frist** für die Einbringung eines Antrags/einer Anfechtung/einer Beschwerde gemäß Art. 138b B-VG beim VfGH **versäumt**, kommt eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand mangels gesetzlicher Grundlage nicht in Betracht.¹² 496

Mit Ausnahme von Beschwerden wegen Verletzung in Persönlichkeitsrechten gemäß § 56i VfGG besteht für Anträge und Anfechtungen 497

10 Verordnung des Präsidenten des VfGH über die elektronische Einbringung bzw. Übermittlung von Schriftsätzen, von Beilagen zu Schriftsätzen, von Ausfertigungen von Erledigungen des VfGH und von Kopien von Schriftsätzen und Beilagen, BGBl. II 82/2013.

11 Weiterhin nicht elektronisch beim VfGH eingebracht werden müssen Schriftstücke und Beilagen, wenn diese nicht elektronisch vorhanden sind und das Scannen nicht möglich oder übermäßig aufwendig ist.

12 Gemäß § 33 VfGG kann eine solche „nur in den Fällen des Art. 144 B-VG“ stattfinden. Mit Erkenntnis vom 30.11.2016, G 253/2016, hat der VfGH die Bestimmung des §33 VfGG idF BGBl. I 33/2013 als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung tritt jedoch erst mit Ablauf des 31. Mai 2018 in Kraft.

iZm der Einsetzung und der Tätigkeit eines UsA **keine Anwaltspflicht** (vgl. § 17 Abs. 2 VfGG). Werden Anträge gemäß §§ 56c bis 56h VfGG von Mitgliedern des NR gestellt und nicht von einem Rechtsanwalt/einer Rechtsanwältin eingebracht, so haben die Antragsteller/innen einen oder mehrere Bevollmächtigte (**Zustellungsbevollmächtigte**) namhaft zu machen. Andernfalls gilt der/die erstangeführte Antragsteller/in als Bevollmächtigte/r (§ 24 Abs. 4 VfGG).

d. Verfahren beim VfGH

498 Vorverfahren

In der Regel ist die Durchführung eines **Vorverfahrens** – dh. die Einholung einer schriftlichen Äußerung von Verfahrensparteien – in den Verfahren gemäß Art. 138b B-VG nicht vorgesehen. Der Gesetzgeber ging nämlich davon aus, dass der VfGH grundsätzlich **nur aufgrund der Aktenlage** entscheidet, weil die Sachlage wegen der in der VO-UA normierten Schrift- und Begründungserfordernisse und damit einhergehend wegen der bereits in den Antrags- bzw. Anfechtungsschriftsätzen enthaltenen Angaben und vorgelegten Unterlagen hinreichend geklärt ist.¹³ In der Regel wird daher auch **keine mündliche Verhandlung** (§ 19 Abs. 4 VfGG) stattfinden.

499 Nur bei der Anfechtung von Beschlüssen über die gänzliche oder teilweise Unzulässigkeit eines Einsetzungsverlangens (§ 56c VfGG) ist eine Mitteilung an die BReg. vorgesehen, um ihr zu ermöglichen, innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Äußerung zu erstatten (siehe unten 513).

Im Beschwerdeverfahren wegen Verletzung in Persönlichkeitsrechten (kein Eilverfahren) ist der/die Präs. des NR zur Äußerung aufzufordern (§ 56i VfGG).

¹³ Siehe AB 439 BlgNR XXV. GP, 9.



Verfahrensparteien und Einholung von Auskünften

Gemäß § 56c Abs. 4 (bzgl. Unzulässigkeit des Einsetzungsverlangens) und § 56d Abs. 5 VfGG (bzgl. Umfang von grundsätzlichen Beweisbeschlüssen) kommt der beschlussfassenden Mehrheit im GO-A in den Verfahren gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 1 und 2 B-VG auch die Stellung als Verfahrenspartei zu, dh. ihr ist die Entscheidung des VfGH zuzustellen. Eine Äußerungs-/Stellungnahmemöglichkeit der Ausschussmehrheit ist in diesen Verfahren aber gesetzlich nicht vorgesehen. 500

Der/Die zuständige Referent/in des VfGH kann gemäß § 20 Abs. 2 VfGG – allerdings nur „zur Vorbereitung der Verhandlung“ – die Vernehmung u. a. von Auskunftspersonen und zusätzliche Akten anfordern sowie Auskünfte einholen. Nach dem Wortlaut kommen aber nur Auskünfte von Verwaltungsbehörden und Gerichten in Betracht, nicht aber von einem UsA, einem Viertel seiner Mitglieder oder einer Mehrheit im GO-A. 501

Entscheidung in „kleiner Besetzung“

Der VfGH kann über Anträge betreffend die Einsetzung und die Tätigkeit von UsA des NR und bei Anfechtungen von Entscheidungen betreffend die Klassifizierung von Informationen in sog. „**kleiner Besetzung**“ (= Vorsitzende/r und vier Stimmführer/innen) entscheiden (§ 7 Abs. 2 Z 2 VfGG). Wie auch in sonstigen Verfahren hat die (weitere) Beratung auf Verlangen eines Mitglieds im **Plenum** (= alle 14 Verfassungsrichter/innen) stattzufinden. Beratung und Abstimmung finden gemäß § 30 Abs. 1 VfGG unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. 502

Verkündung des Erkenntnisses und Zustellung

Gemäß § 26 VfGG ist das Erkenntnis des VfGH grundsätzlich nach Schluss der mündlichen Verhandlung mit den wesentlichen Entscheidungsgründen **mündlich zu verkünden**; es kann aber auch – vor allem in Fällen, in denen keine mündliche Verhandlung stattgefunden hat – auf schriftlichem Weg durch **Zustellung** einer Ausfertigung 503

bekannt gemacht werden. Gemäß § 41 GO-VfGH¹⁴ sind Beschlüsse, die ohne vorausgegangene Verhandlung gefasst worden sind, den Parteien schriftlich zuzustellen. Ausfertigungen und Erledigungen des VfGH können (den Parteien) nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten elektronisch übermittelt werden (§ 2 VfGH-EVV).¹⁵

504 Anträge und Anfechtungen in Verfahren vor dem VfGH sind gemäß § 106 GOG-NR schriftlich mit den eigenhändigen Unterschriften der Abg. an den/die Präs. des NR zur weiteren verfassungsmäßigen Behandlung zu richten.¹⁶ Diese Bestimmung ist dahingehend auszulegen, dass dem/der Präs. des NR nur die Weiterleitung der Schriftstücke obliegt, für ihn/sie dadurch allein aber keine (Partei-)Stellung im Verfahren begründet wird.¹⁷

Alle **Schriftsätze¹⁸ und Entscheidungen des VfGH** in den Verfahren sind **dem/der Präs. des NR zuzustellen** (§ 56k VfGG; siehe auch § 106 GOG-NR). Aus praktischer Sicht kann es insbesondere in den Verfahren im Zusammenhang mit der Einsetzung eines UsA wichtig sein, dass der/die Präs. die Entscheidung zugleich mit den Verfahrensparteien erhält. Damit kann außer Streit gestellt werden, wann ein neues Verlangen auf Einsetzung eines UsA eingebracht werden kann (siehe **49** und **511**). Jedenfalls wird die Entscheidung des VfGH – so wie in allen Verfahren – entweder mit mündlicher Verkündung oder Zustellung an die Parteien wirksam.

14 Geschäftsordnung des VfGH, BGBl. 202/1946 idF BGBl. 504/1994.

15 Dies kann entweder im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs, über elektronische Zustelldienste oder im Wege des elektronischen Akts erfolgen.

16 Siehe z.B. VfGH 15.6.2015, UA 2/2015 und UA 4/2015, Rz 43; 11.12.2018, UA 3/2018, Rz 145. In Bezug auf ein Schreiben des Parlamentsdirektors bzw. einer Mitarbeiterin der Parlamentsdirektion wurde ausgeführt, dass die Einhaltung der Bestimmung des § 106 GOG-NR keine Prozessvoraussetzung im Verfahren vor dem VfGH bildet.

17 Vgl. demgegenüber die Verfahren über Beschwerden wegen Verletzung in Persönlichkeitsrechten, in denen dem/der Präs. des NR ex lege Parteistellung zukommt (§ 56i Abs. 4 VfGG).

18 Das VfGG unterscheidet zwischen Schriftsätzen und Beilagen (vgl. z.B. § 14a und § 17 VfGG). Dem Wortlaut zufolge besteht streng genommen nur eine Verpflichtung zur Übermittlung von Schriftsätzen.

Aufschiebende Wirkung

Um Streitverfahren betreffend die Erhebung weiterer Beweise (ergänzende Aktenanforderungen), die Verpflichtung zur Verfügungstellung von Informationen, die Ladung einer Auskunftsperson sowie betreffend Meinungsverschiedenheiten zwischen einem UsA und dem/der BMJ nicht zu konterkarieren, ist ausdrücklich vorgesehen, dass bis zur Verkündung bzw. Zustellung der Entscheidung des VfGH nur solche Handlungen vorgenommen oder Anordnungen und Entscheidungen getroffen werden dürfen, die durch das Erkenntnis des VfGH nicht beeinflusst werden können oder die die Frage nicht abschließend regeln und keinen Aufschub gestatten. Anfechtungen betreffend Klassifizierungen von Informationen haben ex lege **aufschiebende Wirkung** (§ 56j Abs. 6 VfGG). 505

Vorläufiger Rechtsschutz

Gemäß § 20a VfGG kann der VfGH in bei ihm anhängigen Rechts-sachen durch Beschluss einstweiligen Rechtsschutz zuerkennen, wenn dies nach den Vorschriften des Unionsrechts erforderlich ist. Zweck des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes ist die Sicherung der vollen Wirksamkeit des Urteils in der Hauptsache. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung darf also dem/der Antragsteller/in nicht mehr Vorteile verschaffen, als ihm/ihr bei Obsiegen in der Hauptsache günstigstenfalls zugesprochen werden könnten. 505a

Der VfGH hat die Anwendbarkeit des § 20a VfGG in Beschwerdeverfahren gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 7 B-VG nicht per se ausgeschlossen. Mit Beschluss vom 11.12.2018, UA 4/2018, hat er einen Antrag auf Zuerkennung einstweiligen Rechtsschutzes keine Folge gegeben, weil offenkundig war, dass die Beschwerde gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 7 B-VG in der Hauptsache unzulässig war.¹⁹

¹⁹ Zu den (kumulativen) Voraussetzungen für die Zuerkennung einstweiligen Rechtsschutzes vgl. VfGH 11.12.2018, UA 4/2018, Rz 10.

Kosten

- 506 Gebietskörperschaften und Mitglieder des NR sind in den Angelegenheiten des Art. 138b Abs. 1 Z 1 bis 6 B-VG von der Entrichtung der **Eingabengebühr** befreit (§ 17a Z 2 VfGG).

Ein Ersatz von **Prozesskosten** (§ 27 VfGG) ist in keinem der neuen Verfahren vorgesehen (auch nicht bei Beschwerden wegen Verletzung von Persönlichkeitsrechten gemäß § 56i VfGG).

Sonderfall: Ausscheiden von Abgeordneten aus dem Nationalrat

- 507 Hinsichtlich der Frage der Auswirkung des **Ausscheidens eines/einer Abg.** auf ein anhängiges Verfahren vor dem VfGH ist auf die Judikatur des VfGH zu Drittelanträgen iSd Art. 140 Abs. 1 B-VG zu verweisen:²⁰ Demnach handelt es sich bei einem – zur Stellung eines Gesetzesprüfungsantrags legitimierten – Drittel der Abg. einer gesetzgebenden Körperschaft ab der wirksamen und zulässigen Antragstellung vor dem VfGH um eine einheitliche Verfahrenspartei, die als solche unabhängig davon fortbesteht, ob einzelne ihrer Mitglieder die für die Antragstellung erforderliche Qualifikation als Abg. in weiterer Folge verlieren, sei es durch Neuwahlen, Tod oder auf andere Weise. Gleiches wird für Anträge eines Viertels der Mitglieder des NR bzw. des UsA in den Streitverfahren gemäß Art. 138b Abs. 1 B-VG gelten.

e. Allgemeines zu den Entscheidungen in der Sache

- 508 Abgesehen von Verfahren betreffend die Unzulässigkeit eines Einsetzungsverlangens (siehe unten 511 ff.) kann **die Frage der Zulässigkeit des Untersuchungsgegenstands** nicht Gegenstand eines verfassungsgerichtlichen Verfahrens sein. Allerdings kann in anderen Streitverfahren die Frage der Zulässigkeit bzw. Verfassungsmäßigkeit des Untersuchungsgegenstands **als Vorfrage** zu klären sein, von

²⁰ VfSlg. 18.116/2007, 19.783/2013, 19.800/2013, VfGH 30.11.2017, G 235/2017.

deren Beantwortung die Beantwortung der weiteren Verfahrensfragen abhängt.²¹

In der Anfechtung/Im Antrag sind idR die Gründe anzuführen, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit/des nicht hinreichenden Umfangs stützt. An die geltend **gemachten Rechtsverletzungen/ Bedenken** erachtet sich der VfGH bei seiner Prüfung **gebunden**: 509

In seinen Erkenntnissen zu Meinungsverschiedenheiten über die Vorlage von Akten und Unterlagen hat der VfGH ausgeführt, dass er sich auf die Erörterung der aufgeworfenen Fragen zu beschränken habe: Er habe ausschließlich zu beurteilen, ob die Ablehnung der Vorlage bzw. die abgedeckte Vorlage von konkret zu bezeichnenden Akten(-stücken) und Unterlagen aus den in der Antragsbegründung dargelegten Gründen zu Recht erfolgt ist oder nicht.²²

Auch in den Beschwerdeverfahren gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 7 B-VG wegen behaupteter Verletzung von Persönlichkeitsrechten hat sich der VfGH bei seiner Prüfung auf das ausdrücklich in Beschwerde gezogene Verhalten beschränkt und sich an die konkret geltend gemachten Rechtsverletzungen gebunden erachtet.²³

B. Die einzelnen Verfahren

Im Zusammenhang mit der Einsetzung eines UsA sind zwei Verfahren vor dem VfGH möglich: Ein Viertel der Mitglieder des NR, welches das Einsetzungsverlangen unterstützt hat (nach den Bestimmungen im B-VG), bzw. die Einsetzungsminderheit (nach den Bestimmungen 510

²¹ Vgl. mwN *Konrath/Neugebauer/Posnik*, Das neue Untersuchungsausschussverfahren im Nationalrat, JRP 2015, 216 (230).

²² VfSlg. 19.973/2015, Rz 56; VfSlg. 19.993/2015 u. a., Rz 35; VfGH 11.12.2018, UA 3/2018, Rz 150.

²³ Vgl. z.B. VfGH 8.10.2015, UA 3/2015, Rz 28; 8.10.2015, UA 8/2015, Rz 31; 13.3.2019, UA 4/2018, Rz 24.

in der VO-UA)²⁴ ist einerseits zur Anfechtung von Beschlüssen des GO-A beim VfGH legitimiert, mit denen ein Einsetzungsverlangen für ganz oder teilweise unzulässig erklärt wird,²⁵ sowie andererseits zur Anfechtung betreffend den hinreichenden Umfang eines grundsätzlichen Beweisbeschlusses des GO-A und dessen Ergänzung²⁶.

In den anderen Streitverfahren ist der UsA und/oder ein Viertel der Mitglieder des UsA zur Anfechtung/Antragstellung berechtigt. Die Anfechtungs- bzw. Antragsbefugnis besteht in diesen Verfahren unabhängig davon, ob der UsA aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses oder aufgrund eines Minderheitsverlangens eingesetzt wurde.

a. Anfechtung von Beschlüssen des Geschäftsordnungsausschusses, mit denen ein Einsetzungsverlangen der Einsetzungs-minderheit für ganz oder teilweise unzulässig erklärt wird

511 Anfechtungsgegenstand im Verfahren gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 1 B-VG (§ 56c VfGG) ist ein (Mehrheits-)Beschluss des GO-A, mit dem ein Einsetzungsverlangen von (mindestens) einem Viertel der Mitglieder des NR (= Einsetzungs-minderheit) für ganz oder teilweise unzulässig²⁷ erklärt wird.²⁸ Hat der GO-A einen Untersuchungsgegenstand weder teilweise noch gänzlich für unzulässig erachtet, ist eine Bestreitung der Zulässigkeit des Untersuchungsgegenstands und der Einsetzung eines UsA vor dem VfGH nicht möglich. Die Einsetzungs-minderheit kann also Zulässigkeitsfragen an den VfGH nur dann herantragen, wenn der GO-A ein Einsetzungsverlangen mit Beschluss für (teilweise oder gänzlich) unzulässig erklärt hat.

24 Zur Anfechtung gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 1 und Z 2 B-VG ist „ein dieses Verlangen unterstützendes Viertel der Mitglieder“ des Nationalrates berechtigt. § 4 Abs. 3 VO-UA sowie § 24 Abs. 4 VO-UA spricht hingegen von der „Einsetzungs-minderheit“, die in § 1 Abs. 2 VO-UA definiert ist.

25 Art. 138b Abs. 1 Z 1 B-VG, § 4 Abs. 3 VO-UA und § 56c VfGG.

26 Art. 138b Abs. 1 Z 2 B-VG, § 24 VO-UA und § 56d VfGG.

27 Gegenstand der Prüfung des GO-A ist dabei die (verfassungs-)rechtliche Zulässigkeit des im Einsetzungsverlangen formulierten Untersuchungsgegenstands (siehe Kapitel 2).

28 Zulässig wird auch eine nur teilweise Anfechtung eines solchen Beschlusses sein, wenn damit verschiedene Teile eines Einsetzungsverlangens als unzulässig erklärt wurden.

Stellt der GO-A gemäß § 3 Abs. 2 VO-UA die gänzliche oder teilweise Unzulässigkeit eines Einsetzungsverlangens mit Mehrheitsbeschluss fest, so hat er die Unzulässigkeit zu begründen und bei teilweiser Unzulässigkeit die unzulässigen Teile genau zu bezeichnen. Der Bericht des GO-A an den NR gemäß § 3 Abs. 1 VO-UA hat in einem solchen Fall den Beschluss über die (teilweise oder gänzliche) Unzulässigkeit eines solchen Verlangens samt **Begründung** dafür zu enthalten.²⁹ Mit dieser Begründungspflicht wird einerseits gewährleistet, dass der GO-A die rechtlichen Gründe für eine solche Feststellung im Sinne der Nachvollziehbarkeit im Detail darlegen muss. Andererseits wird die Begründung in einem allfälligen Verfahren auch dem VfGH bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit eines solchen Beschlusses als wesentliche Grundlage dienen.

Die **Feststellung** der teilweisen bzw. gänzlichen Unzulässigkeit eines Einsetzungsverlangens wird mit Behandlung des Berichts des GO-A im Plenum **wirksam** (§ 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 2 VO-UA). Gemäß § 4 Abs. 3 VO-UA und § 56c Abs. 1 VfGG kann die **Einsetzungsmin-derheit** den Beschluss des GO-A beim VfGH erst nach Berichterstattung – ab dem vom/von der Präs. des NR gemäß § 4 Abs. 2 VO-UA festgestellten Zeitpunkt der Einsetzung bzw. mit Beginn der Behandlung des Berichts im Plenum³⁰ – anfechten. Die **Anfechtungsfrist** beträgt **zwei Wochen**.

Zu den Formerfordernissen der Anfechtung und der vierwöchigen Entscheidungsfrist des VfGH siehe [492](#) und [493](#).

29 Die (gesetzlich geforderte) Begründung für die gänzliche oder teilweise Unzulässigkeit ist entweder in den Bericht selbst einzufügen oder dem Bericht anzuschließen und damit in jedem Fall als Bestandteil des Berichts zu betrachten; siehe die Ausführungen in AB 440 BlgNR XXV. GP, 8.

30 Wurde ein Einsetzungsverlangen für teilweise unzulässig erklärt, so beginnt die Frist mit dem Zeitpunkt zu laufen, den der/die Präs. gemäß § 4 Abs. 2 VO-UA in der Sitzung festgestellt hat (Einsetzungszeitpunkt). Wurde ein Einsetzungsverlangen vom GO-A für gänzlich unzulässig erklärt, so beginnt die Frist mit Beginn der Behandlung des Berichts des GO-A im Plenum (dh. mit Aufruf des Tagesordnungspunkts durch den/die Präs.) zu laufen (§ 56c Abs. 1 VfGG). Das bedeutet faktisch, dass in beiden Fällen die Frist mit dem Tag der Berichterstattung im Plenum zu laufen beginnt.

- 512 Die **Antragslegitimation** kommt dem das Einsetzungsverlangen unterstützenden Viertel der Mitglieder des NR (= Einsetzungsminorität) zu (Art. 138b Abs. 1 Z 1 B-VG und § 4 Abs. 3 VO-UA).
- 513 **Parteien des Verfahrens** sind die Anfechtungswerber/innen, die beschlussfassende Mehrheit im GO-A und die BReg. (§ 56c Abs. 4 VfGG). Letzterer ist eine Ausfertigung der Anfechtung samt Beilagen mit der Mitteilung zuzustellen, dass es ihr freisteht, innerhalb von zwei Wochen eine Äußerung zu erstatten (§ 56c Abs. 5 VfGG). Der Mehrheit im GO-A (als Verfahrenspartei) ist hingegen eine Äußerungs-/Stellungnahmemöglichkeit im Gesetz nicht ausdrücklich eingeräumt.³¹
- 514 Gibt der VfGH der Anfechtung statt und **erklärt einen Beschluss des GO-A** über die teilweise oder gänzliche Unzulässigkeit eines Einsetzungsverlangens für **rechtswidrig**, so gilt der UsA in dem Umfang, in dem der VfGH den Beschluss für rechtswidrig erklärt hat, als eingesetzt (§ 57c Abs. 7 VfGG). Der VfGH entscheidet mithin verbindlich über den (zusätzlichen) Umfang, in dem der UsA als eingesetzt gilt.
- 515 Die **Rechtswirkungen** eines stattgebenden VfGH-Erkenntnisses sind unterschiedlich, je nachdem, ob der GO-A ein Einsetzungsverlangen nur teilweise oder gänzlich für unzulässig erachtet hat:

Rechtswirkungen im Fall der Rechtswidrigkeit eines Beschlusses des Geschäftsordnungsausschusses über die teilweise Unzulässigkeit eines Einsetzungsverlangens

- 516 Die Bestimmung des § 56c Abs. 7 VfGG, wonach der UsA in dem Umfang als eingesetzt gilt, in dem der Beschluss vom VfGH für rechtswidrig erklärt wurde, lässt **offen**, mit welchem **Zeitpunkt die Einsetzung wirksam** wird – ob mit Verkündung bzw. Zustellung des VfGH-Erkenntnisses (§ 26 VfGG) oder rückwirkend bereits mit der ursprünglichen Einsetzung, dh. mit dem Zeitpunkt der Einsetzung in

³¹ Siehe aber § 20 Abs. 1 VfGG in Bezug auf „verfahrensleitende Anordnungen, die zur Vorbereitung einer Entscheidung dienen“.

Bezug auf den vom GO-A für zulässig erachteten Teil des Einsetzungsverlangens.

Für das rückwirkende Wirksamwerden spricht, dass der UsA im Zeitpunkt der Entscheidung des VfGH bereits eingesetzt und konstituiert ist (wenngleich in Bezug auf einen engeren Untersuchungsgegenstand). Vertritt man daher die Auffassung, dass die Wirkung der „ergänzenden“ Einsetzung erst mit Verkündung bzw. Zustellung (§ 26 VfGG) eintritt, würde dies bedeuten, dass es für denselben UsA zwei verschiedene Einsetzungszeitpunkte und damit auch zwei unterschiedliche Fristenläufe für die Berichterstattung gäbe. § 56c Abs. 7 VfGG ist daher wohl so zu verstehen, dass der Umfang des Untersuchungsgegenstands **rückwirkend** im Sinne des VfGH-Erkenntnisses geändert wird, der UsA also mit dem Zeitpunkt der Behandlung des Berichts des GO-A im Plenum im gesamten Umfang als eingesetzt gilt (siehe 66). Auch die VO-UA geht von einer solchen einheitlichen Frist/Dauer für einen UsA aus.

Gemäß § 3 Abs. 6 VO-UA hat der GO-A in der Folge im Sinne des Erkenntnisses des VfGH unverzüglich die erforderlichen Beschlüsse gemäß § 3 Abs. 5 VO-UA zu fassen. Das kann in diesem Fall nur eine **Ergänzung des grundsätzlichen Beweisbeschlusses** im Hinblick auf den „erweiterten“ Untersuchungsgegenstand sein. Wie im Fall von § 24 Abs. 5 VO-UA wird der Beschluss durch Bekanntgabe gemäß § 39 GOG-NR zu veröffentlichen sein. Eine neuerliche Befassung des NR ist nicht erforderlich.

Rechtswirkungen im Fall der Rechtswidrigkeit eines Beschlusses des Geschäftsordnungsausschusses über die gänzliche Unzulässigkeit eines Einsetzungsverlangens

Hat der VfGH einen Beschluss des GO-A über die gänzliche Unzulässigkeit eines Einsetzungsverlangens für rechtswidrig erklärt, so hat 517

der GO-A gemäß § 3 Abs. 6 iVm Abs. 3³² und Abs. 5 VO-UA unverzüglich die für die Einsetzung und das Tätigwerden eines UsA erforderlichen Beschlüsse zu fassen, die die Zusammensetzung des UsA, die Wahl von VR und VA samt Stv., den grundsätzlichen Beweisbeschluss und allenfalls die Dauer des UsA betreffen, und darüber Bericht an den NR zu erstatten.

Es erscheint naheliegend, § 56c Abs. 7 VfGG („Der Untersuchungsausschuss gilt in dem Umfang [...] als eingesetzt“) so auszulegen, dass mit dem VfGH-Erkenntnis der (Umfang des) Untersuchungsgegenstand(es) festgelegt wird und dieses damit die Zulässigkeitsentscheidung des GO-A substituiert, dass aber die Einsetzung des UsA nicht unmittelbar im Zeitpunkt der Zustellung bzw. Verkündung des VfGH-Erkenntnisses (§ 26 VfGG) wirksam wird, denn zu diesem Zeitpunkt wurden noch keine Beschlüsse gemäß § 3 Abs. 3 und Abs. 5 VO-UA gefasst, die aber Voraussetzung für die Einsetzung und das Tätigwerden eines UsA sind. Eine andere Auslegung des § 56c Abs. 7 VfGG würde zu dem Ergebnis führen, dass die Tätigkeitsdauer des UsA bereits mit Verkündung bzw. Zustellung des VfGH-Erkenntnisses zu laufen beginnt, obwohl der UsA noch gar nicht tätig werden kann. Es ist daher davon auszugehen, dass die Einsetzung des UsA und sämtliche Beschlüsse des GO-A erst **später**, nämlich mit Beginn der Behandlung des Berichts des GO-A im NR in dem vom VfGH festgestellten Umfang (§ 56c Abs. 7 VfGG) wirksam werden (siehe auch 71).

b. Antrag betreffend den hinreichenden Umfang eines grundsätzlichen Beweisbeschlusses bzw. eines Ergänzungsbeschlusses des GO-Ausschusses

- 518** Jenes Viertel der Mitglieder des NR, das ein Einsetzungsverlangen unterstützt hat (= Einsetzungsminderheit, siehe 76 ff.), kann den VfGH zur Entscheidung der Frage des hinreichenden Umfangs von grundsätzlichen Beweisbeschlüssen des GO-A (siehe 360) anrufen.

32 § 3 Abs. 6 VO-UA verweist nur auf Abs. 5 leg. cit. Dabei handelt es sich offensichtlich um ein legistisches Versehen.

Prüfungsgegenstand im Verfahren gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 2 B-VG (§ 56d Abs. 1 VfGG) ist

- ein gemäß § 3 Abs. 5 und § 24 VO-UA vom GO-A gefasster grundsätzlicher Beweisbeschluss oder
- eine gemäß § 24 Abs. 5 VO-UA vom GO-A beschlossene Ergänzung des grundsätzlichen Beweisbeschlusses.

Beides liegt idR schriftlich vor (der grundsätzliche Beweisbeschluss ist im Bericht an den NR enthalten, die Ergänzung ist mittels Kommuniké bekannt zu geben).

Die **Antragslegitimation** kommt dem das Einsetzungsverlangen unterstützenden Viertel der Mitglieder des NR (= Einsetzungsminorität, siehe 76 ff.) zu (Art. 138b Abs. 1 Z 2 B-VG und § 24 Abs. 4 VO-UA). 519

Ein Antrag hat die Feststellung zu **begehren**, dass der Umfang des grundsätzlichen Beweisbeschlusses nicht hinreichend ist oder in welchem Umfang dessen Ergänzung zu erweitern ist (§ 56d Abs. 1 VfGG). Ein Antrag betreffend einen grundsätzlichen Beweisbeschluss muss innerhalb einer **Frist von zwei Wochen** ab dem vom/von der Präs. des NR gemäß § 4 Abs. 2 VO-UA festgestellten Zeitpunkt (= Beginn der Behandlung des Berichts des GO-A im NR) eingebracht werden (§ 56d Abs. 4 VfGG; bzgl. des Fristbeginns hinsichtlich des Ergänzungsbeschlusses siehe unten 524). 520

Zu den Formerfordernissen des Antrags und der vierwöchigen Entscheidungsfrist des VfGH siehe 492 und 493.

Parteien des Verfahrens sind die Antragsteller/innen, die beschlussfassende Mehrheit im GO-A und die Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonstigen Selbstverwaltungskörper, die mit dem grundsätzlichen Beweisbeschluss zur Vorlage der Beweismittel verpflichtet werden (§ 56d Abs. 5 VfGG; zu den Organen siehe 349 ff.). 521

- 522 Der VfGH hat auf Antrag festzustellen, ob der **Umfang** des grundsätzlichen Beweisbeschlusses im Hinblick auf den Untersuchungsgegenstand – wie von den Antragstellern/Antragstellerinnen vorgebracht – „**nicht hinreichend**“ ist. Im AB³³ wird dazu ausgeführt, dass die Einsetzungsminderheit den VfGH anrufen kann, „wenn sie der Auffassung ist, dass der grundsätzliche Beweisbeschluss nicht geeignet ist, um die notwendigen Informationen zur Ergründung des Untersuchungsgegenstands erlangen zu können. Das kann insbesondere der Fall sein, wenn einzelne, für die Aufklärung bedeutsame Organe nicht zur Vorlage verpflichtet bzw. um Erhebungen ersucht werden“ (dh. wenn nach Ansicht der Antragsteller/innen z.B. weitere Organe vom grundsätzlichen Beweisbeschluss zu erfassen wären). Mangels konkreter gesetzlicher Vorgaben kommt dem VfGH hier ein gewisser Beurteilungsspielraum zu, wenn er zu entscheiden hat, ob die von den Antragstellern/Antragstellerinnen ins Treffen geführten Organe vorlagepflichtig bzw. ob Aktenvorlagen und Beweiserhebungen im Hinblick auf den Untersuchungsgegenstand erforderlich sein könnten.³⁴
- 523 Stellt der VfGH fest, dass der Umfang des grundsätzlichen Beweisbeschlusses nicht hinreichend ist, so hat der **GO-A** binnen zwei Wochen ab Zustellung der Entscheidung eine **Ergänzung** unter Berücksichtigung des Erkenntnisses des VfGH zu **beschließen** und diesen Beschluss mit Kommuniké (§ 39 GOG-NR) bekannt zu geben (§ 24 Abs. 5 VO-UA). Der/Die Vors. hat den Ergänzungsbeschluss gemäß § 26 Abs. 1 VO-UA den betreffenden Organen zu übermitteln.
- 524 Die Einsetzungsminderheit kann in der Folge auch diesen **Ergänzungsbeschluss** des GO-A wegen nicht hinreichenden Umfangs beim VfGH bekämpfen (§ 56d Abs. 1 VfGG, § 24 Abs. 4 zweiter Satz VO-UA): Dieser hat festzustellen, in welchem Umfang die Ergänzung

³³ AB 440 BlgNR XXV. GP, 13.

³⁴ In seinem Erkenntnis VfSlg. 19.973/2015, Rz 62, hat der VfGH betont, dass die Erfüllung des dem UsA verfassungsgesetzlich übertragenen Kontrollauftrags ohne Kenntnis aller Akten und Unterlagen „im Umfang des Gegenstands der Untersuchung“ nicht möglich ist.

des grundsätzlichen Beweisbeschlusses zu erweitern ist. Die zweiwöchige **Antragsfrist** beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des grundsätzlichen Beweisbeschlusses samt Ergänzung durch Kommuniké zu laufen (§ 56d Abs. 4 VfGG).

Anders als im ersten Verfahren betreffend den grundsätzlichen Beweisbeschluss wird im Fall einer **Stattgabe** die **Ergänzung** in dem vom VfGH festgestellten erweiterten Umfang **unmittelbar** – dh. ohne neuerliche Befassung des GO-A³⁵ – **wirksam** (§ 56d Abs. 7 VfGG, § 24 Abs. 6 VO-UA). Das Erkenntnis des VfGH bildet somit die Grundlage für (erweiterte) Aktenvorlagen und Beweiserhebungen seitens der informationspflichtigen Organe, die nun aufgrund des grundsätzlichen Beweisbeschlusses, des Ergänzungsbeschlusses und des (zweiten) VfGH-Erkenntnisses Akten vorzulegen bzw. Beweise zu erheben haben. Die Übermittlungspflicht wird aber gemäß § 26 Abs. 2 iVm § 27 Abs. 1 VO-UA erst mit Unterrichtung der verpflichteten Organe³⁶ durch den/die Vors. ausgelöst.³⁷ Der GO-A hat gemäß § 24 Abs. 6 VO-UA auch noch die Bekanntgabe der Entscheidung des VfGH („grundsätzlicher Beweisbeschluss samt Ergänzung“) mit Kommuniké (§ 39 GOG-NR) zu beschließen.

Der/Die Vors. hat die verpflichteten Organe generell über jede Anrufung und Entscheidung des VfGH betreffend Beweisbeschlüsse und ergänzende Beweisanforderungen unverzüglich zu **unterrichten** (§ 26 Abs. 2 VO-UA). Im Fall einer Anrufung des VfGH betreffend den grundsätzlichen Beweisbeschluss kann die Übermittlung von Akten und Unterlagen bzw. die Durchführung von Beweiserhebungen seitens der im grundsätzlichen Beweisbeschluss bzw. dessen Ergänzung genannten Organe gemäß § 27 Abs. 1 VO-UA vorläufig unterbleiben. Diese sind dennoch dazu angehalten, alle Akten und Unterlagen zur Erfüllung des Beweisbeschlusses zwischenzeitig zu sichten und

525

³⁵ AB 440 BlgNR XXV. GP, 13.

³⁶ Diese haben die Entscheidung bereits als Verfahrenspartei gemäß § 56d Abs. 5 VfGG erhalten.

³⁷ Siehe auch AB 440 BlgNR XXV. GP, 13.

vorzubereiten.³⁸ Die Verpflichtung zur Übermittlung von Akten und Unterlagen bzw. zur Durchführung von Beweiserhebungen entsteht schließlich mit Unterrichtung über die Entscheidung des VfGH. Organe, die nicht im grundsätzlichen Beweisbeschluss bzw. im Ergänzungsbeschluss des GO-A genannt sind, trifft keinerlei Verpflichtung zur Vorbereitung von Aktenlieferungen bzw. zur Einleitung von Beweiserhebungen, auch wenn sie im Antragsvorbringen als (fehlende) informationspflichtige Organe angeführt werden.³⁹

c. Antrag auf Prüfung der Rechtmäßigkeit des Beschlusses eines Untersuchungsausschusses betreffend ergänzende Beweisanforderungen

- 526** Ein Viertel der Mitglieder des UsA kann **ergänzende Beweisanforderungen** verlangen. Ein solches Verlangen wird allerdings – anders als bei anderen Verlangen nach dem GOG-NR – nur dann wirksam, wenn die Mehrheit im UsA in derselben Sitzung nicht den sachlichen Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand mit Beschluss bestreitet (§ 25 Abs. 2 VO-UA; siehe **362 ff.**). Wird ein solcher Beschluss gefasst, kann das verlangende Viertel der Mitglieder des UsA den VfGH gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 3 B-VG (§ 56e VfGG) zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit dieses Beschlusses anrufen (§ 25 Abs. 4 VO-UA).
- 527** **Prüfungsgegenstand** im Verfahren gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 3 B-VG (§ 56e VfGG) ist mithin der Beschluss des UsA, mit dem der sachliche Zusammenhang (von Teilen) eines (Minderheits-)Verlangens auf ergänzende Beweisanforderung(en) mit dem Untersuchungsgegenstand bestritten wird. Eine Pflicht zur Begründung des Beschlusses ist in der VO-UA nicht ausdrücklich vorgesehen.⁴⁰ Sowohl das Verlangen auf ergänzende Beweisanforderung(en) als auch der Beschluss, mit dem der UsA den sachlichen Zusammenhang mit dem Untersu-

38 Siehe AB 440 BlgNR XXV. GP, 13.

39 AB 440 BlgNR XXV. GP, 13.

40 Im Hinblick auf die inhaltliche Prüfung des sachlichen Zusammenhangs der ergänzenden Beweisanforderungen durch den VfGH erscheint eine Begründung des Beschlusses allerdings zweckmäßig.

chungsgegenstand bestritten, sollten im Hinblick auf § 56e Abs. 3 VfGG schriftlich vorliegen bzw. (als Anlage) im Amtlichen Protokoll und/oder im Bericht enthalten sein (siehe 366).

Die **Antragslegitimation** kommt dem das Verlangen auf ergänzende Beweisanforderung(en) unterstützenden Viertel der Mitglieder des UsA zu (Art. 138b Abs. 1 Z 3 B-VG, § 56e Abs. 1 VfGG und § 25 Abs. 4 VO-UA). Im VfGG sind außer den Antragstellern/Antragstellerinnen **keine anderen Verfahrensparteien** vorgesehen (auch nicht die beschlussfassende Mehrheit im UsA⁴¹ oder die informationspflichtigen Organe). Die informationspflichtigen Organe sind jedoch gemäß § 26 Abs. 2 VfGG vom/von der Vors. unverzüglich über die Anrufung des VfGH zu unterrichten. 528

Ein Antrag hat die Feststellung zu **begehren**, dass der Beschluss des UsA, mit dem das Bestehen eines sachlichen Zusammenhangs eines Verlangens auf ergänzende Beweisanforderung(en) mit dem Untersuchungsgegenstand bestritten wird, rechtswidrig ist, und muss innerhalb einer **Frist von zwei Wochen** ab dem Tag der Beschlussfassung im UsA eingebracht werden (§ 56e Abs. 1 und 4 VfGG). 529

Zu den Formerfordernissen des Antrags und der vierwöchigen Entscheidungsfrist des VfGH siehe 492 und 493.

Um das jeweilige Streitverfahren betreffend die Erhebung weiterer Beweise nicht zu konterkarieren, ist vorgesehen, dass bis zur Verkündung bzw. Zustellung des Erkenntnisses des VfGH nur solche Handlungen vorgenommen oder Anordnungen und Entscheidungen getroffen werden dürfen, die durch das Erkenntnis des VfGH nicht beeinflusst werden können oder die die Frage nicht abschließend regeln und keinen Aufschub gestatten (§ 56e Abs. 5 VfGG).⁴² 530

⁴¹ Vgl. im Gegensatz dazu § 56d Abs. 5 VfGG bzgl. der beschlussfassenden Mehrheit im GO-A.

⁴² AB 439 BlgNR XXV. GP, 9.

531 Stellt der VfGH fest, dass der UsA in seinem Beschluss rechtswidrigerweise den sachlichen Zusammenhang des Verlangens mit dem Untersuchungsgegenstand bestritten hat, wird das **Verlangen** auf ergänzende Beweisanforderung(en) – ohne neuerliche Befassung des UsA – mit der Feststellung des VfGH über die Rechtswidrigkeit des Beschlusses **wirksam** (§ 56e Abs. 7 VfGG; § 25 Abs. 4 VO-UA). Das Erkenntnis des VfGH bildet also die Grundlage für Aktenvorlagen und Beweiserhebungen seitens der informationspflichtigen Organe. Diese sind nicht Verfahrenspartei und bekommen daher die Entscheidung des VfGH nicht zugestellt. Sie sind aber vom/von der Vors. unverzüglich über die Entscheidung des VfGH zu unterrichten (§ 26 Abs. 2 VO-UA). Wenngleich § 27 Abs. 1 zweiter Satz VO-UA sich nicht auch auf Fälle gemäß § 25 Abs. 4 VO-UA (ergänzende Beweisanforderungen) bezieht, ist anzunehmen, dass die Pflicht zur Übermittlung von Akten und Unterlagen bzw. zur Durchführung von Beweiserhebungen auch hier erst mit Unterrichtung durch den/die Vors. (wodurch die informationspflichtigen Organe davon Kenntnis erlangen) ausgelöst wird.

d. Meinungsverschiedenheiten betreffend eine Verpflichtung zur Aktenvorlage oder zur Beweiserhebung

532 Dem verfassungsgerichtlichen Verfahren betreffend Meinungsverschiedenheiten über das Bestehen einer Verpflichtung zur Aktenvorlage bzw. zur Beweiserhebung geht eine Art „**Vorverfahren**“ voraus (näher dazu Kapitel 24): Wird einer Aktenanforderung/einem Ersuchen um Beweiserhebung von einem informationspflichtigen Organ nicht oder nur ungenügend entsprochen (z.B. wenn das informationspflichtige Organ die Aktenanforderung für rechtswidrig erachtet oder einen Ausnahmetatbestand gemäß Art. 53 Abs. 3 oder Abs. 4

B-VG einwendet⁴³; im Fall der Nichtlieferung; im Fall einer nur teilweisen Lieferung oder einer Schwärzung der Akten⁴⁴), so können der UsA oder ein Viertel seiner Mitglieder das betreffende Organ schriftlich auffordern, innerhalb einer (gegebenenfalls neuerlichen)⁴⁵ Frist von zwei Wochen dieser Verpflichtung nachzukommen (im Sinne einer **Nachfristsetzung**; § 27 Abs. 4 VO-UA). Der Fristenlauf beginnt mit Zustellung der Aufforderung bzw. des Beschlusses. In der parlamentarischen Praxis werden Beschlüsse des UsA gemäß § 27 Abs. 4 VO-UA⁴⁶ auch als Kommuniké veröffentlicht.

Lehnt das aufgeforderte Organ die Vorlage oder Beweiserhebung weiterhin gänzlich oder teilweise ab bzw. kommt es der Aufforderung binnen gesetzter Nachfrist nicht oder nur teilweise nach, so können der UsA, ein Viertel seiner Mitglieder oder das informationspflichtige Organ nach Ablauf der zweiwöchigen Nachfrist den VfGH zur Entscheidung der Meinungsverschiedenheit anrufen.

Die **Antragslegitimation** kommt einem beliebigen Viertel der Mitglieder eines UsA unabhängig davon zu, ob es ein Verlangen oder einen Beschluss betreffend einen Beweisbeschluss oder eine ergänzende Beweisanforderung unterstützt hat.⁴⁷ Im VfGG sind außer dem/der Antragsteller/in, den Antragstellern/Antragstellerinnen **keine**

533

43 Nach der Rspr. des VfGH können informationspflichtige Organe hinsichtlich der Aktenvorlage aber in dem durch die Aufgaben des UsA begrenzten Umfang des Untersuchungsgegenstands keine anderen Geheimhaltungsgründe einwenden, dh. weder die Bestimmung des § 1 DSG noch jene des Art. 8 EMRK und auch nicht die einfachgesetzlichen Regelungen betreffend das Bankgeheimnis (VfGH 15.6.2015, UA 2/2015 und UA 4/2015, Rz 63). Unter Hinweis auf diese Rspr. hat der VfGH zudem ausgeführt, dass auch die Bestimmung des § 4 ProkG die Finanzprokurator nicht von ihrer Vorlageverpflichtung entbinde (VfGH 11.12.2018, UA 3/2018, Rz 164). Zur Einwendung des Ausnahmetatbestands in Art. 53 Abs. 4 B-VG und die diesbezügliche Behauptungs- und Begründungspflicht des vorlagepflichtigen Organs gegenüber dem UsA siehe Rz 382 und VfGH 11.12.2018, UA 3/2018, Rz 178 ff.

44 „Schwärzungen“ kommen nach der Rspr. des VfGH nur dann in Betracht, wenn Informationen nicht vom Untersuchungsgegenstand erfasst sind; siehe VfSlg. 19.973/2015, Rz 66.

45 Zuvor ist bereits eine Fristsetzung gemäß § 24 Abs. 3 und § 25 Abs. 3 VO-UA möglich.

46 Diese werden vom VfGH auch als „Beharrungsbeschluss“ bezeichnet, siehe z.B. VfSlg. 19.993/2015 u. a., Rz 1.14 und 1.16.

47 AB 440 BlgNR XXV. GP, 14.

weiteren Verfahrensparteien vorgesehen (anders als etwa bei Verfahren zu Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit des RH oder der Volksanwaltschaft, siehe § 36c und § 91 VfGG).

- 534** Ein solcher Antrag ist binnen einer **Frist** von **zwei Wochen** nach Ablauf der Nachfrist gemäß § 27 Abs. 4 VO-UA einzubringen (§ 56f Abs. 1 VfGG, § 27 Abs. 5 VO-UA).⁴⁸ Eine Antragseinbringung vor Ablauf der zweiwöchigen Nachfrist ist zulässig, wenn die Ablehnung von Seiten des informationspflichtigen Organs bereits (früher) mitgeteilt wurde.⁴⁹
- 535** Der VfGH hat auf Antrag über die **Meinungsverschiedenheit** betreffend die Verpflichtung, dem UsA Informationen zur Verfügung zu stellen, zu entscheiden (Art. 138b Abs. 1 Z 4 B-VG; § 56f VfGG).⁵⁰ § 27 Abs. 5 VO-UA enthält eine davon abweichende, etwas enger gefasste Formulierung und sieht vor, dass der VfGH „über die Rechtmäßigkeit der teilweisen oder gänzlichen Ablehnung der Vorlage oder der Beweiserhebung“ entscheidet, wenn ihn das aufgeforderte Organ oder ein Viertel der Mitglieder des UsA nach Ablauf der Nachfrist anruft oder der UsA eine Anrufung aufgrund eines schriftlichen Antrags nach Ablauf der Nachfrist beschließt. Der VfGH hat mithin über das Bestehen einer Vorlagepflicht bzw. einer Pflicht zur Beweiserhebung zu entscheiden, nämlich in Fällen der (teilweisen oder gänzlichen) Ablehnung sowie in Fällen einer (nach Ansicht der Antragsteller/innen) nicht hinreichenden Entsprechung.
- 536** In § 56f VfGG ist nicht definiert, **wann** eine **Meinungsverschiedenheit vorliegt**.⁵¹ Trotz fehlender Definition des Begriffs Meinungsverschiedenheit lässt nach Ansicht des VfGH das Art. 53 Abs. 3 und

48 Für die Berechnung der (Nach-)Frist gemäß § 27 Abs. 4 VO-UA und in der Folge auch der Antragsfrist ist der Zeitpunkt der Zustellung der Aufforderung ausschlaggebend. Vgl. VfGH 11.12.2018, UA 3/2018, Rz 144.

49 Vgl. VfSlg. 19.973/2015, Rz 42.

50 Darüber hinausgehende Feststellungsanträge finden in den Bestimmungen des B-VG und VfGG keine Rechtsgrundlage; vgl. VfSlg. 19.973/2015, Rz 49; VfSlg. 19.993/2015, Rz 33.

51 Demgegenüber enthält § 36a Abs. 1 VfGG eine Definition dieses Begriffs.

Art. 138b Abs. 1 Z 4 B-VG zugrunde liegende und in § 27 VO-UA sowie in § 56f VfGG näher ausgestaltete Konzept des (Verfassungs-) Gesetzgebers deutlich erkennen, dass der VfGH angerufen werden kann, um die Klärung einer konkreten Meinungsverschiedenheit (in den konkreten Fällen betraf es eine unterschiedliche Auffassung hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Ablehnung der Vorlage bestimmter Akten und Unterlagen) herbeizuführen.⁵² Die Meinungsverschiedenheit entsteht nach der Rspr. des VfGH⁵³ mit der Einbringung des Antrags. In den bisher entschiedenen Fällen⁵⁴ hat der VfGH ausgesprochen, dass ein **Beschluss des Usa bzw. die Aufforderung** eines Viertels der Mitglieder des Usa gemäß § 27 Abs. 4 VO-UA „den äußersten Rahmen eines möglichen Gegenstands des Verfahrens nach Art. 138b Abs. 1 Z 4 B-VG“ darstellt. Der **Antrag** an den VfGH **konkretisiert** das Vorliegen und den Umfang der Meinungsverschiedenheit und damit den Prozessgegenstand des VfGH. Im Antrag ist die Meinungsverschiedenheit daher in hinreichend konkreter Weise zu umschreiben.⁵⁵ Der VfGH hat sich im Verfahren auf die Erörterung der aufgeworfenen Fragen zu beschränken und zu beurteilen, ob die teilweise oder gänzliche Ablehnung der Vorlage von (konkret zu bezeichnenden) Akten und Unterlagen aus den in der Begründung des Antrags dargelegten Gründen zu Recht erfolgt ist oder nicht⁵⁶ bzw. ob ein aufgefordertes Organ zur Vorlage von Akten und Unterlagen verpflichtet ist oder nicht⁵⁷.

Zur vierwöchigen Entscheidungsfrist des VfGH siehe [492](#) und [493](#).

⁵² Vgl. VfGH 14.9.2018, UA 1/2018-15, Rz 66; 11.12.2018, UA 3/2018, 146.

⁵³ Vgl. z.B. VfSlg. 19.973/2015, Rz 42.

⁵⁴ Siehe VfGH 15.6.2015, UA 2/2015 und UA 4/2015; 1.7.2015, UA 5/2015; 1.7.2015, UA 6/2015 und UA 7/2015; 14.9.2018, UA 1/2018; 11.12.2018, UA 3/2018.

⁵⁵ Siehe VfSlg. 19.973/2015, Rz 47 und 54; VfSlg. 19.993/2015, Rz 25 ff. Demgegenüber verlangt das deutsche BVerfG einen vorausgehenden politischen Klärungsversuch, siehe BVerfG 2 BvE 6/16, 10.10.2017.

⁵⁶ VfGH 15.6.2015, UA 2/2015 und UA 4/2015, Rz 56. In diesem Erkenntnis betont der VfGH, dass die einzigen Ausnahmen von der Vorlageverpflichtung Art. 53 Abs. 3 letzter Satz und Abs. 4 B-VG selbst normieren (siehe Rz 62 ff.). Vgl. auch VfGH 11.12.2018, UA 3/2018, Rz 150 f.

⁵⁷ VfSlg. 19.992/2015, Rz 35.

- 537** Um das jeweilige Streitverfahren betreffend die Zurverfügungstellung von Informationen nicht zu konterkarieren, ist vorgesehen, dass bis zur Verkündung bzw. Zustellung des Erkenntnisses des VfGH nur solche Handlungen vorgenommen oder Anordnungen und Entscheidungen getroffen werden dürfen, die durch das Erkenntnis des VfGH nicht beeinflusst werden können oder die die Frage nicht abschließend regeln und keinen Aufschub gestatten (§ 56f Abs. 2 VfGG).⁵⁸
- 538** Der VfGH stellt in einem stattgebenden Erkenntnis fest, inwieweit im konkreten Fall eine Vorlagepflicht bzw. Pflicht zur Beweiserhebung besteht, etwa unter ausdrücklicher Nennung von Akten und Unterlagen, die dem UsA vorzulegen sind.⁵⁹
- 539** Unklar ist, ob die Entscheidung des VfGH in der Praxis im Fall einer Antragstellung durch den UsA oder ein Viertel seiner Mitglieder auch dem betreffenden Organ (dem das VfGG keine Parteistellung einräumt) zugestellt wird. Die Regelung betreffend die Unterrichtungspflicht durch den/die Vors. gemäß § 26 Abs. 2 VO-UA sowie über eine Aktenübermittlung erst nach erfolgter Unterrichtung gemäß § 27 Abs. 1 VO-UA erfasst jedenfalls nicht auch die Fälle des § 27 Abs. 5 VO-UA. Damit das betreffende Organ seiner Verpflichtung unverzüglich nachkommen kann (Art. 53 Abs. 3 B-VG, § 27 Abs. 1 VO-UA), muss in der Praxis sichergestellt sein, dass dieses von einer stattgebenden Entscheidung nachweislich Kenntnis erlangt (bei Nichtzustellung durch den VfGH im Wege einer Unterrichtung durch den/die Vors. in analoger Weise zu § 26 Abs. 2 VO-UA).

58 AB 439 BlgNR XXV. GP, 9.

59 Vgl. den Spruch im Erkenntnis des VfGH vom 15.6.2015, UA 2/2015 und UA 4/2015. Im Erkenntnis vom 11.12.2018, UA 3/2018, hat der VfGH im Spruch allgemein ausgesprochen, dass die Finanzprokurator „alle Akten und Unterlagen betreffend die ‚Task Force Eurofighter‘ vorzulegen“ hat, und in der Begründung festgehalten, dass die Akten und Unterlagen zumindest eine abstrakte Relevanz für den UsA haben bzw. haben können und unerheblich ist, ob diese auch von einem anderen vorlagepflichtigen Organ vorzulegen sind.

e. **Antrag auf Prüfung der Rechtmäßigkeit von Beschlüssen des Untersuchungsausschusses betreffend die Ladung einer Auskunftsperson**

Ein Viertel der Mitglieder des UsA kann die **Ladung von Auskunftspersonen** schriftlich verlangen (§ 29 Abs. 1 VO-UA). Ein solches Verlangen wird allerdings erst wirksam, wenn die Mehrheit im UsA in derselben Sitzung nicht den sachlichen Zusammenhang des Verlangens mit dem Untersuchungsgegenstand bestreitet (§ 29 Abs. 1 VO-UA; siehe 402). Wird ein solcher Beschluss gefasst, kann das verlangende Viertel der Mitglieder des UsA den VfGH gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 5 B-VG (§ 56g VfGG, § 29 Abs. 4 VO-UA) zur Entscheidung über die Rechtmäßigkeit dieses Beschlusses anrufen. 540

Prüfungsgegenstand im Verfahren gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 5 B-VG (§ 56g VfGG) ist mithin der Beschluss des UsA, mit dem der sachliche Zusammenhang (von Teilen) eines (Minderheits-)Verlangens auf Ladung von Auskunftspersonen mit dem Untersuchungsgegenstand bestritten wird. Eine Pflicht zur Begründung des Beschlusses ist in der VO-UA nicht vorgesehen. Das Verlangen liegt hingegen schriftlich vor und ist auch zu begründen (§ 29 Abs. 1 VO-UA). Der Bestreitungs-Beschluss des UsA sollte im Hinblick auf § 56g Abs. 3 VfGG (als Anlage) im Amtlichen Protokoll und/oder im Bericht enthalten sein (siehe 402). 541

Die **Antragslegitimation** kommt dem das Verlangen auf Ladung einer Auskunftsperson unterstützenden **Viertel der Mitglieder des UsA** zu (Art. 138b Abs. 1 Z 5 B-VG, § 56g Abs. 1 VfGG und § 29 Abs. 4 VO-UA). Im VfGG sind **keine weiteren Verfahrensparteien** vorgesehen (auch nicht die beschlussfassende Mehrheit im UsA)⁶⁰. 542

Ein Antrag hat die Feststellung zu **begehren**, dass der Beschluss des UsA, mit dem das Bestehen eines sachlichen Zusammenhangs eines Verlangens auf Ladung einer Auskunftsperson mit dem Untersu- 543

⁶⁰ Siehe auch § 56e VfGG; vgl. im Gegensatz dazu § 56d Abs. 5 VfGG bezüglich der beschlussfassenden Mehrheit im GO-A.

chungsgegenstand bestritten wird, rechtswidrig ist, und muss innerhalb einer **Frist von zwei Wochen** ab dem Tag der Beschlussfassung im UsA eingebracht werden (§ 56g Abs. 1 und 4 VfGG).

Zu den Formerfordernissen des Antrags und der vierwöchigen Entscheidungsfrist des VfGH siehe 492 und 493.

544 Um das jeweilige Streitverfahren betreffend die Ladung einer Auskunftsperson nicht zu konterkarieren, ist vorgesehen, dass bis zur Verkündung bzw. Zustellung des Erkenntnisses des VfGH nur solche Handlungen vorgenommen oder Anordnungen und Entscheidungen getroffen werden dürfen, die durch das Erkenntnis des VfGH nicht beeinflusst werden können oder die die Frage nicht abschließend regeln und keinen Aufschub gestatten (§ 56g Abs. 5 VfGG).⁶¹

545 Stellt der VfGH die Rechtswidrigkeit des Bestreitungsbeschlusses des UsA fest, wird das **Verlangen** auf Ladung einer Auskunftsperson **wirksam** (§ 56g Abs. 7 VfGG; § 29 Abs. 4 VO-UA). Dem/Der Präs. des NR ist die Entscheidung des VfGH gemäß § 56k VfGG zuzustellen. In seiner/ihrer Funktion als Vors. hat er/sie sodann – nach Beratung mit dem/der VR und nach Möglichkeit im Einvernehmen mit den Fraktionen (§ 5 Abs. 5 VO-UA) – gemäß § 30 Abs. 2 VO-UA den Zeitpunkt der Befragung zu bestimmen und die Ladung gemäß § 32 Abs. 1 VO-UA ohne unnötigen Aufschub auszufertigen.

f. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Untersuchungsausschuss und dem/der Bundesminister/in für Justiz betreffend das Erfordernis und die Auslegung einer Vereinbarung über die Rücksichtnahme auf die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden

546 Entsteht zwischen dem UsA und dem/der BMJ eine Meinungsverschiedenheit über das Erfordernis oder die Auslegung einer Vereinbarung im Rahmen des sog. Konsultationsverfahrens gemäß § 58

⁶¹ AB 439 BlgNR XXV. GP, 9.



VO-UA, kann der UsA den/die BMJ auffordern, innerhalb einer Frist von zwei Wochen dazu Stellung zu nehmen (§ 58 Abs. 5 VO-UA). Der Fristenlauf beginnt mit Zustellung des Aufforderungsbeschlusses. In der Praxis könnte ein solcher Beschluss auch als Kommunikqué gemäß § 39 GOG-NR veröffentlicht werden.

Nach Ablauf der zweiwöchigen Stellungnahmefrist kann der UsA oder der/die BMJ den VfGH gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 6 B-VG binnen einer **Frist** von (weiteren) zwei Wochen zur Entscheidung der Meinungsverschiedenheit anrufen. Die **Antragslegitimation** kommt somit dem UsA (Mehrheitsbeschluss) und dem/der BMJ zu. 547

Der VfGH hat auf entsprechenden Antrag über die **Meinungsverschiedenheit** betreffend das Erfordernis oder die Auslegung einer Vereinbarung über die Rücksichtnahme auf die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden zu entscheiden (Art. 138b Abs. 1 Z 6 B-VG; § 56h VfGG, § 58 Abs. 6 VO-UA). Er wird zu beurteilen haben, inwiefern die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden in bestimmten Ermittlungsverfahren durch eine Anforderung von Akten oder Unterlagen, ein Ersuchen um Beweiserhebung oder die Ladung von Auskunftspersonen berührt (§ 58 Abs. 2 VO-UA) bzw. die Strafverfolgung gefährdet wird und ob bzw. in welchem Ausmaß daher eine solche Vereinbarung erforderlich oder wie eine bestehende Vereinbarung darüber auszulegen ist. 548

Im VfGG ist darüber hinaus lediglich geregelt, dass bis zur Verkündung bzw. Zustellung des Erkenntnisses nur solche Handlungen vorgenommen oder Anordnungen und Entscheidungen getroffen werden dürfen, die durch das Erkenntnis des VfGH nicht beeinflusst werden können oder die die Frage nicht abschließend regeln und keinen Aufschub gestatten (§ 56h Abs. 2 VfGG).⁶² 549

Im Übrigen sind im VfGG **keine näheren Regelungen** betreffend das Streitverfahren iZm dem Konsultationsverfahren enthalten. 550

62 AB 439 BlgNR XXV. GP, 9.

§ 56h VfGG ist etwa nicht definiert, wann eine Meinungsverschiedenheit vorliegt. Diese wird – wie in Anlehnung an die Rechtsprechung zu Verfahren gemäß § 56f VfGG – mit der Einbringung des Antrags entstehen (siehe näher dazu 535). Ebenso wenig sind die Verfahrensparteien geregelt noch ist eine (vierwöchige) Entscheidungsfrist vorgesehen.

Unklar sind auch die **Rechtswirkungen** einer stattgebenden Entscheidung des VfGH, etwa ob diese anstelle (eines Teils) einer Vereinbarung tritt oder ob in der Folge eine Vereinbarung iSd Entscheidung des VfGH zu treffen wäre.

g. **Beschwerden wegen Verletzung in Persönlichkeitsrechten im Zusammenhang mit der Tätigkeit eines Untersuchungsausschusses**

551 Gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 7 B-VG (iVm § 56i VfGG) erkennt der VfGH über Beschwerden einer Person⁶³, die durch ein Verhalten eines UsA, eines Mitglieds eines UsA in Ausübung seines Berufes als Mitglied des NR oder gesetzlich zu bestimmender Personen in Ausübung ihrer Funktion (Funktionäre/Funktionärinnen iSd § 56i Abs. 1 VfGG) im Verfahren vor dem UsA in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt zu sein behauptet.

Beschwerdegegenstand ist also ein Verhalten

- a. eines UsA des NR
- b. eines Mitglieds eines UsA in Ausübung seines Berufes als Mitglied des NR
- c. gesetzlich zu bestimmender Personen in Ausübung ihrer Funktion im Verfahren vor dem UsA; das sind gemäß § 56i Abs. 1 VfGG der/die VR und sein/e Stv., der/die VA und sein/e Stv., der/die EMB und der/die Vors. und sein/e Stv.

⁶³ In der Literatur wird die Meinung vertreten, dass auch juristische Personen als Beschwerdeführer/innen in Frage kommen, siehe *Zußner*, Verfassungsgerichtlicher Persönlichkeitsschutz im Untersuchungsausschuss, ÖJZ 2016, 586 (590).

Das angefochtene Verhalten ist in der Beschwerde konkret zu bezeichnen (§ 56i Abs. 3 Z 1 VfGG) bzw. im Rahmen der Sachverhaltsdarstellung (§ 15 Abs. 2 VfGG) näher zu konkretisieren (also schlüssig und nachvollziehbar darzulegen). Der Begriff „**Verhalten**“ wird im Sinne des Rechtsschutzes weit zu verstehen sein und sowohl ein aktives Tun als auch ein allfälliges Unterlassen (etwa Nichteinschreiten von Funktionären/Funktionärinnen) erfassen.⁶⁴

Als **Verhalten eines UsA** sind etwa dessen Beschlüsse betreffend Veröffentlichungen⁶⁵ oder Ladungen von Auskunftspersonen zu nennen.⁶⁶ Auch der Bericht des UsA kann als Verhalten vor dem VfGH bekämpft werden, ungeachtet dessen, dass die Tätigkeit des UsA mit der Berichterstattung geendet hat.⁶⁷ 552

Als **Verhalten eines Mitglieds des NR** kommen insbesondere Äußerungen im Rahmen der Befragung von Auskunftspersonen in Betracht.⁶⁸ Im AB⁶⁹ wird betont, dass eine Beschwerde gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 7 B-VG nur zulässig ist, wenn sie ein Verhalten eines Mitglieds bzw. eines Funktionärs/einer Funktionärin „**in Ausübung seines Berufes**“ (vgl. Art. 57 Abs. 1 B-VG)⁷⁰ betrifft. Dh. es ist nur das Verhalten während der Sitzungen des UsA erfasst. Handlungen außerhalb des UsA, wie etwa bei Pressekonferenzen, können nicht Gegenstand eines solchen Beschwerdeverfahrens sein.⁷¹ 553

⁶⁴ Vgl. *Zußner*, ÖJZ 2016, 588.

⁶⁵ Vgl. *Zußner*, ÖJZ 2016, 589.

⁶⁶ In seinem Erkenntnis vom 8.10.2016, UA 8/2015, Rz 30, hat der VfGH ausgesprochen, dass eine Auskunftsperson durch einen Beschluss des UsA über den Ausschluss einer von ihr bezogenen Vertrauensperson nicht in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt sein kann; dies im Hinblick darauf, dass ihr das Recht zukommt, die Befragung in Anwesenheit einer anderen Vertrauensperson fortzusetzen. Ein solcher Beschluss kann zudem nicht von der ausgeschlossenen Vertrauensperson angefochten werden; vgl. VfGH 6.10.2015, UA 9/2015, Rz 27.

⁶⁷ AB 439 BlgNR XXV. GP, 9.

⁶⁸ Siehe dazu VfGH 8.10.2015, UA 3/2015.

⁶⁹ AB 439 BlgNR XXV. GP, 9.

⁷⁰ Insoweit liegt daher eine Ausnahme von der beruflichen Immunität gemäß Art. 57 Abs. 1 B-VG vor.

⁷¹ Siehe VfGH 8.10.2015, UA 3/2015, Rz 76; ebenso AB 439 BlgNR XXV. GP, 9.

Der VfGH hat beispielsweise festgestellt, dass kein Beschwerderecht gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 7 B-VG gegenüber dem UsA/seinen Funktionär/innen mit der Begründung besteht, dass ein vorlagepflichtiges Organ dem BVT-Untersuchungsausschuss zu Unrecht Akten und Unterlagen vorgelegt hat.⁷² Ebenso wenig kann die (behauptetermaßen unzutreffende) Klassifizierung von Informationen nach dem InfOG mit Beschwerde gemäß Art. 138b Abs. 1 Z 7 B-VG bekämpft werden.⁷³

554 Das **Verhalten eines Funktionärs/einer Funktionärin** des UsA ist z.B. bekämpfbar, wenn der/die Vors., der/die VR oder der/die VA seine/ihre Aufgabe, den Schutz der Persönlichkeitsrechte zu gewährleisten⁷⁴, nicht hinreichend wahrnimmt⁷⁵ (etwa bei ehrverletzenden Äußerungen nicht einschreitet) und es dadurch zu Verletzungen der Persönlichkeitsrechte kommt. Ein Verhalten des/der Präs. des NR im Zusammenhang mit einem UsA kann jedoch nicht bekämpft werden, weil es sich bei dem/der Präs. nicht um eine/n Funktionär/in gemäß § 56i Abs. 1 VfGG handelt.⁷⁶ Da der/die Präs. idR auch Vors. des UsA ist, muss – was die Bekämpfbarkeit seines/ihrer Verhaltens betrifft – stets genau differenziert werden, in welcher der beiden Funktionen der/die Organwalter/in tätig geworden ist.

In Bezug auf den Begriff „Stellvertreter“ des/der Vors. in § 56i Abs. 1 Z 4 VfGG ist davon auszugehen, dass sowohl die Vertreter/innen gemäß § 5 Abs. 2 VO-UA als auch die Stv. gemäß § 5 Abs. 3 VO-UA erfasst sind, zumal beide den/die Vors. in der Vorsitzführung vertreten können.

72 Den Betroffenen steht aber nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. nach dem Datenschutzgesetz) die Möglichkeit offen, bei den dafür zuständigen Behörden gegen jenes Organ vorzugehen, das dem UsA behauptetermaßen zu Unrecht Akten und Unterlagen vorgelegt hat. Vgl. VfGH 11.12.2018, UA 2/2018, Rz 29.

73 VfGH 11.12.2018, UA 2/2018, Rz 34 ff. und 13.3.2019, UA 4/2018, Rz 19.

74 §§ 6 Abs. 3, 8 Abs. 2, 10 Abs. 1, 11 Abs. 2 VO-UA.

75 Vgl. VfGH 8.10.2015, UA 3/2015.

76 Der/Die Präs. ist aber ex lege Partei im Verfahren vor dem VfGH (§ 56i Abs. 4 und 5 VfGG).

Persönlichkeitsrechte iSd Art. 138b Abs. 1 Z 7 B-VG

Dem Wortlaut zufolge kann die Verletzung⁷⁷ von „Persönlichkeitsrechten“ geltend gemacht werden. Was genau darunter zu verstehen ist, ist im Gesetz nicht definiert und wird letztlich erst die Judikatur des VfGH zeigen. Wie schon im AB⁷⁸ ausgeführt, fallen darunter nicht nur verfassungsgesetzlich, sondern auch einfachgesetzlich gewährleistete subjektive Rechte, wie sie sich in zahlreichen Gesetzen, etwa im ABGB (insbesondere §§ 16, 43, 1328a, 1330), im StGB (§§ 111 ff.), im UrhG (z.B. § 78), im DSG (§ 1) und im MedienG (§ 6a) finden (näher dazu 219). Das Recht auf Ehre und das Recht auf Wahrung des wirtschaftlichen Rufs gemäß § 16, § 1330 ABGB, §§ 111 ff. StGB hat der VfGH bereits ohne Zweifel als Persönlichkeitsrechte iSd Art. 138b Abs. 1 Z 7 B-VG anerkannt.⁷⁹ Eine Verletzung in Grundrechten, die nicht auch Persönlichkeitsrechte sind, kann nicht geltend gemacht werden.

Die Persönlichkeitsrechte, in denen sich der/die Beschwerdeführer/in für verletzt erachtet, sind in der Beschwerde konkret zu bezeichnen (§ 56i Abs. 3 Z 3 VfGG). Eine bloß exemplarische Darstellung ist nicht hinreichend.⁸⁰ Es muss sich im Hinblick auf die Zulässigkeit einer Beschwerde aus dem Beschwerdevorbringen zumindest die Möglichkeit einer Verletzung von Persönlichkeitsrechten ergeben.

So hat der VfGH beispielsweise ausgesprochen, dass die Nichterledigung eines Antrags durch den UsA und dessen Funktionär/inn/e/n als solche nicht geeignet ist, Persönlichkeitsrechte iSd Art. 138b Abs. 1 Z 7 B-VG zu verletzen.⁸¹

77 Zur Unterscheidung zwischen einem Eingriff in ein Recht und einer Verletzung eines Rechts siehe 220).

78 AB 439 BlgNR XXV. GP, 9.

79 VfGH 8.10.2015, UA 3/2015, Rz 22.

80 Vgl. auch VfGH 6.10.2015, UA 10/2015, Rz 23.

81 VfGH 11.12.2018, UA 2/2018, Rz 32.

556 Beschwerdeverfahren

Die **Beschwerdefrist** beträgt grundsätzlich **sechs Wochen** ab dem Zeitpunkt, in dem der/die Betroffene Kenntnis von dem Verhalten erlangt hat,⁸² bzw., wenn er/sie aber durch dieses Verhalten behindert war, von seinem/ihrer Beschwerderecht Gebrauch zu machen, mit dem Wegfall dieser Behinderung (§ 56i Abs. 2 VfGG). Eine Beschwerde hat **keine aufschiebende Wirkung**, da eine solche gesetzlich nicht vorgesehen ist.⁸³

557 Parteien des Verfahrens sind der/die Beschwerdeführer/in und der/die Präs. (§ 56i Abs. 4 VfGG). Letzterem/Letzterer steht es frei, eine **schriftliche Äußerung**⁸⁴ zur Beschwerde zu erstatten. Gegebenenfalls hat er/sie jene Mitglieder oder Funktionäre/Funktionärinnen, wegen deren Verhaltens Beschwerde erhoben worden ist, unter Setzung einer angemessenen Frist⁸⁵ aufzufordern, ihm/ihr gegenüber zur Beschwerde schriftlich Stellung zu nehmen (§ 56i Abs. 5 VfGG). Ist ein Verhalten des UsA Gegenstand einer Beschwerde, kommt eine solche Stellungnahme an den/die Präs. von Seiten des UsA nicht in Betracht, weil nach dem Gesetzeswortlaut in § 56i Abs. 5 VfGG nur „Mitglieder oder Funktionäre“ – nicht aber der Ausschuss als solcher – zu einer Stellungnahme aufgefordert werden können.

Eine Äußerung des/der Präs. hat den Sachverhalt, die erforderlichen Beweise und die Stellungnahmen der Mitglieder bzw. Funktionäre/Funktionärinnen zu enthalten (§ 56i Abs. 6 VfGG).⁸⁶

82 Vgl. VfGH 11.12.2018, UA 2/2018, Rz 23 ff. Darin wird u.a. auch ausgeführt, dass gesetzlich nicht vorgesehene „Anträge“ die Beschwerdefrist gemäß § 56i Abs. 2 VfGG nicht unterbrechen (oder hemmen) können.

83 Vgl. VfGH 6.10.2015, UA 10/2015, Rz 25; 8.10.2015, UA 8/2015, Rz 33.

84 Zum erforderlichen Inhalt einer Äußerung siehe § 57i Abs. 6 VfGG.

85 Die zur Erstattung der Äußerung vom VfGH gesetzte Frist hat mindestens vier Wochen, wenn sich die Beschwerde jedoch auch gegen ein Verhalten von Mitgliedern des UsA oder Funktionäre/Funktionärinnen richtet, mindestens sechs Wochen zu betragen.

86 In der bisherigen Praxis wurden Stellungnahmen von Mitgliedern/Funktionären/Funktionärinnen der Äußerung der Präs. beigelegt. Siehe VfGH 8.10.2015, UA 3/2015, Rz 6 ff.; 8.10.2015, UA 8/2015, Rz 16; 6.10.2015, UA 9/2015, Rz 15.

Zu den Formerfordernissen einer Beschwerde siehe 493.⁸⁷

Entscheidung des VfGH

558

Der VfGH hat ohne unnötigen Aufschub über die Beschwerde zu entscheiden (§ 56i Abs. 7 VfGG). Er hat sich bei seiner Prüfung auf das ausdrücklich in Beschwerde gezogene Verhalten sowie auf die konkret geltend gemachten Rechtsverletzungen zu beschränken. Dh. er hat zu prüfen, ob eine Verletzung der in der Beschwerde konkret geltend gemachten Persönlichkeitsrechte durch das ausdrücklich angeführte Verhalten stattgefunden hat: Der VfGH hat also nicht über das in der Beschwerde angeführte Verhalten hinaus über sonstiges Verhalten zu erkennen oder von Amts wegen zu prüfen, ob andere als die geltend gemachten Persönlichkeitsrechte verletzt wurden.⁸⁸

Ist die Beschwerde nicht als unzulässig zurückzuweisen, hat der VfGH zu prüfen, ob die Beschwerde begründet ist: Dabei nimmt er idR eine **Abwägung** der Persönlichkeitsrechte mit anderen entgegenstehenden Rechtspositionen und Interessen vor, z.B. zwischen den Persönlichkeitsrechten auf Ehre und auf Wahrung des wirtschaftlichen Rufs einerseits und der Meinungsäußerungsfreiheit andererseits.⁸⁹ Die Abwägung hat „*stets vor dem Hintergrund der Kontrollfunktion und dem*

559

⁸⁷ Vgl. auch *Zußner*, ÖJZ 2016, 589.

⁸⁸ Vgl. VfGH 8.10.2015, UA 3/2015, Rz 28; 8.10.2015, UA 8/2015, Rz 31.

⁸⁹ VfGH 8.10.2015, UA 3/2015, Rz 30 ff. Die Äußerungen der Mitglieder des UsA sind nach Ansicht des VfGH nicht isoliert, sondern in ihrem Kontext zu beurteilen. Bei der Abwägung zwischen der Meinungsfreiheit und dem Schutz der Persönlichkeitsrechte müsse zwischen Tatsachenbehauptungen und Werturteilen unterschieden werden: Tatsachenbehauptungen, deren Unwahrheit der Äußernde kannte oder kennen musste, können nicht mit der Meinungsfreiheit (Art. 10 EMRK) gerechtfertigt werden. Werturteile seien dagegen nach Art. 10 EMRK grundsätzlich zulässig, sofern nicht ein rechtswidriger Wertungsexzess vorliegt (dh. wenn die Grenzen zulässiger Kritik überschritten wurden). Bei Äußerungen, die weder unwahre Tatsachenbehauptungen noch Wertungsexzesse sind, sei miteinzubeziehen, dass Auskunftspersonen bei ihrer Befragung die Möglichkeit haben, auf Fragen bzw. Kritik oder Vorwürfe unmittelbar zu reagieren und sie richtigzustellen. Siehe auch *Rattinger*, No Infringement of Personality Rights during Hearing before the Hypo Committee of Inquiry, ICL Journal 3/2016, 330.

*im Einzelfall festgesetzten Gegenstand des Untersuchungsausschusses gemäß Art. 53 B-VG zu erfolgen*⁹⁰.

- 560 Stellt sich bei dieser Prüfung heraus, dass die vorgebrachten Persönlichkeitsrechte verletzt wurden, so ist die Beschwerde begründet und der VfGH hat das angefochtene Verhalten **für rechtswidrig zu erklären**. Dabei handelt es sich um eine bloße Feststellung, die – sofern gesetzlich nichts anderes angeordnet ist – keine darüber hinausgehenden Rechtswirkungen entfaltet.⁹¹ Betrifft das Erkenntnis aber einen Veröffentlichungsbeschluss, so kann wohl angenommen werden, dass die betreffende Information (bzw. die betroffenen Teile) nicht weiter veröffentlicht werden darf (bzw. dürfen). Im Hinblick auf die Immunitätsbestimmungen (Art. 33 und Art. 57 B-VG) kann aus einem stattgebenden Erkenntnis insbesondere kein Haftungsanspruch gegenüber den Mitgliedern des UsA abgeleitet werden.

h. Anfechtung von Entscheidungen des Präsidenten/der Präsidentin des Nationalrates und des/der Vorsitzenden des Bundesrates betreffend die Klassifizierung von Informationen nach dem InfOG

- 561 Gemäß Art. 138b Abs. 2 B-VG (§ 56j VfGG) kommt dem VfGH auch die Kompetenz zur Entscheidung von Streitigkeiten betreffend die Klassifizierung von dem NR bzw. dem BR zur Verfügung stehenden Informationen zu. Ein solches Verfahren kann in Bezug auf jegliche Freigabe oder Umstufung von dem NR bzw. dem BR zugeleiteten Informationen eingeleitet werden (§§ 6 bis 8 InfOG) – nicht nur im Zusammenhang mit einem UsA-Verfahren.

Hat der/die Präs. des NR bzw. der/die Vors. des BR auf Vorschlag eines seiner Mitglieder oder eines Ausschusses **nach Beratung in der Prä-**

⁸⁴ VfGH 8.10.2015, UA 3/2015, Rz 30, 53 („Vor dem Hintergrund der Aufklärungstätigkeit eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses [...] bewegt sich das Werturteil im Rahmen zulässiger Kritik“).

⁸⁵ Siehe AB 439 BlgNR XXV. GP, 9.

sidialkonferenz (und vorheriger Information bzw. Einholung einer Stellungnahme des Urhebers/der Urheberin) über die Freigabe oder Umstufung einer dem NR bzw. dem BR zugeleiteten (klassifizierten) Information entschieden, so hat er/sie seine/ihre Entscheidung unverzüglich an den/die Urheber/in zu übermitteln (§ 6 Abs. 2 und 3 bzw. § 8 Abs. 2 InfOG; näher dazu 285). Daraus lässt sich ableiten, dass die **Entscheidung des/der Präs. des NR bzw. des/der Vors. des BR schriftlich** zu ergehen hat (siehe auch § 56j Abs. 3 VfGG). Der/Die Urheber/in kann die Entscheidung beim VfGH wegen Rechtswidrigkeit anfechten.

Anfechtungsgegenstand im Verfahren gemäß Art. 138b Abs. 2 B-VG (§ 56j VfGG) ist eine Entscheidung des/der Präs. des NR oder des/der Vors. des BR betreffend die Klassifizierung von Informationen, die dem NR bzw. dem BR zur Verfügung stehen. In Zusammenschau mit dem InfOG ergibt sich, dass nur Entscheidungen betreffend die Umklassifizierung von dem NR bzw. dem BR zugeleiteten Informationen Gegenstand eines VfGH-Verfahrens sein können (§§ 6 bis 8 InfOG), nicht hingegen Entscheidungen betreffend die Freigabe oder Umstufung von im NR oder BR entstandenen Informationen (§ 10 InfOG). Der VfGH hat die behauptete Rechtswidrigkeit der Entscheidung zu prüfen. 562

Die Freigabe oder Umstufung von EU-Verschlussachen, ESM-Verschlussachen oder Informationen iSd § 2 Abs. 1 InfoSiG (völkerrechtliche Verpflichtungen) ist gemäß § 6 Abs. 1 InfOG ausgeschlossen und kann demnach auch nicht Gegenstand eines Verfahrens vor dem VfGH sein. 563

Anfechtungslegitimiert ist das informationspflichtige Organ (Art. 138b Abs. 2 B-VG, § 56j VfGG) bzw. der/die Urheber/in (§ 6 Abs. 4 InfOG). Die **Anfechtungsfrist** beträgt **zwei Wochen** und beginnt mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem das informationspflichtige Organ von der Entscheidung Kenntnis erlangt hat (§ 56j Abs. 1 VfGG), dh. idR mit Zustellung der Entscheidung des/der Präs. des NR bzw. des/der Vors. des BR (aufgrund der Übermittlungspflicht gemäß § 6 Abs. 3 InfOG bzw. iVm § 8 Abs. 2 InfOG). Bis zum Ablauf der Anfechtungsfrist 564

wird diese auch nicht wirksam (§ 6 Abs. 5 InfOG), um dem Zweck des Anfechtungsverfahrens nicht zuwiderzulaufen. Auch für die Dauer des Verfahrens beim VfGH besteht gemäß § 56j Abs. 6 VfGG ex lege **aufschiebende Wirkung**. Das bedeutet, dass die ursprüngliche Klassifizierungsstufe vorläufig weiterhin gilt und die Umstufung oder Freigabe erst mit Entscheidung des VfGH wirksam werden kann.

Zu den Formerfordernissen der Anfechtung und der vierwöchigen Entscheidungsfrist des VfGH siehe 492 und 493.

565 Parteien des Verfahrens sind der/die Präs. des NR bzw. der/die Vors. des BR und das informationspflichtige Organ (§ 56j Abs. 4 VfGG).

566 Welche Rechtswirkungen ein stattgebendes Erkenntnis des VfGH entfaltet, ist nicht ausdrücklich geregelt. Es ist davon auszugehen, dass in Fällen, in denen der VfGH der Anfechtung stattgibt und die Entscheidung betreffend die (Um-)Klassifizierung bzw. Freigabe von Informationen für rechtswidrig erklärt, die seitens des informationspflichtigen Organs erfolgte Klassifizierung aufrecht bleibt. Die für rechtswidrig erklärte Entscheidung des/der Präs. des NR bzw. des/der Vors. des BR wird nicht wirksam, und bei Bedarf ist eine neue Entscheidung zu treffen. Im Fall eines abweisenden Erkenntnisses oder im Fall der Zurückweisung der Beschwerde wird die angefochtene Entscheidung mit Verkündung bzw. Zustellung der Entscheidung wirksam.

Übersicht **der Streitverfahren nach Art. 138b Abs. 1 B-VG:**

	Gegenstand	Verfahrensparteien
Z 1	Rechtswidrigkeit des Beschlusses des GO-A, mit dem ein Einsetzungsverlangen für ganz oder teilweise unzulässig erklärt wird	Anfechtungswerber/innen (= Einsetzungsminderheit), beschlussfassende Mehrheit im GO-A und BReg.

Z 2	Hinreichender Umfang des grundsätzlichen Beweisbeschlusses bzw. dessen Ergänzung	Antragsteller/innen (= Einsetzungsminderheit), beschlussfassende Mehrheit im GO-A und zur Vorlage bzw. Beweiserhebung verpflichtete Organe des Bundes, der Länder etc.
Z 3	Rechtmäßigkeit eines Beschlusses des UsA, mit dem der sachliche Zusammenhang eines (Minderheits-) Verlangens auf ergänzende Beweisanforderung(en) mit dem Untersuchungsgegenstand bestritten wird	Das Verlangen auf ergänzende Beweisanforderung(en) unterstützende Viertel der Mitglieder des UsA
Z 4	Meinungsverschiedenheiten über die Verpflichtung, dem UsA Informationen zur Verfügung zu stellen	UsA, Viertel der Mitglieder des UsA oder das informationspflichtige Organ
Z 5	Rechtmäßigkeit eines Beschlusses des UsA, mit dem der sachliche Zusammenhang eines (Minderheits-) Verlangens auf Ladung von Auskunftspersonen mit dem Untersuchungsgegenstand bestritten wird	Das Verlangen auf Ladung einer Auskunftsperson unterstützende Viertel der Mitglieder des UsA
Z 6	Meinungsverschiedenheiten über das Erfordernis oder die Auslegung einer Vereinbarung gemäß § 58 VO-UA	UsA oder BMJ
Z 7	Beschwerden wegen Verletzung von Persönlichkeitsrechten	Beschwerdeführer/in, Präs. des NR



Anhang

SICHERHEITSBELEHRUNG FÜR DEN UMGANG MIT KLASSIFIZIERTEN INFORMATIONEN	411
Klassifizierte Informationen der Stufe 1 „EINGESCHRÄNKT“	413
Klassifizierte Informationen der Stufe 2 „VERTRAULICH“	418
Klassifizierte Informationen der Stufe 3 „GEHEIM“	421
Klassifizierte Informationen der Stufe 4 „STRENG GEHEIM“	424
Spezielle Bestimmungen für den Untersuchungsausschuss	426



SICHERHEITSBELEHRUNG FÜR DEN UMGANG MIT KLASSIFIZIERTEN INFORMATIONEN

(Stand: 1. März 2017)

Allgemeines

Informationen im Bereich des Nationalrates und des Bundesrates sind öffentlich zugänglich, soweit es sich nicht um klassifizierte Informationen oder nicht-öffentliche Informationen handelt. Nicht-öffentliche Informationen dürfen nicht veröffentlicht werden, ihre Verwendung unterliegt aber keinen besonderen Bestimmungen. (§§ 1 und 3 InfOG)

Der Zugang zu klassifizierten Informationen ist nur für einen eingeschränkten BenutzerInnenkreis möglich und setzt eine Sicherheitsbelehrung für den sicheren Umgang damit voraus. (§ 17 InfOG, § 2 InfoV)

Klassifizierte Informationen sind entsprechend ihrer Klassifizierungsstufe als

- Eingeschränkt (Stufe 1),
- Vertraulich (Stufe 2),
- Geheim (Stufe 3) oder
- Streng Geheim (Stufe 4)

zu kennzeichnen. (§ 4 Abs. 1 InfOG, § 4 Abs. 1 InfoV)

Die vorliegende Sicherheitsbelehrung dient der nachweislichen Information über die entsprechenden Sicherheitsvorschriften und die persönlichen Verpflichtungen zum Schutz von klassifizierten Informationen, die sich daraus ergeben.

Geheimhaltungsverpflichtung

Jede Person, die Zugang zu klassifizierten Informationen erhalten hat, ist zur Verschwiegenheit über diese Informationen verpflichtet. Nur befugte Personen dürfen Zugang zu klassifizierten Informationen haben und BesitzerIn einer klassifizierten Information sein. **Daher dürfen klassifizierte Informationen keinesfalls – weder schriftlich noch mündlich – an unbefugte Personen weitergegeben werden.** Es muss jederzeit gewährleistet sein, dass keine unbefugte Person Zugang zu klassifizierten Informationen hat. Die Verschwiegenheitsverpflichtung besteht, solange die Klassifizierung aufrecht

ist. Sie gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Nationalrat oder Bundesrat bzw. Ende des dienstlichen oder sonstigen vertraglichen Verhältnisses. Für Bedienstete der Parlamentsdirektion ergibt sich dies zusätzlich aus der Pflicht zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit. (§ 2 InfoOG, § 46 BDG 1979, § 5 Abs. 1 VBG) Bei Ausscheiden bzw. Ende des Vertragsverhältnisses sind erhaltene Kopien klassifizierter Informationen der Registratur zurückzugeben.

Kopien

Auch auf Kopien, Notizen, Auszüge und Übersetzungen finden die für das jeweilige klassifizierte Originaldokument geltenden Bestimmungen Anwendung. (§ 11 Abs. 4 InfoV)

Ausschusssitzungen

Verhandlungen und Beratungen eines Ausschusses über klassifizierte Informationen der Stufen 1 und 2 sind vertraulich. Verhandlungen und Beratungen eines Ausschusses über klassifizierte Informationen der Stufen 3 und 4 sind geheim. Im Plenum dürfen klassifizierte Informationen nicht verwendet werden. (§ 37a Abs. 3 und 4 GOG-NR)

Besonders geschützte Bereiche

Besonders geschützte Bereiche sind entsprechend festgelegte Bereiche in der Parlamentsdirektion bzw. den Klubs, die nur durch speziell ermächtigte Personen unbegleitet betreten werden dürfen. In der Parlamentsdirektion sind dies insbesondere die Registratur, der Akteneinsichtsraum und die Sicherheitsabteilung. (§ 20 InfoOG, § 5 InfoV)

Registratur

Zur Verwaltung von klassifizierten Informationen ab der Klassifizierungsstufe 2 („VERTRAULICH“) ist in der Parlamentsdirektion eine Registratur eingerichtet. Sie befindet sich im Gebäude Reichsratsstraße 9, 1. Stock, Raum 104. (§ 21 InfoOG)

Ungewöhnliche Vorfälle (z.B. der Verlust einer klassifizierten Information) sind umgehend der Registratur zu melden. (§ 23 InfoOG) Diese steht – auch für Fragen – unter der Telefonnummer 01/401 10 - 288881 zur Verfügung.

Klassifizierte Informationen der Stufe 1 „EINGESCHRÄNKT“

Aufbewahrung und Bearbeitung

Informationen der Klassifizierungsstufe 1 dürfen

- 1.) in den Büroräumlichkeiten der Parlamentsgebäude (dazu zählen auch alle vom Parlament zur Verfügung gestellten Klubräumlichkeiten) in geeigneten, verschließbaren Büromöbeln aufbewahrt werden. Sie dürfen in Büroräumlichkeiten und Ausschussräumlichkeiten der Parlamentsgebäude bearbeitet werden, sofern sie vor dem Zugang Unbefugter geschützt werden;
- 2.) *außerhalb* der Büroräumlichkeiten der Parlamentsgebäude zeitweilig aufbewahrt werden. Darüber hinaus dürfen sie *außerhalb* der Büroräumlichkeiten und Ausschusslokale der Parlamentsgebäude bearbeitet werden. Für diese Fälle gilt:
 - Die Beförderung muss in einer Verpackung erfolgen, die keine Rückschlüsse auf den Inhalt ermöglicht, und
 - der/die BesitzerIn muss einen vergleichbaren Sicherheitsstandard gewährleisten (verschließbare Büroschränke etc.), damit ein Zugang unbefugter Personen verhindert wird. (§ 6 InfoV)

Elektronische Verfügbarkeit und Verarbeitung

Informationen der Klassifizierungsstufe 1 können über die Parlamentsdirektion auch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden. Im Umgang mit diesen elektronischen Informationen ist das gleiche Schutzniveau wie für klassifizierte Informationen in anderer Form zu gewährleisten. Dafür sind spezielle Bestimmungen und Sicherheitsvorkehrungen zu beachten (gesonderte Belehrung). (§ 22 InfoG, § 9 InfoV)

Vernichtung

Die Vernichtung von Informationen der Klassifizierungsstufe 1 hat in einer Weise zu erfolgen, dass unbefugte Personen deren Inhalt nicht rekonstruieren können. (§ 12 InfoV)

Sanktionen bei Verstößen

- Abgeordnete und andere zur Teilnahme an Sitzungen Berechtigte: Ein Verstoß gegen die Geheimhaltungsverpflichtung kann mit einem Ordnungsruf gerügt werden. Dies gilt auch bei Verstößen, die außerhalb von Sitzungen des Nationalrates oder seiner Ausschüsse erfolgen. (*§ 102 Abs. 1 GOG-NR*)

Im Untersuchungsausschuss gelten zusätzlich spezielle Bestimmungen (gesonderte Belehrung).

- Bedienstete der Parlamentsdirektion: Die Offenbarung oder Verwertung einer klassifizierten Information, die einem/einer Bediensteten ausschließlich kraft seines/ihres Amtes zugänglich geworden ist, kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft werden. (*§ 310 Abs. 1 StGB*)



GESONDERTE BELEHRUNG

„Elektronische Verfügbarkeit und Verarbeitung klassifizierter Informationen der Stufe 1“

Sicherheitsbelehrung im Sinne des § 9 Abs. 1 und 2 Informationsverordnung und der entsprechenden Maßnahmenbeschreibung

In Ergänzung zur Sicherheitsbelehrung für den Umgang mit klassifizierten Informationen enthält diese gesonderte Belehrung Vorgaben betreffend elektronischen Zugang und Nutzung klassifizierter Informationen der Stufe 1:

Allgemein

Der/Die BenutzerIn elektronischer Kopien, also von Dateien, die sich auf seinen/ihren Geräten und Speichern befinden, unterliegt derselben Verantwortung, wie der/die BenutzerIn von Papierkopien. Jedenfalls muss sichergestellt sein, dass der/die EmpfängerIn von klassifizierten Informationen berechtigt und belehrt ist und die Dateien entsprechend den Vorschriften geschützt sind.

Hingewiesen wird auf das besondere Risiko bei der elektronischen Speicherung von Informationen: Gespeicherte Daten können leicht ausgespäht werden; das ergibt sich durch mögliche Schadprogramme, die auch völlig ohne Zusammenhang mit der Nutzung klassifizierter Informationen den Computer befallen können (Trojaner), oder auch durch den Verlust des ganzen Gerätes. Die Möglichkeit einer Ausspähung ist auch dann gegeben, wenn Dateien lediglich mit der Standard-Methode des Betriebssystems gelöscht werden. Es sind daher eine Verschlüsselung des Speichers oder besondere Löschmodulare zu verwenden. Zudem kann die elektronische Übermittlung von Dateien abgehört werden. Daher darf die Übertragung nur verschlüsselt erfolgen. Besondere Angriffsmöglichkeiten ergeben sich, wenn Dateien über Systeme verschickt werden, die weitgehenden Angriffen ausgesetzt sind und bei denen teilweise auch Server im Ausland involviert werden (z.B. Dropbox, E-Mail, WhatsApp). Es wird darauf hingewiesen, dass die Spuren einer nicht verschlüsselten Übertragung auch auf den/die VersenderIn zurückgeführt werden können.

Zugriff auf elektronische Dokumente der Klassifizierungsstufe 1

Der Zugriff ist nur für eindeutig identifizierte, berechnigte Personen nach Authentifikation zulässig.

Die Weitergabe von Benutzernamen/Passwörtern an nicht berechnigte Personen ist untersagt. Die Zugangsdaten (insbesondere Passwörter) sind geheim zu halten.

Beim elektronischen Zugriff auf klassifizierte Informationen der Stufe 1 sind die folgenden Maßnahmen zu berücksichtigen:

- Es ist mit niedrigstmöglichen Privilegien zu arbeiten. Im Regelbetrieb sollen Computer daher nur unter Verwendung eines Benutzers verwendet werden, der keine Administratorrechte hat. Der Aufruf mittels eines Benutzers, der Administratorrechte – z.B. zur Installation von Software – aufweist, muss mit einem anderen Passwort geschützt sein, als der oder die für den Regelbetrieb genutzten Benutzer. Dies dient der Einschränkung der möglichen Auswirkungen eines Befalles durch Schadsoftware (z.B. Deaktivierung von Firewall oder Virenschutzprogramm durch die Schadsoftware).
- Falls Informationen der Klassifizierungsstufe 1 auf den verwendeten Geräten auch dann gespeichert bleiben, wenn das Gerät aus einem geschützten Bereich gemäß § 5 Abs. 2 InfoV entfernt wird, ist eine der nachstehenden zusätzlichen Anforderungen zu erfüllen:
 - Das Gerät muss eine Festplattenverschlüsselung aufweisen.
 - Solange Dokumente der Klassifizierungsstufe 1 auf den Geräten ohne verschlüsseltem Speicher gespeichert sind, müssen diese Geräte so, wie mit den vorgesehenen physischen Sicherungsmaßnahmen, die auch beim Umgang mit Dokumenten der Klassifizierungsstufe 1 einzuhalten sind, geschützt werden.
- Es sind marktgebräuchliche Firewalls und Virenschutzprogramme zu verwenden. Virenschutz und Firewall dürfen nicht deaktiviert werden. Es sind regelmäßige Updates (laut Herstellerfügbarkeit) vorzunehmen.
- Zur Auswahl geeigneter Softwareprodukte (Firewall, Verschlüsselung, Lösprogramm) ist ein/e IT-Sachverständige/r (z.B. zuständige EDV-Abteilung) oder eine gewerbliche befugte Person zu konsultieren.



Informationsübermittlung

Informationen dürfen nur an Personen übermittelt werden, von denen sichergestellt ist, dass sie auch zum Informationszugang berechtigt sind. Entsprechende Listen werden in der Parlamentsdirektion geführt. Vor der Versendung oder Speicherung über Systeme wie zum Beispiel E-Mail, WhatsApp, Twitter, Facebook, Messenger, Skype, Dropbox, OneDrive, Google Drive etc. sind die Daten zu verschlüsseln und es ist sicherzustellen, dass nur befugte Personen diese entschlüsseln können. Eine elektronische Versendung darf nur unter Einhaltung einer vollständigen Verschlüsselung von dem/der SenderIn bis zum/zur berechtigten EmpfängerIn durchgeführt werden.

Das Speichern auf externen Speichermedien (z.B. USB-Stick, externe Festplatte) ist nur unter den folgenden Voraussetzungen gestattet:

- Verschlüsselter Datenträger: Die Verwendung eines verschlüsselten Datenträgers erfordert keine weiteren Vorsichtsmaßnahmen hinsichtlich des Zugriffsschutzes (Verlust, Diebstahl o.Ä.) und wird daher empfohlen.
- Unverschlüsselter Datenträger: Es sind die für Dokumente der Klassifizierungsstufe 1 („EINGESCHRÄNKT“) im InfoG bzw. der InfoV vorgesehenen physischen Sicherungsmaßnahmen einzuhalten (siehe diesbezügliche Belehrung für klassifizierte Informationen der Stufe 1 („EINGESCHRÄNKT“) „Aufbewahrung und Bearbeitung“).

Vervielfältigung

Ausdrucke sollen lediglich auf lokalen Druckern ohne integrierten Speicher erfolgen. Falls doch ein integrierter Speicher vorhanden ist, soll sichergestellt werden, dass dieser nach der Verwendung sicher gelöscht wird. Im Zweifel, ob ein integrierter Speicher besteht oder wie eine Löschung vorzunehmen ist, wenden Sie sich bitte an eine fachkundige Person. Jedenfalls ist sicherzustellen, dass klassifizierte Informationen nicht an Personen gelangen, die nicht zu deren Zugang berechtigt sind. Aufnahmen oder Kopien (z.B. Screenshots, Fotografien o.Ä.) sind genauso zu schützen wie das Original.

Klassifizierte Informationen der Stufe 2 „VERTRAULICH“

Registrierung

Der befugte Besitz einer klassifizierten Information der Stufe 2 setzt deren Registrierung voraus. Hat der/die BesitzerIn eine solche nach dem InfOG dem Nationalrat zugeleitete klassifizierte Information irrtümlich von jemand anderem als der Registratur erhalten, ist der Empfang umgehend in der Registratur zu melden und die empfangene klassifizierte Information ist zu übergeben, damit die Registrierung erfolgen kann. (*§ 21 InfOG, § 10 InfoV*)

Aufbewahrung

Klassifizierte Informationen der Stufe 2 dürfen nur in besonders geschützten Bereichen in einem Sicherheitsbehältnis (Stahlschrank, Tresor) bzw. einem Tresorraum aufbewahrt werden. (*§ 6 InfoV*)

Kopien und Übersetzungen

Kopien und Übersetzungen dürfen nur von der Registratur in besonders geschützten Bereichen angefertigt werden. Es dürfen nicht eigenmächtig Kopien, Übersetzungen oder Auszüge und grundsätzlich auch keine Notizen über den die Klassifizierung begründenden Inhalt angefertigt werden. (*§ 11 Abs. 1 und 3 InfoV*) Eine Ausnahme für Notizen gilt im Untersuchungsausschuss (gesonderte Belehrung).

Besitz von Kopien

Individualisierte Kopien von klassifizierten Informationen der Stufe 2 dürfen von der Registratur nur an befugte Personen ausgegeben werden. Der Erhalt der individualisierten Kopie wird in der Registratur im Geschäftsbuch vermerkt. Bei Übergabe ist eine Empfangsbestätigung zu unterfertigen. (*§§ 7, 10 und 11 InfoV*)

Einsichtnahme

Befugte Personen dürfen in klassifizierte Informationen der Stufe 2 in der Registratur (Reichsratsstraße 9, 1. Stock, Raum 104) im Beisein des Registrators/der Registratorin Einsicht nehmen. Abschriften, Auszüge oder Notizen über den die Klassifizierung begründenden Inhalt dürfen nicht angefertigt

werden. (§ 11 Abs. 3 InfoV) Eine Ausnahme gilt im Untersuchungsausschuss (gesonderte Belehrung).

Bearbeitung

Klassifizierte Informationen der Stufe 2 dürfen bearbeitet werden:

- 1.) in Büroräumlichkeiten und Ausschusslokalen der Parlamentsgebäude, sofern sie vor dem Zugang Unbefugter geschützt werden;
- 2.) außerhalb der Büroräumlichkeiten und Ausschusslokale der Parlamentsgebäude, sofern
 - die Beförderung in einer Verpackung erfolgt, die keine Rückschlüsse auf den Inhalt ermöglicht,
 - der/die BesitzerIn
 - einen vergleichbaren Sicherheitsstandard gewährleistet, damit ein Zugang unbefugter Personen verhindert wird und
 - die klassifizierte Information jederzeit unter persönlicher Kontrolle hält.

(§ 6 InfoV)

Mündliche Übermittlung

Klassifizierte Informationen der Stufe 2 dürfen nur in geschützten Bereichen mündlich übermittelt werden. Es dürfen nur Personen anwesend sein, die für die Klassifizierungsstufe 2 befugt sind. Telefongespräche über klassifizierte Informationen der Stufe 2 dürfen – sofern keine Maßnahmen gegen Abhören getroffen wurden – nur in außergewöhnlichen und dringenden Fällen geführt werden. Die Gespräche sind in diesem Fall so vorsichtig zu führen, dass der Sachverhalt Dritten nicht verständlich wird. (§ 8 InfoV)

Rückgabe von Kopien

Wird die individualisierte Kopie einer klassifizierten Information der Stufe 2 durch den/die berechnigte/n BesitzerIn nicht mehr benötigt, ist sie an die Registratur zurückzugeben. Die Rückgabe wird in der Registratur im Geschäftsbuch vermerkt. (§ 10 Abs. 3 InfoV)

Vernichtung

Klassifizierte Informationen der Stufe 2 und Kopien derselben dürfen nur von der Registratur vernichtet werden. (§ 12 InfoV)

Sanktionen bei Verstößen

- Abgeordnete und andere zur Teilnahme an Sitzungen Berechtigte: Ein Verstoß gegen die Geheimhaltungsverpflichtung kann mit einem Ordnungsruf gerügt werden. Dies gilt auch bei Verstößen, die außerhalb von Sitzungen des Nationalrates oder seiner Ausschüsse erfolgen. (§ 102 Abs. 1 GOG-NR)

Im Untersuchungsausschuss gelten zusätzlich spezielle Bestimmungen (gesonderte Belehrung).

- Bedienstete der Parlamentsdirektion: Die Offenbarung oder Verwertung einer klassifizierten Information, die einem/einer Bediensteten ausschließlich kraft seines/ihrer Amtes zugänglich geworden ist, kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft werden. (§ 310 Abs. 1 StGB)

Klassifizierte Informationen der Stufe 3 „GEHEIM“

Registrierung

Der befugte Besitz einer klassifizierten Information der Stufe 3 setzt deren Registrierung voraus. Hat der/die BesitzerIn eine solche nach dem InfOG dem Nationalrat zugeleitete klassifizierte Information irrtümlich von jemand anderem als der Registratur erhalten, ist der Empfang umgehend in der Registratur zu melden und die empfangene klassifizierte Information ist zu übergeben, damit die Registrierung erfolgen kann. (§ 21 InfOG, § 10 InfoV)

Aufbewahrung

Klassifizierte Informationen der Stufe 3 dürfen nur in besonders geschützten Bereichen in einem Sicherheitsbehältnis (Stahlschrank, Tresor) bzw. einem Tresorraum aufbewahrt werden. (§ 6 InfoV)

Kopien und Übersetzungen

Kopien und Übersetzungen dürfen nur von der Registratur in besonders geschützten Bereichen angefertigt werden. Es dürfen nicht eigenmächtig Kopien, Übersetzungen oder Auszüge und grundsätzlich auch keine Notizen über den die Klassifizierung begründenden Inhalt angefertigt werden. (§ 11 Abs. 1 und 3 InfoV) Eine Ausnahme für Notizen gilt im Untersuchungsausschuss (gesonderte Belehrung).

Besitz von Kopien

Individualisierte Kopien von klassifizierten Informationen der Stufe 3 dürfen von der Registratur nur an befugte Personen ausgegeben werden. Der Erhalt der individualisierten Kopie wird in der Registratur im Geschäftsbuch vermerkt. Bei Übergabe ist eine Empfangsbestätigung zu unterfertigen. (§§ 7, 10 und 11 InfoV)

Einsichtnahme

Befugte Personen dürfen in klassifizierte Informationen der Stufe 3 in der Registratur (Reichsratsstraße 9, 1. Stock, Raum 104) im Beisein des Registrators/der Registratorin Einsicht nehmen. Abschriften, Auszüge oder Notizen über den die Klassifizierung begründenden Inhalt dürfen nicht angefertigt

werden. (§ 11 Abs. 3 InfoV) Eine Ausnahme gilt im Untersuchungsausschuss (gesonderte Belehrung).

Bearbeitung

Klassifizierte Informationen der Stufe 3 dürfen nur in besonders geschützten Bereichen bearbeitet werden. (§ 6 InfoV)

Mündliche Übermittlung

Klassifizierte Informationen der Stufe 3 dürfen nur in geschützten Bereichen mündlich übermittelt werden. Es dürfen nur Personen anwesend sein, die für die Klassifizierungsstufe 3 befugt sind. Telefongespräche über klassifizierte Informationen der Stufe 3 dürfen – sofern keine Maßnahmen gegen Abhören getroffen wurden – nur in außergewöhnlichen und dringenden Fällen geführt werden. Die Gespräche sind in diesem Fall so vorsichtig zu führen, dass der Sachverhalt Dritten nicht verständlich wird. (§ 8 InfoV)

Rückgabe von Kopien

Wird die individualisierte Kopie einer klassifizierten Information der Stufe 3 durch den/die berechnigte/n BesitzerIn nicht mehr benötigt, ist sie an die Registratur zurückzugeben. Die Rückgabe wird in der Registratur im Geschäftsbuch vermerkt. (§ 10 Abs. 3 InfoV)

Vernichtung

Klassifizierte Informationen der Stufe 3 und Kopien derselben dürfen nur von der Registratur vernichtet werden. (§ 12 InfoV)

Sanktionen bei Verstößen

- Abgeordnete und sonstige zur Teilnahme an Sitzungen Berechnigte: Ein Verstoß gegen die Geheimhaltungsverpflichtung kann mit einem Ordnungsruf gerügt werden. Dies gilt auch bei Verstößen, die außerhalb von Sitzungen des Nationalrates oder seiner Ausschüsse erfolgen. (§ 102 Abs. 1 GOG-NR) Die Offenbarung oder Verwertung von nicht allgemein zugänglichen klassifizierten Informationen der Stufe 3 kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft werden. (§ 18 InfoV)



- Sonstige Zugangsberechtigte: Die Offenbarung oder Verwertung von nicht allgemein zugänglichen klassifizierten Informationen der Stufe 3 kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft werden. (*§ 18 InfOG, s. auch § 310 Abs. 1 StGB*)

Im Untersuchungsausschuss gelten zusätzlich spezielle Bestimmungen (gesonderte Belehrung).

Klassifizierte Informationen der Stufe 4 „STRENG GEHEIM“

Registrierung

Klassifizierte Informationen der Stufe 4 sind zu registrieren. Der Empfang einer solchen nach dem InfOG dem Nationalrat zugeleiteten klassifizierten Information ist umgehend in der Registratur zu melden und die empfangene klassifizierte Information ist zu übergeben, damit die Registrierung erfolgen kann. (§ 21 InfOG, § 10 InfoV)

Aufbewahrung

Klassifizierte Informationen der Stufe 4 dürfen nur in der Sicherheitsabteilung im Tresor aufbewahrt werden. (§ 6 InfoV)

Kopien und Übersetzungen

Kopien und Übersetzungen dürfen nur von der Registratur in besonders geschützten Bereichen nach schriftlicher Zustimmung des Urhebers angefertigt werden. (§ 11 InfoV)

Einsichtnahme

Befugte Personen dürfen in klassifizierte Informationen der Stufe 4 im Raum RK-205 („Besprechungszimmer Sicherheit“) im Beisein des Registrators/der Registratorin Einsicht nehmen. Abschriften, Auszüge oder Notizen über den die Klassifizierung begründenden Inhalt dürfen nicht angefertigt werden. (§ 11 Abs. 3 InfoV)

Bearbeitung

Klassifizierte Informationen der Stufe 4 und individualisierte Kopien derselben dürfen von befugten Personen nur im Raum RK-205 („Besprechungszimmer Sicherheit“) bearbeitet werden. (§ 6 InfoV)

Mündliche Übermittlung

Klassifizierte Informationen der Stufe 4 dürfen nur in solchen Räumen mündlich übermittelt werden, bezüglich derer Maßnahmen gegen Abhören getroffen wurden. Gleiches gilt für Telefongespräche über solche Informa-

tionen. Es dürfen nur Personen anwesend sein, die für die Klassifizierungsstufe 4 befugt sind. (§ 8 InfoV)

Vernichtung

Klassifizierte Informationen der Stufe 4 und Kopien derselben dürfen nur von der Registratur vernichtet werden. (§ 12 InfoV)

Sanktionen bei Verstößen

- Abgeordnete und sonstige zur Teilnahme an Sitzungen Berechtigte: Ein Verstoß gegen die Geheimhaltungsverpflichtung kann mit einem Ordnungsruf gerügt werden. Dies gilt auch bei Verstößen, die außerhalb von Sitzungen des Nationalrates oder seiner Ausschüsse erfolgen. (§ 102 Abs. 1 GOG-NR) Die Offenbarung oder Verwertung von nicht allgemein zugänglichen klassifizierten Informationen der Stufe 4 kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft werden. (§ 18 InfoOG)
- Sonstige Zugangsberechtigte: Die Offenbarung oder Verwertung von nicht allgemein zugänglichen klassifizierten Informationen der Stufe 4 kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft werden. (§ 18 InfoOG, s. auch § 310 Abs. 1 StGB)

Im Untersuchungsausschuss gelten zusätzlich spezielle Bestimmungen (gesonderte Belehrung).

Spezielle Bestimmungen für den Untersuchungsausschuss

Allgemeines Veröffentlichungsverbot

Dem Untersuchungsausschuss vorgelegte Akten und Unterlagen dürfen nicht veröffentlicht werden. Dies gilt auch, wenn sie nicht klassifiziert sind. (§ 21 Abs. 5 VO-UA)

Notizen bei Einsichtnahme

Mitglieder des Untersuchungsausschusses und von den Klubs für die betreffende Klassifizierungsstufe nominierte Personen dürfen bei Einsichtnahme in der Registratur Notizen über den Inhalt klassifizierter Informationen der Stufen 2 und 3 anfertigen. Die Notizen sind wie klassifizierte Informationen der betreffenden Klassifizierungsstufe zu behandeln. Sie müssen von dem/der RegistratorIn registriert werden und dürfen auch nur von diesem/dieser vernichtet werden. (§ 21 Abs. 1 Z 2 VO-UA, § 12 InfoV)

Verwendung klassifizierter Informationen in der Befragung

Einer Auskunftsperson können bei der Befragung klassifizierte Akten und Unterlagen vorgelegt werden, sofern dem nicht eine Vereinbarung mit dem Bundesminister für Justiz gemäß § 58 VO-UA entgegensteht. Für die Verwendung gilt:

- Klassifizierte Informationen der Stufe 1 können in medienöffentlicher Sitzung verwendet werden, wenn vor Beginn der Befragung ein entsprechender Antrag bei dem/der Vorsitzenden gestellt wurde und diese/r die Verwendung gestattet hat. Andernfalls erfolgt die Verwendung auf eigene Verantwortung.
- Klassifizierte Informationen der Stufe 2 oder höher dürfen nur in vertraulicher oder geheimer Sitzung verwendet werden. Eine beabsichtigte Verwendung ist dem/der Vorsitzenden rechtzeitig mitzuteilen.

(§ 21 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 und 3 VO-UA)

Zusätzliche Sanktionen bei Verstößen

Nach Erteilung eines Ordnungsrufes kann von dem/der Vorsitzenden ein Ordnungsgeld in Höhe von 500 bis 1.000 Euro festgesetzt werden, wenn



ein Mitglied des Untersuchungsausschusses fortgesetzt Bestimmungen des InfOG verletzt, indem es klassifizierte Informationen offenbart. Dies gilt,

- wenn die Verletzung in einer Sitzung erfolgt ist oder
- wenn die Verletzung außerhalb einer Sitzung erfolgt ist und zu einer Verbreitung in den Medien geführt hat. (§ 54 VO-UA)



Register

A

Abgeordneter, Ausscheiden 80, 507

Abstimmungen 195 f.

Akten 344, **356**, 435

- Informationssicherheit s. *ebd.* sowie *Klassifizierung*
- Kennzeichnung **278**, 392
- Veröffentlichungsverbot 250, **278**

Aktenvorlage

- Ablehnung 159, **532 ff.**
s. a. *Verfassungsgerichtshof / Meinungsverschiedenheit*
- bei der Befragung 280 ff.
- durch Auskunftspersonen 343
- durch den Bundesminister für Justiz 391
- Klassifizierung s. *Klassifizierung*
- Rücksichtname auf die Strafverfolgungsbehörden 280, **288 ff.**, 391
- Schwärzung **392**, 532
- Vorgaben 356, 365, **393**
- Vorlagepflicht 32 f., 201, **348 ff.**, **370 ff.**, 524, 532
— Ausnahmen 335, 373, **378 ff.**

Akteneinsicht

- durch den Ermittlungsbeauftragten **140**, 269, 343
- durch Mitglieder 268
- durch namhaft gemachte Personen 266 ff.
- durch die Sachverständigen 445
- durch den VA / VR / deren Stellvertreter 269

Amtliches Protokoll s. *Protokoll*

Amtsverschwiegenheit **392**, 404, 420

Amtshilfe 336, **371**

Anträge **195**, 323

- auf Abwahl des Ermittlungsbeauftragten **137**, 159
- auf Abweichung von der Rednerliste 159
- auf Ausschluss der Öffentlichkeit 110, 159, **235 ff.**, 428
- auf Bestellung eines Ermittlungsbeauftragten **137**, 159
- auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses **34**, 63 169, 481
— Zurückziehung **42**, 94, 195
- auf ergänzende Beweisanforderungen 159, 205, 339, 341, **365**
- auf Fristsetzung für den Ermittlungsbeauftragten 159
- auf Fristverkürzung 82, 481 ff.

- auf Ladung von Auskunftspersonen 159, 339, 341, **401**
- auf Setzung einer Nachfrist 159, **387**, 532
- auf Unterbrechung der Sitzung 89, **127**, 159, 433
- auf Verhängung einer Beugestrafe 7, 89, **407 f.**, 415
- auf Verwendung klassifizierter Unterlagen 159, **280 ff.**
- Zurückziehung von Anträgen 195

Anwesenheitspflicht 115, 130, 160, **206**, 407

Anzeigepflicht 3 f., 289

s. a. Informationspflichten und Strafverfolgungsbehörden

Arbeitsplan 108, 180, 205, 292, **340**

Auflösung des Nationalrates 463, **489** *s. a. Beendigung des UsA*

Augschein 90, 141, 159, 205, 339 ff., **344**, 441

Auskunftspersonen

- Aktenvorlage durch - 324, 343, **395**, 434
- Ausland **400**, 423
- Aussagepflicht 407, **412 ff.**
- s. a. Befragung / Unzulässigkeit der Befragung*
- Aussageverweigerung 225, **413 ff.**, 429
- Äußerung, schriftliche 205, 344, **440**
- Befragung 159, 164, 186, 298, 344, **411 ff.**
- Erstbefragung 90, 323, 429
- Belehrung 110, 276, 281 f., 323, 413, **429**
- Beratung, vertrauliche 89, **127**, 433
- Einwendungen gegen das Befragungsprotokoll 205, 255, **329 ff.**, **437**
- Gegenüberstellung 109, 430, **436**
- Grundrechts- und Persönlichkeitsschutz *s. ebd.*
- klassifizierte Unterlagen, Einsicht in 263; 276, **280 ff.**, 435
- Kostenersatz und Reisekosten 403, **438 f.**
- Ladung 171 f., 205, 289, 342, **398 ff.**, 414
- Ladungsverbot 398, **411**
- öffentlich Bedienstete 404, 420
- Öffentlichkeit, Antrag auf Ausschluss der **235 ff.**, 428
- Privatsphäre 219, 223 ff., 235, **245**, 415, 429
- s. a. Grund- und Persönlichkeitsrechte*
- Rechte 403, 424
- Reihung der Befragung *s. Befragung / Reihung der Auskunftspersonen*
- schutzwürdige Interessen **245**, 253 f.

- Stellung in der Öffentlichkeit 246
- Stellungnahmen 434
 - einleitende 110, 323, **429**
 - schriftliche 205 *beachte a.* - Äußerung, schriftliche
 - Veröffentlichung 256, 434
- Verschwiegenheitspflicht 263
- Vorführung 7, 205, **307 ff.**, 409 f.
- Zulässigkeit von Fragen 418 f.
 - s. a. Befragung / Unzulässigkeit von Fragen*

Aussage, wahrheitsgemäße 235, **316**, 412, **422**

Aussagepflicht **412 ff.**

- Geistliche 345, 411
- öffentlich Bedienstete 392, 404, **420**
- Strafbarkeit bei Falschaussagen **316 f.**, 346, 412, **421 f.**, 429
- Unzulässigkeit der Befragung
 - s. Befragung / Unzulässigkeit der Befragung*

Aussageverweigerung 90, 205, 225, 307, **413 ff.**, 429

Ausschluss

- der Öffentlichkeit *s. Ebd.*
- von Beweismitteln **345**
 - s. a. Befragung / Unzulässigkeit der Befragung bzw. Fragen*
- von Vertrauenspersonen 205, 398, **425**

Ausschussbericht *s. Bericht des Untersuchungsausschusses*

Ausschusslokal 95, 233, 324, **427**

B

Beendigung d. UsA 82, 96, 287, 448 ff., **477 ff.**, 489

Befangenheit *s. Mitglieder / Befangenheit*

Befragung

- Dauer 90, 205, 323, **430**
- Erstbefragung 90, 110, 323, **429**
- Fangfragen 418
- inhaltliche Vorgaben 418
- Öffentlichkeit 184, **231**
- Protokoll der - 186, 283, **326**, 437
- RednerInnenliste 90, 110, 159, **199**, 205, **431 f.**
- Redeordnung **199**, 432
- Reihung der Auskunftspersonen **90**, 159, 174, 205, 340,

- Rücksichtnahme auf Strafverfolgungsbehörden 280, **288 ff.**
s. a. Konsultationsverfahren
- Unterbrechung durch den Vorsitzenden 89, **435**
- Unzulässigkeit der Befragung 103, 125, 345, 398, **411 ff.**
- Unzulässigkeit von Fragen 90, 110 f., 128, 164 f., **224**, 298, **418 f.**
- Vertrauliche Beratung 127
- von Auskunftspersonen 110, 128, 344, **411 ff.**, 423
- von öffentlich Bediensteten **237**, 420
- von Sachverständigen 444
- Wort entziehen 90, 110, 159, 199, 298 f., **431**
- Verwendung von Akten und Unterlagen 128, 280 ff., **435**

Beginn des Untersuchungsausschusses 72 ff.

s. a. Einsetzung / Rechtskraft

Behörde, politische s. Auskunftsperson / Vorführung

Belehrung

- der Auskunftspersonen 276, 281 f., 323, 413, **429**
- der Vertrauenspersonen 323, **424**
- zur Wahrung der Informationssicherheit **275 f.**, 281

Beratungen 178 f., 184, 196, 231

- Darstellung bzw. Protokollierung 334
- von Auskunftspersonen, vertrauliche 89, **127**, 433

Beratungskosten 439

Berichte der Fraktionen s. Fraktionsberichte

Bericht des Untersuchungsausschusses 91, 170, 256, 448 ff.

- Abänderung 449, **471**
- Behandlung im NR **472 ff.**, 477
- Entwurf 114, 187, **453 ff.**
- Frist **453 ff.**, 463, 475, 479
- inhaltliche Vorgaben **450 f.**, 453
- mündlicher - 468, **475**, 477

Berichtigungen s. Protokoll

Berichterstattung 448 ff.

- Berichtersteller des UsA 470
- durch den Ermittlungsbeauftragten 134, **146 ff.**

Beschluss 191, 200 ff.

- Abänderung **197**, 471
- auf Wahl oder Abwahl eines Ermittlungsbeauftragten **137**, 205
- gegen eine ergänzende Beweisanforderung **172**, 205, 366

- Einspruchsmöglichkeit gegen -, Ausschluss der **205**
- über Anforderungen an die Aktenvorlage 356, 365, **393**
- über Ausschluss von Vertrauenspersonen 425
- über Beweise, s. *Beweisbeschluss*
- über den Ausschussbericht **464**, 471
- über die Einwendungen gegen Befragungsprotokolle 205, **332**, 437
- über die Teilnahme sonstiger Personen 205; **210**
- über Vertraulichkeit der Beratungen **178 f.**, 271
- zur Ladung von Auskunftspersonen 205, **401**

Beschlussfähigkeit 196

Beschwerde s. *Verfassungsgerichtshof*

Beugemittel 7, 90, 205, **307, 407 f.**, 417

Beweis 6, 344

- durch Befragung von Auskunftspersonen
s. *Auskunftspersonen / Befragung*
- durch Sachverständige 344, **442 ff.**

Beweisanforderung, ergänzende 159, 171 f., 205, 342, **362 ff.**

- Adressaten / Adressatinnen **349 ff.**, 363
- Antrag auf - 365
- Begründung **365**, 527
- Begründung der Nichtentsprechung **379 ff.**, 387 f.
- Entsprechung 374 ff.
- Gegenstand 364
- Übermittlung 90, 289, **374**
- Überprüfung durch den VfGH 526 ff.
- Verfahren 365 ff.
- Verlangen auf - 366
- Vorschlag durch den Ermittlungsbeauftragten 142

Beweisaufnahme 90, 174, **335 ff.** s. a. *Auskunftsperson; Befragung*

- Arbeitsplan 180, **340**
- Beendigung 82, 341, 454 s. a. *Beendigung d. UsA*
- Durchführung 339 ff.

Beweisbeschluss, grundsätzlicher 54, 73, 342, **348 ff.**

- Adressaten / Adressatinnen 349 ff.
- Antrag auf - 358
- Ausfertigung 339, **359**
- Begründung der Nichtentsprechung **379 ff.**, 387
- Entsprechung 374 ff.

- Ergänzung durch den VfGH 361, 516
- Gegenstand 358
- Übermittlung 90, 289, **359**, 374
- Überprüfung durch den VfGH 360 f., **518 ff.**
s. a. *Einsetzungsminderheit / Rechte*

Beweiserhebung 186, 326, 337, 342 f., 348 ff., **357**
s. a. *Auskunftsperson; Befragung*

Beweismittel 186, 324, **344**, 364

- gefälschte - **316 f.**, 346
- Verbot **345**
- Vorlage durch Auskunftspersonen 343, **395**, 434
- Strafbestimmungen **316 f.**, 346

Beweisthemen **36**, 160, 335, 340, 358, 418

Beweiswürdigung 343, **347**, 450

Bildaufnahmen s. *Ton- Bildaufnahmen*

Bundes, Organe des **349**, 370, 521 s. a. *Organe, staatliche*

Bundesminister für Justiz 143, 253, **288 ff.**, 384, 391, **546**

Bundesregierung 158, 212, **380 ff.**

Bundesverwaltungsgericht 90, 202, 308, **407 f.**, 417

D

Dauer

- des Untersuchungsausschusses 72, 82, 96, **479 ff.**
 - Verkürzung 55, 82, **481 ff.**
 - Verlängerung 82, **485 ff.**
- der Befragung 90, **430**

Datenschutz

- Medienöffentlichkeit 235
- Persönlichkeitsrechte 219, 223, 458 f.
- Veröffentlichungen 228, 251, 452
- Vorlagepflicht 378, **392**

Debatte

- über den Bericht des Geschäftsordnungsausschusses **63**, 67
- über den Bericht des UsA 473
- über Einsetzungsanträge 40

Dienstbehörde 237, 404, **420**

E

Einsetzung

- Abstimmung 64,
- Antrag **34**, 63, 169, 481 s. a. *Anträge / auf Einsetzung eines UA*
- Beginn **65 ff.**, 72 f.
- Rechtswirkungen **72 f.**, 95, 515 ff.
- Verlangen **35**, 66 ff., 482 ff., 511
s. a. *Verlangen / auf Einsetzung eines UA*
- Zeitpunkt 67, 94, 516

Einsetzungsminderheit 35, 48 f., 58, 70 f., **76 ff.**

- Anfechtung der Unzulässigkeitserklärung 511 ff.
- Ausscheiden eines Abgeordneten 80
- Fristverkürzung 82
- Rechte 78, **82 f.**, 171 f., 360, 511, 518 ff.
- Umfang des Beweisbeschlusses 518 ff.

Einsicht in die Akten und Unterlagen s. *Akteneinsicht*

Einwendungen und Einsprüche

- Ausschluss der Einspruchsmöglichkeit 205
- gegen das Amtliche Protokoll 186, 325, 333
- gegen das Befragungsprotokoll s. *Auskunftsperson*
- Gegen die Klassifizierung des Berichts des EMB 147
- gegen die Verhängung eines Ordnungsgeldes 61, 93, 204, **306**
- Gegen Veröffentlichungen des UA 112, 129 f., 185, **254**

Ende des Untersuchungsausschusses s. *Beendigung d. UsA*

Entschlagungsrecht **416** s. a. *Aussageverweigerung*

Ermittlungsbeauftragter

- Abwahl **137**, 159
- Befugnisse **138 ff.**, 145, 269, 343
- Berichterstattung 89, **146**, 205, 286
- Bestellung **137**, 159, 205, 343
- Eignungskriterien 136
- Reisekosten, Ressourcen, Vergütung 151
- Unabhängigkeit **136**, 144
- Verschwiegenheitspflicht **149**, 300
- Wahl 137

Ersatzmitglieder des Untersuchungsausschusses

- 52, 74, **153 f.**, 266 ff., 273

Erstunterzeichner 40

Entwurf des Ausschussberichtes s. *Bericht des Untersuchungsausschusses*

F**Fragen** *s. Befragung***Fraktionen im Ausschuss** 87, **161**, 176, 192 f., 199, 291, 340, 435 f.**Fraktionsberichte** 114, 252 ff., 283, 292, 449 ff., **456**, 468 f.**Frist**

- Aktenvorlage 358, 365, **390**
 - Nachfrist 83, 159, **387**, 532
- Anfechtung eines Beschlusses des GO-A 67, **70 f.**, 360
- Anfechtungen vor dem VfGH 70, **492**, 556
- Behandlung im Geschäftsordnungsausschuss 44
- Behandlung des Berichts im Nationalrats 472
- Berichterstattung an den Nationalrat 44, 188 f., 340 f., **453 ff.**
- Berichterstattung durch den Ermittlungsbeauftragten **148**, 159, 205
- Berichterstellung 91, 188 f., 340 f., **454 ff.**, 463, **477 ff.**
- Beweisbeschluss, Ergänzung durch den GO-A 59
- Beweisaufnahme **341**, 454, 480
- Einwendungen gegen das Protokoll 437
- Entscheidung durch das Bundesverwaltungsgericht 408
- Feststellung der Rechtswidrigkeit des Mehrheitsbeschlusses **368**, 529, 543
- Persönlichkeitsrechtsverletzung, Beschwerde 556

Funktionäre des UsA

s. Ermittlungsbeauftragte; Mitglieder des UsA; Parlamentarische Schiedsstelle; Verfahrensrichter/in; Verfahrensanwalt/-anwältin; Vorsitzende/r

G**Gegenstand der Untersuchung** *s. Untersuchungsgegenstand***Gegenüberstellung von Auskunftspersonen** 109, 430, **436****Geheimhaltungsinteressen** 235, **245**, 253, **281 ff.**, 452**Gemeinde, Organe der** **349**, 370, 521 *s. a. Organe, staatliche***Gerichtsbarkeit** **27**, 351**Geschäftsgeheimnis** 235, 415**Geschäftsordnungsausschuss**

- Begründungspflichten 49
- Beratungen 44
- Berichterstattung an den Nationalrat **56 ff.**, 63 f., 69 f.
- Bestimmung der Zusammensetzung und Funktionäre des Untersuchungsausschusses **51 ff.**, 60, 73, 102 f., 122

- Beweisbeschluss, grundsätzlicher 54, 73
s. a. Beweisbeschluss, grundsätzlicher
- Einsprüche gegen Ordnungsgelder 61, 204, **306**
- Festlegung der Zahl der Mitglieder des UsA 52
- Prüfung des Verlangens auf Einsetzung **45 ff.**, 69 ff., 500, 511
- Verfahren 43 ff.
- Zuweisung von Einsetzungsanträgen/-verlangen **41**, 44, 94

Gesetzgebung 26

- Periode, Ende der 448

Grund- und Persönlichkeitsrechte, Wahrung

- Grundrechte 219, 458
- Persönlichkeitsrechte 219, 223, 242, 458, **555**
- Verletzung 229, 257, 424, **551 ff.**
- Wahrung 89, 105, 126 f., 160, **216 ff.**, 424

H

Hausrecht 95, 233

Hausdurchsuchungen 342

I

Immunität

- Ausnahmen 229, 320, 553
- Berufliche 320, 560
- Sachliche 234, 560

Informationen s. a. Klassifizierung

- Im Ausschuss entstandene klassifizierte Informationen
159, 268, **286**, 327, 334
- Offenbarung klassifizierter Informationen 4, 301, **313**
- Notizen von klassifizierten Unterlagen 159, **279**
- nicht öffentliche **260**, 278, 327, 344, 392
- Selbstinformation 1, **335**
- Stufen 261, 266
- Stufe 1 235, **261 f.**, **266**, 271 f., 281, 283
- Stufe 2 235, **261 f.**, **266**, 271 f., 282 f.
- Stufe 3 235, **261 f.**, **266**, 271 f., 274, 282 f., 310
- Stufe 4 **261 f.**, **266**, 271 f., 274, 282 f., 310
- Umstufung 285, 392, 561
- Umgang nach Beendigung des UsA 287
- Verwendung von Informationen 159, **278 f.**, 283, 302, 323, 494

Informationsordnungsgesetz 61, 160, 190, **258 ff.**, 310 ff., 321 ff.

Informationspflichten gegenüber dem BMJ **3 f.**, 289, **359**

s. a. Konsultationsverfahren

Informationssicherheit 159, **258 ff.**, **301**

K

Kameraschwenk **242**

Kenzeichnung von Akten **278**, 392

Klassifizierung

— Anfechtung 561 ff.

— Antrag durch die Auskunftsperson **286**, 395, 434

— Belehrung über 207, **275**, 429

— des Berichts des Ermittlungsbeauftragten 89, 147, 205, **286**

— Gründe und Zeitpunkt der -, Angabe 284

— Kopien **262**, 273, 279

— Registraturen **262**, 275, 279, 287, 328

— Verarbeitung, elektronische 262, 266, **279**

— Verletzung 2564, **300 ff.**

— von Informationen 259

— Zugangsberechtigung **265 ff.**, 275

Klubs **162**, 432

— Auflösung 456

— Namhaftmachung der Ausschussmitglieder 62, 74, **153**

— Namhaftmachung gem. § 13 Informationsordnungsgesetz
266, 272 f., 275

— Stärkeverhältnis 62

— Verlangen auf eine Einsetzungsdebatte 40

Konstituierung **75**, 182

Konsultationsverfahren 113, 143, 161, **289 ff.**, 378, 546

s. a. Vereinbarungen mit dem / der BMJ

Kostensatz

s. jeweilige Funktionäre, Auskunftsperson, Sachverständiger

Kostenverzeichnis 439

Körperschaften öffentlichen Rechts *s. Organe, staatliche*

L

Landes, Organe des 349, 370, 521 *s. a. Organe, staatliche*

Ladung 342

- Ablehnung 540 ff.
- Anzahl der Ladungen 402
- Ausfertigung 400, **406**
- Beschluss 401
- Inhalt der Ladung **403**, 436
- neuerliche - 167, 205, 401 f., **409**
- Nichtbefolgung 205, 307, 399, **407 f.**
- öffentlich Bedienstete 404
- Personen aus dem Ausland 400
- Übermittlung an den Bundesminister für Justiz 289
- Verlangen **402**, 540
- von Auskunftspersonen oder Sachverständigen 159, 198, **398**, 443
- Zustellung **406**, 545

Ladungslisten 247, **251**

Lokalausweis *s. Augenschein*

M

Minderheitsrechte 8, **83**, **171 f.**

- Beweisanforderung, ergänzende - 172, **366**, 526
- Ladung von Auskunftspersonen 172, **402**, 542
- Meinungsverschiedenheit, Antrag auf Entscheidung der 533
- Minderheitsbericht 449
- Nachfrist für informationspflichtiges Organ, Setzung einer 83, 159, **387**, 532
- Schiedsstelle, Anrufung 90, **165**, 418
- Streitverfahren 127, 526, 542, 532 f.

Mitglieder des Untersuchungsausschusses 85, **152 ff.**

- Befangenheit **156**, 398
- Benennung 153 ff.
- Ersatzmitglieder **153**, 268, 273
- Festlegung der Zahl 52
- Ladung als Auskunftsperson **157**, 398
- Namhaftmachung durch die Klubs 153 ff.
- Pflichten **160**, 206, 216 ff., 224
- Rechte 93, **159**, 206, 236, 272, 285
- Stellung 158

- Stellungnahme, persönliche 457
- Vereidigung 154
- Vertretung **207**, 273

Medien, Veröffentlichungen in 303 ff., 310 ff.

Medienöffentlichkeit *s. Öffentlichkeit*

Mediengesetz 230, **245**, 251

Medienvertreter 95, 215, **232**, 427

Meinungsverschiedenheit

- Bundesminister/in für Justiz 296, **546 ff.**
s. a. Verfassungsgerichtshof
- informationspflichtigem Organ 388, 505, **532 ff.**
s. a. Verfassungsgerichtshof

N

Namhaft gemachte Personen *s. Klubs*

Nationale Sicherheit, Gefährdung der 379 *s. a. Quellenschutz*

Nationalrat **5**, 72

- Auflösung *s. ebd.*
- Einsetzung des Untersuchungsausschusses 63 f.
- Wahl 490

Notizen von klassifizierten Unterlagen 159, **279** *s. a. Klassifizierung*

Nachfrist 83, 159, **387**, 532

O

Öffentlich Bedienstete

- Amtsverschwiegenheit / Aussagepflicht 392, 404, 420
- Befragung 237
- Ladung 404

Öffentlichkeit 184, **231**

- Ausschluss der - 89, 110, 128, 178, 205, **235 ff.**
- Information durch den Vorsitzenden **86**, 92, 192
- Informationsinteresse 232, **253**, 285

Ordnungsgeld 61, 89, 96, 204 f., **301 ff.**

Ordnungsbestimmungen 89, 160, 170, 190, 277, **297 ff.**

Organe, staatliche 349 ff., 370

- Unterscheidung 350 ff.
- Verwaltung, oberste 20
- Vorlagepflicht 348 f., **370** *s. a. Aktenvorlage / Vorlagepflicht*
- Weisungsfreie 21

P

Parlamentarische Schiedsstelle 163 ff., 202, 213 f., 229, 402, 419

- Anrufung 90, 93, **419**
- Folgen der Entscheidung der - **167**, 402
- Rechtsschutz / Verantwortlichkeit 168

Parlamentsdirektion 4, 191, 262, 270, 275 f.,

Parlamentsgebäude 95, **233**, 238, 427

Partei

- politische 24 f.
- wahlwerbende 80

Person des Vertrauens s. *Vertrauensperson*

Personenbezogene Daten 110, **245**, 253, 323, 379, 429

Persönlichkeitsrechte 219, 223, 242, 458, 555 s. a. *Grund- und Persönlichkeitsrechte*

Präsident/in des Nationalrates

- Administrativangelegenheiten 96
- Beendigung des Untersuchungsausschusses 478
- Befugnisse iZm Informationssicherheit 266 f., **285**
- Entscheidungen der parlamentarischen Schiedsstelle 166
- Entscheidungen des VfGH 504
- Einhebung von Ordnungsgeldern 96, **306**
- Feststellung des Einsetzungszeitpunktes **67**, 94
- Führung der Liste der Verfahrensrichter und -anwälte 94, **100**, 121
- Genehmigung des Kostenersatzes **96**, 426, 438
- Gewährung von Sach- und Personalressourcen 118, 133
- Medienvertreter, Zulassung der 95, **233**
- Persönlichkeitsrechtsverletzung, Stellungnahme 557
- Übergabe des Einsetzungsantrages/-verlangens **37 ff.**, 94
- Vorschlag des Verfahrensrichters und des -anwaltes 53, 94, **101**, 122
- Vorsitzführung im Ausschuss **84 ff.**, 95

Präsidenten/innen des Nationalrates

- Stellvertreter **74**, 92
- Übertragung von Aufgaben an den Zweiten und den Dritten Präsidenten **92**, 170

Präsidialkonferenz 94, **100 f.**, 162, 266 f., 274, 285

Privatperson 24

Privatsphäre der Auskunftsperson 219, 223 ff., 235, **245**, 415, 429

Protokoll

- Amtliches - 65 ff., 71, 186, 238, **323 ff., 341**
- Beendigung des Untersuchungsausschusses 478
- Befragungs- s. *Stenographisches* -
- Belehrungen, Festhalten der **323**, 413, 429
- Berichtigungen 186, **329 ff.**, 437
- Einwendungen 186, 325, **329 ff.**, 437
- Ordnungsgeld 302
- Stenographisches- 186, 283, **326 ff.**
- Übermittlung an Auskunftspersonen und Sachverständige **328**, 437
- Übermittlung an die parlamentarische Schiedsstelle 165 f.
- Veröffentlichung 248 ff., **333 f.**, 437
- wörtliches s. *Stenographisches* -

Q

Quellenschutz 235, **379** s. a. *Aktenvorlage / Vorlagepflicht / Ausnahmen*

R

Rechnungshof **26**, 213 f.

Rechtsanwalt 415, 439, 495, 497

Rechtsbelehrung s. *Belehrung*

Rechtsträger, ausgegliederte **22**, 353, 373

Rednerliste 90, 110 159, **199**, 205, **431 f.**

Reisekosten s. *jeweilige Funktionäre, Auskunftsperson, Sachverständige*

Revision 408, 417

Richter s. *Verfahrensrichter*

Ruf zur Ordnung / - zur Sache 89, 190, 205, **298 f.**

Ruhe und Ordnung s. *Sitzungen*

S**Sachverständige**

- Akteneinsichtsrecht 445
- Aufgaben 443
- Befragung 444
- Bestellung 205, 342, 344, **442**
- Einwendungen gegen das Protokoll 186, **329 ff.**
- Enthebung von der Bestellung 446
- Kostenersatz, Vergütung 447
- Ladung 443

Schiedsstelle s. *Parlamentarische Schiedsstelle*

SchriftführerInnen **75**, 191

Selbstbelastung 415 s. a. *Aussageverweigerung*

Selbstinformation **1**, **335**

Selbstverwaltungskörper, Organe der **349**, 370, 521
s. a. *Organe, staatliche*

Sitzungen

- Einberufung 88, 176, **194**, 205
- Eröffnung und Schließung 89
- geheime 147, 207, 211, 236, **271 ff.**, 282, 420
- Konstituierende Sitzung **75**, 182
- Teilnahme des Ermittlungsbeauftragten 145
- Teilnahme des Verfahrensanwaltes und seines Stellvertreters 103 f., **110**
- Teilnahme des Verfahrensrichters und seines Stellvertreters 130
- Unterbrechung 89, 127 f., 297, **433**, 435
- vertrauliche 89, 147, 211, 236, **271 ff.**, 282, 420
- Ruhe und Ordnung 89, 170, 243, **297 ff.**
s. a. *Ordnungsbestimmungen*

Staatsanwaltschaft **28**, 391 s. a. *Strafverfolgungsbehörden*

Stellungnahmen

- Abweichende persönliche Stellungnahmen von Abgeordneten 457
- Durch Bericht betroffener Personen 256, **462**
- Persönlichkeitsrechtsverletzungen, zu 557
- von Auskunftspersonen s. *ebd.*

Stellvertreter

- des Verfahrensanwalts s. *ebd.*
- des Verfahrensrichters s. *ebd.*
- des Vorsitzenden s. *ebd.*

Stimmrecht

- der Vorsitzenden 196
- Vertraulichkeit 415 s. a. *Aussageverweigerung*

Strafbestimmungen **310 ff.**, **316**, 346

Strafverfolgungsbehörden 3, 143, **290 ff.**, 359, 391, 415, **546**

Streitverfahren s. *Verfassungsgerichtshof*

T

Tagesordnung, Festlegung durch den Vorsitzenden **182**, 205

Tagungen *s. Sitzungen*

Tatsachen 344

Teilnahmerechte 145, **206 ff.**, 272, 299

— sonstiger Personen 170, 181, **210 f.**, 272, 277

Ton- und Bildaufnahmen 95, **238 ff.**, 242, **324 ff.**

U

Übertragung der Ausschusssitzungen 95, **238 ff.**, **242**

Unterausschuss 187

Unterrichtungspflichten *s. Informationspflichten*

Untersuchungsbefugnisse des UsA **16 ff.**, 182, 335 ff., **375 ff.**, 385, 392

Untersuchungsgegenstand **16 ff.**, 335 ff., 375, 385 f., 392, 450 f.

— Änderung 48, 63, **83**

— Begriffsverständnis **17 ff.**

— Beurteilung **31 f.**

— Festlegung 70, **72**

— Grenze der Berichterstattung 451

— Gliederung 29

— Zulässigkeit **31 f.**, 38, 45 ff., 49, 58, 69 ff., **508**

Umfang der Tätigkeit des Untersuchungsausschusses

5, **16 ff.**, 33, 72, 182, 514

Urkundspersonen **415**

V

Verantwortlichkeit, politische **1**

Vereinbarungen mit dem / der BMJ 253, 280, **288 ff.**, 378, 384, 452

s. a. Konsultationsverfahren

Verfahrensabschnitte 338

— Berichterstellung und Beendigung 448 ff., *s. a. Bericht des UA*

— Beweisaufnahme 335 ff.; *s. a. Beweisaufnahme*

— Einsetzung und Konstituierung 34 ff. *s. a. Einsetzung*

Verfahrensanwalt

— Abwahl 124

— Anwesenheits- und Akteneinsichtsrecht 128, **130**, 269, 299

— Aufgaben **126**, 217, 413, 419

— Aussageverweigerungsgründe, Hinweis auf 128, **413**

- Ausscheiden 125
- Befangenheit 120
- Beratung des / der Vorsitzenden 119, **126**
- Beratung der Auskunftspersonen 89, **127**, 131, 433
- Eignungskriterien **120**, 217
- Grund- und Persönlichkeitsrechte **126**, 217, 221, 224, 551 *s. a. ebenda*
- Liste geeigneter - 94, 100, **121**
- Öffentlichkeit, Ausschluss der 128, **236**
- Reisekosten, Ressourcen, Vergütung 133
- Stellvertreter **121 f.**, 130
- Unterbrechung der Sitzung, Verlangen auf **127**, 433
- Verantwortlichkeit 132, **554**
- Verfahrensordnung, Verletzung der 126
- Verhinderung 130
- Veröffentlichungen, Einspruch gegen 129 f., 205, **254**
- Verschwiegenheitspflicht **131**, 263
- Wahl 53, **123**, 205
 - Vorschlag 94, **122**
- Zulässigkeit von Fragen 90, 128, **224**, 419

Verfahrensfragen 104, 106, **169 ff.**, 178 f., 205

Verfahrensordnung, Verletzung der - 126, 424

Verfahrensrichter 97 ff.

- Abwahl **103**, 205
- Anregung zur Abweichung von der Rednerliste **110**, 431
- Anwesenheits- und Akteneinsichtsrecht **115**, 269, 299
- Arbeitsplan, Mitarbeit am **108**, 340
- Aufgaben **104**, 264, 295, 345, 413, 429
- Ausscheiden 103
- Befangenheit 99
- Befragung der Auskunftspersonen / Sachverständigen **110**, 323, 345, 429, 431
- Belehrung 110, 323, 413, 424, **429**
- Beratung des / der Vorsitzenden **107**, 165, 193, 236, 419, 436
- Berichtsentwurf, Vorschlag zum **114**, 455
- Dienstfreistellung 98
- Eignungskriterien **98 f.**, 217
- Grund- und Persönlichkeitsrechte **105**, 114, 217, 224, 226, 551 *s. a. ebenda*

- Konsultationsverfahren 113, **291**
- Liste geeigneter - 94, **100**
- Ordnungsgeld, Antrag / Anregung auf Verhängung 302 f.
- Öffentlichkeit, Antrag auf Ausschluss der 110, **236**
- Pflichten **104 ff.**, 264, 295, 458
- Reihung der Befragungen 109
- Reisekosten, Ressourcen, Vergütung 118
- Stellvertreter **102 f.**, 108
- Überprüfung der Personaldaten 110, 323
- Unabhängigkeit 98 f.
- Verantwortlichkeit 117, **554**
- Verhinderung 115
- Verständigung vom Bericht betroffener Personen 114, **458**
- Veröffentlichungen, Einspruch gegen 112, 205, **254**
- Verstöße gegen das Informationsordnungsgesetz **111**, 264, 301 f.
- Wahl **100 ff.**, 205
- Vorschlag 94, **101**

Verfassungsgerichtshof

- Anfechtung von Beschlüssen des GO-Ausschusses
31, 58 f., 70, 82, 201, 360, **511 ff.**
- Anwaltpflicht 497
- Ausscheiden eines Abg. während eines anhängigen Verfahrens
81, **507**
- Beschwerde über Beschlüsse des BVwG 408, 417
- Beschwerde wegen Verletzung von Persönlichkeitsrechten
93, 117, 132, 150, **219 f.**, **229**, 257, 461, **551**
- Besetzung 502
- Beweisanforderung, Prüfung des Beschlusses über -
172, 201, **366 ff.**, **526**
- Einbringung 495 ff.
- Einsetzungsverlangen, Anfechtung der Unzulässigkeitserklärung
des 511 ff.
- Formalerfordernisse 493
- Fristen 67, **492**, 496, 547, 556 s. a. *Fristen*
- Kosten 506
- Klassifizierung, Anfechtung der Entscheidung 285, **561 ff.**
- Ladung, Prüfung des Beschlusses über 172, 201, **402**, **540**
- Meinungsverschiedenheit mit dem Bundesminister für Justiz
296, **546 ff.**

- Meinungsverschiedenheit mit einem informationspflichtigen Organ 388, 505, **532 ff.**
- Präsident/in des Nationalrats 504, 557
- Umfang des Beweisbeschlusses 360, **518 ff.**
- Umfang des VfGH-Erkenntnis 509
- Umstufung / Freigabe einer klassifizierten Information, Anfechtung 285, **561 ff.**
- Verfahren **498 ff.**, 510 ff.
- Verfahrensparteien **81, 500**, 513, 521, 528, 533, 542, 547, 557, 565
- Vorfrage 32, 508
- Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand 496
- Wirkung der Entscheidungen **505, 515 ff.**, 523 f., 531, 538 f., 545, 550, 560, 566

Vergütungen 118, 133, 151

s. jeweils Funktionäre, Auskunftsperson, Sachverständige

Verlangen 195

- auf eine Debatte über einen Einsetzungsantrag 40
- auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses **35**, 66 f., 76 ff., 171, 359, 486 ff.
 - Gliederung 36
 - Zurückziehung 42, **82**, 94, 195
 - Unzulässigkeit **45 ff.**, 58, 200, **511**
- auf ergänzende Beweisanforderung 172, **366**, 526 ff.
- auf Ladung von Auskunftspersonen 172, **402**, 540
- Auf Vorlage von Akten und Ersuchen um Erhebungen 374

Verkürzung des Untersuchungsausschusses 55, 82, **482 ff.**

Verlängerung des Untersuchungsausschusses 82, **485 ff.**

Verleumdung **318**, 322

Veröffentlichung 170, **185**, 228, **248 ff.**, 278, 434

- Bericht 1, 448, **452**
- Einspruchsrecht des VA / des VR 112, 129 f., 205
- Fakultative - 248
- Protokoll 186, 283, **333 f.**, 437
- Verbot 250, 278, 292, **303**, 313
- Voraussetzungen 249

Vermögensrechtlicher Nachteil 415 *s. a. Aussageverweigerung*

Verschwiegenheitspflicht 116, 127, 131, 149, **263**, 299 f., **392**, 415, 420

Verteidiger 415

Vertrauensperson 205, 224, 299, **424 ff.**

Vertraulichkeit 127 *s. a. Beratungen / von Auskunftspersonen, vertrauliche*

Verwaltungsgerichtshof *s. Bundesverwaltungsgericht*

Verwaltungsorgane *s. Organe, staatliche*

Volksanwaltschaft **26**, 213 f. *s. a. Parlamentarische Schiedsstelle*

Vorführung von Auskunftspersonen *s. Auskunftsperson / Vorführung*

Vorlage von Akten Unterlagen *s. Aktenvorlage*

Vorläufiger Rechtsschutz, 505a

Vorsitzender **84 ff.**

- Aufgaben **86 ff.**, 289, 297, 340, 345, 406
- Augenschein, Einladung zum 159, 205, **344**
- Ausfertigung von Beugestrafanträgen und Vorführungen 90, **407**, **417**
- Außenvertretung **86**, 92, 192
- Aussageverweigerung, Entscheidung über **416 f.**, 446
- Beendigung der Beweisaufnahme, Feststellung **341**, 452
- Bekanntgabe eines Verlangens auf Ladung 289, 406
- Beratung mit dem Verfahrensrichter **87**, **177**, 236, 281, 291, 325, 340, 403, 416, 419
- Beratungskosten, Entscheidung über 439
- Berichterstellung 187, **455**
- Einwendungen gegen das Protokoll, Entscheidung über 186, **325**
- Führung der Befragung 430 f.
 - Unterbrechung 435
- Grundrechts- und Persönlichkeitsrechte **89**, 93, 217 ff., 226, 243, 554 *s. a. ebd.*
- Hinweise des VR / - des VA, Nichtbeachtung 159, 176, 205
- Information der Öffentlichkeit 86, 92 (*s. Außenvertretung*)
- Klassifizierung, Entscheidung über **147**, 201, 205, 561
- Konsultationsverfahren 113, **290**
- Öffentlichkeit, Ausschluss der **89**, 205, **235 f.**, 282
- Ordnungsgeld, Verhängung 89, 204, **301**
- Rednerliste, Führen der 90, 159, 199, 205, **431**
- Reihung der Ladungen **90**, 205, 340, 403
- Stellvertreter 92, 177
- Stimmrecht 196
- Tagesordnung, Festlegung der **88**, 92, 176, 182, 205



- Übermittlung von Beweisbeschlüssen und -anforderungen
90, **289**, 531, 539
- Unzulässigkeit von Fragen, Entscheidung über
90, 164 f., 203, **224 ff.**, 298, 345, 419
- Verantwortlichkeit 93, 554
- Verfahrensführung **87 ff.**, 199, 243, 281, 297 ff. **430 f.**
- Vorschlag zur Abwahl des Verfahrensrichters 89, **103**

W

Wahllisten 80

Wahl- oder Stimmrecht 415

Wahrheitspflicht 141, 198, 212 f., 316, 400, 412 ff., 423, 429

Z

Zivilrechtliche Ansprüche 321

Zuhörer/in 211

Zusammensetzung

- Festsetzung der Anzahl durch den Geschäftsordnungsausschuss 52

Zusammentreten s. Sitzungen

Zustimmungsvorbehalt 83

Zwangsmittel s. Beugemittel bzw. Ordnungsbestimmungen

Zweidrittelmehrheit 135, 197

Impressum

Aktualisierter Nachdruck – Wien, im September 2019

Herausgeberin, Medieninhaberin und Herstellerin:
Parlamentsdirektion

Adresse: Dr.-Karl-Renner-Ring 3, 1017 Wien
www.parlament.gv.at

Gestaltung: Bernhard Kollmann, www.kollmandesign.at

Druck: Janetschek GmbH, www.janetschek.at

Druck- und Satzfehler vorbehalten.



www.parlament.gv.at